4° Archit.
27 m 40 - 1

Carl von Brunnschuh

Uiberſicht

des bei der K. K. Oeſterreichiſchen Armee beſtehenden

Militär-Oeconomie-Syſtems,

und aller

dahin Bezug nehmenden Geſetze,

mit Hinweiſung auf die Zeitperioden, in welchen ſie erfloſſen ſind, und nach welchen ſich bey Aufſtellung dieſer Uiberſicht geachtet, hierbey aber auch darauf Rückſicht genommen worden iſt, daß dieſe Uiberſicht zugleich ein

belehrendes Handbuch

für alle jene ſeyn möge,

die bey der Oeconomie-Verwaltung angeſtellt ſind.

Bearbeitet und herausgegeben

von

Carl Edlem von Bundſchuh,

K. K. Oberfeldkriegscommiſſär und des Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens Ritter.

Erſter Band.

Prag 1813,

gedruckt bei Gottlieb Haaſe, königl. böhmiſch-ſtändiſchem Buchdrucker.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Gegenwärtige Uiberſicht iſt nichts anderes, als eine Sammlung der für die Militär-Oeconomie-Verwaltung ergangenen Verordnungen, die im Auszuge, doch ſo geliefert werden, daß ſie die Uiberſicht des in der k. k. Oeſterreichiſchen Armee beſtehenden Oeconomie-Syſtems im Zuſammenhange gewähren, wodurch alles faßlicher, und der, welcher dieſen Verordnungen nachzuleben hat, mit dem Geiſte der Militär-Geſetze vertrauter wird.

Dieſe Bearbeitung ward von mir aus dem Beweggrund unternommen, weil ſeit dem Jahre 1767, wo das dermahlige Oeconomie-Syſtem eingeführt wurde, und ſpäterhin die zu deſſen Beleuchtung erforderlichen Normalien nachfolgten, ſehr viele Verordnungen in politiſch-öconomiſcher Hinſicht erfloſſen ſind, die in allen Theilen des Syſtems, folglich auch bey den Normalien Abänderungen wirkten, wie es nämlich Zeit und Umſtände nothwendig machten.

Da nun dieſe vielen Verordnungen nicht jedem, der bey der Militär-Oeconomie-Verwaltung angeſtellt iſt, beſonders den ſpäterhin hiebey neu Angeſtellten, die ſeit dem langen Zeitraum von 45 Jahren die Mehrzahl ausmachen, ganz ausführlich bekannt ſeyn dürften, die Normal-Vorſchriften älterer Zeiten aber, die durch die in neueren Zeiten ergangenen Verordnungen nur theilweiſe abgeändert worden ſind, größtentheils noch gegenwärtig als Geſetz beſtehen; ſo erweckte dieſes den allgemeinen Wunſch, daß etwas vorhanden ſeyn möchte, woraus man ſich in allen öconomiſchen Angelegenheiten leicht und behend Raths erholen könne, welche Geſetze dießfalls beſtehen, und wann ſie erfloſſen ſind?

Ich habe mich befliſſen, dieſem allgemeinen Wunſche nach Möglichkeit zu entſprechen, und meine Uiberſicht iſt demnach für nichts mehr, als für ein Handbuch zu betrachten, welches den Aufſchluß über jenen öconomiſchen Gegenſtand, den man zu wiſſen verlangt, und nebſtdem die Anleitung ertheilt die betreffende Verordnung, auf welche ſich ſolcher gründet, aufſuchen, oder wenn man ſie nicht hat, ſich nachholen zu können.

Damit aber auch dieſes Handbuch ſeinem Beſitzer, der bey der Militär-Oeconomie-Verwaltung angeſtellt iſt, ſtets brauchbar bleiben möge, finde ich nöthig, Folgendes anzugeben:

Es iſt eine bekannte Sache, daß in politiſch-öconomiſcher Hinſicht nach Zeit und Umſtänden, bey dieſem oder jenem Gegenſtand, öftere Abänderungen nothwendig werden.

Wer nun auf dieſe nicht aufmerkſam iſt, ſeine Normal-Vorſchriften gehörigen Orts nicht jedesmahl ſogleich darnach berichtiget, wird bey dem betreffenden Gegenſtande fehlerhaft vorgehen.

Um alſo dieſes Handbuch ſich ſtets brauchbar zu erhalten, liegt das Mittel in folgender Alternative:

Man kann entweder bey jeder der 9 Abtheilungen, in welchen die Uiberſicht des Oeconomie-Syſtems aufgeſtellt iſt, und ſo auch bey der 10ten Abtheilung, wo die Normal-Vorſchriften materienweiſe aufgeführt ſind, jedoch daſelbſt bey einer jeden dieſer Normal-Vorſchriften eine beliebige Anzahl Bogen Schreibpapier gleich zubinden laſſen, oder einen eigenen 4ten Band von dieſer Gattung Papier ſich anlegen.

Wie nun eine Verordnung erſcheint, welche dieſes oder jenes Geſetz abändert, oder modificirt, muß ſie bey der erſten Modalität gleich gehörigen Orts, bey der zweyten aber in dem 4ten Bande aufgeführt, und in beyden Alternativen dieſe Abänderung ebenfalls bey dem betreffenden Gegenſtand der Uiberſicht in Margine angemerkt werden, damit man darauf geführt werde, daß in Sachen eine Abänderung erfolgt, und dieſe nachzuleſen ſey.

Dieſe Anmerkung bedarf nur wenige Worte mit der Hinweiſung, wo das in Sachen neu Vorgeſchriebene aufzufinden iſt. Zu dieſem Ende iſt zu der gegenwärtigen Uiberſicht Schreibpapier genommen, auch in dem Regiſter bey jedem Buchſtaben noch ein leerer Raum zum Nachtragen gelaſſen worden.

Betrifft nun eine Abänderungs-Verordnung mehrere Gegenſtände zugleich, die in der Uiberſicht bey mehreren Abtheilungen aufgeführt ſind, ſo ergiebt ſich die Nothwendigkeit von ſelbſt, daß dieſe Verordnung bey der erſten Alternative bey allen jenen Abtheilungen, wo ſie eine Abänderung wirkt, theilweiſe aufgeführt werde, was hingegen bey der zweyten Alternative nicht nöthig iſt, wo ſie auszugsweiſe im Ganzen eingetragen werden kann, immer aber iſt bey beyden Alternativen die ſchon oben an die Hand gegebene Anmerkung der erfolgten Abänderung bey dem betreffenden Gegenſtand beyzuſetzen unausweichlich nöthig, um in keinen Fehler zu verfallen.

Auf dieſe Art kann jeder Beſitzer dieſes Handbuchs, dem die Verordnungen von Zeit zu Zeit zugehen, und wozu die nun halbjährig von dem k. k. Hofkriegsrath über ergangene Verordnungen in Druck herauskommenden Auszüge ſehr erſprießlich ſind, ſich ſolches ſtets brauchbar erhalten.

In ſofern während des Drucks meines Werkes in politiſch-oeconomiſcher Hinſicht Abänderungen bey irgend einem Gegenſtande ſich ergeben ſollten, werde ich dieſe in dem 3ten Bande am Ende meines gegenwärtigen Werkes mit Anführung der dießfalls erfloſſenen Verordnungen noch aufführen, und hiedurch noch klärer an die Hand geben, wie es zu machen ſey, daß jeder Beſitzer ſich dieſes Handbuch ſtets nutzbar zu erhalten vermag.

Prag den 20ten Auguſt 1812.

Der Verfaſſer.

Inhalt des erſten Bandes.

Seite

1ſte Abtheilung. Vom Stand.

§. 1. Gattung und Zahl der Linientruppen . . . 1
§. 2. Friedensſtand derſelben, und zwar:
Eines deutſchen Infanterie-Regiments . 1
Eines hungariſch- oder ſiebenbürgiſchen Infanterie-Regiments . . . 2
Einer Jäger-Diviſion 4
Eines Curaſſier- oder Dragoner-Regiments 4
Eines Chevaux-Legers-Regiments . 5
Eines Huſaren-Regiments . . . 5
Eines Uhlanen-Regiments . . . 6
Eines Feld-Artillerie-Regiments . . 6
Des Bombardier-Corps 7
Des Artillerie-Feldzeugamts . . 8
Des Artillerie-Handlanger-Corps . 9
Des Mineur-Corps 9
Des Sappeur-Corps 10
Des Pionier-Corps 10
Des Pontonier-Bataillons . . . 11
§. 3. Welche Gattung Truppen Ausländer, und wie viel ſie haben kann . . 11
§. 4. Kriegs-Augmentation:
Bey der Infanterie 12
Bey den Jäger-Diviſionen . . . 12
Bey dem Pionier-Corps . . . 12
Bey der Cavallerie 13
Stand einer Reſerve-Escadron im Krieg . 13
Kriegs-Augmentation bey den Truppen und der Armee überhaupt . . . 13
Landwehr in Ländern 13
Sicherheitswachen vom Civil im Krieg . 14
§. 5. Woher der jeweilige Abgang an Leuten zu erſetzen 14
§. 6. Von der Ergänzungs-Mannſchaft für die deutſche Infanterie . . . 15
§. 7. Von der Ergänzung der Hungariſchen Truppen und Uhlanen-Regimenter . 15
Hungariſche Regimenter dürfen keinen Unterthan aus conſcribirten Erblanden anwerben 16
Selbſt zur Prima Plana nicht, wenn ſie nicht ausgediente Capitulanten ſind . 16
Unterthanen hungariſcher Nation können nur von der Artillerie, den Mineuren, Sappeuren und den Pontonieren angeworben werden 16
Adeliche, ſtudierende, und andere exempte Hungarn können bey allen deutſchen Truppen Dienſte nehmen 16
Hungarn, ſo 10 Jahre in deutſchen Erblanden aus eigenem Antrieb ſich aufhalten, unterliegen daſelbſt der Stellung 16
§. 8. Der Artillerie iſt die Engagirung conſcribirter Unterthanen geſtattet . . 16
§. 9. Completirung der Jäger-Diviſionen . 17
Maß und Eigenſchaften, nöthige, der Recruten 17
§. 10. Welche Individuen angenommen werden können als Regiments-Cadeten . 18
als ex propriis 18
§. 11. Cadeten von Galiciſchem Adel bey Uhlanen-Regimentern 18
§. 12. Zuwachs aus den Regiments-Erziehungshäuſern 18
§. 13. Von Privatdienern . . . 18
§. 14. Von Fourierſchützen . . . 19
Von beyden zugleich 19
§. 15. Von Zimmerleuten und Tambouren . 20
§. 16. Von Hautboiſten, kleinen Stabsparteyen und Prima-Planiſten . . 20
§. 17. Von k. k. ordinären Cadeten . . 20

Seite

§. 18. Von Regiments-Caplänen . . . 20
§. 19. Von Auditoren, Regiments- und Oberfeldärzten, dann Rechnungsführern . 20
§. 20. Von Regiments-Adjutanten . . . 21
§. 21. Von allen übrigen Chargen bis incl. Hauptmann und 1. Rittmeiſter . . 21
§. 22. Von Stabs-Officieren 22
§. 23. Ergänzung des Abgangs an Pferden in Friedenszeiten 22
§. 24. Ergänzung bey Ausbruch eines Kriegs und während der Dauer deſſelben . . 22
Was für Truppen-Gattungen und Militär-Branchen außer den Linien-Truppen in Ländern noch exiſtiren 22
§. 25. Friedensſtand eines Gränz-Infanterie-Regiments in Croatien, Slavonien und im Banat 22
§. 26. In Siebenbürgen 24
§. 27. Des Tſchaikiſten-Bataillons . . . 24
Des Szekler Huſaren-Regiments . . . 25
Woher ſich dieſe Gränz-Truppen ergänzen . 26
§. 28. Completer Stand eines Garniſons-Bataillons 26
Woher der Erſatz des Abgangs für ſelbe zu gelangen hat 26
§. 29. Stand der Militär-Gränz-Cordons-Abtheilungen in den Erblanden . . . 27
Erſatz des Abgangs derſelben von woher . 27
§. 30. Von der Garniſons-Artillerie und den Platzparteyen in feſten Plätzen . . 27
§. 31. Friedensſtand des Militär-Fuhrweſens 27
§. 32. Kriegsſtand des Militär-Fuhrweſens von allen Gattungen der dießfälligen Diviſionen 30
Ergänzung des Fuhrweſens mit Mannſchaft und Pferden woher? 37
§. 33. Von Beſchell- und Rimontirungs-Departements, dann Militär-Geſtütten in Ländern 38
§. 34. Von Monturs-Oeconomie-Commiſſionen 38
§. 35. Von Verpflegs- und Better-Magazinen 39
§. 36. Perſonalſtand der Medicamenten-Regie 40
§. 37. Stand der k. k. Garden und ſonſtigen Hofwachen nebſt der Königl. hungariſchen Kronwache 40
§. 38. Friedens-Perſonalſtand des Feldkriegs-Commiſſariats 43

2te Abtheilung.

Von der Ausweiſung des Standes.

§. 1. Ausweiſung des Standes, rückſichtlich des Dienſtes 43
§. 2. Von Stand- und Dienſt-Tabellen . 44
§. 3. Welche Militär-Branchen ſolche außer den Linien-Truppen zu liefern haben . 44
§. 4. Was dießfalls in Kriegszeiten die Länder-General-Commanden an das Armee-General-Commando zu liefern haben . 44
§. 5. Ausweiſung des Standes, rückſichtlich der Ergänzung von Leuten und Pferden 44
§. 6. Von den Recrutir- und Rimontirungs-Standes-Rapporten, und wer ſolche monatlich einzureichen hat 44
§. 7. Was dieſe zu enthalten haben . . 44
§. 8. Wie das Totale darüber zu liefern iſt 45
§. 9. Ausweiſung des Standes rückſichtlich der Gebühr 47
§. 10. Von der Monat-Tabelle . . . 47
§. 11. Wer für die Richtigkeit derſelben zu haften hat 47
§. 12. Vom Spiegel dieſer Monat-Tabelle . 47
§. 13. Von der Docirung der Monat-Tabelle 48
§. 14. Des Zuwachſes, und was hiebey vorgeſchrieben:
Durch Transferirung im Regiment oder Corps 48
Transferirung von und zu andern Regimentern 48
Officiere vom neuen 49
Aus dem Penſionsſtand zugewachſen . 49
Aus der Kriegsgefangenſchaft zurück . 49
Neuerſetzte Stabsparteyen, Prima Planiſten, zugewachſene Cadeten, und Fourierſchützen 50
Zugewachſene Recrouten 50
Zurückgelangte Deſerteurs 51
Deliberirte von der Schanzarbeit . . 52

Seite

Per errorem in Abgang 52
Zugewachſene Pferde mit Officieren . . 52
Zugewachſene Rimonten 52
Verloren gegangene und wieder zurückerlangte Pferde 53
Unrecht in Abgang gebrachte Pferde . . 53
Docirung des Abgangs, und was hiebey zu beobachten: Quittirt oder caſſirt . . 53
In Penſionsſtand überſetzt 53
Geſtorben, und was darunter zu zählen . 54
In die Kriegsgefangenſchaft gerathen . . 54
Von unwiſſend Verlornen, oder unrecht in Zuwachs Gebrachten 54
Mit Abſchied und Laufpaß entlaſſen . . 54
Was bey den auf ſteuerbare Wirthſchaft, oder gegen Offerte entlaſſen werdenden Leuten zu berückſichtigen, ſofern ſie reengagirte Capitulanten ſind . . . 55
In welcher Zeit die Entlaſſung der Capitulanten ſtatt findet 55
Von auf Wirthſchaft entlaſſenen, nachher wieder geſtellt werdenden Leuten . . 55
Was bey den die Entlaſſung anſuchenden Aerzten und Schmieden zu berückſichtigen 56
Was bey den Entlaſſungen überhaupt zu beobachten 57
Wann die in Invalidenhäuſer abzugebenden Real-Invaliden außer Stand und Gebühr zu bringen 57
Für von Dominien widerrechtlich als Recrouten geſtellte Unterthanen, was dem Aerario zu erſetzen iſt 57
Zur Schanzarbeit condemnirt . . . 58
Deſertirt 58
Pferde, mit Officieren und prima plana abgegangen 58
Als Officiers-Charge-Pferde überlaſſen . 58
Vor dem Feind verlorne Pferde . . . 59
Verkaufte defectuöſe Pferde 59
Pferde an Landmann verſchenkt . . . 59
Vertilgte Pferde 59
Pferde crepirt 59
Pferdhäute-Verkauf 59
Pferde, durch Deſerteurs entführt . . 60
Pferde, durch Unglücksfälle verloren . . 60

Seite

Pferde, entlaufen 60
Unrecht in Zuwachs gebrachte Pferde . 60
§. 15. 16. et 17. Was bey der Docirung des Zuwachſes und Abgangs noch insbeſondere zu bewirken iſt 60
§. 18. Von Füllen 60
§. 19. Von dem Avancement und der Uiberſetzung aus einer Charge in die andere 61
§. 20. Die bey minderem Tractament ſtehenden kommen in ſteter Evidenz zu erhalten 61
§. 21. Von Degradirungen 61
§. 22. Von Arreſtanten 61
§. 23. Docirung der Commandirten . . . 61
Von Adjutanten bey Generalen . . . 61
§. 24. Docirung der Abſenten 62
§. 25. — — — Privatdiener . . . 62
§. 26. — — — Beurlaubten . . . 62
§. 27. Ausweiſung der Capitulanten . . 63
§. 28. — — — Verheiratheten . . 63
Wichtigkeit der Monat-Tabelle:
§. 29. rückſichtlich der Gebühr . . . 63
§. 30. rückſichtlich des Standes . . . 64

3te Abtheilung.
Von der Bequartirung.

§. 1. Von der Bequartirung überhaupt, und was dieſfalls den Ländern obliegt . . 64
§. 2. Anweiſung der Unterkunft, wem ſie zuſtehet? 64
Von Lebensmitteln und Getränken in den Quartiers-Stationen 64
§. 3. Art der Bequartirung: von Caſernen . 65
Wem bey ſelben die Unterhaltung der Sarta tecta zuſtehet 65
§. 4. Von der gemeinſchaftlichen Bequartirung beym Landmann 66
§. 5. Von Militär-Zinszimmern . . . 66
§. 6. Von Spitälern, Wachtſtuben, und Depoſitorien 66
§. 7. Quartiers-Ausmaß für Generale, Stabs- und Oberofficiere, und all ſonſtige Individuen, die zur Armee gehören . 66
In den Stationen, und auf Märſchen, wo dieſe Ausmaß nicht vorhanden, muß ſich mit weniger Zimmern begnügt werden . 68

Seite
§. 8. Von Stallungen 68
§. 9. Vom Streuſtroh 68
§. 10. Von Stallrequiſiten 68

4te Abtheilung.
Von der Gebühr.

Von der Gebühr überhaupt, und ihren Abtheilungen 69
§. 1. Von jener in Geld und Naturalien insbeſondere. Geld- und Naturalien-Gebührs-Ausweiſe in Frieden- und Kriegszeiten; und zwar:
Eines deutſchen, hungariſchen, und ſiebenbürgiſchen Linien-Infanterie-Regiments . 70
Der Jäger-Diviſionen 72
Eines Cavallerie-Regiments von was immer für einer Gattung 73
— Feld-Artillerie-Regiments . . . 76
Des Bombardier-Corps 78
— Artillerie-Feldzeugamts 79
— Artillerie-Handlanger-Corps . . . 80
— Mineur-Corps 81
— Sappeur-Corps 83
— Pionier-Corps 84
— Pontonier-Bataillons 85
Der Infanterie-Gränz-Truppen . . . 86
Des Szeckler-Huſaren-Regiments . . . 88
— Tſchaikiſten-Bataillons 89
Eines Garniſons-Bataillons 90
Der Militär-Gränz-Cordone 91
Der Garniſons-Artillerie 92
Des Ingenieur-Corps 93
Der Platzparteyen und Fortifications-Beamten 94
Des Militär-Fuhrweſens-Corps im Frieden 95
Des Militär-Fuhrweſen- und Packperſonals im Krieg 97
Der Beſchell- und Rimontirungs-Departements 98
Der Militär-Geſtütte 99
Der Monturs-Commiſſionen . . . 101
Der Verpflegs-Branche 102
Der Aerarial-Fleiſchregie, die nur in Kriegszeiten beſteht 103
Des großen und kleinen General-Stabs . 104
Der unangeſtellten Generale und Oberſten 106
Des General-Quartiermeiſter-Stabs . . 107
Des Auditoriats-, Feldkriegskanzley-, Feldkriegscommiſſariats-, und Kriegs-Caſſa-Perſonals 108
Der Medicamenten-Regie 110
Der k. k. Arcieren-Leibgarde 111
Der Königl. hungariſchen Leibgarde . . 112
Der k. k. Trabanten-Leibgarde . . . 113
Der k. k. Hofburgwache 114
Der Königl. hungariſchen Kronwache . . 115
§. 2. Von Theurungs-Beyträgen . . . 115
§. 3. Von dem Tractament überhaupt . . 116
§. 4. Anfang deſſelben 116
Wo neu angeſtellte oder beförderte Beamten den Dienſteid abzulegen haben . 116
§. 5. Carenz wegen des Sterbquartals . . 116
§. 6. Von der Gebühr des Sterbquartals 117
Was hiezu gehört 117
Nicht gehört 117
Wann, und an wen ſolches zu bezahlen . 117
§. 7. Einjährige Gage-Carenz:
Wer ſie zu erleiden hat 119
Gegentheilig davon befreyt iſt . . . 119
Was unter der Gage-Carenz verſtanden wird 120
Bey den in der Kriegsgebühr Stehenden hat ſie nicht ſtatt 120
§. 8. Gebühr der Beurlaubten vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, und zwar:
Der Gefreyten und Gemeinen . . . 120
Der Unterofficiere und Prima-Planiſten . 121
In welchen Fällen Unterofficiere auch als Beurlaubte das Tractament behalten . 121
Der k. k. ordinären Cadeten . . . 121
Der Feldärzte beym Lehrcurs in Wien . 121
Der Ergänzungs-Manuſchaft . . . 121
§. 9. Gebühr der Commandirt-Beurlaubten 121
§. 10. Gebühr der beurlaubten Generale, Stabs- und Ober-Officiere, Stabs-Parteyen und Militär-Beamten . . 122
In wie weit beurlaubte Generale, Stabs-

Seite

und Oberofficiere ihre Pferde, und unter welchen Bedingnissen beyhaben können . 122
Zulagen und Tafelgelder haben Beurlaubte zu cariren 123
Wer solche an ihrer Statt zu genießen hat 123
Wann die Gage-Carenz bey mit Urlaub abgegangenen Generalen, Stabs- und Oberofficieren einzutreten hat . . 123
Gebühr der mit Carenz Beurlaubten . 124
§. 11. Gebühr der kranken Männer, und was für sie dem Spital zu entrichten 124
Was für erkrankende Domestiken in das Spital zu bezahlen 125
Desgleichen für Civil-Arbeiter beym Festungsbau 125
Desgl. der Soldatenweiber, deren Männer erkranken 125
Von selbst erkrankenden Soldatenweibern . 125
§. 12. Gebühr der Arrestanten; und zwar:
der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts 125
der Officiere, Stabspartheyen und Primaplanisten 126
Ausnahme bey diesen Individuen in Kriegszeiten 127
Atzung für in Verhaft kommende ausgetretene Officiere 127
Verpflegung der zum Festungs-Arrest condemnirt werdenden Officiere und Militär-Beamten 127
Verpflegung der weiblichen Sträflinge . 127
Desgl. der ad labores condemnirten . 127
Atzung der Civil-Arrestanten in Militär-Stockhäusern 127
Atzung der in Arrest kommenden feindlichen Deserteurs 127
Atzung der verhaftet werdenden Soldatenweiber und Kinder 127
§. 13. Vom Feldbeytrag:
Zeitpunkt des dießfälligen Anfangs . . 128
Wer hieran Antheil zu nehmen hat . 128
Bey Generalen, Stabs- und Oberofficieren, die in Kriegsgefangenschaft gerathen, cessirt das Feldtractament . . 128

Seite

Sustentation der von kriegsgefangenen Generalen, Stabs- und Oberofficieren zurückbleibenden Familien . . . 128
In welchem Fall, und wann das Kriegs-Tractament bey Rancionirten wieder anzufangen hat? 129
Wie lange bey Generalen, Stabs- und Oberofficieren, die aus dem Feld in Garnisons-, oder in Pensionsstand übersetzt werden, das Feldtractament zu dauern hat? 129
4 Wochen haben für 30 Tage zu gelten . 129
Feldbeytrag für die aus den Ländern zur Armee gelangenden Verstärkerungen . 129
Feldbeytrag für aus den Spitälern reconvalescirende Soldaten . . . 129
Desgleichen für des Arrests entlassene Leute 130
Bestimmung des Tages, an welchem der Feldbeytrag bey von der Armee zurückgehenden Leuten aufzuhören hat . . 130
Vom Feldtractament für Garnisons-Bataillone, wann es statt findet? . . 130
Gebühr der zu Kriegszeiten in Festungen beygezogen werdenden Mannschaft der Gränz-Cordone, oder Garnisons-Bataillone 130
Zeitpunkt der gänzlichen Cessirung des Feldtractaments 130
§. 14. Gebühr der im Krieg in den Ländern zurückbleibenden Soldatenweiber . 130
§. 15. Von Gratis-Löhnungen:
Wer hieran Antheil zu nehmen hat . 131
Feuerlösch-Douceur 131
§. 16. Von der Gratis-Gage.
Zeitpunkt der dießfälligen Erfolgung . 131
In was sie bestehet? . . . 131
Was nicht dazu gehört? . . . 131
Wer hieran Theil zu nehmen hat? . . 131
Anfang der Kriegs-Naturalien . . 132
Vorsichten, nöthige, vor Ausbezahlung der Gratis-Gage 132
Wer hievon ad tempus ausgeschlossen? . 132
Von der Gratis-Gage für Officiere, die als Adjutanten bey zum Feldstand gehörigen Generalen sich befinden . . . 132

Seite

Von den Gratis-Gagen, die in den zwey letzten Monaten der Campagne gezahlt werden 132
Wer im erſten Jahr hieran keinen Anſpruch hat? 132
In welchem Fall die Gratis-Gage zurückzuſtellen iſt? 132
Gratis-Gage für rancionirte Officiere . 132
Nachträge an der Gratis-Gage für transferirte Officiere zu einem andern Regiment oder Corps finden nicht ſtatt . 132
§. 17. Wann das Tractament bey abgängig werdenden aufzuhören hat . . 133
Quartiersgelder-Gebühr ab Aerario . 133
Executionskoſten, in welchem Falle ſie vom Aerario zu tragen ſind? . . . 133
Beſoldungsgebühr, wie lang ſie für in der Dienſtleiſtung abſterbende Beamte ſtatt findet? 133
§. 18. Gebühr der Supernumerär-Stabs- und Oberofficiere 133
Wer die widerrechtlich creirten Supernumeräre zu bezahlen hat? . . . 134
§. 19. Werb- und Handgelder-Ausmaß:
Für von Ländern geſtellt werdende Recrouten 134
Von Landwehr-Männern, die bey Linien-Regimentern dienen wollen . . 134
Tambours-Engagirung, wie ſolche ſtatt hat? 134
Werbgeld für von Regimentern aufgebracht werdende Ausländer-Recrouten . 135
Werbgeld für die Werbungen in Hungarn . 135
§. 20. Gebühr der Reengagirungs-Gelder:
Für Ausländer-Capitulanten . . 136
Ausgediente halbinvalide Ausländer-Capitulanten, in wie fern ſie beybehalten werden dürfen 137
Für Inländer-Capitulanten . . . 137
Für Profeſſioniſten bey d. Verpflegs-Branche 137
§. 21. Douceur für ausgediente Capitulanten im Krieg, wenn ſie fortdienen müſſen . 138
§. 22. Verpflegung der Untauglichkeit halber entlaſſen werdenden Recrouten . . 138

Seite

§. 23. Von der Tapferkeits-Medaillen-Zulage.
In was ſie beſtehet? 138
Wie lang dieſe Zulage fortwähret? . 139
§. 24. Zulage für die zum Lehrkurs nach Wien berufen werdenden Oberärzte . . 140
§. 25. Zulagen bey Geldrimeſſen, Monturs- und Naturalien-Transporten . . 140
Zulagen bey ſonſtigen Dienſtreiſen . . 141
Zulagen für das Verpflegsbäcker-Perſonale 141
Hufbeſchlag-Vergütung für Leute von der Cavallerie, deren Pferde zu Dienſtreiſen verwendet werden 141
§. 26. Zulagen bey Rimonten-Transporten.
In Friedenszeiten 141
Im Kriege 141
§. 27. Zulagen bey Transporten zu Waſſer 142
Fälle, in welchen eine beſondere Zulage für Pontoniers-Mannſchaft ſtatt findet . . 142
§. 28. Zulagen bey Artillerie-Arbeiten . 142
§. 29. Zulagen bey beſondern Arbeiten im Krieg 142
§. 30. Zulagen für die Mannſchaft des Militär-Fuhrweſens-Corps . . . 143
§. 31. Von Executions-Gebühren.
Bemeſſung derſelben in den conſcribirten Erblanden 143
Was hievon die auf Execution commandirte Mannſchaft zu erhalten hat? . 144
Dagegen, und wohin abzuführen? . 144
Executions-Gebühr für Officiere . . 144
Executions-Gebühr in Hungarn und Siebenbürgen 144
Zulagen bey Aſſiſtenzleiſtungen . . 144
Heuſchrecken-Vertilgungs-Douceur . 145
§. 32. Douceur für gute und längere Erhaltung der Dienſtpferde bey der Cavallerie 145
§. 33. Hufbeſchlags-Gebühr bey der Cavallerie 145
Welchen Leuten ſolche gebühret? . . 145
Gegentheilig nicht gebühret? . . 145
Wie ſich reſpectu des Hufbeſchlags für leere Dienſtpferde oder uneingetheilte Rimonten zu benehmen 146
Hufbeſchlags-Bonification für ausgemuſterte Dienſtpferde 146
Für umgeſtandene oder vertilgte Pferde

Seite
hat eine Hufbeſchlags-Vergütung nicht ſtatt 146
§. 34. Vom Dienſtgratiale.
In was ſolches beſteht, und wem es gebührt? 146
Ausmaß deſſelben für alle Chargen vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts . 146
Ausländer, ſo lang ſie Capitulanten ſind, haben hieran keinen Antheil . . 149
Dienſt-Gratials-Ausmaß für kleine Stabs-Parteyen, Prima-Planiſten und Schanz-Corporalen 149
Umſtändliche Belehrung, wie das Dienſt-Gratiale nach der chargenweiſen Ausmaß zu berechnen 149
Montures-Milizer machen kein Dienſt-Gratiale zu Gutem 150
Wie es mit den zurückgelangenden Deſerteurs und Complotenmachern dießfalls zu halten 150
Deſerteurs von der Garniſons-Artillerie machen ſich des Dienſtgratials für immer verluſtig 150
Was von der Gutmachung des Dienſt-Gratials zu erfolgen ſeyn kann? . . 151
Zeitpunkt, und an wen das Dienſtgratiale ausbezahlt werden darf? 151
Welche Documente hiezu gehören? . . 151
Wie das Dienſt-Gratiale von verſtorbenen Männern an deren Witwen und Waiſen zu erfolgen? 152
Was hievon für minderjährige Waiſen zurückzuhalten, und wohin zur nutznießlichen Anlegung einzuſenden iſt? . . 152
Wittwen und Waiſen von Juſtificirten erhalten keine Abfertigung, der Selbſtmord hingegen ſchließt ſie davon nicht aus . 152
Was wegen ſolcher Soldaten zu veranlaſſen iſt, deren Abſterben in Spitälern in den Sterbregiſtern nicht zu finden iſt . 152
§. 35. Vom Equipirungsbeytrag.
Wem ſolcher gebührt 154
In welchem Betrag 154
Wer hievon ausgeſchloſſen? 154
Wie die Zahlung des Equipirungsbeytrags geſchehen kann? 155

Seite
§. 36. Von der Naturalien-Gebühr.
Qualität und Gattung der Naturalien . 155
Fourage-Gebührs-Ausmaß für die verſchiedenen Gattungen von Chargen und Pferden 155
Heuportionen auf Märſchen und in Krieg für Officiers- und Dienſtpferde der leichten Cavallerie 155
In welchen Fällen eine Vermehrung od. Verminderung der Pferdefütterung ſtatt findet 156
Was für Hartfutter, und in welchem Maß es an Portionen zu gelten hat? . . 156
Wie viel in einem Sack bey weit transportirtem Haber fehlen kann? . . 156
Haber ſtatt Heu, wie viel, und wie viel Heu ſtatt Haber zu gelten hat? . . 156
Futterſtroh, wie viel ſtatt Heu? . . 156
Stroh zu Häckerling 156
Von Fouragierungen und dießfälliger Gebühr:
An grünen Feldfrüchten . . . 157
— trockenen Feldfrüchten . . . 157
Nachtrag einer nicht gefaßten Fouragirung findet nicht ſtatt 157
Ausquittirung der Naturalien . . 157
§. 37. Wem, und wie die Naturalien in Friedens- und Kriegszeiten gebühren? 157
Brodzugabe für außerordentlich ſtarke Eſſer 157
Fourageportionen dürfen nur für die wirklich beyhabenden Pferde gefaßt werden 157
Alle Fourage-Erſparungen bey Dienſtpferden fallen dem Aerario zu . . 157
Naturaliengebühr in Friedenszeiten . . 157
Welchen Officieren von der Cavallerie in Friedenszeiten für die Fourage an das Chargepferd eine Vergütung in Geld gebühret? 157
Wem die unentgeltlichen Naturalien im Krieg gebühren 158
Uiberzählige Dienſtpferde bey der Cavallerie haben nur halbe Haberportion . . 158
Von der Erhaltung der Pferde auf Weiden, ihre Gebühr 158
Fouragegebühr der getrieben werdenden Rimonten 158

Seite

Fouragegebühr der Mutterſtutten, und deren Füllen 158

Fouragegebühr im Frieden bey Märſchen, und in Lagern 158

Fouragegebühr im Kriege für Tracteurs, und Marquetänder 158

Naturalien-Gebühr im Krieg für Vorſpanns-Wartwägen . . . 159

§. 38. Von der Naturalien-Reluition. Wem ſolche, und in welchem Maaß gebühret? 159

Nachtrag für nicht abgefaßte Pferdportionen findet nie ſtatt 161

Eben ſo wenig für Pferde, die auf feindlichem Boden ernährt worden . . 161

§. 39. Von verdorbenen, oder ſonſt durch Unglücksfälle in Verluſt gerathenen Naturalien 161

§. 40. Von der Schlachtvieh-Fütterung . 162

§. 41. Von Natural-Forderung und Ubergenuß:

Welche Forderung in Geld vergütet wird? 162

Wer den Ubergenuß zu bezahlen hat . 162

In welchem Preis 162

Gefliſſentliche Ubergenüſſe müſſen an der Partey noch beſonders beſtraft werden 162

Von Ubergenüſſen, die aus falſchen, oder Dupplicats-Quittungen entſtehen . 162

In wie weit bey zu viel gefaßten Naturalien eine Ausgleichung ſtatt findet? . 163

Ausmaß verſchiedener Pauſchquanten in Geld.

§. 42. Auf Regiments-Unkoſten . . 163

§. 43. Auf Pferd-Medicamente . . 164

§. 44. Auf die Feld-Requiſiten-Unterhaltung 164

§. 45. Auf die Unterhaltung des Fuhr- und Packweſens 166

§. 46. An Montursgeldern, und zwar:

An Monturs-Aequivalent für Oberfeuerwerker 166

Zur Bekleidung der Fourierſchützen. . 166

Auf Unterhaltung der Schuhe und Stiefel 167

Auf Flickſpeſen 167

Auf Feuergewehr-Reparation . . 168

Monturs- und Gewehrs-Reparations-Pauſchquanten für die Compagnie- und Escadrons-Commandanten im Krieg . 169

Von der Service-Gebühr.

§. 1. Holz für die Officiere . . . 170

§. 2. Service-Gebühr der beym Landmann gemeinſchaftlich verlegten Mannſchaft . 171

§. 3. Desgleichen der in Caſernen verlegten Soldaten, dann für Kranke, Arreſtanten, Fourierſchützen und Privatdiener 171

Für Arreſtanten in Stockhäuſern ſind Strohſäcke und Kotzen bewilligt . . . 172

§. 4. Ferner für in Militär-Zinszimmer verlegte Soldaten, und was dafür zu bezahlen iſt? 173

§. 5. Vom Wachtſtuben-Service . . 174

§. 6. Gänge-Beleuchtung in Caſernen . 175

§. 7. Vom Lager-Service . . . 175

§. 8. Vom Streuſtroh 175

Von der Monturs- und Ausrüſtungs-Gebühr.

§. 1. Was hieran für jede Charge an Monturs- und Lederwerks-, dann bey der Cavallerie für die Dienſtpferde an Pferdsrüſtungsſorten, und auf welche Dauer, dann gegen welchen jährlichen Procenten-Zuſchuß bemeſſen; und zwar:

für die deutſche und hungariſche Infanterie 177

— — Jäger-Diviſionen . . . 180

— — Cüraſſier, Dragoners, und Chevauxlegers 181

— — Huſaren 183

— — Uhlanen 185

— — Artillerie-Regimenter . . 187

— das Bombardier-Corps . . . 188

— die Garniſons-Artillerie und das Feldzeugamts-Perſonale . . . 189

— das Artillerie-Handlanger-Corps . 189

— — Mineurs-Corps . . . 190

— — Sappeurs-Corps . . . 191

— — Pioniers-Bataillon . . . 192

— — Pontoniers-Corps . . . 193

— die Garniſons-Bataillone, und Gränz-Cordone 194

Seite
für das Militär-Fuhrwesen . . . 195
— — Packwesen-Personal . . 197
— die Beschell- und Remontirungs-Departements 198
— — Monturs-Oeconomie-Commissionen 199
— — Militär-Gränz-Truppen . . 200
— — Stabs-Infanterie und Stabs-Dragoner 202
Allgemeine Beſtimmungen respectu der Monturs-, Lederwerks- und Rüſtungsgebühr:
§. 1. Monturs-Sorten, ſo die Dauerzeit ausgehalten, wem ſie gehören? . . 202
Monturs-Verkauf iſt verbothen . . 202
§. 2. Montursgebühr der Beurlaubten . 202
§. 3. Monturs-Sorten von abgängig werdenden Leuten 202
§. 4. Monturs-Verabreichung an den Zuwachs 203
§. 5. Unbrauchbare Monturs-Sorten . 203
§. 6. Montursabgaben außer der Kathegorie-Zeit, wie zu rechnen? . . . 203
§. 7. Für wen bey allgemeinen Moturs-abgaben neue Leibel gebühren? . . 204
§. 8. Ausmaß des Macherlohns für Monturs-Sorten, ſo bey den Regimentern zu erzeugen ſind 204
§. 9. Von der Röckel-Egaliſirung . . 204
§. 10. Von der ſtets brauchbaren Unterhaltung der Monturs-, Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten 205
§. 11. Von der Schuh-Reluition . . 205
§. 12. Ledergebühr im Limito-Preis . . 206
§. 13. Von Schuh- und Stiefel-Reparationen außer den Regimentern . . 206
§. 14. Was von Flickſpeſen-Geld-Pauſchale die Compagnie- und Escadrons-Commandanten zu unterhalten haben . 207
§. 15. Natural-Zuſchüſſe zu dießfälligem Behuf 207
Was dem Aerario für nicht in Natura abgeführt werdende Monturs-Sorten in Geld zu vergüten iſt . . . 208
Gegentheilig den Truppen für nicht abfaſſende Naturalgebühren in Geld zu bonificiren 208
§. 16. Von der Procenten-Gebühr an Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten . . 208

Seite
§. 17. Abänderung der Monturs-Sorten in ihrer Geſtalt iſt ſtreng verbothen . 209
§. 18. Zeitpunkt, in welchem die Ergänzungs-Mannſchaft, und die bey der Gewehr- und Salniter-Erzeugung commandirt beurlaubten Leute zu montiren und auszurüſten ſind 209
§. 19. Dauerzeit der Montur, und Rüſtung im Krieg 209
§. 20. Monturs-Vorrath, der im Krieg auf unvorhergeſehene Fälle mitzuführen iſt 210

Von der Waffen- und Munitions-Gebühr.

§. 1. Für die Infanterie . . . 211
§. 2. — — Garniſons-Bataillone . 212
§. 3. — — Militär-Gränz-Cordone . 212
§. 4. — — Feld-Artillerie-Regimenter 212
§. 5. — das Artillerie-Handlanger-Corps 213
§. 6. — — Mineur-Corps . . 213
§. 7. — — Sappeur-Corps . . 213
§. 8. — — Pionier-Corps . . 213
§. 9. — — Pontonier-Bataillon . 214
§. 10. Für die Jäger-Diviſionen . . 214
§. 11. — — deutſchen Cavallerie-Regmtr. 215
§. 12. — — Huſaren- und Uhlanen-Regimenter 216
§. 13. Von der Verwahrung der ſcharfen Munition in Friedenszeiten . . . 216
§. 14. Ausmaß der ſcharfen Munition in Kriegszeiten 216
§. 15. Austauſchung der Waffen und Munition, in welchem Fall ſie ſtatt hat? . 217
§. 16. Von der Munition zu Wachtaufzügen 217
§. 17. Ausmaß der Munition zu den jährlichen Waffenübungen . . . 217
§. 18. Wem die ſtets brauchbare Erhaltung der Waffen obliegt? . . . 218

Von der Gebühr an Feld- und Kriegs-Erforderniſſen.

§. 1. In was ſie beſtehen? . . . 218
§. 2. Erforderniß hieran:

Seite

Für ein deutſches Infanterie-Regiment:
An Feldrequiſiten 219
— Proviant-Wägen 220
Wie ſich zu benehmen, wenn vierſpännige Proviant-Wägen mit zweyſpännigen ausgewechſelt werden ſollen . . 222
Ausmaß an Packrequiſiten . . . 223
Ausmaß an Pferden und Knechten zu dieſem Fuhr- und Packweſen . . 224
Woher die Truppen dieſe Pferde und Knechte erhalten? 224
§. 3. Für ein hungariſch- oder ſiebenbürgiſches Linien-Infanterie-Regiment:
An Feldrequiſiten 225
— Fuhrweſen 226
— Packrequiſiten 226
— Pferden und Knechten hiezu . . 226
§. 4. Für ein Curaſſier-, oder Dragoner-Regiment:
An Feldrequiſiten 226
— Fuhrweſen 227
— Pferden und Knechten hiezu . . 228
§. 5. Für ein Chevaux-Legers, oder Huſaren-Regiment:
An Feldrequiſiten 228
— Fuhrweſen 229
— Pferden und Knechten hiezu . . 229
§. 6. Für ein Uhlanen-Regiment:
An Feldrequiſiten 229
— Fuhrweſen 230
— der Beſpannung hiezu . . . 230
§. 7. Für eine Jäger-Diviſion:
An Feldrequiſiten 230
— Fuhrweſen 231
— Packrequiſiten 232
— Pferden und Knechten hiezu . . 231
§. 8. Für ein Feld-Artillerie-Regiment:
An Feldrequiſiten 231
— Fuhr- und Packweſen . . . 232
§. 9. Für das Bombardier-Corps:
An Feldrequiſiten 232
— Fuhr- und Packweſen . . . 233
§ 10 Für das Artillerie-Handlanger-Corps:
An Feldrequiſiten 233
— Fuhr- und Packweſen . . . 234

Seite

§. 11. Für das Artillerie-Feldzeugamt:
An Feldrequiſiten 234
§. 12. Für das Mineur-Corps:
An Feldrequiſiten 234
— Fuhrweſen 235
— Packrequiſiten 235
— Pferden und Knechten hiezu . . 235
§. 13. Für das Sappeur-Corps:
An Feldrequiſiten 236
— Fuhrweſen 236
— Packrequiſiten 236
— Pferden und Knechten hiezu . . 237
§. 14. Für das Pontonier-Bataillon:
An Feldrequiſiten 237
— Fuhrweſen 238
— Packrequiſiten 238
— Pferden und Knechten hiezu . . 238
§. 15. Für das Pionier-Corps:
An Feldrequiſiten 239
— Pioniersrequiſiten . . . 239
— Fuhrweſen 240
— Packrequiſiten 240
— Pferden und Knechten hiezu . . 240
§. 16. Für Gränz-Truppen: An Feldrequiſiten 240
Ein Infanterie-Regiment der Croatiſch-Slavoniſch- oder Banatiſchen Gränze:
An Fuhrweſen) — Packweſen) nebſt Pferden und Knechten 240
Ein ſiebenbürgiſches Gränz-Infanterie-Regiment:
An Fuhrweſen) — Packweſen) nebſt Knechten und Pferden 241
Das Szekler-Huſaren-Regiment:
An Proviantwägen mit Pferden u. Knechten 241
Das Czaikiſten-Bataillon:
An Fuhrweſen) — Packweſen) nebſt Pferden und Knechten 242
§. 17. Für ein Garniſons-Bataillon:
An Feldrequiſiten 242
Und wenn es im Kriege zur Armee gezogen wird:
An Fuhrweſen) — Packweſen) nebſt Pferden und Knechten 243

Seite

§. 18. Für ein im Krieg errichtet werdendes Stabs-Infanterie-Regiment:
An Fuhrweſen) — Packweſen) mit Pferden und Knechten 243
Für ein derlei Dragoner-Regiment:
An Fuhrweſen) — Packweſen) nebſt Pferden und Knechten 244
§. 19. Ausmaß an Feldrequiſiten für das Militär-Fuhrweſen 244
Allgemeine Beſtimmungen respectu der Felderforderniſſe bei den Truppen, und zwar:

In Anſehung der Feldrequiſiten:

§. 20. Respectu ihrer Erhaltung in brauchbarem Stande 245
§. 21. In welchen Fällen hiebey eine extraordinäre Gebühr, oder Entſchädigung ſtatt finden kann 245
§. 22. Abfuhren hievon an Monturs-Commiſſionen, wie zu leiſten . . . 245
§. 23. Die Verwendung des Feldrequiſiten-Pauſchquantums darf nicht ausgewieſen werden 245
Dagegen muß der austretende Commandant die Feldrequiſiten an ſeinen Nachfolger in voller Zahl und Brauchbarkeit übergeben 245
§. 24. Was von Gränz-Truppen und Stabs-Regimentern respectu der Feldrequiſiten nach Ende des Kriegs zu bewirken iſt 246

In Anſehung des Fuhr- und Packweſens:

§. 25. Unter weſſen Aufſicht ſolches ſtehen ſoll 246
§. 26. Wie es zu conſerviren iſt . . 247
§. 27. Von der ſtets brauchbaren Erhaltung des Fuhr- und Packweſens . . 247
§. 28. Was wegen des Packweſens noch insbeſondere zu berückſichtigen iſt . . 247
§. 29. Fernere Maßregeln von der ſtets brauchbaren Erhaltung des Fuhr- und Packweſens 247
§. 30. Supererogate hiebey, wann ſie zur Sprache gebracht werden können, und wie ſie ausgewieſen werden müſſen . 247

Seite

Austauſchungen der Wägen, oder Beſtandtheile, oder deren Herſtellung in conto aerarii beim Fuhrweſen ſind unterſagt 248
Wie derley Geſuche abzuweiſen, oder nach Umſtänden zu erheben ſind . . 248
§. 31. Verwendung der Proviant-Wägen, und der Packpferde zum Privat-Gebrauch iſt verbothen 248
Auch dürfen die Wägen in Friedenszeiten in keinen Gebrauch genommen werden . 248

Von der Vorſpannsgebühr:

§. 1. Wer auf die Vorſpann einen Anſpruch zu machen hat 249
§. 2. Fälle, in welchen in Friedenszeiten eine Vorſpann nöthig werden kann . . 249
§. 3. Ausmaß der Vorſpann für dieſe Fälle, und wer ſolche zu tragen hat:
Für Regimenter und Corps bei Dislocations-Veränderungen . . . 249
Zur Transportirung der abgefaßten Monturen und anderer ärariſchen Effecten . 250
Bey Transportirung der Kranken, Invaliden und ſolcher Commandirten, die der geſchwinderen Beförderung halber auf Wägen zu verführen ſind . . . 250
Wie ſich respectu der Kranken zu benehmen:
Beym Ausmarſche eines Regiments . 251
Während des Marſches der Truppen, und Mannſchafts-Transporte . . . 251
Wie viele Köpfe auf einen Vorſpannswagen ſolchen Commandirten zu rechnen, die auf Wägen zu befördern ſind:
In deutſchen Erblanden und im Ausland 251
In Hungarn und im Banat, dann in Siebenbürgen 251
In Galizien 251
Vorſpannsbemeſſung für in die Erziehungshäuſer zu verſchaffen kommenden Soldatenknaben 251
Item für Cavallerie-Mannſchaft, die zu Fuß verſchickt wird . . . 251
Vorſpanns-Ausmaß für Mannſchafts-Transporte und Commanden:
In den deutſchen Erblanden . . . 252
In Galizien 252

Seite
In Hungarn, Siebenbürgen und im Banat 252
Ausmaß der Anzahl Vorſpannspferde für im Dienſt reiſende Generale, Stabs- und Oberofficiere, dann Militär-Parteyen 252
Ausmaß der Poſtpferde iſt die nämliche 254
In welchen Fällen das Dupplum dieſer Vorſpannsausmaß zu bewilligen ſeyn kann 255
An der Vorſpann müſſen ſtatt Pferden auch Ochſen angenommen werden . . 255
§. 4. Fälle, in welchen das Aerarium die Vorſpanns- oder Poſtauslagen einzelner Individuen zu tragen hat . . . 255
Von der Vorſpann in Lagern zu Friedenszeiten 257
§. 5. Fälle, in welchen die Vorſpanns-Auslagen der Regiments-Unkoſtenfond zu tragen hat 258
§. 6. Wer dagegen derley Auslagen ex propriis zu beſtreiten hat . . . 258
§. 7. Verboth, in eigenen Angelegenheiten eine Vorſpann zu nehmen . . . 258
Vorſpannsbemeſſung in Geld für Officiere, die wegen im Dienſt erhaltener Wunden oder Krankheiten in Badeörter zu reiſen haben 259
§. 8. Wie ſchwer die Vorſpannswägen beladen werden können:
In deutſchen Ländern 259
In Siebenbürgen und Galizien . . 259
In Hungarn et annexis provinciis . 259
Verboth, mehr zu laden, oder die Vorſpann im Fahren zu übertreiben . . 259
Verboth, die Vorſpann aufzuhalten, oder früher, als ſie nöthig iſt, zu beſtellen 259
§. 9. Vorſpanns-Vergütungs-Ausmaß: pr. Wagen:
In den deutſchen Erblanden . . . 260
In Siebenbürgen, Hungarn et annexis provinciis 260
In Galizien 260

Seite
Wann in Galizien und Siebenbürgen auch halbe Vorſpannswägen beigeſtellt werden 260
In welchen Gelegenheiten auch Vorſpanns-Reitpferde erlangt werden können? . 260
Vorſpanns-Bezahlung nach den Köpfen . 260
Nach dem Gewicht 260
Vorſpanns-Vergütung für Naturalien-Verführungen aus einem Magazin in das andere:
In den deutſchen Erblanden und in Galizien 261
In Hungarn et annexis provinciis . 261
In Siebenbürgen 261
In der Militär-Gränze . . . 261
Für mehr beygeſtellt werdende Vorſpann, wegen Schwäche des Viehes iſt nichts zu bezahlen 261
Die Zahlung der Vorſpann hat allemal in der Abnahms-Station zu geſchehen . 262
§. 10. Von Weg- und Brückenmauthen . 262
§. 11. Ausmaß der zu entrichten kommenden Poſt- Trink- und Schmiergelder:
In den deutſchen Erblanden und in Galizien 262
In Hungarn, und den dieſem Königreich anhängenden Provinzen . . . 263
Im Auslande 263
§. 12. Wagen-Reparations-Ausmaß, und wem ſolches gebühret . . . 263
§. 13. Fälle, in welchen zu Kriegszeiten eine Vorſpann nöthig werden kann, und zwar:
Aus den Ländern zur Armee . . 263
Von der Armee in die Länder . . 264
In der Armee ſelbſt 264
§. 14. Ausmaß der Vorſpann in allen dieſen Fällen, und wer ſolche Auslagen zu tragen hat 264
§. 15. Vergütungs-Ausmaß in vorbenannten Fällen 265
§. 16. Benutzung der Waſſerfahrten:
Von einzelnen Parteyen . . . 266
— Truppen 266
Beſtimmung der einzuladenden Bagage . 266

Erſte Abtheilung. Vom Stand.

§. 1.

Die Linien-Truppen beſtehen in *Gattung und Zahl der Linien-Truppen.*

38. Deutſchen } Infanterie-	einem Bombardier-Corps.
15. Hungariſchen } Regimentern.	— Artillerie-Feldzeugamt.
9. Jäger-Diviſionen.	— Artillerie-Handlanger-Corps.
8. Cuiraſſier- } Regimentern.	— Mineur- } Corps.
6. Dragoner-	— Sappeur- } Corps.
6. Chevaux-Legers-	— Pionier- } Bataillon.
12. Huſaren-	— Pontonier- } Bataillon.
3. Uhlanen-	
4. Feldartillerie-	

§. 2. Der complete Friedensſtand dieſer Linientruppen beſteht, und zwar: *Friedensſtand derſelben, und zwar:*

Eines deutſchen Infanterie-Regiments gemäß der vom Hofkriegsrath am 7. Auguſt 1810 intimirten Allerhöchſten Anordnung Seiner Majeſtät des Kaiſers, und der vom Hofkriegsrath mittelſt Reſcripts vom 10. Auguſt 1811 nachgetragenen gedruckten Standes-Ausweiſe aus 2. Grenadier- und 12. Fuſilier-Compagnien, und hiebey *Eines deutſchen Infanterie-Regiments.*

der Stab.

in 1. Oberſten und Regiments-Inhaber.	in 6. k. k. ordin. Cadetten.
— 1. Oberſten und Regiments-Commandanten	— 3. Ober-Aerzten.
— 1. Oberſtlieutenant.	— 9. Unter-Aerzten.
— 2. Majoren.	— 9. Fourieren.
— 1. Regiments-Kaplan.	— 1. Regiments-Tambour.
— 1. — Auditor.	— 8. Hautboiſten.
— 1. — Feldarzt.	— 1. Profoſen.
— 1. — Rechnungsführer.	— 4. Fourierſchützen.
— 1. — Adjutanten.	— 5. Privatdienern.
	56. Summa.

Eine Grenadier-Compagnie:

in 1. Hauptmann.	in 2. Tambouren.
— 1. Ober- } Lieutenant.	— 1. Zimmermann.
— 1. Unter- }	— 2. Privatdienern.
— 1. Feldwebel.	Dann die jeweils vorgeſchriebene Zahl von Gemeinen.
— 6. Corporalen.	
— 1. Fourierſchützen.	

Eine Fuſilier-Compagnie:

in 1. Hauptmann oder Capitän-Lieuten.	in 2. Tambouren.
— 1. Ober- } Lieutenant.	— 8 Gefreyten.
— 1. Unter- }	— 1. Zimmermann.
— 1. Fähnrich oder Führer.	— 3. Privatdienern, und, wo kein Fähnrich iſt, nur in 2 Privatdienern.
— 1. Feldwebel.	Dann die jeweils vorgeſchriebene Zahl an Gemeinen.
— 6. Corporalen.	
— 1. Fourierſchützen.	

Die in dem effectiven Stand beyzubehalten anbefohlenen Chargen des diſſolvirten 3ten Battaillons beſtehen:

in 3. Hauptleuten.	in 24. Corporalen.
— 1 Capitain-Lieutenant.	— 4. Fourierſchützen.
— 4. Ober- } Lieutenanten.	— 8. Tambouren.
— 4. Unter- }	— 32. Gefreyten.
— 2 Fähnrichen.	— 10. Privatdienern.
— 4. Feldwebeln.	98. Summa.
— 2. Führern.	

Hiebey wird bemerket, daß ein ſolches Infanterie-Regiment

13. Hauptleute,	8. Fähnriche, und
5. Capitain-Lieutenants,	8. Führer hat.

Friedensſtand eines hungariſchen oder ſiebenbürgiſchen Linien-Infanterie-Regiments.

Der Stand eines hungariſchen oder ſiebenbürgiſchen Linien-Infanterie-Regiments hat, gemäß der nemlichen Anordnungen, zu beſtehen: aus 2 Grenadier- und 16 Fuſilier-Compagnien, und hiebey

der Stab:

aus 1. Oberſten Regiments-Inhaber.	aus 1. Regiments-Kaplan.
— 1. Oberſten Regiments-Command.	— 1. — Auditor.
— 1. Oberſtlieutenant.	— 1. — Feld-Arzt.
— 2. Majoren.	— 1. — Rechnungsführer.
	9. Latus.

9. Translatus.
aus 1. Regiments = Adjutanten.
— 6. k. k. ordin. Cadetten.
— 3. Ober = Aerzten.
— 9. Unter = Aerzten.
— 9. Fourieren.
— 1. Regiments = Tambour.
— 8. Hautboiſten.
— 1. Profoſen.
— 4. Fourierſchützen.
— 5. Privatdienern.

56. Summa.

Eine Grenadier = Compagnie:

aus 1. Hauptmann.
— 1. Ober= } Lieutenant.
— 1. Unter= } Lieutenant.
— 1. Feldwebel.
— 6. Corporalen.
— 1. Fourierſchützen.
aus 2. Tambouren.
— 1. Zimmermann.
— 2. Privatdienern.
Dann aus der vorgeſchriebenen Zahl von Gemeinen.

Eine Fuſilier = Compagnie:

aus 1. Hauptmann oder Capitain=Lieut.
— 1. Ober= } Lieutenant.
— 1 Unter= } Lieutenant.
— 1. Fähnrich oder Führer.
— 1. Feldwebel.
— 6. Corporalen.
— 1 Fourierſchützen.
— 2. Tambouren.
aus 8. Gefreyten.
— 1. Zimmermann.
— 3. Privatdienern, dort aber, wo kein Fähnrich, ſondern 1. Führer iſt, nur 2. Privatdienern.
Dann die vorgeſchriebene Zahl an Gemeinen.

Wobey bemerkt wird, daß ein hungariſches Regiment
13. Hauptleute.
5. Capitainlieutenants.
8. Fähnriche, und
8. Führer hat.

Das Regiment Jellachich Nro. 53. hat um einen Feldkaplan nebſt deſſen Privatdiener, folglich um 2. Köpfe mehr, als die übrigen hungariſchen Infanterie = Regimenter.

Werden aus den Grenadier = Diviſionen ſchon in Friedenszeiten Bataillone zuſammengeſetzt, ſo gehört, gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 22. Auguſt 1810, zu jedem derſelben auch ein Adjutant, und ein Führer aus dem Stand jenes Regiments, von welchem der Bataillons = Commandant iſt; doch darf der complete Friedensſtand eines ſolchen Regiments dieſerhalb, und wegen des dem Bataillons = Adjutanten gebührenden Privatdieners nicht erhöhet werden, ſondern alle dieſe Individuen werden lediglich als zugetheilt bey der Grenadier=Diviſion ausgewieſen. Uibrigens hat auch jedes Regiment einen Unterarzt, und einen Fourier bey den Grenadieren, welche auf die obgedachte Art zu behandeln ſind.

Eine Grenadier-Compagnie:

in 1. Hauptmann.	in 2. Tambouren.
— 1. Ober- } Lieutenant.	— 1. Zimmermann.
— 1. Unter- }	— 2. Privatdienern.
— 1. Feldwebel.	Dann die jeweils vorgeſchriebene Zahl von Gemeinen.
— 6. Corporalen.	
— 1. Fourierſchützen.	

Eine Fuſilier-Compagnie:

in 1. Hauptmann oder Capitän-Lieuten.	in 2. Tambouren.
— 1. Ober- } Lieutenant.	— 8 Gefreyten.
— 1. Unter- }	— 1. Zimmermann.
— 1. Fähnrich oder Führer.	— 3. Privatdienern, und, wo kein Fähnrich iſt, nur in 2 Privatdienern.
— 1. Feldwebel.	Dann die jeweils vorgeſchriebene Zahl an Gemeinen.
— 6. Corporalen.	
— 1. Fourierſchützen.	

Die in dem effectiven Stand beyzubehalten anbefohlenen Chargen des diſſolvirten 3ten Battaillons beſtehen:

in 3. Hauptleuten.	in 24. Corporalen.
— 1 Capitain-Lieutenant.	— 4. Fourierſchützen.
— 4. Ober- } Lieutenanten.	— 8. Tambouren.
— 4. Unter- }	— 32. Gefreyten.
— 2 Fähnrichen.	— 10. Privatdienern.
— 4. Feldwebeln.	98. Summa.
— 2. Führern.	

Hiebey wird bemerket, daß ein ſolches Infanterie-Regiment

13. Hauptleute,	8. Fähnriche, und
5. Capitain-Lieutenants,	8. Führer hat.

Friedensſtand eines hungariſchen oder ſiebenbürgiſchen Linien-Infanterie-Regiments.

Der Stand eines hungariſchen oder ſiebenbürgiſchen Linien-Infanterie-Regiments hat, gemäß der nemlichen Anordnungen, zu beſtehen: aus 2 Grenadier- und 16 Fuſilier-Compagnien, und hiebey

der Stab:

aus 1. Oberſten Regiments-Inhaber.	aus 1. Regiments-Kaplan.
— 1. Oberſten Regiments-Command.	— 1. — Auditor.
— 1. Oberſtlieutenant.	— 1. — Feld-Arzt.
— 2. Majoren.	— 1. — Rechnungsführer.
	9. Latus.

9. Translatus.
aus 1. Regiments-Adjutanten.
— 6. k. k. ordin. Cadetten.
— 3. Ober-Aerzten.
— 9. Unter-Aerzten.
— 9. Fourieren.
— 1. Regiments-Tambour.
— 8. Hautboiſten.
— 1. Profoſen.
— 4. Fourierſchützen.
— 5. Privatdienern.

56. Summa.

Eine Grenadier-Compagnie:

aus 1. Hauptmann.
— 1. Ober- } Lieutenant.
— 1. Unter- } Lieutenant.
— 1. Feldwebel.
— 6. Corporalen.
— 1. Fourierſchützen.
aus 2. Tambouren.
— 1. Zimmermann.
— 2. Privatdienern.
Dann aus der vorgeſchriebenen Zahl von Gemeinen.

Eine Fuſilier-Compagnie:

aus 1. Hauptmann oder Capitain-Lieut.
— 1. Ober- } Lieutenant.
— 1 Unter- } Lieutenant.
— 1. Fähnrich oder Führer.
— 1. Feldwebel.
— 6. Corporalen.
— 1 Fourierſchützen.
— 2. Tambouren.
aus 8. Gefreyten.
— 1. Zimmermann.
— 3. Privatdienern, dort aber, wo kein Fähnrich, ſondern 1. Führer iſt, nur 2. Privatdienern.
Dann die vorgeſchriebene Zahl an Gemeinen.

Wobey bemerkt wird, daß ein hungariſches Regiment
13. Hauptleute.
5. Capitainlieutenants.
8. Fähnriche, und
8. Führer hat.

Das Regiment Jellachich Nro. 53. hat um einen Feldkaplan nebſt deſſen Privatdiener, folglich um 2. Köpfe mehr, als die übrigen hungariſchen Infanterie-Regimenter.

Werden aus den Grenadier-Diviſionen ſchon in Friedenszeiten Bataillone zuſammengeſetzt, ſo gehört, gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 22. Auguſt 1810, zu jedem derſelben auch ein Adjutant, und ein Führer aus dem Stand jenes Regiments, von welchem der Bataillons-Commandant iſt; doch darf der complete Friedensſtand eines ſolchen Regiments dieſerhalb, und wegen des dem Bataillons-Adjutanten gebührenden Privatdieners nicht erhöhet werden, ſondern alle dieſe Individuen werden lediglich als zugetheilt bey der Grenadier-Diviſion ausgewieſen. Uibrigens hat auch jedes Regiment einen Unterarzt, und einen Fourier bey den Grenadieren, welche auf die obgedachte Art zu behandeln ſind.

Die Charge des Grenadier-Battaillons-Commendanten und des Adjutanten wird vom Regimente erſt dann zum Erſatz in Vortrag gebracht, wenn eine Kriegs-Augmentation vor ſich zu gehen hat.

Friedensſtand einer Jäger-Diviſion.

Der Friedensſtand einer der 9 Jäger-Diviſionen, deren jede nach der Nummer benannt wird, die ſelbe gleich bey der Errichtung erhalten hat, beſtehet, gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 15. Auguſt 1808, und der reſpektu der Patrouilleführer am 16. November 1808 dann wegen der Aerzte unterm 14. Auguſt 1811 nachgefolgten Verordnung,

beym Stab.:

in 1. Stabs-Officier als Commandant.	in 2. Fourieren.
— 1. Ober-Arzt.	— 1. Fourierſchützen.
— 1. Unter-Arzt.	6. Summa.

Die 2. Compagnien

in 1. Hauptmann.	in 2. Fourierſchützen.
— 1. Capitain-Lieutenant.	— 4. Trompetern.
— 2. Ober- } Lieutenanten.	— 2. Zimmerleuten.
— 4. Unter- } Lieutenanten.	— 6. Privatdienern.
— 4. Ober- } Jägern.	Dann die vorgeſchriebene Zahl an gemeinen Jägern.
— 16. Unter- } Jägern.	
— 20. Patrouilleführern.	

Der Friedensſtand der Cavallerie wurde, gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 7. Auguſt 1810, und 2. Januar 1811 von Seiner Majeſtät beſtimmt, und beſtehet, nach dieſer Allerhöchſten Anordnung, dann dem am 10. Auguſt 1811 nachgefolgten gedruckten Standesausweiſe:

Friedensſtand eines Cuiraſſier- oder Dragoner-Regiments.

Bey einem Cuiraſſier- oder Dragoner-Regiment aus 6 Escadronen und hiebey

Der Stab:

aus	Mann.	Pferd.	aus	Mann.	Pferd.
Oberſt-Inhaber	1.	1.	Unter-Aerzten	3.	—
Oberſt-Commandanten	1.	1.	Fourieren	5.	—
Oberſt-Lieutenant	1.	1.	Stabs-Trompeter	1.	1.
Major	1.	1.	Diviſions-Trompetern	3.	3.
Regiments-Kaplan	1.	1.	Eſtandarte-Führern	3.	3.
— Auditor	1.	1.	Oberſchmied	1.	—
— Feld-Arzt	1.	1.	Profoſen	1.	1.
— Rechnungsführer	1.	1.	Fourierſchützen	3.	—
— Adjutanten	1.	1.	Privatdienern	5.	—
Ober-Aerzten	3.	—	Summa	37.	17.

Eine Escadron:

aus	Mann.	Pferd.	aus	Mann.	Pferd.
Rittmeiſter	1.	1.	Schmid	1.	—
Oberlieutenants	2.	2.	Corporalen	12.	12.
Unterlieutenants	2.	2.	Fourierſchützen	1.	—
Wachtmeiſtern	2.	2.	Privatdienern	4.	—
Trompeter	1.	1.	dann der vorgeſchriebenen Zahl der Gemeinen und Dienſtpferde.		
Sattler	1.	—			

Der Friedensſtand eines Chevaux = Legers = Regiments beſtehet aus 8. Escadronen, und hiebey Friedensſtand eines Chevaux = Legers = Regiments.

Der Stab:

aus	Mann	Pferd.	aus	Mann.	Pferd.
Oberſten = Inhaber	1.	1.	Fourieren	6.	—
Oberſt = Commandanten .	1.	1.	Stabs = Trompeter . . .	1.	1.
Oberſtlieutenant	1.	1.	Diviſions = Trompetern .	4.	4.
Majoren	2.	2.	Standarte = Führern . .	4.	4.
Regiments = Caplan . . .	1.	1.	Oberſchmied	1.	—
— Auditor . . .	1.	1.	Riemer	1.	—
— Feldarzt . . .	1.	1.	Sattler	1.	—
— Rechnungsführ.	1.	1.	Profoſen	1.	1.
Regiments = Adjutanten .	1.	1.	Fourierſchützen	4.	—
Ober = Aerzten	4.	—	Privatdienern	5.	—
Unter = Aerzten	4.	—	Summa	46.	20.

Eine Escadron.

aus	Mann.	Pferd.	aus	Mann.	Pferd.
Rittmeiſter	1.	1.	Corporalen	12.	12.
Oberlieutenants	2.	2.	Fourierſchütz	1.	—
Unterlieutenants	2.	2.	Privatdienern	4.	—
Wachtmeiſtern	2.	2.	Dann an Gemeinen und Dienſtpferden die vorgeſchriebene Anzahl.		
Trompeter	1.	1.			
Schmied	1.	—			

Der Friedensſtand eines Huſaren = Regiments beſtehet ebenfalls aus 8. Escadronen, und iſt in allem jenem der Chevaux = Legers = Regimenter gleich, jedoch um 2 Köpfe von daher ſtärker, weil ein Huſaren = Regiment 2. Schneider beym Stab hat. Friedensſtand eines Huſaren = Regiments.

Das Szeckler Huſaren = Regiment beſtehet ebenfalls aus 8 Escadronen, hat jedoch keinen Regiments = Inhaber. Der Friedensſtand deſſelben iſt nachfolgend bey den Gränz = Truppen ausgewieſen:

Friedensſtand eines Uhlanen-Regiments.

Der Friedensſtand eines Uhlanen-Regiments beſtehet nach dem vom Hofkriegsrath am 10. Aug. 1811 herabgelangten Standes-Ausweis aus 8 Escadronen, und hiebey

der Stab:

aus	Mann.	Pferd.	aus	Mann.	Pferd.
Oberſt-Inhaber . . .	1.	1.	Stabs-Trompeter . .	1.	1.
Oberſt-Commandanten .	1.	1.	Diviſions-Trompetern .	4.	4.
Oberſt-Lieutenant . .	1.	1.	Standarte-Führern . .	4.	4.
Majoren	2.	2.	Oberſchmied	1.	—
Regiments-Caplan . .	1.	1.	Riemer	1.	—
— Auditor . .	1.	1.	Sattler	1.	—
— Feld-Arzt .	1.	1.	Schneidern	2.	—
— Rechnungsfüh.	1.	1.	Profoſen	1.	1.
— Adjutanten .	1.	1.	Fourierſchützen . . .	4.	—
Ober-Aerzten	4.	—	Privatdienern	5.	—
Unter-Aerzten	4.	—	Summa .	48.	20.
Fourieren	6.	—			

Eine Escadron:

aus	Mann.	Pferd.	aus	Mann.	Pferd.
Rittmeiſter	1.	1.	Corporalen	12.	12.
Ober-Lieutenants . .	2.	2.	Fourierſchützen . . .	1.	—
Unter-Lieutenants . .	2.	2.	Privatdienern	4.	—
Wachtmeiſtern	2.	2.	dann aus der vorgeſchriebenen Zahl an Gemeinen und Dienſtpferden.		
Trompeter	1.	1.			
Schmied	1.	—			

Friedensſtand eines Feldartillerie-Regiments.

Der Friedensſtand eines Feld-Artillerie-Regiments beſteht, gemäß dem vom Hofkriegsrath am 10. Auguſt 1811 herabgelangten Standes-Ausweiſe, und einer wegen Verminderung der Unter-Canoniere am 27. Februar 1811. vom Hofkriegsrath erfloſſenen Anordnung aus 4. Bataillonen, jedes aus 4., mithin in Allem aus 16. Compagnien, und hievon:

Der Stab

in 1. Oberſten-Inhaber.	in 1. Regiments-Adjutanten.
— 1. Oberſten-Commandanten.	— 4. Ober-Aerzten.
— 1. Oberſt-Lieutenant.	— 8. Unter-Aerzten.
— 3. Majoren.	— 1. Regiments-Tambour.
— 1. Regiments-Caplan.	— 8. Hautboiſten.
— 1. — Auditor.	— 1. Profoſen.
— 1. — Feldarzt.	— 5. Fourierſchützen.
— 1. — Rechnungsführer.	— 5. Privatdienern.
	43. Summa.

Eine Compagnie

aus 1. Hauptmann, oder Capitain-Lieutenant.
— 1. Ober-Lieutenant.
— 2. Unter-Lieutenanten.
— 1. Feldwebel.
— 1. Fourier.

aus 11. Corporalen.
— 1. Fourierſchützen.
— 2. Tambouren.
— 3. Privatdienern,
dann aus der vorgeſchriebenen Zahl an Canonieren u. Unter-Canonieren.

An Hauptleuten hat ein derley Regiment 10, und an Capitain-Lieutenanten 6.

Das zweyte Feldartillerie-Regiment hat einen Stabs-Officier mehr im completen Stand, welcher der jeweilige Commandant des Artillerie-Feldzeugamts iſt, daher der complete Stand des zweyten Feldartillerie-Regiments, inclusive des Fourierſchützen für den Stabs-Officier um 2. Köpfe ſtärker gegen den Stand eines der übrigen 3. Feld-Artillerie-Regimenter ausfällt.

Das zweyte Feldartillerie-Regiment iſt um 2 Köpfe ſtärker.

Das Bombardier-Corps beſtehet aus 5 Compagnien, und

Friedensſtand des Bombardier-Corps.

deſſen Stab

in 1. Stabs-Officier Commandanten.
— 2. Majoren.
— 1. Stabs-Officier als Profeſſor Matheſeos.
— 1. Stabsofficier als Adjutanten beim Artillerie-Direkteur.
— 2. Oberfeuerwerkmeiſtern.
— 4. Feuerwerkmeiſtern.
— 1. Auditor.

in 1. Corps-Feldarzt.
— 1. — Rechnungsführer.
— 1. — Adjutanten.
— 1. Ober-Arzt.
— 2. Unter-Aerzten.
— 1. Corps-Tambour.
— 1. Profoſen.
— 7. Fourierſchützen.
— 8. Privatdienern.

35. Summa.

Eine Compagnie.

in 1. Hauptmann.
— 1. Ober-Lieutenant.
— 2. Unter-Lieutenanten.
— 24. Oberfeuerwerkern.
— 36. Feuerwerkern.
— 6. K. K. ordin. Cadetten.

in 1. Fourier.
— 1. Fourierſchützen.
— 2. Tambouren.
— 3. Privatdienern.
Und der vorgeſchriebenen Zahl an Bombardieren.

Friedensſtand des Artillerie-Feldzeugamts.

Der Friedensſtand des Artillerie-Feld-Zeugamts iſt nach dem Standes-Ausweis vom 29. Juni 1806.

Chargen vom Stab.	Für Budweis und Bergſtadtl	Prag	Brünn und Ollmütz	Lemberg	Ofen	Peterwardein, Eſſegg, und Temeswar	Karlsburg	Gratz	Wien	Generalartillerie-Direction	Summa
Ober-Zeugwart . .	1	1	1	—	1	1	—	1	1	1	8
Unter-Zeugwart . .	2	—	—	1	—	1	1	—	2	—	7
Adjutant mit Fähnrichs-Character	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Ober-Arzt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Unter-Arzt . . .	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Munitioneur . . .	6	5	4	1	3	4	1	3	12	2	41
Brückenmeiſter . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Privatdiener . . .	3	1	1	1	1	2	1	1	4	1	16
Summa . .	14	7	7	3	5	8	3	5	21	4	77
Zeugamts-Perſonale.											
Hauptleute , . .	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	3
Ober-Lieutenant . .	1	1	1	—	1	1	—	1	1	—	7
Unter-Lieutenant . .	1	1	1	1	—	1	1	—	1	—	7
Drechslergeſellen . .	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	3
Bindermeiſter . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Bindergeſellen . .	2	1	1	—	1	2	—	1	2	—	10
Schloſſermeiſter . .	2	1	1	—	—	1	—	1	1	—	7
Schloſſergeſellen . .	8	2	2	1	1	2	1	2	2	—	21
Oberſchmiedmeiſter . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Unterſchmiedmeiſter .	5	1	2	1	1	2	1	1	1	—	15
Schmiedgeſellen . .	28	3	8	3	8	6	3	6	6	—	71
Ober-Wagnermeiſter .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Unter-Wagnermeiſter .	3	1	1	1	1	1	—	1	1	—	10
Wagnergeſellen . .	9	2	4	2	4	3	2	3	3	—	32
Tiſchlermeiſter . .	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2
Tiſchlergeſellen . .	2	1	1	—	—	1	—	—	2	—	7
Sattlermeiſter . .	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2
Sattlergeſellen . .	2	1	2	1	1	2	—	1	2	—	12
Riemermeiſter . .	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Riemergeſellen . .	2	1	2	—	1	—	1	—	1	—	8
Ober-Zimmermeiſter .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Unter-Zimmermeiſter .	2	1	1	1	1	1	—	1	1	—	9
Zimmergeſellen . .	7	2	2	1	2	2	1	2	3	—	22
Handlanger-Corporale .	2	1	1	—	1	—	1	1	2	—	9
Handlanger-Gemeinen .	10	6	4	2	4	6	2	3	10	—	47
Fourierſchützen . .	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	3
Privatdiener . . .	2	2	2	1	1	2	1	1	2	—	14
Summa . .	100	30	37	15	28	34	14	25	46	—	329
Total-Summa .	114	37	44	18	33	42	17	30	67	4	406

Der jeweilige Commandant des Feld-Zeugamtes iſt ein Stabs-Officier, der nebſt ſeinen Fourierſchützen in Stand und Gebühr des 2ten Feldartillerie-Regiments geführet wird, und in Kriegszeiten wird der Feldzeugamts-Stand nach Umſtänden augmentirt.

Friedensſtand des Artillerie-Handlanger-Corps.

Das Artillerie-Handlanger-Corps beſtehet aus 4 Diviſionen, oder 8 Compagnien, von welchem der Stab in Wien, die Compagnien aber Diviſionsweiſe bey den 4 Feldartillerie-Regimentern in Friedenszeiten ſich befinden, und deſſen Stand gemäß hofkriegsräthlichem Standes-Ausweiſe vom 10. Aug. 1811

Beym Stab:

aus 1. Stabsofficier als Commandant.	aus 8. Fourieren.
— 1. Corps-Feldarzt.	— 4. Unter-Aerzten.
— 1. Corps-Rechnungsführer.	— 1. Fourierſchützen.
— 1. Adjutanten.	— 3. Privatdienern.
	20 Summa

Eine Compagnie:

aus 1. Hauptmann.	aus 1. Fourierſchützen.
— 1. Ober-Lieutenant.	— 2. Tambouren.
— 1. Unter-Lieutenant.	— 2. Privatdienern.
— 1. Feldwebel.	Dann die vorgeſchriebene Zahl an Gemeinen.
— 11. Corporalen.	

Friedensſtand des Mineur-Corps.

Der Friedensſtand des Mineur-Corps beſtehet gemäß dem vom Hofkriegsrath am 10. Aug. 1811. herabgelangten Standes-Ausweiſe aus 5. Compagnien, und einer Garniſons-Abtheilung, nehmlich:

der Stab:

aus 1. Stabs-Officier als Commandant.	aus 1. Unter-Arzt.
— 1. Major.	— 3. Fourieren.
— 1. Corps-Feldarzt.	— 1 Corps-Tambour.
— 1. Corps-Rechnungsführer.	— 1. Profoſen.
— 1. — Adjutanten.	— 2. Fourierſchützen.
— 1. Ober-Arzt.	— 3. Privatdienern.
	17 Summa.

	Eine Compagnie	die Garniſons-Abtheilung		Eine Compagnie	die Garniſons-Abtheilung.
Hauptmann	1.	1.	Feldwebel	2.	2.
Capitain-Lieutenant	1.	1.	Mineursmeiſter	2.	2.
Ober-Lieutenant	1.	1.	Minenführer	8.	6.
Unter-Lieutenant	1.	2.	Latus	16.	15.

	Eine Compagnie	die Garniſons-Abtheilung.		Eine Compagnie	die Garniſons-Abtheilung.
Translatus	16.	15.	Alt-Mineurs	20.	15.
Fourierſchütz	1.	1.	Privatdiener	3.	4.
Tambours	2.	=	Dann die vorgeſchriebene Zahl an Jung-Mineurs.		
Ober-Mineurs	12.	10.			

Friedensſtand des Sappeurs-Corps.

Das Sappeur-Corps beſtehet gemäß dem vom Hofkriegsrath gleichfalls am 10. Aug. 1811 herabgelangten Standesausweiſe aus 6. Compagnien, und einer Garniſons-Abtheilung, deſſen Friedensſtand iſt;

der Stab

1. Stabs-Officier als Commandant.
1. Major.
1. Corps-Feldarzt.
1. — Rechnungsführer.
1. — Adjutant.
1. Ober-Arzt.
2. Unter-Aerzte.
3. Fourier.
1. Corps-Tambour.
1. Profoß.
2. Fourierſchützen.
3. Privatdiener.

18. Summa.

	Eine Compagnie	die Garniſons-Abtheilung.		Eine Compagnie	die Garniſons-Abtheilung.
Hauptmann	1.	1.	Tambours	2.	1.
Kapitain-Lieutenant	1.	1.	Ober-Sappeurs	10.	8.
Ober-Lieutenant	1.	1.	Alt-Sappeurs	25.	12.
Unter-Lieutenant	1.	1.	Privatdiener	3.	3.
Sappeursmeiſter	3.	2.	Dann die vorgeſchriebene Zahl an Jung-Sappeurs.		
Sappenführer	6.	4.			
Fourierſchütz	1.	1.			

Friedensſtand des Pionier-Corps.

Das Pionier-Corps beſtehet in Friedenszeiten aus einem Bataillon von 6. Compagnien, und hievon gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 23. Juli 1810. und dem am 10. Auguſt 1811. nachgefolgten Standesausweiſe, dann der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 29. Februar 1812,

der Stab

in 1. Stabs-Offizier als Commandanten.
— 1. Corps-Feldarzt.
— 1. Rechnungsführer.
— 1. Adjutanten.
6. Unter-Aerzten.
3. Fourieren.
1. Fourierſchützen.
3. Privatdienern.

17. Summa.

Eine Compagnie.

1. Hauptmann, wovon der bey der Stabs-Compagnie Capitain-Lieutenant iſt.	1. Fourierſchütz.
1. Ober-Lieutenant.	2. Tambours.
1. Unter-Lieutenant.	20. Zimmerleute.
2. Feldwebel.	2. Privatdiener.
5. Cadeten.	Dann die vorgeſchriebene Zahl an Gemeinen.
12. Corporale.	

Der Friedens-Stand des Pontonier-Bataillons beſtehet gemäß dem vom Hofkriegsrath am 10. Auguſt 1811 herabgelangten Standes-Ausweiſe aus einer Stabs, und 5. ordinären Compagnien, und hiebey

Friedensſtand des Pontonier-Bataillons.

der Stab.

aus 1. Stabs-Officier als Commandant.	aus 2. Unter-Aerzten.
— 1. Lieutenant-Zeugverwahrer.	— 4. Fourieren.
— 1. Corps-Feldarzt.	— 1. Profoſen.
— 1. Rechnungsführer.	— 1. Fourierſchützen.
— 1 Bataillons-Adjutanten	— 3. Privatdienern.
— 1 Ober-Arzt.	18. Summa

Eine Compagnie.

1. Hauptmann, wovon der bey der Stabs-Compagnie Capitain-Lieutenant iſt.	1. Tambour.
1. Ober-Lieutenant.	1. Fourierſchütz.
1. Unter-Lieutenant.	10. Zimmerleute.
2. Oberbrückenmeiſter.	22. Alt-Pontoniers.
2. Unterbrückenmeiſter.	4. Privatdiener.
8. Corporale.	Dann aus der vorgeſchriebenen Zahl an Gemeinen.

§. 3. Nach einer hofkriegsräthlichen Verordnung vom 9. Auguſt 1807. dürfen zur Cavallerie, Artillerie, und zu den übrigen wiſſenſchaftlichen Corps keine Deſerteurs eines fremden Staates, und überhaupt kein Ausländer zu ſtehen kommen, außer er wäre von ſolcher Abkunft, oder ſtünde in ſolchen Verhältniſſen, daß er volles Zutrauen verdiente, maſſen nur die Deutſchen Infanterie-Regimenter Ausländer haben dürfen, ohne dießfalls an eine beſtimmte Zahl gebunden zu ſeyn.

Welche Gattung Truppen Ausländer, und wieviel ſie haben können.

Ergiebt ſich der Fall, daß ein Ausländerrecrout durch fälſchliche Angabe ſeines Nationals, oder Verſchweigung, daß er ein Deſerteur iſt, die Aſſentirung zu einer der obbenannten Truppengattungen, zu denen kein Deſerteur einer andern

Puiſſance enrollirt werden darf, erwirkt hätte, ſo iſt ſelber gemäß Anordnung vom 28. September 1808 bey Entdeckung der wahren Umſtände zu einer ſolchen Truppen-Gattung zu überſetzen, zu welcher er geeignet iſt, und allwo er die eingegangene Capitulation auszudienen hat.

Kriegs-Augmentation.

§. 4. Soviel es den Stand in Kriegszeiten betrifft, dießfalls enthält das neue Dienſtregulament Folgendes:

Die Augmentation des ſtreitbaren Standes bey einem ausbrechenden Krieg läßt ſich im voraus nicht beſtimmen, weil dieſe von Umſtänden abhängt; feſtgeſetzt iſt aber, daß bey Ausbruch eines Kriegs die 3ten, aus 4 Compagnien beſtehenden Bataillone bey geſammten Linien-Infanterie-Regimentern mit 2 Compagnien verſtärkt, folglich von 4 auf 6 Compagnien geſetzt werden, und jedes Cavallerie-Regiment eine Reſerve-Eſkadron errichtet.

Bey der Infanterie.

Da nun nach dem dermaligen Friedensſtand die Deutſchen Infanterie Regimenter keine 3ten Bataillons, ſondern lediglich die Chargen auf 4 Compagnien eines 3ten Bataillons im effectiven Stande beyhaben; ſo folgt hieraus von ſelbſt, daß bey den Deutſchen Linien-Infanterie-Regimentern bey Ausbruch eines Kriegs alle 6 Compagnien des 3ten Bataillons zu errichten nothwendig fallen.

Außerdem hat nachfolgende Chargen-Vermehrung ſtatt:

Bey der Infanterie.

1. Unter-Arzt	beym Stab	1. Feldwebel	bey jeder Füſiliers-Comp.
1. Ober-Fourier		6. Corporale	
1. Ordinär-Fourier		4. Gefreyte	
1. Feldwebel	bey jeder Grenadiers-Compagnie.	1. Zimmermann	
7. Corporale			
1. Zimmermann			

Dann haben gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 6. November 1807 Seine Majeſtät reſolvirt, daß ein Infanterie-Regiment, wenn es ganz ins Feld auszumarſchieren hat, den im Regiments-Erziehungshauſe commandirten Officier als ſupernumerär zu führen, und deſſen Stelle zu erſetzen, ſofern aber ein Theil des Regiments in ſeiner Nr. zurückbliebe, dieſen Officier nicht zu erſetzen, ſondern in dem Stand des zurückbleibenden Theils zu führen habe; dagegen kann gemäß Conſcriptions-Syſtem die Charge desjenigen Officiers, welcher als Werbbezirks-Reviſor angeſtellt iſt, erſetzt werden, und der Conſcriptions-Reviſor bleibt als ſupernumerär beym Regiment im Stand.

Bey den Jäger-Diviſionen.

Bey den Jäger-Diviſionen erhält jede Compagnie 4 Unterjäger, einen Zimmermann, 10. Patrouilleführer, und 10. Jäger mehr.

Bey dem Pionier-Bataillon.

Bey dem Pionier-Bataillon wird die Zahl der Corporale pr. Compagnie um 2. Köpfe vermehrt.

Bey der Cavallerie.

Bey einem Cavallerie = Regiment:

1. Ober = Fourier 2. Ordinäre = Fouriere 1. Unterſchmied	beym Stab.

Stand einer Reſerve = Eſcadron im Krieg.

Der Stand einer Reſerve = Escadron hat zu beſtehen:

	Bey Cüiraſſier und Dragoner. Mann.	Pferd.	bey den übrigen Cavallerie-Reg. Mann.	Pferd.		Bey Cüiraſſier und Dragoner. Mann.	Pferd.	bey den übrigen Cavallerie-Reg. Mann.	Pferd.
1ter Rittmeiſter	1.	1.	1.	1.	Sattler	1.	—	—	—
2ter Rittmeiſter	1.	1.	1.	1.	Schmied	1.	—	1.	—
Ober = Lieutenants	2.	2.	2.	2.	Corporale	12.	12.	12.	12.
Unter —	2.	2.	2.	2.	Fourierſchütz	1.	—	1.	—
Wachtmeiſter	2.	2.	2.	2.	Privatdiener	5.	—	5.	—
Unter = Arzt	1.	—	1.	—	Dann die jeweils beſtimmt werdende Zahl von Gemeinen, und Dienſtpferden.				
Fourier	1.	—	1.	—					
Trompeter	1.	1.	1.	1.					

Zum Behuf dieſer Reſerve = Eſcadronen gehören die bey den Regiments = Eſcadronen allenfalls befindlichen halben Invaliden, der Reſt wird aus dem Stand der Beurlaubten bis zur Einberufung genommen.

Kriegs = Augmentation bey den Truppen, und der Armee überhaupt.

Außerdem erhält jedes Regiment und Corps zu ſeinem Fuhr = und Packweſen durch Beyſtellung in den conſcribirten Erblanden die beſtimmte Anzahl von Knechten und Pferden, die Artillerie die Geſchütz = das Fuhrweſens = Corps aber alle für die Armee ſonſt nöthige Beſpannung auf jene Art, die allemal eigends vorgeſchrieben wird.

Das Artillerie = Handlanger = Corps, und Pionier = Corps wird nach Erforderniß vermehrt, jede Jäger = Diviſion auf ein Bataillon gebracht, und ſo wird auch ein Stabs = Infanterie = Regiment, oder ſtatt deſſen ſelbſtſtändige Stabs = Infanterie = Diviſionen, nebſt einigen Diviſionen, oder Flügeln Stabs = Dragoner zur Bewachung des Hauptquartiers, der Operationscaſſen, Feldverpflegs = Magazine, dann zur Abgabe der Wachen und Ordonanzen an die Generalität, ferner zur Aufnahme und Transportirung der Verwundeten vom Schlachtfelde in die nächſten Feldſpitäler, dann zur allenfalls erforderlichen Wartung derſelben die nöthigen Sanitäts = Compagnien errichtet.

Die Stärke der letztern 3. Abtheilungen wird allemal durch eigends hiezu ergehende Verordnung beſtimmt, und ſie werden Reſpectu des Tractaments den Linientruppen ganz gleich gehalten.

Landwehr in Ländern.

Uibrigens exiſtirt auch in den conſcribirten deutſchen Erblanden ſchon ſeit dem Jahr 1808 eine Landwehr, angemeſſen der Population einer jeden Provinz,

die nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 13. Juni 1811 im Ganzen auf 50000 Mann feſtgeſetzt worden iſt.

Bey dieſer Landwehr ſind verpflichtet zu dienen:

Diejenigen Inländer, welche nach vollſtreckter geſetzlicher Dienſtzeit als Veteranen auf die zur Entlaſſung der Capitulanten ergehende Bewilligung ihren Abſchied nehmen, und noch nicht 20 Jahre gedient haben.

Dann die in der Rubrique der minder anwendbaren conſcribirten Unterthanen.

Die Schuldigkeit dieſer Individuen, in der Landwehr zu dienen, iſt bis auf das Alter von 45 Jahren feſtgeſetzt.

Die Uibungen der Landwehr in den Waffen geſchieht nicht einzeln, ſondern mit dem regulirten Militär in angemeſſenen Abtheilungen alljährlich durch 14. Tage, und zwar die eine Hälfte der Mannſchaft im Frühjahr, die andere Hälfte im Herbſte gleich nach vollendeter Abrichtung der Regiments-Ergänzungs-Mannſchaft, von der nachfolgend §. 6. das nöthige aufgeführt werden wird. Durch die Uibungs-, respective Concentrirungszeit wird die Landwehr-Mannſchaft auf Koſten der Provinz verpflegt.

Die Landwehr iſt in jeder Provinz in 2. Abtheilungen zuſammengeſtellt, wovon die erſte aus den mehr — und die zweite aus den minder dienſttauglichen Menſchen beſtehet.

Sie iſt zur inneren Vertheidigung der Monarchie gemeinſchaftlich mit dem Militär, und zur Verſehung der Garniſonsdienſte beym Ausmarſche der regulirten Truppen beſtimmt, dergeſtalt, daß, wenn eine Abtheilung in einer Provinz entbehrlich, und in der anderen nothwendig wird, dieſe, und zwar jedesmal die 1te Abtheilung zur weiteren Diſpoſition ſowohl für die innere Vertheidigung einer anderen Provinz, als auch für den Garniſonsdienſt, die 2te Abtheilung aber immer für den eigenen Dienſt der Provinz vorbehalten bleiben ſoll.

Ihre erſte Ausrüſtung haben die Provinzen zu beſorgen.

Bey Ausbruch eines Kriegs erhält die Landwehrmannſchaft nebſt den dabey befindlichen Officieren, die in Friedenszeiten aus dem Penſions-Stand zugetheilt ſind, von dem Tag der Verſammlung, und wo ſie zur Fahne ſchwört, die Verpflegung ab aerario in ſo lange, bis ſie wieder nach Hauſe zurückkömmt.

Sicherheitswachen vom Civil im Krieg.

Uibrigens haben nach dem Allerhöchſten Patent vom 9. Juni 1808 die Bürger und Inſaſſen in Kriegszeiten in den Ländern dort, wo kein Militaire oder Landwehr in hinreichender Zahl exiſtirt, die nöthigen Sicherheitswachen ohnentgeltlich zu leiſten, und ſo auch die Mannſchafts-Transporte zu begleiten.

Woher der jeweilige Abgang an Leuten zu erſetzen, und zwar:

§. 5. Der jeweilige Abgang an Mannſchaft, ſo ſich bey den deutſchen Linien-Truppen, bei der deutſchen Cavallerie, bey der Artillerie, den Mineurs,

Sappeurs, Pioniers, und Pontoniers auf welch immer für eine Art ergiebt, wird theils durch Beyſtellung der nöthigen Recrouten von den Ländern nach Maßgabe des am 25. October 1804 von Sr. Majeſtät ſanctionirten Conſcriptions- und Werbbezirks-Syſtems, theils durch die der Infanterie erlaubte Engagirung der in die Erblande kommenden zum Soldatenſtande tauglichen Ausländer ergänzt.

Bey den deutſchen Linien-Truppen.

§. 6. Um die Mannſchaft, welche die deutſchen Linien-Regimenter zu Friedenszeiten für die entlaſſenen Veteranen, bey einem ausbrechenden Kriege aber zur Augmentation bedürfen, behend, und ſchon abgerichtet zu erlangen, iſt für jedes deutſche Infanterie-Regiment eine beſtimmte Zahl Ergänzungs-Mannſchaft feſtgeſetzt.

Von der Ergänzungs-Mannſchaft der deutſchen Infanterie-Regimenter.

Dieſe Ergänzungs-Mannſchaft iſt in 2. Theile abgetheilt, und auch in 2 Abtheilungen, eine im Frühjahr, die andere im Herbſte, wozu die Wahl des dem Landmann am wenigſten nachtheiligen Zeitpunktes dem Einverſtändniß der Landesſtelle, und dem General-Commando überlaſſen iſt, in den Waffen zu üben, und zwar jede Abtheilung durch 3. Wochen jährlich. Die übrige Zeit kann ſothane Ergänzungs-Mannſchaft ihrem Nahrungs-Erwerbe, und zwar in ſo lange nachgehen, bis ſie förmlich zum Dienſt bei den Regimentern einzutreten hat.

Das, was an der ſyſtematiſch beſtimmten Zahl abgehet, oder das 40te Lebensjahr überſchritten hat, ſomit zum Austritt aus der Ergänzungs-Mannſchaft, und zum Uibertritt zur Landwehr geeignet iſt, wird jährlich durch neue Aushebung ergänzt.

Wie ſich in Anſehung der Aſſentirung, Evidenzhaltung, Abrichtung, Verpflegung während der Waffenübung ꝛc., dieſer Ergänzungs-Mannſchaft zu benehmen, ſchreibt das am 12. May 1808 erfloſſene Reſerve-Patent, und die in Sachen vom Hofkriegsrath unterm 8. Juni nämlichen Jahres nachgefolgte gedruckte Belehrung für Reſerve-Bataillons, an deren Stelle nun die Benennung: Ergänzungs-Mannſchaft getreten iſt, umſtändlich vor; auch iſt hievon das nöthige in gegenwärtiger Uiberſicht bey der 10ten Abtheilung §. 25. vorzufinden.

§. 7. Die hungariſchen Infanterie- und Huſaren-Regimenter kompletiren ſich durch Werbungen in Hungarn, und die Uhlanen-Regimenter auf die nämliche Art in Galizien.

Von der Ergänzung. Bey den hungariſchen Truppen, und Uhlanen-Regimentern.

Soweit die Uhlanen-Regimenter durch dieſe Werbungen, die ſich jedoch lediglich auf excepte Inländer, und auf ſolche Ausländer erſtreckt, ſo zur Cavallerie geeignet, ſomit keine Deſerteurs fremder Mächte ſind, und durch die Engagirung von Exempten in andern Provinzen, wo etwa eines oder das andere dieſer Regimenter dislocirt iſt, den completen Stand nicht erhalten würde, iſt

nach einer Anordnung vom 17. März 1808 der Abgang in Friedenszeiten einmahl im Jahr aus den galiziſchen Infanterie-Regimentern zu erſetzen, welche ihren Abgang dann durch die gewöhnliche Aushebung in Galizien ergänzen.

Reſpectu der hungariſchen Werbung iſt am 6. Januar 1809 eine eigene Werb-Inſtruction vom Hofkriegsrath im Druck herausgekommen, und am 1. Februar nämlichen Jahrs ein Anhang zu dieſer Werbinſtruktion, die Rechnungrichtigkeit betreffend, ebenfalls im Druck nachgefolgt.

Hungariſche Regimenter dürfen keine Unterthanen aus conſcribirten Erbländern anwerben.

Zu einem hungariſchen Regiment darf nach einem vom Hofkriegsrath am 28. Juni 1808 intimirten Allerhöchſten Befehl kein Unterthan, ſo aus einem conſcribirten Erblande gebürtig iſt, wenn er auch in die Claſſe der Exempten gehöret, aſſentirt werden.

Selbſt nicht zur prima Plana, wenn ſie nicht ausgediente Capitulanten ſind.

Selbſt zu Stabsparteyen, Prima-Planiſten, Trompetern und Handwerkern dürfen die hungariſchen Regimenter gemäß einer nachgefolgten hofkriegsräthlichen Verordnung vom 6. Auguſt 1808 nur ſolche Leute aus den conſcribirten Ländern annehmen, welche ihre Capitulationszeit ſchon ausgedient, oder den Conſens ihrer Obrigkeit beygebracht haben.

Unterthanen hungariſcher Nation können nur von der Artillerie, dann von den Mineurs, Sappeurs, und Pontoniers angeworben werden.

Dagegen können andererſeits gemäß Verordnung vom 21. Novemb. 1807 geborne Hungarn auch nur zur Artillerie, zu dem Mineur- und Sappeur-Corps, zu dem Pontonier-Bataillon, und dergleichen der ganzen Armee angehörigen Körpern angenommen, ſomit zu ſolchen fortan ſowohl hungariſchen Soldaten, als Recrouten aus allen Claſſen beygezogen werden, wenn ſie anders die für dieſe Corps nöthigen Eigenſchaften haben.

Adeliche, Studirende, und andere exempte Hungarn können bey allen deutſchen Truppen Dienſte nehmen.

Adeliche, ſtudirende, und andere exempte Hungarn, welche ſich freywillig engagiren laſſen, können nach eben dieſer Verordnung, wenn ſie es fürwählen, auch zu deutſchen Infanterie- oder Cavallerie-Regimentern aſſentirt werden.

Hungarn, ſo 10 Jahre in deutſchen Erblanden aus eigenem Antrieb ſich aufhalten, unterliegen daſelbſt der Stellung.

Dann ſind vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 7. Septemb. 1808 vermög Allerhöchſter Entſchließung alle hungariſche Unterthanen, welche ſich in den k. k. deutſchen Erblanden, ohne von Amtswegen hiezu verbunden zu ſeyn, durch 10 Jahre ununterbrochen aufhalten, als deutſche Unterthanen anzuſehen und zu behandeln.

Der Artillerie iſt die Engagirung conſcribirter Unterthanen geſtattet.

§. 8. Die Engagirung der conſcribirten Inländer iſt nur der Artillerie geſtattet, weil derſelben nach einer hofkriegsräthlichen Intimation von 28. Dezember 1810 Seine Majeſtät die freye Werbung allenthalben Allergnädigſt zugeſtanden haben, um ſogeſtaltig Leute zu beſtändigen Dienſten zu erlangen.

Derley Recrouten kommen von Zeit zu Zeit den betreffenden Werbbezirks-Regimentern bekannt zu machen, damit ſie in dem Populations-Buch in Abgang gebracht werden können.

§. 9. Die Jäger-Diviſionen haben zwar auch die Bewilligung, In- als Ausländer anzuwerben, doch müſſen die Inländer von der Stellung befreit, oder von Regimentern entlaſſene Veteranen, und die Ausländer von der Art ſeyn, daß ſie vorzügliches Vertrauen verdienen.

Completirung der Jäger-Diviſionen.

So weit dieſe Jäger-Diviſionen aber durch eigene Werbung den für die Friedenszeiten bemeſſenen Stand nicht vollzählig zu erhalten vermögen, werden ſie alljährlich in den Ländern, wo ſie ſtehen, durch Aushebung angemeſſener Leute completirt.

Das Maß, welches die Recrouten nach der Gattung der Truppen, zu welchen ſie beſtimmt ſind, haben ſollen, ſchreibt das Conſcriptions- und Werbbezirksſyſtem vom 6. April 1781 folgendermaßen vor:

Maß, und nöthige Eigenſchaft der Recrouten.

Für die Infanterie, Artillerie, Chevaux-Legers, Mineurs, und Jäger 5 Schuh 3 Zoll.

Für Dragoner 5 Schuh 4 Zoll;

" Cuiraſſiers, Pontoniers und Pioniers 5 Schuh 5 Zoll;

" Sappeurs 5 Schuh 6 Zoll.

" Chevaux-Legers und Huſſaren können auch mit 2 Zoll angenommen werden, wenn ſie ſonſt die erforderliche Qualität haben.

In Betreff des Maßes haben Se. Majeſtät Inhalt hofkriegsräthlicher Intimation vom 23. May 1807 zu befehlen geruhet, daß künftig das Maß für die Infanterie, Jäger, Chevaux-Legers und Mineurs, im Allgemeinen auf wenigſtens 5 Schuhe 2 Zoll herabgeſetzt, ja ſogar geſtattet werde, daß Leute von 5 Schuhen 1 Zoll, wenn ſie übrigens die nöthigen Eigenſchaften haben, aſſentirt werden ſollen, welches letztere jedoch nicht als Regel feſtgeſetzt iſt, daher auch die nur für dringlichſte Fälle geſtattete Annahme der Leute von 5 Schuhen 1 Zoll nicht mißbraucht werden ſoll. Hiernach darf man ſich militäriſcher Seits rückſichtlich der Menſchen von 5 Schuhen 2 Zollen durchaus keine Chikanen zu Schulden kommen laſſen.

Die nöthigen Eigenſchaften ſind nebſt dem, daß der Mann mit keinen Leibesgebrechen behaftet iſt:

Für die Cavallerie und Artillerie nach Möglichkeit ſolche Leute, die dahin ſelbſt verlangen.

Zu dem Mineurs-Corps vorzüglich Bergknappen, Maurer, Zimmerleute, Tiſchler, Schloſſer.

Zum Pontoniers-Bataillon Schiffleute, Fiſcher, Zimmerleute.

Zu den Pionieren Schloſſer, Tiſchler, Zimmerleute, Schmiede und Maurer.

Welche Individuen angenommen werden können.
Als Regiments-Cadeten.

§. 10. Einen weitern Zuwachs erhalten die Regimenter und Corps zum Behuf ihrer Ergänzung durch freiwilligen Dienſteintritt ſolcher Individuen, die nach ihrer Qualification von der Militärſtellung befreit ſind, und nur von den Herren Regiments-Inhabern, gemäß der ihnen zuſtehenden Befugniß, als Regiments-Cadeten angenommen werden können.

Als ex propriis.

Dann haben Se. Majeſtät, Inhalt hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 17. März 1807, zu bewilligen geruhet, daß auch Söhne der Beamten und Honoratioren, welche geſetzlich von der Militärſtellung nicht befreit ſind, und in welche Klaſſe auch die Söhne unadelicher Officiere gehören, ex propriis ſich ſtellen können.

Eine gleiche Bewilligung wurde gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 20. Jan. 1808 auch für Bürgersſöhne von beſſerer Ausbildung ertheilt, wenn ſie ſich ganz freiwillig ad militiam melden, und nachher nicht ſelbſt dieſer Begünſtigung ſich unwürdig machen.

Cadeten von galiziſchem Adel bey Uhlanen-Regimentern.

§. 11. Zu jeder Escadron der 3 Uhlanen-Regimenter können gemäß der vom Hofkriegsrath am 18. May 1801 intimirten Allerhöchſten Entſchließung 6 Cadeten vom galiziſchen Adel gelangen, welche unter den Stand der Gemeinen ſo lange gehören, bis ſie Unter- oder Ober-Offiziere werden.

Bey der 10ten Abtheilung gegenwärtiger Uiberſicht §. 1. iſt von Cadeten und ex propriis Zugewachſenen das mehrere umſtändlich vorzufinden.

Zuwachs aus den Regiments-Erziehungshäuſern.

§. 12. Weiter erhält der Feuer-Gewehrsſtand auch von Zeit zu Zeit einen Zuwachs aus den Regiments-Erziehungshäuſern, deren bei jedem deutſchen und hungariſchen Linien-Infanterie-Regiment eines von 48 Soldaten-Knaben ſeit 1. November 1782 exiſtirt, die auf Koſten des Staats vom Eintritt des 7. Lebensjahrs angefangen, bis inclusive des 18. daſelbſt militäriſch erzogen, und vorzüglich zu Unter-Offizieren gebildet werden.

Da zum Erſatz des jeweiligen Abgangs an Leuten auch die Chargen gehören, ſo kommt respectu dieſer Folgendes zu bemerken:

Von Privatdienern.

§. 13. Die Privatdiener, welche gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 5. Oktober 1800 von Sr. Majeſtät allergnädigſt bewilligt worden, und für Offiziere bei der Infanterie vom Oberlieutenant, bei der Kavallerie aber vom Second-Rittmeiſter abwärts, dann für Stabsparteien gewidmet ſind, ſollen eigentlich nur aus dem Stand der Real-Invaliden genommen werden.

Weil aber aus dieſem mit ſolchen Leuten, die ohngeachtet ihrer aufhabenden Leibes-Gebrechen zur Bedienung der Offiziere die Tauglichkeit haben, und nebſtbei ledigen Standes, auch gut conduiſirt ſind, nicht aufzukommen iſt, ſo bewilligt das Dienſt-Reglement, daß in dieſem Fall halbe Invaliden genommen, und zu Privatdienern gemäß hofkriegsräthlichem Reſcripte vom 26. März 1803 überſetzt werden können; doch muß hierbei nach eben dieſem Reſcript jeder

Unfug, oder Unterſchleif ſtrengſtens hintangehalten werden, wofür die Regiments-Commandanten, die Brigadiere, und reſpicirenden Kriegs-Commiſſäre dem Hofkriegsrath verantwortlich bleiben; auch darf gemäß Anordnung vom 13. Juli 1808 kein Mann aus dem Feuergewehrsſtand bei ſtrengſter Verantwortung der Regiments- und Corps-Commandanten zur Privatdienſtleiſtung verwendet werden.

§. 14. Fourierſchützen gebühren bei Regimentern und Corps jedem Stabs-Officier, Compagnie- und Escadrons-Commandanten, der in der Wirklichkeit iſt, wie auch allen bei der Garniſons-Artillerie angeſtellten Stabs-Officieren, Hauptleuten und Capitain-Lieutenanten. Von Fourierſchützen.

Die Aufnahme derſelben aus dem Zivilſtande ſtehet ihnen ſelbſt zu, nur wird respectu der Inländer in conſcribirten Erblanden die Bewilligung der betreffenden Obrigkeit erfordert.

So weit auf dieſe Weiſe die Fourierſchützen nicht aufzubringen ſeyn können, erlaubt das Dienſt-Reglement deren Uiberſetzung aus dem halben Invalidenſtande der Gemeinen im Einverſtändniß der Brigade und reſpicirenden Kriegs-Commiſſariate, wofür der Stabs-Officier einen andern Mann zum Feuergewehr zu ſtellen, und das Monturs-Geld zu erlegen hat.

Bei dem Pionier-Corps, wo die Privatdiener und Fourierſchützen lediglich die Infanterie-Löhnung bemeſſen haben, mithin aus dem Halb-Invalidengemeinen Stand wegen Bezugs der höhern Löhnung nicht hergenommen werden können, muß der Abgang auf den completen Stand aus den halben Invaliden der Infanterie, und ſo weit auch dieſe nicht zu erlangen, mit aufzunehmenden — zu Feldkriegsdienſten nicht tauglichen Unterthanen, und zwar in conſcribirten Ländern einvernehmlich mit dem betreffenden Kreis-Amte erſetzt werden, wie es reſpectu der unterm 18. September 1805 den Ingenieurs-Hauptleuten und Oberlieutenanten, und gemäß hofkriegsräthlichem Reſcripte vom 10. Februar 1808 den Oberlieutenanten des General-Quartier-Meiſter-Stabs bewilligten Privatdienern vorgeſchrieben worden iſt. Von beiden zugleich.

Derlei von der Infanterie transferirten Leuten hat nach letzterer Anordnung die Capitulation ohngeachtet ihrer Uiberſetzung zu gelten.

Nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 11. März 1809 iſt auch den Hauptleuten vom General Quartiermeiſter-Stab ein unobligater von ihnen ſelbſt aufzunehmender Fourierſchütz mit dem ſyſtemmäßigen Tractament und Monturs-Geld verwilligt worden.

In Anſehung dieſer Fourierſchützen gelten die nemlichen Directiv-Regeln, welche mit der Verordnung vom 10. Februar 1808 für die Privatdiener der

Oberlieutenante des General = Quartiermeiſter = Stabs feſtgeſetzt worden ſind, mit dem Unterſchied jedoch, daß die Hauptleute keine Fourierſchützen aus dem Stand eines Regiments oder Corps, ſelbſt dann nicht, nehmen dürfen, wenn auch der Mann regelmäßig als Halb = Invalide beſtätiget wäre.

Endlich wurde vom Hof • Kriegs = Rath unterm 22. Februar 1811 intimirt, wienach Seine Majeſtät auch den Stabs = Officieren des General = Quartiermeiſter = Stabs, und des Genie = Corps einen unentgeltlichen, von ihnen ſelbſt aufzunehmenden Fourierſchützen zu bewilligen geruhet haben.

Von Zimmerleuten und Tambouren.

§. 15. Die Zimmerleute und Tamboure werden aus dem Stand der Gemeinen gewählt, und hiezu überſetzt.

Die Tamboure müſſen nach Vorſchrift des Dienſt = Reglements bei den Infanterie = Regimentern rüſtige — gut conduiſirte Männer ſeyn. Bei der Artillerie hat dießfalls eine Ausnahme ſtatt, wovon das mehrere bei der 10ten Abtheilung §. 4. aufgeführt iſt.

Von Hautboiſten, kleinen Stabs = Parteien, und Prima = Planiſten.

§. 16. Die Hautboiſten, Fouriere, Unterärzte, ordinaire Trompeter, und derlei Schmiede, Sattler, Riemer, und bei den Huſſaren = und Uhlanen = Regimentern die Schneider werden von Regimentern und Corps, wie ſich ein Abgang auf den completen Stand ergiebt, neu aufgenommen; doch können hievon nach dem Dienſt = Reglement bei der Infanterie die Hautboiſten auch aus dem Tambours = und dem gemeinen Stand mit Vorwiſſen der Brigade gewählt, und ſo auch zu den übrigen obbenanten Chargen Leute bey allen Truppen aus dem Feuergewehrſtand, nach hiezu eingehohlter General = Commando = Bewilligung, überſetzt werden, wenn ſie die hiezu erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, die Fouriere vom Feldkriegs = Commiſſariat, die Unterärzte vom dirigirenden Stabs = Feld = Arzt approbirt ſind, und dem Feuergewehrſtand hierdurch kein Nachtheil zugeht.

Nach einer Anordnung vom 31. Nov. 1804 darf unter Dafürhaftung des Regiments = Commandanten kein Individuum zum Fourier angenommen werden, welches entweder verheurathet, oder mit Familie beladen iſt.

Von k. k. ordinairen Cadeten.

§. 17. Die k. k. ordinairen Cadeten ernennt der Hofkriegsrath, zu welcher Charge Militair = Academiſten und Officiers = Söhne gewidmet werden.

Von Regiments = Caplänen.

§. 18. Die Regiments = Capläne werden nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 25. Juli 1805 von jenem Diöceſan = Biſchof präſentirt, aus deſſen Kirchſprengel das Regiment ſeine Recrouten erhält.

Von Auditoren, Regiments = und Ober = Feld = Aerzten, dann Rechnungsführern.

§. 19. Die Regiments = Auditore müſſen von dem allgemeinen Militär = Appellations = Gericht der Armee mittelſt eines Qualifications = Decrets; die Regiments = Feld = und Ober = Aerzte vom oberſten Feldarzte, die Regiments =

Rechnungsführer vom Oberkriegs-Commiſſariat geprüft, und zu der Charge approbirt ſeyn.

Die Ernennung der Auditors und der Regiments-Aerzte ſtehet nur dem Hofkriegs-Rath zu.

Die einem Rechnungsführer und Fourier nöthigen Kenntniſſe und Eigenſchaften ſchreibt die Anordnung vom 20. October 1784 vor.

§. 20. Die Regiments Adjutanten von der Infanterie haben gemäß Anordnung vom 12. März 1803 Fähnrichs-, die von der Cavallerie Unterlieutenants-Rang, doch kann der Regiments-Innhaber einem verdienſtlichen Regiments-Adjutanten die Beförderung bis inclusive der Oberlieutenants-Charge außer der Tour zuwenden, und ihn ferner in der Eigenſchaft eines Regiments-Adjutanten belaſſen, auf welchen höhern Offiziers-Character er auch die bemeſſene Gebühr zu erhalten hat; nur hat ſolches gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 19. April 1803 in einer ſolchen Zeit nicht ſtatt, wo ſupernumeraire Officiere exiſtiren, und das Avancement im Allgemeinen unterſagt iſt.

Von Regiments-Adjutanten.

Die Adjutanten von den Feld-Artillerie- und den Gränz-Infanterie-Regimentern, ſo wie die Adjutanten von den Garniſons-Bataillonen, vom Bombardier- und Handlanger-Corps, vom Mineur- und Sappeur-Corps, Artillerie-Feld-Zeug-Amt und Pionier-Corps, dann von dem im Kriege errichtet werdenden Stabs-Infanterie-Regiment haben ſich gemäß Verordnung vom 19. April 1803 nur des Fähnrichs-Characters zu erfreuen, und dem jeweiligen Adjutanten des Pontonier- und Tſchaikiſten-Bataillons iſt der Oberbrückenmeiſter-Character beygelegt worden.

Gemäß dieſer Anordnung können auch Offiziere aus dem Stand der Compagnien oder Escadronen als Adjutanten verwendet werden.

§. 21. Alle auf den completen Stand ſich öffnenden Chargen, vom Gefreiten angefangen, bis inclusive Hauptmann oder 1ten Rittmeiſter, kann der Regiments-Innhaber nach der ihm ſeit dem Jahr 1766 eingeräumten Befugniß vergeben, oder dieſe Verleihung nach Innhalt des neuen Dienſt-Reglements, beſonders wenn ſich der Innhaber im Auslande, oder im Felde nicht bei der Armee befände, dem zeitlichen Oberſten überlaſſen, doch darf er ohne hofkriegsräthliche Bewilligung keinen Offizier von fremden Puiſſancen bei ſeinem Regimente placiren.

Von allen übrigen Chargen bis inclusive Hauptmann und 1ten Rittmeiſter.

Will der Regiments-Innhaber, oder zu Kriegszeiten der Regiments-Commandant, ein bei der Artillerie, beim Mineur- oder Sappeur-Corps dienendes Individuum zu ſeinem Regiment befördern, ſo muß er erſt die Genehmigung hiezu von der General-Artillerie, und respective Genie-Direction einholen, wie ſolches vom Hofkriegsrath am 15. März 1810 wiederholt angeordnet worden iſt.

Dem Auditor und Rechnungsführer kann der Oberlieutenants=, und, wenn ſie ſich beſondere Verdienſte durch längere Dienſtjahre erworben haben, nach Inhalt des neuen Dienſt=Reglements auch der Hauptmanns=Charakter verliehen werden.

Durch die Zeit, wo ein Regiment vacant iſt, vertritt der Hofkriegsrath die Innhabers=Stelle.

Bei der Artillerie ſteht die nämliche Befugniß dem General=Artillerie=Directeur, bei dem Genie=Mineur= und Sappeur=Corps dem General=Genie=Directeur, bei den Jäger=Bataillonen, bei dem Pionier=Corps= und Pontonier=Bataillon aber dem Hofkriegsrath zu.

Im Kriege kann das Armee=General=Commando die bei den errichteten Stabs=Corps vacant werdenden Chargen obbeſchriebener Cathegorien vergeben.

Der Stabs=Officiere.

§. 22. Die Stabsoffiziere bei der ganzen Armee nebſt den Generalen werden vom Monarchen ſelbſt ernannt.

Ergänzung des Abgangs an Pferden: In Friedens=Zeiten.

§. 23. Den jeweils nöthigen Erſatz an Pferden erhalten die Cavallerie=Regimenter von den Militair=Geſtütten, und von den in Ländern aufgeſtellten Beſchell= und Rimontirungs=Departements.

Bei Ausbruch eines Kriegs, und während der Fortdauer deſſelben.

§. 24. Die bei Ausbruch eines Kriegs geſammten Regimentern nöthigen Proviantwagen=Beſpannungen, und Packpferde, dann die ſonſt der Armee für die Artillerie und das Fuhrweſen erforderlichen Pferde werden durch Beiſtellung aus den conſcribirten Ländern ergänzt, der während des Kriegs hieran erforderliche Erſatz aber mittelſt Einkaufs der Beſchell= und Rimontirungs=Officiere in Ländern, oder nach Umſtänden auch durch Requiſition in Feindes=Landen aufgebracht, worüber jedoch die jeweils ergehenden Anordnungen das eigentliche beſtimmen.

Was für Truppen=Gattungen, und Militair=Branchen außer den Linien=Truppen in Ländern noch exiſtiren.

Außer den vorſpecificirten Linien=Truppen werden noch Gränz=Regimenter, Garniſons=Bataillons, Czaikiſten=Bataillon, Gränz=Cordons=Abtheilungen, Garniſons=Artillerie=Diſtricte, ein Militair=Fuhrweſens Corps, verſchiedene Beſchell= und Rimontirungs=Departements= und Militair=Geſtütte, Monturs=Oeconomie=Commiſſionen, Militair=Verpflegs=Magazine, Medicamenten=Depots, und Garden, nebſt einer hungariſchen Kronwache, und ein Feld=Kriegs=Commiſſariat, ſowohl in Friedens= als Kriegszeiten unterhalten, von welchen die Stände mit der nöthigen Bemerkung, woher ſie ihre jeweils nöthige Ergänzung erlangen, wie folget, ausgewieſen werden.

Friedens=Stand eines Gränz=Infanterie=Regiments in Croatien, Slavonien, und im Banat.

§. 25. Der Friedens=Stand eines der 2 Croatiſchen, 3 Slavoniſchen, und 2 Banatiſchen=Gränz=Infanterie=Regimenter beſtehet, gemäß der am 10. Auguſt 1811 vom Hofkriegs=Rath herabgelangten Standes=Ausweiſe aus 12 Compagnien, dann einer Oeconomie=Abtheilung, und hiebei

Der Stab.

	Vom Feldſtand.	Von der Oekonomie-Abtheilung.		Vom Feldſtand.	Von der Oekonomie-Abtheilung.
Oberſter Commandant	1.	—	Unterärzte	6.	6.
Oberſtlieutenant	1.	—	K. K. ordin. Cadeten	6.	—
Majors	2.	—	Fouriere	3.	6.
Oekonomie Hauptm.	—	1.	Stabsſchreiber	—	5.
Oekonomie Unterlieut.	—	1.	Regimentstambour	1.	—
Auditore	1.	2.	Hautboiſten	8.	—
Regimentsfeldarzt	1.	—	Führer	6.	—
1ter Rechnungsführer	—	1.	Profos	1.	—
2ter detto	1.	—	Fourierſchützen	4.	—
Grundbuchsführer	—	1.	Halb Inval. Privatdr.	3.	—
Regimentsadjutant	1.	—	Ganze Inval. Privatdr.	1.	6.
Oberarzt	1.	1.	Summa	48.	30.

Von Compagnien.

	Vom Feldſtand.	Von der Oekonomie-Abtheilung.		Vom Feldſtand.	Von der Oekonomie-Abtheilung.
Hauptleute	8.	—	Fourierſchützen	12.	—
Capitainlieutenants	4.	—	Tamboure	24.	—
Oberlieutenants	12.	—	Gefreyte	96.	96.
Unterlieutenants	12.	—	Zimmerleute	12.	—
Oekonomie Oberlieut.	—	6.	Gemeine Fuſiliers	Die jeweils	
Oekonomie Unterlieut.	—	6.	— Scharfſchützen	vorgeſchriebe-	
Fähnriche	12.	—	— Artilleriſten	ne Zahl.	
Feldwebel	12.	12.	Halb Inval. Privatdr.	36.	—
Corporale	72.	24.	Ganz detto detto	—	12.
Compagnieſchreiber	—	12.			

Das Wallachiſch-Illyriſche Regiment, welches wegen ſeines ausgedehnten Bezirks in 16 Compagnien eingetheilt iſt, hat über den obigen Feldſtand annoch nachſtehende Chargen mehr, welche zu dem completen Friedensſtand gehören:

Beim Stab.

3ter Major	1.	Deſſen Fourierſchütz	1.	Summa 2.

Bei den Compagnien.

Hauptleute	3.	Fähnriche	4.
Capitainlieutenant	1.	Fourierſchützen	4.
Oberlieutenants	4.	Privatdiener.	12. 32.
Unterlieutenants	4.	In Allem Summa	34.

Da bei den 2 Banatiſchen Regimentern der Oekonomie-Abtheilung ſtatt 6, 9 Fouriers bewilligt ſind, ſo iſt bei dieſen der Stab 33 Köpfe ſtark; dann ſind insbeſondere die Chargen bei der Oekonomie-Abtheilung des Wallachiſch-Illiriſchen Regiments ſtärker:

um 2. Oekonomie Oberlieutenants.	um 4. Compagnie-Schreiber.
— 2. detto Unterlieutenants.	— 16. Gefreite.
— 4. Feldwebel.	— 4. Privatdiener.
— 8. Corporale.	40. Summa.

Friedensſtand eines Gränz-Infanterie-Regiments in Siebenbürgen.

§. 26. Der Friedensſtand eines der 4 Siebenbürgiſchen Gränz-Infanterie-Regimenter beſteht ebenfalls aus 12 Compagnien, und hiebei

Der Stab.

In 1. Oberſt und Commandant.	in 6. K. K. Cadeten.
— 1. Oberſtlieutenant.	— 6. Fourieren.
— 2. Majoren.	— 1. Regiments-Tambour.
— 1. Regiments-Caplan.	— 8. Hautboiſten.
— 1. Auditor.	— 6. Führern.
— 1. Regimentsfeldarzt.	— 1. Profos.
— 1. Regimentsrechnungsführer.	— 4. Fourierſchützen.
— 1. Regimentsadjutanten.	— 5. Privatdienern.
— 2. Oberärzten.	54. Summa.
— 6. Unterärzten.	

Von Compagnien.

In 8. Hauptleuten.	in 24. Tambouren.
— 4. Capitain-Lieutenanten.	— 96. Gefreiten.
— 12. Ober-Lieutenanten.	— 12. Zimmerleuten.
— 12. Unter-Lieutenanten.	Die jeweils vorgeſchriebene Zahl an Gemeinen Fuſilieren.
— 12. Feldwebeln.	detto Scharfſchützen.
— 72. Corporalen.	detto Artilleriſten.
— 12. Fourierſchützen.	in 24. Privatdienern.

Friedensſtand des Tſchaikiſten-Bataillons.

§. 27. Der Friedensſtand des Tſchaikiſten-Bataillons beſteht aus 6 Compagnien, und einer Oekonomie-Abtheilung, nämlich:

Der Stab.

	Vom Feldſtand.	Von der Oekonomie-Abtheilung.		Vom Feldſtand.	Von der Oekonomie-Abtheilung.
Stabs-Offic. als Com.	1.	—	Rechnungsführer	—	1.
Major	1.	—	Grundbuchführer	—	1.
Oekonomie-Hauptm.	—	1.	Corps-Feldarzt	1.	—
Auditor	—	1.	Latus	3.	4.

	Vom Feldſtand.	Von der Oekonomie-Abtheilung.
Translatus	3.	4.
Bataillons-Adjutant	1.	—
Unter-Aerzte	3.	3.
K. K. ord. Cadeten	3.	—
Fouriere	3.	3.
Stabsſchreiber	—	3.
Bataillons-Tambour	1.	—
Hautboiſten	4.	—
Führer	3.	—
Profos	1.	—
Fourierſchützen	2.	—

		Vom Feldſtand.	Von der Oekonomie-Abtheilung.
Halb-Invalid.-Privatd.		2.	—
Ganze detto detto		—	4.
Schiffs-Perſonale	Hauptmann u. Schiffsbaumeiſter		1.
	Schiffszimmer-Polier		1.
	Civil-Handwerksleute		12.
	Privatdiener		1.
	Summa	26	32.

Von Compagnien.

Hauptleute	4.	—
Capitain-Lieutenante	2.	—
Ober-Lieutenante	6.	—
Unter-Lieutenante	6.	—
Oeconomie-Oberlieuten.	—	3.
Oeconomie-Unterlieuten.	—	3.
Oberbrückenmeiſter	6.	—
Tſchaikiſten-Feldwebel	6.	6.
Artilleriſten detto	1.	—
Tſchaikiſten-Corporale	36.	12.
Artilleriſten detto	6.	—

Compagnieſchreiber	—	6.
Fourierſchützen	6.	—
Tamboure	12.	—
Tſchaikiſten-Gefreyte	72.	24.
Artilleriſten-Gefr.	12.	—
Zimmerleute	48.	—
Gemeine Tſchaikiſten, — Artilleriſten	Die jeweils vorgeſchriebene Zahl.	
Halb-Invalid.-Privatd.	18.	—
Ganze do. do. do.	—	6.

Das Szekler-Huſſaren-Regiment beſtehet aus 8 Eſcadronen, und hiebey

Friedens-Stand des Szekler Huſſaren-Regiments.

Der Stab.

aus	Mann.	Pferd.
Oberſten und Commandanten	1.	1.
Oberſtlieutenant	1.	1.
Majoren	2.	2.
Regiments-Caplan	1.	1.
— Auditor	1.	1.
— Feld-Arzt	1.	1.
— Rechnungsführer	1.	1.
— Adjutanten	1.	1.
Ober-Aerzten	4.	—
Unter-Aerzten	4.	—

aus	Mann.	Pferd.
Fourieren	5.	—
Stabs-Trompeter	1.	1.
Diviſions-Trompetern	4.	4.
Eſtandarte-Führern	4.	4.
Oberſchmied	1.	—
Riemer	1.	—
Sattler	1.	—
Schneidern	2.	—
Profoſen	1.	1.
Fourierſchützen	4.	—

D.

aus	Mann.	Pferd.	aus	Mann.	Pferd.
Halb-Invalid-Privatdienern	4.	—	für den Rechnungsführer	1.	—
Ganz-Invalid-Privatdienern			Summa	46.	19.

Eine Eſcadron.

Erſter Rittmeiſter	1.	1.	Schmied	1.	—
Zweyter Rittmeiſter	1.	1.	Corporale	12.	12.
Ober-Lieutenante	2.	2.	Fourierſchütz.	1.	—
Unter-Lieutenante	2.	2.	Gemeine, die jeweils vorgeſchriebene Zahl.		
Wachtmeiſter	2.	2.			
Trompeter	1.	1.	Halb-Invalid-Privatdiener	5.	—

Woher ſich dieſe Gränz-Truppen ergänzen.

Den bei dieſen 12 Gränz-Regimentern und dem Tſchaikiſten-Bataillon jeweilig ſich ergebenden Abgang erſetzen ſich dieſelben aus ihren eigenen Cantons.

Completter Stand eines Garniſons-Bataillons.

§. 28. Der Stand eines der 4 Garniſons-Bataillone, von welchen das 4te aus Mannſchaft Hungariſcher Nation beſtehet, beträgt 6 Compagnien, und hievon beſteht

der Stab.

in 1. Stabs-Officier als Commandanten.	in 2. Unter-Fourieren.
— 1. Battaillons-Adjutanten.	— 1. Fourierſchützen.
— 1. Ober-Arzt.	— 1. Privatdiener.
— 2. Unterärzten.	10. Summa.
— 1. Ober-Fourier.	

Die 6 Compagnien.

in 5. Hauptleuten.	—12. Tambouren.
— 1. Capitain-Lieutenant.	—48. Gefreyten.
— 6. Oberlieutenanten.	— 6. Zimmerleuten.
— 6. Unterlieutenanten oder Fähnrichen.	Gemeinen nach der vorgeſchriebenen Zahl.
— 6. Feldwebeln.	
—36. Corporalen.	—12. Privatdienern.
— 6. Fourierſchützen.	

Woher der Erſatz des Abgangs zu gelangen hat.

Die Completirung dieſer 4 Garniſons-Bataillone geſchieht aus dem halben Invaliden-Stand der Linien-Infanterie-Regimenter, und wenn mit dieſen nicht aufzukommen, gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 25. November 1807. auch mit ſolchen Leuten, die unter dem Maß, unanſehnlich, oder ſchwacher Leibes-Conſtitution ſind, nie aber dürfen hierzu Recrouten, oder übel conduiſirte Leute abgegeben werden.

Stand der Militär-Gränz-Cordons-Abtheilungen in den Erblanden.

§. 29. Militär-Gränz-Cordons-Abtheilungen befinden ſich in allen conſkribirten Erblanden, und zwar in der Anzahl Compagnien, als es in jedem Lande die Beſetzung der Gränz-Strecken gegen das Ausland nothwendig macht.

Die Stärke dieſer Compagnien an Unter-Officieren, Gefreyten und Gemeinen, kann aus gleich beſagten Urſachen ebenfalls nicht in allen Ländern gleich ſeyn, doch ſind bey einer Cordons-Compagnie an Ober-Offizieren:

1. Hauptmann oder Capitain-Lieutenant
1. Ober-Lieutenant,
1. Unter Lieutenant, und
1. Fähnrich.

Ein Stabsoffizier iſt hiebey in jedem Lande als Commandant angeſtellt, dem Majore zur Inſpicirung der Compagnien und die nöthigen Fouriere zur Herſtellung der Rechnungsrichtigkeit beygegeben ſind.

Die bey den Gränz-Cordonen angeſtellten Offiziere beſorgen zugleich die Confinen-Werbung, wenn eine derley anbefohlen wird.

Erſatz des Abgangs derſelben: Woher?

Der jeweilige Abgang auf den fixirten Stand wird von den Linien-Regimentern aus dem Halb-Invalidenſtand, und ſow it dieſer nicht zureicht, gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 25. Nov. 1807, dergeſtalt erſetzt, daß hiezu auch Leute unter dem Maß, oder ſolche, die unanſehnlich oder ſchwacher Leibes-Conſtitution ſind, abgegeben, nie aber dürfen hiezu Recrouten, übel Conduiſirte, oder Ausländer genommen werden

Von der Garniſons-Artillerie, und den Platz-Parteien in feſten Plätzen.

§. 30. So wie in allen feſten Plätzen nebſt dem Feſtungskommandanten und den Platzparteyen auch Stabs- und Oberofficiere vom Genie-Corps mit dem nöthigen Fortifikations-Perſonale befindlich, eben ſo iſt auch in ſelben die nöthige Garniſons-Artillerie aufgeſtellt, daher in jedem Lande ein Garniſons-Artillerie-Diſtrikt exiſtirt, welcher einen Stabsofficier zum Commandanten hat.

Der Stand eines jeden Diſtricts regulirt ſich nach der Zahl der in der Provinz vorhandenen feſten Plätze.

Dieſe Garniſons-Artillerie-Diſtricte haben nebſt der Feuergewehrs- und Munitions-Beyſchaffung aller Art zugleich das Pulver- und Salniterweſen zu beſorgen.

Die jeweilige Completirung derſelben geſchieht aus dem Halb-Invaliden-Stand der Feld-Artillerie-Regimenter.

Friedensſtand des Militär-Fuhrweſens.

§. 31. Der Friedensſtand des Militär-Fuhrweſens-Corps regulirt ſich nach der Zahl der Fuhrweſens-Transports-Diviſionen, welche zu halten, die Umſtände nöthig machen, wobey es wieder darauf ankommt aus wie viel der 4ſpännigen Wagen eine derley Transports-Diviſion beſtehen ſoll. Hierbey iſt zum

Grundſatz beſtimmt, in Friedenszeiten nie ein größeres Militär-Fuhrweſen zu halten, als welches ununterbrochen mit Verführungen beſchäftigt werden, ſomit durch eigenen Verdienſt ſich nicht nur ſelbſt, ſo weit es nur immer möglich iſt, erhalten, ſondern auch noch einige Erſparungen in Vergleich mit bedungenen Verführungen erreichen kann.

In Rückſicht deſſen beſtehet die Vorſchrift, daß jede Transports-Fuhrweſens-Diviſion allmonatlich ihren Verdienſtausweis einreichen, und mittelſt einer beizufügenden Bilance darthun muß, wie ſich der Verdienſt mit der Beköſtigung verhält.

In der dießfälligen Bilance wird ein Fuhrweſenszug ohne Fourage mit dem jeweils von höhern Orten zu beſtimmenden Geldbetrag täglich als Beköſtigung in Anſchlag gebracht, die Fourage hingegen nach dem marktgängigen Preis, und der Verdienſt nach dem Frachtlohn, welcher bedungenen Fuhrleuten hätte bezahlt werden müſſen, oder wenn die Verführung in loco geſchieht, nach einem beſtimmten Taglohn berechnet.

Zu dieſem Friedensſtand gehören auch die in den Erblanden beſtehenden Fuhrweſens-Depots, die a Proportione der daſelbſt befindlichen Vorräthe, und betrieben werdenden Erzeugniſſe ebenfalls im Stande ungleich ſind.

Unterm 28. December 1810 wurde vom Hofkriegsrath für das Militär-Fuhrweſen der Friedens-Stand auf 12 Diviſionen für geſammte Erblande, und jede derſelben auf 20 der 4ſpännigen Züge feſtgeſetzt.

Eine derlei Transports-Diviſion hat zu beſtehen aus:

	Mann.	Pferd.		Mann.	Pferd.
Ober- oder Unterlieutenant	1.	—	Gemeiner zur Privatdienſtleiſtung	1.	—
Wachtmeiſtern	2.	—	Schmiedgeſellen	2.	—
Fourier	1.	—	Wagnergeſell	1.	—
Corporalen	3.	—	Sattlergeſell	1.	—
Gefreyten	7.	—	Dienſt-Reitpferde für den Officier	—	1.
Gemeine zu 4 Pferden 3 Mann, dann zu dem 2ſpännigen Fourage-Wagen, und der Feldſchmiede 2 Mann gerechnet	62.	—	Dienſt-Reitpferde für die Unter-Officiere	—	2.
			Dienſtzugpferde	—	84.
			Reſervepferde	—	3.
			Summa	81.	90.

Wenn eine Diviſion zur Hälfte in ein anderes Land beſtimmt, oder zur Hälfte transportirt, und die andere Hälfte zum Loco-Dienſt verwendet wird, iſt die Mannſchaft allemal nach der wirklichen Dienſt-Erforderniß, und nach Maß der ſonſt dabey eintretenden Verhältniſſe einzutheilen. Bey einer ſolchen Theilung ſind für eine halbe Diviſion 2 Reſervepferde anzutragen. In ſo

weit bey beyden halben Diviſionen die Feldſchmiede, und der 2ſpännige Fourage-Wagen entbehrt werden kann, iſt ſelber in das nächſte Fuhrweſens-Depot abzuführen.

Die Particular-Rechnung von der ganzen Diviſion hat derjenige Theil zu legen, wo der Officier und Fourier ſich befindet. Es verſteht ſich demnach von ſelbſt, daß der andern Hälfte der geſchicktere Wachtmeiſter zuzutheilen iſt, welcher die Verpflegs-Liſte, und ſonſtigen Documente zu verfaſſen, und ſolche dem Diviſions-Commandanten zu rechter Zeit ad formandum totum zuzuſchicken hat.

Der Friedens-Stand eines Fuhrweſens-Depot wurde nach eben dieſem hofkriegsräthlichen Reſkripte, und einer reſpectu des Rechnungs-Perſonals unterm 28. April 1811 nachgefolgten hofkriegsräthlichen Anordnung bemeſſen, und ſoll beſtehen:

aus 1. Rittmeiſter, oder Oberlieutenant als Depot-Commandanten.	aus 2. Privatdienern, oder 1. Fourierſchützen, und 1. Privatdiener.
— 1. Lieutenant zur Controlle.	— 2. Gefreyten.
— 1. Wachtmeiſter.	— 1. Schmiedmeiſter } obligat.
— 1. Fourier.	— 1. Wagnermeiſter } obligat.
— 2. Corporalen.	— 1. Sattlermeiſter } obligat.

Derley Geſellen, und Gemeine als Handlanger nach Erforderniß.

Dieſer vorausgewieſene Stand beſtehet nur bey den Depots in Morain, Ollſchan, Moldauthein; jene in Siebenbürgen, Galizien und Prag aber haben jedes um einen Corporalen weniger, mithin nur 12 Köpfe; der in Peſt hat einen Gefreyten mehr, mithin 14 Köpfe; der in Wien hat 2 Gefreyte mehr, folglich 15 Köpfe; und der in Kloſterneuburg hat einen Corporalen, und 4 Gefreyte mehr, mithin 18 Köpfe.

Außerdem ſind in den Ländern ſelbſtſtändige Fuhrweſens-Poſto-Commanden beſtimmt, welche ihre eigene Rechnungskanzleyen haben, und unter denen die in Ländern befindlichen Fuhrweſens-Diviſionen und Depots ſtehen, welche Poſto-Commanden unmittelbar den General-Commanden unterſtehen.

Der bey einem Poſto-Commando angeſtellte Fourier hat die Total-Rechnung der dieſem Commando zugetheilten Fuhrweſens-Diviſionen und Depots zu verfaſſen, welche ſodann monathlich an das Fuhrweſens-Corps-Commando einzuſchicken iſt. An Fourieren ſind für die Poſto-Commanden beſtimmt:

in Hungarn.	2.	in Inner-Oeſterreich.	1.
— Böhmen.	3.	— Slavonien.	1.
— Mähren.	2.	— Banat.	1.
— Galizien.	2.		

Dem Fuhrweſens = Corps = Commando iſt die Central = Direktion übertragen.

Daſſelbe hat das in den Ländern vertheilte Fuhrweſen in ein Ganzes zuſammen zu faſſen, über die untergeordneten Rechnungs = Kanzleyen ſich eine ſtäte vollkommene Uiberſicht zu verſchaffen, und aus allen Eingaben und Rechnungen ſummariſche Uiberſichten zum Dienſtgebrauch zuſammen zu ſetzen, und die Rechnungen immer unverzüglich der Hofkriegs = Buchhaltung zur Superreviſion zu übergeben.

Der Corps = Stab des Militär = Fuhrweſens beſteht in Friedens = Zeiten.

in 1. Stabs = Officier als Commandanten. — 1. 2ten Stabs = Officier ad latus. } zur Central=Direktion.
— 1. Corps = Rechnungsführer.
— 1. — Arzt.
— 1. — Rechnungs = Adjunkten.
— 1. — Adjutanten.
— 2. Adjutanten zur Schreiberey.
in 1. Ober = Arzt.
— 1. Thier = Arzt.
— 1. Ober = Fourier.
— 3. Ordinären Fourieren incl. des Poſto = Commando in N. Oe.
— 1. Kurſchmied.
— 2. Fourierſchützen.
— 3. Privatdienern.
20. Summa.

Kriegs=Stand des Militär=Fuhrweſens.

§. 32. Was aber reſpectu des Fuhrweſens = Standes in Kriegszeiten im Jahre 1809 beſtimmt worden, beſteht in folgendem:

Bey einem ausbrechenden Kriege wird der Stand des Fuhrweſens = Corps= Stabs nach Umſtänden und Erforderniß jedesmal beſtimmt werden.

Ein Rittmeiſter hat in Kriegszeiten 6 — und nach Umſtänden auch mehrere Diviſionen aller Art zu reſpiziren.

Er erhält nebſt dem Adjutanten einen Fourier, welcher bei der nächſten Diviſion im Stande zu führen iſt.

Für die Kanzley des Corps = Commandanten oder jenes Stabs = Officiers, der bey der Armee das Commando des ganzen Fuhrweſens führt, werden nebſt dem Adjutanten ſo viele Fouriere bewilligt, als die Nothwendigkeit, und die dießfällige Erkenntniß des Armee = Ober = Kriegs = Commiſſariats beſtimmt.

Zur Leitung dieſer Kanzley, und zu ſeiner Unterſtützung kann dieſer Armee Fuhrweſens = Commandant auch einen Officier zu ſich nehmen.

Stand
einer Transports = Fuhrweſens = Diviſion im Krieg.

1. Ober = Officier.
2. Wachtmeiſter.
1. Fourier.
4. Corporale.
8. Gefreyte.
1. Trommelſchläger.
85. Gemeine.
102. Latus.

102. Translatus.	1. Wagner.
1. Gemeiner zur Privatdienſtleiſtung.	2. Sattler.
8. Schmiede.	109.
168. Zugpferde.	
1. Officiers= } Reitpferde.	
2. Unter=Officiers= } Reitpferde.	
4. Reſervepferde.	
175.	

1. zweiſpännige Feldſchmiede.	1. zweyſpänniges } Zuggeſchirre.
1. zweyſpänniger } Leiter= } Wagen.	42. vierſpännige } Zuggeſchirre.
40. vierſpännige } Leiter= } Wagen.	2. Unter=Officiers=Reitzeuge.
1. vierſpänniger Deckel= } Wagen.	

Auf den vierſpännigen Deckel=Wagen iſt als ein monatlicher Bedarf zu laden.

1. ℔ Stachel.	7. ℔. Alaunleder, oder ½ Haut.
250. — Radreifeiſen.	15. — Pferdleder, oder eine Haut.
100. — Arbeiteiſen.	5. — Schafleder, oder zwei Felle.
50. — Achsblecheiſen.	280. — verſchiedene Materialien, als Strickwerk, Schnalle, Ringe, Dorne, u. dgl.
600. — Hufeiſen, oder 450 Stücke.	
87. — Hufnägel oder 8500 Stücke.	
5. — Nägel anderer Art.	1400. ℔.

Ferner die Caſſa=Truhe, und der Schriften=Kaſten, wie auch die alte Montur von Verſtorbenen, und die Rüſtungen von umgeſtandenen Pferden.

Bei dem erſten Ausmarſch muß ein zweimonatlicher Vorrath an Materialien und Requiſiten auf dieſen Wagen geladen werden.

Der zweiſpännige Leiter=Wagen iſt beſtimmt:

Zur Bagage des Officiers im Gewicht	63 ℔. 20 Loth.
detto Fouriers.	5 — — —
detto der 6 Handwerker	300 — — —
Für den Handwerkszeug des Wagens	175 — — —
detto detto des Sattlers	52 — — —
	640 ℔. 20 Loth.

Ferner zur Bagage der 4 Weiber, welche auf eine Diviſion bewilligt ſind, 50 ℔ für eine.

In dieſen eigentlichen zweiſpännigen Wagen ſind bei Märſchen wechſelsweis noch 2 Pferde von den 4 Reſerve=Pferden ſo zuzuſpannen, daß täglich 2 Reſerve=Pferde ausraſten können.

Requiſiten

einer Fuhrweſens=Transport=Diviſion im Krieg zu 40 vierſpännigen Leiterwägen.

22.	vordere	beſchlag. Vorrathsräder.
21.	hintere	
43.	Wagenhakeln.	
20.	Vorreitketten.	
20.	Wagenwinden.	
1.	zwey	ſpännige Wagenplachen.
40.	vier	
246.	Plachenreiſe.	
1.	zwey	ſpännige Garnaturflechten.
40.	vier	
328.	Bauchwieden.	Stricke.
121.	Spann und Radel=	
82.	Wieden=Aufzieh=	
82.	Plachen=	
169.	Gebünd=	
175.	Fouragier=	
43.	Tränkbütteln.	
245.	Klaſter Rebſchnüre.	

22.	eiſerne Schaufeln.
21.	Krampen.
43.	Schmiertiegel.
40.	Radſchuhe mit Ketten.
175.	Futtertorniſter.
44.	Futterſchwingen.
44.	Striegel.
44.	Kartatſchen.
43.	Peitſchen mit Stielen.
15.	vierklaftrige Vorzugsſeile.
14.	blecherne Laternen.
2.	Vorhängſchlöſſer.
175.	Haberſäcke.
60.	beſchlagene Pferdpflöcke.
6.	vierklaftrige Vorzugsſeile.
21.	Sicheln mit Heften, und eben ſo viele Wetzſteine.

Stand

einer Pontons=Diviſion im Krieg.

1.	Ober=Officier.	
1.	Wachtmeiſter.	
1.	Fourier.	
3.	Corporale.	
5.	Gefreite.	
1.	Trommelſchläger.	
95.	Gemeine.	
1.	Gemeiner zur Privatdienſtleiſtung.	
3.	Schmied=	Geſellen.
2.	Sattler=	
113.		

186.	Zugpferde.	
1.	Officiers=	Reitpferde.
2.	Unterofficiers=	
4.	Reſervepferde.	
193.		

25. ſechsſpännige Pontonswägen.
1. vierſpännig. als Schmied- }
1. detto — Rüſt- } Wagen.
1. detto — Leiter- }
1. detto — Kohlen- }
1. zweiſpännige Fuhrweſens-Feldſchmiede.

1. zweiſpänniger Leiter- }
3. vierſpännige Leiter- } Wagen.
1. vierſpänniger Deckel- }
1. zweiſpännige }
9. vierſpännige } Fuhrweſens-Zuggeſchirre.
25. ſechsſpännige }
2. Unterofficiers-Reitzeuge.

Was wegen des zweiſpännigen Leiter- und vierſpännigen Deckel-Wagens bei dem Stand einer Transports-Diviſion im Krieg angemerkt worden iſt, gilt auch von einer Pontons-Diviſion.

Requiſiten
einer Pontons-Diviſion zu 25 Pontons-Wägen.

3. vordere } beſchlag. Vorrathsräder.
3. hintere }
15. Vorreitketten.
6. Wagenhakeln.
15. Wagenwinden.
1. zwei- } ſpännige Wagenplachen.
3. vier- }
24. Plachenreife.
1. zwei- } ſpännige Wagenflechten.
3. vier- }
32. Bauchwinden.
10. Spann- und Radel- }
8. Wiedenaufzieh- }
8. Plachen- } Stricke.
21. Anbind- }
193. Fouragier- }
23. Klafter Rebſchnüre.
29. Tränkſchaffeln.

7. Tränkbütteln.
3. Schaufeln.
3. Krampen.
6. Schmiertiegel mit Strick.
3. eiſerne Radſchuhe mit 4ſpännigen Ketten.
193. Futtertorniſter.
60. Futterſchwingen.
193. Haberſäcke.
60. Striegel.
60. Kartatſchen.
60. Peitſchen mit Stiel.
2. Vorhängſchlöſſer.
25. Sechsklaftrige Vorzugsſeile.
9. blecherne Laternen.
23. Sicheln mit Heften, und ſo viele Wetzſteine; dann
10. Vierklaftrige Vorzugſeile.

Endlich ſo viele Pferdepflöcke, als eine derlei Diviſion Zug- und Reſervepferde enthält.

Stand
einer Laufbrücken-Diviſion im Krieg.

1. Ober-Officier.
1. Wachtmeiſter.
1. Fourier.

3. Corporale.
4. Gefreyte.

10. Latus

10. Translatus.
1. Trommelſchläger.
72. Gemeine.
1. Gemeiner zur Privatdienſtleiſtung.

3. Schmied- } Geſellen.
1. Sattler- }

88.

140. Zugpferde.
1. Officiers- } Reitpferde.
2. Unter-Officiers- }
4. Reſervepferde.

147.

11. vierſpännige Wägen zu ganzen Laufbrücken mit halben Balken.
11. vierſpännige Wägen zu ganzen Laufbrücken mit 2 Pfoſten.
9. vierſpännige Wägen zu halben Laufbrücken.
1. zweiſpännige Feldſchmiede.
1. zweiſpänniger Leiterwagen.
2. vierſpännige Leiterwagen.
1. vierſpänniger Deckelwagen.
1. zweiſpänniges Zuggeſchirr.
35. vierſpännige Zuggeſchirre.
2. Unter-Officiers-Reitzeuge.

Was wegen des zweiſpännigen Leiter- und vierſpännigen Deckelwagens bei dem Stand einer Transports-Diviſion bemerkt worden iſt, gilt auch hier.

Requiſiten
einer Laufbrücken-Diviſion von 31 Laufbrücken.

3. vordere } beſchlag. Vorrathsräder.
2. hintere }
15. Vorreitketten.
15. Wagenwinden.
5. Wagenhakeln.
1. der 2 } ſpännigen Wagenplachen.
2. — 4 }
18. Plachenreife.
1. der 2 } ſpännig. Garnaturflechten.
2. — 4 }
24. Bauchwinden.
7. Spann und Radel- } Stricke.
6. Wiedenaufzieh- }
6. Plachen- }
17. Anbind- }
147. Fouragier- }
17. Klafter Rebſchnüre.

36. Tränkbütteln.
3. Schaufeln,
2. Krampen.
5. Schmiertiegel mit Strick.
2. vierſpännige eiſerne Radſchuhe ſammt Ketten.
147. Futtertorniſter.
37. Futterſchwingen.
147. Haberſäcke.
37. Striegel.
37. Kartatſchen.
36. Peitſchen ſammt Stiel.
8. blecherne Laternen.
35. vierklaftrige Vorzugſeile.
2. Vorhängſchlöſſer.
18 Sicheln mit Heften, und ſo vielen Wetzſteinen.

Endlich ſo viele Pferdepflöcke, als eine derlei Diviſion Zug = und Reſervepferde enthält.

Stand
einer Backöfen = Diviſion im Kriege.

1. Ober = Officier.	106. Gemeine.
1. Wachtmeiſter.	1. Gemeiner zur Privatdienſtleiſtung.
1. Fourier.	3. Schmiede= } Geſellen.
3. Corporale.	2. Wagner= } Geſellen.
7. Gefreyte.	2. Sattler= } Geſellen.
1. Trommelſchläger.	128.

206. Zugpferde.
1. Officiers= } Reitpferde.
3. Unter = Officiers= } Reitpferde.
6. Reſerve = Pferde.

216.

22. ſechsſpännige Backöfen= } Wägen.	1. zwei= } ſpännige Zuggeſchirre.
11. ſechsſpännige Requiſiten } Wägen.	2. vier= } ſpännige Zuggeſchirre.
1. zweiſpännige Feldſchmiede.	33. ſechs= } ſpännige Zuggeſchirre.
1. zweiſpänniger Leiter= } Wagen.	3. Unterofficiers = Reitzeuge.
1. vierſpänniger Deckel= } Wagen.	

Wegen des zweiſpännigen Leiter = und vierſpännigen Deckelwagens wird ſich auf die bei dem Stand einer Transports = Diviſion gemachte Bemerkung bezogen.

Requiſiten
einer Backöfen = Diviſion zu 22 Backöfen.

18. vordere } beſchlagene Vorraths= Räder.	1. der zweiſpännigen= } Garnatur= flechten.
18. hintere } beſchlagene Vorraths= Räder.	11. der ſechsſpännigen } Garnatur= flechten.
22. Vorreitketten.	96. Bauchwinden. } Stricke.
22. Wagenwinden.	1. Spann= und Radel= } Stricke.
36. Wagenhaken.	24. Windenaufzieh= } Stricke.
1. der zweiſpännigen } Wagenpla= chen.	68. Plachen= } Stricke.
33. — ſechsſpännigen } Wagenpla= chen.	141. Anbind= } Stricke.
204. Plachenreiſe.	262. Fouragier= } Stricke.

203. Klafter Rebſchnüre.	216. Haberſäcke.
33. Tränkſchaffeln.	70. Striegel.
3. Tränkbüttel.	70. Kartatſchen.
18. Schaufeln.	69. Peitſchen mit Stiel.
18. Krampen.	11. blecherne Laternen.
36. Schmiertiegel mit Strick.	33. ſechsklaftrige Vorzugſeile.
33. vierſpännige eiſerne Radſchuhe ſammt Ketten.	2. Vorhängſchlöſſer.
216. Futtertorniſter.	26. Sicheln mit Heften, und ſo vielen Wetzſteinen.
70. Futterſchwingen.	

Endlich an Pferdepflöcken ſo viele, als eine derlei Diviſion Zug- und Reſervepferde enthält.

Stand

einer pro Cento - Division im Kriege.

2. Ober-Officiere.	203. Gemeine.
4. Wachtmeiſter.	2. Gemeine zur Privatdienſtleiſtung.
3. Fouriere.	8. Schmied- Geſellen.
12. Corporale.	4. Wagner- Geſellen.
24. Gefreyte.	4. Sattler- Geſellen.
1. Trommelſchläger.	

400 pro Cento Pferde.
2. Officiers- Reitpferde.
6. Unter-Officiers- Reitpferde.
408.

2. zweiſpännige Feldſchmieden.	3. zweiſpännige Zuggeſchirre.
2. zweiſpännige Leiterwägen.	23. vierſpännige Zuggeſchirre.
20. vierſpännige Leiterwägen.	6. Unter-Officiers-Reitzeuge.
2. vierſpännige Deckelwägen.	

Von obigen 20 vierſpännigen Leiterwägen ſind 14 beſtimmt, die Fourage für 400 Pferde bey Märſchen, welche die Diviſion mit der Armee zu machen hat, auf 4 Tage mitzuführen.

Die übrigen 6 Wägen werden mit Hufeiſen, Hufnägeln, Zugſträngen, Putzzeugen, Futtertorniſtern, Futterſchwingen und andern Materialien ꝛc. ꝛc. bis auf 25 Zentner jeder Wagen beladen.

Der größere Theil aller Materialien, welche der Armee von den rückwärtigen Depoſitorien von Monat zu Monat zum Erſatz zugeſchickt werden, und von

den pro Cento – Diviſionen zu übernehmen kommen, muß durch dieſe gleich bei dem Eintreffen den Fuhrweſens = Diviſionen, und nach Erforderniß und Thunlichkeit auch der Armee hinaus gegeben werden, damit einer pro Cento – Diviſion, um ſtets mobil zu ſeyn, nur ſo viele Materialien übrig bleiben, als auf den dazu beſtimmten 6 Wägen geladen werden können.

R e q u i ſ i t e n
einer pro Cento - Diviſion nach dem Stand von 400 pro Cento-Pferden, und hiezu ausgemeſſenen Fuhrwerken.

13.	vordere } beſchlagene Vorrathsräder	13.	Krampen.
13.	hintere } beſchlagene Vorrathsräder	26.	Schmiertiegel ſammt Strick.
10.	Vorreitketten.	20.	vierſpännige eiſerne Radſchuhe. ſammt Ketten.
10.	Wagenwinden.	408.	Futter = Torniſter.
26.	Wagenhakeln.	204.	Futterſchwingen.
2.	der zwei= } ſpännigen Wagenplachen	408.	Haberſäcke.
20.	der vier= } ſpännigen Wagenplachen	204.	Striegel.
132.	Plachenreife.	204.	Kartatſchen.
62.	Spann = und Radel= } Stricke.	26.	Peitſchen ſammt Stiel.
44.	Wiedenaufzieh= } Stricke.	16.	blecherne Laternen.
44.	Plachen= } Stricke.	100.	vierklaftrige Vorzugſeile.
98.	Anbind= } Stricke.	4.	Vorhängſchlöſſer.
408.	Fouragier= } Stricke.	50.	Sicheln mit Heften, und ſo viele Wetzſteine.
130.	Klafter Rebſchnüre.		
26.	Trinkbüttel.		
13.	Schaufeln.		

Endlich ſo viele Pferdepflöcke, als eine ſolche Diviſion Zug = und Reſerve-Pferde bei ſich hat.

Die Zahl der Transports, Pontons, Laufbrücken, Backöfen, und pro Cento Fuhrweſens = Diviſionen, dann jener der Batterien, regulirt ſich nach dem Stand der Armee und Corps, welche ins Feld gezogen werden, und wird daher bei Ausbruch eines Kriegs allemal beſtimmt.

Ergänzung des Fuhrweſens an Mannſchaft und Pferden, woher?

Wie die jeweil nöthig werdende Ergänzung des Fuhrweſens = Corps an Mann und Pferden, um ſelbes ſtets in vollkommen tauglichem Stande zu erhalten, zu geſchehen hat, und wie es zu machen, daß auch in Friedenszeiten mehrere Tauſende vollkommen brauchbarer, gebildeter Fuhrknechte für den Fall einer Augmentation des Fuhrweſen = Corps vorhanden ſeyn mögen, ohne daß das Aerarium hiebei beſondere Auslagen habe, all dieſes iſt bei der 10ten Abtheilung gegenwärtiger Uiberſicht des Oeconomie = Syſtems §. 9. gehörig aufgeführt.

Von Beſchell- und Remontirungs-Departements, dann Militär-Geſtütten.

§. 33. Beſchell- und Remontirungs-Departements, dann Militär-Geſtütte exiſtiren in verſchiedenen Erblanden, und jedes derſelben hat einen Stabsofficier zum Commandanten. Der Stand derſelben iſt in jeder Provinz nach dem Locale, und der Größe des Landes fixirt, mithin nirgends gleich.

Die hiebei jeweilig erforderlichen Ober-Unterofficiere, und Pferdewärter werden größtentheils aus dem Halb-Invalidenſtand der Cavallerie-Regimenter, und aus den angemeſſenen Knechten des ordinairen Fuhrweſens von ſolcher Gattung gewählet, die hiezu die nöthigen Eigenſchaften beſitzen.

Ihr Geſchäft beſteht (nebſt der hie und da mit zu beſorgen habenden Landwirthſchaft) im Einkauf der für die Cavallerie erforderlichen Remonten, und der dem Militair-Fuhrweſen nöthigen Zugpferde, dann in der jährlichen Belegung der im Lande befindlichen Stutten, mit den in ihrem Stande beihabenden ärariſchen Hengſten, in Evidenzhaltung der von dieſen Hengſten gefallenen Füllen, überhaupt in Vermehrung- und Veredlung der Pferdezucht in den Ländern.

In Betreff des Pferdeeinkaufs iſt unterm 12. Juni 1807 angeordnet worden, daß bei allen Geſtütten, und Remontirungs-Departements jedes erkaufte und aſſentirte Pferd nebſt dem kaiſerlichen Brand auch noch den Anfangs-Buchſtaben des Landes, von deſſen Remontirung es erkauft worden, auf den hintern Schenkelbacken gebrannt bekommen ſoll. Das dießfällige Brandeiſen ſoll lediglich beim Remontirungs-Commandanten ſeyn, und das Pferd damit erſt gebrannt werden, wenn dieſer Commandant ſolches für tauglich anerkannt, weil nur dieſer hievor zu haften hat.

Jeder Einkaufs-Officier erhält vom Commandanten ein Nummer-Brenneiſen, mit welchem die Pferde am Hals bezeichnet werden, ſo für die betreffende Station oder Gegend unabänderlich verbleibt.

Dieſe Nummer ſoll höchſtens die Höhe eines Zeigefingers haben, und der Brand mit demſelben geſchieht an der linken Seite des Halſes.

In der Aſſentliſte iſt die Nummer bei jedem Pferd beizuſetzen.

Von Montur-Commiſſionen.

§. 34. Die Monturs-Commiſſionen haben ebenfalls in jeder Provinz einen andern Stand, je nachdem ihnen mehr oder weniger Truppen zu Remontirung und Ausrüſtung zugetheilt ſind; jede hat einen Stabsofficier zum Commandanten, und ſie ſind in den Ländern um deswillen aufgeſtellt, um die Armee ſowohl in Friedens- als in Kriegszeiten mit den erforderlichen Monturs-, Armaturs-Lederwerks-, Pferd-Rüſtungs- und Feldrequiſiten-Sorten aller Art in den beſtimmten Terminen unklagbar zu verſehen, auch müſſen bei ſelben die in Kriegszeiten für Feldſpitäler nöthigen Spitalgeräthſchaften und ärztliche Requiſiten in Vorrath gehalten werden, und ſo iſt ihnen auch unterm 23. November 1808.

die Erzeugung der für die Truppen erforderlichen Bettfournituren aufgetragen worden.

Die hiebei erforderlichen Oberofficiere, Handlanger, Corporalen, Gefreyte, und Gemeine werden aus dem halben Invalidenſtande der Linien = Regimenter in die Prüfung genommen, und nach anerkannter Tauglichkeit, erſtere mit hofkriegsräthlicher, Unterofficiere und Gemeine aber mit General = Commando = Bewilligung dahin überſetzt, die nöthigen Profeſſioniſten aber aufgenommen, und nach Umſtänden in conſcribirten Ländern aus der Claſſe ſolcher Menſchen geſtellt, die aufhabender Gebrechen halber zum Feuergewehrs = Stande die Tauglichkeit nicht haben.

Die Ober = und Unter = Meiſter werden auf Vorſchläge der Monturs = Commiſſionen, und des als Inſpecteur über geſammte Monturs = Commiſſionen aufgeſtellten Generalen aus dieſen Profeſſioniſten vom Hofkriegsrath ernannt.

Was die Monturs = Commiſſionen bei den Prüfungen der Officiere zu beobachten haben, und was alles mit den Prüfungs = Berichten einzuſenden iſt, dieſes ſchreiben die Anordnungen vom 22. Auguſt und 3. October 1806, dann 8. Juli 1807 beſtimmt vor.

§. 35. Dann ſind in allen Provinzen der Monarchie Verpflegs = und Better = Magazine ſowohl zu Friedens = als Kriegszeiten in ſolcher Anzahl aufgeſtellt, wie es die Größe des Landes, und die Zahl der von ihnen mit Naturalien und Service, unter welchen auch die Bettfournituren ſammt Bettſtätten gehören, zu verſehen habenden Truppen nöthig machen. Von Verpflegs. und Better-Magazinen.

Unterm 1. März 1809 wurde der ſtabile Stand der Verpflegs = Branche für die Friedenszeiten bemeſſen mit

24. Oberverpflegs = Verwaltern.	180. Verpflegs = Aſſiſtenten.
66. Verpflegs = Verwaltern.	450. Beamten.
180. Verpflegs = Adjunkten.	

An Verpflegs = Handwerkern.

mit 9. Oberbäckermeiſtern.	mit 9. Magazins = Oberbindern.
300. Bäckermeiſtern.	110. Magazins = Bindergeſellen.
280. Oberbäckern.	1958. Individuen,
1250. gemeinen Bäckern.	

und hiebei beſtimmt, daß in Kriegszeiten die nach Erforderniß der Umſtände nöthig werdende größere Zahl von Beamten nur in der unterſten Charge, nämlich jene der Aſſiſtenten vermehrt, die erforderlichen höhern Chargen aber, ſo weit die in ſolchen ſchon ſtehenden Beamten nicht hinlänglich ſind, durch Individuen der mindern Categorie verſehen werden ſollen.

Auf gleiche Art ſoll auch beim Bäckerſtand in Kriegszeiten die erforderliche Mehrzahl an Ober = und andern Bäckermeiſtern nur durch Vermehrung der Oberbäcker ſtatt finden.

Die jeweilig erforderlichen Bäcker, und ſonſtige Profeſſioniſten, dann die Handlanger werden theils neu aufgenommen, unter welchen auch Ausländer ſtatt finden, theils in conſcribirten Ländern, beſonders bei Ausbruch eines Krieges von Dominien beigeſtellt, die hiebei nöthigen Unter = Officiere aus dem Bäckerperſonale genommen, und die Rechnungsführer, dann mindere Beamte vom Hof-Kriegs = Rath ſelbſt ernannt.

Perſonal = Stand der Medicamenten = Regie.

§. 36. So wie in allen Provinzen der Monarchie Verpflegs = Magazine, und derlei Beamte zum Behuf der Truppen=Verpflegung aufgeſtellt ſind, eben ſo befinden ſich auch in allen Ländern Medicamenten = Depots, aus welchen die Regimenter die nöthigen Medicamente überkommen, und in allen feſten Plätzen ſind eigene Garniſons = Apotheken etablirt. Das Ganze dirigirt eine Medicamenten = Regie.

Der Perſonal = Beamten = Stand der k. k. Militär = Medicamenten = Regie beſtehet im Ganzen:

zur Direction

in 1. Direkteur.	in 2. Subjekten.
— 1. Proviſor.	6.
— 2. Kanzelliſten.	

In den Ländern bei den Medicamenten=Depots, und Garniſons=Apotheken:

in 4. Proviſoren.	in 35. Subjekten.
— 21. Senioren.	60.

Die in Kriegs = Zeiten zu den Armee = Medicamenten = Depots, und Feld=Spitals = Apotheken erforderlichen Beamten werden theils von obausgewieſenem Perſonalſtand hergenommen, theils ad tempus von neuem angeſtellt.

§. 37. Ferner werden hier die Stände der k. k. Garden, und ſolcher bei dem Allerhöchſten Hof befindlichen Wachen nebſt jener der hungariſchen Kronwache um deswillen aufgeführt, weil ſie zum wirklichen Militär gehören, und auch aus deſſen Stand die jeweils nöthige Completirung erhalten.

Stand der k. k. Arcieren-Leib = Garde.

Die k. k. Arcieren = Leibgarde beſteht aus 2 Abtheilungen, nemlich aus der Deutſchen, und aus der Galiziſchen, und hievon bei der Deutſchen Abtheilung:

Der Stab.

aus 1. Garde = Capitain, und General der Cavallerie.	aus 2. Garde Ober = Lieutenanten, und Feld = Marſchall = Lieutenanten.
— 1. — Capitainlieutenant, und General der Cavallerie	4. Latus.

4. Translatus.

aus 1. Garde-Premierwachtmeiſter, und Oberſt-Lieutenant.
— 1. — Kaplan.
— 1. — Auditor, Major u. Stabs-auditor.
— 1. — Oeconomie- und Caſſa-Verwalter mit Rittmeiſter-Charakter.

aus 1. Garde-Adjutanten, und Rittmeiſter.
— 1. — Ober-Arzt als Stabs-Arzt.
— 2. — Fourieren.
— 1. — Profoſen.

13.

Der Dienſtſtand:

aus 4. Garde-Second-Wachtmeiſtern.
— 30. Garden und Rittmeiſtern.
— 20. — und Ober-Lieutenanten.

aus 10. Garden und Unter-Lieutenanten.

64.

Das Haus-Perſonale:

aus 1. Haus-Inſpector.
— 1. Portier.
— 2. Kutſchern.

aus 22. Bedienten.
— 10. Hausknechten.

36.

Bey der Galiziſchen Abtheilung:

aus 1. Premier- } Wachtmeiſtern.
— 2. Second- }
— 30. Garden.
— 1. Adjutanten.
— 1. Fourier.

aus 1. Profoſen.
— 1. Portier.
— 11. Bedienten.
— 7. Hausknechten.

55.

Die königl. hungariſche adeliche Leibgarde beſteht:

Stand der königl. hungariſch-adelichen Leibgarde.

Vom Stab.

aus 1. Garde-Capitaine.
— 1. — Capitain-Lieutenant.
— 1. — Ober-Lieutenant.
— 1. — Unter-Lieutenant.
— 2. — Premier-Wachtmeiſtern.
— 1. — Kaplan.
— 1. — Auditor.
— 1. — Rechnungsführer.

aus 1. Garde-Adjutanten, beritten.
— 1. — Arzt.
— 2. — Fourieren.
— 1. — Bereiter.
— 1. — Schmied.
— 1. — Profoſen.

16.

Vom Dienſtſtand.

aus 4. Garde-Second Wachtmeiſtern, beritten.
— 70. Garden, wovon 10. unberitten.
— 6. Trompetern, beritten.

aus 40. Reitknechten, wovon 5. unberitten.

120.

Vom Haus=Perſonale:

aus 1. Dokt. Med.	aus 1. Portier.
— 1. Ingenieur.	— 6. Hausknechten.
— 1. Deutſchen } Sprachlehrer.	— 1. Krankenwärter.
— 1. Franzöſiſchen } Sprachlehrer.	— 1. Poſtillion.
— 1. Tanzmeiſter.	— 1. Vorreiter.
— 1. Fechtmeiſter.	— 2. Roßwärtern mit 4 Zug=Pferden.
— 1. Lehrer der Militärſchule.	
— 1. Haus=Inſpektor.	20.

Stand der k. k. Trabanten=Leib=Garde.

Der Stand der k. k. Trabanten=Leib=Garde beſteht:

Beim Stab:

aus 1. Garde=Capitaine, ſo aus der Generalität gewählt wird.	aus 1. Garde=Rechnungsführer und Hauptmann.
— 1 — Capitain=Lieutenant, und Oberſten.	— 1. — Ober=Arzt,
— 1. — Ober=Lieutenant, u. Major.	— 1. — Profoſen.
— 1. — Premier=Wachtmeiſter, und Hauptmann.	7.

Beim Dienſtſtand:

aus 2 Second = Wachtmeiſtern und Ober=Lieutenanten.	aus 80. Trabanten.
— 2. detto detto und Unter=Lieutenanten.	— 4. Spielleuten.
— 4. Vizewachtmeiſtern.	— 1. Hausknecht.
	93.

Stand der k. k. Hof=Burgwache.

Der Stand der k. k. Hof=Burgwache beſteht:

aus 1. Garde=Capitain, nemlich jenem der Trabanten=Leibgarde.	aus 2. Feldwebeln.
— 1. Major.	— 11. Corporalen.
— 1. Ober=Lieutenant.	— 173. Gemeinen.
— 1. Unter=Lieutenant.	— 1. Spielmann.
— 1. Fourier.	— 1. Fourierſchützen für den Major
	193. Summa.

Stand der königl. hungariſchen Kronwache.

Die königl. hungariſche Kronwache beſteht:

aus 1. Hauptmann Commandanten.	aus 3. Corporalen.
— 1. Unter=Lieutenant.	— 2. Tambouren.
— 1. Titular Ober=Arzte.	— 1. Fourierſchützen.
— 1. Fourier.	— 60. gemeinen Grenadieren.
— 1. Feldwebel.	71. Summa

§. 38. Der Friedens-Perſonal-Stand des Feldkriegs-Commiſſariats, welches in allen Ländern zum Behuf der Truppen, und Beſorgung der Controlle bei dieſen ſowohl, als bei den ſonſtigen militäriſchen Anſtalten aufgeſtellt iſt, und auch im Kriege bei der Armee anweſend zu ſeyn hat, wurde gemäß der vom Hofkriegs-Rath am 10ten März 1808. herabgelangten Organiſirungs-Vorſchrift

Perſonal-Stand des Feld-Kriegs-Commiſſariats für Friedens-Zeiten.

auf 17. Ober-Kriegs-Commiſſäre,
— 88. Feld-Kriegs-Commiſſäre, und
auf 37. Feld-Kriegs-Commiſſariats-Adjunkten feſtgeſetzt.

Dieſer Stand wurde jedoch wegen der nach dem letzten Kriege de Ao. 1809. erfolgten Diſſolvirung einiger Infanterie-Regimenter bei den 2 letzten Claſſen in etwas vermindert.

Dagegen wurden, um für das Feld-Kriegs-Commiſſariat bei nothwendig werdendem Erſatze brauchbare Individuen beizuhaben, Inhalt hofkriegsräthlicher Intimation vom 22. Dezember 1809. von Seiner Majeſtät 8. Kriegs-Commiſſariats-Acceſſiſten zu creiren allergnädigſt bewilligt.

Die einem kriegscommiſſariatiſchen Beamten nöthigen Eigenſchaften und Kenntniſſe ſind in der obangezogenen Organiſirungs-Vorſchrift, und jene der Commiſſariats-Acceſſiſten in der als Nachtrag zugleich beſagter Organiſirungs-Vorſchrift gefolgten hofkriegsräthlichen Intimation vom 22. Dez. 1809. enthalten die Obliegenheiten des Feld-Kriegs-Commiſſariats aber in den folgenden Abtheilungen gegenwärtiger Uiberſicht des Oekonomie-Syſtems bei jedem Gegenſtand vorfindig.

Zweite Abtheilung. Von der Ausweiſung des Standes.

§. 1

Die Regimenter und Corps haben ihren effectiven Stand, und was hievon im Loco dienſtbar oder undienſtbar iſt, monatlich mit Docirung des Zuwachſes und Abgangs, mittelſt einer Stand- und Dienſt-Tabelle auszuweiſen, wozu der Hofkriegsrath am 20. Juni 1806 ein eigenes Formular nebſt einer dazu gehörigen Belehrung, und am 10. Aug. 1811. bei der Gelegenheit, wo die neuen Friedens-Stände mitgetheilt wurden, eine nachträgliche Erörterung mit der

Ausweiſung des Standes; rückſichtlich des Dienſtes.

Weiſung herabgegeben, daß ſich hiernach in Friedens= und Kriegszeiten genau zu achten ſey.

Von Stand= und Dienſt-Tabellen.

§. 2. Dieſe Stand= und Dienſttabelle haben die Regimenter und Corps an das vorgeſetzte General=Commando gleich nach Verlauf des Monats, und dieſes ſolche mit einem Totale von allen Summen an den Hofkriegsrath dergeſtalt einzuſenden, daß ſie ſpäteſtens am 15. des folgenden Monats daſelbſt einzutreffen vermögen.

Welche Militair=Branchen ſolche außer den Linien=Truppen zu liefern haben.

§. 3. Die in einem Lande befindlichen Abtheilungen vom Fuhrweſens=Corps, von der Garniſons=Artillerie, das Beſchell= und Rimontirungs Departement, die Monturs=Commiſſion, und Gränz=Cordone liefern zwar auch eine Stand= und Dienſt=Tabelle, ſie wird aber in das Totale nicht eingezogen, ſondern lediglich mit den übrigen an den Hofkriegsrath eingeſendet.

Was dießfalls in Kriegszeiten die Länder=General=Commanden an das Armee=General=Commando zu liefern haben.

§. 4. In Kriegszeiten haben die Länder=General=Commanden von den Stand= und Dienſt=Tabellen der in ihrem Lande befindlichen Reſerve=Eſcadrons der Cavallerie auch 1 pare an das Armee=General=Commando, unter welchem das betreffende Regiment im Felde ſtehet, einzuſenden.

Ausweiſung des Standes, rückſichtlich der Ergänzung von Leuten und Pferden.

§. 5. Da aber auch der Hofkriegsrath einen monatlichen Recrutirungs=Standes=Rapport und einen Ausweis über den Stand der Dienſtpferde zum Behuf der Completirung der Regimenter, Corps und Branchen mit Leuten und Pferden benöthigt, ſo hat derſelbe mittelſt Verordnung vom 2. Oct. 1811. eine eigene gedruckte Belehrung hiezu nebſt den nöthigen Formularien mit der Weiſung herausgegeben, daß hierüber beim General=Commando ein Totale zu verfaſſen, und dieſes mit den Particularien dergeſtalt einzuſenden ſey, damit ſolches ſpäteſtens 24 Tage nach Verlauf jedes Monats geſichert in Wien vorhanden ſeyn möge.

Von den Recrutir= und Remontirungs=Standes=Rapporten, und wer ſolche monatlich einzureichen hat.

§. 6. Derlei Recrutir= und Remontirungs=Standes=Rapporte haben auch nachbenannte in einem Lande befindliche Abtheilungen zu liefern; und zwar:

Der Garniſons=Artillerie Diſtrict.	Die Militair=Geſtütte, Beſchell= und Remontirungs=Departements.
Das Feldzeugamt.	Das Thier=Arznei=Inſtitut.
Der Gränz=Cordon.	Die Militair=Polizei=Wache.
Die Garniſons=Battaillone.	
Das Militair=Fuhrweſen.	

Was dieſe zu enthalten haben.

§. 7. Mittelſt dieſer Recrutirungs=Standes=Rapporte wird lediglich der effective Recrutirungs= und Remontirungs=Stand mit ſummariſcher Docirung des hieran ſich ergebenden Zuwachſes und Abgangs, Uiberzahl, und der Abgang, wie viel Beurlaubte, wie viel Leute mit Diſtinctions=Zeichen, wie viel Ausländer bei den deutſchen Infanterie=, Cavallerie=, Artillerie=Regimentern und ſonſtigen Corps, wie viel Nichthungarn bey den hungariſchen Infanterie= und Huſſaren=

Regimentern, dann Kriegs-Capitulanten unter dem effectiven Recrutirungsſtand begriffen ſind.

Für die Richtigkeit dieſer Recrutirungs- und Remontirungs-Standes-Rapporte ſind nicht nur die betreffenden Commandanten, ſondern auch die kriegscommiſſariatiſchen Beamten verantwortlich.

§. 8. Mit der §. 5. angezogenen hofkriegsräthlichen Verordnung iſt zugleich das Formular mitgetheilt worden, wie der Total-Rekrutirungs-Standes-Rapport zu verfaſſen, und daß mit dieſem zugleich eine Uiberſicht aller im Land bei den Regimentern und Corps, dann Branchen befindlichen Uiberzähligen, und Abgängigen, zum Recrutirungs-Stand gehörigen Chargen, Parteien und Mannſchaft einzuſenden ſey. Wie das Totale darüber zu liefern iſt?

Rubriquen zu dieſen zweierlei Eingaben ſind folgende vorgeſchrieben, und zwar

zu dem Total-Recrutirungs-Standes-Rapport:

1. Nahmen des Regiments oder Corps.
2. Mit letztem des Monaths N. iſt der effective Recrutirungs-Stand mit Inbegriff des Depots geblieben.
3. Seither ſind

Seither ſind	zugewachſen.	durch Transferirung.
		Recrouten.
		zurückgelangte Deſerteurs.
		anſonſten.
		Summe ſammt Zuwachs.
	abgegangen.	durch Transferirung.
		geſtorben.
		deſertirt.
		entlaſſen.
		anſonſten.
		Summe des Abgangs.

4. Nach Abzug des Abgangs bleibt der effective Recrutirungs-Stand mit Ende N.
5. Der complete Recrutirungs-Stand hingegen beſtehet in
6. Combinando zeiget ſich im Ganzen

Combinando zeiget ſich im Ganzen	überzählig.
	abgängig.

7. Von dem effectiven Stand ſind beurlaubt
   - Gemeine
     - auf kurze Zeit.
     - bis zur Exerzierzeit.
     - bis zur Einberufung.
     - commandirt beurlaubt.
     - Summe der beurlaubten Gemeinen.
   - Ferners ſind beurlaubt an Chargen.
   - Summe der Beurlaubten überhaupt.

8. Nach Abſchlag der Beurlaubten bleibt der Loco=Stand an
   - Gemeinen.
   - Chargen überhaupt.

9. Unter dem effectiven Stand befinden ſich
   - Leute mit Diſtinctions=Zeichen. erſte / zweite Claſſe.
   - Ausländer.
   - Nicht=Hungarn.
   - Kriegs=Capitulanten.
   - Patentmäßige=Capitulanten.
   - Halbinvalide nach Abſchlag der Privatdiener.
   - Leute, welche des Schmiedhandwerks kundig, und unter dem Gewehrsſtand ſich befinden.

10. Zum Erſatz für Entlaſſene ſind vorgemerkt.

11. Anmerkungen.

Zu der Uiberſicht.

1. Truppen und Branchen.

2. Uiberzählige.
   - Regiments= oder Corps=Tambour.
   - Profos.
   - Hautboiſten.
   - Feldwebel oder Wachtmeiſter.
   - Führer oder Eſtandartefũhrer.
   - Oberjäger.
   - Unterjäger.
   - Patrouilleführer.
   - Oberfeuerwerker.
   - Feuerwerker.
   - Munizionaire.
   - Oberbrückenmeiſter.
   - Unterbrückenmeiſter.
   - Sappeurmeiſter.

   Uiberzählige.
   - Sappeurführer.
   - Mineurmeiſter.
   - Mineurführer.
   - Stabs=Trompeter.
   - Diviſions=Trompeter.
   - Ordinair=Trompeter.
   - Oberſchmied.
   - Ordinair=Schmied.
   - Pioniers=Cadeten.
   - Fourierſchützen.
   - Tamboure.
   - Gefreyte.
   - Alt=Pontoniere.

2. Uiberzählige.
- Ober-Sappeurs, oder Ober-Mineurs.
- Alt-Sappeurs, oder Alt-Mineurs.
- Ober-Canoniere.

Uiberzählige.
- Bombardiere.
- Gemeine.
- Zimmerleute.
- Privat-Diener.
- Summe.

3. Abgängige.
- Hier ſind die nemlichen Chargen, wie bei N. 2. aufzuführen.
- Summe.

Ausweiſung des Standes rückſichtlich der Gebühr.

§. 9. Die Ausweiſung des Standes von Mann und Pferden, worauf ſich die bemeſſene Gebühr in Geld, Naturalien-Service, Montur- und Ausrüſtung gründet, hat mittelſt einer Monats-Tabelle zu geſchehen, wozu die Formularien und Belehrungen im Jahre 1780, und nachträglich im Jahre 1799 vom Hofkriegsrath herabgekommen ſind.

Von der Monats-Tabelle.

§. 10. Mittelſt dieſer Monats-Tabelle — kommt nicht nur der verbliebene Stand, ſondern auch aller bei Leuten und Pferden das Monat über ſich ergebende Zuwachs und Abgang, nicht minder die ſich hiebei ergebene ſonſtige Veränderung, der mit Ende des Monats verbliebene effective Stand an Mann und Pferden Chargenweiſe auszuweiſen, überhaupt alles das in die Evidenz zu bringen, was Bezug auf die verſchiedenen Gebühren hat.

Wer für die Richtigkeit derſelben zu haften hat.

§. 11. Dieſe Monats-Tabelle wird von der Regiments- und Corps-Rechnungs-Canzlei nach den von den Compagnien und Escadronen hiezu zu liefernden monatlichen Standes Rappotten verfertigt, und für die Richtigkeit derſelben bleibt der Regiments- oder Corps-Commandant, nebſt dem ſolche revidirenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten verantwortlich.

Vom Spiegel dieſer Monats-Tabelle.

§. 12. Im Spiegel der Monats-Tabelle muß der ganze Stab vom Regiments-Inhaber angefangen, nebſt allen Officieren der Compagnien oder Escadronen namentlich aufgeführt, der verbliebene Stand nebſt ſummariſcher Docirung des Zuwachſes und Abgangs, der verbleibende effective Stand, und benanntlich, aus welchen Chargen er beſtehet, nebſt der Uiberzahl, oder dem Abgang auf den completen Stand ausgewieſen werden.

Hierunter gehört auch in Kriegszeiten das Proviant-Wägen- und Packperſonale nebſt Pferden, und das Schlacht-Vieh.

Bei den Haus-Regimentern kommt der 2te Regiments-Inhaber im effectiven Stand zu führen.

Bei den Regiments-Adjutanten und Bataillons-Adjutanten muß die Officiers-Charge, in welcher er ſtehet, angemerkt ſeyn, weil die Regiments-Adjutanten bei der Infanterie- Artillerie- und Cavallerie gemäß Bewilligung vom 12. März 1803 von den Regiments-Inhabern auch bis zum Oberlieute-

nant befördert, dennoch als Regiments = Adjutanten belaſſen werden können, und die hierauf bemeſſene Gebühr zu beziehen haben.

Bei dem Regiments = Caplan muß aufgeführt werden, ob er ein Ordens= oder Welt = Prieſter iſt.

Von der Docirung der Monats = Tabelle.

§. 13. Alle in dem Monat reſpectu des Standes ſich ergebenden Veränderungen werden nebſt dem Zuwachs und Abgang in der Docirung der Monats = Tabelle ausgewieſen.

Des Zuwachſes, und was hiebei vorgeſchrieben.

§. 14. Der Zuwachs und Abgang von Mann und Pferden kann ſich in Friedens = und Kriegszeiten bei allen Gattungen Truppen auf folgende Art ergeben, und dieſer kommt zu legitimiren.

Durch Transferirung im Regiment oder Corps.

1tens: Durch Transferirung im Regiment oder Corps.

Die Compagnie = oder Escadrons = Standes = Rapporte weiſen ſolche aus.

Transferirungen ohne Nothwendigkeit des Dienſtes, oder der Standes = Ausgleichung wegen, ſind unterſagt. Dieſes hat auch Bezug auf die Dienſtpferde, vorzüglich ſolche Pferde, die von Leuten ſchon durch mehrere Jahre geritten worden ſind.

Das am 31ten May 1777 erfloſſene Transferirungs=Normale ſchreibt hierinfalls das Weitere vor.

Transferirung von — und zu andern Regimentern.

2tens: Durch Transferirung von — und zu andern Regimentern.

Einzelne können nach Vorſchrift der General = Inſtruction vom 29ten September 1801 in Einverſtändniß der Regimenter bewirkt werden, doch verſteht ſich ſolches nur von ſubalternen Officieren und Leuten, nicht aber auch von Dienſtpferden.

Leute, die von der Infanterie zur Completirung der Artillerie =Regimentr des Mineur = und Sappeur=Corps jeweilig abgegeben werden, dürfen nicht eher dahin förmlich transferirt werden, als bis ſie von dieſen Branchen für angemeſſen befunden worden.

Das Nämliche iſt auch bei ſolchen Leuten zu beobachten, die aus dem Halb-Invalidenſtand zur Monturs = Commiſſion, oder zum Beſchell = und Remontirungs=Departement, oder Militär = Geſtütt jeweilig begehrt werden.

Nach einer Anordnung vom 29ten April 1807 ſind Leute von der Cavallerie, und ſolchen Branchen, wo ein höheres Tractament ausgemeſſen iſt, die wegen Unvertrautheit oder ſonſtiger Urſachen daſelbſt nicht gelaſſen werden können, auf eingeholte General=Commando=Bewilligung zwar zum nächſten Infanterie=Regiment, doch ſo zu transferiren, daß hievon gemäß Anordnung vom 21ten November 1807 jene, ſo nicht exemte Hungarn ſind, zu hungariſchen, die aber, ſo nicht Hungarn oder exemte Hungarn ſind, zu deutſchen Infanterie-Regimentern zu beſtimmen ſind.

Von dieſer Regel iſt nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn beſondere Fälle die Uiberſetzung des an die Infanterie abzugebenden Mannes in eine entfernte Provinz nöthig machen ſollten, welches zwar geſchehen kann, jedoch wieder mit Rückſicht auf obigen Unterſchied der deutſch- und hungariſchen Infanterie-Regimenter, und es iſt ſodann auch jedesmal in der Transferirungs-Liſte die Urſache, warum der Mann dahin abgegeben wird, zu bemerken. — Weiter wurde unterm 20ten Februar 1808 intimirt, daß in Zukunft kein Mann mehr eines begangenen Verbrechens wegen durch ein Straf-Urtheil von einer andern Truppen-Gattung an die Infanterie abgegeben, ſondern ein ſolches Verbrechen mit einer andern, den Umſtänden und Geſetzen gemäßen Strafe belegt, und der Mann nur erſt nach vollſtreckter Strafe auf eingeholte General-Commando-Bewilligung an die Infanterie ohne alle Publicität abgegeben werden ſoll, wenn der Fall bey ſelbem vorhanden iſt, daß aus der Beybehaltung desſelben bey ſeinem Regimente oder Corps für den Dienſt oder das Aerarium ein Nachtheil zu beſorgen, er mithin ferner zum Cavallerie-Artillerie-Dienſt nicht angemeſſen wäre.

Derley Leute ſowohl, als die auf ihr Anſuchen von der Cavallerie zur Infanterie überſetzten, haben gemäß Anordnung vom 9ten November 1808 auch bey der Infanterie die für die Cavallerie feſtgeſetzten Dienſtjahre zu vollſtrecken. Nur der Fall iſt hievon ausgenommen, wenn ein Mann wegen ſolcher körperlichen Gebrechen, die ihn zur Cavallerie, nicht aber zur Infanterie untauglich machen, des Dienſtes wegen ohne eigenes Anſuchen, auch nicht aus Strafe, zur Infanterie überſetzt wird.

Wie die Transferirungs-Liſten zu verfaſſen, und was ſelbe verläßlich zu enthalten haben, dann, was ſonſt reſpectu der Transferirten zu andern Regimentern zu beobachten iſt, giebt das dießfällige am 31ten May 1777 erfloſſene Normale, und die unterm 26. März 1809 ergangene Verordnung an die Hand.

Die Zuwachs- und Abgangstage von Mann und Pferden müſſen Transferirungs-Liſten beſtätigen, welche mit der Monats-Tabelle einzuſchicken ſind.

3tens: Neu erſetzte Officiere. *Officiere von neuem.*

Dieſe ſind mit dem Schreiben des Regiments-Inhabers, oder mit der hiezu ergangenen Verordnung zu legitimiren. In dieſe Rubrike gehören auch die neu zugewachſenen Regiments-Capläne, Auditoren, und Rechnungsführer.

4tens: Aus dem Penſionsſtand wieder zur Dienſtleiſtung angeſtellte Officiere. *Aus dem Penſionsſtand zugewachſen.*

Uiber dieſe müſſen die deshalb erfloſſenen Verordnungen producirt werden.

5tens: Aus der Kriegsgefangenſchaft zurück gelangt. *Aus der Kriegsgefangenſchaft zurück.*

Den wiederumigen Eintritt in die Gebühr dociren Reviſions- oder Präſen-

tirungs-Liſten, welche zur Legitimation des Zuwachstages mit der Monats-Tabelle einzuſchicken ſind.

Neu erſetzte Stabsparteyen, Prima-Planiſten, zugewachſene Cadeten und Fourierſchützen.

6tens: Neu erſetzte kleine Stabsparteyen und Prima-Planiſten, dann ohne Entgeld zugewachſene Cadeten und Fourierſchützen.

Dieſe müſſen mit Aſſentliſten legitimirt, und dieſe Aſſentliſten mit der Monats-Tabelle eingeſendet werden.

In den Aſſentliſten über Fouriere muß in der kriegscommiſſariatiſchen Klauſel mitenthalten ſeyn, nach welcher Klaſſe dieſer Fourier bey der Prüfung befunden und aſſentirt worden iſt, was auch in der Monats-Tabelle, und nächſten Muſterliſte anzumerken iſt.

Die Qualification eines Fouriers, er mag auf was immer für eine Art zuwachſen, muß nach dem Normale vom 20ten October 1784 überhaupt, nicht nur in der Monats-Tabelle beym Eintritt in dieſe Charge, ſondern auch in der Muſterliſte mit Anführung des Kriegs-Commiſſairs, der ihn geprüft hat, verläßlich angemerkt werden.

Nach einer Anordnung vom 8ten Auguſt 1805 darf kein ex Propriis aufgenommener Cadet eher aſſentirt werden, bevor nicht das Montursgeld für ihn erlegt worden iſt.

Von dem Erlag des Montursgeldes ſind nach einer Anordnung vom 30ten November 1808 die in Friedenszeiten bey den Gränz-Truppen eintretenden kaiſ. königl. und Privat-Cadeten für den Fall ausgenommen, wenn ſie die ärariſche Montur nicht erhalten, dagegen haben im Kriege die zu den im Felde ſtehenden Gränz-Truppen aſſentirten Cadeten, gleich jenen der Linien-Truppen, das normalmäßige Montursgeld zu erlegen, und dafür die vollſtändige ärariſche Montur zu empfangen.

In dieſe Rubrike gehören auch die aus einer Militär-Academie zu Regimentern oder Corps zu ſtehen kommenden k. k. ordinären Cadeten, und reſpectu dieſer ſowohl, als der Regiments-Cadeten, dann was bey Aſſentirung der Fourierſchützen zu beobachten iſt, ſchreiben dießfällige am 25ten October und 22ten März 1777 erfloſſenen Normalien vor, die jedoch ſeither theilweiſe Abänderungen durch die ganz aufgehobenen Fahnen-Cadeten, Begünſtigung der Hauptleute, Fourierſchützen aus dem Halb-Invalidenſtand der Gemeinen ohnentgeldlich erlangen zu können, und durch die Einführung der Privatdiener erhalten haben.

Zugewachſene Rekruten.

7tens: Von Confinen-Werbungen.
Vom Regiment angeworbene
Von Dominien ausgehobene und geſtellte
Als Vagabunden ad Militiam übergebene
Statt entlaſſenen geſtellte
} Rekruten.

Dieſe kommen respectu des Zuwachstages durch Aſſentliſten, welche die Art des Zuwachſes, nebſt dem Werb= und Handgeld ausweiſen, zu legitimiren, und dieſe Aſſentliſten ſind mit der Monats=Tabelle einzuſenden.

In der Rubrike: von Dominien ausgehoben und geſtellt, ſind auch die Reſerve=Männer, jetzt Ergänzungs=Männer benannt, gemäß Anordnung vom 26ten December 1808 in Zuwachs zu bringen, welche zur Completirung eingezogen werden, und, weil ſie ſchon zur Zeit der Abrichtungsſtellung aſſentirt worden, ſo kommen über ſelbe lediglich Präſentirungsliſten, die mit den nämlichen Rubriken, feldärztlichen und kriegscommiſſariatiſchen Clauſeln, wie die Aſſentliſten zu verſehen, zu verfaſſen, und mit der Monats=Tabelle einzuſenden.

Conſcribirte Unterthanen, die ex Officio geſtellt werden, kommen nach einer Anordnung vom 5ten November 1808 zu dem betreffenden Werbbezirks=Regiment zu aſſentiren, und haben die für Inländer bemeſſene Dienſtzeit zu vollſtrecken.

Was bey den, ſtatt Entlaſſenen aus dem Stand der Veteranen geſtellten, Leuten zu beobachten, ſchreiben die Anordnungen vom 20. Februar, dann 5ten und 23ten März 1808 vor.

Wenn Ausländer=Rekruten durch falſche Angaben ihre Aſſentirung zu einer beſtimmten Truppengattung erwirkt haben, wo ſie bey entdeckten wahren Umſtänden nicht gelaſſen werden können, ſind ſie gemäß Anordnung vom 28ten September 1808 zu jener Truppengattung zu überſetzen, wozu ſie nach den ſpäter erhobenen Umſtänden geeignet ſind, und woſelbſt ſie die eingegangene Capitulation auszudienen haben.

8tens: Zurückgelangte Deſerteurs. Deſerteurs, zurückgelangte.

Die mit der Monats=Tabelle einzureichenden Präſentirungsliſten haben nicht nur den Zuwachstag, ſondern auch, ob der Mann vom Land, oder vom Militär eingebracht, cartelmäßig ausgeliefert worden, oder ſich ſelbſt gemeldet habe, auszuweiſen.

Dienſttaugliche Leute, die ſich als Deſerteurs angeben, deren Regimenter oder Corps nicht zu eruiren ſind, haben nach einer Anordnung vom 5ten November 1808 ohne Unterſchied, ob ſie In= oder Ausländer ſind, die für Inländer beſtimmte Dienſtzeit zu vollſtrecken.

Hievon ſind conſcribirte Inländer jedesmal an ihr Bezirks=Regiment, Ausländer aber an das nächſt gelegene deutſche Infanterie=Regiment; unconſcribirte Inländer hingegen an dasjenige Infanterie=Regiment abzugeben, welches aus

der Gegend ihres Geburtsorts durch Werbung, oder wie immer ſeine Ergänzung erhält, woſelbſt ſie rückſichtlich der Dienſtzeit der übrigen Mannſchaft gleich zu halten ſind. Zurückgelangte Deſerteurs, die vor Kundmachung des Inländer-Capitulations-Patents entwichen ſind, können nach einer Anordnung vom 1ten Dezember 1804 nicht nach erſagtem Capitulanten-Patent beſtraft werden, und es haben ihnen ſomit die vor der Deſertion vollbrachten Dienſtjahre an der Capitulation zu Gutem zu kommen.

Wird ein Mann, welcher von einem Regiment oder Corps entwichen, und ſich bei einem andern Regiment oder Corps engagiren laſſen, in der Folge als Deſerteur entdeckt, ſo kommt dem Entdecker gemäß Anordnung vom 26ten October 1808 die Taglia zu bezahlen.

Deliberirte von der Schanz-Arbeit.

9tens: Von der Schanz-Arbeit deliberirt.

Der Zuwachs-Tag wird mit einer der Monatstabelle zuzulegen kommenden Abgabsliſte der betreffenden Feſtung, wo er eingeſeſſen iſt, legitimirt.

Per errorem in Abgang.

10tens: Per errorem in Abgang.

Hier wird die Urſache umſtändlich aufgeführt, warum, wie, in welcher Monatstabelle, und sub quo Dato der Mann in Abgang gebracht worden? und ſeine wiederumige Inſtandbringung mit einem der Monatstabelle zuzulegen kommenden Document, welches den Zuwachstag erweiſet, legitimirt.

Zugewachſene Pferde mit Officieren.

11tens: Pferde mit Officiern zugewachſen.

Dieſe Rubrique exiſtirt nur bey der Cavallerie, und iſt darum nöthig, weil allda alles, was Fourage bemeſſen, beritten zu ſeyn hat.

Zugewachſene Remonten.

12tens: Durch Lieferanten } erkaufte Pferde
durch das Regim. }
eingetheilte feindliche Beutpferde,
von feindlichen Deſerteuren abgelöſte Pferde,

werden mit Aſſentliſten, welche nebſt dem Tag auch die Art des Zuwachſes und was dafür gezahlt worden, ausweiſen müſſen, legitimirt, und dieſe Aſſentliſten kommen mit der Monats-Tabelle einzuſenden.

Die von Geſtütten, und Remontirungs-Departements empfangenen Remonten gehören in die Rubrique der mittelſt Transferirung überkommenen Pferde. Nach einer Anordnung vom 30ten Juni 1806. ſollen durchaus keine Remonten von den Geſtütt- und Remontirungs-Departements, oder woher ſie immer kommen mögen, vor dem vollendeten 5ten Jahr an die Cavallerie-Regimenter abgegeben, und nur immer im Monat Okt. zu denſelben eintreffen gemacht werden.

Die Abholung derſelben hat nach einer Anordnung vom 10ten Dezember 1808 immer durch Commandirte vom Regiment, die mit den ſchlechteſten Pferden beritten ſind, zu geſchehen.

Wie bei einem Cavallerie-Regiment die Dienſtpferde überhaupt, und insbeſondere die Remonten conſervirt, geſchont, und in der Fütterung behandelt werden ſollen, darüber iſt unterm 25ten Auguſt 1773 eine eigene Vorſchrift ergangen, und weiters in Sachen ein Befehl am 30ten Juni 1806, dann am 24ten Dezember 1808 erneuert, zur Nachachtung intimirt worden, auch ertheilt das neue Dienſtreglement dießfalls die Belehrung.

Dann iſt unterm 7ten Jänner 1809 feſtgeſetzt worden, daß jene Officiere und Transports-Commandanten, welche die in einem erwieſen guten Zuſtand übernommenen Remontepferde in einem ſchlechten Zuſtand übergeben, nebſt der perſönlichen Beſtrafung auch die Unkoſten zu bezahlen haben, welche durch eine Vernachläſſigung in der Wartung und Verpflegung auf die Erholung ſolcher Pferde müſſen verwendet werden.

13tens: Deſerteurs, und ſonſtige eingebrachte Pferde.

Conventionsmäßig eingelöſte Pferde.

Verloren gegangene, und wieder zurück erlangte Pferde.

Dieſe haben Präſentirungsliſten, welche die Art, und den Tag des Zuwachſes, dann ob, und was dafür bezahlt worden, ausweiſen müſſen, zu legitimiren, welche Liſten ebenfalls mit der Monats-Tabelle einzuſenden ſind.

14tens: Per errorem in Abgang gebrachte Pferde.

Unrecht in Abgang gebrachte Pferde.

Reſpectu dieſer iſt das nämliche zu dociren, und zu beobachten, was dießfalls unter der Zahl 10 bey per errorem in Abgang gebrachten Leuten vorgeſehen iſt.

Docirung des Abgangs, und was hiebey zu beobachten? Quittirt oder caſſirt.

15tens: Quittirte oder caſſirte Officiere.

Reſpectu der erſtern müſſen die Bewilligungen, und in Anſehung der letztern die publicirten Sentenzen producirt werden. Auditor, Rechnungsführer oder Regiments-Arzt darf ohne vorläufige Bewilligung des Hofkriegsraths nicht entlaſſen, und beſonders darf der Rechnungsführer vor gepflogener Rechnungs-Richtigkeit weder austreten, noch in eine andere Charge überſetzt werden.

16tens: In Penſions-Stand überſetzt.

In Penſions-Stand überſetzt.

Auch über dieſe kömmt die dießfällige Verordnung zu produciren.

Die in den Penſions-Stand oder mit Quittirung austretenden Generale, Stabs- und Oberofficiere kommen gemäß Verordnung vom 8ten Jänner 1808 mit jenem Tag in Abgang zu bringen, an welchem ihnen die dießfällige Verordnung bekannt worden, und ihnen aus der Dienſtleiſtung abzugehen geſtattet wird.

Das anſtatt des abgehenden einrückende Individuum hat dagegen erſt von dem Tage, als jenes aus der Gebühr der Dienſtleiſtenden tritt, oder transferirt, wird bey dem betreffenden Regiment in die Gebühr einzurücken, und falls es befördert worden wäre, auch nicht eher als an dieſem Tage in die Gage-Gebühr zu kommen.

Wie ſich bey den Superarbitrirungen der Officiere zu benehmen, giebt das am 29ten März 1777 erfloſſene Normale von Real = Invaliden, dann die wegen der Cordons = Officiere unterm 29ten October 1808 erfloſſene Verordnung, und der am 15ten November 1808 ergangene Befehl an die Hand.

Geſtorben, und was darunter zu zählen.

17tens: Geſtorben.

In dieſe Rubrique ſind auch die vor dem Feind Gebliebenen, Juſtificirten, oder ſonſt Verunglückten gehörig.

Die Abgangstage der Verſtorbenen werden mit Todtenſcheinen, jene der vor dem Feind Gebliebenen, oder Verunglückten mittelſt der Compagnie, oder Escadrons = Standes = Rapporte dargethan, welche letztern zugleich ausweiſen, wie weit dieſe Leute verpflegt waren.

Bey den verheuratheten Standes Verſtorbenen, nach der 1ten Art verehlicht geweſenen Leuten kommt der Dienſt = Gratial = Betrag anzumerken, mit welchem die Wittwe und Kinder bereits abgefertigt worden, oder noch abzufertigen ſeyn werden.

In die Kriegsgefangenſchaft Gerathen.

18tens: In die Kriegsgefangenſchaft Gerathene.

Die Compagnie oder Escadrons = Rapporte weiſen die Abgangstage, und wie weit die Leute verpflegt waren, aus.

Die in feindliche Kriegsgefangenſchaft gerathenen Officiere müſſen in ſteter Evidenz erhalten, ſomit am Ende des Spiegels der Monats = Tabelle namentlich mit Bemerkung der Zeit, wann ſelbe in ſolche gerathen, aufgeführt werden.

Soweit welche aus ihnen auf Parole zurückkommen, kommt es beym Namen anzumerken.

Von unwiſſend Verlorenen, oder unrecht in Zuwachs Gebrachten.

19tens: Unwiſſend wie verloren, oder per errorem in Zuwachs.

Hieher gehören vermißte Leute, von denen die Entweichung nicht zu vermuthen iſt, und deren Abgangstage werden durch die Compagnie = Meldungen legitimirt.

Reſpectu der per errorem in Zuwachs Gebrachten muß die Urſache umſtändlich aufgeführt werden, warum, und sub quo dato, dann in welcher Monats = Tabelle ſie in Zuwachs genommen worden, und was die Veranlaſſung ihrer nunmehrigen Inabgangbringung iſt.

Mit Abſchied und Laufpaß entlaſſen.

20tens: Mit Abſchied } entlaſſen.
Mit Laufpaß }

Das unterm 4ten April 1777 erfloſſene Normale giebt die Belehrung, wem ein Abſchied, oder nur ein Laufpaß gebührt. In dieſen beyden Rubriquen erſcheinen

die entlaſſenen ausgedienten Capitulanten;

die, ſo andere Leute geſtellt haben;

die, ſo vom Dominium widerrechtlich geſtellt werden;
die, ſo eine ſteuerbare Wirthſchaft oder einen Civildienſt anzutreten haben;
die unobligaten Prima-Planiſten und Fourierſchützen;
die ihre Abfertigung wünſchenden realen Invaliden;
die untauglichen Recruten und derley Revertenten.

Die Abgangstage bewähren Entlaſſungs-Conſignationen, die vom Kriegs-Commiſſär beſtätiget ſind, weil kein Mann ohne deſſelben Mitwiſſen entlaſſen werden darf.

Was bey den auf ſteuerbare Wirthſchaft, oder gegen Offerten entlaſſen werdenden Leuten zu berückſichtigen, ſo ferne ſie reengagirte Recapitulanten ſind.

Bey den auf ſteuerbare Wirthſchaften, oder gegen Offerte entlaſſen werdenden Leuten kommt nach einer Anordnung vom 28. März 1809 darauf wahrzunehmen, ob ſie reengagirte Capitulanten ſind, die ein Reengagirungs-Geld empfangen haben, maſſen in dieſem Fall die auf ſteuerbare Wirthſchaft austretenden, das Reengagirungs-Geld für jedes Jahr, ſo ſie noch zu dienen hätten, zurück zu zahlen haben, doch wird ihnen jenes Jahr, ſo ſie bereits angetreten haben, als voll zurückgelegt, angeſehen.

Wohingegen gegen Offerte entlaſſen werdende Leute nur in jenem Fall das Reengirungs-Geld in der Gänze zu erlegen haben, wenn ſie ſich vor Verlauf der eingegangenen Capitulations-Zeit reengagirt hätten, und gegen Offerte entlaſſen würden, ehe ſie noch auf die Reengagirungs-Zeit zu dienen angefangen haben.

In welcher Zeit die Entlaſſung der Capitulanten ſtatt findet.

Gemäß des Capitulanten-Normalis vom 16. Auguſt 1777 können ausgediente Ausländer nur auf hiezu ergehende Verordnungen oder Bewilligungen, und zwar Inhalt Verordnung vom 21. September 1808 lediglich bei der nächſten Muſterung oder Reviſion entlaſſen werden.

Alle am Tage dieſer Muſterung oder Reviſion noch nicht ausgediente derley Capitulanten müſſen nach einer Anordnung vom 15. October 1808 bis zur nächſten Muſterung, oder Reviſion fort dienen, wenn ſie auch nur einen Tag auf die Capitulation noch zu dienen hätten, und auch zur Reengagirung nicht mehr geeignet ſeyn ſollten.

Das am 4. May 1802 erfloſſene allerhöchſte Capitulations-Patent ſchreibet die Directiv-Regeln reſpectu der Inländer vor, die aus conſcribirten Erblanden gebürtig ſind, und ihre Entlaſſung darf gemäß Anordnung vom 21. September 1808 nicht eher erfolgen, als bis hiezu der ausdrückliche Befehl ergehet.

Von auf Wirthſchaft entlaſſenen, nachher wieder geſtellt werdenden Leuten.

Wenn von denen auf ſteuerbare Wirthſchaft entlaſſenen Leuten, einige dieſe Wirthſchaft nicht erhalten, und nachher bloß deßwegen, nicht aber ex Officio wieder als Recruten geſtellt werden, kömmt derley Leuten gemäß Anordnung vom 17. October 1807 jene Dienſtzeit an der Capitulation zu Gutem, die ſie vor der Entlaſſung vollſtreckt haben.

Was bei den die Entlaſſung anſuchenden Aerzten und Schmieden zu berückſichtigen.

Bey den als entlaſſen in Abgang kommenden Aerzten und Schmieden muß darauf wahrgenommen werden, ob ſie den Lehrkurs auf ärariſche Koſten gehört haben, weil erſtere gemäß Anordnung vom 16. Juni 1784, wenn ſie während des Lehrkurſes, oder bevor ſie nicht volle 6 Jahre nach geendigtem Lehrkurſe gedient haben, ihre Entlaſſung begehren, die während dieſes Curſes auf ſie verwendete extra Unkoſten, welche in der Vorſpanns-Auslage vom Regiment nach Wien, und von da wieder zurück, dann in der bei der Geldgebühr §. 23. ſpecificirten Zulage, und dem Quartiergeld beſtehen, letztere aber für die erhaltene Abrichtung im Thierſpital, ſo ferne ſie nachher vor noch nicht ausgedienten 4 Jahren die Entlaſſung nehmen, gemäß Anordnung vom 20. April 1785 für jedes hievon fehlende Jahr 100 fl. dem Aerario zu erſetzen haben, von welchem letztern zufolge Anordnung vom 28. November 1804 der Erſatz nicht in die Kriegs-Caſſa, ſondern unmittelbar an das Wiener-Thier-Arzeney-Inſtitut abzuführen kommt.

Soweit an dieſer beſtimmten Dienſtzeit nicht volle Jahre, ſondern nur Monate fehlen, da ſoll nach einer anderweiten Anordnung vom 19. Jänner 1809 die Entſchädigung des Aerariums auf ein volles Jahr nur dann ſtatt finden, wenn der Austritt in der erſten Jahreshälfte erfolgt; geſchieht der Austritt aber nach Verlauf dieſer erſten Hälfte, ſo hat für dieſes nämliche Jahr kein Erlag mehr zu geſchehen.

Reſpectu der Aerzte iſt weiter unterm 20. Jänner 1802 intimirt worden, daß auch diejenigen Feldärzte, welche ex Propriis dem mediciniſchen chirurgiſchen Lehr-Curs ganz auf ihre eigenen Koſten beiwohnen wollen, die Erlaubniß hiezu unter dem Vorbehalt jedoch erhalten können, wenn ſie in der Armee bereits 6 Jahre gut gedient haben, bei ihren Regimentern entbehrlich ſind, in der Prüfung von der Academie hinlänglich tauglich befunden werden, und ſich verbindlich machen, nach abſolvirtem Lehr-Curs noch 6 Jahre in der Armee zu dienen, weil im widrigen ein jeder ſolcher Feldarzt, da er während des Lehr-Curſes ſeinen gewöhnlichen Regiments-Genuß beibehält, im Falle ſeiner früher verlangenden Entlaſſung, für ein jedes von der beſtimmten Zeitfriſt noch ermangelnde Jahr den darauf ausfallenden Betrag des während des Lehrkurſes bezogenen Genuſſes dem Aerarium zurückzulaſſen haben würde.

Weiters wurde reſpectu ſolcher Aerzte, die nebſt dem mediciniſchen Lehr-Curs auch jenen der Veterinaire gehört haben, unterm 24. Auguſt 1806 beſtimmt, daß, wenn letzterer Curs mit erſterem zugleich abſolvirt worden, ſie in allem nur 6 Jahre dem Militär nach vollbrachtem Curs noch zu dienen, oder für den frühern Austritt dem Aerarium die während des Curſes auf ſie verwendeten Koſten zu erſetzen haben.

Hat ein ſolcher Arzt aber beide Curſe zu verſchiedenen Zeiten gehört, ſo ſoll er nachher 10 volle Jahre, nämlich 6 Jahre für den Curs an der Joſephs-Academie, und 4 — für den Thier-Arzney-Curs dem Militär dienen, oder wenn er für erſteren Curs die Dienſtzeit von 6 Jahren nicht aushält, die während ſolcher auf ihn verwendeten Extra-Unkoſten dem Aerario erſetzen, im Fall er hingegen für letztern die vorgeſchriebenen Jahre nicht aushalten wollte, für jedes fehlende Jahr 100 fl. dem Thier-Arzeney-Inſtitutsfond erlegen.

Was aber überhaupt bei Entlaſſungen zu beobachten, dießfalls ſchreibt das am 20. September 1782 erfloſſene Entlaſſungs-Normale, dann die in Sachen nachgefolgten Anordnungen vom 10. März, 29. April — und 9. September 1807, dann vom 27. Februar — 5. und 23. März — ferner vom 21. September, 26. October und 14. December 1808 die Directiv-Regeln vor. *Was bey den Entlaſſungen überhaupt zu beobachten.*

Uiber Real-Invaliden, dann untaugliche Recrouten und Revertenten, kommen mit der Monats-Tabelle die Superarbitrirungs-Liſten einzuſenden.

Die in ein Invalidenhaus überſetzten Real-Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts gehören in die Rubrique der Transferirten zu andern Regimentern und Corps, und bleiben in Stand und Gebühr des Regiments bis zum Tag der Eintreffung in dem Invalidenhaus. *Wann die in Invalidenhäuſer abzugebenden Real-Invaliden außer Stand und Gebühr zu bringen?*

Nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 19. November 1811. ſollen auch alle Prima-Planiſten nebſt dem Bäcker-Perſonale ſo behandelt werden.

Das am 29. März 1777 erfloſſene Normale ſetzt reſpectu der Real-Invaliden, und ein anderes vom nämlichen Tag und Jahr, dann die am 27. September 1803, und 10. December 1808 nachgefolgten Verordnungen, reſpectu der untauglichen Recrouten Ziel und Maß.

Letztere Anordnung, nämlich jene vom 10. December 1808, giebt zugleich an die Hand, daß untaugliche Recrouten, die bei andern Branchen die eingegangene Dienſtzeit auszudienen vermögen, nicht ſo platterdings zu entlaſſen, ſondern dahin zu überſetzen ſind.

Für einen vom Dominium widerrechtlich Geſtellten, wenn nämlich der Mann zur Zeit ſeiner Stellung eine der ſtellenden Obrigkeit wirklich bekannt geweſene geſetzliche Befreyung für ſich hat, und daher den beſtehenden Vorſchriften gemäß, wieder entlaſſen werden muß, hat nach einer Anordnung vom 30. Juli 1808 die betreffende Obrigkeit nicht nur einen andern Unterthan zu ſtellen, ſondern auch nebſt dem Hand- und Montursgeld alle von dem Eintritt des Mannes bis zu ſeiner Verabſchiedung aufgelaufene Verpflegs-Koſten an Löhnung, Brod und Schlafkreuzer dem Aerario zu vergüten. *Für von Dominien widerrechtlich als Recrouten geſtellte Unterthanen, was dem Aerario zu erſetzen?*

Zur Schanz = Arbeit condemnirt.

21ſtens. Auf Schanz = Arbeit condemnirt.

Die Strafzeit fängt vom Tag der Publikation an, und zur Legitimation des Abgangstags kommt der Monats = Tabelle die Abgabsliſte zuzulegen.

Den Strafort beſtimmt das allgemeine Militär = Appellationsgericht, doch kommen derley Leute gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 29. April 1807 gleich nach publicirter Sentenz in das nächſte Stabsſtockhaus abzugeben.

Deſertirt.

22ſtens. Deſertirt.

Die Abgangstage, in wie weit jeder aus ihnen verpflegt geweſen, was er an Monturs = und Rüſtungs = Sorten mitgenommen, werden mit den Compagnie= und Escadrons = Meldungen, oder ſonſtigen Documenten legitimirt.

Das unterm 1. October 1798 erfloſſene Normale, und die unterm 11. Juli, dann am 16. December 1807 und 17. Auguſt 1808 in Sachen nachgefolgten Anordnungen geben die Directiv = Regeln, wie in Deſerteursfällen vorzugehen, und wie die zurückerlangten Deſerteurs zu behandeln ſind.

Gemäß Anordnung vom 21. September 1808 iſt für jeden eingebrachten dienſttauglichen Deſerteur die Taglia ſogleich zu bezahlen, ſobald durch das vorgenommene Verhör, und bei deſſen commiſſariatiſcher Präſentirung ſolche Umſtände vorkommen, die an deſſen Deſertions = Verbrechen keinen Zweifel übrig laſſen.

Sollte nach der Hand die Angabe unwahr befunden, und das Regiment, zu welchem er gehört, nicht ausfindig gemacht werden können, ſo iſt ein ſolcher Mann dennoch beizubehalten, als ein Vagabund zu behandeln, und die für ihn bezahlte Taglia dem Aerario extraordinaire aufzurechnen.

Eben ſo kommt auch gemäß Anordnung vom 26. October 1808 demjenigen die Taglia zu bezahlen, der einen dienenden Mann entdeckt, und angiebt, daß er ein Deſerteur von einem andern Regiment oder Corps iſt.

Entweicht ein Reſerve = das iſt Ergänzungs = Mann, zur Uibungs = oder zu einer Zeit, wo die Ergänzungs = Mannſchaft in activen Dienſten ſtehet, iſt er gemäß Anordnung vom 15. October 1808 als ein Deſerteur zu behandeln, ſein Vermögen zu confiſciren, und wenn er eingebracht wird, die Taglia für ihn zu bezahlen.

Pferde mit Officieren und Prima = Planiſten abgegangen.

23ſtens. Pferde, mit Officieren und Prima = Planiſten abgegangen.

Hierinfalls wird ſich auf die bei der Zuwachs = Rubrique 11 gemachte Bemerkung bezogen.

Als Officiers = Charge Pferde überlaſſen.

24ſtens. Den Officieren als Charge = Pferd überlaſſen.

Nebſt der Beſchreibung des Pferdes, und ob es ein Remonte, oder von einem Mann, und benanntlich von welchem, dann wie lang ſchon geritten worden iſt, kommt auch der Officier zu benennen, welcher ſolches erhalten hat.

Was aber überhaupt reſpectu der Officiers = Dienſtpferde vorgeſchrieben iſt, dieß iſt bei der 7ten Abtheilung von wohlthätigen Anſtalten §. 28. bis inclusive §. 40. ſo wie auch in dem neuen Dienſt = Reglement enthalten.

25ſtens. Pferde, vor dem Feind verloren gegangen. — Pferde, vor dem Feind verloren gegangen.

Die Abgangstage werden durch die Eſcadrons = Standes = Rapporte ausgewieſen.

26ſtens. Defecten halber plus offerenti verkauft. — Verkaufte defectuöſe Pferde.

Uiber ſolche werden mit der Monats = Tabelle die Superarbitrirungsliſten, und Verkaufs = Conſignationen eingeſendet.

27ſtens. Dem Landmann gratis übergeben. — Pferde, an den Landmann verſchenkt.

Die mit der Monats = Tabelle einzuſenden kommende Uibergabsliſte bewähret den Abgangstag.

Defectuöſe Dienſtpferde können nicht anders, als auf vorausgegangene Superarbitrirung, und Claſſificirung des Brigadiers ausgemuſtert werden, und hierauf beſtimmt das General = Comando, was mit ſolchen zu geſchehen hat.

Das wegen untauglicher Pferde unterm 31. May 1777 erfloſſene Normale, dann die in Sachen am 5. Juni 1784 nachgefolgte Verordnung ſchreibt vor, wie hiebey vorzugehen. Dann wurde unterm 1. Juli 1808 befohlen, daß eine Ausmuſterung von Pferden nur jährlich, und zwar bei der Muſterung ſtatt finden ſoll, und daß nur jene Pferde, welche ganz erblinden, außer der Muſterung abzuſchaffen ſeyn.

28ſtens. Pferde todtgeſchoſſen. — Vertilgte Pferde.

Hierunter ſind jene gehörig, ſo mit einem unheilbaren — anſteckenden Defect, oder hohem Grad Koller behaftet ſind.

Der Monats = Tabelle kommt das die Krankheit beſchreibende Atteſtat des Oberſchmieds beizulegen, in welchem zugleich der Tag, an dem ſolches vertilgt worden, von jenem, oder denjenigen beſtätiget ſeyn muß, in deren Gegenwart das Pferd vertilgt worden iſt.

29ſtens. Crepirt. — Pferde, crepirt.

Auch über dieſe kommen mit der Monats = Tabelle die Atteſtate einzuſenden, welche den Abgangstag legitimiren.

Wie ſich bei den Regimentern in Anſehung der kranken und crepirten Pferde benommen werden ſoll, ſchreibt das am 31. May 1777 erfloſſene Normale vor.

Und vermög Anordnung vom 12. April 1783 iſt der Geldbetrag für jene Häute, wider deren Verkauf, wegen etwa gehabter üblen Krankheiten der todtgeſchoſſenen, oder crepirten Dienſtpferde, kein Anſtand obwaltet, und die zu veräußern befunden werden, nach Abſchlag der dabey für das Wegführen und Ab- — Pferde = Häute Verkauf.

decken gehabter Unkoſten pro Aerario einzucaſſiren, und zur Kriegs = Caſſe abzuführen.

Pferde, durch Deſerteurs entführt.

30ſtens. Durch Deſerteurs entführt.

Die Abgangstage, und durch wen derley Pferde entführt worden, legitimiren die Eſcadrons = Meldungen, oder ſonſtige Rapporte.

Pferde, durch Unglücksfälle verloren.

31ſtens. Bei Feuersbrünſten oder ſonſt verloren gegangen.

Hierüber kommen von den Eſcadrons = Officieren gefertigte, von Ortsobrigkeiten beſtätigte Zeugniſſe mit der Monats = Tabelle einzuſenden, welche die Art des Verluſtes, und ob hierunter Niemanden, oder benanntlich wem was zur Laſt falle, zu enthalten haben.

Pferde, entlaufen.

32ſtens. Pferde entlaufen.

Auch über derley abgängig gewordene Pferde kommen ſchriftliche Zeugniſſe mit der Monats = Tabelle von dem, oder denjenigen Individuen gefertigt einzuſenden, die Augenzeugen von dem dießfälligen Vorfall waren.

Unrecht in Zuwachs gebrachte Pferde.

33ſtens. Per errorem in Zuwachs.

Hier kommt umſtändlich zu bemerken, sub quo dato, und warum das Pferd unrecht in Zuwachs gebracht worden, und was nun die Veranlaſſung zu deſſen widerumiger Inabgangbringung iſt.

Was bei Docirung des Zuwachſes und Abgangs noch insbeſondere zu bewirken iſt.

§. 15. Aller Zuwachs und Abgang von Leuten, wird mit Benennung der Charge, Vor = und Zunamen, der von Pferden aber mit Geſchlecht, Farbe, Zeichen, Alter und Maß, in der Monats = Tabelle docirt.

§. 16. Rücken Leute oder Pferde beim Regiment oder Corps ohne Aſſent = Präſentir = oder Transferirungs = Liſten ein, ſo kommen ſie mit der nöthigen Bemerkung einſtweilen vom Tag der Einrückung in Zuwachs zu bringen, und das Zuwachs = Document kommt mit einer folgenden Monats = Tabelle damals einzuſenden, ſobald es das Regiment oder Corps erhält.

§. 17. Uiberhaupt aber muß bei allen in Zuwachs erſcheinenden Leuten und Pferden der Tag beſtimmt angemerkt ſeyn, von welchem ein = und die andere in die Loco = Verpflegung getreten ſind, ſo wie bei den Abgängigen bemerkt ſeyn muß, bis zu welchem Tag ſie verpflegt waren, dann ob ſie im Loco, oder anderwärts abgängig geworden ſind.

Von Füllen.

§. 18. Ergiebt ſich der Fall, daß von Dienſtpferden Füllen fallen, ſo kommen ſolche in der Monats = Tabelle bei der betreffenden Eſcadron in der Docirung des Zuwachſes in ſo lange aufzuführen, bis ſie auf die vom General = Commando einzuhohlende Verfügung entweder an ein Militär = Geſtütt abgegeben, oder nach Umſtänden verkauft worden. Wie die Füllen zu behandeln, abzugeben, oder zu verkaufen, beſagt die unterm 18ten May 1785 erfloſſene Vorſchrift.

Uibrigens iſt unterm 4ten Juli 1806 angeordnet worden, daß die bei der

Cavallerie und dem Fuhrweſen trächtig werdenden Stutten, gleich bei deſſen Wahrnehmen an das Beſchell- und Remontirungs-Departement abgegeben werden ſollen.

§. 19. Avancements- und reſpective Uiberſetzungen aus einer Charge in die andere werden theils durch Verordnungen, und Regiments-Inhabers-Schreiben, theils durch Genehmigungen der Brigade, und der Compagnie- und Eſcadrons-Standes-Rapporte erwieſen.

Von dem Avancement und der Uiberſetzung aus einer Charge in die andere.

Kein Avancement oder eine Uiberſetzung hat ſtatt, wenn hiedurch der complete Stand der betreffenden Charge überſchritten wird, und wenn es hierunter auch nur auf wenige Tage ankommen ſollte.

In dieſer Rubrique kommen auch jene Fouriere, ſo die 3 fl. Zulage, reſpective erhöhte Gage beziehen, dann die mit einer Tapferkeits-Medaille begabten Leute mit der gebührenden Zulage namentlich aufzuführen, und ſo in ſteter Evidenz zu erhalten.

§. 20. Ob, und bis wann ein zum Stabs- oder Oberofficier avancirtes Individuum wegen Sterbquartals oder Carenz-Jahrs bei voriger Gebühr zu verbleiben hat, kommt in der Docirung der Monatstabelle in ſo lange erſichtlich zu machen, bis daſſelbe in die volle Gebühr eingetreten iſt.

Die bei minderem Tractament ſtehenden kommen in ſteter Evidenz zu erhalten.

§. 21. Degradirungen für beſtändig, oder nur ad tempus legitimiren kriegsrechtliche Sentenze. Im letztern Fall bleibt die Charge offen.

Von Degradirungen.

§. 22. Arreſtanten und beym mindern Gehalt einſitzende weiſen die Profoſenrapporte aus. Uiber dieſe Rubrique ſowohl, als über die nachfolgenden darf mit der Monats-Tabelle nichts eingeſendet werden.

Von Arreſtanten.

§. 23. In der Rubrique: Commandirte, werden nur jene Leute namentlich aufgeführt, welche auswärts, nicht vom Regiment, oder Corps ihre Verpflegung erhalten, wohingegen jene, ſo in der Regiments-Verpflegung verbleiben, unter welche auch die bei einer andern Compagnie oder Eſcadron Zugetheilten gehören, lediglich ſummariſch-chargenweis, mit Bemerkung der Zeit, auszuweiſen ſind. Es gehören in dieſe Rubrique auch die commandirten Beurlaubten. Bey allen kommt Ort und Land, wo die Commandirten ſtehen, oder geſtanden ſind, aufzuführen.

Docirung der Commandirten.

In dieſer Rubrique kommen auch die bey Generalen als Adjutanten angeſtellten Officiere aufzuführen.

Von Adjutanten bei Generalen.

Syſtemmäßig kann nur ein wirklich in der Linie angeſtellter General einen Officier als Adjutanten haben. Dem Regiments-Inhaber gebührt ſolcher von ſeinem Regiment, er mag angeſtellt ſeyn, oder nicht.

Der Feldzeugmeiſter oder General der Cavallerie kann einen Hauptmann,

der Feld = Marſchall = Lieutenant einen Ober = Lieutenant, der General = Major aber lediglich einen unter = Lieutenant oder Fähnrich zum Adjutanten haben.

In Betreff dieſer Adjutanten iſt unterm 14ten November 1806 folgende Anordnung erfloſſen.

Die General = Majore und Feld = Marſchall = Lieutenante, welche nicht Regiments = Inhaber ſind, haben ſich jederzeit von den, ihren Brigaden oder Diviſionen unterſtehenden Regimentern Officiere von der beſtimmten Charge zu Adjutanten zu wählen. Erhält ein General oder Feld = Marſchall = Lieutenant eine andere Brigade oder Diviſion, oder wird er in ein anderes Land, oder im Kriege zur Armee überſetzt, ſo kann zwar der General in derley Fällen ſeinen beyhabenden Adjutanten an ſeinen neuen Beſtimmungsort mitnehmen, doch darf dieſer Adjutant auf keinen Fall länger als 3 Monate von ſeinem Regiment abweſend ſeyn, und der General hat die Koſten der Hin = und Rückreiſe des Adjutanten zu tragen, nur bleibt es dem Generalen unbenommen, den Adjutanten, wenn ſich die Gelegenheit barbietet, mittelſt eines Transports zu dem Regiment gelangen zu machen, weßwegen jedoch dienſtmäßig das vorgeſetzte General = Commando angegangen werden muß.

Docirung der Abſenten.

§. 24. In die Rubrique Abſente gehören alle jene, welche weder commandirt noch beurlaubt ſind, mithin alle im Anmarſche begriffenen, wie auch die in auswärtigen Spitälern befindlichen Leute. Sie ſind namentlich, woher ſie kommen, oder wo ſie ſich befinden, auszuweiſen.

In dieſer Rubrique wird auch der Regiments = Inhaber aufgeführt, wenn er nicht angeſtellt, auch nicht beim Regiment gegenwärtig iſt.

Ferner die auf ihre eigenen Koſten mit hiezu erhaltener Bewilligung dem medieiniſch = chirurgiſchen Lehrkurs in Wien beiwohnenden Feldärzte, maßen die auf äráriſche Koſten dahin berufenen Oberärzte in der Rubrique der Commandirten auszuweiſen ſind.

Der Privatdiener.

§. 25. In der Rubrique der Privatdiener kommen die in ſelber ſtehenden Leute zur ſteten Evidenzhaltung nicht nur namentlich aufzuführen, ſondern auch bei jedem zu bemerken, bei welchem Officier er in derley Dienſten ſich befindet.

Der Beurlaubten.

§. 26. In der Rubrique: Beurlaubte, kommen die Stabs = Ober = und Unter = Officiere und Prima = Planiſten bis zu ihrer wiederumigen Einrückung, vom Gefreyten abwärts aber nur beim Tag des Abgangs, und bei wiederumiger Einrückung namentlich aufzuführen.

Der Urlaub von Stabs = und Oberofficieren wird mit den dießfälligen General = Commando = Bewilligungen, jener der Mannſchaft vom Feldwebel, und Wachtmeiſter abwärts aber reſpectu des Abgangs = und Einrückungs = Tags mit Conſignationen legitimirt.

Bei den Stabs = und Oberofficieren, desgleichen bei den Prima = Planiſten, und Unterofficieren muß die Zeit, auf welche ſie den Urlaub, die Prolongation mit, oder ohne Gage, und reſpective Löhnung erhalten haben, bemerkt ſeyn.

Die unterm 31ſten May 1777, 29ſten April 1807, 7ten Juni und 19ten November 1808 reſpectu der Generale, Stabs = und Ober = Officiere, und am 16ten März 1781 in Anſehung der Mannſchaft vom Feldwebel an abwärts erfloſſenen Urlaubs = Normal = Vorſchriften geben das Nähere detaillirt an die Hand.

§. 27. In der Rubrique Capitulanten werden nur jene namentlich aufgeführt, die bei ſelben auf was immer für eine Art entweder in Zuwachs, oder in Abgang zu bringen ſind, oder auf weitere Jahre ſich reengagirt haben. Ausweiſung der Capitulanten.

Da ſeit dem Jahre 1802 auch die Inländer der conſcribirten Erblande die Capitulation gaudiren, ſo ergiebt ſich die Nothwendigkeit von ſelbſt, daß die Rubrique: Köpfe, bei der Docirung der Capitulanten geſpalten, und ſo die Zahl von Inländern und Ausländern ausgewieſen werden muß.

Bei den Reengagirten kommt das Reengagirungsgeld, oder die ſonſtigen Bedingniſſe, und ob der Mann auf beſtändig, oder auf wie viel Jahre ſich reengagirt hat, aufzuführen, und dießfällige Conſignationen kommen mit der Monats = Tabelle einzuſenden.

Was bei den Capitulanten und bei ihrer Reengagirung zu beobachten iſt, geben die bei der 10ten Abtheilung §. 27. enthaltenen Normal = Vorſchriften von Capitulanten ausführlich zu entnehmen.

§. 28. Von Verheuratheten kommen ebenfalls nur die Zugewachſenen, oder Abgegangenen namentlich aufzuführen. Docirung der Verheuratheten.

Bei den in dieſer Rubrique als zugewachſenen erſcheinenden Stabs = und Ober = Officieren, dann ſolchen Stabsparteyen, die eine Caution einzulegen haben, muß der erlegt wordene Geldbetrag bemerkt werden. Geſchah die Heurath ohne eine Caution, gegen, oder ohne Einlegung des Reverſes der Braut, ſo kommt ſolches ebenfalls zu bemerken, und die hiezu erfloſſene Bewilligung zu produciren.

Bei der Mannſchaft vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts, muß erſichtlich ſeyn, ob die Heurath nach der 1ten oder 2ten Art bewilligt worden iſt.

Erhält ein nach der 2ten Art Verheuratheter in der Folge die Bewilligung, ſein Weib zu ſich zu nehmen, wodurch ſelbes in die 1te Claſſe verſetzt wird, ſo kommt ſolches in der betreffenden Monats = Tabelle gehörig erſichtlich zu machen.

Was reſpectu der Heuraths = Licenzen vorgeſchrieben, enthalten die bei der 10ten Abtheilung §. 29. aufgeführten derley Normal = Verordnungen.

§. 29. Da alle Gebühren in Geld, Naturalien, Service, Montur, Ausrüſtung ꝛc., ſie mögen in was immer beſtehen, ſich ganz auf die Monats = Tabellen gründen müßen, ſomit dieſe Gebühren eigentlich durch die Monats = Ta= Wichtigkeit der Monatstabelle rückſichtlich der Gebühr.

bellen ihre Sanction erhalten, ſo leuchtet von ſelbſt ein, daß auf die Richtigkeit derſelben alle Sorgfalt ſowohl von Seiten der Regimenter und Corps, als von dem ſolche revidirenden Feld = Kriegs = Comiſſariat zu verwenden ſeyn muß.

Rückſichtlich des Standes.

§. 30. Dieſe Monats = Tabellen mit ihren Beilagen ſind zugleich die Grundlage zu den Muſterliſten, und übrigen Muſterungs = Fragmenten, und die Compagnie und Eſcadronen unterhalten hiernach ihre Grundbücher in ſteter Evidenz.

Dritte Abtheilung. Von der Bequartierung.

§. 1.

Von der Bequartierung überhaupt, und was dießfalls den Ländern obliegt.

Die Obliegenheit der Länder nach dem Quartiers = Reglement de Anno 1748 iſt: jene Regimenter, die in einem Land zu liegen kommen, mit allen dazu gehörigen Generalen, Stabspartheyen und Militärbeamten nicht nur zu bequartieren, und deren Pferde unterzubringen, ſoweit ſie die Reglementsmäßige Gebühr nicht überſchreiten, ſondern auch die für Regimenter erforderlichen Spitäler, Wachtſtuben und Depoſitorien ohne Entgeld des Aerariums zu verſchaffen, und anzuweiſen, in ſofern die hie und da vorhandenen Caſernen und ſonſtige Aerarial = Gebäude das Auslangen hiezu nicht geben.

So haben auch die Länder in Kriegszeiten den beim Depot zurückbleibenden Officiers = Frauen und Soldaten = Weibern das ohnentgeltliche Unterkommen anzuweiſen, ſo weit die einen wie die anderen in Caſernen nicht bequartiert werden können.

Anweiſung der Unterkunft; wem ſie zuſteht?

§. 2. Nirgends darf ſich das Militär ſelbſt einquartieren, ſondern die Unterkunft wird allenthalben vom Politico angewieſen, und auch von dieſem dafür geſorgt, daß es dem Soldaten an den nöthigen Lebensmitteln um billige Preiſe nicht gebreche, daher dem Militär alle Marquetänderey und Grieslerey verbothen iſt.

Von Lebensmitteln und Getränken in den Quartiers-Stationen.

Die Stabs = und Oberofficiere können zwar nach eben dieſem Reglement ihren eigenen Bedarf an Getränken von anderswärts her ſich einführen, doch haben ſie dafür die hierauf bemeſſenen landesfürſtlichen und allgemeinen Land-Anlagen zu entrichten, und dürfen hievon weder maßweiſe, noch unter den Reifen etwas an das Civile überlaſſen.

Eben ſo iſt der Miliz für den Fall erlaubt, wenn die bürgerlichen Fleiſchhacker, Bierbrauer und Bäcker ihre Feilſchaften übermäßig ſteigern, oder von ſchlechter Qualität lieferten, ihre benöthigten Victualien und Getränke ſelbſt vom Lande ſich einzubringen, auch eigene Regiments = Marquetänder aufzuſtellen, welch letzteres jedoch nur im größten Nothfalle, und immer einverſtändlich mit dem Politico geſchehen, auch hievon an keine Civil = Parteyen etwas verkauft werden darf, weil das Gewerb einer bürgerlichen Nahrung dem Militär ſtreng verbothen iſt.

In den Feſtungen, wo der Feſtungs = Commandant die erſte militäriſche Obrigkeit iſt, hat derſelbe gemäß hofkriegsräthlicher Erklärung vom 1ten December 1790 allerdings zuerſt die Befugniß, für das in die Feſtung verlegte Militär eigene Marquetänder im Fall der dießfalls ermangelnden politiſchen Vorſehung aufzuſtellen. Sollte aber eine oder die andere in der Feſtung garniſonirende Regiments = Mannſchaft gegründete Urſache haben, mit dem vom Feſtungs-Commandanten aufgeſtellten Marquetänder unzufrieden zu ſeyn, und die Abhülfe allda nicht erfolgen, ſo würden die dießfälligen Beſchwerden von den betreffenden Regiments = Commandanten dem General = Commando vorzutragen ſeyn, wo dann ſelbes nach wirklich erhobenem Grund der Klage dem betreffenden Regiment in Ermanglung einer Abhülfe ebenfalls geſtatten kann, für ſeine in der Feſtung garniſonirende Mannſchaft einen eigenen Marquetänder zu beſtellen.

Art der Bequartierung.

§. 3. Die Bequartierung der Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts iſt in allen Ländern entweder in Caſernen, oder gemeinſchaftlich bey den Landes = Inſaſſen; und in den deutſchen Erblanden auch theilweis in ſogenannten Anno 1775 eingeführten Militär = Zins = Zimmern.

Von Caſernen.

In die Caſernen ſubminiſtrirt das Militär = Aerarium Bett, Holz, und Licht, und unterhält auch alle innerlichen Einrichtungen nebſt den Caſernen-Geräthſchaften.

Wem bey ſelben die Unterhaltung der Sarta = Tecta zuſteht.

Die Sarta Tecta, unter welche alles, was Mauerwerk iſt, Brunnen, Seceſſe, Säuberung der Rauchfänge, Feuerlöſch = Requiſiten und die Dachungen nebſt Haus- und Zimmerthüren, excluſive Beſchläge, und ſonſtige Schloſſer-Arbeit bey ſelben, dann die Fußböden und Stiegen gehören, werden ab Aerario militari nur bey ſolchen Caſernen im baulichen Stande erhalten, die aus dieſem Fond erbauet, oder adaptirt worden ſind, wo hingegen ſolche Gebäude, welche von Ländern in Caſernen verwandelt, oder auch ganz neu erbaut, und nach Vorſchrift des Reglements mit allen Caſernen = Erforderniſſen incluſive der Bettſtätten gehörig eingerichtet, dem Militär zur Belegung übergeben werden, fortan von den Ländern in Sartis tectis zu unterhalten ſind.

Wie die bey den Caſernen und ſonſtigen Aerarial = Gebäuden jeweilig nöthigen neuen Herſtellungen und Reparationen, dann Nachſchaffungen der Caſernen-Requiſiten und deren Erhaltung in brauchbarem Stande von Zeit zu Zeit aufzunehmen; was hieran die Fortificationen- und Caſernen-Verwalter, dann die Unterſuchungs-Commiſſionen, und die General-Commanden ſogleich herſtellen laſſen können, und was gegentheilig dem Hofkriegsrathe zur Genehmigung zu unterlegen ſeyn muß, dann, was ſonſt hiebey zu beobachten kömmt, iſt bey der 10ten Abtheilung §. 30. umſtändlich enthalten.

Von der gemeinſchaftlichen Bequartierung beim Landmann.

§. 4. Der gemeinſchaftlich bey Landes-Inſaſſen bequartierte Soldat genießt für den in den deutſchen Erblanden, und in Galizien zu bezahlen kommenden Schlafkreuzer, Feuerung und Licht mit dem Quartiersträger, und hat zu ſeiner Liegerſtatt von ſelbem einen Strohſack und derley Kopfpolſter, welche alle drey Monate mit friſchem Stroh auszufüllen, ein Ober- und ein Unterleintuch, die alle Monat mit friſchgewaſchenen zu wechſeln, dann eine Kotze zum Decken, im Winter aber auch eine zweyte zum Unterlegen zu erhalten; außerdem aber nichts weiteres zu fordern.

In Hungarn et annexis provinciis hat zwar der gemeinſchaftlich beym Landmann bequartierte Soldat den nämlichen Genuß, doch wird dafür vom Militär-Aerario kein Schlafkreuzer entrichtet.

Auf Märſchen und bey Concentrirungen, wo mehrere Köpfe in Häuſern zu liegen kommen, muß ſich der Soldat auch mit bloßem Strohe zur Liegerſtatt begnügen.

Von Militär-Zins-Zimmern.

§. 5. In den Militär-Zins-Zimmern liegen 8 Köpfe, nämlich 6 ledige, und ein verheuratheter Mann, und dieſe haben vom Haus-Inhaber an Bettfournituren, Service und Geräthſchaften gegen Bezahlung jährlicher 42 fl. Zins ab Aerario alles das zu erhalten, was für Caſernen bemeſſen iſt; jedoch Holz und Licht nach der Bemeſſung für Quaſi-Caſernen.

Von Spitälern, Wachtſtuben und Depoſitorien.

§. 6. Zur guten Unterbringung der Kranken haben die Länder hiezu angemeſſene Gebäude, und ſo auch für die hie und da nöthigen Wachen annehmbare Wachtſtuben, wie nicht minder für die Hinterlegung der Feld-Requiſiten Monturs-, Rüſtungs- und Munitions-Vorräthe, Proviantwägen, Zuggeſchirre, und Packrequiſiten brauchbare Depoſitorien ohnentgeltlich anzuweiſen, und reſpective abzugeben.

Quartiers-Ausmaß für Generale, Stabs- und Ober-Officiere, und alle ſonſtige Individuen, die zur Armee gehören.

§. 7. Eben ſo haben die Länder, die Generalität, die Stabs- und Ober-Officiere, Stabsparteyen, und alle bey der Armee angeſtellte Militär-Beamte ohnentgeltlich zu bequartieren.

Das Quartiers=Reglement de Anno 1748 beſtimmt dießfalls folgende Ausmaß:

Als:

	Zimmer.	Kammern.	Küchen.
Für ein Feld=Marſchall	8.	2.	2.
— einen Feldzeugmeiſter oder Generalen der Cavallerie	7.	2.	1.
— einen Feld=Marſchall=Lieutenant . .	6.	2.	1.
— einen General-Major	5.	2.	1.
— einen Generals=Adjutanten . . .	4.	1.	1.
— einen Obriſten	5.	1.	1.
— einen Oberſt=Lieutenant . . .	4.	1.	1.
— einen Major	4.	1.	1.
— einen Regiments=Rechnungsführer .	3.	1.	1.
— einen Auditor	2.	—	1.
— einen Caplan	1.	—	1.
— einen Regiments=Feld=Arzt . .	2.	—	1.
— einen Profoſen incluſive eines Zimmers wegen des Stockhauſes . . .	3.	—	1.
— einen Hauptmann, Rittmeiſter oder Capitain=Lieutenant	3.	1.	1.
— einen Fähnrich	2.	—	1.
— einen Kriegs=Secretair . . .	4.	1.	1.
— einen Kriegs=Concipiſten . . .	3.	—	1.
— einen Kriegs=Kanzelliſten . . .	2.	—	1.
— einen Ober=Kriegs=Commiſſaire . .	4.	1.	1.
— einen Kriegs=Commiſſaire . . .	3.	1.	1.
— einen Commiſſariats=Adjunkten . .	2.	—	1.
— einen Verpflegs=Oberverwalter . .	4.	1.	1.
— einen Verpflegs=Verwalter . . .	3.	1.	1.
— einen Verpflegs=Officier . . .	2.	—	1.
— einen Caſſe=Verwalter . . .	4.	1.	1.
— die übrigen Caſſe=Beamten . . .	2.	—	1.

Jene Chargen, die ſeit Anno 1748 beym Militär neu creirt worden, haben das Quartier nach der Aequaparirung des Characters mit andern Chargen zu erhalten.

In den Stationen, und auf Märſchen, wo dieſe Ausmaß nicht vorhanden, muß ſich mit weniger Zimmern begnügt werden.

Hiebey iſt beſtimmt, daß die Ober=Officiere dort, wo mit der obenangeſetzten Zahl Zimmer nicht aufzukommen ſeyn dürfte, ſich nach Beſchaffenheit jedes Ort zu reguliren, mithin auch mit einer wenigern Anzahl Zimmer, oder wo anſtatt deren bequeme Kammern vorhanden, ſich mit dieſen zu begnügen, auf Märſchen und in Cantonirungen hingegen mit jenen Wohnungen ſich zufrieden zu ſtellen haben, wie ſie in der Station anzutreffen, und daß Militär=Parteyen nirgends berechtigt ſind, Meubles oder ſonſtige Hausgeräthſchaften zu fordern.

Von Stallungen.

§. 8. In Anſehung der Stallungen iſt vorgeſchrieben, daß jedem Individuum ſolche für die auf der Streu habenden, die ordonanzmäßige Gebühr nicht überſteigenden Pferde, ſo weit es möglich, in eben dem Hauſe ſeines Quartiers zu verſchaffen ſind, ſo fern aber dieſes nicht thunlich wäre, ſo muß ſich auch mit dem begnügt werden, wenn die Stallungen in andern, ohnweit entlegenen Häuſern oder Höfen angewieſen werden.

Die Stallungen für die Dienſtpferde ſollen, ſo viel möglich, in den Häuſern, wo die Mannſchaft bequartiert iſt, und im unmöglichen Fall doch nicht weit davon angewieſen werden.

Vom Streuſtroh.

§. 9. In den Stationen, wo das Land das Streuſtroh abgiebt, welches mit täglichen 3 Pfund pr. Pferd, und in Friedenszeiten nur für die Cavallerie bemeſſen iſt, hat das Militär auf den Dünger keinen Anſpruch zu machen, ſondern dieſer gehört demjenigen ohnentgeltlich zu, der das Streuſtroh abgiebt.

Von Stall=Requiſiten.

§. 10. Die Stall=Requiſiten und Beleuchtung dort, wo Dienſtpferde ſtehen, giebt entweder der Quartiersträger, oder wo vom Lande Stallungen auf mehrere Pferde erbauet worden, die Behörde, ſo vom Lande zur Aufſicht dieſer Stallungen beſtimmt iſt; wo hingegen Officiere für ihre Pferde Stallrequiſiten oder Beleuchtung zu fodern nicht berechtigt ſind, ſondern die einen wie die andere ſich ſelbſt beyzuſchaffen haben.

Vierte Abtheilung. Von der Gebühr.

Dieſe beſtehet für die Truppen

Von der Gebühr überhaupt, und ihren Abtheilungen.

a) in Geld und Naturalien;
b) in Service;
c) in der Montur und Ausrüſtung;
d) in Waffen und Munition;
e) in ſolchen Erforderniſſen, die zum Campiren und zu einem Ausmarſch im Kriege gehören, und
f) in der Vorſpann.

Was an dieſen verſchiedenen Gebühren bemeſſen, und zu wiſſen nothwendig iſt, beſteht in folgendem:

Von der Gebühr in Geld und Naturalien.

§. 1. Die mit der Tractaments-Vorſchrift am 18ten April 1785 herabgelangten Gebührs-Entwürfe über Geld und Naturalien haben ſeit dieſem Zeitraume durch nachgefolgte Verordnungen verſchiedene Abänderungen erhalten.

Von jener in Geld und Naturalien insbeſondere.

Dermal beſteht dießfällige Gebühr für Friedens- und Kriegs-Zeiten:

Geld- und Naturalien-Aufſätze für alle Gattungen Truppen und Branchen, ſo zum Armeeſtand gehören.

Gebührs-Ausweis

eines deutschen, hungariſchen und ſiebenbürgiſchen Linien-Infanterie-Regiments

Chargen.	Im Frieden: im baaren Gelde und zwar in: deutſchen Erblanden, monatl. Gage fl.	kr.	tägl. Löhn. kr.	Hungarn auf dem platten Lande, monatl. Gage fl.	kr.	tägl. Löhn. kr.	Hungarn in praesidiis dann in annexis Provinciis, u. in Galizien, monatl. Gage fl.	kr.	tägl. Löhn. Port	tägl. Naturalien Brod	Pferd kr.	Im Krieg: Monatlich Gage fl.	kr.	Feldbeitrag fl.	kr.	Zuſammen fl.	kr.	täglich Löhnung (Kreuzer)	Feldbeitrag	Zuſammen	tägl. Naturalien Brod (Portionen)	Pferd in Natura	in Reluitions Preiſe
1 Oberſt und Regim. Inhaber	316	32$\frac{4}{8}$	—	289	52	—	289	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Oberſt u. Reg. Commandant	149	33$\frac{6}{8}$	—	138	24$\frac{3}{8}$	—	145	12	—	—	—	149	33$\frac{6}{8}$	4	46	154	19$\frac{6}{8}$	—	—	—	9	10	—
1 Oberſt-Lieutenant	110	9$\frac{3}{8}$	—	102	23$\frac{6}{8}$	—	107	14$\frac{6}{8}$	—	—	—	110	9$\frac{3}{8}$	3	31	113	40$\frac{3}{8}$	—	—	—	6	8	—
1 Major	79	49	—	73	2$\frac{5}{8}$	—	77	10	—	—	3	88	49	2	50	91	39	—	-	—	6	8	—
1 Regiments-Caplan	23	25$\frac{4}{8}$	—	22	11$\frac{3}{8}$	—	23	2$\frac{2}{8}$	—	—	—	23	25$\frac{4}{8}$	—	44	24	9$\frac{4}{8}$	—	—	—	2	3	—
1 — Auditor	34	43$\frac{4}{8}$	—	32	33	—	33	53	—	—	—	34	43$\frac{4}{8}$	1	6	35	49$\frac{4}{8}$	—	—	—	2	3	—
1 — Rechnungsführer	25	31$\frac{3}{8}$	—	24	4	—	25	2$\frac{2}{8}$	—	—	—	25	31$\frac{3}{8}$	—	49	26	20$\frac{3}{8}$	—	—	—	2	3	—
1 Regimentsadjutant nach dem begleitenden Offics.-Charact.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Regiments-Arzt	25	31$\frac{3}{8}$	—	24	4	—	25	2$\frac{2}{8}$	—	—	—	25	31$\frac{3}{8}$	—	49	26	20$\frac{3}{8}$	—	—	—	2	3	—
1 Oberarzt	19	—	—	19	—	—	19	—	—	1	—	19	—	1	—	20	—	—	—	—	1	1	—
1 Unterarzt	14	—	—	14	—	—	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	—	—
1 k. k. ordinärer Cadet	7	—	—	7	—	—	7	—	—	—	—	7	—	—	—	7	—	—	—	—	1	—	—
1 Ober-Fourier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	1	—
1 Fourier	14	—	—	13	45	—	13	45	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	1	—
1 Regiments-Tambour	—	—	10	—	—	7	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—	—
1 Hautboiſt	—	—	5	—	—	4	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—	—
1 Führer	—	—	10	—	—	7	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—	—
1 Regiments-Profos	25	31$\frac{3}{8}$	—	24	18$\frac{6}{8}$	—	25	17	—	—	—	25	31$\frac{3}{8}$	—	49	26	20$\frac{3}{8}$	—	—	—	2	3	—
1 Hauptmann	71	42$\frac{4}{8}$	—	65	33$\frac{1}{8}$	—	69	31$\frac{3}{8}$	—	—	—	71	42$\frac{4}{8}$	2	18	74	—$\frac{4}{8}$	—	—	—	3	2	1
1 Capitain-Lieutenant	39	23$\frac{4}{8}$	—	36	14$\frac{6}{8}$	—	38	11$\frac{2}{8}$	—	—	—	39	23$\frac{4}{8}$	1	16	40	39$\frac{4}{8}$	—	—	—	3	2	1
1 Ober-Lieutenant	26	48$\frac{6}{8}$	—	25	9$\frac{4}{8}$	—	26	22$\frac{2}{8}$	—	—	—	26	48$\frac{6}{8}$	—	52	27	40$\frac{6}{8}$	—	—	—	2	2	—
1 Unter-Lieutenant	22	37	—	21	9$\frac{4}{8}$	—	22	7$\frac{6}{8}$	—	—	—	22	37	—	43	23	20	—	—	—	2	2	—
1 Fähnrich	19	42	—	18	14$\frac{7}{8}$	—	19	13$\frac{1}{8}$	—	—	—	19	42	—	38	20	20	—	—	—	2	2	—
1 Feldwebel	—	—	17	—	—	12$\frac{4}{8}$	—	—	12$\frac{4}{8}$	1	—	—	—	—	—	—	—	17	1	18	1	—	—
1 Corporal	—	—	10	—	—	7	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—	—
1 Fourierſchütz) Grenadier	—	—	6	—	—	4$\frac{4}{8}$	—	—	4$\frac{4}{8}$	1	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	1	—	—
) Fuſilier	—	—	5	—	—	4	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—	—
1 Tambour) Grenadier	—	—	6	—	—	4$\frac{4}{8}$	—	—	4$\frac{4}{8}$	1	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	1	—	—
) Fuſilier	—	—	5	—	—	4	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—	—
1 Gefreyter	—	—	7$\frac{4}{8}$	—	—	5$\frac{2}{8}$	—	—	5$\frac{2}{8}$	1	—	—	—	—	—	—	—	$\frac{4}{8}$	$\frac{4}{8}$	8	1	—	—
1 Zimmermann) Grenadier	—	—	6	—	—	4$\frac{4}{8}$	—	—	4$\frac{4}{8}$	1	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	1	—	—
) Fuſilier	—	—	5	—	—	4	—	—	4		—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—	—
1 Gemeiner) Grenadier	—	—	6	—	—	4$\frac{4}{8}$	—	—	4$\frac{4}{8}$	1	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	1	—	—
) Fuſilier	—	—	5	—	—	4	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—	—
Privatdiener) Grenadier	—	—	6	—	—	4$\frac{4}{8}$	—	—	4$\frac{4}{8}$	1	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	1	—	—
) Fuſilier	—	—	5	—	—	4	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—	—

Anmerkung.

Die Gage des Regiments = Inhabers kommt nach dem Verpflegsfuß von jenem Lande, wo das Regiment ſteht, und von dieſem der Regiments = Stab dislocirt iſt, zur Gebühr zu bringen. Befindet ſich das Regiment im Auslande, ſo hat der Regiments = Inhaber ſeine Gebühr immer nach der deutſch-erbländiſchen Ausmaß zu erhalten. Alles dieſes hat nur bey ſolchen Inhabern ſtatt, die ſchon zur Zeit, als der allerhöchſte Befehl vom 27ten April 1798 bekannt gemacht worden, daß fernerhin die Inhabers = Gage der neu vergeben werdenden Regimenter dem Aerario anheim fallen ſoll, ein Regiment hatten.

Soweit derley Regiments-Inhaber zu Kriegszeiten im Felde dienen, haben ſie auf dieſe vom Regiment nichts, ſondern die volle charactermäßige Generals = Kriegs = Gage zu beziehen.

In Friedenszeiten kann der Oberſte 5, und der Oberſtlieutenant 4 Pferd = Portionen gegen reglementsmäßige Bezahlung à 6 kr. faſſen; empfängt er auch hiezu das Streuſtroh aus dem Magazin, ſo kommt ſolches insbeſondere dem Aerario im Anſchaffungspreis zu vergüten.

Hier wird bemerkt, daß dieſe zur Faſſung bewilligten Pferd = Portionen durch eine Verordnung vom 24ten Jänner 1810 auf 3 Portionen ohne Unterſchied der Charge in ſo lange herabgeſetzt worden, als Supernumerarien in der Armee vorhanden ſind, und daß ſupernumeraire Stab = Officiere nur 2 Pferd-Portionen zu beziehen haben. Dann wurde die Vergütung für dergleichen Pferd = Portionen gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 3ten Juni 1811, vom 1ten Mai nemlichen Jahres angefangen, in den deutſchen Erblanden und in Galizien auf 10 kr. pr. tägliche Portion feſtgeſetzt.

Tritt ein Stabs = Officier in Friedenszeiten in den Penſionsſtand, ſo können ihm für die wirklich auf der Streu haltende, dieſe Friedensgebühr nicht überſteigende Anzahl Pferde, noch 14 Tage hindurch die Fourage = Portionen gegen gleichbeſagte Bezahlung abgereicht werden.

Von den Fourieren erhalten bey einem deutſchen und hungariſchen Infanterie = Regiment gemäß Verordnung vom 15ten April 1807 fünf der im Dienſt durch Fleiß und Fähigkeit vorzüglich ſich auszeichnenden Fouriere eine Zulage von monatlichen 3 fl., die gleich unter der Gage mit zu entwerfen iſt, folglich eine erhöhte Gage ausmacht.

Der Regiments = Commandant hat die Fouriere zu beſtimmen, welche dieſe höhere Gage zu beziehen haben, kann ſie aber auch den im Fleiße nachlaſſenden wieder benehmen.

Wenn in Kriegszeiten ein Regiments = Arzt in ein Feld = Spital commandirt wird, hat nach einer Anordnung vom 8ten März 1809 derjenige Oberarzt, welcher beym Regiment die Stelle für einen ſolchen Regiments = Arzt vertritt, zu ſeinem Oberarzt = Gehalt eine Zulage von monatlichen 10 fl. ab Aerario von dem Tage an, wo der Regiments = Arzt vom Regiment abgeht, bis zu jenem ſeines Wiedereintreffens zu erhalten.

Die Pferd = Portionen, welche den Hauptleuten und Capitain = Lieutenanten im Reluitions = Preis bemeſſen ſind, können ihnen in jenem Geldbetrage vergütet werden, welcher jeweilig in Kriegszeiten für die in Natura nicht abgefaßt werdenden Naturalien überhaupt bewilligt wird.

So weit in Kriegszeiten bey Reſerve = Bataillonen, oder Reſerve = Diviſionen, Stabs = und Ober-Officiere aus dem Penſions = Stand, oder auch j[illegible], die mit Beybehaltung des Officiers = Characters ausgetreten, angeſtellt werden, gebührt denſelben auf die Zeit der dießfälligen Dienſtleiſtung die Friedens-Gage nach dem Fuß des Landes, wo ſie dienen, und zwar nach jener Charge, aus welcher ſie in den Penſions-Stand überſetzt, oder ausgetreten ſind, nicht aber nach dem höhern Character, den einer oder der andere bey ſeinem Austritt ad honores erhalten hat.

Da derley Stabs = Officiere, ſobald ſie Reſerve = Bataillone commandiren, beritten ſeyn müſſen, ſo gebühren ihnen auch die reglementsmäßigen Fourage = Portionen für die auf der Streu haltenden Pferde, jedoch für einen Titular = Major nur 2 Portionen. Eine Reluition im Geld hat nur bey dem wirklichen Major ſtatt, weil er die Fourage an der Gage zu entgelten hat.

Der Jäger-Diviſionen.

Chargen.	Im Frieden: im baaren Gelde: monatliche Gage fl.	kr.	tägl. Lohn kr.	tägl. Naturalien: Brod- Portion	Pferd- Portion	Im Kriege: monatlich: Gage fl.	kr.	Feldbeytrag fl.	kr.	Zuſammen fl.	kr.	täglich: Löhnung Kreuzer	Feldbeitrag Kreuzer	Zuſammen Kreuzer	tägliche Naturalien in: Natura: Brod- Portionen	Pferd- Portionen	Relutions-Preis
1. Oberſter	149	$33\frac{6}{8}$	—	—	—	149	$33\frac{6}{8}$	4	46	154	19 [illegible]/8	—	—	—	9	10	—
1. Oberſt-Lieutenant	110	$9\frac{3}{8}$	—	—	—	110	$9\frac{3}{8}$	3	31	113	$40\frac{3}{8}$	—	—	—	6	8	—
1. Major	79	49	—	—	3	79	49	2	50	91	39	—	—	—	6	8	—
1. Oberarzt	19	—	—	1	—	19	—	1	—	20	—	—	—	—	1	1	—
1. Unterarzt	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	—	—
1. Fourier	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	1	—
1. Stabs-Trompeter	—	—	12	1	—	—	—	—	—	—	—	12	1	13	1	—	—
1. Hauptmann	71	$42\frac{4}{8}$	—	—	—	71	$42\frac{4}{8}$	2	18	74	—$\frac{4}{8}$	—	—	—	3	2	1
1. Capitain-Lieutenant	39	$23\frac{4}{8}$	—	—	—	39	$23\frac{4}{8}$	1	16	40	$39\frac{4}{8}$	—	—	—	3	2	1
1. Ober-Lieutenant	26	$48\frac{6}{8}$	—	—	—	26	$48\frac{6}{8}$	—	52	27	$40\frac{6}{8}$	—	—	—	2	2	—
1. Unter-Lieutenant	22	37	—	—	—	22	37	—	43	23	20	—	—	—	2	2	—
1. Oberjäger	—	—	18	1	—	—	—	—	—	—	—	18	1	19	1	—	—
1. Unterjäger	—	—	12	1	—	—	—	—	—	—	—	12	1	13	1	—	—
1. Fourierſchütz	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—	—
1. Trompeter	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—	9	1	10	1	—	—
1. Zimmermann	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—	9	1	10	1	—	—
1. Patrouilleführer	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—	9	1	10	1	—	—
1. Gemeiner Jäger	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—	9	1	10	1	—	—
1. Privatdiener	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—	9	1	10	1	—	—

Anmerkung.

In Betreff der den Stabs-Officieren in Friedenszeiten bewilligten Pferd-Portionen, dann des Reluitions-Preiſes in Kriegszeiten wird ſich auf dießfällige Bemerkungen bey der Infanterie bezogen.

Für den bey einer Jäger-Diviſion die Adjutanten-Dienſte verſehenden Oberjäger iſt eine Zulage von monatlichen 2 fl. W. W. bemeſſen.

Chargen vom Stab.	In Friedenszeiten: monatliches Traktament, in deutſchen Erblanden: Gage fl.	Gage kr.	Contract. Zulage fl.	Contract. Zulage kr.	Summa fl.	Summa kr.	in Hungarn incl. Banat und Slavonien: Gage fl.	Gage kr.	Contract. Zulag. fl.	Contract. Zulag. kr.	Summa fl.	Summa kr.	in Galizien und Siebenbürgen: Gage fl.	Gage kr.	Contract. Zulage fl.	Contract. Zulage kr.	Summa fl.	Summa kr.	tägl. Traktament, in deutſchen Erbland.: Löhn. (Kreuzer)	C. Zul.	Suma	in Hungarn, incl. Banat, Slavonien, Siebenbürgen und Galizien: Löhn.	C. Zul.	Suma	tägliche Natural-Portion in allen Ländern: Brod	Pferd: Pr. Plan.	Dienſt
1 Oberſt und Regim. Inhaber	341	6 4/8	—	—	341	6 4/8	313	57	—	—	313	57	313	57	—	—	313	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Oberſt u. Reg. Commandant	129	24 1/8	—	—	129	24 1/8	118	14 6/8	—	—	118	14 6/8	125	16 6/8	—	—	125	16 6/8	—	—	—	—	—	—	12	8	—
1 Oberſt-Lieutenant	93	59 7/8	—	—	93	59 7/8	85	45	—	—	85	45	90	50 5/8	—	—	90	50 5/8	—	—	—	—	—	—	8	8	—
1 Major	68	45	—	—	68	45	61	29 1/8	—	—	61	29 1/8	65	51	—	—	65	51	—	—	—	—	—	—	6	9	—
1 Regiments-Caplan	13	19 2/8	—	—	13	19 2/8	12	21 2/8	—	—	12	21 2/8	13	4 7/8	—	—	13	4 7/8	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Auditor	27	32 4/8	—	—	27	32 4/8	25	36 1/8	—	—	25	36 1/8	26	48 6/8	—	—	26	48 6/8	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Regiments-Arzt	17	31 4/8	—	—	17	31 4/8	16	4	—	—	16	4	17	2 2/8	—	—	17	2 2/8	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Rechnungsführer	20	26	—	—	20	26	18	58 6/8	—	—	18	58 6/8	19	56 7/8	—	—	19	56 7/8	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Adjutant nach dem bekleidenden Officiers-Character	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Oberarzt	19	—	—	—	19	—	19	—	—	—	19	—	19	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Unterarzt	14	—	—	—	14	—	14	—	—	—	14	—	14	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Fourier	14	—	—	—	14	—	12	33	—	—	12	33	12	33	—	—	12	33	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Stabs-Trompeter	11	—	—	—	11	—	10	15	—	—	10	15	10	15	—	—	10	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1
1 ordinärer detto	11	—	—	—	11	—	10	15	—	—	10	15	10	15	—	—	10	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1
1 Standarteführer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	13	13	—	13	1	—	1
1 Oberſchmied	18	—	—	—	18	—	18	—	—	—	18	—	18	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Riemer	8	—	—	—	8	—	7	15	—	—	7	15	7	15	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Sattler	8	—	—	—	8	—	7	15	—	—	7	15	7	15	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Schneider	8	—	—	—	8	—	7	15	—	—	7	15	7	15	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Profos	13	31 4/8	—	—	13	31 4/8	12	18 4/8	—	—	12	18 4/8	13	16 6/8	—	—	13	16 6/8	—	—	—	—	—	—	3	3	—
1 Fourierſchütz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	4 4/8	1 4/8	6	1	—	—
1 Privatdiener	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	4 4/8	1 4/8	6	1	—	—
Von einer Escadron.																											
1 erſter Rittmeiſter	60	43 4/8	—	—	60	43 4/8	54	25 1/8	—	—	54	25 1/8	58	18 7/8	—	—	58	18 7/8	—	—	—	—	—	—	6	5	—
1 zwenter Rittmeiſter	30	13 4/8	7	16 4/8	37	30	27	4 4/8	8	35 4/8	35	40	28	54 4/8	8	35 4/8	37	30	—	—	—	—	—	—	3	3	1
1 Ober-Lieutenant	21	7 7/8	3	52 1/8	25	—	19	18 7/8	5	41 1/8	25	—	19	18 7/8	5	41 4/8	25	—	—	—	—	—	—	—	2 1/2	2	1
1 Unter-Lieutenant	14	31 3/8	5	28 5/8	20	—	13	4 1/8	6	55 7/8	20	—	13	4 1/8	6	55 1/8	20	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1
1 Wachtmeiſter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	22	22	—	22	1	—	1
1 Trompeter	11	—	—	—	11	—	10	15	—	—	10	15	10	15	—	—	10	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1
1 Sattler	8	—	—	—	8	—	7	15	—	—	7	15	7	15	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Schmied	14	—	—	—	14	—	13	15	—	—	13	15	13	15	—	—	13	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 wirklicher Corporal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	13	13	—	13	1	—	1
1 berittener Gemeiner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	4 4/8	1 4/8	6	1	—	1
1 unberittener detto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	4 4/8	1 4/8	6	1	—	—
1 Fourierſchütz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	4 4/8	1 4/8	6	1	—	—
1 Privatdiener	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	4 4/8	1 4/8	6	1	—	—

Anmerkung.

Was respectu des Regiments = Inhabers bei dem Gebührs = Entwurf der Infanterie bemerkt worden, hat auch in allem auf die Inhaber der Cavallerie = Regimenter Bezug.

Von den Fourieren haben bey einem Cuiraſſier= oder Dragoner = Regiment 3 — bey einem Chevauxlegers=, Huſaren= oder Uhlanen = Regiment aber 4 — die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage zu genießen. Was hiebey zu berückſichtigen, enthält der Gebührs = Ausweis von der Infanterie.

Die Charge eines 2ten Rittmeiſters hat in Friedenszeiten gemäß einer vom Hofkriegsrath unterm 7ten Auguſt 1810 intimirten allerhöchſten Reſolution nicht mehr ſtatt, und es iſt hier oben deren Gebühr nur von darum ausgewieſen worden, weil Supernumeräre von dieſer Charge noch vorhanden ſind.

Nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 24ten Jänner 1810 können Supernumerär = Stabs= Officiere von der Cavallerie ohne Unterſchied der Charge nur 4, und derley erſte Rittmeiſter nur 3 Pferd= Portionen beziehen, wenn ſie wirklich ſo viele Pferde beyhaben.

Und nach einer anderweitigen Verordnung vom 15ten Auguſt 1811 ſollen auf Allerhöchſten Befehl die Natural = Pferd = Portionen bis auf weitere Anordnung dort, wo die Truppe in ärariſcher Verpflegung ſtehet, bey keiner Charge die Zahl von fünf überſteigen, wornach alſo von dieſem Zeitpunkte an ſelbſt die in der Wirklichkeit ſtehenden Stabs = Officiere von der Cavallerie nur 5 Pferd = Portionen in Natura, die übrigen reluirt mit 3 fl. zu beziehen haben.

Eines Cavallerie-Regiments, von was immer für einer Gattung.

Chargen vom Stab.	In Kriegszeiten: monatliches Traktament: Gage fl.	Gage kr.	Contractionszulage fl.	Contractionszulage kr.	Feldbeitrag fl.	Feldbeitrag kr.	Summa fl.	Summa kr.	tägl. Traktament (Kreuzer): Löhnung	Contractionszulage	Feldbeitrag	Summa	tägliche Naturalien (Portionen): Brod-	Pferd-: Prim. Plan.	Pferd-: Dienſt-
1. Obriſt und Regiments-Inhaber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Oberſt und Regiments-Commandant	165	$24\frac{1}{8}$	—	—	5	16	170	$40\frac{1}{8}$	—	—	—	—	9	12	—
1. Oberſt-Lieutenant	125	$59\frac{7}{8}$	—	—	4	—	129	$59\frac{7}{8}$	—	—	—	—	6	10	—
1. Major	101	45	—	—	3	14	104	59	—	—	—	—	6	10	—
1. Regiments-Caplan	21	$19\frac{2}{8}$	—	—	—	$40\frac{4}{8}$	21	$59\frac{4}{8}$	—	—	—	—	2	3	—
1. Auditor	35	$32\frac{4}{8}$	—	—	1	$7\frac{4}{8}$	36	40	—	—	—	—	2	3	—
1. Regiments-Arzt	25	$31\frac{4}{8}$	—	—	—	$48\frac{4}{8}$	26	20	—	—	—	—	2	3	—
1. Rechnungsführer	28	26	—	—	—	54	29	20	—	—	—	—	2	3	—
1. Adjutant nach dem begleit Offics. Charact.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Oberarzt	19	—	—	—	1	—	20	—	—	—	—	—	1	1	—
1. Unterarzt	14	—	—	—	1	—	15	—	—	—	—	—	1	1	—
1. Ober-Fourier	14	—	—	—	1	—	15	—	—	—	—	—	1	1	—
1. Fourier	14	—	—	—	1	—	15	—	—	—	—	—	1	1	—
1. Stabs-Trompeter	11	—	—	—	1	—	12	—	—	—	—	—	1	—	1
1. ordin. Trompeter	11	—	—	—	1	—	12	—	—	—	—	—	1	—	1
1. Standarteführer	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	2	15	1	—	1
1. Oberſchmied	15	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	1	1	—
1. Unterſchmied	11	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	1	1	—
1. Riemer	8	—	—	—	1	—	9	—	—	—	—	—	1	1	—
1. Sattler	8	—	—	—	1	—	9	—	—	—	—	—	1	1	—
1. Schneider	8	—	—	—	1	—	9	—	—	—	—	—	1	1	—
1. Profos	25	$31\frac{4}{8}$	—	—	—	$48\frac{4}{8}$	26	20	—	—	—	—	2	3	—
1. Fourierſchütz	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	1	8	1	—	—
1. Privatdiener	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	1	8	1	—	—
Von einer Escadron.															
1. erſter Rittmeiſter	81	$43\frac{4}{8}$	—	—	2	$36\frac{4}{8}$	84	20	—	—	—	—	3	6	—
1. zweyter Rittmeiſter	45	$13\frac{4}{8}$	7	$16\frac{4}{8}$	1	26	53	56	—	—	—	—	3	5	1
1. Ober-Lieutenant	32	$37\frac{7}{8}$	3	$52\frac{1}{8}$	1	2	37	32	—	—	—	—	2	3	1
1. Unter-Lieutenant	25	$31\frac{3}{8}$	5	$28\frac{5}{8}$	—	$48\frac{4}{8}$	31	$48\frac{4}{8}$	—	—	—	—	2	3	1
1. Wachtmeiſter	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	2	24	1	—	1
1. Trompeter	11	—	—	—	1	—	12	—	—	—	—	—	1	—	1
1. Sattler	8	—	—	—	1	—	9	—	—	—	—	—	1	1	—
1. Schmied	11	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	1	1	—
1. wirklicher Corporal	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	2	15	1	—	1
1. Fourierſchütz	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	1	8	1	—	—
1. berittener Gemeiner	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	1	8	1	—	1
1. unberittener Gemeiner	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	1	8	1	—	—
1. Privatdiener	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	1	8	1	—	—

Anmerkung. Von den Prima-Planiſten, für welche in Friedenszeiten keine Pferd-Portion bemeſſen iſt, haben nur jene zur dießfälligen Abfaſſung das Recht, welche ins Feld zu ſtehen kommen, und die auch beritten ſeyn ſollen.

Was übrigens bey der Infanterie für den Fall, wenn der Regiments-Arzt in ein Feldſpital commandirt wird, für den ſtellvertretenden Oberarzt bemerket worden, iſt auch für die Cavallerie gültig.

Eines Feld-Artillerie-Regiments.

Chargen vom Stab.	Im Frieden: monatliche Gage fl.	kr.	tägliche Löhnung kr.	tägliche Natural. Brod (Portion)	Pferd (Portion)	Im Kriege: monatlich Gage fl.	kr.	Feldbeitrag fl.	kr.	Summa fl.	kr.	täglich (Kreuzer) Löhnung	Feldbeitrag	Summa	tägliche Natural. Brod (Portion)	Pferd (Portion)
1. Oberſt und Inhaber	316	32$\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Oberſt und Commandant	247	32	—	—	—	247	2	10	8	257	40	—	—	—	9	12
1. Oberſt-Lieutenant	148	31	—	—	—	148	31	3	31	152	2	—	—	—	6	10
1. Major	114	46	—	—	3	123	46	2	50	126	36	—	—	—	6	10
1. Regiments-Caplan	23	25$\frac{4}{8}$	—	—	—	23	25$\frac{4}{8}$	—	44	24	9$\frac{4}{8}$	—	—	—	2	3
1. Auditor	34	43$\frac{4}{8}$	—	—	—	34	43$\frac{4}{8}$	1	6	35	49$\frac{4}{8}$	—	—	—	2	3
1. Rechnungsführer	25	31$\frac{3}{8}$	—	—	—	25	31$\frac{3}{8}$	—	49	26	20$\frac{3}{8}$	—	—	—	2	3
1. Regiments-Adjutant mit Fähnrichs-Gage	19	42	—	—	1	19	42	—	38	20	20	—	—	—	2	3
1. Regimentsarzt	25	31$\frac{3}{8}$	—	—	—	25	31$\frac{3}{8}$	—	49	26	20$\frac{3}{8}$	—	—	—	2	8
1. Oberarzt	19	—	—	1	—	19	—	1	—	20	—	—	—	—	1	1
1. Unterarzt	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	—
1. Regiments-Tambour	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—
1. Hautboiſt	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—
1. Profoß	25	31$\frac{3}{8}$	—	—	—	25	31$\frac{3}{8}$	—	49	26	20$\frac{3}{8}$	—	—	—	2	3
1. Fourierſchütz	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—
1. Privatdiener	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—
Von Compagnien.																
1. Hauptmann	74	15$\frac{5}{8}$	—	—	—	74	15$\frac{5}{8}$	2	18	76	33$\frac{5}{8}$	—	—	—	3	5
1. Capitain-Lieutenant	44	20$\frac{3}{8}$	—	—	—	44	20$\frac{3}{8}$	1	16	45	36$\frac{3}{8}$	—	—	—	3	5
1. Ober-Lieutenant	28	1$\frac{7}{8}$	—	—	—	28	1$\frac{7}{8}$	—	52	28	53$\frac{7}{8}$	—	—	—	2	3
1. Unter-Lieutenant	24	45	—	—	—	24	45	—	43	25	28	—	—	—	2	3
1. Feldwebel	—	—	28	1	—	—	—	—	—	—	—	28	1	29	1	—
1. Fourier	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	1
1. Corporal	—	—	20	1	—	—	—	—	—	—	—	20	1	21	1	—
1. Fourierſchütz	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—
1. Tambour	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—
1. Canonier	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—
1. Unter-Canonier	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	1	—
1. Privatdiener	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—

Anmerkung.

Die für die Friedenszeiten beſtimmte Geld- und Naturalien-Gebühr hat jedes Individuum, in was für Erblande ſolches immer angeſtellt ſeyn mag, zu genießen, auch gebührt den Ober- und Unter-Lieutenanten das winterliche Holz, ſie mögen in was immer für einem Erblande ſich befinden.

Was reſpectu der Regiments-Inhaber, und der den Stabs-Officieren in Friedenszeiten bewilligten Pferd-Portion à 10 kr., dann für den Fall des in ein Feldſpital commandirt werdenden Regiments-Arztes bey dem Gebührs-Auffaß der Infanterie geſagt worden, gilt auch bey den Artillerie-Regimentern.

Von den Fourieren können bey jedem Artillerie-Regiment 8 die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage erhalten. Was hiebey zu berückſichtigen, iſt in dem Gebührs-Ausweis der Infanterie bemerkt.

Soweit Stabs- und Oberofficiere, vom Oberſtlieutenant abwärts, in Kriegszeiten aus dem Feldſtand bey den rückwärtigen Feld-Depots, ſchweren Artillerie-Reſerven, und dem zurückſtehenden Belagerungs-Geſchütz angeſtellt ſind, haben ſolche gemäß Verordnung vom 11ten November 1798 an der bemeſſenen Fourage-Gebühr eine Pferd-Portion pr. Kopf weniger zu erhalten.

Der Artillerie-Officier bey den Geſchütz-Batterien erhält, vom Hauptmann abwärts, ein ärariſches Dienſtpferd, ſo im Stand und Gebühr des Fuhrweſens bleibt, wofür er aber mit Ausnahme der bey dem Cavallerie-Geſchütz angeſtellten Officiere eine Pferd-Portion an ſeiner Naturalien-Gebühr weniger zu faſſen hat, die ihm auch in Gelde nicht reluirt wird.

Wenn ein Regiments-Adjutant Unter- oder Oberlieutenant iſt, hat er die charaktermäßige Artillerie-Gage nebſt der einen Pferd-Portion in Frieden zu erhalten, im Krieg aber die Gebühr in Geld und Naturalien gleich einem Artillerie-Ober- oder Unterlieutenant zu genießen. Dieſes bezieht ſich auch auf die Adjutanten der übrigen Artilleriebranchen.

Die Unter-Canoniere hatten in Kriegszeiten 2 kr. Feld-Beytrag täglich. Weil aber ſeither derſelben Löhnung von 6 auf 8 kr. erhöhet worden, und es ſomit noch unentſchieden iſt, ob dieſer Feld-Beytrag auch künftig mit 2, oder nur in 1 kr. zu beſtehen habe, ſo iſt dieſe Rubrique und auch jene der Summe in Bianco belaſſen worden.

Des Bombardier-Corps.

Chargen vom Stab.	Im Frieden					Im Kriege										
	monatliche Gage		tägliche Löhnung	tägl. Naturalien		monatlich						täglich			tägliche Natural.	
				Brod	Pferd	Gage		Feldbeytrag		Summa		Löhnung	Feldbeitrag	Zusammen	Brod	Pferd
	fl.	kr.		Portion		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Kreuzer			Portion	
1. Oberſt-Lieutenant . . .	148	31	—	—	—	148	31	3	31	152	2	—	—	—	6	10
1. Major	114	46	—	—	3	123	46	2	50	126	36	—	—	—	6	10
1. Profeſſor Matheſeos . .	74	$15\frac{5}{8}$	—	—	—	74	$15\frac{5}{8}$	2	18	76	$33\frac{5}{8}$	—	—	—	3	4
1. Ober-Feuerwerksmeiſter . .	74	$15\frac{5}{8}$	—	—	—	74	$15\frac{5}{8}$	2	18	76	$33\frac{5}{8}$	—	—	—	3	4
1. Feuerwerksmeiſter . . .	44	$20\frac{3}{8}$	—	—	—	44	$20\frac{3}{8}$	1	16	45	$36\frac{3}{8}$	—	—	—	3	4
1. Adjutant beym General-Artillerie-Directeur genießt die Gage nach dem bekleidenden Character .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Auditor , . . .	34	$43\frac{4}{8}$	—	—	—	34	$43\frac{4}{8}$	1	6	35	$49\frac{4}{8}$	—	—	—	2	3
1. Rechnungsführer . . .	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—	25	$31\frac{3}{8}$	—	49	26	$20\frac{3}{8}$	—	—	—	2	3
1. Corps-Adjutant mit Fähnrichsgage	19	42	—	—	1	19	42	—	38	20	20	—	—	—	2	3
1. — Feldarzt . . .	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—	25	$31\frac{3}{8}$	—	49	26	$20\frac{3}{8}$	—	—	—	2	3
1. Oberarzt	19	—	—	1	—	19	—	1	—	20	—	—	—	—	1	1
1. Unterarzt	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	—
1. Corps-Tambour . . .	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—
1. Fourierſchütz	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—
1. Profos	25	31	—	—	—	25	$31\frac{3}{8}$	—	49	26	$20\frac{3}{8}$	—	—	—	2	3
1. Privatdiener	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—
Von Compagnien.																
1. Hauptmann	74	$15\frac{5}{8}$	—	—	—	74	$15\frac{5}{8}$	2	18	76	$33\frac{5}{8}$	—	—	—	3	5
1. Ober-Lieutenant . . .	28	$1\frac{7}{8}$	—	—	—	28	$1\frac{7}{8}$	—	52	28	$53\frac{7}{8}$	—	—	—	2	3
1. Unter-Lieutenant . . .	24	45	—	—	—	24	45	—	43	25	28	—	—	—	2	3
1. Oberfeuerwerker . . .	—	—	36	1	—	—	—	—	—	—	—	36	1	37	1	—
1. Feuerwerker . . .	—	—	28	1	—	—	—	—	—	—	—	28	1	29	1	—
1. k. k. ordinari Cadet . . .	12	51	—	—	—	12	51	—	—	12	51	—	—	—	1	—
1. Fourier	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	1
1. Fourierſchütz	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—
1. Tambour	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—
1. Bombardier . . .	—	—	12	1	—	—	—	—	—	—	—	12	1	13	1	—
1. Privatdiener	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—

Anmerkung. Die Friedens- und Kriegs-Gebühr iſt in allen Ländern gleich.

Was wegen der Stabs- und Ober-Officiere reſpectu der Pferd-Portionen ſowohl in Friedens- als Kriegszeiten bey den Feld-Artillerie-Regimentern in den Gebühr-Ausweiſen bemerkt worden, gilt auch für jene des Bombardier-Corps.

Von den Fourieren gaudiren 3 — die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage.

Des Artillerie-Feldzeug-Amts.

Chargen vom Stab.	Im Frieden: monatliche Gage		tägliche Löhnung	tägliche Natural		Im Krieg: monatlich: Gage		Feldbeitrag		Summa		täglich: Löhnung	Feldbeitrag	Summa	tägliche Natural: Brod	Pferd
	fl.	kr.	kr.	Brod (Portion)	Pferd (Portion)	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer	Portion	Portion
1. Oberzeugwart . . .	40	—	—	—	—	40	—	—	52	40	52	—	—	—	3	3
1. Unterzeugwart . . .	25	—	—	—	—	25	—	—	43	25	43	—	—	—	2	3
1. Adjutant mit Fähnrichsgage, und 5 fl. Adjuten . . .	24	42	—	—	1	24	42	—	39	25	20	—	—	—	2	3
1. Oberarzt	25	31 3/8	—	—	—	25	31 3/8	—	49	26	20 3/8	—	—	—	2	3
1. Unterarzt	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	—
1. Munitioneur . . .	—	—	28	1	—	—	—	—	—	—	—	28	1	29	1	1
1. Brückenmeiſter . . .	—	—	36	1	—	—	—	—	—	—	—	36	4	40	1	2
1. Fourierſchütz . . .	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—
1. Privatdiener . . .	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—
Vom Zeugamts-Perſonale.																
1. Hauptmann . . .	74	15 5/8	—	—	—	74	15 5/8	2	18	76	33 5/8	—	—	—	3	5
1. Ober-Lieutenant . . .	28	1 7/8	—	—	—	28	1 7/8	—	52	28	53 7/8	—	—	—	2	3
1. Unter-Lieutenant . . .	24	45	—	—	—	24	45	—	43	25	28	—	—	—	2	3
1. jeder Obermeiſter . . .	—	—	31	1	—	—	—	—	—	—	—	31	3	34	1	1
1. detto Untermeiſter . . .	—	—	24	1	—	—	—	—	—	—	—	24	3	27	1	—
1. detto Geſell	—	—	16	1	—	—	—	—	—	—	—	16	2	18	1	—
1. Handlanger-Corporal . .	—	—	20	1	—	—	—	—	—	—	—	20	2	22	1	—
1. Gemeiner Handlanger . .	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—
1. Fourierſchütz . . .	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—
1. Privatdiener . . .	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—

Anmerkung. Die vorausgewieſene Gebühr iſt in allen Ländern gleich.

Der Stabs-Officier, ſo Commandant des Feld-Zeugamtes iſt, wird in Stand und Gebühr des 2ten Feld-Artillerie-Regiments geführt.

Was wegen der Stabs- und Oberofficiere, die ſich rückwärts der Armee bey den Feld-Depots, ſchweren Artillerie-Reſerven oder dem Belagerungs-Geſchütz befinden, reſpectu der Pferd-Portionen bey den Feld-Artillerie-Regimentern bemerkt worden, gilt auch für die Ober- und Unterzeugwarter, dann übrigen Officiere des Feld-Zeugamtes.

Des Artillerie-Handlanger-Corps.

Chargen	Im Frieden: monatliche Gage fl.	Im Frieden: monatliche Gage kr.	Im Frieden: tägliche Löhnung kr.	Im Frieden: tägliche Natural: Brod Portion	Im Frieden: tägliche Natural: Pferd Portion	Im Kriege: monatlich: Gage fl.	Im Kriege: monatlich: Gage kr.	Im Kriege: monatlich: Feldbeitrag fl.	Im Kriege: monatlich: Feldbeitrag kr.	Im Kriege: monatlich: Summa fl.	Im Kriege: monatlich: Summa kr.	Im Kriege: täglich: Löhnung Kreuzer	Im Kriege: täglich: Feldbeitrag Kreuzer	Im Kriege: täglich: Summa Kreuzer	Im Kriege: tägliche Natural: Brod Portion	Im Kriege: tägliche Natural: Pferd Portion
1 Stabs-Officier als Commandant erhält das Tractament nach ſeinem Character nach der Artillerie-Gebühr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Corps-Adjutant als Fähnrich	19	42	—	—	1	19	42	—	38	20	20	—	—	—	2	3
1. — Rechnungsführer	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—	25	$31\frac{3}{8}$	—	49	26	$20\frac{3}{8}$	—	—	—	2	3
1. Fourier	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	1
1. Ober-Arzt	19	—	—	1	—	19	—	1	—	20	—	—	—	—	1	1
1. Unter-Arzt	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	—
1. Hauptmann	74	$15\frac{5}{8}$	—	—	—	74	$15\frac{5}{8}$	2	18	76	$33\frac{5}{8}$	—	—	—	3	5
1. Ober-Lieutenant	28	$1\frac{7}{8}$	—	—	—	28	$1\frac{7}{8}$	—	52	28	$53\frac{7}{8}$	—	—	—	2	3
1. Unter-Lieutenant	24	45	—	—	—	24	45	—	43	25	28	—	—	—	2	3
1. Feldwebel	—	—	17	1	—	—	—	—	—	—	—	17	1	18	1	—
1. Corporal	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—
1. Fourierſchütz	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—
1. Tambour	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—
1. Gemeiner	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—
1. Privatdiener	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—

Anmerkung. Der Stabs-Officier gaudirt im Frieden eben jene Pferd-Portionen gegen Bezahlung à 10 kr., die ein derley gleicher Charakter bey der Feld-Artillerie für die wirklich auf der Streu befindlichen bemeſſen hat.

Die gemeinen Handlanger, welche bey dem Geſchütz im Krieg verwendet werden, haben von dem Tag an, wo ſie zu dieſem Geſchütz wirklich verwendet werden, nebſt dem 1 kr. Feldbeytrag noch eine beſondere Zulage von einem Kreuzer täglich zu erhalten.

Was wegen der in Kriegszeiten bey rückwärtigen Feld-Depots oder ſchweren Artillerie-Reſerven ſtehenden Stabs- und Oberofficieren, desgleichen in Anſehung der bey Geſchütz-Batterien eingetheilten Officiere bey dem Gebührs-Ausweis eines Feld-Artillerie-Regiments bemerkt worden, gilt auch reſpectu der vom Artillerie-Handlanger-Corps daſelbſt befindlichen derley Officiere.

Gebührs-Entwurf des Mineur-Corps.

Chargen vom Stab.	Im Frieden					Im Krieg									tägliche Naturalien		
	monatliche Gage		tägliche Löhnung	tägliche Natural.		monatlich						täglich			in Natura		Reluitionspreis
				Brod	Pferd	Gage		Feldbeitrag		Summa		Löhnung	Feldbeitrag	Summa	Brod	Pferd	
	fl.	kr.	kr.	Portion		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Kreuzer			Portionen		
1. Commandant, wenn er Oberſt iſt	247	32	—	—	—	247	32	10	8	257	40	—	—	—	9	12	—
1. detto detto Oberſtlieutnant iſt	148	31	—	—	—	148	31	3	31	152	2	—	—	—	6	9	—
1. Major	114	46	—	—	3	123	46	2	50	126	36	—	—	—	6	8	—
1. Rechnungsführer . . .	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—	25	$31\frac{3}{8}$	—	49	26	$20\frac{3}{8}$	—	—	—	2	3	—
1. Corps-Adjutant als Fähnrich .	19	42	—	—	1	19	42	—	38	20	20	—	—	—	2	2	—
1. Corps-Feldarzt . . .	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—	25	$31\frac{3}{8}$	—	49	26	$20\frac{3}{8}$	—	—	—	2	3	—
1. Oberarzt	19	—	—	1	—	19	—	1	—	20	—	—	—	—	1	1	—
1. Unterarzt	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	—	—
1. Fourier	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	1	—
1. Corps-Tambour . . .	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—	—
1. Profos	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—	25	$31\frac{3}{8}$	—	49	26	$20\frac{3}{8}$	—	—	—	2	3	—
1. Fourierſchütz . . .	—	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	1	—	—
1. Privatdiener . . .	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—	—
Von Compagnien.																	
1. Hauptmann . . .	74	$15\frac{5}{8}$	—	—	—	74	$15\frac{5}{8}$	2	18	76	$33\frac{5}{8}$	—	—	—	3	3	1
1. Capitain-Lieutenant . .	44	$20\frac{3}{8}$	—	—	—	44	$20\frac{3}{8}$	1	16	45	$36\frac{5}{8}$	—	—	—	3	3	1
1. Ober-Lieutenant . . .	31	24	—	—	—	31	24	—	52	32	16	—	—	—	2	2	—
1. Unter-Lieutenant . . .	24	45	—	—	—	24	45	—	43	25	28	—	—	—	2	2	—
1. Feldwebel	—	—	30	1	—	—	—	—	—	—	—	30	1	31	1	—	—
1. Mineur-Meiſter . . .	—	—	30	1	—	—	—	—	—	—	—	30	1	31	1	—	—
1. Minenführer . . .	—	—	24	1	—	—	—	—	—	—	—	24	1	25	1	—	—
1. Fourierſchütz . . .	—	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	1	—	—
1. Tambour	—	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	6	1	7	1	—	—
1. Obermineur . . .	—	—	20	1	—	—	—	—	—	—	—	20	1	21	1	—	—
1. Altmineur	—	—	15	1	—	—	—	—	—	—	—	15	1	16	1	—	—
1. Jungmineur . . .	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—	—
1. Privatdiener . . .	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	11	1	—	—

Anmerkung.

Die Gebühr iſt in allen Ländern gleich, nur haben jene Officiere, die im Stande der Garniſons-Abtheilung geführt werden, eine mindere Gage, welche monatlich beſteht für einen Hauptmann in 60 fl. — Capitain-Lieutenant 40 fl. — Ober-Lieutenant 28 fl. — Unter-Lieutenant 24 fl. — Die Mannſchaft, vom Feldwebel abwärts, hat die nämliche Löhnung zu genießen, welche für die Compagnien bemeſſen iſt.

Wird in Kriegszeiten den Garniſons-Abtheilungen das Kriegs-Tractament bewilligt, ſo erſtreckt ſich ſolches nur auf die Gebühr in Geld, mithin nicht auf Gratisgagen, und ohnentgeltliche Naturalien, weil derley Officiere auch keine Pferde ſich anzuſchaffen haben.

An Pferd-Portionen iſt in Friedenszeiten für die Stabs-Officiere das nämliche bemeſſen, was den Stabs-Officieren der Infanterie, gemäß den dießfälligen Gebührs-Ausweiſen, gegen Bezahlung bewilligt iſt.

Von den Fourieren haben 2 die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage zu genießen.

Die eine Pferd-Portion, welche den Hauptleuten und Capitän-Lieutenanten wegen des zur Fortbringung der Compagnie-Bedürfniſſe, gemäß Verordnung vom Jahr 1808, beygegeben werdenden ärariſchen Packpferdes im Reluitionspreis bemeſſen iſt, kann ihnen in jenem Geldbetrag vergütet werden, welcher jeweilig in Kriegszeiten für in Natura nicht abgefaßt werdende Fourage-Portionen überhaupt bewilligt wird.

Gebühr des Sappeur-Corps.

Chargen vom Stab.	Im Frieden								Im Kriege											
	monatliche Gage				tägliche Löhnung		tägl. Nat.		monatlich						täglich			tägliche Natural		
	in deutschen Erblanden		in Galizien, Hungarn et annexis Provinciis		deutschen Erblanden	Hungarn und Galizien	Brod	Pferd	Gage		Feldbeitrag		Summa		Löhnung	Feldbeitrag	Summa	in Natura		Reluitions-Preis
																		Brod	Pferd	Pferd
	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	Port	Port	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer	Portionen	Portionen	Portionen
1. Commandant, wenn er Oberst-Lieutenant iſt	159	4 6/8	154	43	—	—	—	—	159	4 6/8	20	55 2/8	180	—	—	—	—	10	10	—
1. detto, wenn er Major iſt	106	42	103	47	—	—	—	—	106	42	17	18	124	—	—	—	—	8	8	—
1 Rechnungsführer	25	31 3/8	25	2 3/8	—	—	—	—	25	31 3/8	—	49	26	20 3/8	—	—	—	2	3	—
1. Corps-Adjutant als Fähnrich	19	42	19	13	—	—	—	1	19	42	—	38	20	20	—	—	—	2	2	—
1. Corps-Feldarzt	25	31 3/8	25	2 3/8	—	—	—	—	25	31 3/8	—	49	26	20 3/8	—	—	—	2	3	—
1. Oberarzt	19	—	19	—	—	—	1	—	19	—	1	—	20	—	—	—	—	1	1	—
1. Unterarzt	14	—	14	—	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	—	—
1. Fourier	14	—	14	—	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	1	—
1. Corps-Tambour	—	—	—	—	10	7	1	—	—	—	—	—	—	—	10	2	11	1	—	—
1. Profos	25	31 3/8	25	17	—	—	—	—	25	31 3/8	—	49	26	20 3/8	—	—	—	2	3	—
1. Fourierſchütz	—	—	—	—	8	6	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—	—
1. Privatdiener	—	—	—	—	8	6	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—	—
Von Compagnien und der Garniſons-Abtheilung.																				
1. Hauptmann	80	1 4/8	77	50 4/8	—	—	—		80	1 4/8	12	58 4/8	93	—	—	—	—	4	3	1
1. Capitain-Lieutenant	50	55 4/8	50	19	—	—	—		50	55 4/8	11	4 1/8	62	—	—	—	—	4	3	1
1. Ober-Lieutenant	31	2 6/8	30	33	—	—	—		31	2 4/8	7	57 4/8	39	—	—	—	—	2	2	—
1. Unter-Lieutenant	22	37	22	7 6/8	—	—	—		22	37	3	23	26	—	—	—	—	2	2	—
1 Sappeurmeiſter	—	—	—	—	24	22	1		—	—	—	—	—	—	24	1	25	1	—	—
1. Sappeurführer	—	—	—	—	18	16	1		—	—	—	—	—	—	18	1	19	1	—	—
1. Fourierſchütz	—	—	—	—	8	6	1		—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—	—
1. Tambour	—	—	—	—	8	6	1		—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—	—
1. Oberſappeur	—	—	—	—	15	13	1		—	—	—	—	—	—	15	1	16	1	—	—
1. Altſappeur	—	—	—	—	12	10	1		—	—	—	—	—	—	12	1	13	1	—	—
1. Jungſappeur	—	—	—	—	8	6	1		—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—	—
1. Privatdiener	—	—	—	—	8	6	1		—	—	—	—	—	—	8	1	9	1	—	—

Anmerkung. Wenn der Commandant Oberſtlieutenant iſt, kann er in Friedenszeiten 4, ſo er Major iſt, 3 Pferd-Portionen gegen reglementsmäßige Bezahlung à 10 kr. faſſen. Empfängt er hiezu auch das Streuſtroh aus dem Verpflegsmagazin, kommt ſolches insbeſondere nach dem Anſchaffungspreis dem Aerario zu vergüten. Da nach einer Anordnung vom 24ten Jäner 1810 die Faſſung der Pferdportionen von Stabs-Officieren ohne Unterſchied der Charge in ſo lange auf 3 Portionen herabgeſetzt worden, als Supernumerärs in der Armee vorhanden ſind, ſo kann alſo auch der Oberſtlieutenant nur 3 Fourage-Portionen gegen Bezahlung empfangen. Von den Fourieren gaudiren zwey die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage.

Wegen der im Kriege im Reluitionspreis als Gebühr erſcheinenden einen Pferd-Portion, ſiehe Anmerkung bey dem Gebührs-Ausweis für das Mineur-Corps.

Gebühr des Pionier-Bataillons.

Chargen vom Stab.	Im Frieden: in baarem Gelde: monatliche Gage fl.	kr.	tägl. Löhn.	tägl. Naturalien: Brod-	Pferd-	Im Kriege: monatlich: Gage fl.	kr.	Feldbeytrag fl.	kr.	Summa fl.	kr.	täglich: Löhnung	Feldbeitrag	Summe	tägliche Naturalien: in Natura: Brod-	Pferd-	Relutions-Preis
	fl.	kr.		Portion		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Kreuzer			Portionen		
1. Major und Commandant	79	49	—	—	3	88	49	2	50	91	39	—	—	—	6	8	—
1. Adjutant mit Fähnrichsgage	19	42	—	—	1	19	42	—	38	20	20	—	—	—	2	2	—
1. Oberarzt	19	—	—	1	—	19	—	1	—	20	—	—	—	—	1	1	—
1. Unterarzt	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	—	—
1. Fourier	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	—	—	1	1	—
1. Fourierſchütz	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—	—
1. Privatdiener	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—	—
Von Compagnien.																	
1. Hauptmann	71	42 4/8	—	—	—	71	42 4/8	2	18	74	— 4/8	—	—	—	3	2	1
1. Capitän-Lieutenant	39	23 4/8	—	—	—	39	23 4/8	1	16	40	39 4/8	—	—	—	3	2	1
1. Ober-Lieutenant	26	48 6/8	—	—	—	26	48 6/8	—	52	27	40 6/8		—	—	2	2	—
1. Unter-Lieutenant	22	37	—	—	—	22	37	—	43	23	20	—	—	—	2	2	—
1. Feldwebel	—	—	24	1	—	—	—	—	—	—	—	24	1	25	1	—	—
1. Corporal	—	—	18	1	—	—	—	—	—	—	—	18	1	19	1	—	—
1. Fourierſchütz	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—	—
1. Tambour	—	—	12	1	—	—	—	—	—	—	—	12	1	13	1	—	—
1. Zimmermann	—	—	12	1	—	—	—	—	—	—	—	12	1	13	1	—	—
1. Gemeiner	—	—	12	1	—	—	—	—	—	—	—	12	1	13	1	—	—
1. Privatdiener	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—	—

Anmerkung. Die Gebühr iſt in allen Ländern gleich.

Die im Kriege für den Hauptmann und Capitän-Lieutenant in Natura, wegen des für die Compagnie-Bedürfniſſe erhaltenden ärariſchen Packpferdes, weniger bemeſſene eine Pferd-Portion wird mit jenem Geldbetrag vergütet, welcher überhaupt für in Natura nicht abgefaßt werdende Naturalien jeweilig zur Reluition bemeſſen iſt.

Gebühr des Pontonier-Bataillons.

Oberſtes Schiffamt.	Im Frieden					Im Kriege									
	monatliche Gage		tägliche Löhnung	tägliche Natural.		monatlich						tägliche Löhnung	tägliche Naturalien		
				Brod	Pferd	Gage		Feldbeitrag		Summa			in Natura		Relutions-Preis
													Brod	Pferd	
	fl.	kr.	kr.	Portion		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	Portionen		
1. Major und Amtsverwalt. mit Hptms. Gage	72	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Hauptmann und Caſſier . . .	40	26	—	—	—	40	26	1	4	41	30	—	2	3	—
1 Oberbrückenmeiſter und Zeugverwahrer	23	17	—	—	—	23	17	—	—	23	17	—	2	2	—
1. Unterlieutenant Adjutant mit Oberbrückenmeiſtersgehalt . . .	23	17	—	—	1	23	17	—	—	23	17	—	2	2	—
1 Amtsſchreiber	25	—	—	—	—	25	—	—	—	25	—	—	—	—	—
1. Förſter	31	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Seilermeiſter	14	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Wagnermeiſter	14	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vom Bataillons-Stab.															
1. Stabs-Officier als Ober-Brückenhauptm. und Commandant hat als Oberſter oder Oberſtlieutenant die charaktermäßige Gebühr von der Infanterie, und zugleich als 1. Ober-Brückenhauptmann 77 fl. 36 kr. nebſt	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Oberſtlieutenant	110	$9\frac{3}{8}$	—	—	3	110	$9\frac{3}{8}$	3	31	113	$44\frac{3}{8}$	—	6	7	—
1. Unterlieutenant und Zeugverwahrer .	29	6	—	—	—	29	6	—	—	29	6	—	2	2	—
1. Oberlieutenant und Rechnungsführer .	40	26	—	—	—	40	26	—	—	40	26	—	2	3	—
1. Ober-Brückenmeiſter Adjutant .	23	17	—	—	1	23	17	—	—	23	17	—	2	2	—
1. Corpsarzt	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—	25	$31\frac{3}{8}$	—	49	26	$20\frac{3}{8}$	—	2	3	—
1 Oberarzt	19	—	—	1	—	19	—	1	—	20	—	—	1	1	—
1. Unterarzt	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	1	—	—
1. Fourier	14	—	—	1	—	14	—	1	—	15	—	—	1	1	—
1. Profos	15	—	—	—	—	15	—	11	$20\frac{3}{8}$	26	$20\frac{3}{8}$	—	2	3	—
Von Compagnien.															
1. Hauptmann	72	45	—	—	—	72	45	1	$15\frac{4}{8}$	74	$4\frac{4}{8}$	—	3	3	1
1 Ober-Lieutenant	34	59	—	—	—	34	59	—	—	34	59	—	2	2	—
1. Unter-Lieutenant . . .	29	6	—	—	—	29	6	—	—	29	6	—	2	2	—
1. Oberbrückenmeiſter . . .	23	17	—	—	—	23	17	—	—	23	17	—	2	2	—
1. Unterbrückenmeiſter . . .	—	—	28	1	—	—	—	—	—	—	—	28	1	—	—
1. Corporal	—	—	20	1	—	—	—	—	—	—	—	20	1	—	—
1. Tambour	—	—	12	1	—	—	—	—	—	—	—	12	1	—	—
1. Fourierſchütz	—	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—
1. Zimmermann	—	—	16	1	—	—	—	—	—	—	—	16	1	—	—
1. Altpontonier	—	—	14	1	—	—	—	—	—	—	—	14	1	—	—
1. Gemeiner Pontonier . . .	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	—	—
1. Privatdiener	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	10	1	—	—

Anmerkung. Die Gebühr iſt in allen Ländern gleich. Von den Fourieren haben 3 die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage zu genießen. Die eine Pferd-Portion, die dem Hauptmann in Kriegszeiten im Relutionspreis bemeſſen iſt wird ihm in jenem Geldbetrag vergütet, der jeweilig zur Relution überhaupt beſtimmt wird.

Gebühr für Infanterie Gränz-Truppen auf dem Friedensfuß.

Chargen vom Stab.	Der 2 Croatischen, 3 Slavonischen, und 2 Banatischen Regimenter mit Einschluß der Gränz-Oeconomie-Verwaltung														Der 4 Siebenbürger Regimenter											
	monatlich										jährlich				monatlich											
	Gage		Löhnung		Brod: Portions-Aequivalent		Pferd: Portions-Aequivalent		Summa		Dienstkonstitutivum		Montursgeld		Gage		Löhnung		Brod: Portions-Aequivalent		Pferd: Portions-Aequivalent		Summa		Jährliches Montursgeld	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Oberst und Commandant	145	12	—	—	12	—	—	—	157	12	—	—	—	—	145	12	—	—	12	—	—	—	157	12	—	—
1. Oberst-Lieutenant	107	14⅝	—	—	12	—	—	—	119	14⅝	—	—	—	—	107	14⅝	—	—	12	—	—	—	19	4⅝	—	—
1. Major	77	10	—	—	9	—	—	—	86	10	—	—	—	—	77	10	—	—	9	—	—	—	86	10	—	—
1. Regiments-Caplan	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	2⅜	—	—	—	—	—	—	23	2⅜	—	—
1. Oeconomie-Hauptmann	66	40	—	—	6	—	—	—	73	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. detto Unterlieutenant	41	40	—	—	3	—	—	—	44	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Auditor	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	33	53	—	—	—	—	—	—	33	53	—	—
1. Syndicus	33	53	—	—	—	—	—	—	33	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Rechnungsführer	25	2⅜	—	—	—	—	—	—	25	2⅜	—	—	—	—	25	2⅜	—	—	—	—	—	—	25	2⅜	—	—
1. Grundbuchsführer	25	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Regiments-Adjutant als Fähnrich	19	13⅛	—	—	3	—	—	—	22	13⅛	—	—	—	—	19	13⅛	—	—	3	—	—	—	22	13⅛	—	—
1. Regiments-Arzt	25	2⅜	—	—	—	—	—	—	25	2⅜	—	—	—	—	25	2⅜	—	—	—	—	—	—	25	2⅜	—	—
1. Oberarzt	19	—	—	—	—	—	1	—	20	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	1	—	20	—	—	—
1. Unterarzt	14	—	—	—	—	—	1	—	15	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	1	—	15	—	—	—
1. K. K. ordin. Cadet	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—	12	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—	12	—
1. Fourier	13	45	—	—	—	—	1	—	14	45	—	—	—	—	13	45	—	—	—	—	1	—	14	45	—	—
1. Stabsschreiber	8	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Regiments-Tambour	—	—	3	30	—	—	1	—	4	30	12	—	—	—	—	—	3	30	—	—	1	—	4	30	—	—
1. Hautboist	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—	12	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—	—	—
1. Führer	—	—	3	30	—	—	—	—	3	30	12	—	—	—	—	—	3	30	—	—	—	—	3	30	—	—
1. Profos	14	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—
Von Compagnien.																										
1. Hauptmann	69	31⅛	—	—	6	—	—	—	75	31⅛	—	—	—	—	69	31⅛	—	—	6	—	—	—	75	31⅜	—	—
1. Capitainlieutenant	38	11⅜	—	—	6	—	—	—	44	11⅜	—	—	—	—	38	11⅜	—	—	6	—	—	—	44	11⅜	—	—
1. Oberlieutenant	26	22⅜	—	—	3	—	—	—	29	22⅜	—	—	—	—	26	22⅜	—	—	3	—	—	—	29	22⅜	—	—
1. Unterlieutenant	22	7⅝	—	—	3	—	—	—	25	7⅝	—	—	—	—	22	7⅝	—	—	3	—	—	—	25	7⅝	—	—
1. Oeconomie-Oberlieutenant	50	—	—	—	3	—	—	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Oeconomie-Unterlieutenant	41	40	—	—	3	—	—	—	44	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Fähnrich	19	13⅛	—	—	3	—	—	—	22	13⅛	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Feldwebel	—	—	6	15	—	—	—	—	6	15	12	—	—	—	—	—	6	15	—	—	—	—	6	15	—	—
1. Corporal	—	—	3	30	—	—	—	—	3	30	12	—	—	—	—	—	3	30	—	—	—	—	3	30	—	—
1. Fourierschütz	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—	—	—	10	—	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—	10	—
1. Tambour	—	—	1	30	—	—	—	—	1	30	12	—	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	1	30	—	—
1. Gefreyter	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	12	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—
1. Zimmermann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 gem. Fusilier, Scharfsch. u. Artiller.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Halbinvalider Privatdiener	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—	—	—	10	—	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—	10	—
1. Ganz detto detto	—	—	1	30	—	—	1	—	2	30	—	—	10	—	—	—	1	30	—	—	1	—	2	30	10	—
1. Compagnieschreiber	14	—	1	30	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung.

Das Dienſt-Conſtitutiv iſt da, wo daſſelbe gebührt, mit den Gränz-Häuſern nach Vorſchrift des Gränz-Syſtems abzureichen.

Das Monturs-Geld für die Fourierſchützen und Privatdiener kommt den betreffenden Stabs- und Oberofficieren, dann ſonſtigen Parteyen zu erfolgen, wogegen ſie ihren Fourierſchützen und Privatdienern die nöthige Montur anzuſchaffen haben.

Für die k. k. ordinairen Cadeten der 4 Siebenbürgiſchen Gränz-Infanterie-Regimenter iſt ein Monturs-Aequivalent von jährlichen 12 fl. bemeſſen, womit dieſe den k. k. ordinären Cadeten der übrigen Gränz-Regimenter gleich gehalten ſind, und ſich im Frieden die Montur ſelbſt anzuſchaffen haben. Von den Fourieren haben bey jedem Gränz-Infanterie-Regiment 6 die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage zu beziehen.

Was von den Gränz-Truppen bey einem Krieg ins Feld zieht, hat in Geld, Naturalien, Montur alles ſo zu erhalten, wie das eine und das andere für die Linien-Truppen bemeſſen iſt, und hievon haben die gemeinen Scharfſchützen und Artilleriſten, vom Tage der Eintreffung bey der Armee, einen Kreuzer an Feldbeytrag täglich mehr zu beziehen, wie die Fuſiliers-Gemeinen.

Friedens = Gebühr des Szeckler Huſaren = Regiments.

Chargen.	Monatlich														Jährliches Montursgeld	
	Gage		Löhnung		Contractions= zulage				Pferd		Brod		Summa			
					Für Offi= ciere		vom Wacht= meiſter ab= wärts		Portions= Aequivalent							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Oberſt und Commandant . .	125	$16\frac{6}{8}$	—	—	—	—	—	—	24	—	12	—	161	$16\frac{6}{8}$	—	—
1. Oberſt = Lieutenant . . .	90	$50\frac{5}{8}$	—	—	—	—	—	—	24	—	8	—	122	$50\frac{5}{8}$	—	—
1. Major	65	51	—	—	—	—	—	—	27	—	6	—	98	51	—	—
1. Regiments = Caplan . . .	13	$4\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	—	6	—	2	—	21	$4\frac{1}{8}$	—	—
1. Auditor	26	$48\frac{6}{8}$	—	—	—	—	—	—	6	—	2	—	34	$48\frac{6}{8}$	—	—
1. Rechnungsführer	19	$56\frac{7}{8}$	—	—	—	—	—	—	6	—	2	—	27	$56\frac{7}{8}$	—	—
1 Regiments=Adjutant als Unterlieutenant	13	$4\frac{1}{8}$	—	—	6	$55\frac{7}{8}$	—	—	9	—	2	—	31	—	—	—
1. Regiments = Arzt	17	$2\frac{2}{8}$	—	—	—	—	—	—	6	—	2	—	25	$2\frac{2}{8}$	—	—
1. Oberarzt	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	20	—	—	—
1. Unterarzt	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	15	—	—	—
1. Fourier	12	33	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	13	33	—	—
1 Stabs = Trompeter . . .	10	15	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	14	15	—	—
1. Diviſions = Trompeter . . .	10	15	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	14	15	—	—
1. Standarteführer	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—	—
1. Oberſchmied	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	19	—	—	—
1. Riemer	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	8	15	—	—
1. Sattler	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	8	15	—	—
1. Schneider	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	8	15	—	—
1. Profos	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—
1. erſter Rittmeiſter . . .	58	$18\frac{7}{8}$	—	—	—	—	—	—	15	—	6	—	79	$18\frac{7}{8}$	—	—
1. zweyter Rittmeiſter . . .	28	$54\frac{4}{8}$	—	—	8	$35\frac{4}{8}$	—	—	12	—	3	—	52	30	—	—
1. Ober = Lieutenant	19	$18\frac{7}{8}$	—	—	5	$41\frac{1}{8}$	—	—	9	—	2	30	36	30	—	—
1. Unter = Lieutenant . . .	13	$4\frac{1}{8}$	—	—	6	$55\frac{7}{8}$	—	—	9	—	2	—	31	—	—	—
1. Wachtmeiſter	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—
1. Trompeter	10	15	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	14	15	—	—
1. Schmied	13	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	14	15	—	—
1. Corporal	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—	—
1. Fourierſchütz	—	—	2	15	—	—	—	45	—	—	1	—	4	—	10	—
1. Gemeiner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Halbinvalider Privatdiener . .	—	—	1	5	—	—	—	45	—	—	1	—	4	—	10	—
1. Ganzinvalider Privatdiener . .	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	1	—	2	30	10	—

Anmerkung. Außer der obigen Gebühr erhält noch jeder Seconde=Rittmeiſter, Ober= und Unterlieutenant, dann der Regiments = Adjutant für das beihabende ärariſche Dienſtpferd das Gratis = Naturalien= Aequivalent mit 3 fl.

Das Montursgeld für die Fourierſchützen und Privatdiener kommt den betreffenden Stabs = und Ober= officieren, dann ſonſtigen Parteyen zu erfolgen, wofür ſie ihren Fourierſchützen und Privatdienern die nöthige Montur anzuſchaffen haben.

Von den Fourieren gaudiren drey die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage.

Was von dieſem Regiment bey einem ausbrechenden Krieg ins Feld abrückt, hat in Geld und Naturalien das nämliche zu beziehen, was für ein anderes Huſaren = Regiment bemeſſen iſt.

Gebühr des Tſchaikiſten = Bataillons im Frieden incluſive Oeconomie = Verwaltung.

Chargen vom Stab.	Monatlich										Jährlich			
	Gage		Löhnung		Pferd Portions-Aequivalent		Brod Portions-Aequivalent		Summa		Dienſt-conſtitutiv		Monturs-geld	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Obriſtlieutenant	107	$14\frac{6}{8}$	—	—	12	—	—	—	119	$14\frac{6}{8}$	—	—	—	—
1. Oeconomie = Hauptmann	66	40	—	—	6	—	—	—	72	40	—	—	—	—
1. Auditor	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—
1. Rechnungsführer	25	$2\frac{2}{8}$	—	—	—	—	—	—	25	$2\frac{2}{8}$	—	—	—	—
1. Grundbuchsführer	25	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—
1. Bataillons = Adjutant als Fähnrich	19	$13\frac{1}{8}$	—	—	3	—	—	—	22	$13\frac{1}{8}$	—	—	—	—
1. Regimentsarzt	25	$2\frac{2}{8}$	—	—	—	—	—	—	25	$2\frac{2}{3}$	—	—	—	—
1. Unterarzt	14	—	—	—	—	—	1	—	15	—	—	—	—	—
1. k. k. ordinär. Cadet	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—	12	—	—	—
1. Fourier	13	45	—	—	—	—	1	—	14	45	—	—	—	—
1. Stabsſchreiber	8	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—
1. Bataillons = Tambour	—	—	3	30	—	—	1	—	4	30	12	—	—	—
1. Hautboiſt	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—	12	—	—	—
1. Führer	—	—	3	30	—	—	—	—	3	30	12	—	—	—
1. Profos	14	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Von Compagnien.														
1. Hauptmann	69	$31\frac{2}{8}$	—	—	6	—	—	—	70	$31\frac{2}{8}$	—	—	—	—
1. Capitän = Lieutenant	38	$11\frac{2}{8}$	—	—	6	—	—	—	44	$11\frac{2}{8}$	—	—	—	—
1. Oberlieutenant	26	$22\frac{2}{8}$	—	—	3	—	—	—	29	$22\frac{2}{8}$	—	—	—	—
1. Unterlieutenant	22	$7\frac{6}{8}$	—	—	3	—	—	—	25	$7\frac{6}{8}$	—	—	—	—
1. Oeconomie = Oberlieutenant	50	—	—	—	3	—	—	—	58	—	—	—	—	—
1 Oeconomie = Unterlieutenant	41	40	—	—	3	—	—	—	44	40	—	—	—	—
1. Oberbrückenmeiſter	19	$13\frac{1}{8}$	—	—	3	—	—	—	22	$13\frac{1}{8}$	—	—	—	—
1. Feldwebel	—	—	6	15	—	—	—	—	6	15	12	—	—	—
1. Corporal	—	—	3	30	—	—	—	—	3	30	12	—	—	—
1. Fourierſchütz	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—	—	—	10	—
1. Tambour	—	—	1	30	—	—	—	—	1	30	12	—	—	—
1 Gefreiter	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	12	—	—	—
1. Zimmermann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—
1. Gemeiner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—
1. Halbinvalider Privatdiener	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—	—	—	10	—
1. Ganzinvalider Privatdiener	—	—	1	30	—	—	1	—	2	30	—	—	10	—
1. Compagnieſchreiber	—	—	1	30	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—

Anmerkung. Dasjenige, was wegen des Dienſt = Conſtitutivs, des Montur = Geldes, und der Kriegsgebühr in dem Gebührs = Ausweis für Infanterie = Gränz = Truppen bemerkt worden iſt, gilt auch für das Tſchaikiſten Bataillon.

Von den Fourieren gaudiren 3 die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage.

Friedens-Gebühr eines Garniſons-Bataillons.

Chargen vom Stab.	In deutſchen Erblanden				In Hungarn und Galizien			
	monatliche Gage		tägliche Löhnung	tägliche Brod-	monatliche Gage		tägliche Löhnung	tägliche Brod
	fl.	kr	kr.	Port	fl.	kr.	kr.	Port
1. Stabs-Officier als Commandant, wenn er Oberſtlieutenant iſt	96	20	—	—	94	20	—	—
1. detto detto wenn er Major iſt	76	25	—	—	74	55	—	—
1. Bataillons-Adjutant als Fähnrich	19	40	—	—	16	40	—	—
1. Oberarzt	19	—	—	1	19	—	—	1
1. Oberfourier	12	13	—	1	12	—	—	1
1. Unterarzt	14	—	—	1	14	—	—	1
1. Fourier	12	13	—	1	12	—	—	1
1. Fourierſchütz	—	—	5	1	—	—	4	1
1. Privatdiener	—	—	5	1	—	—	4	1
Von Compagnien.								
1. Hauptmann	59	45	—	—	58	15	—	—
1. Capitain-Lieutenant	37	7	—	—	36	—	—	—
1. Oberlieutenant	25	25	—	—	25	—	—	—
1. Unterlieutenant	19	40	—	—	19	10	—	—
1. Fähnrich	19	40	—	—	16	40	—	—
1. Feldwebel	—	—	15	1	—	—	$10\frac{4}{5}$	1
1. Corporal	—	—	10	1	—	—	7	1
1. Fourierſchütz	—	—	5	1	—	—	4	1
1. Tambour	—	—	5	1	—	—	4	1
1. Gefreyter	—	—	$7\frac{1}{2}$	1	—	—	$5\frac{2}{3}$	1
1. Zimmermann	—	—	5	1	—	—	4	1
1. Gemeiner	—	—	5	1	—	—	4	1
1. Privatdiener	—	—	5	1	—	—	4	1

Anmerkung. Werden Garniſons-Bataillone in Kriegszeiten ins Feld gezogen, ſo hat jedes Individuum in Geld und Naturalien das Nämliche zu beziehen, was zum Traktament für Linien-Regimenter bemeſſen iſt.

Werden ſie aber in Feſtungen verlegt, und ihnen die Kriegsgebühr bemeſſen, ſo hat ſolche nur in Geld, ohne Naturalien ſtatt, auch gebühren keine Gratis-Gagen, da ſie keine Pferde ſich beyzuſchaffen haben.

Den gut conduiſirten halbinvaliden Grenadieren, welche von Regimentern zu einem Garniſons-Bataillon überſetzt werden, wird nach einem hofkriegsräthlichen Reſcript vom 7. März 1809. der Zulags-Kreuzer, wenn keine Gefreyten-Stellen offen ſind, in die ſie gleich eingeſetzt werden können, bis zu ihrer nächſten Einbringung in eine derley Stelle vom Aerarium bewilligt.

Gebühr für die Militär-Gränz-Cordone.

Chargen.	Im Frieden				
	monatliche Gage		tägliche Löhnung	tägliche Naturalportionen	
	fl.	kr.	Kreuzer	Brod	Pferd
1. Oberſtlieutenant	96	20	—	—	—
1. Oberſtwachtmeiſter	76	25	—	—	—
1. Hauptmann	59	45	—	—	—
1. Capitain-Lieutenant	37	7	—	—	—
1. Oberlieutenant	25	25	—	—	—
1. Unterlieutenant	19	40	—	—	—
1. Fähnrich	19	40	—	—	—
1. Feldwebel	—	—	15	1	—
1. Fourier	14	—	—	1	—
1. Corporal	—	—	10	1	—
1. Fourierſchütz	—	—	5	1	—
1. Gefreyter	—	—	$7\frac{4}{8}$	1	—
1. Gemeiner	—	—	5	1	—
1. Privatdiener	—	—	5	1	—

Anmerkung. Jene Officiere, die beym Cordon lediglich der Confinen-Werbungen halber angeſtellt ſind, ſo wie jene, die ihre Untertheilung nach der Localität, und der geringern Entfernung, oder wo mit einem Reitpferd vom Land als Vorſpann leicht aufzukommen iſt, bereiſen können, haben keinen äräriſchen Reitklepper, mithin auch keine Pferd-Portion zu erhalten.

Die Stabs-Officiere haben ihre Reiſen im Dienſt durchgängig mittelſt Vorſpann in Conto Aerarii zu bewirken.

So weit Ober- und Unterärzte aus Mangel von Civil-Aerzten wegen Viſitirung der an den Confinen aufgebracht werdenden Recruten angeſtellt werden, haben dieſe die nämliche Gebühr zu beziehen, wie ſie für die Infanterie bemeſſen iſt.

Die Friedens-Gebühr für die Gränz-Cordons iſt in allen Ländern gleich.

In Betreff der von Regimentern zum Cordon überſetzt werdenden gut conduiſirten halbinvaliden Grenadiere iſt ſich ſo zu benehmen, wie es Reſpectu derley Leute bey dem Gebührs-Entwurfe für ein Garniſons-Bataillon bemerkt iſt.

Ubrigens gaudirt bey jeder Gränz-Cordons-Abtheilung einer der geſchickteſten und fleißigſten Fouriere die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage, und der die Rechnung führende Fourier hat 5 fl. monatliche Zulage.

Gebühr für die Garniſons = Artillerie im Frieden.

Artillerie = Perſonale.	monatlich Gage fl	Gage kr.	Zulag auf die Gebühr der Feldartillerie für den Wiener Poſten fl.	Zulag kr.	Summa fl.	Summa kr.	tägl. Löhnung kr.	tägliche Natura Brod Portion	Pferd Portion
1. Oberſt	150	—	97	32	247	32	—	—	—
1. Oberſtlieutenant	110	—	—	—	110	—	—	—	—
1. Major	80	—	—	—	80	—	—	—	—
1. Hauptmann	55	—	19	$15\frac{5}{8}$	74	$15\frac{5}{8}$	—	—	—
1. Capitänlieutenant	38	20	6	$—\frac{3}{8}$	44	$20\frac{3}{8}$	—	—	—
1. Oberlieutenant	25	—	3	$1\frac{7}{8}$	28	$17\frac{7}{8}$	—	—	—
1. Unterlieutenant	20	—	4	45	24	45	—	—	—
1. Diſtrikts = Arzt für den Wiener Poſten	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	—
1. Unterarzt	14	—	—	—	14	—	—	1	—
1. Fourier	14	—	—	—	14	—	—	1	—
1. Feuerwerker	—	—	—	—	—	—	28	1	—
1. Feldwebel	—	—	—	—	—	—	28	1	—
1. Corporal	—	—	—	—	—	—	20	1	—
1. Bombardier	—	—	—	—	—	—	12	1	—
1. Obercanonier	—	—	—	—	—	—	10	1	—
1. Untercanonier	—	—	—	—	—	—	8	1	—
1. Fourierſchütz	—	—	—	—	—	—	8	1	—
1. Tambour	—	—	—	—	—	—	8	1	—
1 Privatdiener	—	—	—	—	—	—	8	1	—
Vom Zeug = Perſonale.									
1. Oberzeugwart	40	—	—	—	40	—	—	—	—
1. Unterzeugwart	25	—	—	—	25	—	—	—	—
1. Munitioneur	—	—	—	—	—	—	28	1	—
1. Armaturs = Inſpecteur	36	—	—	—	36	—		—	—
1 Magazinsdiener	12	—	—	—	12	—	—	—	—
1. Oberſtückbohrmeiſter	—	—	—	—	—	—	52	1	—
1. Unterſtückbohrmeiſter	—	—	—	—	—	—	40	1	—
1. Ober=Schloſſer, Schmied, Büchſenmacher, Tiſchler, Wagner, Zimmer = und Bindermeiſter	—	—	—	—	—	—	31	1	—
1. Derley Untermeiſter	—	—	—	—	—	—	24	1	—
1. Büchſenmacher und Büchſenſchäfter = Geſell	—	—	—	—	—	—	20	1	—
1. Schloſſer, Schmied, Wagner, Zimmer = und Bindergeſell	—	—	—	—	—	—	16	1	—
1. Handlanger = Corporal	—	—	—	—	—	—	20	1	—
1. detto Gemeiner	—	—	—	—	—	—	10	1	—
1. Portier	—	—	—	—	—	—	10	1	—

Anmerkung. Bey der Garniſons=Artillerie haben die Stabsofficiere, Hauptleute und Capitänlieutenante, Fourierſchützen, die übrigen Officiere nebſt den Zeugwarten aber Privatdiener mit der Untercanoniers = Löhnung.
Die Lieutenante und Zeugwarte gaudiren auch das winterliche Holz.
Wird im Kriege eine Feſtung in Belagerungsſtand geſetzt, und die ganze Garniſon erhält das Kriegstraktament, ſo bezieht die Garniſons = Artillerie auf dieſe Zeit die nämliche Feldgebühr, welche für ein Artillerie=Regiment bemeſſen iſt, jedoch nur in Geld, ohne Naturalien und ohne Gratisgagen.

Gebühr des Ingenieur-Corps.

Chargen.	Im Frieden														Im Kriege	
	in deutſchen Erblanden monatlich						in Hungarn und Galizien						monatl Gage ſammt Beitrag		tägliche Natural.	
	Gage		Beitrag		Summa		Gage		Beitrag		Summa				Brod	Pferd
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portion	
1. General-Genie-Directeur nebſt der charactermäßigen Gebühr quartalis 6000 fl.	500	—	—	—	500	—	500	—	—	—	500	—	500	—	nach dem bekleid. Charact.	
1. ſonſtiger General bezieht die Gage nach dem bekleideten Character.																
1 Oberſt . . .	200	—	25	—	225	—	200	—	16	—	216	—	236	—	12	12
1. Oberſtlieutenant . .	150	—	14	—	164	—	150	—	9	30	159	30	180	—	10	10
1. Major . . .	100	—	10	—	110	—	100	—	7	—	107	—	124	—	8	8
1. Hauptmann . .	75	—	7	30	82	30	75	—	5	15	80	15	93	—	6	6
1. Hauptmann en Second	50	—	2	30	52	30	50	—	1	$52\frac{4}{8}$	51	$52\frac{4}{8}$	62	—	4	4
1 Oberlieutenant . .	30	—	2	—	32	—	30	—	1	30	31	30	39	—	3	3
1. Cadet . . .	14	33	—	30	14	33	14	33	—	—	14	33	—	—	—	—

Anmerkung. Die bey dem Ingenieur-Corps angeſtellten Generale haben keinen Invaliden-Mund-Portions-Kreuzer zu entrichten.

Ingenieurs, ſo in Kriegszeiten ad tempus in eine Garniſon aus dem Felde zu ſtehen kommen, bleiben in der Kriegs-Gebühr.

Diejenigen, welche in einen geringeren Genuß ſtehen, jedoch bey der Armee mit dem Generalſtab gleiche Dienſte leiſten, ſind auf dieſe Zeit mit der Gage und Naturalien-Gebühr denen vom General-Quartiermeiſter-Stab gleich zu halten. Weiter gebührt einem jedem Ingenieur-Stabs-Officier ein Fourierſchütz, und einem jeden Officier vom Hauptmann abwärts ein Privatdiener mit dem Tractament eines Gemeinen von der Infanterie, und einem Monturs-Aequivalent von jährlichen 10 fl. Beides nimmt den Anfang von dem Tag, wo der Mann zuwächſt.

Den Oberlieutenanten gebührt auf die 6 Wintermonate monatlich ¾ Klafter hartes, oder eine Klafter weiches Brennholz, das in Natura gefaßt, oder in Geld nach dem Anſchaffungspreis reluirt werden kann.

Die angeſtellten Ingenieurs-Generale gaudiren in Friedenszeiten ebenfalls die für Generale bey den Linien-Truppen bewilligte Pferd-Portionen gegen Bezahlung in dem beſtimmten Preis.

Friedensgebühr der Platzparteyen, und Fortifications-Beamten.

Benanntlich:				Gage jährlich fl.	kr.	monatl. fl.	kr.
1.	Platz-	Oberſter	Dieſe beziehen die Infanterie Friedens-Gebühr ohne Naturalien, ſofern der Bezug der Letzteren nicht ex Speciali bewilliget iſt, nach dem bekleidenden Character, und unterliegen bey Beförderungen in eine höhere Charge auch der einjährigen Gage-Carenz.				
1.		Obriſtlieutenant					
1.		Major					
1.		Hauptmann					
1.		Lieutenant					
1.	Garniſons-Feſtungs-Caplan, oder derley Spitals-Caplan			300	—	25	—
1.	Dirigirender Stabs-Feldarzt in Wien 1200 fl. jährlich, in den übrigen Ländern			800	—	66	40
1.	anderer Stabsfeldarzt, desgleichen ein angeſtellter Regimentsarzt und Operateur			600	—	50	—
1.	Garniſons-Auditor			600	—	49	54½
1.	Stabs-Profos			300	—	24	56
1.	Caſernen-	Verwalter	Deren Gehalt iſt verſchieden, und beſtimmen ſolche die Anſtellungs-Decrete				
1.		Aufſeher					
1.		Hausmeiſter					
1.	Fortifications-	Rechnungsführer	1ter Claſſe	800	—	66	40
1.			2ter Claſſe	600	—	50	—
1.			3ter Claſſe	500	—	41	40
1.		Rechnungs-Adjuncten	1ter Claſſe	400	—	33	20
1.			2ter Claſſe	300	—	25	—
1.		Fourier		180	—	15	—
1.		Schanz-Corporal	Ober	144	—	12	—
1.			Unter	120	—	10	—

Anmerkung. In Böhmen hat ein Garniſonsauditor 6 fl. monatlich auf Schreibmaterialien und Holz bemeſſen.

Wenn Officiere mit Beybehaltung des Officiers-Charakters als Caſernenverwalter angeſtellet werden, ſo haben ſie von ihrem Gehalt den Invaliden-Mundportionskreuzer zu tragen, und zwar

1 Hauptmann monatlich mit	15 kr.
1 wirklicher Rittmeiſter	16 —
1 Capit. Lieut. oder ſec. Rittm.	8 —
1 Oberlieutenant	5 —
1 Unterlieutenant	4 —

Der Garniſonsauditor hat an der Gage monatlich 5½ kr., und der Stabsprofos 4 kr. Invaliden Mundportionkreuzer zu entrichten. Außer den obausgewieſenen Ober- und Unterſchanzkorporalen ſind in den feſten Plätzen auch eine vom Hofkriegsrathe unterm 17ten Oct. 1811 beſtimmte Zahl Schanzgefreyte aufgeſtellt, die von dem Stand der Garniſon genommen, mit Beybelaſſung ihres Regiments-Tractaments dem Fortificatorio zugetheilt werden, und von dieſem 6 kr. W. W. täglich als Zulage aus der Fortifications-Caſſa zu erhalten haben.

Wenn ein in Ländern angeſtellter Regimentsarzt und Operateur in Kriegszeiten im Felde angeſtellt wird, hat er gemäß hofkriegsräthl. Anordnung v. 22. März 1812 ebenfalls monatl. 50 fl. Gage zu beziehen, und nach dieſer Bemeſſung die Gratisgage zu erhalten. Und wenn von den Fortificationsbeamten zu Kriegszeiten, welche ins Feld gezogen werden, oder in den auf dem Kriegsſchauplatz gelegenen Feſtungen, mit dem übrigen Militär auf die Feld-Gebühr geſetzt werden, ſo iſt für ſie bemeſſen

Als:				Gage jährlich fl.	kr.	monatl. fl.	kr.	tägliche Portionen Br.	Pferd
1.	Fortifications-	Rechnungsführer	1ter Claſſe	1000	—	83	20	2	2
1.			2ter Claſſe	800	—	66	40	2	2
1.			3ter Claſſe	700	—	58	20	2	2
1.		Rechnungs-Adjunkt	1ter Claſſe	580	—	48	20	2	2
1.			2ter Claſſe	480	—	40	—	2	2
1.		Fourier		360	—	30	—	1	1

Gebühr des Militär-Fuhrweſens-Corps im Frieden.

Vom Stab.	Monatliche Gage fl.	Monatliche Gage kr.	tägliche Löhnung	tägliche Naturalien: Brod in Natura	Brod a 1 fl. monatl. zu reluiren	Pferd in Natura: Pr. Pl.	Pferd in Natura: Dienſt	Pferd in Reluizionspr. a 3 fl.
	fl.	kr.		Portionen				
1. Obriſt als Corps-Commandant	129	$24\frac{1}{8}$	—	2	10	3	—	5
1. Obriſtlieutenant	93	$59\frac{7}{8}$	—	2	6	3	—	5
1. Major	68	45	—	2	4	3	—	6
1. Corps-Arzt	17	$31\frac{4}{8}$	—	—	2	—	—	2
1. Corps-Rechnungsführer	40	—	—	—	—	—	—	—
1. Corps-Rechnungsadjunct	25	—	—	—	—	—	—	—
1. Corps-Adjutant	19	—	—	1	1	—	—	3
1. Thierarzt	19	—	—	1	—	1	—	—
1. Oberarzt	19	—	—	1	—	—	—	—
1. Oberfourier	17	—	—	1	—	—	—	—
1. Fourier	14	—	—	1	—	—	—	—
1. Churſchmied einſchlüſſig der bewilligten Beſchellzulage	15	—	—	1	—	—	—	—
Bey den Diviſionen.								
1. Erſter Rittmeiſter	60	$43\frac{4}{8}$	—	2	4	3	—	2
1. Zweyter Rittmeiſter	37	30	—	2	1	3	—	1
1. Oberlieutenant	25	—	—	1	$1\frac{1}{2}$	—	1	2
1. Unterlieutenant	20	—	—	1	1	—	1	2
1. Wachtmeiſter	—	—	30	1	—	—	—	—
1. Fourier	14	—	—	1	—	—	—	—
1. Corporal	—	—	16	1	—	—	—	—
1. Gefreyter	—	—	12	1	—	—	—	—
1. Gemeiner, Privatdiener, Tambour	—	—	8	1	—	—	—	—
1. Fourierſchütz	—	—	7	1	—	—	—	—
1. unobligater Schmied, Wagner, Sattlergeſell	11	—	—	1	—	—	—	—
Bey den Depoſitorien.								
(Die bey Depots als 2te Officiers zur Controlle angeſtellten, haben keine Pferdportionen in Natura, ſondern alle in Geld a 3 fl. zur Gebühr)								
1. Erſter Rittmeiſter	60	$43\frac{4}{8}$	—	2	4	2	—	3
1. Zweyter Rittmeiſter	37	30	—	2	1	2	—	2
1. Oberlieutenant	25	—	—	1	$1\frac{1}{2}$	2	—	1
1. Unterlieutenant	20	—	—	1	1	2	—	1
1. obligater Meiſter	—	—	24	1	—	—	—	—
1. obligater Geſell	—	—	16	1	—	—	—	—
1. unobligater Geſell	11	—	—	1	—	—	—	—

Anmerkung.

Die Gebühr des Militär = Fuhrweſens iſt in allen Ländern gleich.

Nebſt der vorangeſetzten Geld = Gebühr beziehet noch weiters der Obriſt als Corps = Commandant 41 fl. 40 kr., der Corps = Arzt 25 fl., und der Ober = Fourier 10 fl. als eine extraordinäre Zulage monatlich.

Der Corps = Adjutant kann, wenn er mit einem Pferde verſehen, eine Fourage = Portion an ſeiner Gebühr in Natura faſſen.

Von den Fourieren ſtehen 14 bey dem Fuhrweſens = Corps in der mit monatlichen 3 fl. erhöhten Gage.

Nach einer Anordnung vom 13. Auguſt 1791 kann den Fuhrknechten der Transports = Fuhrweſens = Diviſionen, wenn ſie ſelbſt auf = und abladen, die Wägen die mittelſt Verordnung vom 10 Juli 1806. vorgeſchriebene Ladung bewirkt, und die beſtimmten Meilen = Strecken damit täglich zurückgelegt haben, auch die Pferde in gutem Stande zurückbringen, und durch die zu gleicher Zeit mit zu liefern habende monatliche Bilancen erwieſen wird, daß durch zweckmäßige Zuſammennehmung der Leute und Pferde der Dienſt über die Unterhaltungs = Koſten gebracht worden iſt, auf jeden Tag der Abweſenheit auf Transport 4 kr. pr. Kopf als Zulage abgereicht, und unter Extra = Ordinairen verrechnet werden.

Das zu Loco = Dienſten wirklich verwendet werdende Transports = Friedens = Fuhrweſen hat nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 24. Februar 1810. für jedes Pferd täglich die Gebühr von 1½ Portion Haber, eine 10pfündige Heuportion, und noch eine Häckerling = Portion 1½ Pfund geſchnitten aus dem Verpflegs = Magazin zu erhalten.

Die zu auswärtiger Transportirung verwendet werdenden, beſonders ausgewählte Züge haben hingegen für jedes Zugpferd täglich 2 Haber =, und eine 10pfündige Heuportion, jedoch ohne Häckerling zu erhalten.

Bey dieſer größern Fütterung hat aber jeder vierſpännige Zug nebſt dem mitzuführenden Futtervorrath vollkommen 25 Centner zu laden, und mit dieſer Ladung im Winter täglich 3 — im Sommer hingegen 4 Meilen Wegs zurückzulegen.

Gebühr des Militär-Fuhrweſens-Corps im Krieg.

Chargen vom Stab.	Monatliche Gage fl.	Monatliche Gage kr.	Tägliche Löhnung	Tägliche Naturalien Brod in Natura	Brod zu reluiren	Pferd Pr. Plan in Natura	Pferd Pr. Plan zu reluiren	Pferd Dienſt
				Portionen				
1. Obriſt und Corps-Commandant	170	$40\frac{1}{8}$	—	6	3	8	2	—
1. Obriſt-Lieutenant	129	$59\frac{7}{8}$	—	4	2	6	2	—
1. Obriſtwachtmeiſter	104	59	—	4	2	6	2	—
1. Corps-Arzt	25	$31\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	—
1. Corps-Rechnungsführer	50	—	—	2	—	3	—	—
1. Corps-Adjutant	24	—	—	1	—	—	—	1
1. Oberarzt	20	—	—	1	—	1	—	—
1. Thierarzt	19	—	—	1	—	1	—	—
1. Oberfourier	18	—	—	1	—	1	—	—
1. Ordinärer Fourier	15	—	—	1	—	1	—	—
1. Curſchmied	15	—	—	1	—	1	—	—
1. Fourierſchütz und Privatdiener	—	—	8	1	—	—	—	—
Von den Diviſionen.								
1. Erſter Rittmeiſter	84	20	—	2	1	4	1	—
1. Zweyter detto	53	56	—	2	1	4	1	—
1. Oberlieutenant	42	—	—	1	1	—	3	1
1. Unterlieutenant	36	—	—	1	1	—	3	1
1. Wachtmeiſter	—	—	30	1	—	—	—	—
1. Corporal	—	—	16	1	—	—	—	—
1. Gefreyter	—	—	12	1	—	—	—	—
1. Tambour	—	—	8	1	—	—	—	—
1. Gemeiner	—	—	8	1	—	—	—	—
1. Obligater } Profeſſioniſten Geſell	—	—	16	1	—	—	—	—
1. Unobligater } Profeſſioniſten Geſell	11	—	—	1	—	—	—	—

Anmerkung. Die dienenden Zugpferde bey den Diviſionen, oder ihren Theilen incluſive der Reſervepferde haben jedes täglich 1½ Haber- und eine 10pfündige Heuportion, dann 3 Pfund Futterſtroh zu bekommen.

Die Dienſtreitpferde eine einfache Haberportion, die pro Cento-Pferde, wenn ſie nie eingeſpannt werden, dann die Fuhrweſens-Remonten, bis ſie nicht einer dienenden Diviſion zugetheilt ſind, nur eine einfache Haberportion, nebſt der 10pfündigen Heuportion.

Den commandirenden Generalen der Armee oder eines Corps iſt eingeräumt, bey forcirten Märſchen, oder ſchlechtem Weg, oder ſehr übler Witterung für die dienſtleiſtenden Zugpferde des Fuhrweſens eine doppelte Haberportion zu ihrer Erhaltung oder Erholung auf beſtimmte Zeit zu bewilligen.

Die Gebühr für das Feld-Requiſiten-Packperſonals im Krieg beſteht: Die eines Kuſſenmachers in 9 fl. Gage monathlich, und einer täglichen Brodportion. Jene eines Packknechts in täglichen 8 kr. Löhnung, und einer Brodportion.

Gebühr=Ausweis für die Beſchell= und Remontirungs=Departements in deutſchen Erblanden.

Chargen:		Monatliche Gage fl.	Monatliche Gage kr.	Tägliche Löhnung fl.	Tägliche Löhnung kr.	Tägliche Brod Port.
1. Major	incl. des Aequivalents für die bey obigen Anſtellungen	95	45	—	—	6
1. Erſter Rittmeiſter	in Natura zu faſſen nicht bewilligten Pferdpor=	75	43 4/8	—	—	6
1. Zweyter Rittmeiſter	tionen	49	30	—	—	3
1. Oberlieutenant		34	—	—	—	2½
1. Unterlieutenant		29	—	—	—	2
1. Rechnungsführer		50	—	—	—	—
1. Oberarzt		19	—	—	—	1
1. Fourier		14	—	—	—	1
1. Schreiber		—	—	—	20	—
1. Oberſchmied		18	—	—	—	1
1. Curſchmied		18	—	—	—	1
1. Unterſchmied		14	—	—	—	1
1. Sattler	) wenn ein derley Profeſſioniſt aus dem obligaten Stand genommen wird,	14	—	—	—	1
1. Wagner	) hat er nebſt dem Brod nur 16 kr. Löhnung täglich	14	—	—	—	1
1. Wachtmeiſter		—	—	—	22	1
1. Eſtandarteführer oder Corporal		—	—	—	13	1
1. Tambour		—	—	—	8	1
1. Gemeiner		—	—	—	8	1

Anmerkungen. Von den Fourieren gaudiren die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage beym Beſchell= und Remontirungs=Departement in Böhmen . 2.

— Mähren . 1.

— Inner=Oeſterreich 2.

— Nieder=Oeſterreich 1.

Die bey dem Beſchell= und Remontirungs=Departement angeſtellten Stabs= und Ober=Officiere haben während der Beſchellzeit, wie auch damals, wenn ſie des Pferdeinkaufes wegen zu reiſen haben, ein beſtimmtes Tagegeld als Zulage bemeſſen.

Gebühr-Ausweis für die Militär-Geſtütte.

Chargen	In deutſchen Erblanden: monatliche: Gage fl.	kr.	Geſtützzulage fl.	kr.	tägliche: Löhnung fl.	kr.	Geſtützzulage fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Natural: Brod Port.	In Ungarn und Galizien: monatliche: Gage fl.	kr.	Geſtützzulage fl.	kr.	tägliche: Löhnung fl.	kr.	Geſtützzulage fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Natural: Brod Port.
1. Obriſt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	142	14⅝	83	20	—	—	—	—	225	34⅝	12
1. Obriſtwachtmeiſt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	29⅛	60	—	—	—	—	—	148	29⅛	6
1. 1ter Rittmeiſter	75	43⁴⁄₈	45	—	—	—	—	—	120	43⁴⁄₈	6	69	25⅜	45	—	—	—	—	—	114	25⅜	6
1. 2ter Rittmeiſter	49	30	45	—	—	—	—	—	94	30	3	47	40	45	—	—	—	—	—	92	40	3
1. Oberlieutenant	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	30	—	—	—	—	—	64	—	2½
1. Unterlieutenant	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	30	—	—	—	—	—	59	—	2
1. Feldkaplan	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	21⅝	—	—	—	—	—	—	29	21⅝	2
1. Rechnungsführer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
1. Adjutant	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	30	15	—	—	—	—	—	43	30	2
1. Rechnungsadjunkt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—
1. Oberfeldarzt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	6	40	—	—	—	—	31	40	—
1. Unterfeldarzt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	3	20	—	—	—	—	17	20	1
1. Pferdarzt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	—	—	—	—	—	—	—	64	—	—
1. Caſernverwalter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	50	—	—	—	—	—	—	20	50	—
1. Bereiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
1. Fourier	14	—	—	—	—	—	—	—	14	—	1	12	33	4	30	—	—	—	—	17	3	1
1. Oberſchmied	18	—	—	—	—	—	—	—	18	—	1	18	—	4	30	—	—	—	—	22	30	1
1. Unterſchmied	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	15	3	—	—	—	—	—	16	15	1
1. Schmiedgeſell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Sattler	14	—	—	—	—	—	—	—	14	—	1	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Wagner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Schneider	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Zimmermann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Maurer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Brunnenmeiſter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Schloſſer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Binder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Gärtner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Tiſchler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Rauchfangkehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	12	30	—
1. Wachtmeiſter	—	—	—	—	—	22	—	—	—	22	1	—	—	—	—	—	22	—	9	—	31	1
1. Trompeter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	15	3	—	—	—	—	—	16	15	1
1. Corporal	—	—	—	—	—	13	—	—	—	13	1	—	—	—	—	—	13	—	6	—	19	1
1. Fourierſchütz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	3	—	9	1
1. Tambour	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	3	—	9	1
1. Gemeiner	—	—	—	—	—	8	—	1	—	9	1	—	—	—	—	—	6	—	3	—	9	1
1. Fuhrknecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	3	—	11	1
1. Cſikoſch	—	—	—	—	—	12	—	—	—	12	1½	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1½
1. Bereſch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1½

(Obriſt bis Adjutant: incl. des Aequival. für die in Natura zu faſſen nicht bewilligten Pferdportionen)

Anmerkungen.

Die deutſcherbländiſche Gebühr iſt nur für ſolche Chargen hier oben ausgewieſen, welche bey Militär-Geſtütten in den deutſchen Erblanden ſich befinden.

Der Commandant des Geſtütts zu Mezöhegyes beziehet jährlich 500 fl. Tafelgelder. Nur dem Commandanten dieſes Geſtütts iſt es erlaubt, eigene Pferde zu halten, und darauf die Fourageportionen in Natura zu faſſen, welche er von dem hier oben ſeiner Gage in Geld à 3 fl. zugeſchlagenen Aequivalent zu bezahlen hat, die übrigen Officiere bedienen ſich allenthalben im Dienſt der ärariſchen Pferde.

Zu Mezöhegyes erhalten die Profeſſioniſten und Prima-Planiſten täglich eine, der Thierarzt Bereiter, und Caſernen-Verwalter aber zwey Brodportionen gegen einen monatlichen Erlag von 1 fl. pr. Portion.

Von den Fourieren genießen die um 3 fl. monatlich erhöhte Gage bey den Militärgeſtütten zu Mezöhegyes, Bábolna, in Siebenbürgen, und in der Bukovina allenthalben einer.

Gebühr für das Monturs=Commiſſions=Perſonale.

Chargen.	Monatliche Gage fl.	Monatliche Gage kr.	Tägliche Löhnung fl.	Tägliche Löhnung kr.	Tägliche Brod= Portion
1. Obriſt	149	$33\frac{6}{8}$	—	—	—
1. Obriſtlieutenant	110	$9\frac{5}{8}$	—	—	—
1. Major	88	49	—	—	—
1. Oberlieutenant erſter Rechnungsführer	50	—	—	—	—
1. Unterlieutenant 2ter Rechnungsführer	35	—	—	—	—
1. Rechnungsadjunkt erſter Claſſe	25	—	—	—	—
1. Rechnungsadjunkt zweyter Claſſe	20	—	—	—	—
1. Rechnungsadjunct als Zeichner, nur bey der Hauptcommiſſion angeſtellt	30	—	—	—	—
1. Oberarzt	19	—	—	—	1
1. Adjutant	—	—	—	19	1
1. Hauptmann oder erſter Rittmeiſter	71	$42\frac{4}{8}$	—	—	—
1. Capitänlieutenant oder zweyter Rittmeiſter	39	$23\frac{4}{8}$	—	—	—
1. Oberlieutenant	26	$48\frac{6}{8}$	—	—	—
1. Unterlieutenant	22	37	—	—	—
1. Feldwebel	—	—	—	17	1
1. Führer	—	—	—	14	1
1. Corporal	—	—	—	12	1
1. Gefreyter	—	—	—	$9\frac{1}{8}$	1
1. Gemeiner als Handlanger	—	—	—	8	1
1. detto zum Hausdienſt	—	—	—	14	1
1. Werkmeiſter, nur bey der Hauptcommiſſion	30	—	—	—	—
1. Obermeiſter	—	—	—	15	1
1. Untermeiſter	—	—	—	10	1
1. Altgeſell	—	—	—	7	1
1. Altmiliz	—	—	—	5	1
1. Jungmiliz	—	—	—	5	1

Die Gebühr bey Monturs=Commiſſionen iſt in allen Ländern gleich.

Gebühr der Verpflegs = Branche.

Chargen.	Im Frieden								Im Krieg							
	Gage				monatliche Löhnung		Brod		Gage				monatliche Löhnung		tägl. Nat.	
	jährlich		monatl.						jährlich		monatl.				Brod	Pferd
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Port.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen	
1. Oberverpflegsverwalter als Referent bey dem General-Commando in Wien, Brünn, Prag, Lemberg, Ofen und Grätz	2000	—	166	40												
1. Oberverpflegsverwalter ad latus auch der beym. Referat des Siebenbürgischen Generalcommando angestellte	1500	—	125	—												
1. Oberverpflegsverwalter ohne Unterschied der Anstellung	—	—	—	—	—	—	—		3000	—	250	—	—	—	4	6
1. Verpflegsverwalter detto	1200	—	100	—	—	—	—		2000	—	166	40	—	—	3	4
1. Verpflegsadjunct 1ter Claſſe	800	—	66	40	—	—	—		1500	—	125	—	—	—	2	3
1. detto 2ter detto	700	—	58	20	—	—	—		1500	—	125	—	—	—	2	3
1. Verpflegsaſſiſtent 1ter detto	500	—	41	40	—	—	—		900	—	75	—	—	—	2	2
1. detto 2ter detto	300	—	25	—	—	—	—		600	—	50	—	—	—	1	1
1. Oberbäckermeiſter	456	—	38	—	—	—	—		456	—	38	—	—	—	2	2
1. Verpflegsbäckermeiſter	—	—	—	—	23	30	1		—	—	—	—	24	30	1	1
1. — Oberbäcker	—	—	—	—	15	—	1		—	—	—	—	16	—	1	—
1. Gemeiner Bäcker	—	—	—	—	12	—	1		—	—	—	—	12	—	1	—
1. Oberbinder	—	—	—	—	15	—	1		—	—	—	—	16	—	1	—
1. Bindergeſell	—	—	—	—	12	—	1		—	—	—	—	12	—	1	—

Anmerkung. Der Verpflegsbäckermeiſter hat gleich dem Oberbäckermeiſter die der Armee bewilligte Gratisgage, die Pferdportion aber nicht in Natura, ſondern in Geld reluirt zu erhalten.

Wenn ein Oberverpflegsverwalter auf ſein eigenes Anſuchen, oder des Dienſtes wegen vom Referat zu ſtehen kömmt, erhält er den mindern Gehalt von 1500 fl. jährlich.

Jene Verpflegs = Individuen, welche in Kriegszeiten höhere Chargen zu vertreten haben, erhalten den Gehalt ſammt allen Emolumenten derjenigen Charge, die ſie vertreten, und zwar ſo lange, als ſie ſolche begleiten.

Dort, wo ärariſche Mühlen exiſtiren, und per Regie betrieben werden, iſt nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 12. April 1809 der Obermüllermeiſter dem Oberbäckermeiſter, der Obermüller dem Oberbäcker, die Müllergeſellen und Zimmermänner aber den gemeinen Bäcker in der Gebühr, und ſonſtigen Beneficien ganz gleich zu halten.

Feldgebühr-Ausmaß für das Aerarial-Fleiſch-Regie-Perſonal, bey den im Felde ſtehenden Armeen und Corps.

Chargen	Monatl. Gehalt fl.	Monatl. Gehalt kr.	Tägliche Löhnung fl.	Tägliche Löhnung kr.	Tägliche Naturalien nach der Gebühr Ausmaß: Brod	Pferd	Hievon in Natura: Brod	Pferd	Hievon zu reluiren: Brod	Pferd
					Portionen					
1. Major als Directeur	250	—	—	—	6	9	4	6	2	3
1. Major, wenn er nicht als Directeur angeſtellt iſt	164	59	—	—	6	9	3	5	3	4
1. Erſter Rittmeiſter, als Directeur	250	—	—	—	6	5	3	5	3	—
1. Erſter Rittmeiſter, wenn er nicht als Directeur angeſtellt iſt	129	20	—	—	6	5	3	4	3	1
1. Zweyter Rittmeiſter	98	56	—	—	3	4	3	4	—	—
1. Oberlieutenant	67	32	—	—	2½	3	2	3	½	—
1. Unterlieutenant	61	48½	—	—	2	3	2	3	—	—
1. Adjutant	27	40½	—	—	2	3	2	2	—	1
1. Rechnungsführer	59	20	—	—	2	2	2	2	—	—
1. Fourier	15	—	—	—	1	1	1	—	—	1
1. Oberſchätzmeiſter	60	—	—	—	2	2	1	1	1	1
1. Unterſchätzmeiſter	45	—	—	—	1	1	1	1	—	—
1. Schaffer	36	—	—	—	—	1	—	1	—	—
1. Wachtmeiſter	—	—	—	40	1	1	1	1	—	—
1. Corporal, berittener	—	—	—	29	1	1	1	1	—	—
1. Gefreyter	—	—	—	20	1	—	1	—	—	—
1. Gemeiner	—	—	—	16	1	—	1	—	—	—

Anmerkung. Wenn der Corporal unberitten iſt, ſo fällt auch die Pferdportion hinweg. Für jeden Fourier iſt eine Zulage monatlicher 4 fl. 30 kr. auf die Zeit begnehmigt, als die Feldgebühr im Allgemeinen beſteht.

Die Aufnahme der Civil-Treiber iſt gegen die Bezahlung von 1 fl. 30 kr. täglich für die Tage, an welchen das Schlachtvieh getrieben wird, bewilligt, auch den Armee-General-Commanden überlaſſen worden, im Falle, daß um dieſe Bezahlung keine Civil-Treiber zu bekommen ſeyn ſollten, den Taglohn bis auf 2 fl. zu erhöhen, was aber nur auf Bancozettel ſich erſtreckt, in dem bey der etwaigen Zahlung in Convenzionsmünze das Armee-General-Commando eine geringere Taggebühr zu beſtimmen hat.

Für die Fleiſch-Regiedirectoren iſt deswegen ein ſo hoher Gehalt ausgemeſſen, weil ſie davon der Regel nach alle Reiſen ohne Ausnahme, und ohne weitere Aufrechnung beſtreiten müſſen, nur dann, wenn ſie in außerordentlichen Fällen vom Hofkriegsrath oder dem Armee-General-Commando mit der Poſt zu reiſen beordert werden, können ſie die Poſtſpeſen verrechnen; auf Diäten haben ſie aber in ſolchen Fällen keinen Anſpruch.

Der monatliche Gehalt der Regiments- ſo wie der ſonſtigen Militär-Fleiſchhauer, von welcher letztern Gattung immer einer in dem Haupt-Quartier der Armee, oder eines Truppen-Corps aufgeſtellt wird, iſt auf 25 fl. beſtimmt, und es werden jedem dieſer Regiments- und Militär-Fleiſchhauer die erforderlichen 2 Pferd-Portionen gegen tägliche Vergütung von 12 kr. pr. Portion bewilligt.

Der monatliche Lohn der Fleiſchhauerknechte iſt auf 12 fl. feſtgeſetzt.

Gebühr für den großen und kleinen General-Stab.

Chargen.	Im Frieden						Im Kriege					
	Gage				täglich unentgeltl. Natural.		Gage				täglich unentgeltl. Natural.	
	Jährlich		monatlich über Abzug des Invalidenkreuzers		Brd.	Pfd.	Jährlich		monatlich über Abzug des Invalidenkreuzers		Brd.	Pfd.
	fl.	kr.	fl.	kr.	Portion		fl.	kr.	fl.	kr.	Portion	
1. Feldmarſchall	10000	—	830	50	—	—	12000	—	997	30	36	41
1. General-Feldzeugmeiſter . .	8000	—	665	—	—	—	9000	—	748	20	24	35
1. General der Cavallerie . . .	8000	—	664	40	—	—	9000	—	748	—	24	35
1. General Feldmarſchallieutenant .	6000	—	498	50	—	—	7500	—	623	50	18	21
1. Generalmajor	4000	—	332	20	—	—	6000	—	499	—	14	16
1. Oberſt, General- und Corps-Adjutant	2019	57	168	$19\frac{6}{8}$	9	11	2019	57	168	$19\frac{6}{8}$	9	11
1. Oberſtlieut. Generals- und Corps-Adjut.	1532	$4\frac{1}{8}$	127	$40\frac{3}{8}$	6	9	1533	$40\frac{4}{8}$	127	$48\frac{3}{8}$	6	10
1. Major-Flügel- und Corps-Adjutant	—	—	—	—	—	—	1267	48	105	39	6	10
1. Adjutant bey einem Feldzeugmeiſter, General der Cavallerie, Feldmarſchallieutenant oder Generalmajor über die bey ſeinem Regiment beziehende Gebühr als Adjutant	—	—	—	—	—	—	240	—	20	—	—	2

Anmerkung.

Soweit unter den Generalen, vom Feldzeugmeiſter abwärts, noch welche ſind, die zur Zeit, als der allerhöchſte Befehl am 27. April 1798. bekannt gemacht worden, daß fernerhin die Inhabers-Gage der neu vergeben werdenden Regimenter dem Aerario zufallen ſoll, ſchon Regimenter hatten, gebührt dieſen nur die Halbſcheid der für die Friedenszeit obangeſetzten Gage, und wenn ein ſolcher ins Feld beſtimmt wird, ſo hört auf dieſe Zeit die Inhabers-Gage auf, dagegen genießt derſelbe die volle Generals-Kriegs-Gage, nach ſeinem Charakter.

Die Tafelgelder, welche in Friedenszeiten die commandirenden Generale in den Ländern zu beziehen haben, werden allemal mittelſt beſonderer Allerhöchſten Entſchließung beſtimmt. Zur Verabfolgung der Tafelgelder für die Generale in Kriegszeiten iſt ebenfalls eine Allerhöchſte Bewilligung nothwendig, ſelbe ſind jedoch folgendermaßen bemeſſen:

für einen Feld-Marſchall, wenn er eine Armee commandirt, jährlich		18000 fl.
— — Feld-Marſchall . .	wenn ſie ein beſonderes Corps unter ſich haben.	12000 —
— — Feld-Zeugmeiſter, oder Generalen der Cavallerie		10000 —
— — Feldmarſchall Lieutenant .		8000 —
— — General-Major		6000 —

Der General-Quartiermeiſter bekommt als Feldmarſchall-Lieutenant die charaktermäßigen Tafelgelder, und der Verpflegs-Inſpekteur erhält ſolche nach dem begleitenden Generals-Charakter.

In Friedenszeiten kann ein bey den Truppen angeſtellter Feldmarſchall-Lieutenant 7, und ein General-Major 6 Pferd-Portionen gegen reglementsmäßige Bezahlung a 6 kr. täglich pr. Portion faſſen. Empfängt er hiezu auch das Streuſtroh aus dem Verpflegs-Magazin, ſo kommt ſolches insbeſondere dem Aerario im Anſchaffungspreiſe zu vergüten. Dieſe Vergütung für die abgefaßt werdenden Pferd-Portionen iſt nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 3. Juni 1811, vom 1. Mai nemlichen Jahrs angefangen, in den deutſchen Erblanden, und in Galizien auf 10 kr. pr. tägliche Portion feſtgeſetzt, hiernächſt durch eine frühere Verordnung vom 24. Jänner 1810 beſtimmt worden, daß Feldmarſchall-Lieutenante, und General-Majore bis weitere Anordnung nur 5 Pferd-Portionen gegen Bezahlung faſſen dürfen.

Tritt ein General in Penſions-Stand, ſo gebühren ihm dieſe Pferd-Portionen noch durch 14 Tage gegen die nemliche Bezahlung.

Die bey den in der Linie angeſtellten Generalen als Adjutanten ſtehenden Officiere der Infanterie oder Artillerie können eine Pferd-Portion in deutſchen Erblanden und in Galizien a 10 kr., in Hungarn und Siebenbürgen aber a 6 kr. täglich faſſen, wenn ſie das Pferd wirklich auf der Streu haben. Die bey commandirenden Generalen befindlichen, oder bey Generalen in der Militär-Gränze ſtehenden, ſind davon ausgeſchloſſen.

Die bey den Generalen qua Adjutanten ſtehenden Regiments-Officiere erhalten die Gage nach dem Fuß des Landes, wo ſie dienen.

Die Generalität hat ſowohl in Friedens- als Kriegszeiten den Invaliden-Mund-Portions-Kreuzer an der Gage zu entrichten; nämlich:

1. Feld-Marſchall . . .	jährlich 30 fl.	oder monatlich	2 fl.	30 kr.
1. Feld-Zeugmeiſter . . .	— 20 —	—	1 —	40 —
1. General der Cavallerie . .	— 24 —	—	2 —	— —
1. Feldmarſchall-Lieutenant . .	— 14 —	—	1 —	10 —
1. General-Major . . .	— 12 —	—	1 —	— —

Die bey der Generalität im Krieg als Adjutanten angeſtellten Regiments-Officiere haben die mit 20 fl. bemeſſene Gage, ſo wie die 2 Pferd-Portionen in Conto des General-Stabs, ihre Gage, und ſonſtige Naturalien-Gebühr hingegen in Conto ihres Regiments zu empfangen, und ſeparirt zu quittiren.

Die Naturalien, welche die Generale und Adjutanten an ihrer Gebühr in Natura nicht faſſen, werden denſelben auf ihre dießfällige Eingaben in reglementsmäßigem Preis, oder, wenn ein höherer bewilligt iſt, in dieſem reluirt.

Geld-Gebühr für die aus dem currenten Militär-Fond verpflegt werdenden unangeſtellten Generale und Obriſten.

Chargen.	Jährliche Gage und reſpective Penſion fl.	kr.	Monatlich fl.	kr.
1. Feldmarſchall 1. Feldzeugmeiſter 1. General der Cavallerie 1. Feldmarſchallieutenant 1. Generalmajor	Für die unangeſtellten Generale wird die Gage von hohen Orten beſonders beſtimmt.			
1. wirklicher Obriſter, welcher mit ſolchem Character außer Dienſtleiſtung geſetzt wird	1200	—	100	—
1. Obriſter, welcher vom Obriſtlieutenant außer Dienſtleiſtung mit Verleihung des Obriſtentitels kömmt	1000	—	83	20

Anmerkung.

Die nicht dienenden Generale, welche die halbe charaktermäßige Gage beziehen, entrichten den Invalidenkreuzer zur Hälfte.

Jene hingegen, die nur $\frac{1}{3}$ der Gage, oder etwas darüber, folglich den halben Gehalt nicht ganz beziehen, zahlen den Invaliden-Mund-Portions-Kreuzer, wie folgt.

1. Feld-Marſchall monatlich . . . — fl. 50 kr.
1. Feld-Zeugmeiſter . . . . . — — $33\frac{1}{3}$ —
1. General der Cavallerie . . . . . — — 40 —
1. Feldmarſchall-Lieutenant . . . — — 27 — und
1. Feld-Wachtmeiſter . . . . . — — $20\frac{1}{3}$ —

Die nicht dienenden General-Majore, welche zugleich Inhaber ſind, haben außer der Regiments-Inhabers-Gebühr keinen Gehalt, es wäre denn, daß einem oder dem andern wegen Umſtänden aus Allerhöchſter Gnade eine Penſion beſonders bewilligt würde, in welchem Fall ſie ſodann den Invaliden-Mund-Portions-Kreuzer ohne Unterſchied des Gehalts nach dem Charakter ganz zu tragen haben.

Die mit 1200 fl. und reſpective 1000 fl. in den Penſionsſtand überſetzten Obriſten haben keinen Mund-Portions-Kreuzer Abzug zu leiden. Sollte jedoch einem derley Obriſten eine höhere Penſion als 1200 fl. beſtimmt werden, ſo kommt von dem Betrag der charaktermäßige ganze Invaliden-Mund-Portions-Kreuzer, und zwar einem Obriſten von der Infanterie jährlich mit 5 fl. 36 kr., und einem von der Cavallerie mit jährlichen 5 fl. 48 kr. in Abzug zu bringen.

Nach einer am 23. Juni 1810 erfloſſenen hofkriegsräthlichen Verordnung, mittelſt welcher intimirt wurde, daß Se. Majeſtät dem dienenden Militär ſowohl, als den Penſioniſten wegen der Theuerung einen Procento-Zuſchuß allermildeſt bemeſſen haben, haben penſionirte Generale und Oberſten vom 1. Mai 1810. an, keine Arha mehr zu entgelten.

Gebühr des General-Quartiermeiſterſtabs.

Chargen.	Im Frieden, monatlich, auf den Poſten Wien: Gage fl.	kr.	Kanzleyſpeſen fl.	kr.	Quartiergeld fl.	kr.	Summa fl.	kr.	in übrigen Ländern: Gage fl.	kr.	Kanzleyſpeſen fl.	kr.	Summa fl.	kr.	tägl. Pferdport. gegen Bezahlung Port.	Im Kriege: monatliche Gage fl.	kr.	tägliche Gratis-Natural Portion: Brod	Pferd
1. Generalmajor mit der Gebühr zur angeſtellten Generalität gehörig																			
1. Oberſter	236	45 2/8	—	—	64	40	301	25 2/8	236	45 2/8	—	—	236	45 2/8	6	236	45 2/8	10	14
1. Oberſtlieutenant	134	56 7/8	—	—	56	35	191	31 7/8	134	56 7/8	—	—	134	56 7/8	5	139	—	8	12
1. Oberſtwachtmeiſter	109	48 5/8	—	—	48	30	158	18 5/8	109	48 5/8	—	—	109	48 5/8	4	114	—	6	10
1. Hauptmann	89	44 5/8	—	—	32	20	122	4 5/8	89	44	—	—	89	44 5/8	3	90	30	6	8
1. Oberlieutenant	33	48 6/8	—	—	24	15	58	3 6/8	33	48 6/8	—	—	33	48 6/8	2	42	30	3½	4
1. Stabsfourier	14	—	—	—	5	—	19	—	14	—	—	—	14	—	—	20	—	1	1
1. Stabsquartiermeiſter	Exiſtiren nur in Kriegszeiten															50	—	3	4
1. Vice-Stabsquartiermeiſter																35	—	2	2
1. Oberſtabswagenmeiſter																40	—	2	2
1. Unterſtabswagenmeiſter																24	—	1	1
1. Oberwegmeiſter																45	—	2	2
1. Unterwegmeiſter																25	—	1	2

Anmerkung. Unter der Gage des Oberſten ſind auch die Kanzleyſpeſen monatlicher 60 fl. oder jährlicher 720 fl. begriffen.

Nach einem hofkriegsräthlichen Befehl vom 24. Jänner 1810 dürfen bis weitere Anordnung die Stabs-Officiere ohne Unterſchied der Charge nur 3, und die Hauptleute nur 2 Pferd-Portionen in Natura faſſen.

Die Vergütung dafür iſt nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 3. Juni 1811 in den deutſchen Erblanden und in Galicien mit 10 kr., in Hungarn und Siebenbürgen aber mit 6 kr. zu leiſten, hiernächſt das allenfalls aus dem Verpflegs-Magazin mitfaſſende Streuſtroh noch insbeſondere nach dem Anſchaffungspreiſe zu vergüten.

Gebühr-Ausweis für nachbenannte Abtheilungen.

Vom Auditoriatamt.	Im Frieden				Im Kriege									
	An Gage				An Gage				Tägliche Naturalien					
									nach der Gebühr-Ausmas		Hievon			
											in Natura		zu reluiren	
	jährlich		monatlich		jährlich		monatlich		Br.	Pfd.	Br.	Pfd.	Br.	Pfd.
	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr	fl.	kr	Portionen					
1. Wirklicher General-Auditor-Lieutenant	1500	—	124	48	3000	—	250	—	4	6	3	4	1	2
1. Stabsauditor als General-Auditor-Lieutenant	900	—	74	48	2000	—	166	40	3	4	2	3	1	1
1. Stabsauditor	900	—	74	48	1500	—	125	—	3	4	2	3	1	1
1. Rathsprotocolliſt	700	—	58	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Gerichtsactuar	600	—	50	—	900	—	75	—	2	2	2	2	—	—
1. Gerichtscanzelliſt	400	—	33	20	900	—	75	—	2	2	2	2	—	—
1. Feldſuperior	800	—	66	40	1800	—	150	—	8	8	4	6	4	2
1. General-Gewaltiger	—	—	—	—	600	—	50	—	3	4	3	4	—	—
1. Ober-Stabsprofos	400	—	33	16	480	—	40	—	2	3	2	3	—	—
1. Stabsprofos	300	—	24	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Unter-Stabsprofos	250	—	20	46	360	—	30	—	2	3	2	3	—	—
1. Freymann incl. ſeiner Knechte	—	—	—	—	264	—	22	—	2	2	2	2	—	—
1. Steckelknecht nebſt einer Brodportion	100	—	8	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Von der Feldkriegscanzley.														
1. Feldkriegsſekretär	1500	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Hofkriegsconcipiſt	—	—	—	—	2000	—	166	40	3	3	2	2	1	1
1. Feldkriegsconcipiſt 1ter Claſſe	800	—	66	40	1500	—	125	—	3	3	2	2	1	1
1. detto 2ter Claſſe	700	—	58	20										
1. Protocolliſt 1ter Claſſe	800	—	66	40	1500	—	125	—	3	3	2	2	1	1
1. Protocolliſt 2ter Claſſe	700	—	58	20										
1. Regiſtrant 1ter Claſſe	800	—	66	40	1500	—	125	—	3	3	2	2	1	1
1. Regiſtrant 2ter Claſſe	700	—	58	20										
1. Feldkriegskanzelliſt 1ter Claſſe	700	—	58	20										
1. detto 2ter Claſſe	600	—	50	—	900	—	75	—	2	2	2	2	—	—
1. detto 3ter Claſſe	500	—	41	40										
1. Canzleyadjunct bey einer Hauptarmee	300	—	25	—	600	—	50	—	2	—	1	—	1	—
1. detto bey einem ſeparirten Corps	300	—	25	—	600	—	50	—	2	2	2	2	—	—
1. Canzleydiener	250	—	80	5	362	—	30	10	1	1	1	1	—	—
Vom Feldkriegscommiſſariat.														
1. Obercommiſſär 1ter Claſſe	2000	—	166	40	3000	—	250	—	8	10	4	6	4	4
1. Obercommiſſär 2ter Claſſe	1584	—	132	—										
1. Feldkriegscommiſſär	1200	—	100	—	2000	—	166	40	4	6	3	4	1	2
1. Feldkriegscommiſſariats-Adjunct 1ter Claſſe	800	—	66	40	1500	—	125	—	3	3	2	3	1	—
1. Feldkriegscommiſſariats-Adjunct 2ter Claſſe	700	—	58	20										
1. Kriegscommiſſariats-Acceſſiſt	300	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Von der Feldkriegsoperationscaſſa.														
1. Caſſaverwalter oder Caſſier	1200	—	100	—	2000	—	166	40	4	4	2	2	2	2
1. Caſſacontrollor, oder Caſſaofficier, wenn er eine beſondere Caſſa führt, und als Caſſier dient	—	—	—	—	1500	—	125	—	2	2	2	2	—	—
1. Caſſacontrollor, der in ſeiner Eigenſchaft dient	800	—	66	40	1200	—	100	—	2	2	2	2	—	—
1. Caſſaofficier als Controllor	—	—	—	—	1200	—	100	—	2	2	2	2	—	—
1. Caſſaofficier, der in ſeiner Eigenſchaft dient	600	—	50	—	1000	—	83	20	2	2	2	2	—	—
1. Als Caſſaofficier zur Führung der Caſſacontrolle beſtimmter Canzelliſt, oder ſonſtiger Beamter	—	—	—	—	1000	—	83	20	2	2	2	2	—	—
1. Caſſacanzelliſt	400	—	33	20	900	—	75	—	2	2	2	2	—	—

Anmerkungen.

In Anſehung der obangeſetzten Gebühren kommt zu erinnern:

a) Die Friedens-Gage der General-Auditor-Lieutenante iſt nicht in allen Ländern gleich, ſondern hie und da auch nur mit 1200 fl. jährlich bemeſſen.

b) Giebt es Stabs-Auditore, die an der Friedens-Gage jährlich 1000 fl. zu beziehen haben.

c) Auch die Friedens-Gagen der Caſſen-Verwalter und Caſſiere, dann der Kontrollore ſind nicht in allen Ländern gleich, ſo wie es auch Caſſa-Officiere giebt, die 700 fl. Gage haben. Die in Händen dieſer Individuen befindlichen Decrete geben hierüber Ziel und Maß.

d) Der General-Auditor-Lieutenant, und der Stabs-Auditor haben monatlich 12 kr., dann der Ober-Stabs-Profos, Stabs-Profos, und Unter-Stabs-Profos in Friedenszeiten monatlich 4 kr. jeder an Invaliden-Mund-Portions-Kreuzer an der Gage zu entgelten.

e) Steckelknechte ſind nur für die Feſtungen Eſſegg, Ollmütz, Peterwardein und Temeswar, und zwar für jeden Platz einer paſſirlich.

f) Der General-Gewaltiger hat den Rang eines Unter-Lieutenants, und daher, wenn er ſich verehligen ſollte, auch die für dieſe Charge bemeſſene Caution zu erlegen.

g) Den Freymännern werden für jede Execution mit dem Strange, welche ſie beym General-Quartiermeiſter-Stab im Felde vollziehen, 15 fl. ab Aerario ausgemeſſen.

Muß einer dieſer Freymänner zu einem Regimente reiſen, um dort eine Execution zu vollziehen, ſo hat er nebſt den feſtgeſetzten 15 fl. auch täglich 3 fl. Diäten für ſich und ſeine Knechte zuſammen zu erhalten, welche beyde Auslagen von dem Regiments-Profoſen getragen werden müſſen.

h) Die Kriegs-Commiſſarien, die nicht in loco des General-Commando angeſtellt ſind, folglich die erforderlichen Schreib-Materialien ſich ſelbſt anzuſchaffen haben, erhalten auf Schreibſpeſen monatlich 2 fl. 5 kr.

Werden Commiſſariats-Adjuncten auswärts zur Reſpicirung angeſtellt, ſo haben dieſe ein Pauſchale mit 1 fl. 15 kr. zu beziehen.

i) Dann ſind in Ländern bey den Kriegs-Kanzleyen der General-Commando-Hausdiener, und bey den Kriegs-Caſſen Caſſa-Diener aus dem Invaliden-Stand in beſtimmter Zahl angeſtellt, die nebſt der Invaliden-Verpflegung eine Zulage von täglichen 15 kr. aus den Kanzley-Speſengeldern zu erhalten haben. Wird nun ein ſolcher Diener krank, und kommt in ein Militär-Spital, ſo iſt gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 29. Februar 1812. dem für dieſe Zeit zu ſolchen Dienſten verwendet werdenden anderweiten Invaliden-Mann die Hälfte dieſer Zulage, die andere Hälfte aber dem von einem ſolchen erkrankten Diener zurückbleibenden Weibe zu erfolgen. Iſt aber ein derley Diener ledigen Standes, ſo kommt die Hälfte dieſer Zulage in die Spitals-Caſſa abzugeben.

Gebühr=Ausweis für die k. k. Militär=Medicamenten=Regie.

Chargen.	An Gage jährlich fl.	An Gage jährlich kr.	An Gage monatlich fl.	An Gage monatlich kr.
1 Director	2000	—	150	—
1. Proviſor in Wien	1000	—	83	20
1. detto in den übrigen Ländern	800	—	66	40
1 Kanzelliſt	700	—	58	20
1. detto	500	—	41	40
1. Senior	700	—	58	20
1. detto	600	—	50	—
1. detto	500	—	41	40
1. Subject	400	—	33	20

Anmerkung.

Die Feldgage beſteht in $\frac{5}{4}$ der Friedensgage für die Senioren und Subjecte, für die Proviſoren aber in 1200 fl.

Gebühr=Ausweis der k. k. Arcieren=Leib=Garde.

Deutſche Abtheilung. Monatliche Gebühr.	Gage fl.	Gage kr.	Adjuten fl.	Adjuten kr.	Brennholz im Winter monatlich weich. n. ö. Kl.	Brennholz im Sommer monatlich weich. n. ö. Kl.	Lichter alle Monat gleich Pf.
Vom Stab.							
1. Garde=Capitän und General der Cavallerie	166	40	—	—	—	—	—
1. — Capitänlieutenant detto detto	333	20	—	—	—	—	—
1. — Oberlieutenant Feldmarſchallieutenant	500	—	—	—	6	—	$22\frac{1}{2}$
1. — detto detto	500	—	—	—	4	—	18
1. — Premierwachtmeiſter und Oberſtlieutenant	133	—	17	—	3	—	$13\frac{1}{2}$
1. — Caplan	38	—	8	20	1	—	$2\frac{1}{4}$
1. — Auditor und Major und Stabsauditor	95	—	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	$7\frac{1}{2}$
1. — Oeconomie= und Caſſaverwalter und Rittmeiſter	95	—	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	$7\frac{1}{2}$
1. — Adjutant und Rittmeiſter	56	$3\frac{1}{2}$	—	—	1	—	$2\frac{1}{4}$
1. — Oberarzt und Stabarzt	40	—	—	—	1	—	$2\frac{1}{4}$
1. — Fourier	25	—	—	—	—$\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{4}$
1. — Proſos	25	—	—	—	1	—	$2\frac{1}{4}$
Vom Dienſtſtand.							
1. Garde Second=Wachtmeiſter und Major	88	$22\frac{1}{2}$	—	—	1	—	$4\frac{1}{2}$
1. — und Rittmeiſter	56	$3\frac{1}{8}$	—	—	—$\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{4}$
1. — — Oberlieutenant	35	$8\frac{6}{8}$	—	—	—$\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{4}$
1. — — Unterlieutenant	30	57	—	—	—$\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{4}$
Die Verheuratheten durchaus	—	—	—	—	1	—	$2\frac{1}{4}$
Vom Hausperſonale.							
1. Hausinſpector	33	20	—	—	1	—	$2\frac{1}{4}$
1. Portier	16	—	—	—	1	—	$3\frac{3}{4}$
1. Kutſcher	13	—	—	—	—	—	—
1. Bedienter	12	—	—	—	—	—	—
1. Hausknecht	10	—	—	—	—	—	—

Anmerkungen. Die Garde=Capitäne beziehen außer der obigen Gage auch noch insbeſondere die ihnen nach dem bekleidenden Generals=Character bemeſſene Gage.

Die Galiciſche Abtheilung iſt in Anſehung der Gebühr der Deutſchen ganz gleich.

Die Witwen, deren Männer bey der Garde verſterben, erhalten ein Conductquartal.

Wenn ein Officier in den Penſionsſtand übertritt, ſo bekömmt er zu ſeiner charactermäßigen Penſion noch eine Zulage von jährlichen 100 fl. ex Camerali.

Die Lichtergebühr wird im Gelde nach dem jeweiligen Beköſtigungspreiſe reluirt.

Diejenigen Officiere, die als verheurathet zur Garde eintreten, bekommen, wenn kein Naturalquartier vorhanden iſt, bis zur Vacantwerdung eines derley Quartiers 200 fl. Quartiergeld jährlich.

Alle bey der Garde befindlichen verheuratheten Garden bekommen 1 Klafter Holz monatlich im Winter (in Natura) diejenigen ausgenommen, die in der Garde gegen Verzichts=Revers ſich verehligen, die ledigen hingegen genießen die gemeinſchaftliche Beheitzung pr. Kopf a $\frac{1}{2}$ Klafter für jeden Wintermonat.

Eben ſo hat der verheurathete Fourier 1 Klafter monatlich im Winter, der ledige nur $\frac{1}{2}$ Klafter.

Die Domeſtiquen (excluſive der Portiere) genießen die gemeinſchaftliche Beheitzung.

Gebühr=Ausweis der königl. hungariſch=adelichen Leib=Garde.

Chargen.	monatlicher Gehalt: Gage		Adjuten		reluirte Brod a 1 fl. Portionen		reluirte Pferd a 6 fl. Portionen		Löhnung		extra Zulage		Summa	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vom Stab.														
1. Capitän	333	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	333	20
1. Capitän=Lieutenant . . .	333	20	—	—	20	—	108	—	—	—	—	—	461	20
1. Oberlieutenant	250	—	—	—	12	—	72	—	—	—	—	—	334	—
1. Unterlieutenant	141	40	—	—	8	—	60	—	—	—	—	—	209	40
1. Premier=Wachtmeiſter . . .	140	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	170	—
1. Caplan, an Gage nebſt Zulage wegen Kleid und Unterhaltung eines Kirchendieners . .	40	—	8	20	—	—	—	—	—	—	—	—	48	20
1. Auditor, an Gage nebſt Zulage wegen Tradirung der Militär=Geſetze	73	20	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	20
1. Rechnungsführer . . .	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—
1. Adjutant, nebſt Zulage auf Koſtgeld . .	35	—	9	$7\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	—	—	—	44	$7\frac{4}{8}$
1. Arzt	33	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	20
1. Fourier	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
1. Bereiter	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
1. Schmied	25	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	31	—
1. Profos	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
Vom Dienſtſtand.														
1. Second=Wachtmeiſter, nebſt Zulage an Koſtgeld .	75	20	9	$7\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	—	—	—	84	$27\frac{4}{8}$
1. Gardiſt, nebſt Zulage auf Koſtgeld . .	25	—	9	$7\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	—	—	—	34	$7\frac{4}{8}$
1. Trompeter	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
1. Reitknecht	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	9	—
Vom Extra=Hausperſonale.														
1. Doctor Medicinä . . .	41	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	40
1. Ingenieur	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
1. deutſcher Sprachlehrer . .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
1. franzöſiſcher Sprachlehrer . .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
1. Tanzmeiſter	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
1. Fechtmeiſter	16	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	40
1. Lehrer der militär. Schule . . .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
1. Hausinſpector	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
1. Portier	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—
1. Hausknecht	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	10	—
1. Krankenwärter	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	2	—	12	—
1. Poſtillion	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	10	—
1. Vorreiter	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	10	—
1. Roßwärter	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	9	—

Anmerkung. Die Capitains beziehen nebſt obiger Gage auch jene, die ihnen nach dem begleitenden Generals=Charakter bemeſſen iſt. Die beym Stab mit Naturalien=Relution ausgewieſenen Individuen können für die auf der Streu haltenden eigenen Pferde die Fourage, ſo wie die nöthigen Brod=Portionen in Natura empfangen, welcher Empfang aus dem eigenen Garde=Magazin, oder während eines etwaigen Marſches aus dem k. k. Verpflegs=Magazin gegen aus dem Garde=Fond zu erfolgende Erſatzleiſtung nach dem Anſchaffungspreiſe zu geſchehen hat. Die angeſetzten Löhnungen werden nicht nach den Tagen, ſondern ſo, wie die Gagen, nach den Monaten zu 30 Tagen gerechnet, bezahlt, und zur Gebühr gebracht.

Gebührs=Ausweis der k. k. Trabanten=Leibgarde.

Chargen.	An Gage monatl. fl.	kr.	An Löhnung täglich fl.	kr.	Brod täglich Port.	Brennholz im Sommer monatlich Klafter	Brennholz im Winter monatlich Klafter	Lichter im Sommer monatlich Pfund	Lichter im Winter monatlich Pfund	Salz monatlich Pfund
Stab.										
1. Garde=Capitain und Feldmarſchall . . .	183	20	—	—	—	—	—	—	—	—
1. detto Capitain=Lieutenant und Major . . .	166	40	—	—	—	1	2	15	30	12
1. detto Oberlieutenant und Major . . .	125	—	—	—	—	$\frac{5}{6}$	$1\frac{2}{3}$	12	24	11
1. detto Premier=Wachtmeiſter und Hauptmann . .	83	20	—	—	—	$\frac{2}{3}$	$1\frac{1}{3}$	10	20	10
1. detto Rechnungsführer und detto . . .	35	50	—	—	—	—	—	—	—	—
1. detto Oberarzt	40	—	—	—	—	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{2}$	2	4	$3\frac{1}{2}$
1. detto Profos	16	40	—	—	—	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{2}$	2	4	$3\frac{1}{2}$
Dienſt=Stand.										
1. Second=Wachtmeiſter und Oberlieutenant . .	35	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$	1	2	4	4
1. detto und Unterlieutenant . .	30	—	—		—	$\frac{1}{2}$	1	2	4	4
1 Vice=Wachtmeiſter	—	—	—	33	1	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{3}$	$1\frac{1}{2}$	3	$3\frac{1}{2}$
1. Trabant	—	—	—	20	1	$\frac{3}{32}$	$\frac{3}{16}$	1	2	3
1. Spielmann	—	—	—	20	1	$\frac{3}{32}$	$\frac{3}{16}$	1	2	3
1. Hausknecht	10	—	—	—	—	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{6}$	1	2	—

Anmerkung. Der Service iſt Köpfweiſe ausgemeſſen, und eine Perſonal=Gebühr.

Die Mannſchaft vom Vice=Wachtmeiſter abwärts genießt den Fleiſch=Theuerungs=Beytrag und die Medaillen=Zulage nach dem Armee=Syſtem; hiernächſt bekömmt dieſelbe einen Erziehungs=Beytrag, für jedes Kind täglich 3 kr.

Die als Invaliden austretenden Gardiſten bekommen, wenn ſie 6 Jahre in der Garde gedient haben, über ihr charaktermäßiges Invaliden=Traktament noch eine Zulage ex camerali, und zwar der Vice=Wachtmeiſter 8 kr., der Gardiſt, der vorhin Feldwebel war, 4 kr., und der Gardiſt, der vorhin Führer war, 8 kr.

Die Officiere bekommen, wie jene der Arzieren=Leibgarde bey ihrer Penſionirung eine Zulage von jährlich 100 fl. ex camerali, auch die Officiers=Witwen erhalten das Conduct=Quartal. Das Weib eines verſtorbenen Trabanten bekommt 30., und fur jedes Kind 20 fl. Abfertigungs=Gratiale.

Ein zur Garde überſetzter Mann bekömmt die Vorſpanns=Vergütung.

Ein Trabant, dem das Baadnerbad verordnet wird, bekommt als Zulage täglich 17 kr., der Vice=Wachtmeiſter 30 kr., und der Second=Wachtmeiſter 1 fl.

Gebührs=Entwurf der k. k. Hofburgwache.

Chargen.	An Gage monatlich fl.	An Gage monatlich kr.	An Löhnung täglich fl.	An Löhnung täglich kr.	Brod täglich Port.	Holz weiches im Winter monatlich Klafter	Holz weiches im Sommer monatlich Klafter	Holz hart. im Winter monatlich Klafter	Lichter im Winter monatlich Pfund	Lichter im Sommer monatlich Pfund
1. Garde=Capitain, ſiehe Trabanten=Leibgarde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Major . . .	116	40	—	—	—	—	—	—	—	—
NB. Derſelbe bezieht 12 Klafter Holz, 2 Pf. Port. vom Hofe . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Oberlieutenant mit der Gage ex camerali und ſonſt . . .	—	—	—	—	—	—	—	$\frac{3}{4}$	4	2
1. Unterlieutenant . . .	30	—	—	—	—	—	—	$\frac{3}{4}$	4	2
1 Fourier . . .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Feldwebel . . .	—	—	—	24	1	—	—	—	—	—
1. Corporal . . .	—	—	—	16	1	—	—	—	—	—
1. Gemeiner . . .	—	—	—	12	1	—	—	—	—	—
1. Spielmann . . .	—	—	—	12	1	—	—	—	—	—
1. Fourierſchütz . . .	—	—	—	6	1	—	—	—	—	—
Ferner Der Service für die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts iſt (incl. des Fouriers) nach dem Quartier bemeſſen, und beträgt nach der bey der Hofburgwache für den dermaligen Quartierſtand beſtehenden Service=Ausmaß inclusive des Kochholzes in . .	—	—	—	—	—	$24\frac{507}{600}$	$5\frac{360}{600}$	—	$81\frac{6}{18}$	$36\frac{1}{2}$

Anmerkung. Die Mannſchaft der k. k. Hofburgwache genießt Fleiſch, Theuerungs=Beytrag und Medaillen=Zulage nach dem Armee=Syſtem.

Die ins Invalidenhaus übertretenden Leute bekommen, wenn ſie 6 Jahre bey der Hofburgwache gedient haben, über ihr charaktermäßiges Invaliden=Tractament noch eine Zulage ex camerali, und zwar:

Der Feldwebel 8 kr., der Corporal 6 kr., und der Gemeine 4 kr. täglich.

Auditor, Caplan und Rechnungsführer ſind jene von der Arzieren=Leibgarde, und bezieht erſterer 200 fl., letztere zwey aber 100 fl. jährliche Remuneration für die Verſehung der Hofburgwache. Eben ſo bezieht dermalen der k. k. Hofchyrurg für die Leiſtung der ärztlichen Hülfe jährlich 100 fl. Remuneration.

Gebührs-Ausweis der königl. hungariſchen Kronwache.

Chargen.	Ordinaire Gage monatl. fl.	kr.	Ordinaire Löhnung täglich fl.	kr.	Extra-Zulage täglich fl.	kr.	Summa täglich fl.	kr.	Brod tägliche Portionen	Natural-Service in Quaſi-Caſernen: Holz im Sommer	Holz im Winter	Lichter im Sommer	Lichter im Winter
1. Hauptmann und Commandant . .	71	$42\frac{4}{8}$	—	—	—	—	71	$42\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—
1. Lieutenant	22	37	—	—	—	—	22	37	—	—	10	—	—
1. Ober-Arzt, Titular.	14	—	—	—	—	—	14	—	1	1	1	1	1
1. Fourier	14	—	—	—	—	—	14	—	1	1	1	1	1
1. Feldwebel	—	—	—	17	—	1	—	18	1	1	1	1	1
1. Corporal	—	—	—	10	—	1	—	11	1	1	1	1	1
1. Tambour	—	—	—	5	—	1	—	6	1	1	1	1	1
1. Fourierſchütz	—	—	—	5	—	1	—	6	1	1	1	1	1
1. Gemeiner Grenadier	—	—	—	5	—	1	—	6	1	1	1	1	1

Iſt für die Mannſchaft der Truppen in Hungarn ein Fleiſch- oder Theuerungs-Beitrag bemeſſen, ſo erhält ſolchen auch die Mannſchaft der Kronwache.

Von Theuerungsbeiträgen.

§. 2. Die wegen der in Ländern herrſchenden Theuerung hie und da bemeſſenen Theuerungs- und Fleiſchbeiträge ſind in den Gebührs-Entwürfen von daher nicht aufgenommen worden, weil ſie nur zeitweilig ſind, und nach Zeit und Umſtänden entweder ganz aufhören, oder einer Abänderung unterliegen, auch allemal durch eigends hiezu ergehende Verordnungen bemeſſen werden; nur ſo viel wird als Normal-Vorſchrift hiebey bemerket, daß gemäß der unterm 17ten Auguſt 1808 erfloſſenen Approviſionirungs-Belehrung in einer Feſtung zu Kriegszeiten, ſobald ſie vom Feind cernirt, und die Beſatzung aus dem Approviſionement verpflegt wird, alle Theuerungs-Zulagen und Fleiſchbeiträge, von dieſem Tag an, bei Officieren und der Mannſchaft aufzuhören haben, weil die einen wie die andere die Victualien in einem wohlfeileren beſtimmten Preis erlangen, und nur den Feldbeitrag beizubehalten haben.

Was aber von der Gebühr in Geld und Naturalien außer den in den vorwärtigen Gebührs-Entwürfen ſchon beigerückten Bemerkungen noch weiter zu erörtern für nöthig fällt, beſteht gemäß der vom Hofkriegs-Rath unterm 18ten April 1785 herabgelangten Vorſchrift zum Tractament, und der Belehrung zu den Naturalien, dann den in Sachen ſeit dieſer Zeit nachgefolgten hofkriegsräthlichen Anordnungen in folgendem:

Von dem Tractament über-haupt.

§. 3. Jedermann empfängt das Tractament nach dem Verpflegs-Fuß des Landes, wo ſelber dient, und zwar nach dem patentmäßigen Münz-Curs dieſes Landes, die Kriegs-Verpflegung hingegen iſt ohne Unterſchied der Länder überall gleich.

Iſt in einem Lande für eine oder die andere Station eine höhere Gebühr ad tempus bemeſſen, ſo legitimirt ſolche immer eine Special-Verordnung.

Anfang desſelben.

§. 4. Jedes Individuum tritt vom Tag des Zuwachſes oder des Avancements in das für die Charge bemeſſene Tractament, wenn die Avancirten nicht wegen eines Sterb-Quartals oder der einjährigen Carenz durch die bemeſſene Zeit bei voriger Gebühr zu bleiben haben, wo hingegen Militair-Beamte, die zu einer höhern Charge gelangen, vermög Anordnung vom 24ten Februar 1803 in die höhere Gage allererſt von dem Tag des ablegten Dienſteides eintreten.

Wo der Dienſteid von neu angeſtellten—oder beförderten Beamten abzulegen.

Dieſer Dienſteid muß entweder beym General-Commando, oder bey einem Militär-Gericht abgelegt werden.

Bey jenen Beamten, die in der nämlichen Charge bleiben, und nur in eine andere Claſſe von Gehalt treten, wird der Tag, von welchem ſie die auf dieſe Claſſe bemeſſene höhere Gage zu beziehen haben, allemal vom Hofkriegsrath eigends beſtimmt.

Carenz des Sterbquartals.

§. 5. Wenn bey einem Regiment oder Corps die Charge eines Verſtorbenen ſogleich erſetzt wird, für welche das Sterbquartal zu entrichten war, haben in Friedenszeiten alle an dieſer Erſetzung Antheil Nehmenden durch 3 Monate bey ihrer vorigen Gebühr in Geld und Naturalien zu bleiben.

Wenn ein Stiftling in eine ſolche Charge einzutreten hat, ſo wird ſolche erſt nach Ausgang des Sterbquartals durch ihn erſetzt.

Eben ſo genießt ein neu eintretendes Individuum auf dieſe Zeit kein Tractament, ſondern nur die zum Sterbqartal nicht gehörigen Gebühren.

Wenn ein Nachgerückter auch während der 3 Monate des Sterbquartals ſtirbt, ſo tritt ein doppeltes Sterbquartal ein, und das Tractament der eröffnenden Stelle kann erſt nach 6 Monaten a dato des erſten Abgangs vergeben werden. Derjenige, welcher wegen des Sterbquartals ſich ohne, oder mit weniger Naturalien begnügen muß, kann die ihm für den Dienſt nöthigen Portionen gegen reglementsmäßige Bezahlung haben.

Geſchieht die Erſetzung der Charge ſpäter, ſo kommt ſelben die ſchon verfloſſene Zeit zu Gutem, weil es nur darum zu thun iſt, das bezahlte Sterbquartal ohne Zuthat des Aerariums wieder herein zu bringen.

In Kriegs-Zeiten haben jene Individuen, die in Friedens-Zeiten der einjährigen Gage-Carenz nicht unterliegen, wenn ſie im Felde dienen, kein Sterbquartal zu tragen.

Von der Gebühr des Sterbquartals.

Was hiezu gehört.

§. 6. Das Sterb-Quartal beſteht in dem 3 monathlichen Tractament, welches der Verſtorbene wirklich genoſſen hat, worunter alſo die Contractions-Zulage, der Feldbeitrag, das Geld-Aequivalent der im Krieg bewilligten Gratis-Naturalien, jedoch nach einer hofkriegsräthlichen Entſcheidung vom 6ten Febr. 1806 nie höher, als im reglementsmäßigen Preis a 3 fl. für eine Pferd- und a 1 fl. für eine monatliche Brod-Portion, als auch das Supplement gehört, welches dem Verſtorbenen etwa zur Ergänzung eines vorhin gehabten höhern Gehalts beigelaſſen worden iſt.

Es gehört ferner dazu das Naturalien-Aequivalent, welches dem Verſtorbenen monatlich vom Gehalt abgezogen worden iſt, welcher Fall in Friedens-Zeiten bey der Cavallerie vorhanden iſt, nicht minder jene Emolumente, welche einen wirklichen Theil der Gage des Verſtorbenen ausgemacht haben.

Was zum Sterb-Quartal nicht gehört.

Dagegen gehört zum Sterbquartal nicht das winterliche Holz, alle Douceurs, und alle Extra-Zulagen, die ſich nur auf eine gewiſſe Zeit, Umſtände und Perſonen erſtrecken, als Theuerungsbeiträge, Zulagen ad Personam, Tafelgelder, desgleichen die Zulagen aus dem Regiments-Unkoſten-Fond, das Quartiergeld, das Geld-Aequivalent der den Stabs- und Oberofficieren bey Regimentern, Bataillonen, Corps und Cordons-Abtheilungen, dann beym Feſtungsbau commandirten Officieren in Friedenszeiten bewilligten Gratis-Pferd-Portionen.

Wenn ein Individuum, ſo in der einjährigen Gage-Carenz geſtanden, vor Ausgang derſelben verſtirbt, kann das Sterbquartal nur nach dem wirklich bezogenen, nicht von dem höhern Tractament entrichtet werden.

Wann, und wem ſolches zu bezahlen?

Das Sterbquartal wird nach dem Ableben einer in der Dienſtleiſtung geſtandenen, der Militär-Penſion fähigen Partey an die hinterbliebene Witwe ohne Unterſchied, ob ſelbe eine Heuraths-Caution oder einen Verzichts-Revers eingelegt hat, und wenn keine Witwe vorhanden iſt, an die eheleiblichen Kinder, ſie mögen verſorgt, oder nicht verſorgt ſeyn, erfolgt, und wird, von dem Tag des Ablebens des Mannes oder Vaters, deren Eigenthum.

An dem Sterbquartal kann kein Abzug gemacht werden, wenn auch auf die Gage des Verſtorbenen ein Verboth beſtanden hätte, daher ſelbes auch zur Verlaſſenſchafts-Abhandlung nicht gehört.

Wenn eine Witwe von ihrem Manne geſchieden geweſen, und von demſelben keine Suſtentation erhalten hat, gehört das Sterbquartal den Kindern, ſofern aber keine Kinder vorhanden, fällt es dem Invalidenfond anheim.

Von allen in ſtabiler Dienſtleiſtung ledigen Standes, oder als Witwer ohne Kinder verſtorbenen Generalen, Stabs- und Oberofficieren, dann Auditor-

Lieutenanten, Stabs = und Garniſons = Auditoren kommt das Sterbquartal zum Invaliden = Fond zu entrichten.

Bei den in der Dienſtleiſtung ſterbenden Generalen wird von dem wirklich bezogenen General = Gehalt, und ſo fern einer aus ſelben noch die Regiments = Inhaber = Gage zu beziehen hatte, auch von dieſer das Sterbquartal entrichtet, welches letztere ſelbſt in jenem Fall zu entrichten kommt, wenn der Verſtorbene nicht angeſtellt, oder ſchon in Penſionsſtand war.

Die Witwen und Kinder der in dem ſupernumerair dienſtleiſtenden Stand Verſterbenden ſind eben ſo wenig, als jene von den bei Monturs = Comiſſionen, bei Beſchell = und Rimontirungs = Departements, oder irgendwo in einer Interimal = Anſtellung, bei der Verpflegs = Branche, Feld = Spitälern, 4ten Bataillonen oder Reſerven verſtorbenen Stabs = und Oberofficiere vom Sterbquartal ausgeſchloſſen; nur kommt für derley ledigen Standes oder als Witwer ohne Kinder verſterbende Parteyen kein Sterbquartal dem Invaliden = Fond zu entrichten.

Bey allen Parteyen, welche das Dienſt = Gratiale erhalten, hat das Sterb = Quartal nicht ſtatt.

Von einem abſterbenden katholiſchen weiltgeiſtlichen Regiments = Caplan wird das Sterbquartal dem Invaliden = Fond entrichtet, und wenn ein griechiſcher Regiments = Caplan, welcher beſtändig bei dem Regiment exiſtirt, mit Tod abgeht, und eine Witwe oder Kinder hinterläßt, ſo gehört dieſen das Sterbquartal, hinterläßt er aber weder Witwe, noch Kinder, gehört es dem Invaliden = Fond.

Bei dem Abſterben der Feld = Superioren, der Garniſons = und Feſtungs =, dann jener Regiments = Capläne, die Ordensgeiſtliche ſind, wie auch ſolcher Capläne, welche dem Regiment oder Bataillon nur auf eine Zeitlang zugegeben werden, und deren Stelle keine beſtändige Charge des Regiments iſt, wie es bei den Gränz = Truppen bei dem Ausmarſche ins Feld geſchieht, wo die Capläne bei der Zurückkunft nach Hauſe wieder aus dem Stande des Regiments treten, wird kein Sterbquartal entrichtet.

Für in der Kriegsgefangenſchaft verſterbende Officiere wird ebenfalls das Sterbquartal entweder an die Witwe oder Kinder, oder an den Invaliden = Fond entrichtet, und für den Fall, daß deren Chargen gleich nach ihrer Gefangennehmung zu erſetzen erlaubt war, und auch erſetzt worden, trägt ſolches das Aerarium.

Für die Officiere von einem im Krieg errichteten Frey = oder ſonſtigen Corps, wenn gleich die Dienſte auf eine beſtimmte Zeit beſchränkt ſind, wird das Sterbquartal entworfen.

Dagegen hat für Militärbeamte aller Gattung, und ſo auch für Stabs-Feldärzte kein Sterbquartal ſtatt, maſſen für dieſe, wenn ſie in der Dienſtleiſtung verſtorben, lediglich der Gehalt bis Ende desjenigen Monats anzuweiſen iſt, in welchem ſie verſtorben.

§. 7. Alle in Friedenszeiten in der Armee bis incluſive Oberſten aufwärts vorrückende Stabs = und Oberoffiziere, die Beförderung mag ſich aus was immer für einer Veranlaſſung ergeben, bleiben ohne Unterſchied, die Charge mag lang oder kurz offen geweſen ſeyn, vom Tage der Beförderung ein Jahr lang bei dem vorhin genoſſenen Tractament. Einjährige Gage = Carenz. Wer ſie zu erleiden hat?

Geſchieht die Erſetzung nach einem Geſtorbenen, und die 3 Monate, die zum Sterbquartal gehören, ſind noch nicht vorüber, ſo fängt das Carenz = Jahr erſt nach Ablauf des Sterbquartals an.

Von der einjährigen Carenz ſind ausgenommen: Wer gegentheilig davon befreyt iſt?

Bei der Infanterie die zu Fähnrichen, bei der Cavallerie, Artillerie, und ſonſtigen Corps, wo keine Fähnriche ſind, die zu Unterlieutenanten, und bey der Gränze die zu Oeconomie = Officieren Avancirenden.

Ferners die zur Charge eines Auditors, Rechnungsführers, oder ſonſtigen kleinen Stabsparteyen vorrückenden Individuen.

Desgleichen jene Officiere, die von der Garde zu Regimentern avanciren.

Weiter die Officiere, die zur Garniſons = Artillerie, zur Monturs = Commiſſion, oder zu andern ſolchen Anſtellungen kommen, und von Regimentern völlig austreten, indem dieſe, wie die in eine Penſion Uiberſetzten, vom Tag des Austritts in die neue Gage treten. Dieſes betrifft aber die in eine Platz = Charge mit Avancement gelangenden, oder in einer ſolchen ſchon ſtehenden, und daſelbſt avancirenden Individuen nicht, weil dieſe nach einer Anordnung vom 22. April 1809 gleich den in Regimentern Avancirenden 1 Jahr lang bei der vorigen Gage zu bleiben haben, nachdem derley Platz = Parteyen ſeit dem Jahre 1803 die nämliche Gage, wie die bei Regimentern genießen.

Wenn ein oder anderer extraordinaire beförderter Stabs = und Oberofficier von der ſonſt zu tragen habenden Gage = Carenz aus beſonderer allerhöchſter Gnade dispenſirt wird, kann ſolches auf die nachrückenden Individuen nicht erſtreckt werden; ſondern dieſe haben bei der vorgeſchriebenen Carenz zu verbleiben.

Derjenige, welcher einen oder zwey Grade überſpringt, unterliegt der Gage = Carenz, und zwar hievon jener, der von der Unter = zur Ober = Officiers-Charge avancirt, dergeſtalt, daß er ein Jahr lang bei der Gage des jüngſten Grads

nämlich bei der Infanterie mit Fähnrichs-, bei der Cavallerie und den übrigen Branchen mit Unterlieutenantsgebühr zu verbleiben hat.

Derjenige, welcher in einem Jahr zweimal avancirt, tritt vom Tag des zweiten Avancements in das der Charge des erſten Avancements anklebende Tractament, und erſt nach einem Jahr des zweiten Avancements in die höhere Gage der zweiten Beförderung.

Was unter der Gage-Carenz verſtanden wird.

Die einjährige Carenz erſtreckt ſich nur auf die Gage und Naturalien, nicht aber auch auf beſondere der begleitenden Charge anklebende Zulagen, Adjuten, Tafelgelder.

Den während der Gage-Carenz bei der Hauptmanns-Gebühr ſtehenden Majoren der Infanterie können die ihnen für Friedens-Zeiten ausgemeſſenen Pferd-Portionen, und den Individuen der Cavallerie die Naturalien für die nach der neuen Charge mehr erforderlichen Pferd- und Brod-Portionen gegen reglementsmäßige Vergütung a 6 und 2 kr. verabfolgt werden.

Bei den in der Kriegsgebühr Stehenden hat die einjährige Gage-Carenz nicht ſtatt.

Bei einem ausbrechenden Krieg hört die einjährige Gage-Carenz von dem Tag auf, wo die Feldgebühr anfängt.

Dagegen unterliegen die in Kriegszeiten vom Feld- zum Garniſonsſtand avancirenden Stabs- und Oberofficiere der einjährigen Gage-Carenz mit der Beſchränkung jedoch, daß ſie in ſo lange, als ſie des Dienſtes wegen im Feld bleiben müſſen, das Feld-Tractament in jener Charge, und vom Tag des Abgangs aus dem Felde noch ein Monat darüber zu beziehen haben, aus welcher ſie avancirt ſind, und daß dieſe Zeit auf das Carenzjahr ihnen zu Gutem gerechnet wird.

Gebühr der Beurlaubten vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, und zwar: Der Gefreyten und Gemeinen.

§. 8. Den mit Urlaub abgehenden Leuten, worunter auch die Gefreyten zu zählen, gebührt während des Urlaubs kein Tractament.

Sie haben Waffen, Requelours, und alles Lederwerk bei der Compagnie oder Eſcadron zurückzulaſſen.

Die, welche keine Wegzehrung, jedoch auch nicht weit zu gehen haben, können am erſten Tag der fünftägigen Löhnung abgehen gemacht werden, das Brod gebührt ihnen aber auf dieſen Tag nicht mehr.

So weit dergleichen Leute aus entfernten Erblanden gebürtig ſind, und dahin beurlaubt werden, kann ihnen die Löhnung nebſt dem Brodgeld auf ſo viele Tage als Viaticum gereicht werden, als ſie Meilen dahin haben, deren drey auf einen Tag zu rechnen ſind.

Gehen aber mehrere in dieſes Land, ſo kommen ſelbe in einen Transport zuſammen zu ſetzen, und bis in ihre Heymath zu verpflegen.

Einem ins Ausland beurlaubt werdenden Gemeinen gebührt kein Viaticum.

Die wegen Mangel an Nahrung ſich meldenden Beurlaubten treten vom Tage der Meldung wieder in die Verpflegung.

Diejenigen, welche wegen verübter Exceſſen dem nächſten Militär übergeben werden, erhalten die Arreſtanten = Verpflegung.

Beurlaubte Leute, die mit Tapferkeits = Medaillen begabt ſind, machen die hierauf bemeſſene Zulage zu Guten, und haben ſolche bei ihrer Zurückkunft in der Gänze zu erhalten.

Die Aerzte, Fouriere, wie auch alle ſonſtigen Prima = Planiſten, und alle Unter = Officiere behalten das Tractament, wenn ſie auf einen, höchſtens zwey Monate beurlaubt werden. Der Unter = Officiere und Prima = Planiſten.

Die Hälfte hievon wird dieſen Individuen gleich mitgegeben, die zweyte Hälfte aber erſt dann abgereicht, wenn ſie zur rechten Zeit einrücken, weil ſonſt von den über Urlaub ausbleibenden die zweyte Hälfte dem Aerarium anheim fällt.

Eben ſo haben dieſe Individuen auf gar kein Tractament einen Anſpruch, wenn ſie gleich Anfangs auf mehr denn zwey Monate beurlaubt werden.

Nach einer hofkriegsräthlichen Verordnung vom 10. December 1810 können Unterofficiere, in ſo weit überzählige vorhanden ſind, auch mit Beybehaltung ihrer Löhnung, jedoch ohne allen Beytrag und ohne Brod beurlaubt werden. In welchen Fällen Unterofficiere auch als Beurlaubte das Tractament behalten.

Die beurlaubt werdenden k. k. ordinairen Cadeten, wenn ſie nicht über ſechs Monate abweſend ſind, behalten das Tractament. Der k. k. ordinairen Cadeten.

Wenn verheurathete Aerzte zum mediciniſch = chyrurgiſchen Lehr = Curs nach Wien berufen werden, und dieſe ihre Familien beim Regiment zurücklaſſen, gebührt ſolchen auf die Zeit der Abweſenheit ihrer Männer in Wien die Hälfte der Gage des Mannes. Aerzte beim Lehr = Curs in Wien.

Die Ergänzungs = Mannſchaft der deutſchen Infanterie, die auf die beſtimmte Zeit zur Waffenübung jährlich einzurücken, und durch dieſe Zeit die Verpflegung wie die übrige Mannſchaft des Regiments zu erhalten hat, überkömmt nach zurückgelegter Dreſſirungs = Zeit zur Zurückreiſe von der Abrichtungs = Station an ihren Wohnort die gemeine Mannslöhnung, doch ohne Beiträge, nebſt dem Brod in Natura auf ſo viele Tage als Viaticum, die der Mann zur Nachhauſereiſe nöthig hat. Auf einen Tag werden 3 oder 4 Meilen gerechnet, je nachdem die Reiſe nach der Localität beſchwerlicher, oder leichter zurückzulegen iſt. Gebühr der Ergänzungs = Mannſchaft.

§. 9. Wenn Leute zu öffentlichen Staats = Anſtalten, als zum Straßen =, Brücken =, Canalbau ꝛc. als Arbeiter verwendet werden, kommen ſelbe als com= Gebühr der Commandirt. Beurlaubten.

mandirt = beurlaubt zu behandeln, und auf dieſe Zeit ſowohl für ſie, als für die dabey zur Aufſicht mitcommandirten Unterofficiere keine Gebühr zu entwerfen.

Das Nemliche iſt auch in Anſehung jener Leute zu beobachten, die bey Militär = Anſtalten, als Arbeiter verwendet werden.

Selbſt für die Oberofficiere, die mit der Arbeits = Mannſchaft zu Militär = Anſtalten zur Aufſicht commandirt werden, hat eine Gebührs = Entwerfung nicht ſtatt.

Was die Arbeiter und die dabey commandirten Ober = und Unterofficiere für eine Bezahlung aus dem Fond derjenigen Behörde zu erhalten haben, bey welcher ſie ſich als commandirt befinden, dieß alles iſt bey der 10. Abtheilung gegenwärtiger Uiberſicht §. 26. vorzufinden.

Gebühr der beurlaubten Generale, Stabs- und Oberofficiere, Stabs = Parteien, und Militär = Beamten.

§. 10. Die von dem Regiments = Commandanten auf wenige Tage beurlaubten Officiere behalten ihr volles Tractament.

Der ohne, oder mit Gage = Carenz beurlaubte Officier behält, wenn er ſeine Bagage zurückläßt, das Natural = Quartier, oder ſtatt deſſen das ihm angewieſene Quartiergeld.

Ein ohne Gage = Carenz beurlaubter Officier von der Cavallerie, wenn er nicht Krankheits wegen beurlaubt iſt, hat auf die Contractions = Zulage keinen Anſpruch.

Die Naturalien werden ſolchen Officieren nur für die wirklich beyhabenden Pferde und Knechte in Natura paſſirt, die übrigen werden ſo, wie das Holz, in Gelde reluirt.

Die Krankheits wegen abweſenden, oder aus dieſer Urſache mit Prolongation verſehenen Individuen behalten ihre volle Gebühr in Geld, Service, und Naturalien.

Reſpectu der Naturalien = Abfaſſung iſt unterm 7. Juny 1808 Folgendes verordnet worden.

In wie weit beurlaubte Generale, Stabs = und Oberofficiere ihre Pferde, und unter welchen Bedingniſſen beyhaben können?

Alle auf Urlaub abgehenden Generale, Stabs = und Oberofficiere, welche des Dienſtes wegen Pferde halten müſſen, und für ſolche die Naturalien aus den Verpflegs = Magazinen zu faſſen berechtiget ſind, haben ohne Unterſchied, ob ſie mit, oder ohne Gage = Carenz beurlaubt werden, ihre Pferde in dem Ort ihrer Anſtellung, oder bey ihren Regimentern zurückzulaſſen, und nur diejenigen können ihre Pferde bey der Beurlaubung mit ſich nehmen, und an dem Ort ihres Aufenthals für dieſelben die Naturalien faſſen, welche im Kriege wegen Krankheit, oder Wunden, mit Urlaub von der Armee abgehen, oder welche in Friedenszeiten während ihres Urlaubs ein zum Dienſt taugliches Pferd zu erkaufen Gelegenheit finden, und ſolches zum Regiment mitbringen; wobei jedoch immer vorausgeſetzt wird, daß die ihnen normalmäßig zu halten bewilligte Anzahl von Pferden nicht überſchritten werde.

In allen anderen Fällen, wo etwa ganz beſondere rückſichtswürdige Gründe eintreten, iſt die dießfällige Bewilligung beym Hofkriegsrath anzuſuchen, und wenn dieſe hierauf erfolgt, ſo hat der Impetrant dem Aerarium das Superplus, was die Fourage, und das Brod, die er für ſeine Pferde und Knechte faßt, dadurch in der Anſchaffung mehr, als auf ſeinem Anſtellungs-Orte koſtet, jedesmal zu erſetzen.

Zu dieſer Wohlthat ſind vermög nachträglicher Verordnung vom 9. September 1808 jedoch nur ſolche Individuen qualificirt, welche ohne Carenz der Gage den Urlaub haben, indem die mit Gage-Carenz beurlauten die Fourage in vero pretio vergüten müſſen, und ſofern beurlaubte Generale, Stabs- und Oberofficiere dennoch, dem beſtehenden Verbothe zuwider, ohne hiezu erhaltene Bewilligung Pferde mitnehmen, nicht zurücklaſſen, für welche das Aerarium eine Fourage unentgeltlich, oder gegen die beſtimmte geringe Vergütung abgiebt, ſo muß nach einer anderweiten Anordnung vom 19. November 1808 von den Regiments-Commandanten, und nach Umſtänden ſelbſt von dem General-Commando für ſolche widerrechtlich von den Officieren mitgenommene Pferde auf die Zeit der Abweſenheit die Fourage im Anſchaffungspreiſe bezahlt werden.

Zulagen, und Tafel-Gelder haben Beurlaubte zu cariren.

Die Zulagen aus dem Regiments-Unkoſten-Fond für Beurlaubte fallen dieſem Fond anheim, und können auch dem Stellvertreter zugewendet werden.

Wer ſolche an ihrer Statt zu genießen hat.

Wenn ein commandirender General, der Tafelgelder bemeſſen hat, mit Urlaub abgehet, oder im Krieg Krankheits halber die Armee zu verlaſſen bemüſſigt iſt, hat der während ſeiner Abweſenheit das Commando führende General dieſe Tafelgelder zu beziehen, wenn er auch von minderem Grade wäre.

Die mit Beybehaltung der Gage beurlaubten Officiere behalten die Gage nach dem nemlichen Fuß, wie das Regiment, wozu ſie gehören, verpflegt wird.

Nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 8. Jänner 1810 ſoll auf Allerhöchſte Anordnung bey Beurlaubung in Familien-Angelegenheiten vom Generalen abwärts, und ohne Unterſchied der Chargen, die Gebühr im Innlande nur auf 6 Wochen, im Auslande auf 3 Monate bewilligt werden. In Folge deſſen iſt alſo bey Beurlaubung in Familien-Angelegenheiten die Gage nicht über ſechs Wochen, und reſpective 3 Monate unter keinerley Vorwand zu paſſiren.

Wann die Gage-Carenz bey mit Urlaub abgegangenen Generalen, Stabs- und Oberofficieren einzutreten hat?

Bey der Urlaubs-Prolongation in eigenen Angelegenheiten hat allemal die Gage-Carenz einzutreten, in Krankheitsfällen aber wird die Urlaubs-Verlängerung, wenn ſich der Officier vor Verſtreichung des Urlaubs meldet, und den legalen Beweis über die Krankheit beybringt, ohne Carenz verliehen.

Q 2

Gebühr der mit Carenz Beurlaubten.

Den mit Carenz beurlaubten Officieren gebührt nur das Quartier, und die Naturalien für die wirklich beim Regiment zurückgelaſſenen Pferde und Knechte.

Wenn jemand über den Urlaub ausbleibt, verliert er während dieſer Zeit die Gage.

Die Nachſicht kann nur dann ſtatt haben, wenn der Urlaub nicht über vierzehen Tage überſchritten worden iſt, und das betreffende Individuum über das längere Ausbleiben wegen übler Straße, oder eines andern unvermeidlichen Zufalls mit einem glaubwürdigen Zeugniß ſich auszuweiſen vermag.

Reſpectu der Urlaubs-Licenzen für Militär-Beamte iſt unterm 7. Auguſt 1782 eine eigene Normal-Vorſchrift erfloſſen, die nur in dem eine Abänderung erhalten hat, daß nach einer Anordnung vom 29. April 1807 Beamte innerhalb der Erblande mit Ausnahme der Reſidenz-Stadt vom General-Commando ſelbſt, doch längſtens nur auf 6 Wochen beurlaubt werden können.

Gebühr der kranken Männer, und was ſie dem Spital zu entrichten haben?

§. 11. Wenn ein Mann vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts erkrankt, ſo behält derſelbe, ſo lange er bei der Compagnie, oder Eſcadron verbleibt, ſein Tractament, ſobald er aber ins Spital kommt, wird das ganze Tractament ſammt dem Brodgeld in das Spital abgegeben.

Wird ein Mann in das Spital gebracht, welcher nach der beſtehenden Ordnung die Löhnung auf einige Tage erhalten, und ſolche verzehrt hat, ſo muß ſich das Spital mit dem Menage-Geld auf dieſe Tage begnügen, welches ſie auch auf das im voraus empfangene, zum Theil, oder ganz verzehrte Brod erſtreckt.

Die in das Spital kommenden Arreſtanten bringen nur die Arreſtanten-Löhnung gemäß Anordnung vom 10ten July 1802 ohne alle Beiträge dahin.

Erkrankende Reſerve- oder Ergänzungs-Männer dürfen nur während der Dreſſier-Zeit gleich den dienenden Soldaten in ein Militär-Spital aufgenommen werden.

Verlangt ein Ergänzungsmann ſolches außer dieſer Zeit, ſo iſt nach einer Anordnung vom 7ten Jänner 1809 deſſen Aufnahme nur dann zu geſtatten, wenn derſelbe ſich freywillig ſogleich zum Regiment präſentiren läßt, um daſelbſt nach ſeiner Geneſung fort zu dienen, wobey jedoch vorausgeſetzt wird, daß er die erforderliche Tauglichkeit zum Militär noch beſitze.

Alle Stabs-Parteyen und Prima-Planiſten, welche ſich ſelbſt kleiden, und ihre Pferde anſchaffen müſſen, bringen das halbe Tractament ins Spital.

Die Aerzte behalten ihr Tractament, müſſen ſich aber ſelbſt beköſtigen, und bekommen Wartung und Arzney unentgeltlich.

Keine Extra-Zulage gehört zu dem in das Spital mitzubringenden Tractament. Hievon machen die bey Kriegs-Kanzleyen und Kriegs-Caſſen aus dem

Invaliden = Stand als Haus = und reſpective Caſſa = Diener mit einer Zulage von täglichen 15 kr. angeſtellten Invaliden eine Ausnahme, als für welche, wenn ſie in ein Militär = Spital im Erkankungsfall zu liegen kommen, und ledig ſind, das Spital nebſt dem Invaliden = Tractament auch die Hälfte der aus dem Kanzley = Speſen = Gelder = Fond bezahlt werdenden Zulage zu beziehen hat.

Was für erkrankende Domeſtiquen in Militär = Spitäler zu bezahlen?

Die Domeſtiquen der zur Armee im Kriege gehörigen Parteyen werden gegen tägliche 10 kr., und eine Brod = Portion in die Spitäler genommen, welcher Betrag von den Parteyen allemal pro Aerario herein zu bringen kömmt.

Die in das Haupt = Quartier kommenden feindlichen Deſerteurs, welche dergeſtalten erkranken, daß ſie ohne Lebensgefahr nicht weiter kommen können, werden auf die zur Herſtellung unumgänglich nöthige Zeit in den Feldſpitälern verſorgt.

Was für erkrankende Civil-Arbeiter beym Feſtungsbau in Militär = Spitäler zu bezahlen iſt?

In Fällen, wo arme Civil = Handlanger beym Feſtungsbau erkranken, werden ſelbe gegen die mit 7 kr. pr. Kopf aus dem Fortificatorio in die Spitals = Caſſa zu entrichten kommende Vergütung in die Militair = Spitäler aufgenommen, und alldort wie die übrigen Kranken verpflegt.

Von Soldaten = Weibern, deren Männer erkranken.

Die Soldatenweiber, deren Männer in das Spital kommen, und die mit Kindern beladen, folglich hiedurch einen Nahrungs = Verdienſt ſich zu erwerben verhindert ſind, bekommen von dem Tage, als ihre Männer in das Spital abgehen, eine Brod = Portion in Natura, oder das Aequivalent dafür im Gelde nach der beſtimmten Ausmaß, ohne Unterſchied, ob der Mann ein Ausländer, oder Inländer, Capitulant, oder auf beſtändig obligat iſt; im Felde aber muß ſich ein ſolches Weib ſelbſt zu ernähren ſuchen, oder mit ihrem Mann als Krankenwärterin ins Spital, oder zu den Regiments = Weibern zurückgehen.

Von ſelbſt erkrankenden Soldaten = Weibern.

Die krank in das Spital kommenden Weiber haben weder die Brod = Portionen, noch das Aequivalent ab Aerario zu genießen, ſondern werden mit Arzneyen, und der Verpflegung von jenem Spital verſorgt, in welches ſie kommen.

Dieſe Beneficien betreffen jedoch keineswegs die Weiber, die ſich nicht bey den Regimentern aufhalten dürfen, und nicht unter die Militär = Jurisdiction gehören, in welche Claſſe auch die Weiber der von den Ländern als Recruten geſtellt werdenden verheuratheten Leute gehören, auch nicht die Weiber jener Prima = Planiſten, die ſich ſelbſt kleiden müſſen.

Gebühr der Arreſtanten, und zwar: der Mannſchaft vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts.

§. 12. Ein Mann, der vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts in Arreſt kommt, hat in Galizien, Siebenbürgen, und Hungarn nur 3 kr. Löhnung täglich, in allen übrigen Erblanden aber, ſo wie zu Kriegszeiten im Felde, ohne Unterſchied der Länder, 4 kr. nebſt dem Brode zu erhalten.

Iſt ein in Arreſt kommender Mann mit einer Zulage begabt, ſo fällt dieſe auf ſolche Zeit dem Aerario anheim.

Den Monturs-Milizern wird das im Arreſt genoſſene Tractament, wenn ſie wieder befreyt und beybehalten werden, nachher von dem Arbeitslohn abgezogen, und dem Aerario erſetzt.

Der Löhnungsabfall der ad tempus degradirten Unter-Officiere fällt dem Aerario anheim, und wenn ſelbe ſich in keinem Arreſte befinden, haben ſie die gewöhnliche Gemeine-Manns-Löhnung zu überkommen.

Die zu Waſſer und Brod Verurtheilten bekommen nur das Brod in Natura, ihre Arreſtanten Löhnung aber fällt bey der Artillerie, und den Mineurs dem Militair-Fond, bey der Infanterie, Cavallerie und andern Corps hingegen dem Spital-Fond anheim, wenn ſie nicht zur Entſchädigung eines Dritten beſtimmt iſt, in welchem letztern Fall aber ebenfalls nicht mehr, denn 3, und reſpective 4 kr. zu paſſiren seyn können.

Das Bäcker-Perſonale erhält während ſeines Arreſtes gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 4ten May 1791 keine höhere Verpflegung, als die für gemeine Arreſtanten bemeſſen iſt.

Auf die hiedurch in Erſparung gebrachte Löhnung kann nur dann der Arreſtant einen Anſpruch machen, wenn er durch die Unterſuchung unſchuldig befunden wird.

Jene, die wegen Deſertions-Verbrechen im Arreſt ſitzen, werden bis zu ihrer Sententionirung ebenfalls ſo verpflegt, der Reſt der Löhnung aber zur Bezahlung der Taglia gewidmet.

In anderen Verbrechen wird von der während des Arreſtes in Erſparung gebrachten Löhnung die Hälfte pro Aerario eingezogen, die andere Hälfte aber dem Arreſtanten nach ausgeſtandener Strafe erfolgt, weil das Bäcker-Perſonale von der Löhnung die nöthigen Monturs-Stücke ſich aus Eigenem beyzuſchaffen hat.

Dahingegen muß den Verbrechern, die nebſt der Strafe auch noch das Aerarium, oder einen Dritten zu entſchädigen haben, die Erſparung von der Löhnung ganz zurück behalten, und nach dieſer Abſicht verwendet werden.

Wenn ein bey einem Fortificationsbau commandirter Militär-Arbeiter Verbrechen halber in Arreſt kommt, und, dieſen auch in Eiſen zur Arbeit verwenden zu laſſen, befunden wird, hat derſelbe blos das Friedens-Tractament, jedoch keine Arbeitszulage zu genießen.

Der Officiere, Stabs-Parteyen und Prima-Planiſten.

Den in Arreſt kommenden Officieren, Stabs-Parteyen, und Prima-Planiſten, die ſich ſelbſt kleiden, bleibt auch im Arreſte ihr Tractament, ſo lange ſie nicht ihrer Chargen entſetzt ſind.

Ausnahme bey dieſen Individuen in Kriegszeiten.

In Kriegszeiten hingegen, wenn ſolche im Felde ſind, haben ſie auf dieſe Zeit lediglich das Friedens-Tractament in Geld und Naturalien zu erhalten.

Dieß verſteht ſich nur von ſolchen Individuen, die noch im effectiven Stande laufen, indem ſchon in Abgang gebrachte ſich der begleiteten Charge ſelbſt verluſtig gemacht haben, und daher ohne Unterſchied der zuvor begleiteten Charge, während des Arreſtes lediglich die Verpflegung eines gemeinen Arreſtanten zu erhalten haben; es wäre denn, daß wegen gewiſſer Umſtände von dem Kriegsrecht für ein ſolches Individuum eine beſondere Atzung zu beſtimmen befunden würde, worüber jedoch allemal die Bedeckung des Hofkriegsraths nöthig iſt.

Atzung für in Verhaft kommende ausgetretene Officiere.

Werden Individuen in Verhaft gebracht, welche mit Beybehaltung des Officiers-Characters ohne Gehalt ausgetreten, und ganz mittellos ſind, ſo können ihnen 30 kr. täglich zu ihrer Alimentation gereicht werden; für verhaftet werdende Officiers-Frauen, derley Söhne und Töchter aber ſind bey gänzlicher Mittelloſigkeit 15 kr. täglich paſſirt.

Verpflegung der zu Feſtungs-Arreſt condemnirt werdenden Officiere und Militär-Beamten.

Wenn von den in Arreſt kommenden Generalen, Stabs- und Ober-Officieren, dann Militär-Beamten einer nach kriegsrechtlichem Spruch ſeiner Charge entſetzt, und zu Feſtungs-Arreſt condemnirt wird, hat er, ſo fern er kein eigenes Vermögen beſitzt, nach der im Jahre 1806 herausgekommenen Inſtruction über die Behandlung der zum Feſtungs-Arreſte verurtheilten Sträflinge nur 10 kr. täglich nebſt einer Brod-Portion auf ſolche Zeit ab Aerario zu erhalten, welche Verpflegung aber vom Hof-Kriegs-Rath am 8ten September 1811 rückſichtlich des Allerhöchſten Finanzpatentes vom 20 Februar 1811 auf 8 kr. W. W. und eine Brod-Portion vom 16ten September an beſtimmt worden iſt.

Verpflegung der weiblichen Sträflinge.

Die nemliche Verpflegung hat auch bey weiblichen Sträflingen ſtatt, welche kein Vermögen beſitzen, und ihre Atzung durch Hand-Arbeit ſich nicht verſchaffen können.

Verpflegung der ad labores Condemnirten.

Für zur Schanz-Arbeit verurtheilte Sträflinge ſind täglich zur Verpflegung nebſt einer Brod-Portion 4 kr. bemeſſen, von welchen zur Reinigung ihrer Wäſche, und Anſchaffung ſonſtiger Bedürfniſſe täglich ein halber Kreuzer abgezogen wird.

Atzung der Civil-Arreſtanten in Militär-Stockhäuſern.

Wenn Civil-Arreſtanten in Verhaft gebracht werden, und ſich aus Eigenem nicht erhalten können, werden ihnen 2 kr. und das Brod abgereichet.

Atzung der in Arreſt kommenden feindlichen Deſerteurs.

Die in Arreſt kommenden feindliche Deſerteurs, welche bey dießſeitigen Truppen nicht gedient haben, erlangen die nemliche Atzung, wie die Civil-Arreſtanten.

Atzung der verhaftet werdenden Soldaten-Weiber und Kinder.

Die eines Verbrechens halber in Arreſt kommenden, zur Militär-Juriſdiction gehörigen Soldatenweiber und Soldatenkinder, ſo weit letztere das Alter

von 10 Jahren, oder darüber erreicht haben, werden gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 27. September 1808 mit täglichen vier Kreuzern, und einer Brod-Portion, die Kinder unter 10 Jahren aber nebſt täglichen 4 Kreuzern mit einer halben Brod-Portion verpflegt, wenn ſie nicht anders leben können.

Vom Feldbeitrag.

§. 13. Der Feldbeitrag tritt mit dem Augenblick ein, in welchem das Tractament nach dem Kriegsfuß den Anfang nimmt.

Zeitpunkt des dießfälligen Anfangs.

Der Zeitpunkt zur dießfälligen Verabfolgung wird allemal durch eine eigene Verordnung beſtimmt.

Wer hieran Antheil zu nehmen hat?

An dieſem Feldbeitrag können nur jene Individuen Theil nehmen, die wirklich im Felde, oder dort dienen, wo er eigends bewilligt iſt.

Detachements, und Parteien, die im Kriege irgend wohin commandirt werden, und nach vollzogenem Auftrag wieder zur Armee zurückzukehren haben, bleiben in dem Feld-Tractament, ſie mögen kurz, oder lang abweſend ſeyn.

Die wegen Bleſuren, oder Krankheiten in ein Spital, oder ſonſt wohin von der Armee mit Bewilligung abgehenden Generale, Stabs- und Oberofficiere behalten bis zur Geneſung das Feld-Tractament, wenn nicht etwa ein ſolcher aus der Urſache, daß ſeine Herſtellung gar nicht, oder nur ſehr ſpät zu bewirken wäre, mittlerweile zurück in die Garniſon überſetzt worden iſt.

Bei Generalen, Stabs- und Oberofficieren, die in di Kriegs-Gefangenſchaft gerathen, ceſſirt das Feld-Tractament.

Die in Kriegs-Gefangenſchaft verfallenden Generale, Stabs- und Oberofficiere müſſen ſich vom Tag der Gefangennehmung bis zur Rancionirung mit der Friedens-Gebühr begnügen, und für deren zurückbleibende Pferde hat die Fourage-Abfaſſung nebſt den Brod-Portionen für die dabei befindlichen Knechte noch durch 4 Wochen in Conto Aerarii ſtatt.

Suſtentation der von kriegsgefangenen Generalen und Oberofficieren zurückbleibenden Familien.

In Anſehung der Familien der in die Kriegs-Gefangenſchaft verfallenden Generale, Stabs- und Oberofficiere iſt im Jahr 1796 feſtgeſetzt, und am 3. December 1805, dann am 22. April 1809 Folgendes wiederholt beſtimmt worden:

Solchen Frauen und Kindern, welche von ihren Männern und reſpective Vätern einen Suſtentations-Gehalt bezogen haben, der unter der Penſions-Ausmaß für derley Wittwen und Waiſen iſt, oder ſolche doch nicht überſchreitet, haben dieſe Suſtentation von dem Tag der Gefangennehmung des Ehegatten, oder Vaters in ſo lange zu beziehen, bis derſelbe aus der Kriegs-Gefangenſchaft zurückkömmt, oder von deſſen Ableben daſelbſt keine verläßliche legale Nachricht vorhanden iſt, doch ſind hievon jene Frauen und Kinder ausgeſchloſſen, welche eigenes Vermögen, oder ſonſt einen Zufluß haben, daher zum Erhalt dieſer Suſtentation die Erweiſung des gänzlichen Unvermögens gehört, ohne welche hievon nichts verabfolgt werden darf.

Hiernach haben jene Familien, die mehr von ihren Ehegatten und Vätern bezogen haben, als die Penſion bemeſſen iſt, monatlich nur zu erhalten:

Von einem Generale		50 fl.	— kr.
=	= Oberſten	41 fl.	40 kr.
=	= Oberſtlieutenant oder Major	33 fl.	20 kr.
=	= Hauptmann oder Capitain = Lieutenant	25 fl.	— kr.
=	= Ober = Unterlieutenant oder Fähnrich	16 fl.	40 kr.

Derley Suſtentations = Beträge werden erſt dann zur Gebühr gebracht, wenn nach hergeſtelltem Frieden mit der Krieg geführten Macht keine förmliche Abrechnung über den Gage = Genuß während der Kriegs = Gefangenſchaft ſtatt findet, da im Fall der ſtatt findenden Abrechnung dieſer an die Familie abgereichte Suſtentations = Betrag dem betreffenden Individuum in Aufrechnung zu bringen, und von demſelben ſolchergeſtalt zu erſetzen iſt, daher bis dahin active auszuweiſen kommt.

In welchem Fall, und wann das Kriegs = Tractament bey Rancionirten wieder anzufangen hat?

Den aus der Kriegs = Gefangenſchaft rancionirten Officieren, wenn ſie im Krieg wieder zu Feld dienen, wird die Natural = Gebühr von dem Tag, als ſie ſich Pferde beigeſchafft haben, in Natura, bis dahin aber vom Tag der Rancionirung in Geld abgereicht.

Wie lang bey Generalen, Stabs = und Oberofficieren, die aus dem Feld in Garniſons = oder Penſions = Stand überſetzt werden, das Feld = Tractament zu dauern hat?

Wird ein General, Stabs = oder Oberofficier aus dem Feld in den Penſions = Stand, oder in eine Friedens = Anſtellung überſetzt, ſo behält er die Feld = Gebühr noch 4 Wochen lang von dem Tage, wo ihm geſtattet wird, aus der Feld = Dienſtleiſtung zu treten, die Naturalien aber noch 4 Wochen von dem Tage, an welchem er an ſeine Beſtimmung eintrifft, mit der Beſchränkung jedoch, daß er gehalten iſt, täglich 3 Meilen zurückzulegen, und nur den dritten Tag Raſttag zu halten.

Vier Wochen haben für 30 Tage zu gelten.

Der Ausdruck von 4 Wochen iſt durchgängig für 30 Tage zu rechnen, wie ſolches am 25. Jänner 1797 eigends angeordnet worden iſt.

Feldbeytrag für die aus den Ländern zur Armee gelangenden Verſtärkungen.

Die aus den Ländern zur Armee nachrückenden Verſtärkungen und Ergänzungen gelangen in den Genuß des Feldbeytrags vom Tag der Einrückung bey der Armee.

Die dabey Commandirten, ſobald ſie nicht bey der Armee zu bleiben, ſondern wieder zurück zu gehen haben, haben den Feldbeytrag nicht zu erhalten.

Feldbeitrag für aus den Spitälern reconvaleſcirende Soldaten.

Die in Feldſpitälern Reconvaleſcirenden, welche von da zu den Reſerve = Diviſionen, oder Reſerve = Escadronen bis zu ihrer gänzlichen Herſtellung abgeſchickt werden, haben nur die Friedens = Gebühr, jene hingegen, welche wie-

der gerade zur Armee abgehen zu laſſen befunden wird, den Feldbeitrag vom Tag des Ausmarſches aus dem Feldſpital zur Armee zu erhalten.

Feldbeitrag für des Arreſts entlaſſene Leute.

Die revertirten, und attrapirten Deſerteurs, oder ſonſt in Arreſt ſitzende Leute, bekommen den Feldbeitrag von dem Tage, wo ſie wieder in den dienſtleiſtenden Stand der Armee treten, hingegen die bei den Regimentern im Feld in loco angeworbenen Recruten, oder neu aufgenommenen Leute vom Tag des Zuwachſes.

Beſtimmung des Tags, an welchem der Feldbeitrag bei von der Armee zurückgehenden Leuten aufzuhören hat?

In Betreff der aus dem Feld in die Garniſon, oder ſonſt wohin für beſtändig zurückgehenden, wie auch bei der in die Invaliden-Verſorgung abgeſchickt werdenden Mannſchaft hat der Feldbeitrag der leichteren Verrechnung halber nicht vom Tag des Abgangs, ſondern von dem folgenden erſten Löhnungstag aufzuhören.

Vom Feld-Tractament für Garniſons-Bataillone, wann ſolches ſtatt findet?

Werden Garniſons-Bataillone ins Feld gezogen, ſo erhalten ſelbe das Feld-Tractament eben ſo, wie Feld-Regimenter.

Gebühr der zu Kriegszeiten in Feſtungen beigezogen werdenden Mannſchaft der Gränz-Cordone, oder Garniſons-Bataillone.

Die Officiere und übrige Mannſchaft vom Gränz-Cordon, dann von Garniſons-Bataillonen, wenn ſie in Kriegszeiten Garniſons-Dienſte leiſten, erhalten das Tractament in Geld in eben der Ausmaß, wie die Officere und Mannſchaft der übrigen Garniſon von Regimentern.

Zeitpunkt der gänzlichen Ceſſirung des Feld-Tractaments.

Wie lange nach hergeſtelltem Frieden das Feld-Tractament, und die Naturalien noch zu dauern haben, wird jederzeit durch eine eigene Verordnung beſtimmt.

Gebühr der im Krieg in den Ländern zurückbleibenden Soldaten-Weiber.

§. 14. Den beim Ausmarſche der Regimenter ins Feld beim Depot, oder der Reſerve zurückbleibenden, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Soldatenweibern vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts, ohne Unterſchied, ob deren Männer Aus- oder Inländer, Capitulanten, oder nicht Capitulanten ſind, excluſive der Prima-Planiſten, wenn ſie mit Kindern beladen ſind, und daher ihre Nahrung ſich nicht verdienen können, wird vom Tage des ausmarſchirten Regiments täglich eine Brod-Portion, oder wo dieſe Abgabe in Natura nicht thunlich iſt, das Aequivalent dafür in jenem Reluitions-Preiſe, welcher in dem Land für die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts beſtimmt iſt, abgereicht.

Wenn ein Mann von dieſen Weibern ſtirbt, deſertirt, feindliche Dienſte nimmt, oder ſonſt in Abgang kommt, hat dieſe Brodgebühr baldigſt aufzuhören, und die Weiber der Verſtorbenen kommen mit dem Dienſtgratiale abzufertigen.

Befindet ſich aber der Mann in der Kriegs-Gefangenſchaft, ſo behält das Weib auch während dieſer Zeit die Brod-Portion.

Bei erfolgendem Frieden behalten die Weiber das Brod ſo lange, bis die Regimenter in die Quartiers-Station einrücken.

Von Gratis = Löhnungen. Wer hieran Antheil zu nehmen hat?

§. 15. Wenn Gratis = Löhnungen bewilligt werden, ſo iſt hierunter allemal der ganze Feuergewehrsſtand vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts verſtanden, er mag präſent, oder krank in loco ſeyn.

Hierzu gehören auch die Tambours, Trompeter, Zimmerleute, die zugetheilten Artilleriſten, und die bey der Geſchütz = Beſpannung befindlichen Knechte; hingegen ſind die Fourierſchützen, Privatdiener, Packknechte, und das Fuhrweſen davon ausgeſchloſſen.

Zu den Gratis = Löhnungen gehört bey der Cavallerie auch die Contrakts-Zulage, nie aber im Krieg der Feld = oder ein ſonſtiger Beytrag, wenn derley Beyträge bey Anſchaffung einer Gratis = Löhnungsbezahlung nicht benanntlich mit bewilligt werden.

Feuerlöſch = Douceur.

Für die bey auskommenden Feuersbrünſten commandirt, und zur Löſchung derſelben verwendet werdenden Leute, wird auf den Tag der Feuersbrunſt eine Gratis = Löhnung nach der hiezu vom General = Commando ertheilten Bewilligung verabreicht, wovon jedoch die Piquete, und die zur Abhaltung der Unordnungen commandirten Leute ausgeſchloſſen ſind.

Unter dieſe Gratis = Löhnung gehört bey der Cavallerie nicht die Contractions = Zulage.

Von der Gratis = Gage. Zeitpunkt der dießfälligen Erfolgung.

§. 16. Die Gratis = Gage iſt lediglich beym Ausbruch eines Kriegs, und während deſſelben vor Eröffnung jeder Campagne bemeſſen, und darf nicht eher bezahlt werden, als bis hiezu die allerhöchſte Bewilligung bekannt gemacht wird.

In was ſie beſtehet?

Sie beſteht in einem monatlichen Gehalt nach dem Kriegsfuß, und gebührt jedem nach Maßgabe ſeiner an dem Tag der Bewilligung begleiteten Charge.

Was nicht dazu gehört?

Tafelgelder oder Zulagen aus dem Regiments = Unkoſtenfond, dann Theuerungsbeyträge gehören nicht zur Gratis = Gage, und eben ſo wenig hat Jemand, der in der Folge avancirt, auf den höheren Charakter im nemlichen Jahr einen Nachtrag an der Gratis = Gage zu empfangen.

Wer hieran Theil zu nehmen hat?

An dieſer Gratis = Gage nehmen nicht nur Generale, Stabs = und Ober-Officiere, dann Militär = Beamte, ſondern auch jene Parteyen Theil, welche keine Dienſtpferde reiten, denen Pferd = Portionen zur Gebühr unentgeldlich ausgemeſſen ſind, und wirklich ins Feld abzugehen haben. Aus dieſem Grunde haben demnach Inhalt einer hofkriegsräthlichen Entſcheidung vom 14. May 1809 die Trompeter des Szekler = Huſaren = Regiments beym Ausmarſche in das Feld an der Gratis = Gage Theil zu nehmen, weil ſie kein Dienſtpferd, ſondern ihr eigenes reiten.

Anfang der Kriegs-Naturalien-Gebühr.

Vom Tag des Bezugs der Gratis-Gage fängt auch die Gebühr der Kriegs-Naturalien an.

Vorsichten nöthige, vor Ausbezahlung der Gratis-Gage.

Bevor die Gratis-Gage bey einem Regiment ausbezahlt wird, müſſen jene Officiere, die aus Dienſtrückſichten ins Feld nicht mitzunehmen ſind, mit andern aus dem Garniſonsſtand verwechſelt, und nicht erſt ſpäterhin im Regiment transferirt werden.

Wer hievon ad tempus ausgeſchloſſen?

Die Commandirten, Abſenten und Kranken erhalten dieſelbe erſt dann, wenn ſie ihren Regimentern nachgehen, worunter auch jene gehören, die vom Garniſonsſtand ſpäterhin ohne Avancement ins Feld gezogen werden.

Von der Gratis-Gage für Officiere, die als Adjutanten bey zum Feldſtand gehörigen Generalen ſich befinden.

Den Officieren, die als Adjutanten bey den Generalen im Felde ſtehen, oder mit dieſen ausmarſchiren, gehört die Gratis-Gage auf die begleitende Charge in Conto ihres Regiments, und beſonders von der Adjutanten-Zulage pr. 20. fl. in Conto des General-Stabs.

Von den Gratis-Gagen, die in den 2. letzten Monaten der Campagne gezahlt werden.

Wer die Gratis-Gage in den zwey letzten Monaten der Campagne erhält, kann ſolche im folgenden Jahr nicht wieder erhalten. Das Gratis-Gage-Jahr fängt immer von dem Tag an, an welchem ſolche zu bezahlen, von höchſten Orten bewilligt wird.

Wer im erſten Jahr hieran keinen Anſpruch hat?

Das erſte Jahr können hierauf keinen Anſpruch machen:

Die aus dem Civilſtand zuwachſenden, aus Akademien und Stiftungen eintretenden, die zu Officieren befördert werdenden Cadeten und Unter-Officiere; desgleichen alle diejenigen, welche zur Prima-Plana vorrücken, dann die vom Friedensſtand mit Beförderung zur Armee kommenden Individuen.

In welchem Fall die Gratis-Gage zurückzuſtellen iſt?

Wenn die Regimenter die Gratis-Gage empfangen, ſich equipirt haben und nicht ausmarſchieren, ſo behalten ſie auch die Gratis-Gage.

Dieß hat ebenfalls bey Generalen nnd Militär-Beamten ſtatt.

Gratis-Gage für rancionirte Officiere.

Die rancionirten Kriegsgefangenen können im nemlichen Jahr auf die zweyte Gratis-Gage keinen Anſpruch machen; ſondern ſie erhalten in der folgenden Campagne die Gratis-Gage, und werden dießfalls den bey den Regimentern fortgedienten Officieren gleich gehalten.

Nachträge an der Gratis-Gage für transferirte Officiere zu einem andern Regiment oder Corps, finden nicht ſtatt.

Den bereits bey einem Regiment oder Corps ſtehenden, und zu einem im Krieg errichteten Corps, oder einem anderen Regiment übertretenden Individuen, es möge ſolches mit, oder ohne Beförderung geſchehen, darf die Gratis-Gage bey dem neuen Corps, oder anderem Regiment weder erfolgt werden, wenn ſie ſolche da, wo ſie geſtanden ſind, bereits erhalten haben, noch können ſie in Rückſicht des höheren Tractaments, welches bey dem neuen Corps, oder anderen Regiment auf die Charge bemeſſen iſt, einen Nachtrag auf die Gratis-Gage fordern.

§. 17. Mit dem Tage, als ein Militär-Individuum ſtirbt, oder auf andere Art in Abgang kommt, hört deſſen Tractament und der Naturalien-Genuß auf.

Wann das Tractament bey abgängig werdenden aufzuhören hat?

Nur für Deſerteurs, im Krieg vor dem Feind bleibende, in die Kriegsgefangenſchaft gerathene, oder ſonſt vermißte Leute, kann das ſyſtemmäßig vorhinein abgereichte Tractament in Geld und Brod paſſierlich zur Gebühr gebracht, auch dürfen die Pferde der kriegsgefangenen Officiere noch durch 4. Wochen ab Aerario verpflegt werden, wie dieß ſchon vorwärts beym Feldbeytrag bemerkt worden iſt.

Der Genuß der Quartiergelder vom Aerarium, ſo weit ſelber vom Aerario nicht vorhinein bezahlt wird, gebührt der Regel nach nur bis zum Sterbtag, und lediglich bey eintretenden rückſichtswürdigen Fällen wird das Quartiergeld für den ganzen laufenden Termin vom Aerarium beſtritten, dabey aber das Quartier zu einiger Entſchädigung des Aerariums beſtmöglich vermiethet.

Quartiergelder-Gebühr ab Aerario.

Quartiergelder werden nur dort ab Aerario gezahlt, wo Städte oder Länder die Unterkunft in Natura nicht anzuweiſen ſchuldig, und zur Bequartierung der betreffenden Individuen keine ärariſchen Gebäude vorhanden ſind.

In Folge deſſen beziehen in der Reſidenzſtadt Wien alle daſelbſt angeſtellten Generale, das bey dem Haupt-Genie- und Artillerie-Hauptzeugamt, bey dem Militär-Appellations-Gericht, bey dem General-Commando befindliche Perſonale, und überhaupt alle in Wien des Dienſtes wegen anweſende Stabs-Ober-Officiere und Militär-Beamte, das für die Charge bemeſſene Quartiergeld aus der Kriegs-Caſſe, desgleichen in Hungarn et annexis provinciis geſammte Beamte des Feld-Kriegs-Commiſſariats und der Feldkriegs-Kanzley, dann in allen Erblanden die Kriegs-Caſſa-Beamten mit Ausſchluß der Kriegs-Caſſa-Kanzelliſten.

Während der Oeffnung einer Profoſenſtelle bey einem Regiment werden die unter deſſen Tractament begriffenen Freymanns- und Steckelknechts-Unkoſten ab Aerario beſonders vergütet, wenn derley in ſolcher Zeit ſich ergeben.

Executions-Koſten, in welchem Fall ſie vom Aerario zu tragen ſind.

Derley Unkoſten ſind auch dem Aerario für ſolche Leute aufzurechnen, die bey Regimentern von den Jäger- und Pioniers-Diviſionen, oder ſonſtigen Militär-Abtheilungen proceſſirt und abgeſtraft werden, die keinen Profoſen im Stand und Gebühr haben.

Für ablebende, in der Dienſtleiſtung geſtandene Militär-Beamte wird die Beſoldung bis zu Ende desjenigen Monats erfolgt, in welchem der Beamte verſtorben iſt. Nur die Zulage ad Perſonam hört mit dem Tage des Abſterbens auf, und ſo auch das ab Aerario beziehende Quartiergeld.

Beſoldungsgebühr, wie lang ſie für in der Dienſtleiſtung abſterbende Beamte ſtatt findet?

§. 18. Für die supernumerären Stabs- und Ober-Officiere wird de ordinario nur die Halbſcheid der charactermäßigen Gage paſſirt, wenn nicht von allerhöchſten Orten hierwegen etwas anderes zu beſtimmen befunden wird.

Gebühr der ſupernumerären Stabs- und Ober-Officiere.

Die Supernumerär = Unter = Officiere und Gemeinen behalten das Tractament.

Wer die widerrechtlich creirten Supernumeräre zu bezahlen hat?

Für die durch ein widerrechtliches Avancement ſich ergebenden Supernumerär = Chargen, wie auch für die ohne Einbringung der vorhandenen Supernumerairen Avancirten, wird ab Aerario kein Tractament paſſirt, ſondern es muß der daran Schuldtragende ſolches zahlen.

Werb = und Handgelder-Ausmaß.

§. 19. An Werb = und Handgeldern ſind bemeſſen:

Für von Ländern geſtellt werdende Recruten.

Für von Dominien beigeſtellt werdende Recruten, oder aus der Ergänzungs-Mannſchaft in dienſtleiſtenden Stand genommen werdende Leute, da dieſe beym Eintritt in die Reſerven außer der Verpflegung auf die Zeit ihrer Abrichtung ſonſt nichts erhalten, desgleichen den von den Ländern für die Verpflegs = Branche beygeſtellt werdenden Bäckern und Bindern drey Gulden Handgeld, die der Mann zur Anſchaffung der einem Soldaten nöthigen kleinen Bedürfniſſe baar auf die Hand zu erhalten hat.

Das Handgeld a 3 fl. gebührt auch einem neu beigeſtellten Fuhr = oder Pack-knecht, keinerdings aber dem vom Urlaub zur Dienſtleiſtung wieder eingezogen werdenden derley Knecht, weil er ſolches ſchon bey ſeinem erſten Zuwachſe erhalten hat.

Die aus Regiments = Erziehungshäuſern zum Feuer = Gewehr ausgemuſterten Zöglinge haben bey der Aſſentirung kein Handgeld zu erhalten.

Von Landwehr = Männern, die bey Linien = Regimentern dienen wollen.

So weit Landwehrmänner, die zum Feuergewehr tauglich ſind, als Gemeine bey einem Regiment eintreten wollen, unterliegt deren Annahme gemäß hofkriegsräthlicher Entſchließung vom 6*ten* Februar 1811 keinem Anſtand. Für einen ſo aſſentirten Recruten, wenn er nach ſeiner Qualification der Militär-Stellung unterliegt, ſind 3 fl. Handgeld bemeſſen, und er hat die geſetzliche Capitulations = Zeit zu dienen; gehört er aber in die Claſſe der Exempten, ſo kann er auch auf 6 Jahre, und auf das für exempte Inländer beſtimmte Handgeld von 10 fl. aſſentirt werden.

Tambours-Engagirung: wie ſolche ſtatt hat?

Wird ein Inländer als Tambour engagirt, ſo muß er gemäß Anordnung vom 21ten May 1808 die in dem Dienſtreglement vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzen, und allemal als Gemeiner mit Verabreichung des Handgeldes a 3 fl. aſſentirt, dann aber erſt zum Tambour überſetzt werden.

Ausländer dürfen in keinem Fall gleich als Tamboure engagirt werden, wohl aber können ſie in der Folge, wenn ſelbe während eines längeren Dienſtes die erforderliche Eigenſchaft und Verläßlichkeit an den Tag legen, hiezu überſetzt werden.

Für von Entlaſſungswerbern ſelbſt geſtellt werdende andere Leute iſt ab Aerario kein Handgeld paſſirlich, ſondern der Entlaſſungswerber hat ſich mit dem ſtellenden Mann abzufinden.

Für einen beym Regiment oder Corps aufgebracht werdenden Ausländer-Recruten iſt das Werbgeld, wenn der Recrut 5 Schuhe, 3 Zoll, und darüber mißt, mit 15 fl., wenn er aber unter 3 Zoll mißt, und die Annahme der Ausländer unter dem Maß vom Hof-Kriegs-Rath eigends bewilligt iſt, mit 10 fl. beſtimmt.

Werbgeld für von Regimentern aufgebracht werdende Ausländer-Recruten.

Was hiebey an Hand- und Anbringgeld weniger bezahlt wird, kommt in der einheimiſchen Werbgelder-Erſparungs-Berechnung in Empfang zu nehmen, von welchem Fond anderen Ausländer-Recruten, die nicht um das bemeſſene Werbgeld zu engagiren ſind, das Handgeld zu vermehren, und paſſirlich zu verausgaben ſeyn kann.

Der Artillerie haben Seine Majeſtät gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 28ten December 1810 allenthalben freye Werbung mit erhöhten Werbgeldern bis zu 120 fl. pr. Kopf, jedoch unter der Bedingniß geſtattet, daß die Engagirung der Recruten auf beſtändig geſchehe. Dieſes Werbgeld wurde von Sr. Majeſtät nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 5ten Juny 1811 aus Anlaß des Finanz-Patentes vom 20ten Februar 1811 bis 60 fl. in Einlöſungs-Scheinen, jedoch nur als das Maximum für ſolche Recruten beſtimmt, die ſich auf lebenslänglich zum Feld-Artillerie-Dienſt engagiren.

Das Werbgeld in Hungarn für die zur Aufbringung der Recruten eigends aufgeſtellten Werb-Commando's iſt gemäß der dießfälligen gedruckten Inſtruction vom 6ten Jänner 1809 beſtimmt:

Werbgelder für die Werbungen in Hungarn.

Für einen Recruten von 5 Schuhen 6 Zollen und darüber, auf 45 fl.
Für einen von 5 Schuhen 4 Zollen und darüber 35 fl.
Für einen von 5 Schuhen 3 Zollen und darüber 30 fl.
Für einen von 5 Schuhen 2 Zollen und darüber 25 fl.

Hat ein Recrut die Eigenſchaften zu einem geſchickten Unter-Officier, ſo können über das obbeſchriebene claſſenmäßige Werbgeld noch 5 fl. mehr erfolgt werden, was aber immer beſonders erſichtlich zu machen iſt.

Unter 5 Schuhen 2 Zollen ſoll in der Regel zur Friedenszeit kein Recrut angenommen werden. Nur für dringliche Fälle wird ausnehmend geſtattet, auch Leute mit 5 Schuhen 1 Zoll anzuwerben, wenn ſie übrigens die nöthigen körperlichen Eigenſchaften haben. Für derley Recruten ſind nur 15 fl. Werbgeld paſſirlich.

Für die vom Lande als Vagabonden, oder kleiner Vergehungen halber den Werbungen zugewieſen werdenden, zum Soldatenſtand tauglichen Leute hungariſcher Nation iſt kein höheres Handgeld, als die zur Anſchaffung der nöthigen Kleinigkeiten nach dem allgemeinen Syſtem bemeſſenen 3 fl. paſſirlich. Dergleichen Leute können auch mit 5 Schuhen, und darüber angenommen werden, wenn

ſie ſonſt von ſtarker Conſtitution und dienſttauglich ſind, und noch einiges Wachsthum hoffen laſſen.

Das vorausgemeſſene Werbgeld für die erſteren 4 Claſſen hat jedoch nur in dem Falle ſtatt, wenn der Recrut ſich zu einer wenigſtens 12jährigen Dienſtzeit herbeyläßt.

Bey der Anwerbung auf eine kürzere Zeit iſt von dem Werbgelde verhältnißmäßig abzuziehen, und zwar in der 1ten und 2ten Claſſe für jedes Jahr 3 fl., und in der 3ten und 4ten Claſſe für jedes Jahr 2 fl.

Die vom Lande zugeſchoben werdenden Leute ſollen auf nicht weniger als auf 12 Jahre, und die Recruten der 4 erſten Claſſen nie auf weniger, als 6 Jahre, angenommen werden.

Uiberhaupt ſollen die Werbungen trachten, die Recruten, ſo viel möglich iſt, zu einer lebenslänglichen Engagirung zu beſtimmen, und wenn dieſe nicht gelänge, ihnen die Vortheile nachdrücklich zu Gemüthe zu führen, welche nach vollſtreckten 20 Dienſtjahren dem Manne im Civilleben nach Inhalt der Werbinſtruction §. 34. bewilligt ſind, um ſie dadurch zur Eingehung einer 20jährigen Dienſtzeit zu vermögen, ohne daß jedoch dem Recruten, wenn er ſich zu nicht mehr, als 12 Dienſtjahren herbeyläßt, etwas von dem ausgemeſſenen Handgelde abgezogen werden darf.

Da vorbeſagtes Werbgeld in Banco-Zetteln bemeſſen iſt, die durch das Finanz-Patent vom 20ten Februar 1811 auf den 5ten Theil des Nennwerths herabgeſetzt worden; ſo haben Seine Majeſtät Inhalt hofkriegsräthlichen Intimation vom 14ten März 1812, um ſich eines ergiebigeren Erfolgs der Werbungen in Hungarn zu verſichern, ſtatt des für die 4 Claſſen in Banco-Zetteln bemeſſenen Werbgeldes in W. W., und zwar:

der 1ten Claſſe ſtatt 45 fl. . . . 35 fl.
der 2ten Claſſe ſtatt 35 fl. . . . 27 fl.
der 3ten Claſſe ſtatt 30 fl. . . . 25 fl.
der 4ten Claſſe ſtatt 25 fl. . . . 20 fl.

jedoch als Maximum, und nur dann zu beſtimmen geruhet, wenn ſich die Recruten nicht um geringere Preiſe engagiren laſſen, beſtimmt.

Gebühr des Reengagirungs-Gelder.

§ 20. Das Reengagirungsgeld für dienſttaugliche Capitulanten, an deren Beibehaltung dem Dienſte gelegen, iſt bemeſſen:

Für Ausländer-Capitulanten.

Für einen gänzlich ausgedienten Ausländer-Capitulanten, wenn er nicht um einen minderen Betrag ſich herbeyläßt, 32 fl.

Wird ein Ausländer Capitulant vor dem Ablauf ſeiner Capitulation reengagirt, ſo werden ihm für jedes Jahr, das er noch zu dienen hat, 4 fl. weni

ger abgereicht, dem ohngeachtet nimmt die neue Capitulation erſt von jenem Tag den Anfang, wo die erſte ausgedient iſt.

Halbinvalide Ausländer = Capitulanten können ohne Reengagirungsgeld nur in ſo fern bis zu ihrer realen Invalidität beybehalten werden, wenn ſie gut gedient haben, und das Regiment oder Corps ſie beybehalten will.

Ausgediente halb = invalide Ausländer = Capitulanten: in wie fern ſie beybehalten werden dürfen.

Für ausgediente Inländer = Capitulanten iſt das Reengagirungsgeld bey der Artillerie, dem Mineur = und Sappeur = Corps, dann bey dem Pontonier-Bataillon, vom Ober = Canonier, Alt = Mineur, Alt = Sappeur, und Alt = Pontonier aufwärts mit 3 bis 4 fl., für alle übrigen Truppen aber incluſive des Artillerie = Handlanger = Corps mit 2 fl. für jedes Jahr bemeſſen, auf welches der Mann weiter zu dienen verſpricht. Nur den Unter = Officieren vom Artillerie-Handlanger = Corps kann gleich jenen der Artillerie ein Reengagirungs = Geld pr. 3, und reſpective 4 fl. pr. Jahr für den Fall erfolgt werden, wenn an ihrer Beybehaltung dem Dienſte weſentlich gelegen iſt, und ſelbe auf eine andere Art dem Dienſt nicht erhalten werden können.

Für Inländer = Capitulanten.

Uibrigens wurde von Seiner Majeſtät gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 28ten Dezember 1810 und 5ten Juny 1811 der Artillerie noch ein größeres Reengagirungs-Geld abzureichen Allergnädigſt bewilliget, um ausgediente — dem Artillerie = Dienſte ganz angemeſſene Individuen zu beſtändigen Dienſten zu reengagiren, wie dieſes bey Normal = Vorſchriften für Capitulanten vorzufinden.

Für in der Armee dienende Fahnenſchmiede iſt das Reengagirungs = Geld, wenn ſie ſich auf beſtimmte Jahre reengagiren, für die Fahnenſchmiede mit 3 fl., für den Oberſchmied mit 4 fl. für jedes Jahr bemeſſen, gehen ſie aber die Verpflichtung auf Lebenslang ein, iſt ein Reengagirungsgeld für erſtere bis zum Betrag von 65 fl., und für den letztern bis auf 80 fl. bewilligt.

Ausgediente Inländer = Capitulanten, wenn ſie halbinvalid ſind, können, wenn ſie weiter fortdienen wollen, auch bis zu ihrer realen Invalidität beibehalten, doch darf ihnen kein Reengagirungsgeld, wohl aber das Dienſt = Diſtinctions = Zeichen abgereicht werden.

Die Reengagirung vorhinein eines noch nicht ausgedienten Inländer = Capitulanten gegen Geld hat im Frieden nur dann ſtatt, wenn er an der geſetzlichen Dienſtzeit wenigſtens 7 Jahre bey der Infanterie, oder 9 Jahre bey der Cavallerie, oder 10 Jahre bey der Feldartillerie gedient hat.

In Kriegszeiten hat eine Vorausreengagirung der noch nicht ausgedienten Capitulanten überhaupt gar nicht ſtatt.

In Betreff der Profeſſioniſten bey der Verpflegs = Branche, als Bäcker, Müller und Binder iſt unterm 26 November 1808. vorgeſchrieben worden, daß bey Reengagirung die Inländer, die aus unconſcribirten Ländern gebürtig ſind,

Von der Reengagirung der Profeſſioniſten bey der Verpflegs = Branche.

den Ausländern gleich zu halten ſeyen, und beyden ein Reengagirungsgeld von 16 fl., jedoch nur in dem Falle zu verabfolgen, wenn dieſelben auf wenigſtens 6 Jahre ſich reengagiren laſſen. Um dieſe Leute deſto eher zu einer Reengagirung auf 6 Jahre zu vermögen, iſt ihnen, wenn ſie nur zu einer Reengagirung auf eine kürzere Zeit ſich herbeylaſſen, lediglich der Betrag von 2 fl. für jedes neu eingegangene Dienſtjahr zu erfolgen.

Douceur für ausgediente Capitulanten im Krieg, wenn ſie fortdienen müſſen.

§. 21. Wenn ausgediente Ausländer-Capitulanten im Kriege nicht entlaſſen werden, erhalten die hievon vor dem Feind dienenden gewöhnlich ein jährliches Douceur, das jeweilig bemeſſen wird. Im Jahre 1792 war ſolches auf 6 fl. beſtimmt.

Für im gleichen Fall befindliche Inländer iſt nach Verordnung vom 1. April 1809, ohne Unterſchied, ob ſie vor dem Feind, oder rückwärts der Armee dienen, bey der Artillerie, dem Mineur- und Sappeur-Corps, dann bey dem Pontonier-Bataillon, vom Ober-Canonier, Alt-Mineur, Alt-Sappeur, und Alt-Pontonier aufwärts ein Douceur von 3 fl., für die übrige Mannſchaft hingegen bey dieſen, als übrigen Truppen der Armee 2 fl. jährlich bemeſſen.

Dießfällige Bezahlung an den Mann geſchieht bey der nach Ende einer jeden Campagne erfolgenden Reviſion.

Verpflegung der Untauglichkeit halber entlaſſen werdenden Recruten.

§. 22. Die Dienſtuntauglichkeit halber abgeſchafft werdenden, aus den Erblanden gebürtigen Recruten werden gleich nach der Superabitrirung mittelſt eines Transports in ihre Geburtsörter abgeſchickt, und erhalten während ihrer Transportirung bis zum Tag der erfolgenden Eintreffung in ihrem Geburtsort, nebſt dem Brodgeld, in deutſchen Erblanden 4 kr., in Hungarn und Galizien aber 3 kr. Löhnung in Conto Aerarii.

Untaugliche Ausländer-Recruten hingegen ſind ohne Verpflegung dem Politico zur Verſchiebung über die Gränze zu übergeben.

Von der Tapferkeits-Medaillen-Zulage.

§. 23. Im Jahre 1789 haben Weiland Sr. Majeſtät Kaiſer Joſeph der 2te allergnädigſt beſchloſſen, vor dem Feind bezeigte einzelne tapfere Handlungen der Mannſchaft vom Feldwebel, oder Wachtmeiſter abwärts mit einem öffentlichen Ehrenzeichen nebſt anklebender Geld-Zulage zu belohnen, das in einer goldenen, oder ſilbernen Ehren-Medaille beſteht.

Seine jetzt allergnädigſt regierende Majeſtät Kaiſer Franz der 1ſte haben dieſe Statuten gemäß der vom Hofkriegsrath im Jahr 1809 erfloſſenen Vorſchrift nicht nur huldreichſt beſtätigt, ſondern auch mit ausgedehnteren Begünſtigungen allergnädigſt vermehret.

In was ſie beſtehet?

Die anklebende Zulage beſteht bey der goldenen Medaille in dem ganzen, bey der ſilbernen aber in der Hälfte der Friedens-Löhnung ohne Unterſchied des Landes, wohin das Regiment, oder Corps im Frieden verlegt wird, durchgän-

gig nach der deutſchen Gebühr, und nach jener Charge, in welcher das Individuum am Tage der ausgeübten tapferen Handlung ſtand.

Dieſer Erwerbung iſt auch die Mannſchaft der nur auf die Dauer des Kriegs errichteten Stabs- und Frey-Corps, leichten Bataillone, und des Militär-Fuhrweſens, die Landwehr, wie auch diejenigen Corps, welche ſich in außerordentlichen Fällen zur Vertheidigung des Vaterlandes in förmlich organiſirten Compagnien, oder Eſcadrons verſammeln, desgleichen die k. k. ordinairen Cadeten, und Cadeten ex propriis, Trompeter, Prima Planiſten, Regiments-Tambours, Spiel- und Zimmerleute fähig.

Da die Zulage nach der Friedens-Löhnung bemeſſen iſt, ſo gehört hiezu kein Feldbeytrag.

Dieſe Medaillen-Zulage bleibt bey Beförderungen, Transferirungen, und Veränderung der Garniſon in ſo lange unveränderlich, als das Individuum im wirklichen Dienſte des Staats, ſey es bey dem Militär, oder in einer Civil-Anſtellung ſich befindet, und ſelbſt dann läuft ſie in der Gänze fort, wenn der mit einer Ehren-Medaille Begabte vom Staate auf was immer für eine Art verſorgt wird. Wie lang dieſe Zulage fortwähret.

Eben ſo beziehen die mit Urlaub abgehenden, oder in das Spital gebrachten Leute bey ihrer wiederumigen Einrückung bey der Compagnie oder Eſcadron dieſe Zulage nachträglich, wie ſchon vorwärts bey der Gebühr der Beurlaubten und Kranken bemerkt worden iſt.

Sie hört demnach nur gänzlich bey jenen auf, die deſertiren, oder wegen eines ſonſtigen begangenen Verbrechens in die kriegsrechtliche Verurtheilung und Beſtrafung verfallen, oder ihre gänzliche Entlaſſung aus den Staats-Dienſten nehmen.

Läßt ein mit der Ehren-Medaille begabter entlaſſene Inländer ſich binnen 6 Monaten, ein Ausländer aber binnen einem Jahr a dato ſeiner Verabſchiedung ſich wieder engagiren, ſo erhält er vom Tag ſeiner neuen Aſſentirung auch die Medaillen-Zulage wieder.

Dieſer nemlichen Wohlthat haben ſich auch Landwehr-Männer, die mit der Ehren-Medaille geziert ſind, und ſich a dato ihrer Auflöſung binnen einem halben Jahr zum Feuer-Gewehr engagiren, zu erfreuen.

Die übrigen derley begabten Landwehr-Männer, ſo wie auch Individuen von den nur für die Zeiten der Gefahr errichteten Landesvertheidigungs-Corps haben auf die Zulage nur erſt damals wieder Anſpruch, wenn ſie wegen einer neuerlichen Feindesgefahr abermal in die äräriſche Verpflegung treten, wenn nicht etwa ein mit der Tapferkeits-Medaille verſehener Mann aus ſelben in ei-

nen anderen Staatsdienſt über- oder zurücktritt, oder in die Invaliden-Verſorgung zu ſtehen käme.

Für die, welche mit Medaillen begabt ſind, und in die Kriegsgefangenſchaft auf freyem Felde gerathen, gebührt die Zulage auf dießfällige Zeit nicht, ſondern ſie nimmt erſt von jenem Tag wieder den Anfang, wo der Mann zurück gelangt iſt.

Zulage für die zum Lehr-Curs nach Wien berufen werdenden Ober-Aerzte.

§. 24. Wenn Ober-Aerzte nach Wien zum mediciniſch-chyrurgiſchen Lehr-Curs berufen werden, haben dieſe während ihrer Anweſenheit daſelbſt 4 fl. monatlich Quartiergeld, und ſoweit ſie ledig ſind, auch eine monatliche Zulage von 4 fl. zu genießen, die Verheuratheten hingegen das ihren beym Regiment zurückbleibenden Weibern erfolgt werdende halbe Tractament in Geld als Zulage zur Completirung ihrer Gage, und nebſtbey die Vorſpanns-Vergütung ſowohl nach Wien, als wieder zurück, vom Aerario zu erhalten.

Zulagen bey Geld-Rimeſſen, Monturs- und Naturalien-Transporten.

§. 25. Bey Geld-Rimeſſen, wenn ſie nicht für das eigene Regiment, oder Corps gehören, gebühren den dabey Commandirten, und zwar den Ober-Officieren die charactermäßigen Diäten; den Leuten vom Feldwebel, oder Wachtmeiſter abwärts aber die doppelte Löhnung, jedoch bey der Cavallerie ohne Contractions-Zulage, und dieſe nach dem Fuß des Landes, in welchem der Transport gehet.

Dieſe nemliche Zulage haben nach einer Anordnung vom 15. Juny 1808. auch Commandirte zu genießen, welche Naturalien aus einem Verpflegs-Magazin, oder Monturs-Güter aus einer Monturs-Commiſſion, oder einem Depot zum andern eſcortiren.

Auch die Monturs-Milizer incluſive der Ober- und Untermeiſter, welche mit Monturs-Transporten, oder in ſonſtigen Dienſtes-Angelegenheiten verſchickt, oder von einer Commiſſion zur andern ohne eigenes Anſuchen überſetzt werden, haben auf ſolche Zeit die doppelte Löhnung zu erhalten.

Soweit hingegen Commiſſions-Unter-Officiere im Dienſt verſchickt werden, oder auf Commando zu ſtehen kommen, haben ſie täglich nur 3 kr. Zulage; bey Geld-Rimeſſen aber ebenfalls doppelte Löhnung zu beziehen.

Die doppelte Löhnung iſt durchgängig ſo zu verſtehen, daß der Mann zu der ſchon beziehenden Löhnung noch eine zweyte zu erhalten hat.

Dieſe Zulage dauert von dem Tage an, wo die Geld-Rimeſſe, die Naturalien, oder Monturs-Güter übernommen, und abgeführt worden, bis incluſive des Tags der Uibergabe, und hat auf dem Rückwege nicht mehr ſtatt; auch hat die zu derley Transportirungen verwendet werdende Fuhrweſens-Mannſchaft auf eine Zulage keinen Anſpruch.

Ob, und in wie weit in Kriegszeiten der zu Geld-Rimeſſen commandirten Mannſchaft die in Friedenszeiten bewilligte doppelte Löhnung zu erfolgen ſeyn darf, wird immer nach Umſtänden von der beſonderen Bewilligung des commandirenden Generalen der Armee abhangen.

Wenn Caſſa-Beamte in Ermanglung der Militär-Officiere Geld-Rimeſſen transportiren, gebühren ſelben ebenfalls auf dieſe Zeit die charactermäßigen Diäten.

Außer den Geld-Rimeſſen haben Officiere auch bei außerordentlichen Dienſtreiſen und Verſendungen Diäten zu beziehen, worüber ſich aber allemal mit einem ſchriftlichen Zeugniß desjenigen, von dem ſie geſendet werden, legitimirt, und das Reiſeparticulare belegt werden muß. — Zulagen bey ſonſtigen Dienſtreiſen.

Die am 31. October 1807 erfloſſene Vorſchrift über die Diäten, und ſonſtige Reiſekoſten giebt dießfalls das Mehrere an die Hand.

Von dem bei den Exercier-Lagern verwendet werdenden Verpflegsbäcker-Perſonal werden in Friedenszeiten: — Zulage für das Verpflegsbäcker-Perſonale.

einem Bäckermeiſter täglich	10 kr.
" Oberbäcker	7 kr.
" gemeinen Bäcker	5 kr.

über die genießende Löhnung als ein beſonderer Beytrag von dem Tag, wo das Bäcker-Perſonale von ſeinem Standesort abgerückt, bis zur Wiedereintreffung in daſſelbe abgereicht.

Der Mann von der Cavallerie, deſſen Pferd durch einen Officier bei Courieren, außerordentlichen Dienſtreiſen, oder Verſendungen geritten wird, und zugleich der Mann, der einen ſolchen Officier begleitet, erhält für jede Station 36 kr. als Hufbeſchlaggeld. — Hufbeſchlag-Vergütung für Leute von der Cavallerie, deren Pferde zu Dienſtreiſen verwendet werden.

Uiber die zurückgelegten Ordonanz-Stationen iſt im Felde die Beſtätigung des General-Adjutanten, in Friedenszeiten aber jene des beym commandirenden Generalen angeſtellten Adjutanten beizubringen.

§. 26. Wenn durch Cavallerie-Commanden Remonten gewartet und geführt werden, gebührt ſelben an Zulage, und zwar: im Frieden in Conto des Regiments-Unkoſten-Fonds der Regimenter, welchen die Remonten gehören, — Zulagen bey Remonten-Transporten: In Friedenszeiten.

täglich einem Rittmeiſter	1 fl.	— kr.
" Ober- oder Unterlieutenant	— fl.	45 kr.
" Schmied, Wachtmeiſter oder Corporal	— fl.	4 kr.
" Gemeinen	— fl.	2 kr.

Im Kriege werden jenen Commandirten, welche Remonten für andere Regimenter transportiren, die Diäten nach der für den Regiments-Unkoſten-Fond beſtimmten Ausmaß, nemlich: — Im Kriege.

für einen Rittmeiſter oder Ober-Lieutenant täglich 2 fl. — kr.
für einen Unterlieutenant 1 fl. 30 kr.
dann den Unterofficieren und Gemeinen die doppelte Löhnung exclusive der Contractions-Zulage ab Aerario gereicht.

Bei jenen Rimonten aber, die für das eigene Regiment gehören, kommen dieſe Zulagen aus dem Regiments-Unkoſten-Fond zu beſtreiten.

Den Commandirten, welche aus dem Neuſtädter Equitations-Inſtitut Pferde für die damit zu betheilende Majore der Infanterie führen, iſt nach einer Anordnung vom 24. Jänner 1809 die nämliche Zulage bis zum Tag der Übergabe ſolcher Pferde an die Majore bewilligt, wie ſie hier oben für andere Rimonten-Transporte bemeſſen iſt; nur hat ſolche das Inſtitut zu tragen.

Auf dem Rückwege gebührt keine Zulage.

Zulagen bey Transporten zu Waſſer.

§. 27. Den bey beträchtlichen ärariſchen Waſſer-Transporten verwendet werdenden Pontonier-Officieren, wenn ſie die Güter an Ort und Stelle gut, und unbeſchädigt überbracht haben, wird die Zulage von zwey Drittel Gage auf die Zeit des fürgedauerten Transports, gegen eine hierüber beyzubringende Beſtätigung, aus der Oberſchiffamts-Caſſe erfolgt.

Fälle in welchen eine beſondere Zulage für die Pontoniers-Mannſchaft ſtatt findet.

Wenn die Pontoniers-Mannſchaft ſtatt der mangelnden Chargen die Arbeit verrichtet, bekommt dafür täglich jeder Unterofficier 6 kr., und jeder Gemeine 3 kr. als eine Zulage.

Die bei dem Pontonsbau ſich beſonders hervorthuenden Zimmerleute bekommen an den Arbeitstagen eine Zulage von 3 bis 6 kr. täglich, welche der Bataillons-Commandant auszumeſſen befugt iſt.

Zulagen bey Artillerie-Arbeiten.

§. 28. Bei vorfallenden ſehr dringenden Artillerie-Arbeiten werden den Zeugs-Handwerksgeſellen für jede Extra-Arbeitsſtunde 3 kr., dann der zur Erzeugung der Munition verwendet werdenden Mannſchaft für jedes Hundert ſcharfe Patronen 3 kr., und für jedes hundert Stück-Patronen 45 kr. nach der hiezu eingeholten Bewilligung des Hofkriegsrath verabreicht.

Zulagen bey beſonderen Arbeiten im Krieg.

§. 29. Für beſondere Arbeiten in Kriegszeiten wird den zu Verſchanzungen, zu Verhauen, und derley beſondern Arbeiten verwendet werdenden, im Feld ſtehenden Soldaten nur damals eine Zulage gegeben, wenn es der commandirende General von der Armee in beſonderen Fällen für nöthig findet, und anordnet.

Der Gemeine von der Infanterie, welcher auf Arbeit ſtehet, bekommt nebſt dem im Feld genießenden Tractament ſolchenfalls den Betrag der Friedens-Löhnung nach dem Fuß des Landes, wo die Armee ſtehet, als Zulage; die dabey zur Aufſicht commandirten Unterofficiere und Gefreyte aber die Halbſcheid ihrer Friedens-Löhnung.

Bei der Artillerie erhalten die zu derley Arbeiten verwendet werdenden Canoniere nebſt dem Feld = Tractament die Hälfte der Friedens = Löhnung, die Unter = Canoniere aber ihre volle Friedens = Löhnung als Zulage; die dazu commandirten Unterofficiere hingegen außer dem ohnehin beziehenden höheren Feld = Tractament keine beſondere Zulage.

Zulagen für die Mannſchaft vom Militär = Fuhrweſens = Corps.

§. 30. Der Mannſchaft bei den Transports = Diviſionen gebühret nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 27. Juny 1801, wenn mit den Zügen die gehörige Verführung geleiſtet, der Zug mit 25 Centnern geladen, hiemit im Winter 3, im Sommer 4 Meilen zurückgelegt, und die Mannſchaft beym Auf= und Abladen verwendet worden iſt, eine Zulage, und zwar für den Corporal und Gefreiten 2 kr., für den Gemeinen 4 kr. täglich. Nach einer ſpätern derley Verordnung vom 19. October 1811 aber haben die Unterofficiere und Gefreiten des Fuhrweſens = Corps, ſo wie die Gemeinen, in ſo weit ſie auf auswärtigen Transporten verwendet werden, die tägliche Zulage von 4 kr. W. W. zu erhalten.

Die kriegscommiſſariatiſchen Beamten haben gemäß einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 12. September 1810 dieſe Zulage, ſobald ſie das mit Ende eines jeden Monats eingeſchickte Transports = Journal genau durchgegangen, und die Erfüllung oberwähnter Bedingniſſe erſehen haben, ohne weiters zahlbar anzuweiſen, das beſtätigte Transports = Journal ſelbſt aber muß der Verpflegsliſte beygelegt werden.

Nach einer hofkriegsräthlichen Verordnung vom 20. März 1809 kann auch bey dringenden Arbeiten den über die gewöhnlichen Arbeitsſtunden arbeitenden Geſellen für jede Stunde 4 kr., und den Meiſtern, nach dem Beiſpiel jener bey der Artillerie, das Doppelte des Soldes, welches pro rata für jede Stunde ausfällt, bezahlt werden.

Weiter bemißt eine hofkriegsräthliche Anordnung vom 17. May 1809 in derley Fällen den bey den Fuhrweſens = Depots angeſtellten Altgeſellen, welche gleich den Meiſtern über die ordinären Geſellen die Aufſicht haben, als Zulage für jede außerordentliche Arbeitsſtunde ſtatt der ſeitherigen 4 — 6 kr.

Von Executions = Gebühren.

§. 31. Bei den auf Verlangen des Politicums zur Execution abgeſchickt werdenden Commanden müſſen in den deutſchen Erblanden, und in Galizien

Bemeſſung derſelben in den conſcribirten Erblanden.

für einen Feldwebel oder Wachtmeiſter 9 kr.
= = Corporal 6 kr.
= = Gefreyten oder Gemeinen 3 kr.

täglich Executions = Geld nach der auf dem Executions = Zettel bemerkten Zahl der Commandirten von dem Provinziale entrichtet werden.

Was hievon die auf Execution commandirte Mannſchaft zu erhalten hat?

Dagegen, und wohin abzuführen?

Hievon bekommt jeder auf Execution ſtehende Mann durchgehends nur 3 kr. über ſeine ab Aerario gebührende Verpflegung als Zulage auf die Hand; der Uiberreſt von dem Executions-Geld des Feldwebels und Corporalen, ſo auch derjenigen, welche vom Provinciali in einer größern Zahl verlangt, aber nicht abzuſchicken befunden wird, iſt in Gemäßheit einer Anordnung vom 21. December 1795 zum Behuf des zu Baaden in Niederöſterreich errichteten Militär-Badhauſes de casu in casum zur Kriegs-Caſſa abzuführen.

Executions-Gebühr für Officiere.

Wenn Officiere zur Execution abzuſchicken nothwendig befunden wird, ſind ihnen die charaktermäßigen Diäten von dem Provinciali abzureichen.

Executions-Gebühr in Hungarn und Siebenbürgen.

In Hungarn und Siebenbürgen erhält jeder auf Execution ſtehende Commandirte die erſte Woche von dem Contribuenten, wo er auf Execution ſich befindet, die reglementsmäßige Verpflegung, beſtehend in 2 ℔ Brod und 1 ℔ Fleiſch täglich. Die andere Woche bekommt derſelbe nebſt der vorbenannten Verpflegung auch den Trunk, welcher mit einer halben Wein, oder ganzen Maß Bier, ſo der Wahl des Inwohners überlaſſen wird, und in den Orten, wo beydes füglich zu haben iſt, in Natura zu reichen kommt; wo ein und anderes aber nicht zu bekommen ſeyn mag, ſind ſtatt des Trunkes täglich 3 kr. der Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter an abwärts ſowohl, als den Officieren, und zwar dieſen letzteren nach den reſtringirten Mundportionen zu bezahlen.

In denjenigen Orten, wo ſtatt der Verpflegung und des Trunks von den Contribuenten der auf Execution ſtehenden Mannſchaft das Geld abgereicht wird, hat der Uiberreſt von demjenigen, was der Mann á tägliche 3 kr. auf die Hand bekommt, eben ſo wie in deutſchen Erblanden dem Baadner Militär-Badhaus anheim zu fallen.

Der außerdem bezahlt werdende tägliche Executionsgroſchen wird in Hungarn und Siebenbürgen dem Contribuenten jederzeit von dem Contributions-Quanto abgerechnet, und dem Dorfrichter auf Verrechnung übergeben.

Zulage bey Aſſiſtenz-Leiſtungen.

In Fällen, wo das Militär zur Aſſiſtenzleiſtung gegen aufrühriſche Unterthanen nöthig iſt, und dießfalls außer der Löhnung keine beſondere Executions-Gebühr beziehet, hat die Mannſchaft vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts pr. Kopf die tägliche Zulage pr. 3. kr., ſo wie bey Eintreibung der Contributions-Rückſtände zu genießen; dem Officier hingegen wird das Unterkommen und der Unterhalt verſchafft, eines, wie das andere aber von der Obrigkeit ohne Entgeld der Unterthanen geleiſtet.

Wenn das Militär blos zur Handhabung der landesfürſtlichen Befehle Aſſiſtenz zu leiſten hat, und dem betreffenden Dominio, oder der Obrigkeit hiebey nichts zur Laſt fällt, wird keine Zulage gereicht.

Der vom Militär wider die Tobaks-Schwärzer commandirten Mannſchaft, wenn dieſelbe länger als 24 Stunden den Landesſtreifungen beywohnt, werden für jeden Tag und Kopf 3 kr. als eine Zulage gegeben.

Der zur Vertilgung der Heuſchrecken verwendet werdenden Mannſchaft wird die Hälfte der gewöhnlichen Löhnung als ein Douceur vom Politico erfolgt. Heuſchrecken-Vertilgungs-Douceur.

§. 32. Wenn ein Mann bey der Cavallerie ein und das nemliche Dienſtpferd durch zehn volle Jahre geritten hat, erhält er ein Douceur von 3 Dukaten, und dann für jedes folgende Jahr einen Dukaten in ſo lange, als er ſolches dienſtbar reitet. Doceur für gute und längere Erhaltung der Dienſtpferde bey der Cavallerie.

Tritte der Fall ein, daß ſein Pferd, was ſich nur im Felde ereignen kann, zum Officiersdienſtpferde genommen würde, und er hätte ſolches ſchon durch 5 Jahre geritten, ſo erhält er das halbe Reitdouceur mit anderthalb Ducaten.

Dem Officiere aber, der ſein Dienſtpferd durch acht Jahre geritten hat, verbleibt ſolches als ſein Eigenthum.

Dießfällige Gratificationen werden bey der jährlichen Muſterung, oder Reviſion ausgemittelt, erfolgt, und zur Gebühr gebracht.

§. 33. Eine weitere Gebühr iſt bei der Cavallerie der Hufbeſchlag, worauf der Mann ſchon einen halben Kreutzer täglich unter der Löhnung beziehet, von welchem er den Hufbeſchlag für das beyhabende Dienſtpferd zu beſtreiten hat. Treten Umſtände ein, daß dem berittenen Mann wegen des erhöhten Preiſes ein Beytrag zum Hufbeſchlag ad tempus bewilligt wird, ſo iſt ſich hiebey folgendermaßen zu benehmen: Gebühr des Hufbeſchlags bey der Cavallerie.

Der Hufbeſchlagsbeytrag erſtreckt ſich auf alle berittene Mannſchaft vom Wachtmeiſter abwärts, wie auch auf die Trompeter, da dieſe Dienſtpferde reiten, kommt mit der Löhnung zu erfolgen, und wird im Verpflegsentwurf mittelſt einer eigenen Rubrique Hufbeſchlags-Beytrag dergeſtalt entworfen, daß er nur der wirklich berittenen, oder ſolcher unberittenen Mannſchaft, welcher leere Dienſtpferde zum Reiten zugetheilt ſind, erfolgt, und zur Gebühr geſtellt werde. Welchen Leuten ſolcher gebührt?

Alle auswärts zu Fuß befindlichen Leute haben auf dieſen Beytrag erſt damals von dem Tag an den Anſpruch, wenn ſie beym Regiment einrücken, und ein Pferd erhalten. Gegentheilig nicht gebührt?

Der mit Beybehaltung des Tractaments auf 2 Monate beurlaubte Unter-Officier, und die Mannſchaft zu Fuß hat keinen Hufbeſchlags-Beytrag.

Die in loco in Arreſt kommende Mannſchaft behält dieſen Beytrag nur ſo lange, als ſie ſolchen mit der 5tägigen Löhnung im Voraus erhalten hat.

Auf die nemliche Art wird die erkrankende Mannſchaft behandelt.

Dagegen erhalten jene Leute, denen von Arreſtanten oder Kranken die Pferde zugetheilt werden, den Kreuzer von dem Tag an, wo er bey dieſen Leuten als Gebühr aufhört.

Wie ſich reſpective des Hufbeſchlags für leere Dienſtpferde, oder uneingetheilte Rimonten zu benehmen?

Für leere Dienſtpferde und ſo auch für uneingetheilte Rimonten wird der bemeſſene Hufbeſchlags-Betrag mittelſt eines beſondern Entwurfs monatlich entworfen, die Verwendung auf Hufbeſchlag unter Zulegung der Schmied-Conti entgegen gehalten, die Erſparung ausgewieſen, und ſolche von Monat zu Monat in dieſem Entwurf übertragen, in dem Verpflegs-Entwurf ſelbſt aber nur die wirkliche Verwendung zur Gebühr geſtellt.

Hufbeſchlags-Bonifikation für ausgemuſterte Dienſtpferde.

Von den durch Abſchaffung licitando verkauft werdenden Pferden dürfen die Hufeiſen niemals herabgeriſſen werden; dagegen erhalten die Leute, welche derley Pferde geritten haben, für jedes Eiſen 12 kr. Bonification aus dem von den verkauften Pferden erlöſten Geldbetrag.

Die nämliche Vergütung erhalten die Leute, deren Pferde an das Fuhrweſen abgegeben oder an den Landmann verſchenkt werden, ab Aerario.

Für umgeſtandene, oder vertilgte Pferde hat eine Hufbeſchlags-Vergütung nicht ſtatt.

Bey den crepirten, oder Rotzes halber todtgeſchoſſenen Pferden muß die Mannſchaft bedacht ſeyn, die Hufeiſen in rechter Zeit herabzureißen, welche alsdann durch das Feuer gereinigt werden müſſen.

Vom Dienſt-Gratiale. In was ſolches beſtehet, und wem es gebühret?

§. 34. Das Dienſt-Gratiale wird gemäß dem dießfälligen am 22 December 1777. erfloſſenen Normale nach der längeren, oder kürzeren Dienſtzeit eines Mannes berechnet, hat bey der Artillerie, und dem Mineur-Corps vom 1. May 1772., bey den übrigen Truppen und Branchen aber ſchon am 1. November 1757. den Anfang genommen, und wird den im Dienſt real-invalid gewordenen, auf die Verſorgung Verzicht leiſtenden Leuten bey der Entlaſſung, bey ihrem Abſterben in der Dienſtleiſtung aber ihren hinterbliebenen Weibern und Kindern, wenn ſie nach erſter Art verheurathet waren, als eine Gnade und Abfertigung bezahlt.

Ausmaß deſſelben für alle Chargen, vom Feldwebel und Wachtmeiſter an abwärts.

Die dießfällige Ausmaß beſtehet, und wird vom Tag des Zuwachſes, und reſpective vom Tag des Avancements an bemeſſen:

Regimenter und Corps.	Chargen.	Auf die erſtern 6 Jahre jährlich fl.	kr.	Vom 7ten Jahre an jährlich fl.	kr.
Bey der Infanterie und dem Bombardier-Corps . . . . Bey den Artillerie-Regimentern, und dem Bombardier-Corps . . . . . Bey dem Mineur-Corps . . . . — — Sappeur- — . . . . — den Jäger-Diviſionen und Pionier-Bataillon	für den k. k. ordinären Cadeten . . — — ordinären Feuerwerker u. Feldwebel — — Feldwebel und Mineurmeiſter — — Sappeurmeiſter . . . . — — Oberjäger und Feldwebel .	9	—	12	—
Bey der Infanterie, beym Artillerie-Handlanger-Corps, Cavallerie u. Fuhrweſen Bey dem Artillerie-Feld- und Garniſons-Zeugamt . . . . Beym Pontonier-Bataillon . . . . — Verpflegs-Bäckenſtand . . . — den Jäger-Diviſionen und Pionier-Bataillon	für den Feldwebel, Wachtmeiſter, Führer und Trompeter . . . . für Munitionaires . . . . — den Unter-Brückenmeiſter . . — — ordinären Bäckenmeiſter . . — — Unterjäger und Corporalen .	6	—	10	—
Bey den Artillerie-Regimentern . . — der Garniſons-Artillerie . . . — dem Mineur-Corps . . . . — — Sappeur —	für den Canonier-Corporalen . . . — — ordinairen Feuerwerker . . — — Minenführer . . . . . — — Sappeurführer	6	—	9	—
Bey der Garniſons-Artillerie . . . Beym Artillerie-Feld- und Hauszeug-Amt	für den Feldwebel u. Canonier-Corporalen — — Obermeiſter	5	—	7	30
Bey der Infanterie, Artillerie-Handlanger-Corps, Cavallerie, Fuhrweſen Bey der Feld-Artillerie . . . . Beym Mineur-Corps . . . . . . — Sappeur- — . . . . — Verpflegs-Bäckerſtand . . . — Pontonier-Bataillon . . .	für den Eſtandarteführer, Corporalen, und Regiments-Tambour . . . für den Regiments-Tambour, Bombardier, und Ober-Canonier . . . . . für den Ober- Alt- und Jung-Mineur, dann Corps-Tambour . . . . für den Ober- Alt- und Jung-Sappeur — — Oberbäcker . . . . . . — — Corporalen	4	—	6	—
Bey der Garniſons-Artillerie . . . Bey dem Artillerie-Feld- und Haus-Zeug-Amt . . . . Bey den Jäger-Diviſionen . . .	für den Unter-Canonier-Corporalen und Canonier . . . . für den Untermeiſter . . . . . . für Gemeine	3	—	4	30

Regimenter und Corps.	Chargen.	Auf die erſtern 6 Jahre jährlich fl.	kr.	Vom 7ten Jahre an jährlich fl.	kr.
Bey der Infanterie, und bey dem Fuhrweſen . . . . Beym Pontonier-Bataillon . . .	für Gefreyte und Oberknechte . . . für den Schiff-Zimmermann . .	2	30	4	—
Bey der Infanterie, beym Artillerie-Handlanger-Corps, und der Cavallerie Bey der Feld-Artillerie . . . . Beym Feld- und Haus-Zeugamt . Bey dem Mineur-Corps . . . . — — Sappeur — . . . . — — Pontonier-Bataillon . . — — Pionier — . . . Beym Verpflegs-Bäckerſtand . . — Militär-Fuhrweſen	für den Spiel- und Zimmermann, Fourierſchützen, Gemeinen und Privatdiener für den Spiel- und Zimmermann, Fourierſchützen, Unter-Canonier u. Privatdiener für Geſellen, und Handlanger-Corporalen incluſive Stückgießerey . . . für den Fourierſchützen, Tambour, und Privatdiener . . . . für eben dieſe Chargen und Gemeine . — den Pontonier . . . . — — gemeinen Pionier . . . . — gemeine Bäcker . . . . . . — Tambours, Fuhr- und Pack-Knechte, Schmied, Wagner, und Sattler-Geſellen	2	—	3	—
Bey der Garniſons-Artillerie . . . Beym Feld- und Haus-Zeugamt . .	für Unter-Canoniere und den Zimmermann — Handlanger, incluſive Stückgießerey	1	30	2	—

Anmerkung.

Nach einer Verordnung vom 7ten November 1808 haben alle jene Führer von der Infanterie, die vom 1ten November 1808 an zu dieſer Charge gelangen, lediglich nach der Ausmaß für Corporalen das Dienſt-Gratiale zu Gutem zu machen.

Ausländer, ſo lang ſie Capitulanten ſind, haben hieran keinen Antheil.

Bei Ausländer = Capitulanten fängt die Gutmachung des Dienſtgratials erſt von dem Tag an, wo ſie ſich zu beſtändigen Dienſten reengagiren, und können ſomit qua Capitulanten, wenn ſie im Dienſt Real = Invaliden werden, und auf die Verſorgung renunciren, lediglich ein Viaticum von 4 fl. zur Abfertigung erhalten.

Ausgediente Inländer = Capitulanten, die ſich für Entlaſſungs = Werber reengagiren laſſen, haben gemäß hofkriegsräthlicher Entſcheidung vom 20. Februar 1808 auf das bis zum Zeitpunkt ihrer dießfälligen Reengagirung ins Verdienen gebrachte Gratiale keinen Anſpruch, ſondern das Dienſtgratial fängt bei ihnen ganz neu an.

Dienſtgratials = Ausmaß für kleine Stabs = Parteien, Prima = Planiſten und Schanz = Corporalen.

Für Unterärzte, Regiments = Fouriere, und Regiments = Profoſen, Oberſchanz = Corporalen und Roßärzte ſind pr. Pauſch 50 fl.; für die Regimentsſchmiede, Sattler, Küſſenmacher, Huſaren = Schneider, Riemer, und ordinären Schanz = Corporalen, dann für die Schmied = und Wagnermeiſter vom Fuhrweſen aber 30 fl. bemeſſen, ohne Unterſchied, ob ſie vorher unter dem Feuergewehr gedient haben, oder nicht, und es kann eine derley Pauſchal = Abfertigung auch nur dann ſtatt finden, wenn ein ſolches Individuum wenigſtens 6 Jahre beim Militär gut gedient hat.

Umſtändliche Belehrung, wie das Dienſtgratiale nach der chargenweiſen Ausmaß zu berechnen?

Die ex propriis zugewachſenen Leute werden reſpectu des Dienſtgratials, wie die übrigen obligaten Leute, behandelt.

Bey den Leuten, die zu andern Regimentern, oder Corps transferirt werden, continuirt die Gutmachung des Dienſtgratials, weil ſie zu dienen noch nicht aufhören, wo hingegen ſolches bei den in die Invaliden = Verſorgung tretenden Leuten vom Tag der dießfälligen Uiberſetzung aufzuhören hat.

Kommt hingegen ein Mann aus der Invaliden = Verſorgung wieder in dienſtleiſtenden Stand, ſo reviviscirt das ehemals beim Regiment zu Gutem gebrachte Dienſtgratial, und erwächſt nebſtbey vom Tag ſeiner wiederumigen Anſtellung im dienſtleiſtenden Stand, mit der Beſchränkung jedoch, daß letzteres nur wie bey einem neu zuwachſenden Manne berechnet werden darf.

Der zum deutſchen Anſiedlungs = Regiment abgegeben werdende Soldat, ſo lang er nicht wirklich angeſiedelt, und als Ackersmann oder Profeſſioniſt mit einer Wirthſchaft und Gründen nicht dotirt iſt, wird reſpectu der Dienſtgratial = Gutmachung der transferirten Mannſchaft zu anderen Regimentern und Corps gleich gehalten.

Bey den zur Polizeywache angeſtellt werdenden Leuten hört das Dienſtgratial vom Tag der dahin geſchehenden Uiberſetzung auf.

Nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 5 November 1788 gebührt den Witwen der Landes = Dragoner, die mit den Männern vom Regiment da=

hin abgegangen ſind, das Gratiale auf die Zeit der Dienſtleiſtung des Mannes bei dem Regiment. Während der Dienſtleiſtung als Landes-Dragoner läuft das Dienſtgratiale nicht, und ſo haben auch die Witwen, die ſich nach dem Austritt des Mannes vom Regiment mit ihm als Landes-Dragoner verheurathet haben, das Gratiale nicht zu fordern.

Kommt ein Mann durch Transferirung zu einem ſolchen Regiment oder Corps zu ſtehen, wo auf die Charge eine höhere Ausmaß des Dienſtgratials bemeſſen iſt, hat die fernere Gutmachung deſſelben nach der Ausmaß für die erſteren 6 Jahre anzufangen.

Solchergeſtalt iſt auch das Dienſtgratial bei Avancirten, oder Degradirten, wovon jedoch die ad tempus Degradirten ausgenommen ſind, zu berechnen, weil als Grundſatz beſtimmt iſt, daß die Dienſtgratials-Gutmachung in jeder neuen Charge nach der Bemeſſung für die erſteren 6 Jahre anzufangen hat.

Wenn ein Mann in die Kriegsgefangenſchaft geräth, und daſelbſt nicht Dienſte nimmt, oder beurlaubt iſt, läuft ihm das Dienſtgratial ſo fort, als wenn er beym Regiment diente.

Die bey den Monturs-Commiſſionen angeſtellten Unterofficiere und Handlanger, die von Regimentern dahin zu ſtehen kommen, werden mit dem Dienſtgratiale den Unterofficieren und Gemeinen von der Infanterie gleich gehalten.

Den in den Milizer-Etat übertretenden Profeſſioniſten gebührt das Dienſtgratial blos bis zum Tage des Austritts vom Regiment.

Monturs-Milizer machen kein Dienſtgratiale zu Gutem.

Das Monturs-Milizer-Perſonal gaudirt weder für ſich, noch ihre Weiber und Kinder dieſer Abfertigung, ſondern es können blos denen, die ſich wohl verhalten haben, bey ihrer Entlaſſung, den Inländern 2 fl., den Ausländern 1 fl. 30 kr. Reiſezehrung abgereicht werden.

Wie es mit den zurückgelangenden Deſerteuren, und Complotmachern dießfalls zu halten?

Die Deſerteurs, oder nach einer gerichtlichen Erkenntniß ſich eines Deſertions-Complots ſchuldig gemachten Urheber, dann die von der Schanzarbeit Befreyten, werden des Dienſtgratials auf die vergangene Zeit verluſtig. Und weil die Leute der zwoten Gattung nicht in Abgang kommen, ſo muß der Umſtand wegen Verluſtes des Dienſtgratials immer in der betreffenden Monats-Tabelle, und Muſterliſte vorgemerkt werden.

Deſerteurs von der Garniſons-Artillerie machen ſich des Dienſtgratials für immer verluſtig.

Bei der Garniſons-Artillerie wird der Deſerteur, wenn er revertirt, oder eingebracht wird, des Dienſtgratials auch für das Künftige unfähig.

Das Dienſtgratial wird nicht auf Tage, ſondern auf Monate dergeſtalt berechnet, daß, wenn ein Mann vom 1. bis 15. zuwächſt, die Gebühr vom 1. des nemlichen Monats gegeben wird; wächſt er aber vom 16. zu, ſo wird ihm das Gratiale erſt vom folgenden Monat zu Gutem gerechnet.

Eben ſo iſt ſich auch bey Avancir- und Degradirungen zu benehmen.

Was von der Gutmachung des Dienſtgratials zu erfolgen ſeyn kann?

Das Gratiale kann niemals zur Compenſirung des von einem Mann geſtohlenen Guts, oder zur Bezahlung der von demſelben contrahirten Schulden verwendet, noch von jemanden beym Avancement angeſprochen werden.

Dagegen kommt das den Inländer-Capitulanten erfolgt werdende Reengagierungs-Geld auf dieſes Dienſtgratiale vorzumerken, desgleichen jener Geldbetrag, der einem Mann für ſolche Nothdürfte, die er ſich ſelbſt beizuſchaffen hat, und um welche er durch Unglücksfall ohne ſein Verſchulden gekommen iſt, leiſten zu laſſen befunden werden ſollte.

Derley Geldbeträge müſſen damals, wenn ſie dem Mann abgereicht, und verausgabt, in der betreffenden Monats-Tabelle, und aus dieſer in der Muſterliſte gehörig vorgemerkt werden.

Deſertirt ein ſolcher Mann, und kömmt nachher zurück, müſſen die ihm a Conto des Dienſtgratials erhaltenen Geldbeträge aufs neue auf die angegebene Weiſe vorgeſchrieben werden.

Zeitpunkt, und an wen das Dienſtgratiale ausbezahlt werden darf.

Wie ſchon im Eingange dieſes §. geſagt worden, kann die Ausbezahlung des ins Verdienen gebrachten Gratials nur an die ihre Entlaſſung als Real-Invaliden gegen Verzichtleiſtung auf die Invaliden-Verſorgung erhaltenden Leute, oder nach deren Ableben an ihre hinterbliebenen Witwen und Waiſen, wenn ſie nach erſter Art verheurathet waren, bewirkt werden. Nur reſpectu ſolcher Weiber, deren Männer als wahnſinnig in die Verſorgung kommen, iſt am 6ten May 1784. die Anordnung erfloſſen, daß denjenigen aus ihnen, die noch zu einem Nahrungsverdienſte Kräfte genug, und die Tauglichkeit haben, das Dienſt-Gratial erfolgt werden ſoll, jenen aber, die Alters, oder Mühſeligkeiten halber ſich nichts mehr verdienen können, in einem Fundations-Platz verſorgt werden ſollen.

Welche Documente hiezu gehören.

So oft nun eine derley Auszahlung ſich ergiebt, hat das Regiment oder Corps unter der Fertigung des Commandanten eine richtige Dienſtbeſchreibung zu liefern, welche nebſtbey zu enthalten hat, ob — und in welcher Zeit der Mann a Conto des Dienſtgratials, und aus welcher Urſache Geldbeträge empfangen hat, und was ſie betragen; bey den Abgeſtorbenen aber iſt auch nebſtbey zu bemerken, ob er eine Witwe, oder blos Kinder hinterlaſſen, in welchem Alter letztere ſtehen, und wo ſie ſich befinden, dann daß der Verſtorbene nach der erſten Art verheurathet war.

Der Kriegskommiſſär hat dieſen Dienſtbeſchreibungs-Aufſatz mit den betreffenden Monats-Tabellen und Muſterliſten genau zu combiniren, nach richtigem Befund, oder bewirkter Rectificirung die Gebühr des Dienſtgratials zu ent=

werfen, und die a Conto = Empfänge von dem ausfallenden Betrag zu defalciren, für deſſen Richtigkeit er allein verantwortlich iſt.

Hierauf leiſtet das Regiment oder Corps die Bezahlung, welche allemal in Beyſeyn des Kriegscommiſſärs, oder in Gegenwart des Auditors, oder eines andern Officiers, der die Quittung zu coramiſiren hat, zu bewirken iſt, und wird an den abzufertigenden Mann in der Gänze verabfolgt; bey Abfertigung der Witwen und Waiſen aber hat die Zahlung folgendermaßen zu geſchehen:

Wie das Dienſtgratiale von verſtorbenen Männern an deren Witwen und Waiſen zu erfolgen iſt?

Witwen, die entweder gar keine, oder ſolche Kinder haben, deren Erziehung und Verſorgung ihnen oblieget, bekommen den ganzen Gratialbetrag hinaus.

Wenn das Gratiale nicht mehr als 20 fl. ausmacht, iſt ſolches der Witwe ebenfalls ganz hinauszugeben, und nur das superplus über 20 bis 40 fl. unter die Kinder zu repartiren; wenn das Gratial aber 40 fl. beträgt, iſt der Witwe die Halbſcheid, und der Reſt den großjährigen Kindern zu erfolgen.

Hat die Witwe nebſt den erwachſenen oder verſorgten Kindern auch noch unmündige Kinder bey ſich in der Erziehung, ſo bekommt ſie das Gratial ganz, wenn es nicht 40 fl. überſteigt.

Was hievon für minderjährige Waiſen zurück zu behalten, und wohin zur nutznießlichen Anlegung einzuſenden iſt.

Uiberſteigt aber das Gratial die Summa von 40 fl., ſo iſt der Witwe der Antheil derjenigen Kinder, die ſie ſelbſt erziehet, zu dem ihrigen zu ſchlagen, und zu erfolgen, folglich nur allein die den erwachſenen, oder verſorgten Kindern zukommende Quota bis zu ihrer Großjährigkeit zu reſerviren, und wann ſelbe 20 fl., und mehr beträgt, dem allgemeinen Militär = Appellations = Gericht zur nutznießlichen Anlegung zu übermachen.

Auf die nemliche Art ſind auch die Vater = und Mutterloſen Waiſen zu behandeln.

Kinder von ſolchen Ehen, die beim Cordon nach Anhandlaſſung der hofkriegsräthlichen Bewilligung vom 30ten März 1796 gegen dem geſchloſſen worden, daß die Bräute eine Anforderung auf das Dienſtgratial nicht zu machen befugt ſind, haben ſolches in der Gänze zu erhalten.

Witwen und Waiſen von Juſtificirten erhalten keine Abfertigung; der Selbſtmord hingegen ſchließt ſie davon nicht aus.

Wenn Leute wegen begangener Miſſethaten juſtificirt werden, gebührt der Witwe und den Kindern kein Gratial, doch ſchließt der Selbſtmord ſolche davon nicht aus, beſonders wenn das Weib von anſtändiger Aufführung, und gutem Betragen gegen ihren Mann geweſen iſt.

Wie die Leute, die ſchon in der Invaliden = Verſorgung ſtehen, bei deren Entlaſſung aus ſolcher abzufertigen, und was deren Witwen und Waiſen zu erhalten haben, dieß iſt bei der 7ten Abtheilung von Verſorgungs = Anſtalten §. 87. und 88. vorzufinden.

Was wegen ſolcher Soldaten zu veranlaſſen iſt, deren Abſterben in Spitälern in den Sterbe = Regiſtern nicht zu

Weil der Fall in Kriegszeiten möglich iſt, daß über das Ableben einzelner Soldaten in Feldſpitälern, ohngeachtet aller Nachforſchungen keine evidente Auskunft, oder ein Todtenſchein zu erlangen ſeyn mag, obwohl Leute des näm-

lichen Regiments ausſagen, bey ihrem Tode geweſen zu ſeyn; ſo hat der Hof=kriegsrath für einen ſolchen Fall unterm 6ten July 1791 anzuordnen befunden, daß die Leute, denen ein ſolches Ableben wiſſend iſt, vor das Regiments=Gericht vorzuberufen ſeyn, über ihr Angeben eine gerichtliche Ausſage aufnehmen zu laſſen, und, wenn ſie ſolche beſchworen haben, durch den Regiments=Kaplan einen ordentlichen Todtenſchein, auf den Fall hingegen, wenn der Regiments=Kaplan die Ausſtellung des Todtenſcheins in Anſtand nähme, hierüber ein Certificat des Regimentsgerichts auszufertigen komme, damit die Witwe und die Waiſen allenthalben darnach behandelt werden mögen.

finden, und dennoch daſelbſt geſtorben ſind.

Weiter wurde vom Hofkriegsrath unterm 13ten November 1806 zur Erledigung der vorkommenden Dienſtgratialgeſuche jener Soldatenweiber, deren Ehemänner während eines Kriegs als unwiſſend verloren in Abgang gebracht werden, intimirt, daß Se. Majeſtät folgende Grundſätze zu genehmigen geruhet haben:

Vor allem müſſen in ſolchen Fällen zur Exiſtenz=Eruirung der vermißten Mannſchaft diejenigen Mittel angewendet werden, welche für Fälle angeordnet worden ſind, wenn ein Eheweib eines als unwiſſend verloren in Abgang gebrachten Mannes zur 2ten Ehe ſchreiten will:

Wenn nemlich das Weib über den Tod ihres Mannes den geſetzmäßigen Beweis mit einem legalen Todtenſchein nicht beybringen kann, ſo ſind jene Ober- und Unterofficiere, und Gemeine, die in der Compagnie des abweſenden oder vermißten Soldaten gedient haben, und mit ihm in jener Action, wo er geblieben iſt, oder vermißt wurde, gegenwärtig waren, desgleichen die mit ihm allenfalls in die Gefangenſchaft gerathenen, oder in ein und das nemliche Spital gekommenen Individuen über alle ihnen von dem Abweſenden bekannten Umſtände eidlich abzuhören. Nach Beſchaffenheit dieſer eidlichen Ausſagen muß das betreffende Regiment, Bataillon, oder Corps trachten, daß entweder der Tod des Abweſenden erwieſen, oder wenigſtens, wohin er in die Gefangenſchaft abgeführt worden, oder wo er ſonſt hingekommen iſt, ſo viel möglich, erhoben werde.

Käme nun hervor, daß der Aufenthaltsort des vermißten Mannes in der Gefangenſchaft, oder ſein dort erfolgt ſeyn ſollender Tod angegeben würde, ſo iſt dem Hofkriegsrath davon die Anzeige zu erſtatten, um mittelſt der k. k. Hof- und Staatskanzley durch die k. k. Geſandſchaften an jenen Orten über das Ableben eines ſolchen Mannes, oder ob er vielleicht fremde Kriegsdienſte während der Gefangenſchaft genommen hat, Nachforſchung anſtellen laſſen zu können.

Wenn nun das Reſultat ſolcher über einen vermißten Soldaten angeſtellten Nachforſchungen unbefriedigend ausfallen ſollte, mithin ein legaler Beweis oder

Gewißheit in Hinſicht ſeiner Exiſtenz nicht zu erlangen wäre, ſo kann der allerhöchſten Genehmigung gemäß dem Eheweibe eines ſolchen, übrigens zum Dienſt-Gratial geeigneten Mannes das Dienſt-Gratial unter der Vorausſetzung abgereicht werden, wenn der Mann mit ſeinem Weibe gut gelebt, und vorzüglich, wenn er ſie mit Kindern zurückgelaſſen hat, worüber vorher von dem Regiments- oder Corpscommando die gewiſſenhafte Beſtätigung ertheilt werden muß.

Endlich darf dieſe Gnade auch auf jene Weiber ausgedehnt werden, welche, unbekannt mit dem Schickſale ihrer Männer, von ihnen unwillkührlich verlaſſen, ſo, wie wirkliche Witwen, ihr Leben kümmerlich zubringen, und Altershalber, oder wegen ſonſtiger körperlichen Gebrechen in dem gebührenden Dienſtgratialbetrag das einzige Mittel finden würden, ſich damit einen vielleicht lebenslänglichen Nahrungs-Erwerb zu verſchaffen.

Uiber alle ſolche vorkommenden Gratial-Abfertigungsgeſuche muß auf die gegenwärtig erklärte Art die Entſcheidung vom Hofkriegsrath eingeholt werden.

Vom Equipirungs-Beitrag Wem ſolcher gebühret?

§. 35. Vermög Anordnung vom 8. März 1809 erhält jedes Individuum der Armee, welches aus dem Feuergewehrsſtande in eine ſolche Charge befördert wird, in welcher es ſich als wirklicher Oberofficier, oder gleich einem ſolchen equipiren muß, wenn es bei ſeiner Beförderung noch in einer wirklichen Dienſtleiſtung verbleibt, zum Behuf ſeiner erſten Equipirung, wenn daſſelbe dieſer Beihülfe wirklich bedürftig iſt, und nicht etwa ohnehin aus einem anderen äraſchen, oder öffentlichen Stiftungsfond einen Beitrag erhält.

In welchem Betrag?

Bey oder zur Cavallerie einſchlüßlich jener der Militär-Gränze, desgleichen bey der Beförderung zum General-Quartiermeiſter-Stab 200 fl.

Bey allen übrigen Truppen-Gattungen oder Branchen hingegen ohne Unterſchied, mit Inbegriff jener der Militär-Gränze dann der Militär-Geſtütte, und Beſchell- und Rimontirungs-Departements 100 fl.

Dieſe Ausmaß wurde gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 3. Juny 1811 vom 16. März an nemlichen Jahrs herabgeſetzt:

Bey der Infanterie auf 60 fl.

Bey der Artillerie, dem Sappeur- und Mineur-Corps, dann bey dem General-Quartiermeiſter-Stab auf 100 fl. und bey der Cavallerie auf 150 fl.

Wer hievon ausgeſchloſſen?

Von dieſem Equipirungs-Beytrag ſind lediglich ausgeſchloſſen:

a) der in der k. k. Armee noch nicht Gediente, ſondern als Ober-Officier von neuem Eintretende;

b) der aus einer zum Feuer-Gewehrsſtande nicht gehörigen Militär-Charge in eine Ober-Officier-Charge, oder in eine Charge, in der er ſich gleich einem wirklichen Ober-Officier equipiren muß, befördert wird, es ſey denn, daß er vorher im Feuer-Gewehrsſtande gedient hätte, und aus dieſem in die zu dem

Feuer-Gewehrsſtande nicht gehörige Militär-Charge blos des Dienſtes wegen, und nicht auf ſein Begehren überſetzt worden wäre;

c) der, welcher bey ſeiner Beförderung aus der Dienſtleiſtung tritt;

d) derjenige, der dieſes Equipirungs-Beytrags nicht bedürftig iſt.

Die Zahlung des Equipirungs-Beytrags kann an das betreffende Individuum bey dem Regiment, Corps, oder Branche gleich gegen kriegscommiſſariatiſche Anweiſung, und gegen geſtempelte Quittung des Percipienten, wo der Stempel eingeführt iſt, bewirkt werden; nur muß der dießfälligen Anweiſung auch ein commiſſariatiſch gefertigter Extract aus den Muſterliſten und Monat-Acten über das beförderte Individuum beygelegt, und dieſem auch die Beſtätigung des Regiments oder Corps-Commandanten beygefügt werden, daß das beförderte Individuum des Equipirungs-Beitrags bedürftig iſt.

Wie die Zahlung des Equipirungs-Beytrages geſchehen kann.

§. 36. Das an das Militär abgereicht werdende Brod muß von gutem Mehl, trocken vollkommen ausgebacken ſeyn, und hievon die Portion 1¾ ℔ in Gewicht haben.

Von der Naturalien-Gebühr.

Im Nothfalle muß der Centner Kochmehl für 100, der Centner Brodmehl für 80, der Centner Reiß für 400, der N. Oe. Metzen Graupen für 320, die Erbſen und Linſen für 420, der Hirsbrey für 320 Brod-Portionen, und 1 ℔ Zwieback für eine Brod-Portion angenommen werden.

Quantität und Gattung der Naturalien.

Die complete Prima-Plana-Pferd-Portion für Generale, Stabs- und Ober-Officiere, Stabs-Parteyen, und Prima-Planiſten beſtehet in einem Achtel N. Oe. Metzen Haber, und 8 ℔ Heu.

Fourage-Gebührs-Ausmaß für die verſchiedenen Gattungen von Chargen, und Pferden.

Die Dienſtpferde der deutſchen Cavallerie erhalten ⅛ Metzen Haber, und 10 ℔ Heu, jene der Huſaren und Uhlanen ⅛ Metzen Haber, und 8 ℔ Heu, wenn letztere beyde Gattungen Cavallerie aber auf Märſchen ſich befinden, und campirt wird, ſo wie im Exercier-Lager, erhalten die Dienſtpferde auf dieſe Zeit 10 ℔ Heu.

Heu-Portionen auf Märſchen und im Krieg für Officiere und Dienſtpferde der leichten Cavallerie.

In Kriegszeiten bekommen nicht nur die im Feld ſtehenden Huſaren und Uhlanen-Regimenter, ſondern überhaupt alle Generale, Stabs- und Ober-Officiere der Armee für ihre Pferde 10 ℔ Heu, es mag campirt, oder cantonirt werden. Die dießfällige erhöhte Heu-Gebühr nimmt nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 10. April 1809 mit jenem Tag den Anfang, als Generale, Stabs- und Ober-Officiere auf die Kriegs-Gebühr geſetzt werden. So weit die 10 pfündigen Heu-Portionen von ihnen nicht wirklich gefaßt worden wären, findet ein Nachtrag weder im Gelde, noch in Natura ſtatt.

Hievon ſind jedoch ausgenommen: die Reſerve-Eſcadronen, alle Militär-Parteyen, Stabs-Parteyen und Prima-Planiſten.

Ein bey der Regiments-Beſpannung befindliches Fuhrweſens-Pferd bekommt ⅛ Metzen Haber, und 10 ℔ Heu.

Ein Packpferd $\frac{1}{8}$ Metzen Haber, und 8 ℔ Heu.

Ein bey dem Batterie = Geſchütz, als ſonſt bey der Artillerie eingetheiltes Zugpferd anderthalb Achtel Metzen Haber, und 10 ℔ Heu; ein zur Beſpannung der Artillerie = Bagage = Wägen gewidmetes Zugpferd hingegen, ſo wie die bey der Artillerie = Beſpannung befindlichen Reitpferde lediglich $\frac{1}{5}$ Metzen Haber und 10 ℔ Heu.

Ein Zugpferd beym Transports = Fuhrweſen erhält, wenn es in Arbeit ſtehet, ein und ein halbes Achtel Metzen Haber und 10 ℔ Heu, nebſt einer Portion Häckerling, wenn es aber über Land transportirt, wenigſtens 25 Cent. pr. Wagen mit 4 Pferden auf nichtgemachten Straßen, und 27 bis 29 Centner auf Chauſſeen führt, hiernächſt des Tags im Winter 3, im Sommer 4 Meilen zurücklegt, $\frac{1}{4}$ Metzen Haber und 10 ℔ Heu, jedoch keinen Häckerling.

Wenn hingegen die Fuhrweſens = Zugpferde leer ſtehen, iſt für ſelbe, ſo wie für die bey der Feld = Operations = Caſſa und Kriegskanzley = Beſpannung befindlichen derley Pferde, desgleichen für alle beym Transport und ſonſtigen Fuhrweſen zum Reiten verwendet werdenden Pferde nur $\frac{1}{8}$ Metzen Haber, und 10 ℔ Heu paſſirlich.

In welchen Fällen eine Vermehrung oder Verminderung der Pferd = Fütterung ſtatt findet?

Eine extraordinaire Gebühr oder Zuſchuß an dem Futter findet nur bey außerordentlichen Umſtänden, und auf beſondere Bewilligung des commandirenden Generalen ſtatt, ſo wie es auch von deſſelben Befund abhängt, in Lagern oder Quartieren, wo lang geſtanden wird, die Haber = Gebühr bey der Artillerie =, Pontons =, Laufbrücken = und Backöfen = Beſpannung ad tempus zu verringern.

Was für Hartfutter, und in welchem Maß an Portionen zu gelten hat?

Ein N. Oe. geſtrichener Metzen Haber oder Wicken macht 8 Portionen, ein Metzen Gerſte oder Linſen, oder geſchrottener Kukuruz 10, ein Metzen Korn oder ungeſchrottener Kukuruz von guter Qualität 12 Portionen, ſowohl für Dienſt =, als Prima = Plana = Pferde.

Wie viel in einem Sack bey weit transportirtem Haber fehlen kann.

Bey weit transportirtem Haber kann wegen Abſtoßung der Spitzen in der Maß bey einem Sack, oder zwey Metzen ein Abgang von einer halben, bis zwey Portionen, oder bey dem Sack oben von dem Bund herab ein drey Finger, oder auch ein handbreiter leerer Zwiſchenraum ausfallen, was der Abgabe, und reſpective Uibernahme nicht im Wege ſtehet, weil hiedurch im Kern nichts verloren iſt.

Haber ſtatt Heu, wie viel? und wie viel Heu ſtatt Haber zu gelten hat?

Im Nothfalle wird, ſtatt einer halben Portion Heu, eine halbe Portion Haber, ſtatt einer Haber = Portion aber zwey Portionen Heu erfolgt.

Futter = Stroh, wie viel ſtatt Heu?

Vierzehn Pfund Futter = Stroh werden für eine Heu = Portion gerechnet, ohne Unterſchied der Dienſt und Prima = Plana.

Stroh zu Häckerling.

Ein und ein halb Pfund Stroh gibt eine Portion Häckerling, welchen die faſſende Partey ſich ſelbſt zu erzeugen hat.

Wenn anſtatt Haber auch ein Theil eines anderen Hartfutters abgereicht werden muß, ſo iſt den Cavallerie-Dienſtpferden, ſo viel als möglich, der Haber, und den übrigen Pferden das andere Hartfutter zu geben.

Von Fouragirung, und der dienſtfälligen Gebühr.

An grünen Feldfrüchten.

Bey Fouragirungen haben Gras und grüne Feldfrüchte nur für Heu zu gelten, und hieran wird, ſo viel ein Pferd trägt, für 8 Portionen gerechnet.

Unter grüne Feldfrüchte gehört auch Gerſte, Haber, Wicken und Linſen. Grüne Erbſen ſind den Pferden ſchädlich.

An trockenen Feldfrüchten.

Bei der trockenen Fouragirung wird eine unausgedroſchene Garbe von 18 bis 20 N. Oe. Pfund für eine complete Pferd-Portion in Haber und Heu gerechnet.

Nachtrag einer nicht gefaßten Fouragirung findet nicht ſtatt.

Die nicht gefaßte Fouragirung wird weder nachgetragen, noch reluirt.

Ausquittirung der Naturalien.

Die Naturalien müſſen ſo ausquittirt werden, wie ſie obbeſchriebenermaßen abgefaßt worden ſind.

Hiernach hat alſo auch eine Truppe, wenn ſie von erbeuteter Fourage ſich erhält, ſolche gleich der Fouragirung auszuquittiren.

Wem, und wie die Naturalien in Friedens- und Kriegszeiten gebühren?

§. 37. Für wen Naturalien ſowohl in Friedens- als Kriegszeiten bemeſſen ſind, weiſen die vorwärtigen Gebührs-Aufſätze aus.

Brodzugabe für außerordentlich ſtarke Eſſer.

Wenn ſich bey einem Regiment ſolche Leute befinden, die wegen ihres ſtarken Körperbaues mit der einfachen Brod-Portion nicht beſtehen können, ſo hat dieſes Regiment gemäß Anordnung vom 3. September 1806 über derley Leute eine National-Liſte mit Beyrückung des Körpermaßes einzureichen, und dabey anzuzeigen, ob dieſen Leuten ſchon ehevor eine extraordinäre Brodgebühr bewilligt war? unter welchem Datum dieſe Bewilligung vom Hofkriegsrath ergangen iſt? und ob ſie über die gewöhnliche Brodgebühr eine ganze, oder eine halbe Brod-Portion zu ihrer vollſtändigen Nahrung benöthigen.

Fourage-Portionen dürfen nur für die wirklich beihabenden Pferde gefaßt werden.

Die Fourage-Portionen dürfen nur für die wirklich auf der Streu befindlichen Pferde gefaßt, bey ſchärfſter Strafe nicht verkauft werden.

Alle Fourage-Erſparungen bey Dienſtpferden fallen dem Aerarium zu.

Den Dienſtpferden werden ſie im Kriege und Frieden dergeſtalt erfolgt, daß alle dabey vorkommenden Erſparungen dem Aerarium zufallen.

Naturalien-Gebühr in Friedenszeiten.

Den Generalen, Stabs-, Ober-Officieren und Stabs-Parteyen, welche hieran im Frieden eine Gebühr bemeſſen haben, werden die Naturalien mit Ausnahme des Adjutanten der Infanterie, welcher eine Pferd-Portion gratis erhält, gegen den in den Gebührs-Entwürfen theils bereits bewirkten, theils daſelbſt bemerkten Bezahlung im Krieg aber ohnentgeltlich abgegeben.

Welchen Officieren von der Cavallerie in Friedenszeiten für die Fourage an das Chargepferd eine Vergütung im Geld gebührt.

Dem Adjutanten, dann dem Ober- und Unterlieutenant bey der Cavallerie wird für die Pferd-Portion, welche das Dienſtpferd genießt, im Frieden eine Vergütung von 3 fl. geleiſtet.

Wenn bey der Cavallerie eine Charge erledigt iſt, ſo wie während der Zeit des Sterbquartals, trägt das Aerarium die Fourage für das Officiers-Dienſt-

pferd; dagegen kann auch ein Officier, wenn er mit keinem Charge-Dienſtpferd verſehen iſt, die hierauf von ſeiner Gebühr bemeſſene Fourage in Natura nicht faſſen, weil die Ausmaß der Pr. Pl. Pferdportionen unveränderlich zu bleiben hat.

Wem die unentgeltlichen Naturalien im Krieg gebühren?

Auf die unentgeltlichen Naturalien im Krieg kann nur derjenige Anſpruch machen, der das Feld-Tractament bezieht, und im Felde dient.

Überzählige Dienſtpferde bey der Cavallerie haben nur halbe Haber-Portion.

Den überzähligen Cavallerie-Dienſtpferden, die nicht verwendet werden und ſtehen, iſt eine ganze Heu- und nur eine halbe Haber-Portion zu erfolgen; wenn ſich aber darunter ſolche junge Pferde befinden, die zu ihrem nöthigen Wachsthum mehr Futter bedürfen, ſo muß hiezu die beſondere Bewilligung eingeholt werden.

Von der Erhaltung der Pferde auf Weiden und ihrer Gebühr.

Wenn die Weide für kranke Pferde erforderlich wird, haben die Regimenter ſolche zu miethen, den Betrag, und die Zahl der zur Weide beſtimmten Pferde dem General-Commando anzuzeigen, welches nach Befund den Accord beſtätiget, und den Geldbetrag hiezu anweiſt.

Für derley Pferde hat auf die Zeit der Weide keine ſonſtige Fourage-Gebühr ſtatt.

Fourage-Gebühr der getrieben werdenden Remonten.

Den Rimonten, die aus Militär-Geſtütten erhalten, und an ihre Beſtimmung im Trieb gebracht werden, gebühren auf dieſe Zeit zwey Heu-Portionen, und kein Haber.

Fourage-Gebühr der Mutterſtutten, und deren Füllen.

Den Mutterſtutten wird, ſo lange das Füllen ſaugt, eine halbe Haber- und eine halbe Heu-Portion als Zulage erfolgt.

Den entwöhnten Füllen wird täglich eine halbe Heu-Portion zur Gebühr gegeben, die 2 und 2½ jährigen Füllen bekommen nebſt der ganzen Heu-Portion, auch eine halbe-Portion.

Fourage-Gebühr in Frieden bey Märſchen, und in Lagern.

Wenn in Friedenszeiten mehr Regimenter in ein Lager rücken, ſo können die hiezu beorderten Officiere und Stabs-Parteyen von Regimentern, für welche in Friedenszeiten keine Naturalien bemeſſen ſind, ſolche während des Marſches, und im Lager gegen reglementsmäßige Bezahlung á 6 kr. pr. Portion empfangen, welches ſich aber auf einzelne Regiments-Lager nur damals erſtrecken kann, wenn das Regiment aus dem Quartiers-Nr. abzurücken bemüſſigt iſt.

Gegen erſtbeſagte Bezahlung werden die Naturalien während des Marſches den Officieren und Stabs-Parteyen auch damals erfolgt, wenn ganze Regimenter, Bataillone, oder Corps, Diviſionen, oder auch Commanden, die Garniſons- und Quartiers-Stationen verwechſeln müſſen, desgleichen Transports-Officiere, wenn ſie mit eigenen Pferden verſehen ſind.

Fourage-Gebühr im Krieg für Tracteurs, und Marquetänder.

Den im Krieg beſtändig bei der Armee ſich aufhaltenden Tracteuren und Marquetändern werden die unumgänglich nöthig befunden werdenden Fourage-Portionen aus den Magazinen nach einer Anordnung vom 15ten März 1809.

nur gegen Bezahlung des doppelten Geldbetrags verabfolget, welcher jeweilig für vacante Pferd-Portionen der Generalität, den Stabs- und Oberoffizieren bewilligt iſt, mit der Beſchränkung, daß für einen derley Tracteur oder Marquetänder nicht mehr, als täglich höchſtens vier Pferd-Portionen gefaßt werden können.

Ferner beſtimmt gleich angezogene Anordnung, daß bey einem Regimente nur ein Marquetänder gehalten werde, und allein in ganz außerordentlichen Fällen das Armee- oder Truppen-Corps-Commando einen 2ten Marquetänder bewilligen kann, dann daß darauf der vorzügliche Bedacht genommen werden ſoll, damit nicht nur ganz vertraute Leute zu Marquetändern aufgenommen werden, ſondern dieſen auch nicht geſtattet werde, jemanden, der verdächtig iſt, bei ſich zu behalten, worauf vorzüglich die Armee-Corpsadjutanten zu invigiliren haben.

Für die im Hauptquartier ſich aufhaltenden derley Leute quittirt die Fourage der Generalgewaltiger, und für jene bei Regimentern das Regiment; dieſe haben auch das Geld dafur einzucaſſiren, und monatlich zur Kriegscaſſa abzuführen.

Erlangen Marquetänder ihr Pferdefutter mittelſt Fouragirung, ſo müſſen dießfällige Portionen eben ſo ausquittirt und bezahlt werden, als wenn ſie aus dem Magazin gefaßt worden waren.

Für ſolche Handelsleute und Marquetänder, deren Aufenthalt bei der Armee nur auf eine kurze Zeit ſich erſtreckt, iſt keine Fourage paſſirlich.

Für die zu Kriegszeiten im Hauptquartier, oder ſonſt bei der Armee vorhandenen Vorſpanns-Wartwägen wird in ſolchen Fällen, wo es dem Vorſpannsſteller an Brod und Fourage mangeln ſollte, die dießfällige Erforderniß, und zwar pr. Kopf 1. Brod-Portion a 2 kr., und 1. Heu-Portion pr. Pferd täglich a 6 kr. aus dem Magazin erfolgt. *Naturalien-Gebühr im Krieg für Vorſpanns-Wartwägen.*

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß, wenn den Wartwägen wegen der Futter-Theuerung ein erhöhtes Wartgeld bezahlt wird, ſelbe auch für das abfaſſende Brod und Heu proportionirt mehr in Geld zu entrichten haben.

Die dießfällige Ausquittirung, Einkaſſirung- und Abführung des Geldes hat der Stabs-Profos, oder derjenige zu bewirken, welchem dergleichen Wägen zur Bewachung übergeben werden.

Für die bei Regimentern, oder Corps befindliche derley Vorſpanns-Wartwägen hat das betreffende Regiment oder Corps ſolches zu bewirken.

§. 38. Den Leuten vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts wird das Brod nur dann reluirt, und in Geld a 2 kr. die Portion vergütet, wenn es in Natura nicht verabfolgt werden kann. Treten Umſtände ein, die eine höhere *Von der Naturalien-Reluition. Wem ſolche, und in welchem Maß gebühret?*

Reluition in Geld an die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts geſtatten, ſo muß dieſer erhöhte Reluitionsbetrag mit einer General = Commandobewilligung legitimirt werden. Die gedruckte Verordnung vom 28ten September 1808 ſetzt dießfalls Ziel und Maß, nach welcher alljährlich die Ausmaß des Brodgeldes beſtimmt werden ſoll, das durch ein ganzes Jahr, vom Jänner angefangen, bezahlt werden darf. Für Kranke hat der Spitalsfond nie mehr, als 2 kr. zu ziehen. Vermög einer nachgefolgten hofkriegsräthlichen Anordnung vom 1ten September 1810 iſt es nicht nur der Mannſchaft vom Feldwebel abwärts geſtattet, ihr Brod in dem erhöhten Reluitionspreis zu empfangen, ſondern dieſes erhöhte Brodgeld iſt an ſelbe unbedingt in allen, von den beſtehenden Verpflegsmagazinen ſehr abgelegenen Quartierſtationen, dann auf dem Marſche an kleinere Truppenabtheilungen, welche der Zahl nach keine ganze Compagnie, oder Escadron ausmachen, abzureichen.

Nach eben dieſer Anordnung und der obigen Beſtimmung gemäß hat die Brodgeld = Abreichung auch auf die Officiere und ſonſtige Chargen in ſo fern Bezug, als ſie die Portionenanzahl ihrer Brodgebühr in Natura zu faſſen berechtiget ſind.

Obgleich die Brod = und Pferdportionen bei der Cavallerie, dem Fuhrweſen, und ſo auch die Pferdportionen der Majors bei der Infanterie, Artillerie, und ſonſtigen Corps, erſtere zu einem, und die letzteren zu drey Gulden für den Monat von der Geldgebühr im Frieden ſchon abgezogen ſind, ſo werden doch dieſe Portionen, wenn ſie in Natura verabfolgt werden, nach den Tagen abgereicht.

Es werden daher die Prima = Plana = Portionen bei der Reluirung auch nur zu 1, und 3 fl. vergütet, der Monat mag 28, oder 31 Tage enthalten.

Blos den Leuten vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts muß alles nach den Tagen verabfolgt werden.

Die Reluirung pr. einen Gulden für das Brod, und 3 Gulden für die Fourage monatlich hat auch der Regel nach in Kriegszeiten bei den unentgeltlichen Naturalien ſtatt, wenn nicht durch beſondere Verordnungen etwas anderes beſtimmt wird.

Eine Ausnahme von dieſer Regel tritt ſchon durch die Anordnung vom 28ten September 1806 ein, nach welcher die Hauptleute und Capitainlieutenante bei der Infanterie, den Jäger = Bataillonen, des Stabs = Infanterieregiments, der Gränz = Truppen, der Garniſonsbataillone, des Mineur = Sappeur = und Pionier-Corps, dann des Pontonier = und Tſchaikiſtenbataillons, wegen des pr. Compagnie erhaltenen ärariſchen Packpferdes eine Pferd = Portion an der denſelben bemeſſenen Naturaliengebühr weniger in Natura zu faſſen berechtiget ſind, und da-

für 6 fl. Reluition monatlich zu erhalten haben, wenn nicht gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 3ten März 1809 ein höherer Reluitions = Betrag für die Fourage bemeſſen iſt, wo alsdann auch dieſe eingezogene Pferd = Portion in dem erhöhten Preis zu vergüten iſt.

Ein Nachtrag nicht abgefaßter Pferd = Portionen für vergangene Tage findet weder bei den Dienſt = noch Prima = Plana = Pferden ſtatt; nur wenn es vollkommen erwieſen iſt, daß auf dem Marſche, wo kein Magazin war, und man ſich auf keine Art verſehen konnte, die Pferde für baares Geld verſehen werden mußten, wird der nothwendig ausgelegte Geldbetrag vergütet. Nachtrag für nicht abgefaßte Pferd = Portionen findet nie ſtatt.

Wenn die Pferde auf feindlichem Boden ernährt werden, ſo kann eben ſo wenig, wie bei einer Fouragirung ein Nachtrag, oder die Reluirung ſtatt haben, ſondern die hiedurch entſtehende Erſparung fällt dem Aerarium anheim. Eben ſo wenig für Pferde, die auf feindlichem Boden ernährt worden.

§. 39. Verdorbene Naturalien ſollen niemals gefaßt, die angenommenen gegen Erſatz genußbarer gleich zurückgegeben werden. Von verdorbenen, oder ſonſt durch Unglücksfälle in Verluſt gerathenen Naturalien.

Wenn das Brod bei einem Regiment verdirbt, ſo muß es ſogleich zuſammen gebracht, vom Commandanten ein Aufſatz dem Brigadier übergeben, von dieſem, und dem reſpicirenden Kriegskommiſſär mit Zuziehung des Chef = Feldarztes die Anzahl und Urſache unterſucht, ſofort das Brod, wenn Niemanden hierunter eine Schuld zur Laſt fällt, vertilgt, und ein anderes gefaßt werden. Für den richtigen Erfolg der Vertilgung hat der daſſelbe mit unterſucht habende Feldkriegskommiſſär zu haften.

Wenn Naturalien durch Feuer, oder was immer für einen andern Zufall zu Grunde gegangen ſind, ſo muß darüber ein Verzeichniß verfaßt, vom Brigadier, und dem Reſpicirenden dem Generalkommando eingereicht, und die Paſſirung angeſucht werden.

Immer iſt aber vorläufig zu unterſuchen, ob jemanden wegen des dießfälligen Verluſtes etwas zur Laſt falle, der den Erſatz zu leiſten ſchuldig wäre.

In allen derley Fällen muß der Erſatz der Naturalien ſogleich gefaßt werden, damit weder Mann noch Pferd an ſeiner Gebühr verkürzt werde.

Wird auf verdorbenes Brod, durch Feuer, oder durch andere Unglücksfälle zu Grund gegangene Naturalien die Paſſirung ertheilt, ſo ſtellt ſich das Regiment ſolche unter Zulegung dieſer Paſſirung extraordinär zur Gebühr.

Fällt aber der Erſatz jemanden zur Laſt, ſo hat eine extraordinäre Gebührsſtellung nicht ſtatt, ſondern der Geldbetrag kommt gleich einem ſonſtigen Natural-Uibergenuß von dem Schuldtragenden hereinzubringen, und zur Kriegs = Caſſa abzuführen.

Einzelne auf Märſchen in Verluſt gerathene Naturalien werden nicht erſetzt.

Von der Schlachtvieh = Fütterung.

§. 40. Das Schlachtvieh muß, ſo viel möglich, auf der Weide ohne Magazins = Futter ernährt werden.

Wenn es bewilligt wird, daß für ſelbes das Futter gefaßt werden darf, ſo werden 10 ℔ Heu, oder wenigſtens 14 ℔ Futterſtroh täglich verabreicht.

Wird es bewilligt, Weiden zu miethen, ſo wird der accordirte Betrag aus der Kriegs = Caſſa erſetzt, in Feindeslanden aber unentgeltlich geweidet.

Von Natural = Forderung, und Uibergenuß.
Welche Forderung in Geld vergütet wird.
Wer den Uibergenuß zu bezahlen hat.

§. 41. Alle wirkliche Natural = Forderung, ſo weit ſie nicht nach dem 38 §. in Geld reluirt werden darf, fällt dem Aerario als eine Erſparung zu, und aller Natural = Uibergenuß iſt von demjenigen, welcher ihn gemacht hat, in vero pretio zu vergüten, es mag nun ſothaner Uibergenuß von den in Natura zu viel gefaßten, oder von den nicht in Natura herausgenommenen, ſondern in Geld nach der bewilligten Vergütung zu viel reluirten Portionen entſpringen.

In welchem Preis?

Im Fall die übermäßig genoſſenen Naturalien wohlfeiler als in dem reglementsmäßigen Preis angeſchafft worden wären, ſind ſolche reglementsmäßig zu bezahlen, und anzurechnen.

Für Hungarn und Siebenbürgen, wo das Aerarium die abgefaßten Naturalien dem Lande nur in dem reglementsmäßigen Preis bezahlet, wird in Friedenszeiten der Uibergenuß à 2 und 6 kr. aufgerechnet.

Gefliſſentliche Uibergenüſſe müſſen an der Partey noch beſonders beſtraft werden.

Ein gefliſſentlich gemachter Uibergenuß muß nicht allein vorbeſagtermaßen gleich erſetzt, ſondern auch derjenige, welcher ihn gemacht hat, nach Beſchaffenheit der Umſtände zur Verantwortung gezogen, oder beſtraft werden.

Wenn ein Natural = Uibergenuß durch auswärtige Zuſchreibungen, worauf keine Gebühr iſt, entſtehet, ſo wird nach Umſtänden hierauf oder die Gebühr nachgetragen, oder die Zurechnung abgeſchrieben.

Von Uibergenüſſen, die aus falſchen, oder Dupplikats = Quittungen entſtehen.

Entſpringt ein ſolcher Uibergenuß durch falſche Quittungen, oder Dupplikate, ſo muß die Zurechnung zwar angenommen, aber ohne Verzug davon dem General = Commando die Anzeige gemacht werden, damit die Sache unterſucht und derjenige, welcher die Erfolglaſſung erwirkt, oder aber eine ſolche Quittung eingelegt hat, zum Erſatz angehalten, und zur Beſtrafung gezogen werden könne, wo ſodann das betreffende Regiment, oder Corps, wenn derley Zurechnungen als wirkliche Falsa, oder Dupplicate beſtätiget werden, die ſolchergeſtalt zugerechneten Naturalien = Portionen mittelſt Zulegung erwähnter falſchen Documente von dem Empfang abſchreibt.

Wenn aber ein Regiment den Uibergenuß ſelbſt contrahirt, ſo muß der Regiments = Commandant dafür nach der vorangeführten Ausmaß ohne weiters die Vergütung leiſten, und den Regreß an jenem nehmen, welcher die Faſſung auf ſich gehabt, oder welcher den Uibergenuß gemacht hat.

Obwohl die Naturalien jederzeit nach der Gebühr auf die beſtimmten Tage gefaßt werden müſſen, ſo kann dennoch in dem nemlichen Jahr die in einem Monat ausfallende Schuld in das künftige Monat übertragen, ſo fort von den Regimentern und Corps hierwegen ohne Anſtand die Ausgleichung getroffen werden. — *In wie weit bey zu viel gefaßten Naturalien eine Ausgleichung ſtatt findet.*

Es kann aber dieſe Uibertragung zwiſchen einem Militär-Jahr und dem anderen nicht Platz greifen, ſondern es müſſen bey erfolgendem Jahres-Abſchnitt alle Vermiſchungen auf das ſorgſamſte vermieden werden.

Wenn z. B. die Natural-Erforderniß in den letzten Tagen des Monats October, mithin zu Ende des Militär-Jahrs, nach der Stärke des Loco-Standes ſchon gefaßt worden wäre, und in dieſen letzten Tagen ſich noch ein Abgang an Mann und Pferden durch Todesfälle, Deſertion, oder durch feindliche Rencontres ergäbe, kann das bereits gefaßte, und auf dieſen Abgang vorräthige Naturale in das neu eintretende Militär-Jahr per Conto der Gebühr für den November übernommen, der nemliche Betrag dagegen, um in keinen Uibergenuß à retro zu verfallen, von dem auf die letzte Faſſung des Monats October quittirten Empfang abgeſchlagen, und für den November quittirt werden, welche Ausgleichung dergeſtalt zu geſchehen hat, daß die auf die letzte Faſſung des Octobers ausgeſtellte Quittung zurück genommen, darnach abgeändert, und für den Monat November eine neue und beſondere Quittung auf den abgeſchlagenen Betrag ausgeſtellt werde.

Auf die nämliche Art kann die in einem Jahr ausfallende Erſparung oder Uibergenuß in das folgende Jahr übertragen, und auf ſolche Weiſe eine in dieſem Jahr erſcheinende Erſparung oder Uibergenuß compenſirt werden, wenn es ſich aus den Quittungen, Zurechnungen, oder Gebührs-Entwürfen erweiſet, daß die vorgängige Erſparung aus dem folgendsjährigen Uibergenuß, oder dieſer aus der vorgängigen Erſparung entſpringe, in welchem Fall die Gebühr, und reſpective Vorſchreibung auszugleichen iſt; ſonſt aber muß der Uibergenuß dem Aerario vergütet werden, die Erſparung hingegen demſelben zufallen.

Die verſchiedenen Pauſch-Quanten in Geld beſtehen, und werden zur Gebühr gebracht. — *Ausmaß verſchiedener Pauſch-Quanten in Geld.*

§. 42. An Regiments-Unkoſten auf den Friedensſtand ſind jährlich bemeſſen, und werden halbjährig vorhinein angewieſen: — *Auf Regiments-Unkoſten.*

Die Militär = Gränz = Cordone, das Militär = Fuhrweſen = Corps, das Pontonier = Bataillon, das Artillerie = Feldzeugamt, und die Garniſons = Artilleriediſtricte verrechnen dem Aerario die Extraauslagen monatlich, ſo wie die Beſchell = und Rimontirungs = Departements, dann Militär = Geſtütte.

Das nemliche haben auch die Jäger = Diviſionen, und das Artillerie = Handlanger = Corps ſo lange zu bewirken, bis für dieſe Militär = Abtheilung ein Pauſchquantum auf Regimentsunkoſten bemeſſen iſt.

Die Regimentsunkoſten = Ausmaß für die Gränz = Truppen enthält das vom Hofkriegsrath am 10ten September 1809 erfloſſene gedruckte Reſcript.

Auf Pferd = Medicamente.

§. 43. Auf Pferd = Medicamente war ehemals auch ein Geldbetrag bei den Regiments = Unkoſten für die Cavallerie = Dienſtpferde bemeſſen.

In der Rückſicht aber, daß der Stand der Dienſtpferde einem ſtarken Wechſel unterliegt, fand der Hofkriegsrath zur Erreichung eines billigen Verhältniſſes hierinfalls unterm 14ten October 1805 zu beſtimmen, daß ein ſolcher Medicamenten = Betrag von dem Regiments = Unkoſtenfond getrennt, und in die Escadrons = Pauſchgelder dergeſtalt übertragen werde, daß für jedes effective Dienſtpferd ohne Unterſchied, es mag von der ſchweren, oder leichten Cavallerie ſeyn, ein Geldbetrag von monatlichen 2¾ kr. bei den Escadronen in Frieden, und Kriegszeiten auf Pferd = Medicamente in einer beſonderen Rubrique zur Gebühr zu ſtellen ſey.

Bei dieſer Gebühr wird bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 31ten Auguſt 1788 in der Erwägung, daß in außerordentlichen Fällen von Dienſtpferdverwundungen vor dem Feind die Auslagen auf Pferdekuren ſich vermehren, und hiezu das Pauſchquantum nicht hinreichend ſeyn dürfte, von allerhöchſten Orten allergnädigſt genehmigt worden iſt, daß in ſolchen außerordentlichen Fällen, jedoch nur, wo von einem Regiment ſehr viele Pferde verwundet werden ſollten, von dem commandirenden Herrn Generale eine billige Schadloshaltunug dem Hofkriegsrath vorzuſchlagen ſeyn kann.

Auf die Feld = Requiſiten = Unterhaltung.

§. 44. Das jährliche Feld = Requiſiten = Pauſchquantum, ſo ebenfalls halbjährig vorhinein angewieſen wird, beſteht vermög Verordnung vom 7ten Auguſt 1811 im Frieden

für ein deutſches Infanterie = Regiment in	134	fl.	— kr.
= ein hungariſches detto	199		
= ein Cuiraſſier oder Dragoner detto	173		
= ein Chevauxlegers = oder Huſaren detto	230		
= ein Uhlanen detto	256		
= eine Jäger = Diviſion	22		

für ein Garniſons = Bataillon . . .	86 fl.	— kr.
= ein Artillerie = Regiment . . .	851	
= das Bombardiers = Corps . . .	493	
= das Artillerie = Feldzeugamt . . .	172	
= das Pontonier = Bataillon . . .	108	
= das Mineur = Corps . . .	46	
= das Sappeur = Corps . . .	53	
= das Pionier = Corps . . .	77	
= das Artillerie = Handlanger = Corps . .	164	

Reſpectu der deutſchen Infanterie = Regimenter wird bemerkt, daß, obwohl ſelbe die Feldrequiſiten für die 4 Compagnien des 3ten Bataillons auch in Friedenszeiten beyhaben, unter obigen 134 fl. dennoch nur das Pauſchale für die Chargen begriffen iſt, weil von dieſen 4 Compagnien auch nur die Chargen effective ſeyn dürfen.

Was die im Felde ſtehenden Regimenter und Corps auf die Zeit des Kriegs an Feld = Requiſiten = Pauſchquantum für die mitführenden Feldrequiſiten zu beziehen haben, wird allemal vom Hofkriegsrathe eigends beſtimmt.

Gränz = Truppen haben zur Unterhaltung der Feld = Requiſiten kein Pauſchgeld im Frieden zu beziehen, ſondern die Reparationen, welche etwa vorkommen dürften, haben ſie in der jährlichen Feldrequiſiten = Naturalrechnung dem Aerarium aufzurechnen.

Soweit Gränz = Truppen bey Ausbruch eines Kriegs ins Feld gezogen werden, werden ſie reſpectu des Feldrequiſiten = Pauſchquantums a proportione ihrer Stärke den Linien = Truppen ganz gleich gehalten, und dießfällige Gebühr fängt vom Tage des Ausmarſches an.

Das Nemliche haben auch die im Krieg errichtet werdenden Stabs = Infanterie = und Stabs = Dragoner = Abtheilungen, dann die Sanitäts = Compagnien zu beziehen, und zwar vom Tage des Empfanges der Feldrequiſiten.

Die Garniſons = Artillerie = Diſtrikte und Garniſons = Abtheilungen der Mineurs und Sappeurs, die lediglich Kochgeſchirr haben, verrechnen dem Aerarium jährlich die hierauf vorfallenden Reparationskoſten.

Beym Militär = Fuhrweſen werden die Feldrequiſiten auf Koſten des Aerariums in brauchbarem Stande unterhalten, und dieſe Auslagen monatlich verrechnet.

Für Gränz = Cordone ſind keine Feldrequiſiten, und ſomit auch in Geld hierauf nichts bemeſſen.

Auf die Unterhaltung des Fuhr- und Packweſens.

§. 45. Wenn die Regimenter und Corps mit der Proviantwägen-Beſpannung und den Packpferden verſehen ſind, ſo gebührt ihnen hierauf zu deren Unterhaltung gemäß Verordnungen vom 9ten Jänner 1806, und 13ten Juny 1807 monatlich:

Für jeden 4ſpännigen Deckel- oder Leiter-Wagen 5 fl.

Für jeden 2ſpännigen Wagen, worunter auch die Regiments-Feldſchmiede und der Stabs-Requiſitenwagen gehört, 4 fl.

Hierunter ſind monatlich 30 kr. auf den Hufbeſchlag für jedes Zugpferd, das Uibrige aber auf Wagen- und Geſchirr-Reparaturen, die Monturs-Ausbeſſerung für die bey den Wägen befindlichen Fuhrknechte und zu Beſtreitung der den Pferden nöthigen Medicamente beſtimmt.

Für Packpferde ſind auf den Hufbeſchlag 30 kr., und auf Pferdkuren 2½ kr., zur Ausbeſſerung und Unterhaltung der Packſattel mit ihren Beſtandtheilen und den dazu gehörigen Pferd-Rüſtungsſorten aber 10 kr. pr. Stück monatlich bemeſſen.

Auf die Monturs-Reparation des Küſſenmachers und der Packknechte ſind anderthalb Kreuzer, auf die Stiefel des Küſſenmachers 7½ kr., und auf die Schuhe der Packknechte 2½ kr. pr. Kopf bewilligt.

Gebühr an Montursgeldern.

§. 46. An Monturs-Geldern gebühren:

An Monturs-Aequivalent für Oberfeuerwerker.

Für die Oberfeuerwerker der Artillerie, welche ſich in der Montur nach der Vorſchrift ſelbſt zu erhalten haben, iſt ein Monturs-Aequivalent von jährlichen 36 fl. beſtimmt.

Zur Bekleidung der Fourierſchützen.

Für jeden bey Regimentern und Corps in der Wirklichkeit ſtehenden Stabs-Officier, Hauptmann oder Capitain-Lieutenant, und erſten Rittmeiſter jährliche 10 fl. Fourierſchützen-Montursgeld, ſo im Monat November vorhinein bezahlt werden kann, der betreffende Stabs-Officier oder Hauptmann mag mit einem Fourierſchützen verſehen ſeyn oder nicht.

Da vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 22ten October 1808 auch den Stabs-Officieren, Hauptleuten und Capitain-Lieutenanten bey der Garniſons-Artillerie Fourierſchützen bewilligt worden, ſo hat an ſelbe die gleichmäßige Verabreichung des dießfälligen Monturs-Geldes ſtatt.

Den ſupernumeräten Stabs-Officieren, derley Hauptleuten, Capitain-Lieutenanten und erſten Rittmeiſtern gebührt zwar kein Fourierſchütz, doch wird ihnen auf die Zeit, bis ſie in die Wirklichkeit rücken, 50 kr. Fourierſchützen-Montursgeld monatlich, nebſt der ordinären Löhnung eines Fourierſchützen, und dem Brodgeld à 2 kr., dann 1 kr. für den Service täglich als Aequivalent paſſirt.

Das Fourierſchützen-Montursgeld pr. 10 fl. jährlich iſt auch geſammten

Ingenieur= Stabs= und Ober= Officieren, dann den Stabs= Officieren, Hauptleuten und Oberlieutenanten vom General= Quartiermeiſter= Stab zur Bemontirung der ihnen bewilligten Fourierſchützen und Privatdiener paſſirt.

An Compagnie= und Escadrons= Pauſchgeldern gebühren monatlich:

Auf Schuh= und Stiefel= Unterhaltung.

Auf Unterhaltung der Schuhe und Stiefel.

Bey der Infanterie und den Pionieren:

Für k. k. ordin. Cadeten und Unter= Officiere pr. Kopf $2\frac{2}{9}$ kr.

Für Gefreyte und Gemeine $1\frac{3}{9}$ kr.

Für die Mannſchaft bey den Gränz= Cordonen iſt das doppelte Schuhſohlengeld mit $4\frac{4}{9}$, und reſpective $3\frac{7}{9}$ kr. bemeſſen.

Bey der Cavallerie ohne Ausnahme für alle Mannſchaft, die ab Aerario montirt wird, 5 kr.

Für die Pontoniere und das Bombardier= Corps iſt das Stiefel= Reparations= Pauſchgeld unter den Flickſpeſen begriffen.

Für die Feld= und Garniſons= Artillerie, für die Artillerie= Handlanger, Mineurs, Sappeurs und Jäger ſind pr. Kopf 5 kr. bemeſſen.

Beym Militär= Fuhrweſens= Corps, den Beſchell= und Remontirungs= Departements und dem Thier=Arzney=Inſtitut gebührt der Mannſchaft auf die Stiefel und Schuhe, um ſolche während der beſtimmten Dauerzeit von 2 Jahren in brauchbarem Stand zu erhalten, im Frieden monatlich pr. Kopf $7\frac{1}{2}$ kr.

Das Geſtütt in der Buccovina, und jenes zu Mezzöhögyes hat pr. Kopf 15 kr. bemeſſen.

Die Profeſſioniſten des Fuhrweſen= Corps werden mit den Stiefeln den Extra= Corps gleich gehalten, wornach für ſelbe ebenfalls 5 kr. monatlich gebühren.

Auf allerley Flickſpeſen ſind monatlich bemeſſen:

Auf Flickſpeſen.

Bei der Infanterie pr Kopf $\frac{6}{8}$ kr.

Für die Militär= Cordoniſten ſind pr. Kopf beſtimmt $1\frac{3}{8}$ kr.

Bei den Cüraſſieren:

Auf Flickſpeſen für den Mann $2\frac{6}{8}$ kr.
und für das Pferd $3\frac{7}{8}$ kr.

Bey den Dragonern:

Für den Mann $2\frac{3}{8}$ kr.
— das Pferd $3\frac{7}{8}$ kr.

Bey den Chevaux= Legers:

Für den Mann $2\frac{3}{8}$ kr.
— das Pferd $2\frac{6}{8}$ kr.

Bey den Huſaren:

Für den Mann $3\frac{3}{8}$ kr.

— das Pferd $2\frac{5}{8}$ kr.

Bey den Uhlanen:

Für den Mann 2 kr.

— das Pferd $2\frac{5}{8}$ kr.

Für die Artillerie-Regimenter, das Feld-Zeugamt und die Garniſons-Artillerie, dann für das Artillerie-Handlanger-Corps pr. Kopf 1 kr.

Für die Mannſchaft des Bombardier-Corps, excluſive der Oberfeuerwerker, incluſive Stiefel-Reparation pr. Kopf $15\frac{5}{8}$ kr.

Und für jene des Pontonier-Bataillons $11\frac{1}{8}$ kr.

Für die Mannſchaft der Jäger-Diviſionen, des Mineur- und Sappeur-Corps, dann Pionier-Bataillons 1 kr.

Nach einer Anordnung vom 3ten März 1809 hat der Kaiſerl. Königl. Hofkriegsrath zu beſtimmen befunden, daß die bey den Jäger-Bataillonen mit Stutzen verſehenen Jäger eine grüne Schnur zum Anhängen des Pulverhorns haben, ſolche aber nur das erſtemal in Natura erhalten ſollen. Zur fortwährenden Unterhaltung derſelben erhält der Hauptmann gemäß hofkriegsräthlicher Entſchließung vom 19ten October 1811 monatlich $1\frac{1}{5}$ kr., mithin für jeden mit Stutzen verſehenen Jäger an Flickſpeſen $2\frac{1}{5}$ kr.

Beym Fuhrweſen-Corps, bey den Militär-Geſtütten und Beſchell- und Remontirungs-Departements, dann bey dem Thier-Arzney-Inſtitut iſt auf die Unterhaltung der Montur, und der Mannsrüſtung ein Pauſchale monatlich von 1 kr. pr. Kopf mit Einſchluß der Profeſſioniſten zur Gebühr bemeſſen.

Auf Feuergewehr-Reparation. Auf die Unterhaltung der Feuergewehre gebühren monatlich für ein Infanterie-Feuergewehr mit Bajonet $1\frac{1}{5}$ kr.

Feuer-Gewehre für Mineurs, Sapeurs, Pioniers, und Pontoniers $1\frac{1}{4}$ kr.

Für einer Carabiner, oder einfachen Stutzen $1\frac{1}{2}$ kr.

Und für ein Stück Piſtole $\frac{1}{2}$ kr.

Die Gewehre der Artillerie werden in den Zeughäuſern auf Koſten des Aerariums reparirt

Die Cordone haben derley Auslagen dem Aerarium aufzurechnen, und wenn ſich an den Picken bey Uhlanen Schadhaftigkeiten ergeben, ſind ſolche in dem nächſten Zeughauſe herſtellen zu laſſen.

Wie dieſe Pauſchquanten zur Gebühr zu ſtellen, gibt die hofkriegsräthliche Verordnung vom 20ten Februar 1805 deutlich an die Hand.

Für die Ergänzungs-Mannſchaft, welche alljährlich in den Waffen geübt werden muß, iſt den deutſchen Infanterie-Regimentern das einmonatliche Feuer-

gewehr = Reparationspauſchale pr. Kopf auf 3 oder 4 Wochen, und auf die Fürdauer von 6 Wochen auf 2 Monate vom Hofkriegsrath am 21. July 1808 bewilliget worden.

Pauſch = Quanten für die Compagnie = und Escadrons-Commandanten im Kriege.

Die Ausmaß der Pauſch = Quanten für die Compagnie= und Eſcadrons = Commandanten in Kriegszeiten iſt von jener im Frieden gemäß eines hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 15. July 1812 lediglich bey folgenden Rubriquen, und Truppen = Gattungen verſchieden, und reſpective höher bemeſſen, nämlich:

Auf die Schuhe der deutſch = und hungariſchen Linien = Infanterie=, der Gränz = Infanterie = Regimenter, der Stabs = Infanterie = Diviſionen, der Sanitäts = Compagnien, der Pioniere und Packknechte vom Feldwebel abwärts monatlich pr. Kopf 3 kr.

Auf die Stiefel der deutſchen Cavallerie mit Einſchluß der Schuhe = Reparation, auf die Stiefel der Uhlanen, Mineurs, Sappeurs, der Jäger, der Artillerie, mit Ausſchluß des Bombardier = Corps, deſſen Pauſchgeld unter den Flickſpeſen begriffen iſt, ferner auf die Stiefel des Fuhrweſens, mit Einſchluß der Schuhe = Reparation, dann der Küſſenmacher und Fuhrweſens=Profeſſioniſten, und auf die Czismen der Huſaren, vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, monatlich pr. Kopf $7\frac{1}{2}$ kr.

Zur Beſtreitung der Flickerey an Montur = und Rüſtung: den deutſch= und hungariſchen Linien = Infanterie=, den Gränz = Infanterie = Regimentern, den Stabs = Infanterie Diviſionen, den Sanitäts = Compagnien, den Feld = Artillerie = Compagnien, dem Artillerie = Feld = Zeugamt, den Artillerie-Handlanger = Compagnien, den Mineuren, Sappeuren, Pionieren, den Jäger-Compagnien, und den Militär = Fuhrweſens = Diviſionen vom Feldwebel abwärts monatlich pr. Kopf $1\frac{1}{4}$ kr.

Zur Unterhaltnng der Feuergewehre:

Für ein Stück Infanterie = Feuergewehr	2	kr.
— einen Karabiner	$1\frac{1}{2}$	—
— eine Piſtole	$\frac{3}{4}$	—
— einen einfachen Stutzen . .	2	—
— — Doppel= . — . .	3	—

monatlich pr. Kopf.

Was von allen dieſen Pauſchquanten eigentlich zu unterhalten, und welche Natural = Zuſchüſſe noch insbeſondere beygegeben werden, dieß alles kommt bey der Gebühr von der Montur und Ausrüſtung der Waffen, und von den Bedürfniſſen zum Campiren gehörigen Orts vor.

Von der Service-Gebühr.

Gebühr an Service-Holz für Officiere.

§. 1. In den deutſchen Erblanden, und wo, und für wen dieſe Gebühr durch beſondere Verordnungen bewilligt iſt, gehört dem Ober- und Unterlieutenant und Fähnrich, ſo wie dem Regiments-Bataillons- oder-Corps-Adjutanten, bey allen Gattungen Truppen mit Einbegriff der Ober- und Unterzeugwarte bey der Artillerie, und lediglich excluſive der Ober- und Unterlieutenants bey dem Pontonier-Bataillon, dreyviertel Klafter hartes, oder eine Klafter weiches Brennholz für jeden der 6 Winter-Monate.

Die Reluirung dieſes Holzes in Geld hat immer nach jenem Preiſe zu geſchehen, in welchem es das Aerarium zu bezahlen gehabt hätte, wenn die Faſſung in Natura bewirkt worden wäre, daher dießfällige Reluition entweder mit dem Marktpreiszettel, oder mit einem Certificat des betreffenden Verpflegs-Magazins, aus welchem die Compagnie, oder Eſcadron ihre Naturalien erhält, zu legitimiren kommt.

Uiber eine in Sachen vorgekommene Anfrage iſt vom Hofkriegsrath unterm 26. März 1806 entſchieden worden, daß die Vergütung dieſes Holzes in denjenigen Preiſen, welche in den Quartiers-Orten des Commandanten eines jeden Bataillons curſiren, zu geſchehen habe.

In Hungarn wird nicht nur jedem ſubalternen Officier, ſondern auch den Stabs-Officieren, Stabs-Parteyen und Prima-Planiſten, die in plano, nemlich auf dem Lande verlegt ſind, ſo weit der für ein jedes Comitat zur Verpflegung und Bequartirung beſtimmte Stand nicht überſchritten iſt, das Holz vom Comitat in folgender Ausmaß durch den Winter ohnentgeltlich abgereicht:

für einen Oberſten monatlich . . .	4½ Klft.
— — Oberſtlieutenant — . . .	3 —
— — Major — . . .	2⅝ —
— — Hauptmann oder Rittmeiſter — .	1½ —
— — ſubalternen Officier, dann Stabs-Partey — . . .	—¾ —
und für einen Prima-Planiſten . . .	—½ —,

Im Sommer erhalten vom Comitat jene Parteyen, deren winterliches Holz ¾ Klafter überſteigt, nur die Hälfte, jene hingegen, die im Winter nur ¾ Klaftern, oder weniger haben, dieſes nemliche Quantum auch im Sommer.

Es haben ſomit die Officiere der Infanterie- und Cavallerie-Regimenter in Hungarn, Siebenbürgen, und Galicien auf die Holzgebühr keinen Anſpruch, weil die in Hungarn in plano bequartirten Officiere das Holz vom Land erhalten; in den hungariſchen Plätzen, in Siebenbürgen und in Galicien hingegen die

Geldgebühr deswegen erhöht worden iſt; jedoch erhält das Militär in Siebenbürgen das Holz in nachfolgender Ausmaß vom Land gegen baare Bezahlung in einem, für jeden Comitat, oder Diſtrict beſtimmten wohlfeileren Preis, und zwar:

	im Winter Klafter hartes
der Oberſt monatlich	4
— Oberſtlieutenant	3½
— Major	3
— Rittmeiſter oder Hauptmann . . .	2½
die Officiere, und Stabs = Parteyen jeder .	2
die Prima = Planiſten	¾

In den Sommer = Monaten hat jede von dieſen Chargen die Hälfte der obigen Ausmaß.

Dann können in den Winter = Monaten erhalten werden:

für die Regiments = Rechnungskanzley 2 Klaftern

und für die Adjutanten = Kanzley ebenfalls 2 —

In Kriegszeiten, ſo lang die Lager = Service = Gebühr beſtehet, das Holz mag aus Verpflegs = Magazinen, oder vom Land abgereicht, oder durch die Mannſchaft ſelbſt aus den nächſten Waldungen oder Ortſchaften an ſich gebracht werden, haben die Offiziere auf eine beſondere Holzgebühr keinen Anſpruch, weil ſie den Holzbedarf von dem Lager = Service in Concreto erhalten, auch können ſie ſolches während des Marſches nicht in Anſpruch nehmen, ſondern lediglich in Cantonirungen.

Werden dieſe, oder die Winter = Quartiere in Feindes Landen gehalten, ſo iſt ebenfalls kein Holz ab Aerario paſſirlich, weil ſolches vom Quartiers = Stand abgegeben werden muß.

Service = Gebühr der beym Landmann gemeinſchaftlich verlegten Mannſchaft.

§. 2. Dort, wo die Mannſchaft vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts mit dem Landmann gemeinſchaftlich wohnt, und von dem Quartiersträger Holz, Licht, und Bett erhält; wird in den deutſchen Erblanden und in Galicien der ganze, wo aber vom Aerarium das Bett gegeben wird, nur der halbe Schlafkreuzer, in Hungarn et annexis provinciis aber weder in Quartieren, noch auf Märſchen etwas bezahlt.

Dieſe Schlafkreuzers = Entrichtung hat auch in Kriegszeiten, ſo fern nicht etwas anderes befohlen wird, ſtatt; hingegen im Ausland für die Unterkunft von Mann und Pferden weder etwas zu bezahlen, noch zu quittiren iſt, es wäre denn, daß hiezu ein eigener Befehl erginge.

Service = Gebühr der in Caſernen verlegten Soldaten, dann für Kranke, Arreſtanten, Fourierſchützen und Privatdiener.

§. 3. Den in Caſernen untergebrachten Leuten gebührt der Service in Natura ab Aerario.

Dieſer beſteht für jeden Kopf vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts, ſo wie für einen Prima-Planiſten, täglich in einer Holz-, einer Lichter- und einer Betten-Portion, oder, wo es üblich iſt, in einer Steinkohlen-, einer Oel-, einer Dacht- und einer Betten-Portion.

Für die in loco befindlichen Weiber iſt nur die Betten-Portion bemeſſen.

Für Kranke, und dabey Commandirte, dann für Arreſtanten, die im Regiments-Stockhauſe ſitzen, gebühren doppelte Holz- und Lichter-Portionen, doch iſt der Spitals-Service gemäß Verordnung vom 10ten April 1802 nur nach dem Dividenten der wirklichen Caſernen-Ausmaß in Klaftern und Pfunde zu reduciren, wenn nicht für ein oder anderes Spital-Gebäude der Quaſi-Caſernen-Service vom Hofkriegsrathe ausdrücklich bewilligt iſt.

Für Arreſtanten in Stockhäuſern ſind Strohſäcke und Kotzen bewilligt.

Nach einer Anordnung vom 22ten July 1808 haben die in Regiments- und Stabs-Stockhäuſern zur Unterſuchung kommenden Arreſtanten gehörig gefüllte Strohſäcke, und in den Wintermonaten auch Kotzen von Halina zu erhalten.

Wo für Kranke der Service nebſt Bett vom Lande in Natura abgereicht wird, gebührt pr. Kopf täglich zur Vergütung: im Winter 1½ kr., im Sommer hingegen 1 kr.

Für Fourierſchützen und Privatdiener gebührt eine Betten-Portion, wo aber für ſelbe das Bett aus dem Magazin abzureichen nicht thunlich wäre, iſt dafür ein halber Kreuzer täglich abzureichen, und dort, wo der Officier aus Mangel des Raums den Privatdiener nicht bei ſich im Quartier haben kann, und letzterer gemeinſchaftlich zu liegen kommt, iſt der Schlafkreutzer dem Quartierträger zu bezahlen.

Auf ein Klafter hartes Holz werden im Winter 600, im Sommer 1200, auf eine Klafter weiches Holz aber im Winter 400, und im Sommer 800 Portionen gerechnet.

Ein Pfund Kerzen enthält im Winter 150, und im Sommer 300 Portionen.

Ein Pfund Oel im Winter 225, und im Sommer 450 Portionen.

Ein Pfund Lampendacht giebt 1280 Portionen, und iſt zu 160 ℔ Oel hinreichend, mithin gebührt hievon auf jedes Pfund Oel $\frac{1}{160}$ ℔, oder 8 Portionen.

Reſpectu des Oels und Lampendachts wird bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 13ten Jänner 1812 vom 1ten May dieſes Jahrs angefangen die Berechnung des Brennöls dahin abgeändert worden, daß bey den Magazinen dieſe Artikel nicht mehr nach dem Gewicht, ſondern durchaus nur in der Maß übernommen, und abgegeben werden darf, ſomit auch die Regimenter und Corps ſich ſolchergeſtalt die Gebühr zu ſtellen haben, und zwar die

Maß Brennöhl, welche im Gewicht 2 ℔ 10 ½ Loth enthält, mit 19 4/7 Portionen Lampendacht in den 6 Sommermonaten; in Quaſi = Caſernen mit 696, und in wirklichen Caſernen mit 1044 Portionen, dann in den 6 Winter = Monaten in Quaſi = Caſernen zu 348, und in wirklichen Caſernen zu 522 Portionen.

Steinkohlen zum Heitzen gebühren pr. Kopf täglich:

Vom 1ten November bis 20ten Dezember	.	1 ℔.
Vom 21ten Dezember bis 20ten März	.	1 ½ —
Vom 21ten März bis Ende April	.	1 —

Zum Unterheitzen in ſolchen Caſernen, wo auch mit Steinkohlen gekocht wird, mithin ſolches von Kochholz nicht hergenommen werden kann, ſind pr. Compagnie oder Eſcadron täglich 21 ℔ Holz, die Klafter weiches auf 1420 ℔ berechnet, und zum Kochen, wo keine Sparherde exiſtiren, iſt die Sommerholz-Ausmaß bewilligt.

Wo hingegen Sparherde vorhanden ſind, und auf dieſen mit Steinkohlen abgekocht wird, ſind pr. Kopf ⅞ ℔ Steinkohlen, und 1/18 ℔ Unterzündholz täglich bemeſſen, wornach 100 derley Service = Portionen 87 ½ ℔ Steinkohlen, und 5 5/9 ℔ Unterzündholz geben.

§. 4. Die in Militärzins = Zimmer verlegten Leute heben nebſt dem Bettzeug, Holz und Licht nach dem Dividenten der Quaſi = Caſernen = Gebühr, gemäß welchem im Winter 400, und im Sommer 800 Portionen, eine Klafter hartes Holz, des weichen aber im Winter 300, und im Sommer 600 Portionen eine Klafter ausmachen; bei den Lichtern hingegen im Winter 100, im Sommer 200 Portionen auf 1 ℔ zu rechnen ſind, vom Hauseigenthümer nebſt allen Zimmergeräthſchaften zu erhalten, wofür vierteljährig 10 fl. 30 kr. Zins ab Aerario gezahlt werden. Service-Gebühr der in Militär = Zinszimmer verlegten Soldaten, und was dafür zu bezahlen iſt?

So wie der Zins fortan in der Gänze gezahlt wird, es mag das Zimmer complet, oder nur zum Theil mit Mannſchaft belegt ſeyn: eben ſo hat der Quartierträger die Holz und Lichter = Portionen für 7 Mann täglich in der Gänze abzugeben.

Dieſe Zinsentrichtung hört nur dann auf, wenn ein Regiment ganz außer Land ziehet, oder ein Militärzimmer als überflüßig förmlich aufgekündiget wird, in welchem letztern Fall dennoch noch der Zins auf ein Vierteljahr zu entrichten kommt.

Wird hingegen ein Militärzimmer nur ad tempus aufgekündigt und geleert, ſo kommt für ſelbes fortan und ſo lange, als der Hauseigenthümer damit nicht diſponiren darf, der Zins über Abſchlag des Services, dann des Betten = Aufwandes zu bezahlen.

Vom Wachtſtuben-Service.

§. 5. Der Wacht-Service beſteht für eine doppelte Wachtſtube, wo 2 Oefen geheitzt werden, monatlich in den deutſchen Erblanden und in Hungarn in 2½ Klafter, für eine große mit einem Ofen in 1½, für eine mittlere in 1¼, und für eine kleine Wachtſtube in einer Klafter des harten Holzes.

In Galizien gebühren für eine doppelte Wachtſtube 3, für eine große 2, für eine mittere 1½, und für eine kleine 1¼ Klafter hartes Holz durch die 6 Wintermonate.

Wenn weiches Holz abgegeben wird, ſo kommt ſtatt einer Klafter hartes, 1⅔ Klafter weiches Holz zu erfolgen.

Das Holz gebührt durchgängig nach der N. Oe. Klafter, mit einem Kreuzſtoß geſchlichtet, und nach der Wiener Elle Scheiterlänge; was hieran abgeht, kommt mittelſt Zugabe von der ſubminiſtrirenden Behörde zu erſetzen, ſo wie gegentheilig Uibermaße abzuziehen ſind.

Zur Beleuchtung der Wachtſtuben iſt an Inſeltkerzen bemeſſen:

In den 6 Wintermonaten für eine Wachtſtube, wo doppelte Beleuchtung nöthig iſt, monatlich 15 ℔.

Bey einfacher Beleuchtung in großen Städten und Feſtungen 7½ ℔, in kleinen Städten und Orten aber 6 ℔.

Für die Ronden in weitläufigen Städten und Feſtungen 5 ℔, in kleinen Orten 3½ ℔.

In den Sommermonaten gebührt nur die Halbſcheid Licht, und kein Holz.

Für jene Wachtſtube, die zur Nachtzeit verlaſſen werden, iſt nur die Halbſcheid an Kerzen und Holz paſſierlich.

Dort, wo die Wachtſtuben mit Steinkohlen geheitzt und mit Oel beleuchtet werden, iſt hieran bemeſſen:

An der Beheitzung täglich:

	Steinkohlen.	Unterzündholz.
Für eine kleine Wachtſtube	31½ ℔.	¾ ℔.
— — mittlere detto	42 —	1 —
— — große detto	52½ —	1¼ —
— — doppelte detto	84 —	2 —

An der Beleuchtung:

Ein ℔. Oel ſtatt 1½ ℔. Inſeltkerzen. Hier wird bemerkt, daß, nachdem gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 13ten Jänner 1812 das Brennöl vom 1ten May nemlichen Jahres angefangen, nicht mehr nach dem Gewicht, ſondern nach der Maß empfangen und verrechnet, und bey jenen Gebühren, wo ein Pauſchale im Gewicht bemeſſen iſt, ſolches nach der Meſſerey, die

Maß zu 2 ℔. 10¼ Loth gerechnet, beſtimmt werden ſoll, ſo hat hiernach bey Wachtſtuben eine Maß Brennöl für 3½ ℔. Inſeltkerzen zu gelten.

Dahingegen werden die für die Ronden bemeſſenen Kerzen nach der beſtimmten Ausmaß allenthalben abgereicht.

Wo für die Wachen der Service vom Land in Natura gereicht wird, kommt, ausſchlüſſig Hungarn, ſtatt eines Services, das dafür zu bezahlende Geld zur Gebühr zu bringen, und zwar mit einem Kreuzer pr. Kopf täglich, ſowohl Winters- als Sommerszeit, ſobald die Mannſchaft auf den Wachtſtuben auch abzukochen hat, wo aber dieß der Fall nicht iſt, gebühren dem Lande lediglich pr. Kopf täglich im Sommer ⅜ kr., im Winter ⅝ kr.

Uibrigens gebühren den Schildwachen in feſten Plätzen durch die 6 Wintermonate Wachtmäntel von weißem groben Tuche, worüber die Berechnung alljährlich der ſolche verabreichenden Monturs-Commiſſion zu liefern iſt, weil auch dieſe ſie in ſtets brauchbarem Stande zu unterhalten hat.

§. 6. Die Beleuchtung der Gänge in Caſernen muß von dem Marquetänder beſtritten werden. Dort aber, wo kein Marquetänder iſt, oder allzu viele Lampen zur Beleuchtung nöthig ſind, beſtreitet ſolche das Aerarium. Gänge-Beleuchtung in Caſernen.

Iſt hierauf ein Oel-Pauſchale im Gewicht bemeſſen, ſo kommt nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 13ten Jänner, und einer in Sachen nachgefolgten derley Verordnung vom 18ten März 1812 dieſes Oel zwar ferner nach dem zur Gebühr bemeſſenen Gewicht zu verrechnen, demungeachtet hat aber die Faſſung aus dem Verpflegs-Magazin nach der Maß zu geſchehen, welche 2 ℔ 10¼ Loth enthält, und aus einem ℔ Baumwolle kommen 2400 Lampendachte zu erzeugen.

§. 7. An Lager-Service gebührt im Frieden, und zwar in Particular-Lagern das Holz nach der wirklichen, in Hauptlagern aber nach der Quaſi-Caſernen winterlichen Ausmaß, das iſt, in 600, und reſpective 400 Portionen auf eine Klafter hartes, oder in 400, und reſpective 300 Portionen auf eine Klafter weiches Holz gerechnet, woran die Officiere und der Stab Theil nehmen. Vom Lager-Service.

An Lagerſtroh werden 30 Portionen auf ein Gebünde von 16 ℔ gerechnet, ſobald aber nur 10 bis 14 Tage campirt wird, gebühren pr. Kopf 8 ℔ Lagerſtroh.

Im Krieg gebührt jeder Compagnie oder Escadron in den Monaten May, September und October täglich eine halbe Klafter hartes, oder zwey Drittel weiches, in den Monaten Juny, July und Auguſt hingegen täglich eine Drittel Klafter hartes, oder eine halbe Klafter weiches Brennholz, dann alle 10 Tage ſiebenzig Bund Lagerſtroh à 16 ℔.

§. 8. Das Streuſtroh für Pferde, welches in 3 ℔ täglich pr. Pferd be- Vom Streuſtrohe.

ſteht, wird in ärariſchen Caſernen und Stallungen mit der Fourage aus den Verpflegs = Magazinen gefaßt.

Auf dem Marſche, und in den Stallungen einzelner Privaten, hat ſolches der Quartierträger; in den dem Lande gehörigen Stallungen aber das Land in Concreto abzugeben.

Dieſes beziehet ſich aber nur auf die Cavallerie, und respectu der Infanterie auf jene Individuen, welchen die Fourage unentgeltlich aus den Magazinen erfolgt wird, indem jene Stabs = und Ober = Officiere, ſo wie die Generale, welchen ſolche nur gegen eine beſtimmte Bezahlung erfolgt wird, ſich entweder das Streuſtroh ſelbſt anzuſchaffen, oder aber, wenn ſie ſolches aus den Magazinen abfaſſen, im Anſchaffungspreiſe dem Aerario zu vergüten haben, wenn ſich nicht das Land dazu freywillig herbeyläßt, ihnen das Streuſtroh gegen bloße Uiberlaſſung des Düngers zu verabfolgen.

In den Exercier = und Feldlagern wird für Pferde kein Streuſtroh abgereicht.

Der Dünger gehört demjenigen, der das Streuſtroh abgiebt.

Wenn wirklich Noth an Streuſtroh iſt, ſo muß ſich mit Waldſtreu und jeder anderen Art von Streu, welcher ſich der Landmann im Nothfalle bedient, beholfen werden.

Von der Monturs = und Ausrüſtungs = Gebühr.

Gebühr an Montur und Ausrüſtung für alle Gattungen Truppen.

§. 1. Die Gebühr an der Montur und Ausrüſtung für Mann und Pferd beſteht, und iſt bemeſſen:

Für die deutſche und hungariſche Infanterie.

Benennung der Sorten.		Chargen. k. k. ordin. Cadeten	Regimts. Tamb.	Hautboiſten	Führer	Feldwebel	Corporal	Tambour	Gefreyte	Zimmerleute	Gemeine	Privatdiener	Gebühr nach der Dauerzeit von Jahren	Monaten	jährlichen percenten Ausmaß	Anmerkungen.
Fahnen nebſt Kronenbeutel und Futteral	St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Pr. Bataillon eine, und bleiben im Gebrauch, ſo lang ſie dauern.
Grenadier=Mützen . .	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	7	
detto Futterale .	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	14	
Helm von Kalbsleder . .	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	1	1	4	—	—	Statt der Hüte für Grenadiere.
Czako) Unterofficiere . .	—	1	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	5	—	—	
Czako) Gemeine . . .	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	5	—	—	
Helm	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	8	ſo weit ein Regiment
Helmkamm=Quaſten . .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	16	mit den Czakos nicht
Roquelaurs	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	—	verſehen iſt
Röckel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	von weißem Tuch mit d.
Leibel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	Regimentsegaliſirung
Hoſen) deutſche . . .	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	von weißem Tuch.
Hoſen) hungariſche . .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	von lichtblauem Tuch,
Gattien . . . (Hemden . . . (	St. —	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	—	u. bekömmt der Recrut das erſtemal 1 Hoſenr.
Schwarztuchene Kamaſchen .	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	nur die deutſche Infant.
Schuhe) deutſche . .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	9	—	
Schuhe) hungariſche . .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	9	—	
Zwilchene Kittel . .	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Roßharne Halsbindel . .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Meſſingene detto Schnallen .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	4	
Rauhkalbfellene Torniſter (neuer) Art .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	8	
Rauhkalbfellene Torniſter (alter) Art .	—	—	—	—	—		—	1	—	—	—	—	—	—	8	
Leinene Brodſäcke . . .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	—	—	werden nur dem Recruten das erſtemal abgereicht.
Port d'Epée . . .	—	1	1		1	1	1	—	—	—	—	—	4	2	—	
Lederne Handſchuhe . .	Pr.	1	1	—	1	1	1	-	—	—	—	—	4	2	—	
Holzmützen . . .	St.	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	2	1	—	
Fäuſtlinge . . .	Pr.	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	2	1	—	
Säbel mit Bügel (Unterofficiers .	St.	1	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	4	
Säbel mit Bügel (Gemeine . .	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	4	von den Gemeinen nur die Grenadiere.
Uiberſchwung=Riem (mit Säbel und Bajonet=Taſchel . .	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—	—	—	5	
Uiberſchwung=Riem (— Säbeltaſchel allein	—	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—	-	—	—	5	
Uiberſchwung=Riem (Bajonet detto .	—	—	—	—	—	—	-	—	1	—	1	—	-	—	5	
Cartouche mit Riem und Granaten	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	4	nur für Grenadiere.
Cartouche mit Riem allein .	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	4	
Patrontaſche mit Riem . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	5	

Benennung der Sorten.		Chargen.											Gebührt nach der			Anmerkungen.
													Dauerzeit von			
		k. k. ordin. Cadeten	Regimts. Tamb.	Hautboiſten	Führer	Feldwebel	Corporal	Tambour	Gefreyte	Zimmerleute	Gemeine	Privatdiener	Jahren	Monaten	jährlichen percenten Ausmaß	
Ferner:																
Große Granaten auf die Patron-taſchen . . .	St	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	) nur für Grenadiere.
Kleine Granaten auf den Patron-taſchenriem . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	)
Säbel-Handriem . .	—	—	—	1	—	—	—	1		1	1	—	—	—	5	
Stockriem . . .	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	5	Von den Führern haben 3 keine Feuergeweh. mithin auch keine dazu geh. Rüſt ſo lang ſelber dauert.
Flintenriem . . .	—	1	—	—	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	5	
Batteriedeckelfutteral . .	—	1	—	—	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	5	
Regimentstambour-Pantalier	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Trommeltragriem . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	
detto Uiberſchwungriem .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	

Neue Fahnen können nur auf Hofkriegsräthliche Bewilligung von den Monturs-Commiſſionen abgefaßt werden, und bey derley Geſuchen kommt allemal anzuzeigen, und ſich darüber auszuweiſen, wann der letzte Empfang war. Die alten, unbrauchbaren Fahnen kommen, vermög Anordnung vom 15. October 1807., von den Regimentern an die Zeughäuſer abzugeben.

Um mit den Czakos durch 5 Jahre auslangen zu können, iſt zu deren Uiberziehung auf den mit Ende des Monats nach der $2\frac{1}{2}$ jährigen Dauerzeit ausfallenden effectiven Stand, wobey auf den normalmäßigen Abzug der Zwiſchen-Empfänge Rückſicht zu nehmen, neues ſchwarzes Tuch, und zu Verfertigung der Uiberzüge das hierauf feſtgeſetzte Milizer-Macherlohn von der betreffenden Monturs-Commiſſion, hiernächſt die Abfaſſung des einen wie des andern vom 4ten Monate an, nach Vollſtreckung der erſten 2 Jahre der Dauerzeit, bewilligt.

Bey einem Ausmarſche im Krieg hören bey der Infanterie die Kittel auf, und es werden von den die halbe Tragzeit ſchon vollſtreckten Kitteln die im Regiment für den ausmarſchirenden Stand noch mangelnden Brodſäcke daraus erzeugt, weil Brodſäcke nur für auswärts neu zuwachſende Leute ab Aerario paſſirt ſind.

So weit von der Mannſchaft Leute als Unter-Officiere eintreten müſſen, gebühren für ſelbe, vermög Anordnung vom 27. May 1808., nebſt der Unter-Officiers-Ausrüſtung auch die Port d'Epées und lederne Handſchuhe.

Für das ärztliche Perſonal, welches ſich von ſeinem Tractament ſelbſt zu kleiden hat, iſt folgende Uniformirung unterm 28. October 1802. vorgeſchrieben worden:

Der Rock von weiß- und dunkel- blauem melirtem Tuch nach dem Schnitt der Officiere von der Infanterie, mit gleichem Tuch gefüttert, und mit einem halb ſtehenden, halb liegenden Kragen von ſchwarzem Sammet und derley Aufſchlägen, glatt vergoldeten Knöpfen.

Gilets und lange Beinkleider von weißem Tuch mit gelben Knöpfen, Stiefel, wie die Officiere der Infanterie.

Dreyeckig geſtülpter Hut, ſchwarz mit goldener Schlinge und ſchwarzer Maſche.

Schwarz ſeidene Halsbinde.

Ein vergoldeter Degen, wie die Officiere der Infanterie, der an einem, unter dem Gillet umzugürtenden, Gehänge zu tragen.

Der Oberarzt unterſcheidet ſich dadurch, daß er an einem jeden Aermelaufſchlage auf der Außenſeite zwey mit Gold ausgenähte Knopflöcher bekommt.

Der Regimens-Feldarzt aber durch das Port d'Epée und die Hut-Roſen.

Die Feld-Stabsärzte durch die Einfaſſung der Aufſchläge mit einer glatten, einen Zoll breiten, goldenen Borte.

Der Oberſt-Feldarzt hat auf Kragen und Aufſchlägen die Einfaſſung, mit einer anderthalb Zoll breiten derley Borten.

Für die Fouriere, die ſich ebenfalls ſelbſt zu kleiden haben, ſind, laut Verordnung vom 30. September 1808., Röcke von grau melirter Farbe nach der Adjuſtirungs-Vorſchrift vom Jahre 1798 verfertigt, nebſt derley Kaputröcken und gleichen Beinkleidern durchgehends nach dem Infanterie-Schnitt vorgeſchrieben.

Zum Unterſchiede von den Officieren müſſen die Kaputröcke der Fouriere ohne Egaliſirung ſeyn; auf dem Uniforms-Frak hingegen behalten ſelbe die Regiments- oder Corps-Egaliſirung bey.

Wie ſich der Profos von ſeinem Gehalt zu kleiden hat, und wie die Fourierſchützen von den Stabs-Officieren und Hauptleuten zu montiren ſind, beſtimmt die Adjuſtirungs-Vorſchrift vom Jahre 1798.

Für die Jäger=Diviſionen.

Benennung der Sorten.		Chargen: Stabs=Trompeter	Oberjäger	Unterjäger	Trompeter	Zimmermann	Vice=Unterjäger	Gemeine Jäger	Privatdiener	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	jährliche percenten Ausmaß	Anmerkungen.
Hut a la Corse eingefaßt mit Leder .	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Federbuſch ſammt Futteral . .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2	—	
Roquelaurs	—	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	—	
Röckel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	Von hechtgrauem Tuch
Leibel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	mit grüner Egaliſi=
Tuchene Hoſen	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	rung.
Hemden . . . . . ⎫ Gattien . . . . . ⎭	—	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	—	
Artillerie=Stiefel	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	—	—	
Zwilchene Kittel	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Roßharenes Halsbindel . . .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Halsbindel=Schnallen . . .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	4	
Rauhkalbfellene Torniſter . .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	8	
Port d' Epée	—	1	1	1	1	—	1	—	—	4	2	—	
Lederne Handſchuhe . . .	Pr.	1	1	1	1	—	1	—	—	4	2	—	
Holzmützen	St	—	—	—	1	1	1	1	1	2	1	—	
Fäuſtlinge	Pr.	—	—	—	—	1	—	1	1	2	1	—	
Kartuſch	St.	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	5	
Riem hiezu von ſchwarzem Leder .	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	8	
Säbel	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	4	Excluſive 4 Vice= und 36
Säbel Uiberſchwung=Riem von ſchwarzem Leder: mit Säbeltaſche allein	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	8	gem. Jäger pr. Comp.
Säbel Uiberſchwung=Riem von ſchwarzem Leder: mit Säbel und Bajonettaſchel .	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	8	die mit Haubajonetten verſehen ſind.
Säbel=Handriem	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	8	
Stockriem	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	8	Nur für die mit Infant.
Flintenriem	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	8	Gewehr verſehenen 90
Batteriedeckel=Futteral . . .	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	8	Mann pr. Compag.
Stutzenriem	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	8	Für 4 Vice= und 36 gem.
Grüne Anhängſchnur zum Pulverhorn	—	—	—	—	—	—	1	1	—	4	—	—	Jäger pr. Compagnie

Die Uniformirung des ärztlichen Perſonals und der Fouriere, desgleichen die Bemontirung der Fourierſchützen iſt die nämliche, wie bey der Infanterie.

Für Cüraſſier-Dragoner und Chevaux-Legers.

Benennung der Sorten.		Chargen: Stabs-Trompeter	Eſtandartesführer	Wachtmeiſter	Trompeter	Corporal	Gemeine	Privatdiener	Gebühr nach der Dauerzeit von Jahren	Monaten	jährlichen percenten Ausmaß	Anmerkungen.
Eſtandarte ſammt Kronenbeutel und Futteral	St	—	—	—	—	—		—	—	—	—	Eine pr. Diviſion, und bleiben im Gebrauch, ſo lange ſie dauern.
Eſtandarteriem ſammt Futteral . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
Küraßkreuz und Leibriem . .	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Für Cuiraſſiere ohne Dauerzeit.
Helm ſammt Bindbändern . .	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	8	
Helmkammquaſten	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	16	
Roquelaurs	—	1	1	1	1	1	1	1	6	—	—	
Röckel	—	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	Von weißem Tuch mit der Regimentsegaliſirung.
Leibel mit Ermeln	—	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Tuchene Hoſen	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Derley Uiberziehhoſen . . .	—	1	1	1	1	1	1	1	3	—	—	
Gattien . . . . . / Hemden	—	2	2	2	2	2	2	2	1	1	—	
Stiefel ohne Sporn . . .	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	4	—	—	
Sporn ſammt Leder und Schnallen .	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	8	
Hungariſche Schuhe . . .	—	—	1	1	—	1	1	—	2	—	—	
Zwilchene Kittel	St.	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Roßharnes Halsbindel . . .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Meſſingene detto Schnallen . .	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	
Port d' Epée	—	1	1	1	—	1	—	—	4	2	—	
Lederne Handſchuhe . . .	Pr.	1	1	1	—	1	—	—	4	2	—	
Holzmützen	St.	—	—	—	1	—	1	1	2	1	—	
Fäuſtlinge	Pr.	—	—	—	—	—	1	1	2	1	—	
Pallaſch mit eiſernen Scheiden (für Unterofficiere,	St.	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	So lang ſie dauern, doch ſind die Pallaſchſcheiden hievon ausgenommen, an welchen 6pCt. des dienſtleiſt. Standes jährlicher Zuſchuß bewilliget ſind.
(— Gemeine .	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	
Pallaſchkuppel	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	5	
detto Schließen . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	4	
detto Handriem . . .	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	5	
Stockriem	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	5	
Pantalier mit Beſchlag . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	
detto mit Carabinerhaken . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	Bey den Cuiraſſierregimentern lediglich für 96 Mann.
Cartouſch mit Deckel . . .	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
detto Riem mit Ladſtockhülſen und Riemel	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
Tuchener Mantelſack . . .	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	8	
Schabraquen ſammt Sattelhaut .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	8	
Haarene Packtorniſter . . .	Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	16	
Hufeiſentaſchel	St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	5	
Gefütterte Pferddecken . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	16	Für Cüraſſ. u. Dragon.
Pferdkotzen	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	16	Für Chevauxlegers.

Benennung der Sorten.		Chargen.							Gebühr nach der			Anmerkungen.
									Dauerzeit von			
		Stabstrompeter	Eſtandarteführer	Wachtmeiſter	Trompeter	Corporal	Gemeine	Privatdiener	Jahren	Monaten	jährlichen percenten Ausmaß	
Ferner:												
Sattel mit Anſchlag . . .	St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	6	Für erſtere.
detto von Holz . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	Für letztere.
Piſtolenhalſter	Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
detto Gürtel	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Obergurten ſammt Strupfen . .	St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Untergurten	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Steigbügel	Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	5	
detto Riem	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Carabinerſchuh ſammt Riem . .	St.	—	—	1	—	1	1	—	—	—	10	
Pferdpflock detto detto . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Mantelriem	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	12	
Packriem	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	12	
Bindriem oder ſogenannte Hermezy .	Gar.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	12	Nur für Chevauxlegers.
Vorderzeuger	St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Hinterzeuger	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Schnallenſtück hiezu . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Halfter von Leder . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	25	
Halfterſtrick	—	1	1	1	1	1	1	—	2	—	—	
Hauptgeſtell allein . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Stirnkreuz	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	Nur für Chevauxlegers.
Lederer Zügel	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Trenſen ſammt Gebiß . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Reitſtangen ſammt Kinnketten . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	5	

Mit dem Bedarf an neuen Eſtandarten, und der Einlieferung der alt-unbrauchbaren, haben ſich die Cavallerie-Regimenter eben ſo zu benehmen, wie es reſpectu der Fahnen bey der Infanterie vorgeſchrieben iſt.

Die Uniformirung des ärztlichen Perſonals und der Fouriere, desgleichen die Bemontirung der Fourierſchützen, iſt die nemliche, wie bey der Infanterie. Wie ſich der Profos, die Schmiede und Riemer von ihrem Gehalt zu kleiden haben, beſagt die Adjuſtirungs-Vorſchrift de Anno 1798.

Für Husaren.

Benennung der Sorten.		Chargen. Stabstrompeter	Estandartesführer	Wachtmeister	Trompeter	Corporal	Gemeine	Privatdiener	Gebühr nach der Dauerzeit von Jahren	Monaten	jährlicher percenten Ausmaß	Anmerkungen.
Estandarte ſammt Kronenbeutel und Futteral	St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(Eine pr. Diviſion, u (bleiben im Gebrauche, (ſo lang ſie dauern.
Estandarte-Riem ſammt Futteral .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
Czakohauben (für Unterofficiere .	—	1	1	1	—	1	—	—	3	—	—	
Czakohauben (— Gemeine .	—	—	—	—	1	—	1	1	3	—	—	
Federbüſche mit Futteral . .	—	1	1	1	1	1	1	1	4	2	—	
Mantel	—	1	1	1	1	1	1	1	6	—	—	
Pelz	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	16	
Dollmann	—	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Leibgürtel	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	12	
Tuchene Hoſen	Pr	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Derley Uiberzughoſen . . .	—	1	1	1	1	1	1	1	3	—	—	
Gattien) Hemden)	St	2	2	2	2	2	2	2	1	1	—	
Kittel	—	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Halsflor	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Czismen	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	2	—	—	
Sporn mit Nieten	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	16	
Port d'Epée's	St.	1	1	1	—	1	—	—	4	2	—	
Lederne Handſchuhe . . .	Pr.	1	1	1	—	1	—	—	4	2	—	
Holzmützen	St.	—	—	—	1	—	1	1	2	1	—	
Fäuſtlinge	Pr.	—	—	—	1	—	1	1	2	1	—	
Säbel mit eiſernen (Unterofficiere .	St.	1	1	1	—	1	—	—	9	—	—	(An Säbelſcheiden iſt ein
Scheiden (Gemeine .	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	(jährlicher Zuſchuß von
Säbelgehäng	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	5	6 pCt. des dienſtleiſten-
detto Taſchen . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	12	den Standes bewilligt.
detto Handriem . . .	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	5	
Stockriem	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	5	
Tuchener Mantelſack . . .	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	8	
Pantalier mit Haken . . .	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
Cartouſch mit Deckel . . .	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
detto Riem mit Ladſtockhülſen und Riemel	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
Schabraquen ſammt Sattelhaut .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	8	
Haarene Packtorniſter . . .	Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	16	
Hufeiſentaſchen	St	1	1	1	1	1	1	—	—	—	5	
Pferdekotzen	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	16	
Sattel von Holz	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	

Benennung der Sorten.		Chargen.							Gebühr nach der Dauerzeit von			Anmerkungen.
		Stabstrompeter	Eſtandarteführer	Wachtmeiſter	Trompeter	Corporal	Gemeine	Privatdiener	Jahren	Monaten	jährlichen percenten Ausmaß	
Ferner:												
Piſtolenhalfter . .	Pr	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
detto detto Gürtel . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Obergurten ſammt Strupfen .	St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Untergurten . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Steigbügel . . .	Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	5	
detto Riem . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Carabinerſchuh ſammt Riem .	St.	—	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Pferdpflockſchuh ſammt Riem .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Packriem . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	12	
Bindriem oder ſogenannte Hermezy	Gar.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	12	
Vorderzeuger . .	St	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Hinter detto . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Riemel und Schnallen zu Hinterezungen	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Halfter von Leder . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	25	
detto Strick . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	
Hauptgeſtell . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Stirnkreuz . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Leere Bügel . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Trenſenzügel ſammt Gebiß .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Reitſtangen ſammt Kinnketten .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	5	

Mit dem Bedarf an neuen Eſtandarten, und der Einlieferung der alten unbrauchbaren, haben ſich die Huſaren-Regimenter eben ſo zu achten, wie es reſpectu der Fahnen bey der Infanterie bemerket worden.

Die Uniformirung des ärztlichen Perſonals und der Fouriere, desgleichen die Bemontirung der Fourierſchützen iſt die nemliche, wie bey der Infanterie.

Wie ſich der Profos, die Schmiede, Riemer und Schneider von ihrem Gehalt zu kleiden haben, beſagt die Adjuſtirungs-Vorſchrift von Anno 1798.

Für Uhlanen.

Benennung der Sorten.		Chargen: Stabs=Trompeter	Chargen: Estandarteführer	Chargen: Wachtmeister	Chargen: Trompeter	Chargen: Corporal	Chargen: Gemeine	Chargen: Privatdiener	Gebühr nach der Dauerzeit von Jahren	Gebühr nach der Dauerzeit von Monaten	Gebühr nach der jährlichen percenten Ausmaß	Anmerkungen.
Estandarte sammt Kronenbeutel und Futteral	St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Eine pr. Division, und bleiben im Gebrauch, so lang sie dauern.
Estandarteriem sammt Futteral	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
Czapka mit Rosen und Anhängschnur, für Unterofficiere	—	1	1	1	—	1	—	—	3	—	—	
Czapka mit Rosen und Anhängschnur, — Gemeine	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	
Federbüsche sammt Futteral	—	1	1	1	1	1	1	1	4	2	—	
Roquelaurs	—	1	1	1	1	1	1	1	6	—	—	
Kurtka sammt Epaulets	—	1	1	1	1	1	1	1	3	—	—	
Leibel mit Aermeln	—	1	1	1	1	1	1	1	3	—	—	
Leibbinden	—	1	1	1	1	1	1	1	3	—	—	
Tuchene Hosen	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Derley Uiberzughosen	—	1	1	1	1	1	1	1	3	—	—	
Gattien	St.	2	2	2	2	2	2	2	1	1	—	
Hemden	St.	2	2	2	2	2	2	2	1	1	—	
Zwilchene Kittel	—	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Halsflor	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Kurze Stiefel	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	2	—	—	
Sporn mit Nieten	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	16	
Port d' Epée's	St.	1	1	1	—	1	—	—	4	2	—	
Lederne Handschuhe	Pr.	1	1	1	—	1	—	—	4	2	—	
Holzmützen	St.	—	—	—	1	—	1	1	2	1	—	
Fäustlinge	Pr.	—	—	—	1	—	1	1	2	1	—	
Husarensäbel, mit eisernen Scheiden, für Unterofficiere,	St.	1	1	1	—	1	—	—	9	—	—	An Säbelscheiden ist ein jährl. Zuschuß von 6 pCt. des dienstleistenden Standes bewilligt.
Husarensäbel, mit eisernen Scheiden, — Gemeine	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	
Säbelgehäng	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	5	
detto Handriem	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	5	
Stockriem	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	5	
Bandelier mit Hacken	—	—	—	—	—	—	1	—	-	—	5	Nur für die mit Carabinern u. Stutzen versehenen 128 Mann.
Cartousch mit Deckel	—	-	1	1	—	1	1	-	—	—	5	
detto Riem mit Ladstock=Hülsen und Riemel	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
Tuchener Mantelsack	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	8	
Schabraquen sammt Sattelhaut	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	8	
Haarene Packtornister	Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	16	
Hufeisentaschel	St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	5	
Pferdkotzen	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	16	
Sattel von Holz	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	

Benennung der Sorten.		Chargen.							Gebühr nach der			Anmerkungen.
									Dauerzeit von			
		Stabstrompeter	Eſtandarteſführer	Wachtmeiſter	Trompeter	Corporal	Gemeine	Privatdiener	Jahren	Monaten	jährlichen percenten Ausmaß	
Ferner:												
Piſtolenhalfter . .	St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
detto Gürtel . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Obergurten ſammt Strupfen .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Untergurten . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Steigbügel . . .	Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	5	
detto Riem . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Carabinerſchuh ſammt Riem .	St.	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10	Nur für 128 Feuergewehre.
Pferdpflockſchuh ſammt Riem .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Packriem . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	12	
Bindriem oder ſogenannte Hermezy	Gar.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	12	
Vorderzeuger . .	St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Hinter detto . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Riemel und Schnallen hierzu .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Halfter von Leder . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	25	
detto Strick . .	—	1	1	1	1	1	1	—	2	—	—	
Hauptgeſtell . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Stirnkreuz . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Leere Zügel . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Trenſenzügel ſammt Gebiß .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	10	
Reitſtangen ſammt Kinnketten .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	5	
Lanzenfähnlein . .	—	—	—	1	—	1	1	—	6	—	—	
Futteral hiezu mit Riemel .	—	—	—	1	—	1	1	—	4	2	—	
Langen Armriem . .	—	—	—	1	—	1	1	—	9	—	—	
Lanzenſchuh mit Riem . .	—	—	—	1	—	1	1	—	6	—	—	

Mit dem Bedarf an neuen Eſtandarten, und der Einlieferung der alten unbrauchbaren, haben ſich die Uhlanen-Regimenter eben ſo zu achten, wie es reſpectu der Fahnen bey der Infanterie bemerket worden.

Die Uniformirung des ärztlichen Perſonals und der Fouriere, desgleichen die Bemontirung der Fourierſchützen iſt die nemliche, wie bey der Infanterie; und die Adjuſtirungs-Vorſchrift vom Jahre 1798 beſagt, wie ſich der Profos, die Schmiede, Riemer und Schneider von ihrem Gehalt zu kleiden haben.

Für die Artillerie-Regimenter.

Benennung der Sorten.		Chargen.								Gebühr nach der Dauerzeit von		Gebühr nach der jährlichen percenten Ausmaß	Anmerkungen.
		Regmts. Tamb.	Hautboiſten	Feldwebel	Corporal	Tambour	Canonier	Untercanonier	Privatdiener	Jahren	Monaten		
Glatter Hut mit meſſingener Schlinge	St.	I	I	I	I	I	I	I	I	2	I	—	
Federbüſche ſammt Futteral	—	I	I	I	I	I	I	I	I	4	2	—	
Kaputrock	—	I	I	I	I	I	I	I	I	6	—	—	(Von rehfarbnem Tuch
Röckel	—	I	I	I	I	I	I	I	I	2	I	—	(mit ponceaurother E=
Leibel	—	I	I	I	I	I	I	I	I	2	I	—	(galiſirung.
Tuchene Hoſen	Pr.	I	I	I	I	I	I	I	I	I	½	—	Von weißem Tuch nach
Uiberziehhoſen von Zwilch	—	I	I	I	I	I	I	I	I	2	I	—	der Art wie die Cavall.
Gattien }	St.	2	2	2	2	2	2	2	2	I	½	—	Hievon die Gattien nach
Hemden }													Art der Cavallerie.
Stiefel	Pr.	I	I	I	I	I	I	I	I	2	—	—	
Zwilchener Kittel	St	I	I	I	I	I	I	I	I	2	I	—	
Roßharenes Halsbindel	—	I	I	I	I	I	I	I	I	I	6	—	
Meſſingene detto Schnallen	—	I	I	I	I	I	I	I	I	—	—	4	
Mantelſack von Tuch	—	—	—	I	—	—	—	—	—	8	—	—	
Rauhkalbfellene Torniſter (neuer) Art	—	I	I	—	I	—	I	I	I	—	—	8	
Rauhkalbfellene Torniſter (alter) Art		—	—	—	—	I	—	—	—	—	—	8	
Leinene Brodſäcke	—	I	I	I	I	I	I	I	I	4	—	—	Wird nur das erſtemal
Port d' Epée's	—	I	—	I	I	—	—	—	—	4	2	—	dem Recruten verab=
Lederne Handſchuhe	Pr.	I	—	I	I	—	—	—	—	4	2	—	reicht.
Holzmützen	St.	—	I	—	—	I	I	I	I	2	I	—	
Fäuſtlinge	Pr.	—	I	—	—	I	I	I	I	2	I	—	
Säbel mit Bügel	St.	I	I	I	I	I	I	I	—	—	—	4	
Säbel=Uiberſchwungriem (mit Säbeltaſchel allein	—	I	I	I	I	I	I	I	—	—	—	5	
Säbel=Uiberſchwungriem (— Säbel und Bajonettaſchel	—	—	—	—	—	—	—	I	—	—	—	5	(Nur für 16 Mann pr.
Kartuſch mit Riem	—	—	—	—	—	—	—	I	—	—	—	5	(Compagnie.
Säbel=Handriem	—	—	I	—	—	I	I	I	—	—	—	5	
Stockriem	—	I	I	I	I	—	I	I	—	—	—	5	
Kaput=Packriem	Gar.	I	I	I	I	I	I	I	I	—	—	5	
Flintenriem	St	—	—	—	—	—	—	I	—	—	—	5	(Für die 16 Feuergewehr
Batteriedeckel=Futteral	—	—	—	—	—	—	—	I	—	—	—	5	(pr. Compagnie.
Regimentstambour=Bandelier	—	I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ſo lang ſelber dauert.
Trommeltragriem	—	—	—	—	—	I	—	—	—	—	—	5	
detto Uiberſchwungriem	—	—	—	—	—	I	—	—	—	—	—	5	
Reißzeugbeſteck	—	—	—	—	—	—	I	—	—	12	—	—	
Beſteckriem	—	—	—	—	—	—	I	—	—	—	—	5	
Leere Beſteckſcheiden	—	—	—	—	—	—	I	—	—	—	—	5	

Die Uniformirung des ärztlichen Perſonals und der Fouriere, desgleichen die Bemontirung der Fourierſchützen iſt die nämliche, wie bey der Infanterie; und die Adjuſtirungs=Vorſchrift vom Jahr 1798 beſagt, wie ſich der Profos von ſeinem Gehalt zu kleiden habe.

Für das Bombardier=Corps.

Benennung der Sorten.		Chargen: Corps=Tambour	Feuerwerker	k. k. ordin. Cadet.	Tambour	Bombardier	Privatdiener von den Untercanon.	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	jährliche percenten Ausmaß	Anmerkungen.
Glatter Hut mit einer Schlinge von Meſſing und einer Bombe .	St.	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Federbüſche ſammt Futteral .	—	1	1	1	1	1	1	4	2	—	
Kaputrock . . .	—	1	1	1	1	1	1	6	3	—	(Von rehfarbnem Tuch
Rock nach dem Officiersſchnitt .	—	—	1	—	—	—	—	2	1	—	(mit ponceaurother
Röckel . . .	—	1	—	1	1	1	1	2	1	—	(Egaliſirung.
Leibel . . .	—	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Tuchhoſen . . .	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	½	—	Von weißem Tuch cavaleriemäßig.
Uiberziehhoſen von Tuch .	—	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Gattien . . .) Hemden . . .)	St.	2	2	2	2	2	2	1	½	—	
Stiefel . . .	Pr.	1	1	1	1	1	1	2	—	—	
Zwilchene Kittel . .	St.	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Roßharenes Halsbindel . .	—	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Meſſingene detto Schnallen .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	4	
Mantelſack von Tuch . .	—	—	1	—	—	—	—	8	—	—	
Rauhkalbfellene (neuer) Art Torniſter .	—	1	—	1	—	1	1	—	—	8	
Rauhkalbfellene (alter) Art Torniſter .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	
Leinener Brodſack . .	—	1	1	1	1	1	1	4	—	—	Werden nur den Recruten das erſtemal erfolgt.
Port d' Epée's . .	—	1	1	1	—	—	—	4	2	—	
Lederne Handſchuhe . .	Pr.	1	1	1	—	—	—	4	2	—	
Holzmützen . . .	St	—	—	—	1	1	1	2	1	—	
Fäuſtlinge . . .	Pr.	—	—	—	1	1	1	2	1	—	
Säbel mit Bügel . .	St	1	1	1	1	1	—	—	—	4	
detto Kuppel mit Schließen .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	
detto Uiberſchwungriem mit einer Bombe und Säbeltaſchel .	—	1	—	1	1	1	—	—	—	5	
detto Handriem . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	5	
Stockriem . . .	—	1	1	1	—	1	—	—	—	5	
Kaput=Packriem . .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	5	
Corpstambour=Bandelier .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	ſo lang ſelber dauert.
Trommeltragriem . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	
detto Uiberſchwungriem .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	
Reißzeugbeſteck . .	—	—	—	—	—	1	—	12	—	—	
Beſteckriem . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	
Leere Beſteckſcheide . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	

Die Oberfeuerwerker ſchaffen ſich ihre Kleidungs= und Rüſtungsſtücke von dem jeweilig für ſelbe monatlich bemeſſenen Montursgeld ſelbſt an.

Die Uniformirung des ärztlichen Perſonals und der Fouriere, desgleichen die Bemontirung der Fourierſchützen iſt die nämliche, wie bey der Infanterie; und die Adjuſtirungs=Vorſchrift vom Jahre 1798 beſagt, wie ſich der Profos von ſeinem Gehalt zu kleiden hat.

Für das Artillerie = Handlanger = Corps.

Benennung der Sorten.		Chargen.						Gebühr nach der			Anmerkungen.
								Dauerzeit von			
		Corpstambour	Feldwebel	Corporal	Tambour	Gemeine	Privatdiener	Jahren	Monaten	jährlichen percenten Ausmaß	
Glatter Hut mit meſſingener Schlinge	St.	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Federbüſche ſammt Futteral .	—	1	1	1	1	1	1	4	2	—	
Kaputrock . . .	—	1	1	1	1	1	1	6	—	—	(Von rehfarbnem Tuch
Röckel . . .	—	1	1	1	1	1	1	2	1	—	(mit lichtblauer Egali=
Leibel . . .	—	1	1	1	1	1	1	2	1	—	(ſirung.
Tuchene Hoſen . .	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	½	—	(Von weißem Tuch nach
Uiberziehhoſen von Zwilch .	—	1	1	1	1	1	1	2	1	—	(dem Schnitt der Cavall.
Gattien . . . }	St.	2	2	2	2	2	2	1	½	—	
Hemden . . . }											
Stiefel . . .	Pr.	1	1	1	1	1	1	2	—	—	
Zwilchene Kittel . .	St.	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Roßharenes Halsbindel . .	—	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Meſſingene detto Schnallen .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	4	
Mantelſack von Tuch . .	—	—	1	—	—	—	—	8	—	—	
Rauhkalbfellene (neuer) Art	—	1	—	1	—	1	1	—	—	8	
Torniſter (alter) Art .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	
Leinener Brodſack . .	—	1	1	1	1	1	1	4	—	—	(Wird nur das erſtemal
Port d' Epée's . .	—	1	1	1	—	—	—	4	2	—	(den Recr. verabreicht.
Lederne Handſchuhe . .	Pr.	1	1	1	—	—	—	4	2	—	
Holzmützen . . .	St.	—	—	—	1	1	1	2	1	—	
Fäuſtlinge . . .	Pr.	—	—	—	1	1	1	2	1	—	
Säbel mit Bügel . .	—	1	1	1	1	1	—	—	—	4	
dto. Uiberſchwung= riem { mit Säbel und Bajonettaſchel .	—	—	1	1	—	1	—	—	—	5	
dto. Uiberſchwung= riem { mit Säbeltaſche allein	—	1	—	—	1	—	—	—	—	5	
Kartuſch mit Riem . .	—	—	1	1	—	1	—	—	—	5	
Säbel = Handriem . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	5	
Stockriem . . .	—	1	1	1	—	—	—	—	—	5	
Kaput = Packriem . .	Gar.	1	1	1	1	1	1	—	—	5	
Flintenriem . . .	St.	—	1	1	—	1	—	—	—	5	
Batteriedeckel = Futteral . .	—	—	1	1	—	1	—	—	—	5	
Corpstambour = Bandalier .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	ſo lang ſelbes dauert.
Trommeltragriem . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	
detto Uiberſchwungriem .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	

Die Uniformirung des ärztlichen Perſonals und der Fouriere, desgleichen die Bemontirung der Fourierſchützen iſt die nemliche, wie bey der Infanterie; und die Adjuſtirungs = Vorſchrift vom Jahr 1798 beſtimmt, wie ſich der Proſos von ſeinem Gehalt ſelbſt zu kleiden hat.

Für das Mineur-Corps.

Benennung der Sorten.		Chargen: Corpstambour	Feldwebel	Mineurmeister	Minenführer	Tambour	Mineur: Ober-	Alt-	Jung-	Privatdiener	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	jährlichen percenten Ausmaß	Anmerkungen.
Hut à la (mit schwarzem Band) eingefaßt	St.	1	1	1	1	—	1	—	—	—	2	1	—	
Corse (— Leder) eingefaßt	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1				
Federbüſche ſammt Futteral	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2	—	Wie die Infanterie
Roquelaurs	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	—	
Röckel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	Von hechtengrauem Tuch
Leibel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	mit carmaſ. rother Egaliſ.
Tuchene Hoſen	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	Von weißem Tuch.
Uiberziehhoſen von Zwilch	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Gattien, Hemden	St.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	½	—	
Stiefel	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Zwilchene Kittel	St	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Roßharnes Halsbindel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Meſſingene detto Schnallen	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	4	
Rauhkalbfellene Torniſter (neuer Art)	—	1	1	1	1	—	1	1	1	1	—	—	8	
Rauhkalbfellene Torniſter (alter Art)	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8	
Leinene Brotſäcke	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	—	—	
Port d'Epée's	—	1	1	1	1	—	1	—	—	—	4	2	—	
Lederne Handſchuhe	—	1	1	1	1	—	1	—	—	—	4	2	—	
Holzmützen	St.	—	—	—	—	1	—	1	1	1	2	1	—	
Fäuſtlinge	Pr.	—	—	—	—	1	—	1	1	1	2	1	—	
Säbel (mit Bügel	St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	4	
Säbel (ohne detto	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	4	
Säbel-Uiberſchwung-Riem (mit Säbel und Bajonettaſchel	—	—	1	1	1	—	1	1	1	—	—	—	5	
Säbel-Uiberſchwung-Riem (— Säbeltaſchel allein	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	
Säbelhandriem	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	5	
Stockriem	—	1	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	5	
Flintenriem	—	—	1	1	1	—	1	1	1	—	—	—	5	
Batteriedeckelfutteral	—	—	1	1	1	—	1	1	1	—	—	—	5	
Corpstambour-Bandalier	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ſo lang ſelber dauert.
Trommeltragriem	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	
detto Uiberſchwungriem	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	
Piſtolenfutteral mit Kartuſchel und Anhängriem	—	—	1	1	1	—	1	1	1	—	—	—	5	

Die Uniformirung des ärztlichen Perſonals und der Fouriere, desgleichen die Bemontirung der Fourierſchützen iſt die nemliche, wie bey der Infanterie; und die Adjuſtirungs-Vorſchrift vom Jahre 1798 beſagt, wie ſich der Profos von ſeinem Gehalt zu kleiden habe.

Für das Sappeur-Corps.

Benennung der Sorten.		Chargen: Corpstambour	Sappeurmeiſter	Sappeurführer	Oberſappeur	Tambour	Altſappeur	Jungſappeur	Privatdiener	Gebühr nach der Dauerzeit von Jahren	Monaten	jährlichen percenten Ausmaß	Anmerkungen.
Hut à la Corse mit ſchwarzem wollenem Band eingefaßt	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Federbüſche ſammt Futteral	—	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2	—	
Roquelaurs	—	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	—	Wie die Infanterie.
Röckel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	(Von hechtgr. Tuch mit
Leibel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	(carmoiſ. rother Egaliſir.
Tuchene Hoſen	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	Von weißem Tuch.
Uiberzug detto von Zwilch	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Gattien Hemden	St.	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	—	
Stiefel	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	—	—	
Zwilchene Kittel	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Roßharenes Halsbindel	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Meſſingene detto Schnallen	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—		
Rauhkalbfellene Torniſter (neuer) Art	—	—	1	1	1	—	1	1	1	—	—	4	
Rauhkalbfellene Torniſter (alter) Art	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	
Leinener Brodſack	—	1	1	1	1	1	1	1	1	4	-	—	Wird nur das erſtemal
Port d' Epeé's	—	1	1	1	1	—	—	—	—	4	2	—	den Recruten abgeg.
Lederne Handſchuh	Pr.	1	1	1	1	—	—	—	—	4	2	—	
Holzmützen	St.	—	—	—	—	1	1	1	1	2	1	—	
Fäuſtlinge	Pr.	—	—	—	—	1	1	1	1	2	1	—	
Säbel (mit Säge und hornenem Griff	St.	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	4	
Säbel (— Bügel	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—		
Uiberſchwung-Riem (mit Säbel und Bajonettaſchel	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
Uiberſchwung-Riem (— Säbeltaſchel allein	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	
Kartuſch mit Riem	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
Säbelhandriem	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	5	
Flintenriem	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
Batteriedeckel-Futteral	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	5	
Corps-Tambourbandalier	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ſo lang er dauert.
Trommeltragriem	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	
detto Uiberſchwungriem	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	

Die Uniformirung des ärztlichen Perſonals und der Fouriere, desgleichen die Bemontirung der Fourierſchützen iſt die nämliche, wie bey der Infanterie.

Wie ſich der Profos von ſeinem Gehalt zu kleiden habe, beſagt die Adjuſtirungs-Vorſchrift von Anno 1798.

Für das Pionier-Bataillon.

Benennung der Sorten.		Chargen						Gebühr nach der Dauerzeit von		Gebühr nach der jährlichen percenten Ausmaß	Anmerkungen.
		Feldwebel	Corporal	Tambour	Zimmermann	Gemeine	Privatdiener	Jahren	Monaten		
Hut à la (mit ſchwarzem Band) einge-	St.	1	1	—	—	—	—	2	1	—	
Corse (— Leder —) faßt	—	—	—	1	1	1	1				
Federbüſche ſammt Futteral .	—	1	1	1	1	1	1	4	2	—	
Roquelaurs . . .	—	1	1	1	1	1	1	6	3	—	Wie die Infanterie.
Röckel . . .	—	1	1	1	1	1	1	2	1	—	(Von hechtgr. Tuch mit
Leibel . . .	—	1	1	1	1	1	1	2	1	—	(grasgrüner Egaliſir.
Tuchene Hoſen . .	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	—	Von weißem Tuch.
Uiberzug detto von Zwilch .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Gattien . . . / Hemden . . .	St.	2	2	2	2	2	2	1	1	—	
Schwarztuchene Kamaſchen .	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Schuhe . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	9	—	
Zwilchene Kittel . .	St.	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Roßharene Halsbindel . .	—	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Meſſingene detto Schnallen .	—	1	1	1	1	1	1	—	—	4	
Kalbfellene (neuer) Art .	—	1	1	—	1	1	1	—	—	8	
Torniſter (alter) Art .	—	—	—	1	—	—	—	—	—		
Leinener Brodſack . .	—	1	1	1	1	1	1	4	—	—	(Wird nur das erſtemal
Port d' Epée's . .	—	1	1	—	—	—	—	4	2	—	(dem Recruten abger.
Lederne Handſchuhe . .	—	1	1	—	—	—	—	4	2	—	
Holzmützen . . .	St.	—	—	1	1	1	1	2	1	—	
Fäuſtlinge . . .	Pr.	—	—	1	1	1	1	2	1	—	
Säbel (mit Säge und ledernem Griff	St.	1	1	—	1	1	—	—	—	4	
Säbel (— Bügel ohne Säge .	—	—	—	1	—	—	—	—	—		
Säbel-Uiberſchwungriem (mit Säbel und Bajonettaſchel	—	1	1	—	—	1	—	—	—	5	Nur für d. mit Feuergewehr verſeh. 60 M. pr. Comp.
Säbel-Uiberſchwungriem (— Säbeltaſchel allein .	—	—	—	1	1	—	—	—	—		
Kartuche mit Riem . .	—	1	1	—	—	1	—	—	—	5	
Flintenriem . . .	—	1	1	—	—	1	—	—	—	5	Für die Mannſchaft ohne Gewehr.
Batteriedeckelfutteral . .	—	1	1	—	—	1	—	—	—	5	
Stockriem . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	5	(Für die mit Feuergewehr
Trommeltragriem . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	(verſehenen Unterofficiere
detto Uiberſchwungriem .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	(und Gemeinen.
Schurzfelle . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—		
Band- (Hackenfutteral .	—	—	—	—	1	—	—	—	—		
Hand- (Hackenfutteral .	—	—	—	—	1	—	—	—	—		
Zurichthackel ſammt Futteral .	—	—	—	—	—	1	—	—	—		Nach Erforderniß.
Krampen . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—		
Schaufeln . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—		
Bindriem zu Schanzzeug .	Sat.	—	—	—	—	1	—	—	—		

Die Uniformirung des ärztlichen Perſonals und der Fouriere, desgleichen die Bemontirung der Fourierſchützen iſt die nämliche, wie bey der Infanterie.

Für das Pontonier = Bataillon.

Benennung der Sorten.		Chargen. Unter = Brückenmeiſter	Corporal	Tambour	Zimmermann	Altpontonier	Gemeine	Privatdiener	Gebühr nach der Dauerzeit von Jahren	Monaten	jährlichen percenten Ausmaß	Anmerkungen.
Hut à la Corse mit Leder eingefaßt und Anker von Meſſing .	St.	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	
Federbüſche ſammt Futteral .	—	1	1	1	1	1	1	1	4	2	—	
Roquelaurs . . .	—	1	1	1	1	1	1	1	6	3	—	Wie die Infanterie.
Röckel . . .	—	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	(Von lichtblauem Tuch
Leibel . . .	—	1	1	1	1	1	1	1	2	1	—	(mit ponceaurother
Tuchene Hoſen . .	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	(Egaliſirung.
Matroſenhoſen von Zwilch .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Gattien . . . }	St.	2	2	2	2	2	2	2	1	1	—	
Hemden . . . }											—	
Stiefel . . .	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	2	—	—	
Zwilchener Kittel . .	St	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Roßhärenes Halsbindel . .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Meſſingene detto Schnallen .	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	4	
Rauhkalbfellene Torniſter (neuer) Art .	—	1	1	—	1	1	1	1	—	—	) 8	
Rauhkalbfellene Torniſter (alter) Art		—	—	1	—	—	—	—	—	—	)	
Leinener Brodſack . .	—	1	1	1	1	1	1	1	4	—	—	Wird nur das erſtemal dem Recruten verabreicht.
Port d' Epée . .	—	1	1	—	—	—	—	—	4	2	—	
Lederne Handſchuhe . .	Pr.	1	1	—	—	—	—	—	4	2	—	
Holzmützen . . .	St	—	—	1	1	1	1	1	2	1	—	
Fäuſtlinge . . .	Pr.	—	—	1	1	1	1	1	2	1	—	
Säbel (mit Säge und ledernem Griff	St.	1	1	—	1	1	1	—	—	—	) 4	
Säbel (— Bügel . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	)	
Säbel = Uiber = (mit Säbel u. Bajonettaſchel	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	5	
ſchwungriem (— detto Taſchel allein	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	5	
Kartuſch mit Riem . .	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	5	
Flintenriem . . .	—	1	1	—		1	1	—	—	—	5	
Batteriedeckelfutteral . .	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	5	
Stockriem . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	5	
Trommeltragriem . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	
detto Uiberſchwungriem .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	

Das ärztliche Perſonale und die Fouriere haben ſich ſo zu uniformiren, wie es bey der Infanterie vorgeſchrieben worden.

Wie ſich der Profos von ſeinem Gehalte zu kleiden hat, und wie die Fourierſchützen zu montiren ſind, beſtimmt die Adjuſtirungs = Vorſchrift vom Jahre 1798.

Für die Garniſons=Bataillone, und die Militär=Gränzcordons=Abtheilungen.

Benennung der Sorten.		Chargen					Gebühr nach der			Anmerkungen.
							Dauerzeit von			
		Feldwebel	Corporal	Gefreyte	Gemeine	Privatdiener	Jahren	Monaten	jährliche percenten Ausmaß	
Czako (für die Garniſons=Bataillone	St.	1	1	1	1	1	5	—	—	Wie die Infanterie
Czako (— Gränz=Cordone .	—	1	1	1	1	1	5	—	—	Wie das Fuhrweſen
Roquelaurs . . .	—	1	1	1	1	1	6	3	—	Wie die Infanterie.
Röckel . . .	—	1	1	1	1	1	2	1	—	Von weißem Tuch mit
Leibel . . .	—	1	1	1	1	1	2	1	—	ſchwarzen Kragen und
Tuchene Hoſen . .	Pr.	1	1	1	1	1	1	1	—	Aufſchlägen, die Garn.
Gattien . . . } Hemden . . . }	St.	2	2	2	2	2	1	1	—	Bataillon mit weißen di? Cordonsabtheil.,
Schwarztuchene Kamaſchen .	Pr.	1	1	1	1	1	1	6	—	mit gelben Knöpfen.
Deutſche Schuhe . .	—	1	1	1	1	1	—	9	—	
Zwilchene Kittel . .	St.	1	1	1	1	1	2	1	—	
Roßharenes Halsbindel . .	—	1	1	1	1	1	1	6	—	
Meſſingene detto Schnallen .	—	1	1	1	1	1	—	—	4	
Leinene Torniſter . .	—	1	1	1	1	1	4	—	—	
Port d' Epée's . .	—	1	1	—	—	—	4	2	—	
Lederne Handſchuhe . .	Pr.	1	1	—	—	—	4	2	—	
Holzmützen . . .	St.	—	—	1	1	1	2	1	—	
Fäuſtlinge . . .	Pr.	—	—	1	1	1	2	1	—	
Säbel mit Bügel . .	St.	1	1	—	—	—	—	—	4	
Säbel=Uiber=ſchwungriem (mit Säbel u. Bajonettaſchel	—	1	1	—	—	—	—	—	5	
Säbel=Uiber=ſchwungriem (— Bajonettaſchel allein	—	—	—	1	1	—	—	—	5	
Kartuſch mit Riem . .	—	1	1	—	—	—	—	—	4	
Patrontaſchen mit Riem . .	—	—	—	1	1	—	—	—	5	
Stockriem . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	5	
Flintenriem . . .	—	1	1	1	1	—	—	—	5	
Batteriedeckelfutteral . .	—	1	1	1	1	—	—	—	5	

Die Feldärzte und die Fouriere haben ſich ſo zu uniformiren, wie ſolches bey der Infanterie vorgeſchrieben worden; und ſo kommen auch die Fourierſchützen von den Hauptleuten und Stabsofficieren ſo zu bekleiden, wie es bey der Infanterie vorgeſchrieben iſt.

Bey den Garniſons=Bataillonen befinden ſich auch Tambours im effectiven Stande, welche die nämliche Ausrüſtung, wie jene der Linien=Infanterie haben.

Für das Militär-Fuhrweſens-Corps.

Benennung der Sorten.		Chargen: Wachtmeiſter	Corporal	Gefreyter oder Oberknecht	Tambour	Gemeine	Privatdiener	Profeſſioniſten, Meiſter: Schmied	Wagner	Sattler	Profeſſioniſten, Geſellen: Schmied	Wagner	Sattler	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	Anmerkungen.
Hüte à la Corse (für Profeſſioniſten	St.	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2	1	
(vom Wachtm. abwärts	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	
Cavallerie-Roquelaurs .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	
Infanterie detto .	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	4	—	
Capu rock	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	6	—	Von grau melirt. Tuch mit Kr. gelbem Kragen.
Röcke (ohne Armband	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
(mit Schwalbenneſtern (ohne Armband	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—			Von weißem Tuch mit K. gelbem Kragen u. Aufſchlägen.
(mit gelb- und ſchwarz-														2	—	
(tuchenem Armband	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
(mit kraprothem Armb.	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2	1	
Gilets mit Aermeln (von weißem) Tuch	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	
(= graumelirtem) Tuch	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2	1	
Hoſen (von weißem) Tuch	Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	
(= graumelirtem) Tuch	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1			
Gattien . . .	St.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	—	
Hemden . . .																
Hungariſche Schuhe . .	Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	
Sporn	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	
Artillerieſtiefel . . .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	—	Für die Mannſchaft der Tran-portsdiviſionen iſt die Dauerzeit der Stiefel auf 1 Jahr beſtimmt.
Zwilchene Kittel . . .	St.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	
detto detto . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2	1	
Halsflöhre	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	
Torniſter) von Zwilch	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—			
Brodſäcke) von Zwilch	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	—	
Cavallerie) Port d' Epée's	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	
Infanterie) Port d' Epée's	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—			
Lederne Handſchuhe . .	Pr.	1	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	4	2	
Holzmützen . . .	St.	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	1	1	2	—	
Fäuſtlinge	Pr.	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	1	1	2	—	
Cartuſch ſammt Riem mit Ladſtock, Hülſen und Riemel .	St.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	
Pallaſch mit eiſerner Scheide .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	
Kuppel	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	
Schließen hiezu . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	
Säbel mit Bügel . . .	—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	1	18	—	
detto Uiberſchwungriem mit Säbeltaſchel	—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	1	13	—	
detto Handriem . . .	—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	1	10	—	

vide das 5te Suplement Pag. 187. 188 und 189 betreff der [illegible] den Czako, und der [illegible]

Benennung der Sorten.		Chargen.						Profeſſioniſten						Gebühr nach der Dauerzeit von		Anmerkungen.
								Meiſter			Geſellen					
		Wachtmeiſter	Corporal	Gefreyte, oder Oberknecht	Tambour	Gemeine	Privatdiener	Schmied	Wagner	Sattler	Schmied	Wagner	Sattler	Jahren	Mönaten	
Ferner:																
Stockriem . . .	St.	1	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	10	—	
Trommeltragriem . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	
dette Uiberſchwungriem	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Schurzfelle (von Juchten .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	3	—	
Schurzfelle (— braun. Oberleder	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	6	—	
Vortuch von grünem Raſch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	
Tuchener Mantelſak .	—	1	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	12	—	
Schabraken ſammt Sattelhaut	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	
Haarene Packtorniſter . .	Pr.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	
Hufeiſentaſchel . .	St.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	
Perdkotzen . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	
Sattel von Holz . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	
Piſtolenhalfter . . .	Pr.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
detto Gürtel .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Obergurten mit Strupfen .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	
Untergurten . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	
Steig= (Bügel . .	Pr	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	
Steig= (Riem . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Packriem . . .	St.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	
Bindriem oder ſogenannte Hermezy . . .	Gar.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	
Vorder) Zeuger .	St.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Hinter) Zeuger .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Schnallenſtücke hiezu .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Halfter von Leder . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	
detto Strick . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
Hauptgeſtell . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Stirnkreuz . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Leere Zügel . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Trenſenzügel ſammt Gebiß .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
Reitſtangen ſammt Kinnketten	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	

Die Fouriere und Feldärzte haben ſich beym Fuhrweſen eben ſo zu uniformiren, wie es für jene der Infanterie vorgeſchrieben iſt.

Für das Packweſens-Perſonale.

Benennung der Sorten.		Chargen		Gebühr nach der Dauerzeit von		Anmerkungen.
		Kiſſenmacher	Packknecht	Jahren	Monaten	
Hut à la Corse mit Leder eingefaßt .	St.	1	1	1	—	(Von grauem Tuch mit gelbem Kragen,
Kaputrock . . .	—	1	—	6	—	(und weißen Knöpfen.
Infanterieroquelaurs . .	—	—	1	4	—	Mit weißen Knöpfen.
Rock . . .	—	1	1	2	—	(Von weißem Tuch mit gelbem Kragen
Leibel (Infanterie) . .	—	1	1	2	—	(und weißen Knöpfen, und für den Kiſ-
Tuchhoſen (Cavallerie) . .	Pr.	1	1	1	—	(ſenmacher auch mit gelben Aufſchlägen
Gattien . . . (Hemden . . . (	St.	2	2	1	—	(und einem graprothen Armband.
Halsflor . . .	—	1	1	1	—	
Zwilchene Uiberziehhoſen . .	Pr.	1	1	1	—	
detto Kittel . .	St.	1	1	2	—	
Extracorpsſtiefel . . .	Pr.	1	—	2	—	
Hungariſche Schuhe . .	—	—	1	—	9	
Grünzeugenes Vortuch . .	St.	1	—	1	—	
Infanterieſäbel mit Bügel . .	—	1	—	—	—	)Werden von den Procenten des ganzen
Säbelüberſchwungriem . .	—	1	—	—	—	) Regiments in Concreto unterhalten
Kalbfellene Torniſter . .	—	1	—	—	—	
Zwilchene detto . . .	—	—	1	4	—	
Holzmützen . . .	—	—	1	2	—	
Fäuſtlinge . . .	—	—	1	2	—	

Für das Beſchell- und Rimontirungs-Departement, nebſt Geſtütts-Perſonale.

Benennung der Sorten.		Chargen. Wachtmeiſter	Corporal	Gemeine	Czicoſen	Gebühr nach der Dauerzeit von Jahren	Monaten	Anmerkungen.
Glatter 3eckiger Hut mit meſſingenen Schlingen	St.	1	1	1	—	2	1	
Czako mit Anhängſchnur . .	—	—	—	—	1	3	—	
Cavallerieroquelaurs . .	—	1	1	1	—	6	—	
Huſarenmantel . . .	—	—	—	—	1	—	—	
Röckel . . .	—	1	1	1	—	2	1	(Von hechtgrauem Tuch mit
Leibel . . .	—	1	1	1	—	2	1	(krapprother Egaliſirung.
Dollmann . . .	—	—	—	—	1	2	1	Von dunkelblauem Tuch.
Tuchene Cavalleriehoſen . .	Pr.	1	1	1	—	1	1	Von weißem Tuch.
Hungariſche Hoſen . .	—	—	—	—	1	1	1	Von dunkelblauem Tuch.
Tuchene Uiberziehhoſen . .	—	1	1	1	1	3	—	
Gattien . . }	St.	2	2	2	2	1	1	
Hemden . . }								
Cavallerieſtiefel . . .	Pr.	1	1	1	—	4	—	
Sporn ſammt Leder und Schnallen .	—	1	1	1	—	6	—	
Cziſchmen mit Sporn . .	—	—	—	—	1	2	—	
Hungariſche Schuhe . .	—	1	1	1	—	2	—	
Zwilchene Kittel . . .	St	1	1	1	1	2	1	
Roßharenes Halsbindel . .	—	1	1	1	—	1	6	
Meſſingene detto Schnallen . .	—	1	1	1	—	24	—	
Halsflor . . .	—	—	—	—	1	1	1	
Tuchener Mantelſack . .	—	1	1	1	1	9	—	
Leinene Torniſter . .	—	1	1	1	1	2	1	
Holzmützen . . .	—	—	—	1	1	2	1	
Fäuſtlinge . . .	Pr.	—	—	1	1	2	1	
Cavalleriepallaſch (für Unterofficiere	St.	1	1	—	—	24	—	
mit eiſerner Scheide (— Gemeine	—	—	—	1	1	24	—	
Pallaſchkuppel . . .	—	1	1	1	1	18	—	
detto Schließen . .	—	1	1	1	1	18	—	
Port d'Epée's . . .	—	1	1	—	—	4	2	
Lederne Handſchuhe . .	Pr.	1	1	—	—	4	2	
Pallaſchhandriem . .	St.	—	—	1	1	10	—	
Stockriem . . .	—	1	1	—	—	10	—	
Hungariſche Bunda ſtatt des Mantels .	—	—	—	—	1	—	—	ſo lang ſelbe dauert.

Für das Perſonale der Monturs-Oeconomie-Commiſſionen.

Benennung der Sorten.		Chargen: Adjutant	Feldwebel	Führer	Corporal	Gefreyte	Gem. Handlanger	Meiſter: Ober-	Meiſter: Unter-	Geſellen	Gebühr nach der Dauerzeit von: Jahren	Monaten	Anmerkungen.
Glatter Hut mit meſſingener Schlinge	St.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
Hut à la Corse . .	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	3	—	
Kaputrock . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	(Von hechtgrauem Tuch
Rock nach dem Officiersſchnitt .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	(mit krapproth. Egaliſir.
Roquelaur . . .	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	6	3	Wie die Infanterie.
Kaputrock . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	Von graumelirtem Tuch
Röckel . . .	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	3	—	ohne Egaliſirung.
Leibel . . .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	—	(Von weißem Tuch mit
Tuchene Hoſen . .	Pr.	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	(krapprother Egaliſirung
detto detto . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	6	Von weißem Tuch.
Gattien . . .) Hemden . . .)	St.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	—	
Schwarztuchene Kamaſchen .	Pr.	—	1	1	1	1	1	1	1	1	3	—	
Schuhe . . .	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	9	
detto . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	
Extracorpsſtiefel . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
Zwilchene Kittel . .	St.	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	—	
detto Reithoſen . .	Pr.	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	6	
Roßharene Halsbindel . .	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	—	
Meſſingene detto Schnallen .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Leinene Torniſter . .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
Holzmützen . . .	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	3	—	
Fäuſtlinge . . .	Pr.	—	—	—	—	1	1	—	—	1	3	—	
Port d' Epée . .	St.	1	1	1	1	—	—	1	1	—	4	2	
Lederne Handſchuhe . .	Pr.	1	1	1	1	—	—	1	1	—	4	2	
Säbel mit Bügel . .	St.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10	—	
detto Uiberſchwungriem .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	—	
detto Handriem . .	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	6	—	
Stockriem . . .	—	1	1	1	1	—	—	1	1	—	6	—	

Anmerkung. Nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 2. Novemb. 1808 kommt für die Erzeugung der Leibel, Holzmützen und Fäuſtlinge aus alter Montur für die Handlanger der jeweilige Milizer-Macherlohn aufzurechnen, weil dieſe Leute nicht ſelbſt dieſe Monturſtücke ſich verfertigen können, ſondern dazu die Profeſſioniſten verwendet werden müſſen.

Die Gefreyten bey den Monturs-Commiſſionen haben gleich den Unterofficieren jedesmal neue Leibel zu erhalten, weil ſie mit letzteren gleiche Dienſte verſehen, mithin beſtändig in der Montur erſcheinen müſſen, und aus den Röckeln, ſtatt deren der Handlanger den Halina-Kaput zur Winterszeit im Gebrauch hat, nach einer 3jährigen Tragzeit kein Leibel zu erzeugen im Stande ſind.

Für die Gränz-Infanterie Truppen.

Nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 24. Auguſt 1808 hat der bisher beſtandene Unterſchied zwiſchen Haus- und Feld-Montur ganz aufzuhören, und die Montur des Gränzers beſteht künftig zu Hauſe im Frieden, mit Ausnahme des Mantels und des kalbfellenen Torniſters, aus den nemlichen Beſtandtheilen, von eben dem Stoffe, und derſelben Farbe, wie bey einem erfolgenden Ausmarſche, und im Felde.

Folgende Stücke machen die Montur eines Gränz-Infanteriſten aus:

1. Czako.
1. Röckel von ſchwarzbraunem Tuche nach dem Armeeſchnitt für die Infanterie mit der Regiments-Egaliſirung.
1. Leibel von weißer Farbe, wenn es aus den Oeconomie-Commiſſions-Vorräthen gefaßt wird. Außerdem bleibt es den Gränzern unverwehrt, aus den abgetragenen Röckeln, oder anderem Tuche, Leibel nach dem Infanterie-Schnitte zu erzeugen und zu tragen, da das Leibel ohnehin bey dem neuen Schnitt der Röckel und Beinkleider nicht ſichtbar iſt.
1. Hungariſche blaue Hoſe, jedoch nach einem etwas weiteren Schnitte als die hungariſchen Infanterie-Regimenter.
1. Hoſenriem.
2. Gattien.
2. Hemden.
1. Zwilch-Kittel.
1. Schwarzer Halsflor.
1. Leinener Brodſack.
1. Holzmütze von Tuch.
1. Paar tuchene Fäuſtlinge.

Die Unter-Officiere haben außer dieſen Monturſtücken noch ein Paar lederne Handſchuhe, und ein Port d'Epée zu erhalten.

Der Mantel iſt für den Gränz-Infanteriſten im Frieden nicht unbedingt nöthig, und da derſelbe überdieß auch unter allen Monturs-Sorten am theuerſten zu ſtehen kömmt, ſo kann der Gränzer nicht wohl zu deſſen Anſchaffung verhalten werden. Bey einem erfolgenden Ausmarſche erhalten die Gränz-Truppen die nöthigen Mäntel und kalbfellene Torniſter aus den Oeconomie-Commiſſions-Vorräthen.

Die Lederwerks-Sorten müſſen künftig von ſchwarzer, ſtatt weißer Farbe ſeyn.

Die Officiere der Gränz-Infanterie-Regimenter ändern in ihrer dermaligen Adjuſtirung blos die Farbe des Rockes und der Kuppel.

Der Rock des Officiers muß künftig von dunkelbrauner Farbe, gleich der Montur der gemeinen Mannſchaft, und mit gleichfärbigem Futter verſehen ſeyn.

Die Kaputs behalten die allgemeine in der Armee eingeführte Farbe.

Die Kuppeln müſſen bey den Hauptleuten und ſubalternen Officieren künftig, ſtatt von weißem, von ſchwarzem Leder ſeyn.

Wegen der neuen Monturſfarbe erhält das deutſch = banatiſche Gränzregiment himmelblaue Egaliſirung.

Die Tſchaikiſten bleiben ſo, wie bisher montirt, nur erhalten ſie zur Kopfbedeckung ſogenannte Tatarkos, dann weitere ungariſche Hoſen nach dem dalmatiner Schnitt, mit ſchwarzem Lederwerk; auch müſſen die Röckel für ſie ſtets weit und gemächlich, und unter den Armen ſtark ausgeſchnitten verfertigt werden, damit ſie nicht im Rudern und den übrigen Schiffsarbeiten gehindert ſind.

Die Officiere der Tſchaikiſten behalten die bis itzt vorgeſchriebene Adjuſtirung bey, nur haben ſie ſchwarze Säbelkuppeln zu tragen.

Die bey den Infanterie = Regimentern und dem Tſchaikiſten = Bataillon angeſtellten Auditore und Rechnungsführer tragen die neue Uniform der Officiere ihres Regiments oder Bataillons, nur behalten ſie durchaus dreyeckige Hüte. Eben dieſes gilt auch für die in der croatiſchen, ſlavoniſchen und banatiſchen Gränze angeſtellten Oeconomie = Officiere.

Von der Verwendung des ſogenannten Gunyatz = Tuchs zur Montirung der Gränzer hat es im Allgemeinen abzukommen, und die Montur muß künftig, ſo viel immer möglich, aus dem bey der Armee eingeführten, oder einem demſelben ähnlichen Tuche verfertigt werden.

Die Gränzer können auch im Frieden die benöthigenden Monturſtücke auf ihr Verlangen aus den Monturs = Oeconomie = Commiſſionen gegen baare Bezahlung im wahren Beköſtigungs = Durchſchnittspreiſe erhalten. Bey der Abnahme dieſer Sorten von den Commiſſionen darf jedoch gar kein Zwang eintreten, und der Gränzer, welcher ſich ſeine Montur ſelbſt erzeugen, verfertigen, oder von andern erkaufen will, iſt hieran nicht nur nicht zu hindern, ſondern vielmehr dazu aufzumuntern, damit die Zahl der von den Oeconomie = Commiſſionen abzugebenden Monturſtücke, ſo viel möglich, vermindert, und denſelben dadurch eine Erleichterung verſchafft werde. Es müſſen jedoch die Regiments = und Compagnie-Commandanten ſtets aufmerkſam darauf ſehen, daß jene Monturſtücke, welche der Gränzer ſich ſelbſt beyſchafft, an Qualität und Form mit der Vorſchrift übereinſtimmen.

Endlich haben die General = Commanden und Regiments = Commandanten ſtets beſondere Sorge darauf zu verwenden, daß die Häuſer der Mannſchaft bey

Anſchaffung der Montur ſo ſehr geſchont werden, als es ohne Hintanſetzung der unerläßlichen Forderung, daß die Gränzer in dringenden Fällen in ihrer eigenen Montur ausmarſchiren, folglich immer gekleidet ſeyn müſſen, nur immer möglich iſt.

Für die Stabs-Infanterie und Stabs-Dragoner.

Die bey Ausbruch eines Kriegs errichtet werdende Stabs-Infanterie und Stabs-Dragoner-Diviſionen werden, gleich der deutſchen Infanterie und Chevauxlegers-Regimenter, weiß montirt; doch haben nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 13. Februar 1809 zum Unterſchiede die Röcke nur Krägen und Aufſchläge von grapprothem Tuche, die Umſchläge der Infanterie, und die Streifen der Cavallerie hingegen weiß zu erhalten.

Die Infanterie wird mit Cſako's, und die Cavallerie mit Helmen adjuſtirt, welche letztere gleich den Chevauxlegeurs hungariſche Reitzeuge erhält.

Allgemeine Beſtimmung reſpectu der Monturs-, Lederwerks- und Rüſtungsgebühr.

Allgemeine Beſtimmungen reſpectu der Monturs-, Lederwerks- und Rüſtungsgebühr ſind folgende feſtgeſetzt:

Monturs-Sorten, welche die Dauerzeit aushalten, wem ſie gehören?

§. 1. Die Monturs-Sorten, auf welche eine Dauerzeit bemeſſen iſt, werden in den beſtimmten Terminen zwar neu erfolgt, die hiedurch aus der Verrechnung kommenden Stücke ſind aber nie ein Eigenthum des Mannes, ſondern können von den Compagnie- und Escadrons-Commandanten zur innerlichen Monturs-Oeconomie verwendet werden.

Monturs-Verkauf iſt verboten.

Ein Verkauf von Monturs- und Rüſtungs-Sorten, ſie ſeyen alt oder neu, hat aber in keinem Falle ſtatt, und iſt ſtreng verbothen, welcher Verboth am 30ten November 1808 erneuert worden iſt.

Monturs-Gebühr der Beurlaubten.

§. 2. Bey den Beurlaubten von einer Exercierzeit zur andern hat, gemäß Verordnung vom 24ten Juli 1802, die doppelte Monturs-Tragzeit einzutreten; nur die Schuhe gehören den vom Urlaub Einrückenden jährlich, doch hat für ſelbe kein Sohlengeld ſtatt. Haben derley Beurlaubte in einem Jahr gar nicht einzurücken, ſo werden ſie alsdann im nächſten Jahre bey ihrer Einberufung reſpectu der Montur ſo behandelt, als wenn ſie im Regiment neu zugewachſen wären.

Wie derley Monturs-Abgaben zu rechnen ſind, iſt §. 6. vorgeſehen.

Monturs-Sorten von abgängig werdenden Leuten.

§. 3. Die von abgängig werdenden Leuten hinterlaſſenen Montursſtücke bleiben ein Eigenthum des Aerariums; nur ſind hievon bey der Infanterie die Schuhe ohne Rückſicht der Zeit, bey der Cavallerie, und allen Abtheilungen, excluſive des Fuhrweſens aber, die Stiefel haben, allererſt in der zweyten Hälfte der beſtimmten Dauerzeit, von Verſtorbenen ausgenommen, als welche denen Compagnie- und Escadrons-Commandanten zum Behuf der ſtets brauchbaren Unterhaltung dieſer Montursgattung bey der effectiven Mannſchaft gehören; dagegen ſind die Compagnie- und Escadrons-Commandanten verbunden, den im Regiment, oder zu andern Regimentern und Corps transferirten Leuten zu allen

Zeiten vollkommen gute Schuhe und Stiefel mitzugeben; hiernächſt iſt es ſtreng verbothen, derley Leuten an ihren im Gebrauch habenden übrigen Monturs-Sorten etwas mit ſchlechteren auszutauſchen, auch müſſen den auf was immer für eine Art entlaſſen werdenden Leuten die nach dem Entlaſſungs-Normale bemeſſenen Monturſtücke in brauchbarem Stande mitgegeben werden, worauf, gemäß Anordnung vom 28. Jänner 1808, die Brigadiers und Kriegs-Commiſſäre zu ſehen, und ſtreng zu halten haben.

Monturs-Verabreichung an den Zuwachs.

§. 4. Der neue Zuwachs muß vorzüglich mit altbrauchbaren, von abgängigen zurückgebliebenen Monturs-Sorten bekleidet, und es dürfen nur dann neue Monturſtücke an ſelben abgereicht werden, wenn keine altbrauchbaren vorhanden ſind.

Das Nämliche iſt auch an ſolche Leute zu bewirken, denen außer der Dauerzeit Monturſtücke bewilligt worden ſind.

Unbrauchbare Monturs-Sorten.

§. 5. Was an Monturs-Sorten von abgängigen zurückbleibt, ſo wegen der im Gebrauche größtentheils ausgehaltenen Dauerzeit, und von daher entſtandener Unbrauchbarkeit auf die vorkommenden Erforderniſſe nicht verwendet werden kann, kommt bey der Muſterung oder Reviſion von dem Brigadier und Kriegs-Commiſſär genau zu unterſuchen, und deren Befund unter ihrer Fertigung mittelſt einer Individual-Conſignation, in welcher die Art und die Zeit des Abgangs der Leute, dann, wie lang ſie bey ſelben im Gebrauch waren, verläßlich bemerkt ſeyn muß, in der Monturs-Relation anzuzeigen, und derley unbrauchbare Monturs-Sorten können nur erſt auf hofkriegsräthliche Entſchließung außer Verrechnung gebracht werden. Hiebey wird bemerkt, daß nach dem Grundſatz, gemäß welchem auch von unbrauchbaren Monturs- und Lederwerks-Sorten alles hiebey befindliche Erz an die Monturs-Commiſſion einzuliefern iſt, ſolches auch mit den Knöpfen der zur Verausgabung paſſirten Röcke und Leibel zu geſchehen hat.

Monturs-Abgaben außer der Cathegorie-Zeit, wie zu rechnen?

§. 6. Alle neuen Monturs-Sorten ohne Ausnahme, die durch eine beſtimmte Zeit zu dauern, in den Gebrauch der Mannſchaft auf was immer für eine Art außer der allgemeinen Gebührzeit kommen, haben, wenn ihre Abgabe in die erſte Hälfte der Tragzeit fällt, à retro, das iſt: auf die verfloſſene allgemeine Abgabe zu gelten; erfolgt die Abgabe aber nach Verlauf der erſten Hälfte der beſtimmten allgemeinen Dauerzeit, ſo ſind derley Monturs-Sorten auf die nächſt eintretende Cathegorie zu rechnen, und es können damals für derley Leute die nämlichen Monturs-Gattungen nicht abermals erfolgt werden.

Hieraus ergiebt ſich alſo die Nothwendigkeit von ſelbſt, daß jene neuen Monturſtücke, die in der zweyte Hälfte der verfloſſenen Cathegorie an Leute abge-

reicht werden, in genaue Vormerkung gebracht, und ſo weit dieſe Leute bey der folgenden Kathegorie noch effective ſind, derley Montursſtücke von der allgemeinen Monturs-Gebühr individuell abgezogen werden müſſen.

So weit in der Folge die Nothwendigkeit eintritt, derley Leuten bey einer oder der andern Sorte eine Aushülfe zu verſchaffen, um damit die nächſte Kathegorie dienſtbar zu erreichen, erhält der Compagnie- oder Escadrons-Commandant dadurch das Mittel, daß ihm alle jene Montursſtücke zu Gutem bleiben, die in der erſten Hälfte der Dauerzeit an Mann gekommen ſind.

Wie ſich dießfalls in Kriegszeiten zu benehmen, iſt §. 19. zu finden.

Für wen bey allgemeinen Monturs-Abgaben neue Leibel gebühren.

§. 7. Neue Leibel ſind bey eintretenden Kathegorien der großen Montur nur für Unterofficiere und k. k. ordinäre Cadeten zu faſſen paſſirlich; für die übrige Mannſchaft hingegen kommen die Leibel nebſt den erforderlichen Holzmützen und Fäuſtlingen aus den abgelegten, die Dauerzeit ausgehaltenen Röckeln, Leibeln und Kitteln zu erzeugen.

In Kriegszeiten wird der im Feld ſtehenden Infanterie, wegen Abgang der Kittel, die zu den Leibeln erforderliche neue Futterleinwand nach dem Dividenten á $\frac{7}{8}$ W. Ellen, eine Wiener Elle breit, pr. Leibel abgereicht.

Ausmaß des Macherlohns für Monturs-Sorten, die bey den Regimentern zu erzeugen ſind.

§. 8. An Macherlohn ſind für die Erzeugung eines Leibels aus alter Montur für die Infanterie 10 kr., für die Cavallerie aber, weil dieſe Leibel mit Ermeln hat, 14 kr., für jene einer Holzmütze, oder eines Paars Fäuſtlinge 2 kr., dann für die Einziehung der Knöpfe aus dem alten Röckel in das neue, da die große Montur nur das erſtemal mit den Knöpfen abgereicht wird, 1 kr., desgleichen hierauf für das Leibel ein halber kr. pr. Stück bemeſſen.

Werden bey den Regimentern neue Montursſtücke ſelbſt erzeugt, ſo wird hiezu von den Monturs-Commiſſionen das Material nach den unterm 28. Jänner 1808 beſtimmten Claſſen zugeſchnitten, und das nämliche Macherlohn in Geld abgegeben, welches für die Monturs-Milizer jeweilig bemeſſen iſt.

Bey allgemeinen Monturs-Cathegorien werden die Monturs-Sorten überhaupt nach Claſſen abgegeben, und die Regimenter dürfen daher nur von übergroßen Leuten die Maße an die Monturs-Commiſſion einſchicken.

Von der Röckel-Egaliſirung.

§. 9 Sofern Recruten mit Röckeln ohne die Regiments-Egaliſirung zuwachſen, gebühren von den Monturs-Commiſſionen dieſe Egaliſirungen mit dem hierauf bemeſſenen Aufnäherlohn von 4 kr.; für Transferirte von andern Regimentern hingegen findet, gemäß Anordnung vom 6ten Juny 1808, keine Egaliſirung ſtatt, weil ſolche bis zur Vollſtreckung der Dauerzeit in ihrer Eigenſchaft getragen werden müſſen, und wenn ſie vom Regiment ſelbſt egaliſirt werden wollen, iſt dieſer Aufwand durch die eigene innerliche Regiments-Wirthſchaft zu beſtreiten, ſo fern nicht etwa ein außerordentlicher Fall dabey eine Ausnahme

macht, in welchem ſodann um die Paſſirung der Egaliſirung und des Annäherlohns beim Hofkriegsrath einzuſchreiten ſeyn kann. Reſpectu der von Regimentern zu den Gränz-Cordons-Abtheilungen überſetzten Leute hingegen iſt die Egaliſirung der Röckel um deswillen ſogleich zu bewirken nothwendig, weil der Cordon auch deswegen aufgeſtellt iſt, um Regiments-Deſerteurs einzubringen, folglich Cordons-Mannſchaft eben an der Egaliſirung kennbar ſeyn muß.

So wie Leute von der Infanterie zur Artillerie, Cavallerie, oder einer andern ſolchen Truppengattung gelangen, die in der Farbe und dem Schnitt der Montur ganz verſchieden in der Leibeskleidung von der Infanterie ſind, folglich mit ſolcher Leibes-Montur daſelbſt nicht dienen können, müſſen die ihnen mit andern ausgewechſelten Monturs-Sorten an die Oeconomie-Commiſſion eingeliefert, oder, wenn das betreffende Regiment näher, als die Monturs-Commiſſion iſt, an dieſes gegen Beſcheinigung zurück gegeben werden.

Von der ſtets brauchbaren Unterhaltung der Monturs-, Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten.

§. 10. Geſammte Monturs-, Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten, worunter bey der Cavallerie auch die Pferderüſtung gehört, müſſen von den Compagnie- und Escadrons-Commandanten von dem vorwärts bey der Geldgebühr §. 46. bemeſſenen Pauſchal-Beträgen auf Flickerey, Schuh- und Stiefel-Vorſchuhung und Beſohlung, zu welchem letztern Behuf auch noch ein Zuſchuß von Leder im Limitopreis bewilligt iſt, mit Zuhülfnahme des nöthigen von den bewilligten, in den vorwärtigen Monturs-Gebührs-Aufſätzen ausgewieſenen jährlichen Procenten an Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten, ohne mindeſte Zuthat des gemeinen Mannes, in ſtets brauchbarem Stande erhalten werden. So weit Säbel oder Pallaſchklingen bey der Cavallerie durch beſondere Fälle zu Grunde gehen, können ſolche bey der Monturs-Commiſſion ausgetauſcht werden, die beſchädigten Säbelbeſtandtheile hingegen kommen, Inhalt hofkriegsräthlicher Anordnung vom 23ten Jänner 1809, von dem Pauſchgelde zu repariren.

Nur die Unterofficiere und Cadeten überkommen bey der Infanterie das auf die Schuhbeſohlung bemeſſene Pauſchale baar auf die Hand, und unterhalten hievon ihre Schuhe ſelbſt in brauchbarem Stande.

Die Mannſchaft bey den Gränz-Cordonen erhält ſowohl das für ſelbe bemeſſene doppelte Sohlen- als das Flickgeld ebenfalls baar auf die Hand, und hat ſich in der Montur und Rüſtung ſelbſt ſtets dienſtbar zu erhalten, weil wegen ihrer weitſchichtigen Dislocation etwas anderes ganz unthunlich iſt.

Von der Schuh-Reluition.

§. 11. So fern bey der Infanterie durch gute Wirthſchaft bey den Compagnien ohne Nachtheil der Mannſchaft neue Schuhe erübrigt werden, können dieſe, ſo weit ſie den pr. Compagnie bemeſſenen Vorrath von 10 Paar überſteigen, das Paar à 1 fl. in Geld reluirt werden. Eine gleiche Reluition hat für von Unter-Officieren und Cadeten in Natura nicht gefaßte Schuhe ſtatt.

Den deutſchen Cavallerie-Regimentern, welche zur Aushülfe der Stiefel auch Schuhe bemeſſen haben, können, gemäß Bewilligung vom 27ten Jänner 1808 die erſparten Schuhe bey eintretender neuer Cathegorie ebenfalls à 1 fl. abgelöſt, und um ſo viel weniger in Natura abgereicht werden; doch muß jeder Mann zu allen Zeiten mit guten Schuhen verſehen ſeyn.

Leder-Gebühr im Limito-Preis.

§. 12. Das bewilligte Limito-Leder beſteht, gemäß hofkriegsräthlichem Reſcript vom 7ten Auguſt 1811, auf 1 Jahr pr. Kopf:

Bey Truppen, welche nur Schuhe tragen, in einem halben Pfund Sohlen-Leder.

Bey Truppen, welche nur mit Stiefeln verſehen ſind, in 1 Pfund Sohlenleder, $\frac{5}{8}$ Pfund Oberleder, und $\frac{4}{32}$ Pfund Brandſohlenleder.

Bey Truppen, welche Schuhe und Stiefel zugleich tragen, $1\frac{4}{32}$ Pfund Sohlenleder, $\frac{14}{32}$ Pfund Oberleder, und $\frac{4}{32}$ Pfund Brandſohlenleder.

Nach dieſer Ausmaß, welche nicht überſchritten werden darf, haben die Regimenter und Corps das Limito-Leder zu empfangen, und dafür der Monturs-Commiſſion, und zwar:

Für den Centner	Sohlenleder	50 fl.
— —	— Oberleder	56 fl.
— —	— Brandſohlenleder	54 fl. W. W. zu entrichten.

Dieſes bewilligte Leder gebührt lediglich auf den effectiven Stand über Abſchlag der von einer Exercierzeit zur andern beurlaubten Leute, und darf gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 4ten März 1808 nie eher im Ganzen verabfolgen gemacht werden, als bis die erſte Hälfte der Schuh- oder Stiefel-Cathegorie verſtrichen iſt, auch darf hieran eben ſo wenig, gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 16ten April 1810, als Nachtrags-Forderung etwas angewieſen werden, weil dieſes Limito-Leder nur auf die currente Gebühr, keineswegs aber für die vergangene Zeit als Nachtrag gefaßt werden darf.

Bey den Truppen, bey welchen die innere Wirthſchaft im Ganzen nicht eingeführt iſt, und jedermann ſein Pauſchgeld auf die Hand erhält, iſt die Mannſchaft von der dießfälligen Wohlthat nicht ausgeſchloſſen, das zu den Reparationen nöthige Leder um den Limito-Preis, und die ſonſtigen Materialien um den jeweiligen Oeconomie-Commiſſions-Anſchaffungspreis zu erhalten, und der Hofkriegsrath verſieht ſich, es werden die Compagnie- und Abtheilungs-Commandanten es gerne auf ſich nehmen, den nöthigen Verlag an Leder und ſonſtigen Materialien gegen die Vergütung von dem Pauſchgelde der Mannſchaft nach der hier vorgeſchriebenen Art an ſich zu bringen.

Von Schuh- und Stiefel-Reparationen außer den Regimentern.

§. 13. In Anſehung der zugerechnet werdenden Schuh-Reparationen iſt Folgendes feſtgeſetzt:

Sind derley Schuh- oder Stiefel-Reparationen für neu zugewachſene Leute aus dem Bezirk eines anderen General-Commando, als welchem das Regiment unterſtehet, zugerechnet worden, ſo trägt ſie das Aerarium; jene aber, die in dem Bezirk des nämlichen General-Commondo, unter welchem das Regiment ſteht, vorfallen, haben die Compagnie- und Escadrons-Commandanten von dem gewöhnlichen Pauſchgelde zu tragen.

Was vom Flickſpeſen-Pauſchale zu unterhalten.

§. 14. Von dem auf Flickſpeſen bemeſſenen Pauſchale haben die Compagnie- und Escadrons-Commandanten, wie es ſchon §. 10. angeführt worden, nicht nur die Flickerey und Ausbeſſerung aller Monturs- und Rüſtungs-Sorten, bis ſie vollends unbrauchbar ſind, ſondern auch noch Folgendes zu beſtreiten; nämlich:

a) Bey jenen Truppen, welche Helme haben, nebſt der Lakirung des Helmes, auch deſſen Ausbeſſerung in allen Theilen.

b) Bey den mit einem Trommelſpiel verſehenen Truppen die Unterhaltung der Trommelfelle, mit der Beſchränkung jedoch, daß, wenn in einer kurzen Zeit die Auslage hierauf zu beträchtlich würde, hiezu die Aushülfe aus dem Feld-Requiſiten-Pauſchquantum zu leiſten iſt.

c) Bey der Cavallerie die Unterhaltung der Halfterſtricke, deren erſte Anſchaffung von dem Regiments-Unkoſten-Fond zu geſchehen hat.

d) Die Unterhaltung der Pferdputzzeuge bey der Cavallerie.

e) Bey den mit Säbeln und Bajoneten verſehenen Truppen die Unterhaltung der an einen und den andern befindlichen Scheiden.

Bey der Cavallerie müſſen insbeſondere die Säbel, da ſie, wie die Feuergewehre, keine Dauerzeit haben, wegen ihrer Stärke und Dauerhaftigkeit in Gefäß, Klingen und Scheiden, nach der Circular-Verordnung vom 4ten December 1782, in ſtets gutem Stand erhalten werden, und iſt der in dieſer Verordnung hierauf ausgemeſſene Geldbetrag ſchon unter den Flickſpeſen begriffen. So fern das Schleifen dieſer Säbel angeordnet wird, ſo hat ſolches auf Accord in den billigſten Preiſen zu geſchehen, und über dießfälligen Aufwand iſt die Berechnung einzuſchicken.

Endlich müſſen

f) bey der Artillerie von den erhöhten Flickſpeſen, auch die Beſtandtheile ſowohl, als die Hülſen ihrer Reißzeugbeſtecke nach eben den Conſervations-Grundſätzen, wie es in Anſehung der Feuergewehre vorgeſchrieben iſt, ſo lange als möglich in brauchbarem Stande unterhalten werden.

Natural-Zuſchüſſe zum Behuf der Flickerey und ſonſtigen Unterhaltung.

§. 15. Zum Behuf dieſer ſtets brauchbaren Unterhaltung ſind den Compagnie- und Escadrons-Commandanten außer dem Geldbetrag auf Flickſpeſen

noch folgende jährliche Natural-Zuſchüſſe auf den completen Stand über Abſchlag der von einer Exercierzeit zur andern beurlaubten Leute bewilligt:

a) Bey der Infanterie, und für die übrigen Truppen zu Fuß 3 Procent an Säbelſcheiden, und für jene Truppen, welche auf die Unterhaltung der Feuergewehre ein Pauſchgeld beziehen, ebenfalls 3 Procent an Bajonetſcheiden; bey der Cavallerie hingegen 6 Procent an Säbelſcheiden jährlich.

b) Den Cuiraſſier-Regimentern werden 8 Procent Sämiſchleder-Abfall zur Ausbeſſerung der Cuiraß-Einfaſſung, wovon 3 Ellen auf einen Cuiraß gerechnet werden, jährlich bewilligt.

c) Eben ſo werden der Cavallerie, nach dem dienenden Stand der Pferde, jährlich 6 Procente Kinnketten accordirt.

Alle dieſe Natural-Beyträge kommen, excluſive der Bajonetſcheiden, die von der Artillerie zu faſſen ſind, von der Monturs-Commiſſion zu empfangen.

Auf die Pferd-Putzzeuge hat der Escadrons-Commandant für die, gegen das Handgeld von 3 fl. zuwachſende, deutſche Cavallerie-Recruten entweder den Reluitionspreis zu 1 fl., oder das erſte Pferdputzzeug in Natura ohnentgeltlich zu erhalten, bey den Huſaren- und Uhlanen-Regimentern aber wird ſolches aus dem Regiments-Unkoſten-Fond angeſchafft, die auf ein höheres Handgeld von den Werbungen zuwachſenden, oder von Regimentern ſelbſt angeworbene Leute hingegen haben von ſolchen 1 fl. auf die Anſchaffung des erſten Putzzeuges zurückzulaſſen.

Wenn zur Ausbeſſerung der Montur neue Materialien, oder Beſtandtheile erforderlich ſind, werden ſolche aus der Monturs-Commiſſion gegen baare Bezahlung in dem Preis erfolgt, um welchen in dem nämlichen Jahr bey der Monturs-Commiſſion die Waare angeſchafft worden iſt, wozu auch allemahl die Regiekoſten mit 15 Procent zuzuſchlagen ſind.

Was dem Aerario für nicht in Natura abgeführt werdende Monturs-Sorten in Geld zu vergüten iſt.

Die nämliche Vergütung iſt auch für ſolche Sorten zu leiſten, die in Natura abzuliefern wären, ſtatt deſſen aber in Geld berichtigt werden, wobey vom Hofkriegsrathe unterm 3ten Juny 1810 beſtimmt worden iſt, daß für neue Sorten die ganze Taxe, für alte brauchbare zwey Drittel, und für unbrauchbare ein Achtel hieran zu erlegen iſt.

Gegentheilig den Truppen für nicht abfaſſende Naturalgebühren in Geld zu bonificiren.

Werden hingegen Reluitionen für Naturalgebühren geleiſtet, ſo gebühren ſolche nur nach der Taxe mit Hinweglaſſung der Regiekoſten.

Von der Procenten-Gebühr an Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten.

So viel hingegen §. 10. die in den vorwärtigen Aufſätzen auf Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten bemeſſene Procenten-Gebühr betrifft, da darf hieran nie mehr empfangen werden, als was zum Erſatz des unbrauchbaren wirklich nöthig iſt.

Was hievon außer Gebrauch kommt, und zum Behuf der Reparation

nicht anwendbar, oder nöthig iſt, kommt an die Monturs-Commiſſion einzuliefern, worunter vorzüglich alle Erz-Sorten gehören.

Die Anordnung vom 30ten Juli 1808 ſchreibt vor, wie ſich darüber bey der Muſterung auszuweiſen iſt, wovon das nähere bey der 9ten Abtheilung: von Muſterungen und Reviſionen, benanntlich bey den Punkten zum Monturs-Bericht gehörigen Orts aufgeführt iſt, und erſt auf die in Sachen vom Hofkriegsrathe erfolgende Entſchließung können derley außer Gebrauch kommende Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten in Ausgabe gelegt werden.

Hiedurch geht aber keineswegs die Abſicht dahin, den Regimentern an ihrer dießfälligen jährlichen Gebühr etwas zu entziehen, ſondern dasjenige, was ſie hievon in einem Jahre nicht nöthig haben, bleibt ihnen für die Zukunft, wo der wirkliche Bedarf hieran ſtärker, als die jährliche Procenten-Gebühr ausſiele, zur Nachfaſſung zu Gutem, und reſpective vorbehalten.

Abänderung der Monturs-Sorten in ihrer Geſtalt iſt ſtreng verboten.

§. 17. Es iſt ſtreng verboten, an der Montur, wie ſie vorgeſchrieben iſt, etwas abzuändern, ſelbe kürzer oder enger zu machen, und es iſt dießfalls vermög hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 1ten Auguſt 1807 beſtimmt worden, daß, wo in Zukunft gegen beſſeres Verhoffen bey einem Regiment dergleichen Eigenmächtigkeiten wahrgenommen werden ſollten, der Regiments-Commandant und der betreffende Brigadier unnachſichtlich zur Bezahlung der auf ſolche Art verdorbenen Montur verhalten werden würde.

Zeitpunkt, in welchem die Ergänzungs-Mannſchaft und die bey der Gewehrs- und Salniter-Erzeugung commandirt beurlaubten Leute zu montiren und auszurüſten ſind.

§. 18. So viel übrigens die Ergänzungs-Mannſchaft bei den deutſchen Infanterie-Regimentern betrifft, ſo hat dieſe auf die Zeit, wo ſelbe zur Abrichtung jährlich einzurücken hat, an Monturs-Sorten nichts zu erhalten, ſondern durch dieſe kurze Zeit in ihrer eigenen Kleidung zu verbleiben, ſomit die äráriſche Montur und Ausrüſtung erſt damals zu überkommen, wenn ſelbe zur Dienſtleiſtung ganz eingezogen, und in förmlichen effectiven Stand genommen wird.

Das Nemliche iſt auch mit ſolchen Leuten zu beobachten, die bey der Gewehr-, Pulver-, und Salniter-Erzeugung in Arbeit geſtanden, und von ihren Dominien ad militiam geſtellt, nach der Verordnung vom 30ten December 1808 aber gleich nach der Aſſentirung wieder dahin als commandirt beurlaubt entlaſſen worden ſind.

Dauerzeit der Montur und Rüſtung in Kriegszeiten.

§. 19. Kriegszeiten wirken im Ganzen auf die beſtimmte Dauerzeit der großen Montur und Rüſtung keine Aenderung, ſondern dieſe hat nach einer Anordnung vom 13ten September 1805 ſich immer gleich zu bleiben, indem nach Ende eines jeden Feldzugs dasjenige, was den im Felde ſtehenden Truppen für eine neue Campagne an Montur und Rüſtungs-Sorten wirklich nöthig iſt,

bey der Reviſion ausgemittelt, und ſelben vom Armee-General-Commando angewieſen wird. Zur Richtſchnur aber für Kriegszeiten hat der Hofkriegsrath am 11ten September 1809 folgendes vorgeſchrieben:

1tens: Die Monturſtücke der einjährigen Dauerzeit, nachdem im Krieg auf das 13te Monat keine Rückſicht genommen wird, ſind überhaupt mit dem Gebühr-Termine jedesmal auf den 1ten November anzuſchreiben, und von der Gebühr nur jene Empfänge abzurechnen, welche in den letzten 3 Monaten, das iſt: vom 1ten Auguſt an wirklich gemacht worden ſind.

2tens: Mit den Schuhen, welche im Krieg eine 6 monatliche Dauerzeit haben, iſt eine ſolche Ausgleichung zu treffen, daß deren Gebühr im November und May einfällt.

3tens: Bey den Monturſtücken der 25 monatlichen Dauerzeit hat es zwar bey der in einem jeden Regimente beſtehenden Categorie zu verbleiben, es müſſen aber auch hier die nach dem 13ten Monate gemachten Empfänge auf die künftige Gebühr angerechnet werden, und wird, damit das Auslangen bey den Röckeln um ſo leichter erreicht werden kann, nach Umſtänden auch Aushülfe mit neuen Leibeln geleiſtet werden.

4tens: Bey den Monturſtücken der mehrjährigen Dauerzeit, und bey den Rüſtungs-Sorten kommt es nur auf den unumgänglichen Bedarf an, weil die Umſtände, unter welchen die Abnützung und die Nothwendigkeit eines Erſatzes ſich ergibt, ſo verſchieden ſind, daß eine Dauerzeit mit Grund nicht beſtimmt werden kann. Die Erforderniß muß daher durch die Brigadiers und Kriegs-Commiſſäre genau, und mit Hinſicht auf den letzten Empfang erhoben, und dadurch das betreffende Quantum angewieſen werden.

Uibrigens muß darauf ſtets geſehen werden, daß die Reparation der Montur bey den Compagnien und Escadronen ſorgfältig bewirkt, und jedem muthwilligen Verderben der Montur, oder ſonſtigen Mißbräuchen möglichſt Schranken geſetzt, und ſo die gute Bekleidung und Conſervation des Soldaten mit der möglichſten Schonung des Aerarii vereinbart werde.

Hier wird noch bemerkt, daß die verkürzte Tragzeit der Schuhe, und mit dieſer auch die vermehrten Pauſchquanten aller Art mit dem Tag des Eintritts der bewilligten Kriegsgebühr anfängt, und mit Ende des Monats, in welchem ein Regiment in ſeine Friedens-Quartiere einrückt, wieder aufzuhören hat.

Montur-Vorrath, der im Krieg auf unvorgeſehene Fälle mitzuführen iſt.

§. 20. Was zu Kriegszeiten für ein Monturs-Vorrath auf den Proviant-Wägen für unvorgeſehene Fälle mitzuführen iſt, dieß hat eine Anordnung vom 15ten März 1809 folgendermaßen beſtimmt; und zwar für

eine Grenadier-Diviſion der deutſchen Infanterie:

20. Tuchhoſen,	40. Hemden,
40. Gattien,	40. Paar Kamaſchen.

Ein Fuſilier-Bataillon derſelben.

60. Tuchhoſen,	180. Hemden,
180. Gattien,	120. Paar Kamaſchen.

Eine Grenadiers-Diviſion und ein Fuſilier-Bataillon der hungariſchen Infanterie, desgleichen ein Gränz-Infanterie-Bataillon die nämliche Zahl an kleinen Monturs-Sorten, wie jene der deutſchen Infanterie, jedoch keine Kamaſchen.

Eine Diviſion deutſcher Cavallerie und Uhlanen:

20. Tuchhoſen,	40. Hemden, und
40. Gattien,	20. Paar Stiefel.

Eine Diviſion Huſaren:

20. Tuchhoſen,	40. Hemden, und
40. Gattien.	20. Paar Czischmen.

Eine Compagnie Jäger:

15. Tuchhoſen,	30. Hemden,
30. Gattien,	100. Paar Stiefel,

Eine Compagnie Artillerie, Pontoniers, Mineurs und Sappeurs:

15. Tuchhoſen,	30. Hemden, und
30. Gattien,	50. Paar Stiefel.

Eine Pionier-Compagnie.

15. Tuchhoſen,	30. Hemden, und
30. Gattien,	30. Paar Kamaſchen.

Gemäß eben dieſer Anordnung war auch beſtimmt, daß jeder Infanteriſt ein Paar neue Schuhe als Vorrath beyhaben ſoll.

Von der Waffen- und Munitions-Gebühr.

Gebühr an Waffen und Munition. Für die Infanterie.

§. 1. Hieran gebührt, und ſind für jeden einzelnen Kopf in Friedenszeiten bemeſſen:

Truppen-Gattung.	Charge.	An Waffen.					An Munition.			
			Beſtandtheile.					Zum Wacht-aufziehen.		
		Feuergewehre neuer Art.	Ladſtöcke	Bajoneten	Bajonet-Scheiden.	Kugelzieher	$\frac{5}{8}$ löthige ſcharfe Patronen.	blinde Patronen.	Lad-Kugeln.	Flintenſteine.
Ein deutſches, hungariſch- oder ſiebenbürgiſches Linien-Infanterie-Regiment.	Für 1. k. k. ordinären Cadeten .	1	1	1	1	1	20	2	1	3
	— 1. Führer, von welchen jedoch 3 pr. Regiment weder Feuergewehre noch Munition haben	1	1	1	1	1	10	2	1	3
	— 1. Feldwebel und wirklichen Corporalen	1	1	1	1	1	10	2	1	3
	— 1. Vice-Corporalen, 8 pr. Grenadiers- und 7 pr. Fuſiliers-Compagnie	1	1	1	1	1	10	2	1	3
	— 1. Gefreiten, oder Gemeinen .	1	1	1	1	1	20	2	1	3

Bey den deutſchen Infanterie-Regimentern haben nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 27ten September 1811 in Friedenszeiten auch vorräthig zu ſeyn: die Feuergewehre für 400 Gemeine des 3ten Bataillons, und noch insbeſondere 300 Feuergewehre zur Completirung der Erforderniß zur Abrichtung der Reſerve-Mannſchaft.

Für die Garniſons-Bataillone.

§. 2. Für die Chargen ſowohl, als für die Gemeinen der 4 Garniſons-Bataillone iſt die nemliche Ausmaß an Feuergewehren und Munition, wie für die Linien-Infanterie-Regimenter beſtimmt.

Für die Militär-Cordone.

§. 3. Das Nemliche bezieht ſich auch auf die Militär-Cordone, welche die Erforderniß nach der einer jeden derſelben Stärke zu entwerfen haben.

Außer dieſem hat aber die geſammte Mannſchaft des Cordons aus dem Grunde jährlich pr. Kopf 5 Loth Pulver, und 2 Ladkugeln als Zuſchuß zu erhalten, weil ſelbe öfter in den Fall kommt, ſcharf feuern, und auch Signalſchüſſe geben zu müſſen.

Für die Feld-Artillerie-Regimenter.

§. 4. Bey den Artillerie-Regimentern ſind nur von den Untercanonieren 18, in Summa 288 Mann mit Feuergewehr und Munition verſehen, und hievan ſind pr. Kopf bemeſſen:

1. einlöthiges Feuergewehr mit Ladſtock, Bajonet, derley Scheiden, und Kugelzieher

10 einlöthige ſcharfe Patronen

2 blinde Patronen) zum Wachtaufziehen.
1 Ladkugel)

3. Flintenſteine

§. 5. Bey dem Artillerie-Handlanger-Corps iſt die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts mit einer einlöthigen Flinte ſammt Ladſtock, Bajonet, derley Scheiden und Kugelzieher mit — Für das Artillerie-Handlanger-Corps.

10 einlöthigen ſcharfen Patronen,

2 blinden Patronen) zum Wachtaufziehen.
1 Ladkugel)

und 3 Flintenſteinen verſehen.

§. 6. Bey dem Mineur-Corps incluſive der Garniſons-Abtheilung iſt jeder Unterofficier, Alt- und Jung-Mineur verſehen: — Für das Mineur-Corps.

mit einer 1 löthigen Flinte,	1 Bajonetſcheide
und einer 1 löthigen Piſtole,	1 Kugelzieher,
wovon zur erſteren:	zu der Piſtole aber:
1 Ladſtock,	1 Ladſtock, und
1 Bajonet,	1 Kugelzieher gehört:

An Munition ſind pr. Kopf hiezu bemeſſen;

4 einlöthige Flinten) ſcharfe Patronen.
4 derley Piſtolen)

4 blinde Patronen) zum Wachtaufziehen.
2 Ladkugeln)

An Feuerſteinen aber überhaupt

2 für Flinten und

2 für Piſtolen.

§. 7. Bey dem Sappeurs-Corps gebührt jedem Unteroffizier, Alt- und Jung-Sappeur mit Einbegriff der Garniſons-Abtheilung — Für das Sappeur-Corps.

1¾ löthiger Carabiner mit Ladſtock, Bajonet, derley Scheiden und Kugelzieher.

Dann an Munition:

10 ſcharfe Patronen,

2 blinde Patronen) zum Wachtaufziehen.
1 Ladkugel)

nebſt 3 Flintenſteinen

§. 8. Bey den Pionier-Diviſionen gebührt jedem Unterofficier, und für 60 Gemeine pr. Compagnie jedem Kopf; — Für die Pionier-Diviſionen.

1¾ löthiger Carabiner mit Ladſtock und Bajonet, derley Scheiden und Kugelzieher verſehen.

10. Stück $\frac{6}{4}$ löth. ſcharfe Patronen,
2. blinde Patronen,) zum Wachtaufziehen.
1. Ladkugel)
3. Feuerſteine.

Die übrigen Gemeinen ſind mit Zuricht-Hacken, Krampen und Schaufeln verſehen.

Für das Pontonier-Bataillon.

§. 9. Bey dem Pontonier-Bataillon ſind die Unter-Officiere, Alt- und gemeine Pontoniere mit $\frac{5}{4}$ löthigen Carabinern verſehen, und es gebühren hieran jedem dieſer Chargen:

1. Stück mit Ladſtock, Bajonet, derley Scheiden und Kugelzieher verſehen, wozu gehören:
10. der $\frac{5}{4}$ löthigen ſcharfen Patronen,
2. blinde Patronen) zum Wachtaufziehen.
1. Ladkugel)
3. Flintenſteine.

Für die Jäger-Diviſionen.

§. 10. Bey einer Jäger-Diviſion ſind die Ober- und wirklichen Unterjäger, dann 4 Vice-Unterjäger pr. Compagnie verſehen mit

1. Stutz ſammt Zugehör, die weiter unten ſpecificirt wird,
10. ſcharfen Stutz-Patronen,
2. blinden Patronen,) zum Wachtaufziehen.
1. Ladkugel)
3. Feuerſteinen.

Von den Gemeinen ſind 36 Köpfe pr. Compagnie, jeder mit

1. Stutz ſammt Zugehör,	1. Ladkugel,
20. ſcharfen Stutz-Patronen,	3. Flintenſteinen,
2. blinden Patronen,	

die übrigen Gemeinen aber mit einer Infanterie-Flinte neuer Art ſammt Zugehör,

20. ſcharfen Flinten-Patronen,	1. Ladkugel, und
2. blinden Patronen,	3. Feuerſteinen verſehen.

Die Zugehör zu einem Stutzen beſteht in:

1. Ladſtock,	1. Kugelmodel,
1. Bajonet,	1. Wiſcher,
1. Bajonetſcheide,	1. Kugelzieher,
1. Pulverhorn,	1. Schraubenzieher,
1. Federhacken,	1. Bleygußlöffel, und
1. Pulvermaß,	1. Bleyabzwickzange zu 2 Stutzen, dann

in 1 Pflaſterſtempel auf 10 Jägerſtutzen, ſobald jedoch die dreyeckigen Kugelpflaſter eingeführt ſind, ſo haben die Pflaſterſtempel ganz aufzuhören.

Die Zugehör zu den Infanterie-Flinten beſtehet in

1. Ladſtock,	1. Bajonetſcheide,
1. Bajonet,	1. Kugelzieher.

Statt der ſcharfen Stutzen, und derley blinden Patronen, wird bey den Jäger-Diviſionen das Pulver und Bley verrechnet, und auch ſo geſtaltig von der Artillerie abgegeben; nämlich: Zu einer Patrone 1 Quintel Scheibenpulver, und 1 Loth Bley, dann ein Stück Kugelpflaſter.

§. 11. Bey den deutſchen Cavallerie-Regimentern beſteht die Feuergewehr- und Munitions-Gebühr; und zwar: Für die deutſchen Cavallerie-Regimenter.

Bey den	Chargen für	Feuergewehr: Cavallerie-Stutzen	Feuergewehr: Carabiner: lange	Feuergewehr: Carabiner: kurze	Feuergewehr: Paar Piſtolen	Beſtandtheile hiezu: Cavallerie-Stutzen: Ladſtöcke	Cavallerie-Stutzen: Kugelzieher	Cavallerie-Stutzen: Wiſcher	Cavallerie-Stutzen: Federhacken	Cavallerie-Stutzen: Schraubenzieher	Carabiner: Ladſtöcke	Carabiner: Kugelzieher	Piſtolen: Ladſtöcke	Piſtolen: Kugelzieher	An Munition: ſcharfe Patronen: Cavall. Stutzen	ſcharfe Patronen: [illegible] löthige Carabiner	ſcharfe Patronen: Piſtolen	Zum Wachtaufziehen: blinde Patronen	Zum Wachtaufziehen: Ladkugeln	Feuerſteine: Stutzen	Feuerſteine: Carabiner	Feuerſteine: Piſtolen
Cüraſſier-Regimentern.	1. Unter-Officier	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	10	4	2	—	—	4
	1. Trompeter .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	1. beritt. Gemeiner 16 pr. Escadron . .	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	12	8	6	3	—	2	4
	1. derley 96 pr. Escadron .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	20	4	2	—	—	4
Dragoner.	1. Unter-Officier . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	10	4	2	—	—	4
	1. Trompeter	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	1. berittener Gemeiner ohne Ausnahme	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	12	8	6	3	—	2	4
Chevaux-Legers.	1. Unter-Officier	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	10	4	2	—	—	4
	1. Trompeter .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	1. beritt. Gem. 8 pr. Escadron	1	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	12	—	8	6	3	2	—	4
	1. der übrigen berittenen Gemeinen .	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	12	8	6	3	—	2	

Für Huſaren- und Uhlanen-Regimenter.

§. 12. Bey den Huſaren und Uhlanen-Regimentern iſt die Gebühr der Bewaffnung und Munition folgendermaßen bemeſſen:

Regimenter.	Chargen.		Feuergewehr			Beſtandtheile zu den Cavallerie-Stutzen					Beſtandtheile Carabiner		Beſtandtheile Piſtolen		An Munition scharfe Patronen			An Munition Zum Wachtaufziehen		An Munition Feuerſteine		
		Beſtielte Lanzen	Cavallerie-Stutzen	kurze Carabiner	Paar Piſtolen	Ladſtöcke	Kugelzieher	Wiſcher	Federhacken	Schraubenzieher	Ladſtöcke	Kugelzieher	Ladſtöcke	Kugelzieher	Cavall. Stutzen	$\frac{5}{8}$ löthige Carabiner	Piſtolen	blinde Patronen	Ladkugeln	Stutzen	Carabiner	Piſtolen
Huſaren mit Ausſchluß des Szekler-Regiments	1. Unter-Officier	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	10	4	2	—	—	4
	1. Trompeter	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	1. berittenen Gemeinen, 8 pr. Escadron	—	1	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	12	—	8	6	3	2	—	4
	1. Gemeinen der übrigen beritt.	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	12	8	6	3	—	2	4
Uhlanen.	1. Unter-Officier	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	10	4	2	—	—	4
	1. Trompeter	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	1. berittenen Gem. 8 pr. Escadron	—	1	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	12	—	8	6	3	2	—	4
	1. beritt. Gem. ebenfalls 8 pr. Escad.	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	12	8	6	3	—	2	4
	1 Gem. der übr. ber.	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	20	4	2	—	—	4

Von der Verwahrung der ſcharfen Munition in Friedenszeiten.

§. 13. Die ſcharfe Munition hat in Friedenszeiten in den Quartier-Stationen in einem feuerſichern trockenen Orte aufbewahrt zu ſeyn.

Nur die zum Wachtaufziehen bemeſſenen blinden Patronen, und ledigen Ladkugeln hat die Mannſchaft bey ſich in Verwahrung zu haben.

Mit vorausgewieſener Feuergewehr- und Munitions-Ausmaß ſollen der beſtehenden Vorſchrift gemäß, die Regimenter, Bataillone und Corps auf dem completen Friedensſtand ſtets verſehen ſeyn.

Ausmaß der ſcharfen Munition in Kriegszeiten.

§. 14. In Kriegszeiten iſt, gemäß Anordnung vom 11ten December 1802. an der ſcharfen Munition folgende Ausmaß beſtimmt, und wird von der Mannſchaft in den Patrontaſchen und Cartouſchen verwahrt:

Für die Infanterie pr. Kopf 60 Patronen, nebſt 3 Flintenſteinen.

Die Jäger-Bataillone, ſo weit die Mannſchaft Infanterie-Feuergewehre hat, für jedes derſelben 60 Patronen und 3 Flintenſteine. Die, ſo mit Stutzen verſehen, der Unter-Officier 30, der Gemeine 100 Stutzenſchüſſe, wozu die Unter-Officiere 3, die Gemeine 5 Feuerſteine zu erhalten haben.

Die Cavallerie hat für jeden Carabiner 20 Carabiner = Patronen, und für jeden Stutz 20 Stutzenſchüſſe nebſt 2 Flintenſteinen, dann für jedes Paar Piſtolen, die ein Mann neben dem Carabiner oder Stutz hat, bey Cuiraſſieren, Dragonern und Chevauxlegers 12, bey Huſaren und Uhlanen aber 18 Patronen nebſt 4 Piſtolenſteinen bemeſſen.

Uibrigens ſind bey der Cavallerie für jedes Paar Piſtolen, die ein Mann ohne anderes Gewehr hat, bey Cuiraſſieren, Dragonern und Chevauxlegers 32, bey Huſaren und Uhlanen hingegen 38 Piſtolen = Patronen nebſt 4 Piſtolenſteinen beſtimmt.

§. 15. Eine Austauſchung der Waffen und Munition hat in keiner Zeit ohne hiezu ertheilte Bewilligung des vorgeſetzten General = Commando's ſtatt, welche Bewilligung immer genau beſtimmen muß, was, und warum von der Artillerie auszuwechſeln iſt.

Austauſchung der Waffen und Munition, in welchem Fall ſie ſtatt hat?

§. 16. Die blinden Patronen, die nebſt der ledigen Ladkugel in Friedenszeiten zur Conſervation der ſcharfen Munition bemeſſen ſind, werden von dem jährlichen Exercier = Pulver ergänzt, und die Ladkugeln jeweilig ausgezogen, ſomit hat hierauf keine beſondere Gebühr ſtatt.

Von der Munition zum Wachtaufziehen.

Nur bey ſolchen Truppen, bey denen keine jährlichen Uibungen im Feuer = Exercitio beſtehen, und die auch keinen Zuſchuß an Pulver und Bley bemeſſen haben, kann das durch das Wachtaufziehen in Verluſt gerathene Pulver bey der Muſterung ergänzt werden.

§. 17. An Exercier = Pulver iſt zu den jährlichen Waffenübungen am 19ten July 1806 auf den jeweiligen präſenten Stand bemeſſen worden:

Ausmaß der Munition zu den jährlichen Waffenübungen.

für die Infanterie 10 ſcharfe Patronen zum Scheibenſchießen, und 1 ℔. Pulver pr. Kopf auf den präſenten Stand, nebſt 3 Flintenſteinen.

Die Cavallerie hat ebenfalls für jeden Carabiner oder Stutz, und auf jedes Paar Piſtolen eben ſo viel zu erhalten.

Den Jäger = Diviſionen iſt für die Infanterie = Gewehre das nämliche Quantum an Exercier = Pulver und Flintenſteinen nebſt 16 ſcharfen Patronen, für die Stutzen aber auf 64 Schüſſe ½ ℔. Scheibenpulver nebſt 2 ℔. Bley, dann 2 bis 3 Stutzenſteine bemeſſen. Hiebey wird bemerkt, daß nach einer Hofkriegsräthlichen Anordnung vom 20ten May 1808 die Munition zur Waffenübung für die Jäger, und zwar für die mit Stutzen verſehene Mannſchaft auf 32, und für die mit Infanterie = Feuergewehren bewaffnete auf 20 ſcharfe Patronen, für die Scharfſchützen der Gränzregimenter aber auf 32 ſcharfe Patronen bemeſſen worden.

Das vom Scheibenſchießen in den hinter den Scheiben zu errichtenden Sandkäſten wieder aufgefundene Bley kommt alljährlich an die Artillerie zurück zu lie-

fern, ſo wie auch das erübrigt werdende Exercierpulver ein Eigenthum des Aerariums verbleibt.

Wem die ſtets brauchbare Erhaltung der Waffen obliegt?

§. 18. Übrigens müſſen nach der beſtehenden Vorſchrift die Feuergewehre aller Art bey den Regimentern, Bataillonen und Corps von dem hierauf bemeſſenen, bey der Gebühr §. 42. ſpecificirten Pauſchquantum in ſtets brauchbarem Stande unterhalten, ſomit auch bey den in die Zeughäuſer abgelieferten Feuergewehren die ſich hieran zeigenden Beſchädigungen, welche von dem Pauſchquantum zu beſtreiten geweſen wären, dem Aerarium vergütet, und bey gänzlich abgängig befunden werdenden Feuergewehren oder Beſtandtheilen, worüber ſich nicht mit Beſtand ausgewieſen werden kann, der Erſatz dafür im Anſchaffungs-Preis geleiſtet werden.

Die Brigadiere haben nach einer erneuerten Anordnung vom 21ten Auguſt 1802 die Pflicht auf ſich, genau darauf zu wachen, daß die Regiments-Commandanten und Stabs-Officiere auf die Conſervation und brauchbare Erhaltung der Feuergewehre alle Aufmerkſamkeit verwenden, und die Compagnie- und Escadrons-Commandanten dießfalls zur genauen Erfüllung ihrer Schuldigkeit um ſo gewiſſer verhalten, als, im Falle bey einem Regimente oder Corps eine Vernachläſſigung der Sorgfalt wahrzunehmen ſeyn ſollte, dafür die Regiments-Commandanten und Stabs-Officiere nicht nur empfindlich angeſehen, ſondern auch zum Erſatz des dadurch dem Aerario zugehenden Schadens unnachſichtlich verhalten werden müßten.

Die Lanzen bey den Uhlanen-Regimentern, die unter die Waffen gehören, da auf deren brauchbare Unterhaltung kein Pauſchgeld bemeſſen iſt, werden, ſo weit ſich bey ſelben eine Schadhaftigkeit ergiebt, in den Zeughäuſern auf ärariſche Koſten hergeſtellt, oder mit neuen ausgewechſelt.

Gebühr an Feld- und Kriegs-Erforderniſſen.

Von der Gebühr ſolcher Erforderniſſe, die zum Campiren und zu einem Ausmarſche im Kriege gehören.

In was ſie beſtehen?

§. 1. Dieſe Erforderniſſe beſtehen:

a) in Feldrequiſiten,

b) „ Proviantwägen,

c) „ Packrequiſiten, und

d) „ ſonſtigen Bedürfniſſen bey Ausbruch eines Kriegs.

Was hieran für eine jede Gattung der Linien-Truppen bemeſſen iſt, beſteht in folgendem:

Für ein deutſches Linien-Infanterie-Regiment.

§. 2. Für ein deutſches Linien-Infanterie-Regiment iſt, incluſive der 4 Compagnien des 3ten Bataillons, obwohl von ſelben nur die Chargen effective ſeyn dürfen, beſtimmt:

An Feld = Requiſiten.

An Feldrequiſiten.

16 Feldflaſchen von Holz,	für den kleinen Stab.
16 Zelt= oder Lagerhacken,	
8 Kochgeſchirre, beſtehend in Keſſeln und Kaſtrollen,	
1 Regimentsſchnur,	
1 Fahnenkreuz,	
4 Lagerfahnen	
1 Feldkapelle ſammt Zelt,	
3 Medicinkäſten,	
1 Inſtrumentenkaſten,	
95 Feldflaſchen von Holz,	für eine Grenadier=Compagnie.
30 Zelthacken,	
15 Kochgeſchirre,	
2 Trommeln ſammt Schlägeln,	
1 Bandhacken,	
1 Handhacken,	
2 Hackenfutterale,	
1 Schurzfell,	
1 Compagnieſchnur,	
1 Krampen,	
2 Schaufeln,	
191 Feldflaſchen von Holz,	für eine Füſilier=Diviſion.
64 Zelthacken,	
32 Kochgeſchirre,	
4 Trommeln ſammt Schlägeln.	
2 Bandhacken,	
2 Handhacken,	
4 Hackenfutterale,	
2 Schurzfelle,	
2 Compagnieſchnüre,	
2 Krampen,	
2 Schaufeln,	

Hiernach beſtehet die Gebühr auf den completen Friedensſtand, und müſſen bey einem Regiment ſtets vollzählig vorhanden ſeyn.

1734 Feldflaſchen von Holz,	294 Kochgeſchirre,
588 Zelt= oder Lagerhacken,	36 Trommeln mit Schlägeln;

18 Bandhacken,
18 Handhacken,
36 Hackenfutterale,
18 Schurzfelle,
1 Regimentsſchnur,
18 Compagnieſchnüre,
13 Krampen,
36 Schaufeln,
1 Fahnenkreuz,
4 Lagerfahnen,
1 Feldkapelle ſammt Zelt,
3 Medicinkäſten,
1 Inſtrumentenkaſten.

In Betreff der Feldflaſchen wird bemerkt, daß jene von Blech, ſo lange deren welche vorhanden ſind, fortan im Gebrauch zu bleiben haben, und daß hieran nur das Doppelte der Anzahl der Kochgeſchirre gebühret, welche Vorſchrift für alle Gattung Truppen zu gelten hat.

An Proviant-Fuhrweſen.

An Proviant-Fuhrweſen.

Für jede Diviſion iſt ein 4ſpänniger Wagen, mit Flechten und Plachen verſehen, beſtimmt, mithin für 10 Diviſionen, incluſive der Augmentations-Diviſion, 10 derley Wägen.

Ferner hat jedes Linien-Infanterie-Regiment 1 vierſpännigen Caſſa-Deckel-Wagen, 1 zweyſpännige Feldſchmiede, und 1 zweyſpännigen Stabs-Requiſiten-Wagen ſtets beyzuhaben.

Zu dieſem Fuhrwerk gehören die completen Geſchirre und ſonſtigen Fuhrweſens-Requiſiten; dieſe beſtehen:

Bey einem zweyſpännigen completen ordinären Zuggeſchirr:
2 ordinäre Kummete mit eingezogenen
2 ordinären Stangengeſchirren.

Jedes Stangengeſchirr beſteht in
1 Hintergeſchirr,
2 Seitenblättern mit Brezen, Schlüſſen, Bauchgurt ſammt Struppen und Schlingriemen,
2 hintern Strängen,
1 Bruſtkette mit Widerhaltkette,
1 Stangenſattel mit Sattelgurt, 1 Steigbügel, 2 Steigriemen, und 1 Stangenblech.
1 Sattelzügel,
2 Handzügel, mit 1 ordinären Gebiß,
2 Halftern mit Ketten.

Zu einem 4ſpännigen completen ordinären Fuhrweſens-Zuggeſchirr gehören:
2 ordinäre Kummete mit eingezogenen 2 ordinären Stangengeſchirren,
2 ordinäre Kummete mit eingezogenen 2 ordinären Vordergeſchirren,
1 Stuckgurte mit 2 Strängſcheiden,

2 vordere Stränge,

1 Stangenſattel mit 1 Sattelgurt, 1 Steigbügel, 2 Steigriemen, und 1 Stangenblech,

1 Sattelzügel,

4 Handzügel mit 2 ordinären Gebiſſen,

1 leinenes Leitſeil,

4 Halftern ſammt Ketten.

Dann gehören noch:

zu jedem Wagen: 1 Vorrathsrad,

zu 2 Wägen: 1 Vorreitkette und 1 Wagenwinde.

Bey jedem Fuhrwerk müſſen ſich weiters befinden:

1 Hackel,	1 Laterne,
1 Trankgefäß,	1 Putzzeug,
1 Schmierlägel,	1 Schanzzeug,
1 Futtertruhe,	1 Fouragierſtrick für jedes Pferd,
2 Futter-Torniſter,	1 Fouragierzeug für 8 Pferde, die in einer Senſe ſammt Ring und Wurf,
1 Schwinge,	1 Dengelhammer, 1 Dengelſtöckel,
1 Haberſack für jedes Pferd,	und 1 Wetzſtein beſtehet.
1 Peitſche für jedes Fuhrwerk,	

Jeder Fuhrknecht muß mit 1 Putzzeug, 1 Schwinge, 1 Sichel, bey den 2 und 4ſpännigen Zügen jeder Mann mit einer Peitſche, bey den 6ſpännigen Zügen der Stangen- und Vorreiter mit einer Peitſche, für jedes Pferd mit 1 Futter-Torniſter, 1 Haberſack, 1 Fouragierſtrick, für jeden 4ſpännigen Zug oder für 2 der 2ſpännigen Züge mit einem 4klaftrigen, und für jeden 6ſpännigen Zug mit einem 6klaftrigen Vorzugsſeil verſehen ſeyn.

Zu einer completen Feldſchmiede gehören:

1 mittlerer und ein kleiner Ambos,

1 mittlerer und 1 kleiner Schraubſtock,

3 Feilkloben,

2 Nebenſchlag-, 2 Hand-, 1 kleiner, 1 Setz-, 1 Schrotmeiſel-Hammer,

1 gerader, 1 halbrunder Büchſenmeiſel,

2 Hufſtempel,

1 Rahm- und 1 Nageleiſen,

2 Rad-Reifzieher,

1 Rad- und Blech-, 1 Feuer-, 1 Band-, 1 Stempel- und 2 Handzangen,

1 gerade, 1 halbrunde, 1 mittlere Feile,

1 Feuerlöffel, 1 Schirrhackel, 1 Löſchſpritze, 1 Löſchwadel,

1 mittlerer und 1 kleiner Amboſsſtock,

1 hölzerner Löſchtrog, mit Eiſen beſchlagen,
1 Blaſebalg ſammt Gewicht,
2 lederne Werkzeugtaſchen, 1 zwilchener Kohlenſack.

Wie ſich zu benehmen, wenn 4ſpännige Proviant-Wägen mit 2ſpännigen ausgewechſelt werden ſollen.

Tritt der Fall ein, und es wird befohlen, daß ein Regiment ſeine 4ſpännigen Proviant-Wägen abgeben, und dafür 2ſpännige Wägen vom Militär-Fuhrweſen empfangen ſoll, ſo iſt ſich hiebey nach der vom Hofkriegsrath am 18. April 1812 herabgelangten, vom Militär-Fuhrweſens-Corps entworfenen Belehrung zu benehmen, und zwar:

Vom Fuhrwerk wird abgegeben:

a) Der complete Deckelwagen, ohne Vorauszugwage.

b) Die 4ſpännigen Leiterwägen mit Wagenplachen, Reib- und Rebſchnur mit Vorder- und Hinterflechten, dann das Vorrathsrad.

c) Wird beybehalten: die Vorauszugwage, die mittleren Wagenflechten, weil die 2ſpännigen mit keiner verſehen, und dieſe bey Führung des Brodes nothwendig iſt, ferner die Wagen-Requiſiten: als Schaufel, Krampen, Schmiertiegel, Wagenhackel, Vorreitketten, Wagenwinden, und Radſchuh, weil alle dieſe Requiſiten für den 2ſpännigen Wagen, ſo wie bisher für den 4ſpännigen, gleich anwendbar ſind.

Von Geſchirren wird abgegeben:

a) Das Stangengeſchirr ohne Bretzen und Schlüſſe ſammt Kummeten, 2 Halftern, 4 hintere Zugſtränge, dann 1 Sattelzügel, endlich der Schweifriem von den Vorausgeſchirren.

b) Beybehalten aber: die Vorausgeſchirre ſammt Halftern, Strangſcheiden, Rückgurten, ſo wie die Bruſt-Widerhalt- und alle Halfterketten ſammt Gebiſſen, der Stangenſattel, ſo wie 1 Sattel und 4 Handzügel, dann das ſtrickene Leitſeil.

Das Regiment empfängt für das abgegebene:
An Fuhrwerk:

a) Die completen 2ſpännigen Leiterwägen mit Vor- und Hinterflechten, Bauchwinden, Plachen, Plachenreif ſammt dem Vorrathsrad.

An Geſchirrwerk:

b) Für jedes Paar Vorauspferde 1 completes Siedelgeſchirr ſammt Halftern und 1 Sattelzügel.

Dieſe neue Beſchirrung mit 4 leichten Pferden formirt ſich mit den beybehaltenen und neu empfangenen:

a) Die beybehaltenen Vordergeſchirre mit Kummeten, in welche letztere die Bretzen und Schlüſſe gezogen werden müſſen, damit die Bruſtketten befeſtigt, und in dieſe die Widerhaltkette eingemacht werden kann, ſammt dem Stangenſattel, 1 Sattel, dann 2 Handzügel, kommen für die Stangenpferde zu verwenden.

b) Die Siedelgeſchirre ſammt Sattelzügel und 2 Handzügeln werden auf die Vorauspferde gelegt, das ſtrickene Leitſeil im Sattelzügel befeſtigt, und die zwey Handzügel in die oberen Ringe der Siedelgeſchirre eingeſchlungen, und ſolchergeſtalt vierſpännig, wie bevor, in die zweyſpännigen Wägen geſpannt, und gefahren.

Hiebey wird noch bemerkt, daß die Abgabe, wie der Empfang, mittelſt kriegscommiſſariatiſch gefertigter Entwürfe zu geſchehen habe.

Die beybehaltenen Wagen = Requiſiten, als: Schmiertiegel, Schaufel, Krampen, Vorreitketten, Wagenwinden, Wagenhackel, Radſchuh kommen an ihrem Orte, wie bey den 4ſpännigen Wägen, zu verwenden.

Werden die Feldſchmieden der Regimenter auf hiezu ergehenden Befehl mit 4 leichten Pferden zu beſpannen ſeyn, ſo werden bey der Feldſchmiedte auch die Stangengeſchirre beybehalten, und die Vorauspferde erhalten vom Fuhrweſen Siedelgeſchirre.

An Packrequiſiten

An Packrequiſiten.

ſind für eine Grenadier = Diviſion zu Fortbringung der 40 Kochgeſchirre bemeſſen	2
und für eine Fuſilier = Diviſion zum gleichen Behuf 2, mithin für 9 Diviſionen	18
zur Transportirung der Compagnie = Bedürfniſſe für 20 Compagnien	20
in Allem alſo . . .	40

Garnituren Packrequiſiten, von welchen jede beſtehet: aus

1 Packſattel, mit Vorder= und Hinterzeug,

1 Bauchgurte mit Schnallen und Strupfen, ſammt dazu gehörigen Leitſtricken zur Befeſtigung an das Sattelgeſtell,

1 Packgurte mit verzinnten eiſernen Bügeln, und 10½ Elle langem Strick zur Hauptgurte,

1 Deckengurte,

1 Packſtrick, 15½ Ellen in der Länge,

1 Halfter ſammt Gebiß, und dazu gehörigen Stricken,

1 zwilchene Packdecke, oder Heuſack,

1 Haberſack auf 1 Metzen, oder 6 Portionen,

1 Futter-Torniſter.

Dann werden leichte Pferdpflöcke, im Gewicht 3 ℔. ſchwer, auf 2 Sattel 1 Stück, und 1 Putzzeug auf 2 bis 3 Pferde gerechnet.

Die vorſpecificirten Feld-Requiſiten ſowohl, als die Proviant-Wägen und Packſattel ſammt Zugehör müſſen die Regimenter ſtets bey ſich im Vorrath haben.

Ausmaß an Pferden und Knechten zu dieſem Fuhr- und Packweſen.

Bey Ausbruch eines Krieges erhält ein deutſches Linien-Infanterie-Regiment an Pferden und Knechten:

Zur Beſpannung ſeines Fuhrwerks:

	Pferde	Knechte
Für die 10 Wägen der 10 Diviſionen auf 8 Pferde 3 Knechte gerechnet	40	15
Zu den 4ſpännigen Caſſa-Wagen, 1 zweyſpännige Feldſchmiede, und 1 zweyſpännigen Stabsrequiſiten-Wagen	8	3
in Summa	48	18

Zu dem Packweſen:

	Pferde	Knechte
Zur Fortbringung der Kochgeſchirre für jede Compagnie 1 Pferd 1 Knecht	20	20
Für die Compagnie-Bedürfniſſe . .	20	—
Zuſammen	40	20

Woher, ſolche die Linien-Truppen erhalten?

Die Pferde und Knechte erlangen geſammte Linien-Truppen durch die Beyſtellung aus den conſcribirten Provinzen, wozu die Belehrung am 24 July 1808 erfloſſen iſt; und gleichwie bey den Regimentern und Corps für die Pferde die Zug- und Packgeſchirre ſchon in Friedenszeiten im Vorrath gehalten werden, eben ſo ſind auch in den Werbbezirken dort, wo die Knechte geſtellt werden, die Monturen für ſelbe vorhanden.

Werden aus den Grenadier-Diviſionen Bataillone zuſammengeſetzt, ſo nimmt jede Diviſion ihren 4ſpännigen Wagen, dann die für ſelbe bemeſſenen 4 Packpferde und 2 Packknechte mit ſich, und jedes Bataillon erhält insbeſondere einen zweyſpännigen Stabs- oder Requiſiten-Wagen, aber keine Feldſchmiede, weil ſelbes die wenigen Pferde leicht bey den nächſten Regimentern oder Fuhrweſen beſchlagen laſſen kann.

Sonſt erhält ein Grenadier-Bataillon auch einen Medicin-, nicht aber auch einen chyrurgiſchen Inſtrumentenkaſten, und die Feldrequiſiten bringen ſie von ihren Regimentern mit.

Sind die Grenadier-Diviſionen ſchon in Friedenszeiten in Bataillonen aufgeſtellt, ſo hat jede derſelben, gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 31. Auguſt 1811 nebſt den bemeſſenen Pack- und Feld-Requiſiten auch den Proviant-Wagen ſammt Zugehör bey ſich in Verwahrung zu haben, um ſtets in marſchfertigem Stande ſich zu befinden.

Für ein hungariſch oder ſiebenbürgiſches Linien-Infanterie-Regiment.

§. 3. Für ein hungariſch oder ſiebenbürgiſches Linien-Infanterie-Regiment iſt beſtimmt:

An Feld-Requiſiten.

An Feld-Requiſiten.

Dießfällige Ausmaß für den kleinen Stab iſt jener eines deutſchen Linien-Infanterie-Regiments ganz gleich.

105. Feldflaſchen von Holz, 32. Zelt- oder Lagerhacken, 16. Kochgeſchirre, 2. Trommeln ſammt Schlägel, 1. Bandhacken, 1. Handhacken, 2. Hackenfutterale, 1. Schurzfell, 1. Compagnieſchnur, 1. Krampen, 2. Schaufeln,	für eine Grenadier-Compagnie.
251. Feldflaſchen von Holz, 82. Zelt- oder Lagerhacken, 41. Kochgeſchirre, 4. Trommeln ſammt Schlägeln, 2. Bandhacken, 2. Handhacken, 4. Hackenfutterale, 2. Schurzfelle, 2. Compagnieſchnüre, 2. Krampen, 4. Schaufeln,	für eine Fuſilier-Diviſion.

Hiernach beſtehet die Gebühr auf dem completen Friedensſtand für ein hungariſches oder ſiebenbürgiſches Infanterie-Linien-Regiment, und müſſen ſtets vorhanden ſeyn:

2234. Feldflaſchen von Holz,	368. Kochgeſchirre,
736. Zelt- oder Lagerhacken,	36. Trommeln mit Schlägeln,

18. Bandhacken,	36. Schaufeln,
18. Handhacken,	1. Fahnenkreuz,
36. Hackenfutterale,	4. Lagerfahnen,
18. Schurzfelle,	1. Feldkapelle mit Zelt,
1. Regimentsſchnur,	3. Medicinkäſten,
18. Compagnieſchnüre,	1. Inſtrumentenkaſten.
18. Krampen,	

An Fuhrweſen.

An Proviant = Fuhrweſen.

Gebührt einem hungariſchen Infanterie = Linien = Regiment durch alle Theile das Nämliche, was §. 2. hieran für ein deutſches Linien = Infanterie = Regiment bemeſſen, und ausgewieſen iſt.

An Pack = Requiſiten.

Das Nämliche, wie für ein deutſches Infanterie = Regiment.

In was dieſe Fuhr = und Pack = Requiſiten beſtehen, und daß alle dieſe Feld-erforderniſſe bey den Regimentern ſtets in Vorrath ſich befinden müſſen, iſt ſchon vorwärts bey einem deutſchen Linien = Infanterie = Regiment aufgeführt worden.

Gebühr an Pferden und Knechten hiezu.

Bey Ausbruch eines Kriegs erhält ein hungariſches Infanterie = Regiment an . . . .

	Pferden	Knechten
Zur Beſpannung des Regiments = Fuhrweſens gleich einem deutſchen Infanterie = Regiment . .	48.	18.
und ſo auch zu dem Packweſen . . .	40.	20.

Dieſe Pferde und Knechte erhält ein hungariſches Infanterie = Regiment aus der ſeiner Dislocation am nächſten befindlichen deutſchen Provinz nach Umſtänden entweder von einem deutſchen Werbbezirks = Regiment, oder vom Militär = Fuhrweſen, zu deren Uibernahme es Commandirte abzuſchicken hat.

Feldgeräthe für ein Cüraſſier = oder Dragoner = Regim.

§. 4. Für ein Cüraſſier = oder Dragoner = Regiment iſt beſtimmt.

An Feld = Requiſiten.

An Feld = Requiſiten.

16. Feldflaſchen von Holz,
16. Zelthacken,
8. Kochgeſchirre,
4. Trompeten mit Adjuſtirung,
1. Regimentsſchnur,

} für den kleinen Stab.

7. Futterſäcke, 7. Futtertorniſter, 8. Vorzugſtricke, 7. Pferdpflöcke, 16. Futterale zu den Zelthacken, 4. Lager = Fahnen, 1. Feldkapelle ſammt Zelt, 2. Medicinkäſten, 1. Inſtrumentenkaſten.	für den kleinen Stab.
104. Feldflaſchen von Holz, 54. Zelthacken, 21. Kochgeſchirre, 1. Trompete mit Adjuſtirung, 115. Futterſäcke, 115. Futtertorniſter, 100. Fouragierſtricke, 18. Vorzugſtricke, 115. Pferdpflöcke, 54. Zelthackenfutterale, 1. Krampen, 2. Schaufeln.	für eine Escadron.

Hiernach beſteht die Gebühr auf den completen Friedensſtand für ein Cüraſſier = oder Dragoner = Regiment, und müſſen ſtets vorhanden ſeyn:

640. Feldflaſchen von Holz,	697. Pferdpflöcke,
340. Zelt = oder Lagerhacken,	340. Futterale zu den Lagerhacken,
134. Kochgeſchirre,	6 Krampen,
10. Trompeten ſammt Adjuſtirung,	12. Schaufeln,
1. Regimentsſchnur.	4. Lager = Fahnen.
697. Futterſäcke,	1. Feldkapelle ſammt Zelt,
697. Futtertorniſter,	2. Medicinkäſten,
600. Fouragierſtricke,	1. Inſtrumentenkaſten.
116. Vorzugſtricke,	

An Proviant = Fuhrweſen.

Für jede Diviſion iſt 1 vierſpänniger Wagen mit Flechten und Plachen verſehen beſtimmt, mithin gebühren für 3 Diviſionen 3 Wägen. An Fuhrweſen.

Ferner hat jedes Cüraſſier = oder Dragoner = Regiment einen 4ſpännigen Caſſa = Deckel = Wagen, eine 2ſpännige Feldſchmiede und einen derley Stabs = Requiſiten = Wagen.

Was zu dieſem Fuhrwerk an Geſchirr und ſonſt gehöret, dieß alles iſt §. 2. bey der Beſchreibung des Fuhrweſens für ein deutſches Linien = Infanterie = Regiment erſichtlich.

Ausmaß an Pferden und Knechten hiezu.

Bey Ausbruch eines Krieges erhält ein Cüraſſier = oder Dragoner = Regiment aus der ihm zugewieſenen deutſchen Provinz, und hat von da mittelſt Abſchickung der nöthigen Commandirten an ſich zu bringen:

	Pferde.	Knechte.
Zur Beſpannung ſeiner 4 der 4ſpännigen Proviant-Wägen zu 8 Pferden 3 Knechten gerechnet . .	16	6
Zu der 2ſpännigen Feldſchmiede und dem 2ſpännigen Requiſiten = Wagen	2	2
Zuſammen .	18	8

Die 8 Garnituren Kochgeſchirre für den kleinen Stab werden auf dem Stabsrequiſiten = Wagen, die Kochgeſchirre der Escadronen aber auf den Dienſtpferden der Mannſchaft fortgebracht.

Für ein Chevaux = Legers = oder Huſaren = Regiment.

§. 5. Für ein Chevaux = Legers = oder Huſaren = Regiment iſt bemeſſen:

An Feld = Requiſiten.

An Feld = Requiſiten.

16.	Feldflaſchen von Holz,	für den kleinen Stab.
16.	Zelthackeln,	
8.	Kochgeſchirre,	
5.	Trompeten ſammt Adjuſtirung,	
1.	Regimentsſchnur,	
9.	Futterſäcke,	
9.	Futtertorniſter,	
9.	Pferdpflöcke,	
16.	Zelthackenfutterale,	
1.	Feldkapelle ſammt Zelt,	
2.	Medicinkäſten,	
1.	Inſtrumentenkaſten.	
114.	Feldflaſchen von Holz,	für eine Escadron.
38	Zelthacken,	
22.	Kochgeſchirre,	
1.	Trompete mit Adjuſtirung,	
115.	Futterſäcke,	
115.	Futtertorniſter,	

100. Fouragierſtricke,
115. Pferdpflöcke,
38. Hackenfutterale,
1. Krampen,
2. Schaufeln.

} für eine Escadron.

Hiernach beſteht die Gebühr auf dem completen Friedensſtand für ein Chevaux = Legers = oder Huſaren = Regiment, und müſſen ſtets vorhanden ſeyn:

928. Feldflaſchen von Holz,	929. Pferdpflöcke,
320. Zelt = oder Lagerhacken,	320. Futterale zu Lagerhacken,
184. Kochgeſchirre,	8. Krampen,
13. Trompeten ſammt Adjuſtirung,	16. Schaufeln,
1. Regimentsſchnur,	1. Feldkapelle ſammt Zelt,
929. Futterſäcke,	2. Medicinkäſten,
929. Futtertorniſter,	1. Inſtrumentenkaſten.
800. Fouragierſtricke,	

An Proviant = Fuhrweſen.

Iſt für jede Diviſion 1 der 4ſpännigen Wägen, mit Flechten und Plachen verſehen, mithin 4 derley Proviant = Wägen, dann für den Stab 1 vierſpänniger Caſſa = Deckel = Wagen, eine 2ſpännige Feldſchmiede, und 1 zweyſpänniger Stabs = Requiſiten = Wagen bemeſſen. *An Fuhrweſen.*

Was zu den Proviant = Wägen und ſonſtigem Fuhrwerk gehört, und daß ſolche ſtets bey den Regimentern im Vorrath vorhanden ſeyn ſollen, dieß alles iſt vorwärts §. 2. bey einem deutſchen Infanterie = Regiment vorzufinden.

Bei Ausbruch eines Krieges erhält ein Chevaux = Legers = oder Huſaren = Regiment aus der ihm zugewieſenen deutſchen Provinz an Pferden. Knechten.
Zur Beſpannung ſeines Fuhrwerks . . . 24 9. *Ausmaß an Pferden und Knechten zu dieſen Felderforderniſſen.*

Die 8 Kochgeſchirre für den kleinen Stab werden auf dem Stabs = Requiſiten = Wagen, jene der Escadronen aber auf den Dienſtpferden der Mannſchaft fortgebracht.

§. Für ein Uhlanen = Regiment iſt bemeſſen: *Feldgeräthe für ein Uhlanen = Regiment.*

An Feld = Requiſiten.

Für den kleinen Stab die nemliche Anzahl von Sorten, die §. 5. für ein Chevaux = Legers = oder Huſaren = Regiment ausgewieſen ſind. *An Feld = Requiſiten.*

132. Feldflaſchen von Holz,
43. Zelt = oder Lagerhacken,
25. Kochgeſchirre,
1. Trompete mit Adjuſtirung,

} für eine Escadron.

125. Futterſäcke,
125. Futtertorniſter,
110. Fouragierſtricke,
125. Pferdpflöcke,
43. Futterale zu den Feldhacken,
1. Krampen,
2. Schaufeln,
} für eine Escadron.

Hiernach gebühren einem Uhlanen-Regiment auf den completen Stand im Ganzen, und müſſen ſtets vorhanden ſeyn:

1072. Feldflaſchen von Holz,	1009. Pferdpflöcke,
360. Zelt- oder Lagerhacken,	360. Futterale zu den Lagerhacken,
208. Kochgeſchirre,	8. Krampen,
13. Trompeten mit Adjuſtirung,	16. Schaufeln,
1. Regimentsſchnur,	1. Feldkapelle ſammt Zelt,
1009. Futterſäcke,	2. Medicinkäſten,
1009. Futtertorniſter,	1. Inſtrumentenkaſten.
880. Fouragierſtricke,	

An Proviant-Fuhrweſen.

An Fuhrweſen.

Das Nämliche, was hieran für ein Chevaux-Legers-Regiment bemeſſen iſt.

Was zu dieſem Fuhrweſen gehört, und daß ſolches im Ganzen zu allen Zeiten bey den Regimentern vorräthig ſeyn muß, iſt vorwärts §. 2 bey einem deutſchen Infanterie-Regiment erklärt.

Ausmaß an Pferden und Knechten hiezu.

Beym Ausbruch eines Krieges erhalten die Regimenter die zu ihrer Proviant-Wägen-Beſpannung erforderlichen 24 Pferde und 9 Knechte aus den ihrer Dislocation am nächſten liegenden deutſchen Werbbezirken.

Feld-Erforderniſſe für eine Jäger-Diviſion.

§. 7. Für eine Jäger-Diviſion beſteht die Gebühr:

An Feld-Requiſiten.

An Feld-Requiſiten.

20. Garnituren Kochgeſchirre,
40. Zelthacken,
114. Feldflaſchen von Holz,
2. Trompeten ſammt Adjuſtirung,
1. Bandhacken,
1. Handhacken,
2. Futterale hiezu,
1. Schurzfell,
1. Krampen,
2. Schaufeln,
} für eine Compagnie.

Hiernach beſteht die Ausmaß im Ganzen für eine Jäger = Diviſion in:

40. Garnituren Kochgeſchirre,	2. Handhacken,
80. Zelt = oder Lagerhacken,	4. Futterale hiezu,
228. Feldflaſchen von Holz,	2. Schurzfelle,
4. Trompeten ſammt Adjuſtirung,	2. Krampen,
2. Bandhacken,	4. Schaufeln.

An Proviant = Fuhrweſen.

Iſt für jede Compagnie ein 2ſpänniger Flechten = Wagen, dann für den Stab ein derley Requiſiten = Wagen beſtimmt. An Fuhrweſen.

An Pack = Requiſiten.

Zur Fortbringung der für jede Compagnie bemeſſenen 20 Kochgeſchirre 1, und für die ſonſtigen Compagnie = Bedürfniſſe ebenfalls 1 Garnitur. An Packrequiſiten.

Was alles zu dem Proviant = Fuhrweſen und zu den Packrequiſiten gehört, dann daß die einen, wie die anderen Felderforderniſſe bey den Diviſionen nach der beſtimmten Anzahl ſtets im Vorrath ſeyn ſollen, dieß iſt vorwärts §. 2. bei einem deutſchen Infanterie = Regiment vorzufinden.

Beym Ausbruch eines Krieges erhält eine Jäger = Diviſion, wenn ſie auf 1 Bataillon geſetzt wird, aus dem ihr zugewieſenen Werbbezirks=Regiments=Numero, und hat mittelſt Commandirten zu übernehmen an Ausmaß an Pferden und Knechten hiezu.

	Pferden.	Knechten.
Zu den 7 zweyſpännigen Wägen . . .	14	7
und an Packpferden zur Tragung der Kochgeſchirre pr. Compagnie 1 Packpferd, 1 Knecht, mithin . .	6	6
Dann zur Fortbringung der übrigen Compagniebedürfniſſe pr. Compagnie 1 Pferd ohne Knecht macht .	6	—
Zuſammen	12	6

Was in Sachen §. 2. bey einem deutſchen Linien = Infanterie = Regiment reſpectu der Fuhr = und Pack = Requiſiten zergliedert aufgeführt worden iſt, gilt auch zur Richtſchnur für die Jäger = Diviſionen.

§. 8. Für ein Feldartillerie = Regiment iſt beſtimmt: Feld = Erforderniſſe für ein Feldartillerie = Regiment. An Feldrequiſiten.

An Feld = Requiſiten.

1. Offizierszelt für den Regiments=Adjutanten,
16. Zelter für Mannſchaft,
32. Feldflaſchen von Holz,

} für den kleinen Stab.

32. Zelthacken,		
16. Kochgeſchirre,		
4. Lagerfahnen,		
1. Feldkapelle ſammt Zelt,		für den kleinen Stab.
3. Medicinkäſten,		
1. Inſtrumentenkaſten,		
3. Zelter für Officiere,		
28. — für die Mannſchaft,		
152. Feldflaſchen von Holz,		
56. Zelthacken,		für eine Compagnie.
28. Kochgeſchirre,		
2. Trommeln ſammt Schlägeln.		

Hiernach beſtehet die Gebühr auf den completen Friedensſtand, und müſſen bey einem derley Regimente ſtets vollzählig vorhanden ſeyn:

49. Zelter für Officiere,	32. Trommeln ſammt Schlägeln,
464. — für die Mannſchaft,	4. Lagerfahnen,
2464. Feldflaſchen von Holz,	1. Feldkapelle ſammt Zelt,
928. Zelt- oder Lagerhacken,	3. Medicinkäſten,
464. Kochgeſchirre,	1. Inſtrumentenkaſten.

An Fuhr- und Packweſen.

An Proviant-Fuhrweſen und an Packrequiſiten, haben ſowohl die Feldartillerieregimenter, als die ſonſtigen Artilleriebranchen in Friedenszeiten darum nichts bey, weil ſelbe zur Führung der Torniſter die erforderlichen 2ſpännigen Bagagewägen, auf welchen zugleich die Zelter und Kochgeſchirre zu verladen ſind, von den Artillerie-Fuhrweſens-Diviſionen ſammt dem Caſſadeckelwagen erhalten, und dießfalls in keiner Verrechnung ſtehen.

Für das Bombardier-Corps.

§. 9. Für das Bombardier-Corps iſt bemeſſen:

An Feld-Requiſiten.

An Feld-Requiſiten.

1. Officierszelt für den Corps-Adjutanten,	
6. Zelter für die Mannſchaft,	
12. Feldflaſchen von Holz,	
12. Zelthacken,	für den kleinen Stab.
6. Kochgeſchirre,	
1. Lagerfahne,	
1. Medicin-Kaſten,	
1. Inſtrumenten-Kaſten,	

3. Zelte für Officiere,	für eine Compagnie.
60. — für die Mannſchaft,	
134. Feldflaſchen von Holz,	
97 Zelthacken,	
60. Kochgeſchirre,	
2. Trommeln ſammt Schlägeln,	

Mithin beſtehet die Gebühr auf den completen Friedensſtand im Ganzen und müſſen bey dieſem Corps ſtets vollzählig vorhanden ſeyn:

16. Zelte für Officiere,	10. Trommeln ſammt Schlägeln,
306. Zelte für die Mannſchaft,	1. Lagerfahne,
682. Feldflaſchen von Holz,	1. Medicinkaſten,
497. Zelt- oder Lagerhacken,	1. Inſtrumentenkaſten.
306. Kochgeſchirre,	

An Fuhr- und Packweſen.

An Proviant-Fuhr- und Packweſen, aus der ſchon §. 8. bey einem Feld-Artillerie-Regiment angeführten Urſache, in Friedenszeiten nichts.

Für das Artilleriehandlanger-Corps.

§. 10. Für das Artilleriehandlanger-Corps iſt bemeſſen:

An Feld-Requiſiten.

An Feld-Requiſiten.

1. Officierszelt,	für den kleinen Stab.
5. Zelte für die Mannſchaft,	
10. Zeltflaſchen von Holz,	
10. Zelt- oder Lagerhacken,	
5. Kochgeſchirre,	
1. Lagerfähnlein,	
1. Medicinkaſten,	
1. Inſtrumentenkaſten,	
2. Zelte für Officiere,	für eine Compagnie.
10. — für die Mannſchaft,	
54. Feldflaſchen von Holz,	
20. Zelt- oder Lagerhacken,	
10. Kochgeſchirre,	
2. Trommeln ſammt Schlägeln,	

Mithin für das ganze Corps von 8. Compagnien:

17. Zelte für die Officiere,	442. Feldflaſchen von Holz,
85. — für die Mannſchaft,	170. Zelt- oder Lagerhacken,

85. Kochgeſchirre,
16. Trommeln ſammt Schlägeln,
1. Lagerfähnlein,
1. Medicinkaſten,
1. Inſtrumentenkaſten.

An Fuhr- und Packweſen. An Proviant-Fuhrweſen und an Packrequiſiten iſt auch für das Artilleriehandlanger-Corps nichts nöthig, weil alle Felderforderniſſe nebſt den Torniſtern der Mannſchaft auf den vom Fuhrweſens-Corps im Krieg beygeſtellten Bagagewägen verführt werden.

Feldgeräthe für das Artillerie-Feldzeugamt. §. 11. Für das Artillerie-Feldzeugamt iſt bemeſſen, und haben ſtets in voller Zahl vorhanden zu ſeyn.

An Feldrequiſiten.

An Feld-Requiſiten.

18. Zelte für Officiere,	für den Stab und das ganze Zeug-Perſonale.
100. — für die Mannſchaft,	
304. Feldflaſchen von Holz,	
100. Zelt- oder Lagerhacken,	
100. Kochgeſchirre,	
1. Medicinkaſten.	

Wie dieſe Feldrequiſiten im Felde fortzubringen, iſt ſchon §. 8. bey den Feldartillerieregimentern erklärt.

Für das Mineur-Corps. §. 12. Für das Mineur-Corps, iſt bemeſſen:

An Feldrequiſiten.

An Feld-Requiſiten.

8. Feldflaſchen von Holz,	für den kleinen Stab.
8. Zelthacken,	
4 Kochgeſchirre,	
1. Regimentsſchnur,	
1, Lagerfahne,	
1. Medicin- Kaſten,	
1. Inſtrumenten- Kaſten,	
95. Feldflaſchen von Holz,	für eine Compagnie.
34. Zelthacken,	
17. Kochgeſchirre,	
2. Trommeln ſammt Schlägeln,	
1. Compagnieſchnur,	
1. Krampe,	
2. Schaufeln,	

11. Kochgeſchirre für die Garniſons = Abtheilung.

Hiernach beſteht die Feldrequiſiten = Gebühr für das Mineur = Corps im Ganzen, und haben ſtets brauchbar vorhanden zu ſeyn:

483. Feldflaſchen von Holz,	5. Krampen,
178. Zelt = oder Lagerhacken,	10. Schaufeln,
100. Kochgeſchirre,	1. Lagerfahne,
10. Trommeln ſammt Schlägeln,	1. Medicin= } Kaſten.
1. Regimentsſchnur,	1. Inſtrumenten= } Kaſten.
5. Compagnieſchnüre,	

An Proviant = Fuhrweſen

An Fuhrwerk.

Iſt für jede Compagnie ein 2 ſpänniger Wagen, mit Flechten und Plachen verſehen, bemeſſen, folglich 5 derley Wägen.

Zu Fortbringung der Minenrequiſiten ſind 3 der 4ſpännigen Flechtenwägen beſtimmt.

An Pack = Requiſiten.

An Pack = Requiſiten.

Zur Fortbringung der für jede Compagnie ausgemeſſenen 17 Garnituren Kochgeſchirre für jede Compagnie 1. mithin . . . . 5 St.
dann für jede Compagnie zur Transportirung ihrer ſonſtigen Bedürfniſſe 1 mithin . . . . 5 —

Zuſammen 10 St. Garnituren = Pack = Requiſiten.

In was das Proviantfuhrweſen beſteht, und was alles ſowohl hiezu, als zu den Pack = Requiſiten gehört, dann daß ein wie das andere ſtets vorhanden ſeyn muß, dieß alles iſt §. 2. bey einem deutſchen Linieninfanterie = Regiment gehörigen Orts erſichtlich.

Bey Ausbruch eines Kriegs erhält das Mineur = Corps aus dem, ſeinen Compagnien am nächſten liegenden, deutſchen Regiments = Werbbezirk an

Ausmaß an Pferden und Knechten.

	Pferden	Knechten
zu ſeiner Proviantwägen = Beſpannung:		
Für die 5 Compagniewägen	10	5
Zu den 3 Minen = Requiſitenwägen	12	3
An Procento = Pferden und an Beyläufern	2	4
Zuſammen	24	12

Zu ſeinen Packrequiſiten:	Pferde	Knechte
für die Tragung der Kochgeſchirre für jede Compagnie 1 Pferd 1 Knecht	5.	5
zur Transportirung der Compagniebedürfniſſe pr. Compagnie 1 Pferd ohne Knecht	5.	—
Zuſammen	10.	5.

Die 4 Kochgeſchirre für den kleinen Stab werden auf den Minen = Requiſitenwägen fortgebracht.

Für das Sappeur = Corps.

§. 13. Für das Sappeur = Corps beſteht die Ausmaß:

An Feld = Requiſiten.

An Feld = Requiſiten.

1. Medicin = } Kaſten für den Stab.
1. Inſtrumenten = } Kaſten für den Stab.
100. Feldflaſchen von Holz, } für eine Compagnie.
17. Kochgeſchirre, } für eine Compagnie.
2. Trommeln ſammt Schlägeln, } für eine Compagnie.

8. Kochgeſchirre für die Garniſonsabtheilung.

Folglich im Ganzen und müſſen ſtets vollzählig vorhanden ſeyn.

600. Feldflaſchen von Holz,
110. Kochgeſchirre,
12. Trommeln ſammt Schlägeln,
1. Medicin = } Kaſten.
1. Inſtrumenten = } Kaſten.

An Fuhrweſen.

An Fuhrweſen.

Iſt für jede Compagnie ein 2ſpänniger Flechtenwagen beſtimmt, folglich im Ganzen 6 derley Wägen.

Zur Fortbringung der Sappeur = Requiſiten für jede Compagnie zwey 2ſpännige Flechtenwägen, mithin für 6 Compagnien 12 derley.

Dann für den Stab ein 2ſpänniger Caſſa = oder ſogenannter Stabs = Requiſitenwagen.

An Pack = Requiſiten.

An Packweſen.

Zur Fortbringung der für jede Compagnie bemeſſenen 17 Kochgeſchirre 1 mithin für alle 6 Compagnien . . .	6 Packſattel
Und für das pr. Compagnie zu den übrigen Bedürfniſſen bewilligte Packpferd	6 —
in Summa . .	12 Packſattel.

Was alles zu dem Fuhrwerk an Pferdgeſchirren, und ſonſtigen Requiſiten gehört, dann aus was das Packweſen zu beſtehen hat, dieß iſt §. 2. bey einem deutſchen Jufanterie-Regiment vorzufinden.

Beſtimmung der hiezu erforderlichen Pferde, und Knechte.

Bey Ausbruch eines Kriegs erhält das Sappeur-Corps aus den, ſeinen Compagnien am nächſten liegenden, deutſchen Regiments-Werbbezirken

	Pferde	Knechte
Zur Beſpannung der bemeſſenen 19 zweyſpännigen Wägen	38.	19.
An Procento-Pferden, und Beyläufern	6.	6.
in Summa	44.	25.
Zur Fortbringung der Kochgeſchirre für jede Compagnie 1 Packpferd und 1 Knecht erfordert	6.	6.
Und für die übrigen Compagnie-Bedürfniſſe ohne Knecht	6.	—
Zuſammen	12.	6.

§. 14. Für das Pontonier-Bataillon iſt bemeſſen:

Felderforderniſſe für das Pontonier-Bataillon.

An Feld-Requiſiten.

An Feld-Requiſiten.

1.	Zelt für den Adjutanten,	für den kleinen Stab.
4.	Zelte für die Mannſchaft,	
8.	Feldflaſchen von Holz,	
8.	Zelthacken,	
4.	Kochgeſchirre,	
1.	Lagerfahne,	
1.	Medicinkaſten.	
1.	Inſtrumentenkaſten,	
4.	Zelte für Officiere,	für eine Compagnie.
17.	Zelte für die Mannſchaft,	
3.	Gewehr-Mäntel,	
109.	Feldflaſchen von Holz,	
34.	Zelthacken,	
17.	Kochgeſchirre,	
1.	Trommel ſammt Schlägeln,	
10.	Bandhacken,	
10.	Handhacken,	
20.	Hackenfutterale,	
10.	Schurzfelle,	
1.	Krampe,	
2.	Schaufeln,	

Weil aber die in Hungarn auf ſtabilem ſchiffamtlichen Poſten befindliche eine Compagnie des Bataillons ohne Zelte ſeyn ſoll, deren ſie bei ihrem Dienſte ohnehin nicht bedarf, ſo gebühren dem Bataillon hiernach im Ganzen, und haben ſtets vorräthig zu ſeyn:

21. Zelte für Officiere,	60. Handhacken,
89. Zelte für die Mannſchaft,	120. Hackenfutterale,
15. Gewehr = Mäntel,	60. Schurzfelle,
662. Feldflaſchen von Holz,	6. Krampen,
212. Zelt = oder Lagerhacken,	12. Schaufeln,
106. Kochgeſchirre,	1. Lagerfahne,
6. Trommeln ſammt Schlägeln,	1. Medicinkaſten,
60. Bandhacken,	1. Inſtrumentenkaſten.

An Fuhrweſen.

An Proviant = Fuhrweſen.

Iſt für jede Compagnie excluſive jener, die in Hungarn ſtabil aufgeſtellt iſt, ein zweyſpänniger Flechten = Wagen bemeſſen, daher in allem 5 Wägen, und nebſtbey ein 2ſpänniger Caſſa = oder Stabsrequiſiten = Wagen.

Was zu dem Fuhrwerk an Geſchirren und Requiſiten gehört, iſt §. 2. bey einem deutſchen Infanterie = Regiment gehörigen Orts ſpecificirt.

An Packrequiſiten.

An Pack = Requiſiten.

iſt aus der weiter vorkommenden Urſache nichts erforderlich.

Pferde und Knechte hiezu.

Bey Ausbruch eines Kriegs erhält das Pontonier = Bataillon zur Beſpannung ſeines Proviant = Fuhrweſens an

	Pferden	Knechten
Für die Compagnie = Wägen . .	10	5
Und für den Stabs = Wagen . .	2	1
in Summa	12	6

An Reſerve = Pferden und Beyläufern iſt darum nichts bemeſſen, weil das Bataillon ſolche im Fall eines Bedarfs bey den mitführenden Ponton = und Laufbrücken findet.

Die für jede Compagnie ausgemeſſenen 17 Zelte und Kochgeſchirre, ſo wie die 4 derley für den kleinen Stab, werden auf den gedachten Ponton = und Laufbrücken = Requiſiten = Wägen fortgebracht, und daher keine Packpferde hiezu bemeſſen.

Die nemliche Bewandtniß hat es mit den Feld = Requiſiten für die beyhabenden Fuhrknechte.

Die zu Führung der Fourage, des Brodes, und der Fuhrweſens-Requiſiten bey den Pontons und Laufbrücken erforderlichen Wägen, ſo wie die berittenen Fuhrweſens-Unterofficiere werden jedesmal nach dem Verhältniß der aufzubrechen habenden Ponton- und Laufbrücken-Wägen bemeſſen und vom Fuhrweſen verabfolgt.

§. 15. Für das Pionier-Corps iſt bemeſſen: Feldgeräthe für das Pionier-Corps.

An Feld-Requiſiten.

An Feld-Requiſiten.

8. Zelt- oder Lagerhacken, 4. Kochgeſchirre, 1. Lagerfähnlein, 1. Lagerfähnlein, 1. Medicinkaſten, 1. Inſtrumentenkaſten,	für den kleinen Stab.
159. Zelt- oder Lagerhacken, 24. Kochgeſchirre, 2. Trommeln ſammt Schlägeln,	für eine Compagnie.

Mithin für das ganze Corps, und haben in Friedenszeiten ſtets vorhanden zu ſeyn:

962. Zelt oder Lagerhacken,	1. Lagerfähnlein,
148. Kochgeſchirre,	1. Medicinkaſten,
12. Trommeln ſammt Schlägeln.	1. Inſtrumentenkaſten.

An Pionier-Requſiten.

An Pionier-Requiſiten.

für jede Compagnie. 8. Zugſägen, 26. Faſchinmeſſer, 20. Bandhacken, 20. Handhacken, 160. Zurichthacken, 160. Krampen, 160. Schaufeln.	Mithin haben hieran eben ſo viel im beſondern Vorrath zu ſeyn, als bey der Mannſchaft ſchon im Gebrauch ſind, und von ihr auf Märſchen zu tragen kommen, weil ſie keine Feuergewehre haben.

Das erforderliche Zimmermanns- und Wagner-Handwerkzeug, dann die Faſchinen-Zwänger, Brecheiſen, werden bey dem Pionier-Corps nach Bedarf auf Koſten des Aerariums ſelbſt angeſchafft.

An Fuhrweſen.

An Fuhrweſen.

Zur Fortbringung des jenſeits ſpecificirten Pionier=Requiſiten=Vorraths pr. Compagnie ein 2ſpänniger Wagen, mit Flechten und Plachen verſehen.

Und zur Transportirung des Brodes ebenfalls pr. Compagnie 1. derley Wagen.

An Pack=Requiſiten.

An Pack=Requiſiten.

Zur Fortbringung der Kochgeſchirre pr. Compagnie .	1 Stück.
Dann wegen des für die ſonſtigen Erforderniſſe bewilligten Packpferdes	1 —
Zuſammen	2 —

Packſattel ſammt Zugehör pr. Compagnie.

Alle dieſe Felderforderniſſe haben bey dem Pionier=Corps zu allen Zeiten ſtets vorräthig zu ſeyn.

Was aber zu dem Fuhr= und Packweſen gehöret, und in was es zu beſtehen hat, dieß iſt §. 2. bey einem deutſchen Linien=Infanterie=Regiment gehörigen Orts erſichtlich.

Erforderniſſe an Pferden und Knechten hiezu.

Bey Ausbruch eines Kriegs erhält jede Pionier=Diviſion aus dem ihr zugewieſenen Werbbezirk die nöthigen Knechte und Pferde zur Beſpannung des beyhabenden Fuhrwerks, und ſo auch die erforderlichen Packpferde und Knechte zur Fortbringung der Kochgeſchirre pr. Compagnie 1. Pferd und 1. Knecht.

Dann zu den ſonſtigen Compagnie=Erforderniſſen 1. Pferd ohne Knecht.

Feldgeräthe für Gränz=Truppen.
An Feld=Requiſiten.

§. 16. Die Gränz=Truppen ſind ebenfalls, gleich den Linien=Truppen ſchon in Friedenszeiten mit den für die zum Ausmarſche beſtimmten Feld=Bataillone, nöthigen Feld=Requiſiten, Proviant=Fuhr= und Packweſen verſehen.

Ausmaß an Fuhr= und Packweſen, dann an Pferden und Knechten hiezu, bey Ausbruch eines Kriegs.

Bricht ein Krieg aus, ſo erhalten ſie entweder aus den nächſten deutſchen Provinzen durch Aushebung, oder vom Militär=Fuhrweſen=Corps, und zwar:

Für ein Infanterie=Regiment der croatiſch=ſlavoniſch, oder banatiſchen Gränze.

Ein aus 12 Compagnien zu beſtehen habendes kroatiſch=, ſlavoniſch und banatiſches Gränz=Infanterie=Regiment:

An Fuhrweſen.

Proviant=Regiments=Wägen.

	Pferde	Knechte
Zur Fortbringung des für jede Diviſion ausgemeſſenen 1. vierſpännigen Wagens, mithin für 6 ſolcher Wägen .	24.	9.
Zu jener des 1. vierſpännigen Caſſawagens, 1. zweyſpännigen Feldſchmiede, und 1. zweyſpännigen Caſſawagens	8.	3.
Zuſammen	32.	12.

An Packweſen.

An Packweſen.

	Pferde	Knechte
Zur Fortbringung der für die 2 Feld-Bataillone, mit Einſchluß der Artilleriſten und Scharfſchützen, und mit Ausnahme der Ober-Officiere ausgemeſſenen 353 Zelte, und 80 Gewehrmäntel mit Stangen . . .	42	14
Zu jener der 353 Garnituren Kochgeſchirre für jede Compagnie 1 Pferd, 1 Knecht . . .	12	12
Das Compagnie-Packpferd ohne Knecht . .	12	—
Zur Transportirung der für den kleinen Stab ausgemeſſenen 6 Zelte und 6 Kochgeſchirre . . .	1	1
Zuſammen	67	27
Werden die Zelte aber zurückgelaſſen, ſo fallen von obiger Ausmaß ab	43	15
und es werden ſomit nur abgegeben . . .	24	12

wobey bemerkt wird, daß in einem ſolchen Fall die 6 Kochgeſchirre für den kleinen Stab auf dem Stabs-Requiſiten-Wagen fortzubringen ſind.

Für ein ſiebenbürgiſches Gränz-Infanterie-Regiment. An Fuhrweſen.

Ein ſiebenbürgiſches Gränz-Infanterie-Regiment erhält an der Beſpannung zu ſeinem mit den croatiſchen Regimentern ganz gleich beyhabenden Fuhrwerk 32 Pferde mit 12 Knechten.

An Packweſen.

Zu dem Packweſen aber, da es im Stande ſchwächer, als die übrigen Gränz-Infanterie-Regimenter iſt, und nur 310 Zelte und 66 Gewehrmäntel hat, um 6 Packpferde und 2 Knechte weniger.

Die Ausmaß für ein derley Regiment beſteht demnach, wenn die Zelte mitgenommen werden, in . . . 61 Pferden und 25 Knechten,
wird aber ohne Zelte ausmarſchirt, ſo gebühren 24 — — 12 —

Das Szekler Huſaren-Regiment.

Das in 8 Escadronen beſtehende Szekler Huſaren-Regiment erhält bey Ausbruch eines Krieges zu ſeiner Proviantwägen-Beſpannung gleich einem anderen Huſaren-Regiment 24 Zugpferde und 9 Knechte, weil es an Fuhrwerk das Nämliche bey hat, wie es §. 5. beſchrieben iſt.

Packpferde ſind für ſelbes nicht bemeſſen, weil die Huſaren-Regimenter keine Zelte haben, und die Kochgeſchirre bey der Cavallerie auf den Dienſtpferden der Mannſchaft, jene wenige für den kleinen Stab aber auf dem Stabs-Requiſitenwagen fortzubringen ſind.

Das Czaikiſten-Bataillon. An Proviant-Fuhrweſen.

Das Czaikiſten-Bataillon erhält beym Ausbruch eines Krieges zu ſeinem beyhabenden Fuhr- und Packweſen, und zwar:

		Pferde	Knechte
	zur Fortbringung der 5 zweyſpännigen Proviant-Wägen, nämlich 1 für jede Compagnie	10	5
	zu jener des 2ſpännigen Caſſa- oder Stabs-Requiſiten-Wagens	2	1
	Reſerve-Pferde und Beyläufer	2	2
	Zuſammen	14	8
An Packpferden und Knechten hiezu.	Zu Fortbringung der 125 Zelte für die 5 Compagnien Fuſiliers, und der 15 für die Artilleriſten, dann der 25 Gewehrmäntel, wornach auf jede Compagnie 28 Zelte, und 5 Gewehrmäntel ausfallen, für jede Compagnie 3 Packpferde und 1 Knecht, macht	15	5
	Zu jener der 28 Kochgeſchirre für jede Compagnie 1 Pferd und 1 Knecht	5	5
	Das zu den ſonſtigen Compagnie-Bedürfniſſen für jede Compagnie bewilligte 1 Packpferd	5	—
	Die 4 Zelte und Kochgeſchirre für den kleinen Stab werden auf dem Stabswagen fortgebracht . . .	—	—
	Zuſammen	25	10
	Werden die Zelte nicht mitgenommen, ſo fallen ab obige	15	5
	Somit nur erfolgt	10	5

Ausmaß für ein Garniſons-Bataillon.

§. 17. Einem Garniſons-Bataillon gebühren, und es ſoll auch in Friedenszeiten damit verſehen ſeyn:

An Feldrequiſiten.

An Feld-Requiſiten.

1 Medicinkaſten für den Stab,
165 Feldflaſchen von Holz,
52 Zelt- oder Lagerhacken,
26 Kochgeſchirre,
2 Trommeln ſammt Schlägeln,
1 Band- } Hacken,
1 Hand- }
2 Hackenfutterale,
1 Schurzfell,
1 Krampe,
2 Schaufeln,
} für eine Compagnie.

Mithin beſteht die Feld-Requiſitengebühr für 1 Garniſonsbataillon im Ganzen in

990 Feldflaſchen von Holz,	156 Kochgeſchirren,
312 Zelt- oder Lagerhacken,	12 Trommeln ſammt Schlägeln,

12 Hackenfutteralen,	6 Krampen,
6 Schurzfellen,	12 Schaufeln, und
6 Band=) Hacken,	1 Medicinkaſten.
6 Hand=)	

Ferner gebühren demſelben für den Fall der Mobilmachung an

Und wenn es im Krieg zur Armee gezogen wird. An Fuhrweſen:

zu ſeinem Fuhrweſen:	Pferden	Knechten
1 Zur Fortbringung der 3 vierſpännigen Proviantwägen, 1 zweyſpänniger Artillerie=Bagagewagen, ſtatt des Caſſa=Wagens, 1 zweyſpännige Feldſchmiede, und 1 Stabs=Requiſiten=Wagen	18	8

Zum Packweſen:

An Packweſen.

Zur Fortbringung der für jede Compagnie ausgemeſſenen 26 Zelte und 6 Gewehrmäntel, 3 Packpferde und 1 Knecht, mithin für 6 Compagnien	18	6
Zu jener der 26 Kochgeſchirre pr. Compagnie 1 Pferd und 1 Knecht, mithin	6	6
Das für die übrigen Bedürfniſſe für jede Compagnie bewilligte Packpferd ohne Knecht	6	—
Die Zelte und Kochgeſchirre des kleinen Stabs werden auf dem Stabs = Requiſiten = Wagen fortgebracht .	—	—
Zuſammen	30	12
Wird aber ohne Zelte ausmarſchirt, ſo fallen ab . .	18	6
und es werden ſomit nur erfolgt	12	6

§. 18. Wird bey Ausbruch eines Krieges ein Stabs=Infanterie= und ein Stabs=Dragoner=Regiment errichtet, ſo gebührt einem Stabs=Infanterie=Regiment, wenn es aus 18 Compagnien beſtehet, an

Gebühr eines bey Ausbruch des Kriegs errichtet werdenden Stabs=Infanterie=Regiments.

An Fuhrweſen mit Pferden und Knechten.

zum Fuhrweſen:	Pferden	Knechten
Zur Fortbringung des für jede Diviſion ausgemeſſenen 1, mithin der 9 vierſpännigen Proviantwägen für das ganze Regiment, dann 1 vierſpännigen Caſſa=Wagen, 1 zweyſpännige Feldſchmiede, und 1 zweyſpännigen Stabs=Requiſiten=Wagens ſind erforderlich	44	17

Zum Packweſen:

Zum Packweſen.

Für eine Compagnie beſteht die Ausmaß mit Ausnahme der Officiere in 28 Zelten und 6 Gewehrmänteln, zu de=

	Pferde	Knechte
ren Fortbringung 3 Packpferde und 1 Knecht, mithin für 18 Compagnien nöthig ſind	54	18
Und zu jener der 28 Kochgeſchirre für jede Compagnie 1 Pferd, 1 Knecht, beträgt	18	18
Das zur Tragung der ſonſtigen Compagnie-Erforderniſſe für jede Compagnie bewilligte 1 Packpferd ohne Knecht .	18	—
Für die dem kleinen Stab bemeſſenen 9 Zelte und 8 Kochgeſchirre	2	1
Zuſammen	92	37
Wird aber ohne Zelte ausmarſchirt, ſo fallen incluſive der für den kleinen Stab bemeſſenen im Ganzen ab . .	56	19
und es werden ſomit nur abgefolgt	36	18

in welchem Falle die 8 Kochgeſchirre für den kleinen Stab auf dem Stabs-Requiſiten-Wagen fortgebracht werden müſſen.

Für das Stabs-Dragoner-Regiment. An Fuhrweſen.

Für das Stabs-Dragoner-Regiment, wenn es auf 8 Escadronen geſetzt wird, an Fuhrweſen:

	Pferde	Knechte
Zur Fortbringung des für jede Diviſion ausgemeſſenen 1, mithin zu jener der 4 vierſpännigen Proviant-Wägen, des 4ſpännigen Caſſa-Wagens, der 2ſpännigen Feldſchmiedte und des 2ſpännigen Stabs-Requiſiten-Wagens . .	24	9

An Packweſen.

An Packweſen.

Zur Tragung der mit Ausnahme der Officiere für jede Escadron ausgemeſſenen 21 Zelte 3 Packpferde und 1 Knecht, mithin für 8 Escadronen	24	8
Zu jener der 8 Zelte und 8 Kochgeſchirre für den kleinen Stab	2	1
Zuſammen	26	9

Wird aber ohne Zelte ausmarſchirt, ſo werden gar keine Packpferde erfolgt, und in einem ſolchen Falle müſſen die 8 Kochgeſchirre für den kleinen Stab auf dem Stabs-Requiſiten-Wagen fortgebracht werden.

Feldrequiſiten-Ausmaß für das Militär-Fuhrweſen.

§. 19. Für das Militär-Fuhrweſens-Corps iſt an Feld-Requiſiten bemeſſen, und dießfällige Ausmaß richtet ſich nach dem verſchiedenen Stand der Diviſionen; nämlich:

für 7 Mann vom Wachtmeiſter abwärts 1 Garnitur Kochgeſchirr,
2 blecherne Feldflaſchen,
für jeden Tambur eine hölzerne Trommel ſammt Schlägeln.

Allgemeine Beſtimmungen, reſpectu der Felderforderniſſe bey den Truppen; und zwar:

Allgemeine Beſtimmungen reſpectu der vorſpecificirten Felderforderniſſe ſind folgende feſtgeſetzt:

In Anſehung der Feld-Requiſiten

In Betreff der Feld-Requiſiten:

Reſpectu ihrer Erhaltung in brauchbarem Stande.

§. 20. Geſammte Linien-Truppen haben die für ſie bemeſſenen Feld-Requiſiten bis auf jene für den kleinen Stab, welche nebſt dem Fahnen-Kreuz, Regiments-Schnur, Kapelle ſammt Zelt, Lager-Fahnen, Medicin- und Inſtrumentenkaſten aus dem Regiments-Unkoſten-Fond zu unterhalten ſind, von dem bey der Geldgebühr §. 42. hierauf beſtimmten Pauſchquantum, ohne Zuthat des Aerariums, in ſtetem, vollkommen brauchbarem Stande zu erhalten, doch können die Regimenter und Corps in Gemäßheit der unterm 7ten Auguſt 1811 erfloſſenen Feldrequiſiten-Ausmaß das, was ſie zum Erſatz für unbrauchbare Sorten bedürfen, von der Monturs-Commiſſion gegen baare Bezahlung, und zwar Inhalts hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 1ten Februar 1812 nach der bis zum Jahr 1798 beſtandenen Taxe ohne Regiekoſten erlangen, welche Bewilligung ſich auch auf Packrequiſiten erſtreckt, wo hingegen in allen andern Fällen, in welchen das Aerarium für Feld-Requiſiten zu entſchädigen iſt, oder in welchen dieſe außer einer beſtimmten Ausmaß empfangen werden, ſolche dem Aerarium, gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 28ten Július 1810 nach der jeweiligen wahren Beköſtigung mit Zuſchlagung der Regiekoſten zu vergüten kommen.

In welchen Fällen hiebey eine extraordinäre Gebühr, oder Entſchädigung ſtatt finden kann?

§. 21. Ein ohnentgeltlicher Empfang von Feld-Requiſiten-Sorten, oder nach Umſtänden eine Entſchädigung in Geld oder Materiale kann nur dann ſtatt finden, wenn Unglücksfälle, oder beſondere Ereigniſſe, Verluſte vor dem Feind, u. d. gl., die unabwendlich waren, hiebey eingetreten, die aber ſogleich eingegeben, von dem Brigadier und Kriegs-Commiſſariat genau erhoben, und nach Befund beſtätigt werden müſſen, damit hierüber entſchloſſen werden kann. Wird ſolches unterlaſſen, und erſt in einer Zeit angezeigt, wo die Umſtände nicht mehr erhoben werden können, findet eine Entſchädigung nicht mehr ſtatt.

Abfuhren an Monturs-Commiſſionen hievon, wie ſie zu leiſten ſind.

§. 22. Wenn durch Standes-Verminderung, oder durch ſonſtige Verfügungen überzählige Feld-Requiſiten bey einem Regiment oder Corps ſich ergeben, ſo müſſen ſolche ganz brauchbar in Natura zur Monturs-Commiſſion abgeliefert werden. Die Beybehaltung derſelben gegen Entrichtung eines geringeren Preiſes hat nicht ſtatt; doch kann in beſonderen Fällen hierwegen beym Hofkriegsrath eingeſchritten werden.

Die Verwendung des Feld-Requiſiten-Pauſch-Quantums darf nicht ausgewieſen werden.

Dagegen muß der austretende Commandant die Feld-Re-

§. 23. Die Regiments-, Corps-, Batallons- oder Diviſions-Commandanten haben über die Verwendung des beziehenden Feld-Requiſiten-Pauſchquantums keine Rechnung zu legen; tritt aber ein ſolcher aus, oder ſtirbt, ſo müſſen von dieſem, oder aus deſſen Nachlaß die Feld-Requiſiten in der normalmäßigen An-

quiſiten an ſeinen Nachfolger in voller Zahl und Brauchbarkeit übergeben.

zahl, und in vollkommen brauchbarem Stande an deſſen Nachfolger im Commando übergeben, und ſich dießfalls reſpectu der etwa hiebey ſich zeigenden Gebrechen mit ſelben in Geld, oder auf andere Weiſe abgefunden werden, welchen letzteren jedoch obliegt, die hiebey obwaltenden Gebrechen unverweilt zu beheben, für deſſen richtige Befolgung der Brigadier und reſpicirende Kriegs-Commiſſair reſponſable bleibt.

Was von Gränz-Truppen und Stabs-Regimentern reſpectu der Feld-Requiſiten nach Ende des Kriegs zu bewirken iſt.

§. 24. Da die Gränz-Truppen im Krieg, ſo wie das Stabs-Infanterie- und Stabs-Dragoner-Regiment die nämlichen Pauſchquanten, wie die Linien-Truppen zu beziehen haben, ſo tritt auch für deren Commandanten reſpectu der Feld-Requiſiten die gleiche Obliegenheit in all und jedem ein, wie ſie hier oben für Commandanten der Linien-Truppen beſtimmt ſind, wobey nur noch zu bemerken iſt, daß, weil die Gränz-Truppen in Friedenszeiten kein Pauſchquantum zu beziehen, ſondern die bey den Feld-Requiſiten vorfallenden Reparations-Auslagen dem Aerario zu verrechnen; die Stabs-Regimenter aber nach hergeſtelltem Frieden wieder einzugehen haben, die Feld-Requiſiten bey den Gränz-Truppen gleich nach ihrer Einrückung in den Standes-Quartieren von dem Brigadier und Kriegs-Commiſſariat reſpectu ihrer normalmäßigen Anzahl und Qualität genau unterſucht, und was hieran gebricht, von dem Commandanten unter Darobhaltung und Verantwortlichkeit der gleichbeſagten Unterſuchungs-Commiſſion, ohnverweilt hergeſtellt werden müſſen. Uiber den Unterſuchungsbefund, und daß auf Koſten des Commandanten das etwa Abgängige neu beygeſchafft, das Reparationsfähige aber in vollkommen brauchbarem Stande hergeſtellt worden ſey, müſſen eigene Berichte erſtattet, und vom General-Commando an den Hofkriegsrath eingeſandt werden; da hingegen die Stabs-Regimenter ihre empfangenen Feld-Requiſiten nach der vollen Zahl, und in vollkommen brauchbarem Stande an die nächſte Monturs-Commiſſion einzuliefern haben, welches auch von den im Felde geſtandenen Garniſons-Bataillonen in Anſehung der empfangenen Zelte und Gewehrmäntel zu bewirken iſt.

In Anſehung des Fuhr- und Packweſens.

Unter weſſen Aufſicht ſolches ſtehen ſoll?

In Betreff des Pack- und Fuhrweſens.

§. 25. Nach der Vorſchrift vom 20ten July 1808, mittelſt welcher der Armee die von §. 2. bis §. 18. beſchriebene Ausmaß des Fuhr- und Packweſens bekannt gemacht worden, ſoll bey jedem Regiment zur Aufſicht der Proviant-Wägen und Geſchirre, der Feldſchmiedte, des Stabs-Requiſiten-Wagens, aller Fuhrweſens-Requiſiten, und der Packſättel ſammt Zugehör ein eigener von dem Fuhr- und Packweſen, dann von der Pferdewartung hinlängliche Kenntniſſe und Erfahrung beſitzender Officier aus dem Regimentsſtand aufgeſtellt, und ihm alle dieſe Felderforderniſſe in ſeine Obſorge übergeben werden.

§. 26. Von dem Tage der dießfälligen Uibernahme liegt ihm für deren Conſervation, wozu obige Vorſchrift das Nöthige an die Hand giebt, dergeſtalt die Haftung ob, daß das, was davon abgängig, oder unbrauchbar gefunden werden ſollte, ihm nicht nur zur Laſt gelegt werden, ſondern derſelbe auch dem Aerarium den daraus folgenden Schaden zu vergüten haben würde.

Wie es zu conſerviren iſt?

§. 27. Um ſeinen obliegenden Pflichten Genüge leiſten zu können, müſſen ihm vom Regiment alle nöthigen Mittel und Unterſtützung dazu verſchafft, daher zur Converſation der Wägen, Geſchirre, Packſättel rc., und auf die Flickerey das normalmäßige Pauſchquantum, und wenn dieſes nicht zureichen ſollte, der nöthige Zuſchuß aus dem Regiments-Unkoſten-Fond gegen Verrechnung erfolgt, ſo wie zur Unterhaltung, Reinigung und Ausbeſſerung der unter ſeiner Verwahrung liegenden Gegenſtände die erforderliche Mannſchaft verſchafft werden.

Von der ſtets brauchbaren Erhaltung des Fuhr- und Packweſens.

§. 28. Schon unterm 28ten September 1806 iſt anbefohlen worden, daß bey den Infanterie-Regimentern bey jeder Compagnie 2 bis 3 Gefreyte, oder Gemeine ſtets exiſtiren ſollen, die nicht nur das Packen der Feld-Requiſiten wohl verſtehen, ſondern auch das Sattelrichten, Repariren, Kiſſenmachen, und Stopfen gründlich erlernt haben, und andere darin, vorzüglich im Packen, zu unterrichten vermögen; dann, daß die Uibung hierin alle Jahre in den Lagern, oder wenigſtens, und wo kein Lager abgehalten wird, in der Exercierzeit, wo auch gemuſtert wird, vor ſich gehe, wozu, wie nämlich dieſe Uibung zu bewirken iſt, gleich beſagte Anordnung die Directiv-Regeln vorſchreibt.

Was wegen des Packweſens noch insbeſondere zu berückſichtigen iſt?

Dem Officier muß um ſo mehr daran gelegen ſeyn, daß dieſe Vorſchrift befolgt werde, und er ſelbſt durch öftere Proben in der Packung mit Fuhrweſens-, oder in deren Ermanglung mit Landpferden, die vorſpannsmäßig zu bezahlen ſind, in die Uiberzeugung gelange, daß es hieran an gut abgerichteten Leuten bey keiner Compagnie gebreche, als die Vernachläſſigung dieſer Obliegenheit ihn der größten Verantwortung ausſetzen würde.

§. 29. Der geringe Geldbetrag, welchen die Conſervation des Fuhr- und Packweſens ſammt Zugehör in Friedenszeiten wirket, iſt aus den Regiments-Unkoſten zu beſtreiten, wo hingegen von dem Tag der Uibernahme der Zug- und Packpferde jene Pauſchquanten den Anfang nehmen, die zur Unterhaltung des Fuhr- und Packweſens bemeſſen, und vorwärts bey der Geldgebühr §. 45. ſpecificirt ſind.

Fernere Maßregeln von der ſteten brauchbaren Erhaltung des Fuhr- und Packweſens.

§. 30. Von dem Zeitpunkt an, von welchem dieſe Pauſchgelder aur Gebühr geſtellt werden, kann von einer Supererogat-Vergütung nur in ganz außerordentlichen Fällen die Rede ſeyn, in welchen das Supererogat und die Urſachen, die ſolches gewirkt haben, durch die genaueſte mit legalen Documen-

Supererogate hiebey, wann ſie zur Sprache gebracht werden können, und wie ſie ausgewieſen werden müſſen?

ten erprobte Rechnung erwieſen werden muß, weil ohne dieſen Beweis eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nicht ſtatt findet.

Austauſchung der Wägen, oder Beſtandtheile, oder deren Herſtellung in Conto Aerarii beym Fuhrweſen, ſind unterſagt.

Außerdem hat es auch durch dieſes erhöhte Pauſchquantum von der Austauſchung verſchiedener Fuhrweſens-Requiſiten und Geſchirre, dann der Herſtellung der Regiments-Fuhrweſens-Wägen ab Aerario bey den Fuhrweſens-Depots ganz abzukommen, mithin jeder Regiments- oder Corps-Commandant für die ſtete vollkommene Brauchbarkeit der ihm übergebenen Fuhrwerke ſammt Geſchirren und Packrequiſiten, ſo wie für den guten Beſchlag der Dienſtpferde, verantwortlich zu bleiben.

Wie derley Geſuche abzuweiſen, oder nach Umſtänden zu erheben ſind.

In Folge des Vorbeſagten wurde vom Hofkriegsrath unterm 6ten April 1810 erneuert angeordnet, daß Geſuche nach einem Krieg um Austauſchung von Wägen, Geſchirren, und Requiſiten, oder Vergütung entſtandener Supererogate dabey im Allgemeinen ohne weiters abzuweiſen ſeyen. Nur in ſolchen Fällen, wo ungewöhnliche, beſonders erhebliche Umſtände, und casus fortuiti majores eintreten, wo ferner keine dem Aerarium nachtheilige Exemplification zu beſorgen iſt, kann eine Unterſuchung von Seite des Brigadiers und des reſpicirenden Feldkriegscommiſſairs mit Zuziehung werkverſtändiger Meiſter, oder Fuhrweſens-Officiere, veranlaßt, und der an den Wägen, Geſchirren u. ſ. w., ſich ergebene Verluſt oder Schaden unparteyiſch erhoben werden; doch iſt alsdann auch die documentirte und kriegscommiſſariatiſch beſtätigte Berechnung über die Verwendung des im Gelde bezogenen Pauſchquantums zu liefern, und mit den Unterſuchungsacten einzuſenden.

Entſchuldigungen der Regimenter, daß ſie vom Fuhrweſens-Corps nicht vollkommen brauchbare, oder nicht in ganz gutem Stande befundene Wägen, Geſchirre und Requiſiten übernommen haben, ſind nicht zu berückſichtigen, weil ſie zur Annahme abgenutzter Fuhrwerke nicht verbunden waren, und wenn ſie es dennoch thaten, ſich die Schuld ſelbſt beyzumeſſen haben.

Hätten die Truppen außerdem in dieſer Angelegenheit noch etwas vorzubringen, ſo ſind ſie ordnungsmäßig auf die nächſte Muſterung zu verweiſen.

Verwendung der Proviant-Wägen und der Packpferde zum Privat-Gebrauch iſt verboten.

Auch dürfen die Wägen in Friedenszeiten in keinen Gebrauch genommen werden.

§. 31. Uibrigens ſind die Proviant-Wägen bloß zur Naturalien-Zufuhr, Transportirung der Caſſa, und ſonſtigen Aerarial-Guts beſtimmt. Niemand darf ſolche zu Privat-Dienſten anwenden, und es iſt ſchärfſtens unterſagt, etwas anderes, als die obberührten Stücke darauf zu laden, gleichwie auch die Packpferde zu nichts anderem, als wozu ſie die Widmung haben, verwendet werden dürfen; auch iſt es unterſagt, in Friedenszeiten die Proviant-Wägen in ein Lager mitzunehmen.

Von der Vorſpanns-Gebühr.

Wer auf die Vorſpann einen Anſpruch zu machen hat?

§. 1. Vermöge des unterm 9ten Juny 1782 erfloſſenen Vorſpanns-Normals iſt die Vorſpann lediglich für ſolche Fälle bewilligt, wo es die Beförderung des allerhöchſten Dienſtes nothwendig macht, und kein ärariſches Fuhrweſen hiezu vorhanden iſt.

Fälle, in welchen in Friedenszeiten eine Vorſpann nöthig werden kann.

§. 2. Derley Fälle können in Friedenszeiten eintreten:

a.) Wenn ganze Regimenter, Bataillone, oder Corps zu marſchiren haben.

b.) Wenn ſelbe Monturen, Feuergewehre, Munition, Gelder, und andere ärariſche Effekten zu faſſen, und an ſich zu bringen haben, oder wenn die Artillerie-Monturs- und Verpflegs-Branche ein Aerarial-Gut mittelſt Vorſpann zu verſenden hat.

c.) Wenn kranke Mannſchaft und derley Weiber ſammt Kindern in ein Spital, oder ſolche Invaliden in ein Invalidenhaus transportirt werden müſſen, die nicht marſchiren können, oder Soldaten-Knaben in ein Erziehungshaus abzuführen ſind, oder Commandirte zur Beſchleunigung des Marſches auf Wägen an Ort und Stelle befördert werden müſſen.

d.) Wenn Commanden, Recruten, Rimonten und Arreſtanten-Transporte abzuſchicken ſind.

e.) Wenn Generale, Stabs- und Oberofficiere, dann Militair-Parteien auf Aufträge des Dienſtes wegen zu reiſen haben.

f.) Wenn ein Lager abgehalten wird.

Ausmaß der Vorſpann für dieſe Fälle, und wer ſolche zu tragen hat.

§. 3. In vorſpezifizirten Fällen iſt folgende Vorſpanns-Ausmaß beſtimmt, und dieſe hat zu tragen:

Für Regimenter und Corps bey Dislocations-Veränderungen.

ad a.) Wenn ein Regiment, Bataillon, oder Corps, Compagnie, oder Escadron ſeine Dislocation zu ändern, und alle Bagage mit ſich zu nehmen hat, ſo gebühren in einem ſolchen Fall pr. Compagnie, oder Escadron, dann für den Stab in den deutſchen Erblanden 2 der vierſpännigen, oder 4 der zweyſpännigen, in Hungarn et annexis provinciis wegen des ſchwächeren Fuhrwerks und Zugviehes drey, in Galicien aber, wegen der übeln Wege, und des ſchlechten Viehes, vier der 4ſpännigen Vorſpanns-Wägen in Conto Aerarii.

Hat eine Truppe nicht mit ganzer Bagage auszumarſchiren, ſomit in ſeine vorige Dislocation wieder einzurücken, wie dieſes auch der Fall iſt, wenn Regimenter in ein Lager rücken, ſo gebührt an obiger Vorſpanns-Ausmaß nur die Hälfte, auch kann für den Fall des Marſches eines Garniſons-Bataillons, oder einer anderen Truppen-Gattung für den viel kleineren Stab in jedem der angezeigten 2 Fälle nur die Halbſcheid jener Vorſpann paſſirt werden, die für einen Regiments-Stab bemeſſen iſt.

Der Artillerie = Mannſchaft iſt bey Märſchen noch außerdem die zur Führung ihrer Torniſter erforderliche Vorſpann bewilligt, ſoweit ſolche nicht auf den vorbemeſſenen Wägen verladen werden können.

Auf dieſe nemliche Wohlthat haben, nach einer vom Hofkriegsrath am 6. April 1809 an das N. Oe. General = Commando ergangenen Weiſung auch die Artillerie = Handlanger das Recht.

Iſt ein Regiment mit Proviant = Wägen verſehen, und dieſe kommen mitzunehmen, ſo fallen für derley mit Vorſpanns = Pferden beſpannte Wägen an den obbemeſſenen Landes = Vorſpanns = Wägen ab:

In deutſchen Erblanden für jeden Proviant = Wagen 2 halbe Vorſpanns-Wägen.

In Hungarn, im Banat und in Siebenbürgen ein und ein halber, in Galicien hingegen 2 der 4ſpännigen Vorſpanns = Wägen.

Die Vorſpann, welche Stabs = und Ober = Officiere für ihre Bagage benöthigen, müſſen ſie ex propriis bezahlen, wenn nicht für ſelbe eine Vorſpanns-aufrechnung in Conto Aerarii ex Speciali bewilligt wird.

Hat ein Regiment, Bataillon, oder Corps bey Märſchen mehr, als die pro Aerario obausgemeſſene Vorſpann nöthig, ſo darf ſolche vom Feldkriegs-Commiſſariat nur erſt dann angewieſen werden, wenn es ſich von der wirklichen Nothwendigkeit überzeugt hat.

Zur Tranſportirung der abgefaßten Monturen, und anderer ärariſchen Effecten.

ad b) Zur Tranſportirung der abgefaßten Monturen und anderer ärariſcher Effecten, ſo wie zu Verſendungen von Aerarial = Gütern, die nicht mit eigenem, oder gedungenem Fuhrweſen an Ort und Stelle gebracht werden können, gebühren an Vorſpanns = Wägen in Conto Aerarii ſo viele, als die ſolche Effecten abgegebenhabende Behörde für nöthig zu ſeyn certificiret.

Die Vorſpann für abgefaßte Regiments = oder Corps = Gelder hat der Regiments = Unkoſtenfond zu tragen, und nur in dem Fall, daß hierunter Kupfermünze aus der Kriegskaſſa abgegeben worden, kann die hiezu erforderlich geweſene Vorſpann dem Aerario aufgerechnet werden.

Die einem Regiment nöthigen Medicamente kommen immer gelegenheitlich anderer Faſſungen, ohne Abnahme einer beſonderen Vorſpann hiezu, an ſich zu bringen. Wird dieſes unterlaſſen, ſo hat der Regiments = Unkoſten = Fond die dießfällige Vorſpanns = Auslage zu tragen.

Eben ſo darf auch keine Vorſpanns = Auslage für etwas, was für das Regiment bey der Monturs = Commiſſion gegen Bezahlung angewieſen, oder anderwärts erkauft worden, dem Aerario in Aufrechnung gebracht werden.

Bey Tranſportirung der Kranken, Invaliden und ſolcher Commandirten, die der

ad c) Bey Tranſportirung der kranken Mannſchaft, und derley Weiber mit Kindern, oder eſtropirter Invaliden in die Invalidenhäuſer, iſt die Vorſpann

geſchwinderen Beförderung halber auf Wägen zu verführen ſind.

ſo, wie bey den Commandirten, die der geſchwinderen Beförderung halber auf Wägen geführt werden, nach den Köpfen zu behandeln; nur kommt hiebey die Gattung der Kranken zu berückſichtigen, weil von denen, die liegen müſſen, weniger verladen werden können, als von jenen, die zu ſitzen vermögen, in welchem, und in dem weiteren Fall, wo nur 1 oder 2 Kranke zu führen wären, in den deutſchen Erblanden, und in Gallicien ein 2ſpänniger Wagen paſſirlich iſt

In Siebenbürgen wird in einem ſolchen Fall zur Sommerszeit ebenmäßig ein 2ſpänniger, im Winter aber ein 4ſpänniger Wagen erfolgt; in Hungarn und im Banat hingegen iſt allemal ein 4ſpänniger Wagen anzuweiſen.

Wie ſich reſpectu der Kranken zu benehmen:
Beym Ausmarſche eines Regiments.

Wenn ein Regiment, oder Corps auszumarſchiren hat, ſind die Kranken, oder nicht marſchiren könnende Leute bis zu ihrer Reconvaleſcirung unter gehöriger Aufſicht zurück zu laſſen.

Während des Marſches der Truppen, und Mannſchafts-Transporte.

Die bey marſchirenden Truppen, und Mannſchafts-Transporten unterwegs erkrankenden Leute ſind nicht weiter mitzuführen, als es nöthig iſt, um ſie in ein Militär-Spital, oder in deſſen Ermanglung beym Civile in die Cur und Obſorge zu bringen.

Diejenigen Leute, welche während des Marſches zwar mit keinem ſchweren, dennoch aber mit einem ſolchen Zuſtand befallen werden, der ſie auf einige Zeit zum Gehen untüchtig macht, ſind beyzuhalten, und wenn ſie auf der ſchon beyhabenden Vorſpann nicht mit fortgebracht werden können, kann für ſelbe die nöthige Vorſpann genommen werden, doch muß der Truppen- oder Transports-Commandant hierüber ein Atteſtat vom Politico einziehen, und in der erſten Station, wo ein kriegscommiſſariatiſcher Beamter befindlich iſt, es anzeigen.

Wie viel Köpfe auf einen Vorſpanns-Wagen ſolcher Commandirten zu rechnen, die auf Wägen zu befördern ſind?
In deutſchen Erblanden, und im Auslande.

Bey Commandirten, die zur Beſchleunigung eines Marſches auf Wägen an Ort und Stelle befördert werden müſſen, ſind die Vorſpanns-Wägen nach den Köpfen dergeſtalt zu beſtimmen, daß in den deutſchen Erblanden, ſo wie im Auslande wenigſtens 5 Köpfe mit ihrer beyhabenden nöthigen Bagage auf einem halben Vorſpanns-Wagen fortgebracht werden können.

In Hungarn, und im Banat, dann in Siebenbürgen.
In Galicien.

In Hungarn und Banat, dann in Siebenbürgen werden 6 Köpfe auf einen 4ſpännigen Wagen, in Galicien aber nur 4 Köpfe auf einen derley Wagen berechnet.

Vorſpanns-Bemeſſung für in die Erziehungshäuſer zu ſchaffen kommende Soldaten-Knaben.

Bei Transportirung der Knaben in Erziehungshäuſer wird ſich in Ausmeſſung der Vorſpann ganz nach obigen Grundſätzen benommen; nur iſt hiebey auf jene Leute mit Rückſicht zu nehmen, welche den Knaben zur Aufſicht beygegeben werden.

Für Cavallerie Mannſchaft, die zu Fuß verſchickt wird.

Wird Cavallerie-Mannſchaft irgend wohin zu Fuß abgeſchickt, ſo gebührt derſelben die Vorſpann lediglich zur Führung der Bagage, und allenfalls beyhabenden Pferd-Rüſtung, ſie ſelbſt aber hat zu marſchiren.

In allen a. b. c. angeführten Fällen gebührt die Vorſpann in Conto Aerarii.

Vorſpanns - Ausmaß für Mannſchafts-Transporte, und Commanden:

In deutſchen Erblanden.

ad d.) Bey Commanden, Recruten, Reconvaleſcenten, Arreſtanten oder anderen Mannſchaftstransporten, wenn deren Zahl von 20 bis zu 50 Köpfen gehet, gebührt einem ſolchen Transport in den deutſchen Erblanden, oder im Auslande ein 2ſpänniger, für 60 bis 100 Köpfe aber ein 4ſpänniger, oder zwey der 2ſpännigen Wägen.

In Galicien.

In Hungarn, Siebenbürgen und im Banat.

In Galicien iſt für 20 bis 50 Köpfe ein 4ſpänniger, und für 60 bis 100 Köpfe zwey derley Wägen; in Hungarn, Siebenbürgen und im Banat hingegen iſt für ein derley Commando oder einen derley Transport bis 100 Köpfe allezeit ein 4ſpänniger Wagen bemeſſen.

Dieſe Vorſpann trägt das Aerarium, wo hingegen die bey derley Mannſchafts-Transporten commandirten Ober-Officiere, wenn ſie einen Vorſpannswagen oder ein Reitpferd für ſich nehmen, die Bezahlung dafür ex propriis zu leiſten haben.

Ergiebt ſich jedoch der Fall, daß Officiere der Artillerie-Regimenter Canoniere zum Bombardier-Corps zu Ergänzung dieſes Corps aus einer Provinz in die andere ohne Ablöſung zu transportiren haben, ſo kann dieſen Officieren, gemäß Hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 30ten May 1812, in einem ſolchen Falle auf dem Hin- und Rückwege die Vorſpann auf Rechnung des Aerariums angewieſen werden.

Ausmaß der Anzahl der Vorſpanns-Pferde: für im Dienſt reiſende Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Militär-Parteyen.

ad e.) Wenn Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Militärparteyen im Dienſt zu reiſen haben, ſo gebührt ihnen die Vorſpann in folgender Ausmaß:

	Pferde.
Einem Feld-Marſchall	20.
„ Feldzeugmeiſter oder General der Cavallerie . .	12.
„ Feldmarſchall-Lieutenant	8.
„ General-Major	6.
„ Oberſten, oder Oberſt-Lieutenant . . .	4.
„ Major	3.
„ Hauptmann, Capitain-Lieutenant, 1ten oder 2ten Rittmeiſter	2.
„ der übrigen Officiere, Regiments-Kaplan, Auditor, Rechnungsführer, Regiments-Arzt und Adjutanten, dann ſonſtiger minderen Parteyen	2.

Von der Kriegs-Expedition.

Pferde.

Einem Hofrath . . . . 6.
„ Hof- oder Feldkriegs-Secretär . . . . 4.
„ Concipiſten, Regiſtrator oder Expeditor . . . 3.
„ der übrigen Kanzleybeamten, wie auch Kanzleydiener 2.

Vom Kriegs-Kommiſſariat.

Einem Ober-Kriegs-Commiſſär . . . . . 4.
„ Feld-Kriegs-Commiſſär . . . . . 3.
„ Kriegs-Commiſſariats-Adjuncten . . . 2.

Von der Buchhalterey.

Einem wirklichen oder Vize-Buchhalter . . . . 4.
„ Rechnungsrath . . . . 2.
„ der übrigen Buchhalterey-Beamten . . . 2.

Von der Kriegs-Caſſe.

Einem Kriegs-Zahlmeiſter . . . . . . 4.
„ Kammeral- oder Militär-Zahlmeiſter . . . 3.
„ Caſſa-Verwalter und anderen Caſſa-Beamten . 2.

Von der Verpflegs-Branche.

Einem Amtsrath oder Secretär . . . . . . 4.
„ Ober-Verpflegs-Verwalter . . . . . 3.
„ Verpflegs-Verwalter, ſo wie allen übrigen Chargen incluſive der Oberbeckenmeiſter . . . . . . 2.

In Transferirungsfällen ohne Anſuchen, und ohne Beförderung oder Gagevermehrung gebühren nach der Verpflegs-Inſtruction:

Einem Ober-Verpflegs-Verwalter . . . . . 4.
„ Verwalter und Adjuncten . . . . . . 3.
den übrigen lediglich . . . . 2.

Uiber dieſes können den Rechnungs-Beamten, nach Maß ihrer aufgehabten größern oder kleineren Amtirung geſammelten Schriften, ein oder zwey Pferde in Conto Aerarii a 10 kr. zugeſtanden werden.

Vom Artillerie-Haupt- und Feldzeugamt.

	Pferde.
Allen hiebey angeſtellten Ober- und Unterzeugwarts, Munitionären und ſonſtigen bey der Stückgießerey, dann der Pulver- und Salniterey befindlichen Beamten	2.

Vom Genie und Fortificatorio.

Einem Secretär	4.
allen übrigen Fortifications-Beamten, Schanz-Corporalen, Maurermeiſtern oder Polieren und Zimmermeiſtern	2.

Vom Auditoriat.

Einem General-Auditor-Lieutenant	3.
" Stabs-Auditor, Superior, General-Gewaltiger, Stabs-Profoſen und Auditoriats-Beamten . .	2.

Vom Stabs-Quartiermeiſter-Amt.

Einem Stabs-Quartiermeiſter, wirklich, oder Vice, einem Stabs-Fourier, Ober- und Unter-Stabs-Wagenmeiſter, Ober- und Unterwegmeiſter	2.

Vom ärztlichen und Spitals-Perſonale.

Einem Oberſt-Feldarzte	4.
" Stabs-Aerzte und allen Spitals-Beamten, dann Feld-Apotheken-Individuen	2.

Von ſonſtigen verſchiedenen Parteyen.

Einem Dollmetſcher, Caſernen-Verwalter, ſonſtigen Beamten, oder Rechnungs-Adjuncten bey der Monturs-Commiſſion	2.

Ausmaß der Poſtpferde iſt die nemliche.

Wenn mit der Poſt zu reiſen angeordnet wird, wozu immer ein ſchriftlicher Auftrag gehört, gebührt die nemliche Anzahl Pferde.

In den hungariſchen und galiciſchen Erblanden, desgleichen in Siebenbürgen gebührt an Vorſpannspferden das Duplum, keineswegs aber auch an Poſtpferden.

In welchen Fällen das Duplum dieſer Vorſpanns Ausmaß zu bewilligen ſeyn kann.

Die obausgemeſſene Anzahl Pferde darf nicht überſchritten werden, es wäre denn, daß der Percipient ſich über die Nothwendigkeit der dießfälligen mehreren Erforderniß mit glaubwürdigen Atteſtaten auszuweiſen vermag, wie denn auch in Fällen, wo transferirte Partheyen ihre Familien und ganze Bagage mitzunehmen haben, denſelben auf ihr Einſchreiten nach vorausgegangener billiger Beurtheilung etwas mehr vom General-Commando bewilligt werden kann, doch darf dieſe Bewilligung in keinem Falle das Duplum der obigen Ausmaß überſchreiten.

An der Vorſpann müſſen ſtatt Pferden auch Ochſen angenommen werden.

Uibrigens beſtehet die Vorſchrift, daß Reiſende, oder Transporte dort, wo keine Vorſpannspferde zu erhalten, auch mit Ochſen ſich begnügen müſſen, in welchem Falle ein Ochs für ein Pferd zu gelten hat.

Fälle, in welchen das Aerarium die Vorſpanns-oder Poſtauslagen einzelner Individuen zu tragen hat.

§. 4. Fälle, in welchen das Aerarium die Vorſpann, oder Poſt einzelner Individuen zu tragen hat, ſind folgende:

Wenn Generale aus einer Provinz in die andere ohne Avancement, oder Gehalts-Vermehrung, oder ohne eigenes Anſuchen, oder hiezu gegebenen Anlaß, ſondern blos des Dienſtes wegen überſetzt worden.

Wenn ein Brigadier zu den allenfalls außer der Exercierzeit abgehalten werdenden Muſterungen und Uibergaben der Regiments-Commanden zu reiſen hat.

Die Reiſen der Inſpecteurs.

Wenn ein General, oder Stabs-Officier zur Arbitrirung von Remonten beordert wird, die uneingetheilt ſind, und zu einer andern Brigade, oder zu einem andern Regiment gehören.

Wenn Diſtricts-Commandanten von dem Genie-Corps und der Garniſons-Artillerie zur Viſitirung ihres Diſtricts reiſen, und keine Pferd-Portionen im reglementsmäßigen Preis bemeſſen haben; desgleichen der Pontonier-Bataillons-Commandant, wenn er zur Viſitation der detachirten Pontoniere, und ſchiffämtlichen Commanden zu reiſen hat.

Wenn Ingenier-Officiere oder Fortifications-Baubeamte in Feſtungs-und anderen Militär-Bauangelegenheiten zu reiſen haben.

Die Reiſen der Officiere und Parteyen, welche zur gemeinſchaftlichen Uibernahme der uneingetheilten Recruten und Remonten für die Armee, dann zu den jährlichen Werbbezirks-Reviſionen verwendet werden.

Die Reiſen der zur Landes-Mappirung beorderten Officiere ſowohl vom General-Quartiermeiſter-Stab, als von Regimentern bis in ihren Mappirungsbezirk, und von da wieder zurück, wenn ſie auf ſolche Zeit nicht ſchon im Genuß der Mappirungszulage geſtanden haben.

Wenn Officiere, oder Beamte, die bey Montur-Commiſſionen angeſtellt ſind, in Monturs- und anderen Geſchäften des Dienſtes wegen verſchickt werden.

Desgleichen jene Stabs-Officiere, und Rechnungsführer, welche zu einer Oeconomie-Commiſſion in die Prüfung abgehen, und entweder allda beybehalten, oder wegen dazu nicht befundener Tauglichkeit wieder zurückgeſchickt werden, oder wenn Individuen von einer Oeconomie-Commiſſion zur anderen transferirt, oder Officiere von Monturs-Commiſſionen in den Penſions-Stand verſetzt werden, welchen letzteren die Vorſpann bis zu dem zu nehmenden Aufenthalts-Ort gebührt.

Wenn Individuen zu beſonderen Unterſuchungs-Commiſſionen, oder mit beſonderen Aufträgen verſchickt werden.

Wenn Stabs- und Ober-Officiere von Regimentern, wo ſie in der Wirklichkeit ſtanden, ohne ihr Verſchulden, oder eigenes Anſuchen, lediglich des Dienſtes wegen, zu einem anderen Regiment ohne Avancement überſetzt werden.

Das Nemliche hat bey derley Supernumerarien ſtatt, ſo fern ſie bey dem anderen Regiment nicht in die Wirklichkeit zu ſtehen kommen, ſondern auch daſelbſt Supernumeräre bleiben.

Wenn Fuhrweſens Ober- und Unterlieutenante, welche Transports-Diviſionen commandiren, und als ſolche keine eigene Pferde halten dürfen, des Dienſtes wegen von einem Land in das andere überſetzt werden. Sie haben aber auf die Zeit, welche ſie auf der Reiſe zubringen, wegen der Vorſpanns-Vergütung keine Naturalien-Reluition zu erhalten, welche daher an der Gebühr in Abzug zu bringen iſt.

Die Reiſen, welche die Feld-Superioren zur Prüfung der Regiments-Caplüne, und Unterſuchung ihrer Feld-Capellen, desgleichen jene der Feld-Stabsärzte, welche dieſelbe wegen der Spitäler-Viſitationen, und die Stabs-Auditore zu den Regimentern wegen der Juſtiz-Verwaltungs-Unterſuchung vornehmen.

Wenn kriegscommiſſariatiſche Beamte zu den Lagern, Muſterungen, Regiments-Commando-Übergaben, und in anderen Dienſtangelegenheiten zu reiſen haben.

Wenn Regiments- oder Oberärzte zur Anhörung der Arzney-Lehre, oder Regimentsſchmiede in das Thier-Spital zur Einholung des Unterrichts nach Wien beordert werden.

Wenn Officiere, oder in deren Abgang Caſſa-Beamte ärariſche Gelder aus einer Caſſa in die andere, oder ſonſtige Aerarial-Güter transportiren.

Die Reiſen der Verpflegs-Beamten in Natural-Verpflegs-Geſchäften.

Die zur Prüfung in die Neuſtädter Academie abgehenden, und von dannen zurückkehrenden Officiere, wenn ſie zur Beſtreitung der Reiſe von der Academie keine Vergütung erhalten.

Die Reiſen der Kriegskanzley-, Kommiſſariatiſchen-, Kriegscaſſa-, Bau-, Verpflegs-, und Gerichts-Beamten bey Gelegenheit ihrer in dem nemlichen Land,

oder in eine andere Provinz in Dienſtes = Angelegenheiten vorgehenden Verſchickung oder Transferirung, bey Verſendungen der Ingenieurs, Garniſons = Artillere = Officiere, Stabs = Auditoren, und Stabs = Feldärzte, wenn bey allen dieſen Parteyen die Transferirung und Uiberſiedlung ohne eine Verbeſſerung, und ohne eigenes Anſuchen oder Verſchulden vor ſich geht.

Wenn Officiere von Garniſons = Bataillonen ausmarſchiren, und keine Pferd-Portionen genießen.

Desgleichen die jeweils von Garniſons = Bataillonen zu anderen Dienſtleiſtungen transferirten, dann aus dem Penſions - Stand, und aus den Invalidenhäuſern wieder zur Anſtellung gelangenden Stabs = und Oberofficiere, dann andere Militär = Individuen, wenn ſolches ohne Avancement, oder wirkliche Verbeſſerung in utili geſchieht.

Wenn von Regimentern oder aus dem Penſions = Stand Officiere zur Garde überſetzt werden.

So oft Stabs = oder andere Officiere, die beym Militär = Cordon angeſtellt ſind, die ihrer Inſpection zugetheilten Gränzſtrecken zu bereiſen, und keine Pferd-Portionen zu beziehen haben.

Endlich iſt denjenigen Artillerie = Officieren, welche in Friedenszeiten mit Compagnien nach Hungarn, Siebenbürgen und Galicien alle zwey Jahre detaſchirt werden, die charaktermäßige Vorſpann in Conto Aerarii bewilligt.

Von der Vorſpann in Lagern zu Friedenszeiten.

ad f.) Wenn ein Lager abgehalten wird, und die Regimenter die Feldſchmiede mitnehmen, ſo gebühren für ſolche in deutſchen Erblanden 2., in Galicien, Hungarn und Siebenbürgen aber 4 angeſchirrte Vorſpannspferde in Conto Aerarii.

In Anſehung der Beſpannung der Artillerie, der Zufuhr des Holzes, Strohs, Brodes, dann der Betten für die Kranken in die angewieſenen Spitäler, dann Transportirung der Kranken während der Lagerzeit, müſſen, ſo weit ſolches nicht durch das Militär = Fuhrweſen geſchehen kann, oder nicht ohnehin vom Land gratis zu erlangen iſt, bedungene Fuhren contrahirt, und die dießfällige Erforderniß nebſt Bemerkung des contrahirten Preiſes vom General = Commando an den Hofkriegsrath zur Approbation eingeſendet werden, nach welcher die Zahlung zu geſchehen hat.

In Siebenbürgen werden die im Lager zur Herbeyſchaffung der Naturalien erforderlichen Vorſpanns = Wägen auf eine Station weit, oder darunter, gratis erfolgt, und nur dann, wenn dieſe Vorſpann weiter zu fahren hätte, kommen in jeder der folgenden Stationen 48 kr. für einen 4ſpännigen Wagen zu vergüten.

Die zur Artillerie, und zum Proviant erforderliche Vorſpann wird in Siebenbürgen auf allen Stationen gratis abgereicht, für Reitpferde aber dann, wenn ſolche beyzuſtellen bewilliget ſind, 12 kr. pr. Station bezahlet.

So viel aber die Vorſpanns = Wägen betrifft, welche zur Herbeyſchaffung des täglichen Services, und ſonſtigem täglichen Gebrauch im Lager abgegeben werden, muß in Siebenbürgen für einen 4ſpännigen Wagen nebſt dem dazu gehörigen Knecht 1 fl. 15 kr. täglich bezahlt werden.

Wenn übrigens in einem Lager auf Befehl des commandirenden Generalen die Vorſpann aufgehalten, oder zur Artillerie = Beſpannung, oder einer anderen Lager = Erforderniß verwendet wird, hat das Kriegscommiſſariat zu ſorgen, daß für das Land die nach Umſtänden billigermaßen gebührende Vergütung bewirkt werde, deren Erkenntniß dem commandirenden Generalen eingeräumt iſt.

Fälle, in welchen Vorſpanns = Auslagen der Regiments = Unkoſten = Fond zu tragen hat.

§. 5. Fälle, in welchen die Vorſpanns = Auslage aus dem Regiments = Unkoſten = Fond zu beſtreiten iſt, ſind folgende:

Wenn Officiere, Stabs = Parteyen, oder ſonſtige Individuen in Regiments = Angelegenheiten, ſie betreffen die Gelder =, Monturs =, oder was immer für Abfaſſungen, oder in ſonſtigen Regiments = Dienſten, z. B. zur Nachſetzung der Deſerteurs, verwendet werden, und hierwegen, zu reiſen haben.

Wenn Officiere ohne Avancement, und ohne ihr Verſchulden von einer Compagnie zur andern transferirt werden, und deswegen eine Vorſpanns = Auslage machen müſſen.

Die Reiſen der Auditoren zur Abhaltung der Verhöre und Kriegsrechte, und jene der Regiments = Capläne wegen der öſterlichen Beicht, wie auch die Verſchickung der Feldärzte in die Regiments = Station um der Kranken willen oder aus ſonſtigen Urſachen.

Die Abſchickung des Rechnungsführers, oder eines Fouriers mit Monat = oder Muſter = Acten zum reſpicirenden Kriegscommiſſariat.

Wer dagegen derley Auslagen ex propriis zu beſtreiten hat.

§. 6. Dagegen haben die Commandirenden Generale, Diviſions = Commandanten, Brigadiere, die zu Viſitations = Reiſen, oder bey Märſchen mit Truppen, alle Militärs und Beamten bey neuen Anſtellungen, oder Transferirungen mit Avancement, oder Vermehrung des Gehalts, oder auf ihr Anſuchen, oder eigenes Verſchulden, oder bey Einbringung der Uiberzähligen in die Wirklichkeit zu machen habenden Vorſpanns = Auslagen aus Eigenem zu beſtreiten, ſo wie auch die Stabs = Officiere der Regimenter und Corps, und alle Reiſen, welche ſie im Regiment oder Corps des Dienſtes wegen zu machen haben, mit ihren Pferden, worauf ſie die Naturalien bemeſſen, zu beſtreiten, und wenn ſie deshalb eine Vorſpann nehmen, dieſe ex propriis zu bezahlen.

Verbot, in eigenen Angelegenheiten eine Vorſpann zu nehmen.

§. 7. Außer den vom §. 2 bis §. 6 ſpecificirten Fällen gebührt Niemanden auch gegen reglementmäßige Bezahlung eine Vorſpann, weswegen die Normal = Vorſchrift beſteht, die durch mehrfältige Verordnungen erneuert worden iſt, daß alle jene Officiere und Parteyen, die mit erhaltener Bewilligung in

ihren eigenen, und Privatangelegenheiten, mithin nicht des Dienſtes wegen, zu reiſen haben, ſich der Poſt, oder gedungener Fuhren bedienen ſollen; und ſo haben ſelbſt die Officiere, welche wegen im Dienſte überkommener Wunden oder Krankheiten in Badeörter zu reiſen bemüßiget ſind, nach einer vom Hofkriegsrathe unterm 11ten Jänner 1809 intimirten allerhöchſten Entſchließung keine Vorſpannsgebühr mehr, ſondern ſich der Poſt oder gedungener Fuhren zu bedienen; dagegen haben Se. Majeſtät dieſen Officieren vom Hauptmann und Rittmeiſter abwärts auf die Zeit der gegenwärtigen Theuerung zur Beſtreitung der Hin- und Rückreiſe den einfachen Vorſpannsbetrag aus dem Militär-Aerarium allergnädigſt zu bewilligen geruhet, wenn ſie kein eigenes Vermögen beſitzen.

Vorſpanns-Bemeſſung in Gelde für Officiere, die wegen im Dienſt erhaltener Wunden oder Krankheiten in Badeörter zu reiſen haben.

§. 8. Die Laſt, welche auf einen 4ſpännigen Vorſpannswagen verladen werden kann, beſteht in den deutſchen Landen in 20 Centnern.

Wie ſchwer die Vorſpanns-Wägen beladen werden können. In deutſchen Landen.

In Siebenbürgen in 13., und in Galicien in 10 Centnern.

In Siebenbürgen und Galizien.

Es müſſen daher die Fäſſer, Ballen, Verſchläge oder Kiſten bei vorfallenden Transporten und Märſchen abgewogen, und über dieſes bemeſſene Gewicht kein Wagen mit mehrerem beſchwert werden.

Sollten aber 3 bis 4 Centner übrig bleiben, oder nur zu führen seyn, ſo gebührt hierauf nur ein 2ſpänniger Wagen, ſo wie auch in deutſchen Landen, wenn nicht über 10 Centner zu verführen ſind, lediglich ein 2ſpänniger Wagen zu nehmen iſt.

Für die hungariſchen Erblande, und das Banat iſt zwar eigentlich kein Gewicht beſtimmt, es muß jedoch immer die Rückſicht genommen werden, daß die Vorſpann nicht übermäßig beladen werde.

In Hungarn et annexis provinciis.

Den Vorſpannsbauern darf nicht verwehrt werden, ihre Fourage auf die Bagage oder Transportswägen zu legen.

Es iſt ſtreng verboten, den Vorſpanns-Stellern mehr Ladung aufzubürden, als hier oben bemeſſen iſt, und eben ſo ſtreng iſt es verboten, die Vorſpann zu übertreiben, oder weiter fahren zu machen, als ſie die Beſtimmung hat. Beladene Wägen ſind nur im Schritt zu fahren verbunden. Gehet ein Zugvieh durch Uiberladung, oder durch Uibertreibung im Fahren zu Grund, ſo muß der hieran Schuldtragende dem Vorſpanns-Steller den Schaden erſetzen.

Verbot, mehr zu laden, oder die Vorſpann im Fahren zu übertreiben.

Wer einen Vorſpanns-Steller aufhält, muß bey entſtehender Klage, ohne alle Ausflucht zur Strafe dem Vorſpanns-Bauer ſo viel bezahlen, als wenn die Zeit hindurch, an welcher der Bauer aufgehalten worden, geführt worden wäre.

Verbot, die Vorſpann aufzuhalten, oder früher, als ſie nöthig iſt, zu beſtellen.

Die nemliche Beſchaffenheit hat es dann, wenn die Vorſpann einen Tag früher, als ſelbe gebraucht wird, abgefordert, und darüber geklagt würde.

§. 9. Die Vorſpanns-Vergütung iſt folgendermaßen bemeſſen:

Vorſpanns-Vergütungs-Ausmaß.

Pr. Wagen.
In den deutſchen Erblanden.

In den deutſchen Erblanden pr. Pferd und Meile, ſie mögen mit Wägen, oder leer angeſchirrt, oder zum Reiſen beygeſtellt werden, für Officiere und Parteyen 15 kr., für die Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, dann für die Verführung von Aerarial-Gütern, wenn die Zahlung nicht nach den Köpfen, und reſpective Centnern zu geſchehen hat, 10 kr.

In Siebenbürgen, Hungarn, und annexis Provinciis.

In Siebenbürgen, Hungarn et annexis provinciis stationatim à 2 Meilen für einen 4ſpännigen Wagen, oder für 4 angeſchirrte Vorſpannspferde:

Für Officiere und Parteyen . . . . 1 fl.

Für die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts, und Aerarial-Güter 48 kr.

In Galicien.

In Galicien stationatim auf 2 Meilen Weges für einen 4ſpännigen Wagen, oder für 4 Vorſpannspferde:

Für Officiere und Parteyen . . . . 40 kr.

und für die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts, oder zur Aerarial-Güter-Verführung . . . . 32 kr.

Wann in Galicien und Siebenbürgen auch halbe Vorſpanns-Wägen beygeſtellt werden?

In Galicien werden zu allen Jahrszeiten, in Siebenbürgen aber nur im Sommer zu kleinen Verführungen halbe Vorſpanns-Wägen beygeſtellt, für welche alsdann auch nur die Halbſcheid obausgemeſſener Vergütung stationatim geleiſtet werden darf.

Uibrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß dort, wo nur eine halbe Station zu verführen iſt, auch nur die Hälfte der obbeſtimmten Vorſpannsgebühr, gegentheilig aber auch für Strecken von anderthalb Stationen, für dieſe die ausmachende Vergütung zu leiſten kommt.

In welchen Gelegenheiten auch Vorſpanns-Reitpferde erlangt werden können?

Reitpferde gebühren außer Hungarn, wo keine derley erfolgt werden, nur dann, wann für die marſchirenden Truppen, oder für den Transport eine ſonſtige Vorſpann nöthig iſt, und beygeſtellt wird.

In Siebenbürgen muß, nach einer Anordnung vom 18ten Juny 1783, für ein Officiers-Reitpferd 12 kr. stationatim vergütet werden.

Vorſpanns-Bezahlung nach den Köpfen,

Wenn mehrere Kranke transportirt, oder Commandirte zur Beſchleunigung des Marſches auf Wägen geführt werden müſſen, ſind für jeden Kopf pr. Meile in deutſchen Erblanden, und in Galicien 4 kr. zu bezahlen; ſind aber nur wenige Kranke zu transportiren, ſo wird lediglich in Galicien pr. Kopf, in den übrigen Erblanden hingegen für Wägen die Vergütung geleiſtet.

nach dem Gewicht.

Wenn, außer den ordentlichen Truppenmärſchen, Montur-, Gewehr-, Feld-Requiſiten, und andere Aerarial-Güter-Verführungen nach dem Gewicht eingeleitet werden, ſo iſt die Bezahlung in den deutſchen Erblanden, und in Galicien mit 2 kr. pr. Centner und Meile zu leiſten, im Fall aber die Wägen mit dem §. 8. erklärten Gewicht ſchon beladen wären, und lediglich 1 Ballen oder Gefäß übrig bliebe, ſo nur 3 oder 4 Centner, und in Galicien 4 oder 6 Cent-

ner wöge, ſo kommt der dazu angewieſene halbe Wagen nicht nach dem Gewicht, ſondern nach dem vorwärts ausgewieſenen Unterſchied der Länder pr. Wagen zu vergüten.

Die nämliche Vergütung iſt auch für ſolche Vorſpanns-Wägen zu leiſten, die Truppen, welche mit keinen Proviant-Wägen verſehen ſind, und Naturalien aus Verpflegsmagazinen mit ſich zu führen, oder in ihre Quartiers-Stationen an ſich zu bringen haben, nöthig ſind.

Vorſpanns-Vergütung für Naturalien-Verführung aus einem Magazin in das andere.

Wo hingegen für Naturalien-Transporte aus einem Magazin in das andere, wenn zu deren Verführung kein ärariſches oder bedungenes Fuhrwerk vorhanden iſt, und hiezu die Länder die Vorſpann beyzuſtellen haben, die Bezahlung in den deutſchen Erblanden, und in Galicien allemal nach Centner und Meile à 2 kr., oder in jener Maß zu geſchehen hat, wie ſelbe für einen ſolchen Fall eigends beſtimmt wird.

In den deutſchen Erblanden und in Galicien.

Verführungen des Brennholzes müſſen allemal in Ermanglung des ärariſchen Fuhrweſens mittelſt bedungener Fuhren bewirkt werden, nur in Galicien, wenn mit gedungenen Fuhren nicht aufzukommen, müßte das Holz durch Vorſpann zugeführt, und hiefür für jede Klafter 30 kr. pr. Meile gezahlt werden.

In Hungarn und annexis provinciis.

In Hungarn et annexis provinciis iſt außer einem ordentlichen Truppenmarſche für Montur und andere Kriegsgeräthſchaften, beſonders von einer Provinz in die andere, oder von einem Comitat in das andere, oder aber, wenn die Artillerie in dem Königreich ſelbſt zu transportiren wäre, für jede Meile pr. Pferd oder Ochſen 6 kr. zu vergüten.

Wenn verpflegsämtliche Naturalien innerhalb des Königreichs Hungarn verführt werden, ſo wird ſowohl für Mehl, als Hart- und Rauhfutter pr. Centner und Meile 2 kr., für das Getreide aber pr. Metzen $1\frac{1}{2}$ kr. vergütet.

In Siebenbürgen.

In Siebenbürgen ſind außer einem ordentlichen Truppenmarſche für Montur- und andere Kriegsgeräthſchaften-Transporte ebenfalls für jede Meile pr. Pferd 6 kr. zu vergüten: die zum Artillerie- und Proviantdienſt erforderliche Vorſpann hingegen wird in Siebenbürgen gratis gegeben.

Für einen zum Feſtungsbau oder zu ſonſtigen Feſtungs-Nothdurften im erforderlichen Falle vom Land tagweiſe beygeſtellten 4ſpännigen Wagen ſammt Knecht, iſt in Hungarn und Siebenbürgen 1 fl. 15 kr. zu bezahlen.

In der Militär-Gränze.

Die Militär-Gränz-Bezirke ſind mit der Vorſpannsſtellung möglichſt zu verſchonen, wenn ſolcher aber nicht ausgewichen werden kann, ſo ſind die Gränzeinwohner in Anſehung der Vorſpanns-Vergütung den Provincial-Unterthanen ganz gleich zu halten.

Für mehr beygeſtellt werdende Vorſpann, wegen Schwä-

Wenn wegen Schwäche des Zugviehes von dem Vorſpanns-Steller mehrere Pferde oder Ochſen, als für das allenthalben für jeden Wagen beſtimmte

che des Viehes, iſt nichts zu bezahlen.

Gewicht, oder für die Meile und ſtationsweiſe Ausmaß vorgeſchrieben iſt, angeſpannt werden müſſen, ſo darf doch nicht mehr, als die darauf paſſirte und angewieſene Anzahl derſelben bezahlt werden.

Die Zahlung der Vorſpann hat allemal in der Abnahms-Station zu geſchehen.

Die Zahlung der Vorſpann muß nach obiger Vergütungs = Ausmaß allenthalben in der Station, wo ſie abgenommen wird, ſie betreffe das Aerarium oder die Partey, richtig bewirkt werden.

Von Weg- und Brückenmauthen.

§. 10. Die Weg = und Brückenmauthen müſſen, nach einem unterm 11ten März 1807 intimirten allerhöchſten Befehl, auch die mit Vorſpann reiſenden Militärs und Beamten allenthalben ohne Einwendung zahlen.

Das Nämliche kommt auch, nach einer nachgefolgten Anordnung vom 21ten May 1807, von jenen Stabs = und Ober = Officieren zu bewirken, die im Dienſt mit eigenen Pferden reiſen.

Derley bezahlte Wegmauthen werden den im Dienſt gereiſten Individuen auf die zu producirenden Mauth = Balleten wieder vergütet, wie dieſes bey der Abtheilung von der Anweiſung der verſchiedenen Gebühren gehörigen Orts aufgeklärt iſt.

Nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 21ten December 1811 hat eine Befreyung von der Wegmauth = Entrichtung nur ſtatt:

1tens: Bey Truppen = Märſchen.

2tens: Bey dem in einer Garniſon befindlichen Militär, rückſichtlich ſolcher Individuen, die mit eigenen Pferden verſehen ſind, und wo die Schrankenmaut nur eine viertel Meile von den Garniſonsplätzen entfernt iſt: doch hat dieſe Befreyung nur für die in wirklicher Dienſtleiſtung ſtehenden, nicht aber auch auf die penſionirten, oder mit Quittirung ausgetretenen, oder nicht in der Militär = Uniform fahrenden Individuen ſich zu erſtrecken.

Ausmaß der zu entrichten kommenden Poſt-, Trink = und Schmiergelder.

§. 11. Parteyen, die mit der Poſt zu reiſen beauftragt ſind, haben an Poſtgeld zu bezahlen, was jeweilig in den Ländern dießfalls beſtimmt iſt.

In den deutſchen Erblanden und in Gallicien.

An Trink = und Schmiergeld hingegen iſt nach einer Anordnung vom 13ten November 1803 in den deutſchen Erblanden und in Galicien zu bezahlen, und zwar:

An Trinkgeld:

für 2 Pferde von einfacher Station 30 kr.
von 1½ Station . . 45 kr.
von einer doppelten Station 1 fl.
mit 3 Pferden 45 kr., 1 fl. und 1 fl. 30 kr.
— 4 — 1 fl., 1 fl. 30 kr., und 2 fl.
— 6 — 1 fl. 30 kr., 2 fl. 15 kr., und 3 fl.

Das Schmiergeld iſt auf 17 kr., wenn das Schmeer vom Poſtknecht dazu gegeben wird, ſonſt aber auf 10 kr. beſtimmt.

Durch eine Verordnung vom 1ten März 1811 iſt das Poſt- und Rittgeld für eine einfache Poſt pr. Pferd auf einen Gulden, das Trinkgeld mit 30 kr. für 2 Pferde und eine Station, und das Schmiergeld mit 14 kr. für jede Station in der Wiener Valuta beſtimmt, und

gemäß einer anderweitigen hofkriegsräthlichen Verordnung vom 8ten Juny 1811, feſtgeſetzt worden, daß für eine von der Poſt beygeſtellte, halbgedeckte Kaleſche der halbe Theil, und für eine offene der 4te Theil von einer einfachen Station des nach Verſchiedenheit der Provinzen beſtimmten Rittgeldes bezahlt werden ſoll.

Durch eine hofkriegsräthliche Verordnung vom 21ten May 1812 wurde das Schmiergeld wieder auf 17 kr. beſtimmt.

Für Hungarn, und die dieſem Königreich anhängenden Provinzen, war eine mindere Ausmaß beſtimmt, es iſt aber unterm 20ten März 1809 vom Hofkriegsrath allgemein kund gemacht worden, daß von nun an auch bey den Dienſtreiſen des Militärs, und der bey dem Militär angeſtellten Staats-Beamten mit der Poſt, in Hungarn und Siebenbürgen die Trink- und Schmiergelder nach der in den deutſchen Erbländern beſtehenden Ausmaß zu bezahlen und aufzurechnen ſeyen. *In Hungarn und den dieſem Königreich anhängenden Provinzen.*

Im Auslande kommt die Bezahlung nach dem dortigen Poſtregulativ zu leiſten, und die dießfällige Aufrechnung mit einem poſtämtlichen Atteſtat zu legitimiren. *Im Ausland.*

§. 12. Eine Wagen-Reparation iſt nur für Beamte, in welche Claſſe, nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 28ten Auguſt 1806 auch die Stabs-Aerzte, Feld-Superioren und Gerichtsaktuarien zu zählen ſind, nicht aber auch für wirkliche Militär-Individuen mit 10 kr. pr. Meile bemeſſen, wenn ſie in ihren eigenen Wägen mit der Poſt oder Vorſpann zu reiſen befehligt ſind, und die Reiſeſpeſen das Aerarium zu vergüten hat. Dieſe Vergütung iſt, vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 21ten May 1812, auf 15 kr., jedoch nur auf die Fortdauer der herrſchenden Theuerung bemeſſen worden. *Wagen-Reparations-Ausmaß, und wem ſolche gebühret.*

§. 13. In Kriegszeiten kann eine Vorſpann nöthig werden: *Fälle, in welchen zu Kriegszeiten eine Vorſpann nöthig werden kann, und zwar:*

a. Aus den Ländern zur Armee, nämlich: *Aus den Ländern zur Armee.*

Bey den zur Armee abgehenden Regimentern, Bataillonen und Corps, dann anderen kleinen Commanden.

Bey Convoyirung der zur Armee abgeſchickt werdenden Recruten und Rimonten.

Bey Abſchickung der Reconvaleſcenten aus den Spitälern zu ihren Regimentern.

Bey Transportirung der Monturs-Sorten und ſonſtiger Nothwendigkeiten für die Armee.

Dann zu den Fourage Transporten.

Von der Armee in die Länder.

b) Von der Armee in die Länder, und zwar:

Bey Abſchickung der verſchiedenen Commanden, um Recruten, Rimonten, Monturs-Sorten und andere Kriegserforderniſſe abzuholen.

Bey Transportirung der Kranken in die Spitäler.

Bey Escortirung der Militär- und Civil-Arreſtanten, feindlicher Kriegsgefangenen und Geiſeln.

In der Armee ſelbſt.

c) In der Armee ſelbſt; nemlich:

Wartwägen und Bauernpferde im Hauptquartiere.

Zuführung der Naturalien für die Vorpoſten, wenn entweder keine Proviant-Wägen vorhanden ſind, oder dieſe nicht auf Vorpoſten mitgenommen werden können, oder ein Regiment an mehrern Orten getheilt iſt.

Ausmaß der Vorſpann in allen dieſen Fällen, und wer ſolche Auslagen zu tragen hat.

§. 14. In vorſpecificirten Fällen iſt folgende Vorſpanns-Ausmaß beſtimmt, und dieſe hat zu tragen:

ad a) So fern Regimenter, Bataillone oder Corps beym Ausmarſche im Krieg mit der Proviant-Wägen-Beſpannung und den Packpferden noch nicht verſehen ſind, gebührt denſelben die nemliche Vorſpann in Conto Aerarii, die bey Dislocationsveränderungen in Friedenszeiten §. 3. ad a. bemeſſen iſt. Stabs- und Ober-Officiere haben ſolche ex propriis zu tragen, ſobald ſie die Gratis-Gage erhalten, und unentgeltliche Naturalien zur Gebühr bemeſſen haben.

Kleinen Commanden und Reconvalescenten-Transporten gebührt die nemliche Vorſpann, wie in Friedenszeiten.

Das Nemliche gilt auch bey Transportirung der Monturs-Sorten und ſonſtigen Nothwendigkeiten der Armee, dann reſpectu der Fourage-Transporte.

Alle dieſe Vorſpanns-Auslagen trägt das Aerarium.

ad b) Für die von der Armee um Recruten, Rimonten, Monturs-Sorten, und andere Kriegserforderniſſe in die Länder abgeſchickt werdenden Commanden, desgleichen bey Transportirung der Kranken in die Spitäler, dann Convoyirung der Militär- und Civil-Arreſtanten gebührt die nemliche Vorſpann in Conto Aeraii, welche für derley Commanden und Transporte in Friedenszeiten bemeſſen iſt.

Für kriegsgefangene Mannſchaft vom Feldwebel abwärts iſt keine Vorſpann bemeſſen. Werden hingegen Kriegsgefangene Officiere und Geiſeln convoyirt, oder wenn Dieſſeitige aus der Kriegsgefangenſchaft zurückgekommen ſind, ſo iſt ein 4ſpänniger Wagen auf 3 bis 4 Köpfe, im Falle aber nur einer, oder zwey wären, ein halber Vorſpanns-Wagen für erſtere gegen Bezahlung ex propriis, für letztere aber, nemlich für dieſſeitige aus der Kriegsgefangenſchaft zurückgelangte Officiere in Conto Aerarii bewilliget.

ad c. Die Erforderniß an Wartwägen und Bauernpferden zu Ordonanz-

Ritten im Hauptquartier oder auch nach Umſtänden bey einer oder der andern Truppe ſelbſt, ſo wie die zur Zuführung der Naturalien an die Vorpoſten erforderliche Vorſpann regulirt ſich nach dem Gutbefund des commandirenden Generalen, der ſchon von ſelbſt den Bedacht nehmen wird, hieran zur Schonung des Aerariums nicht mehr beyſtellen zu laſſen, als die Umſtände erfordern, ſo wie auch zur Aufſicht über derley Wartwägen und Pferde ein eigener Officier mit den nöthigen Commandirten aufgeſtellt werden muß, damit eines Theils dieſe Wartwägen nicht davon fahren, andern Theils ſolche zu nichts anderm verwendet werden, als wozu ſie die Beſtimmung haben.

Vergütungs-Ausmaß in vorbenannten Fällen.

§. 15. Die Vergütung dieſer Vorſpann im Krieg für marſchirende Truppen, Officiere, ſonſtige Militär-Parteyen oder Beamten, kleine Commanden, Mannſchafts-Transporte, Kriegsgefangene, Geiſel, Kranke, Reconvaleſcenten, zur Transportirung der Montur und anderer Kriegsbedürfniſſe iſt nach dem Verhältniſſe der Länder mit derjenigen in Friedenszeiten ganz gleich.

Dagegen iſt für ein Bauernpferd, welches bey der Armee zur Beſtreitung der Briefordonanzen aufgeſtellt iſt, auf jeden Tag, wo ſelbes zum Ritt wirklich verwendet wird, ein Gulden ausgemeſſen, an den Tagen aber, wo ein derley Pferd nicht gebraucht wird, ſind 30 kr. zu vergüten.

Für Vorſpannswägen, die bey der Armee im Hauptquartier, oder in der Nähe deſſelben oder bey einer Truppe ſelbſt auf unvorgeſehene Fälle zu halten jeweils der Befehl ergeht, werden an täglichem Wartgeld für

einen 2ſpännigen Wagen	— fl.	30 kr.
„ 3ſpännigen detto	— fl.	45 kr.
„ 4ſpännigen detto	1 fl.	— kr.

ſolchergeſtalt bezahlt, daß, weil jeder Knecht eine Brod-Portion, und für jedes Pferd auf Anverlangen des Bauers eine Heu-Portion nebſt einigen Kreuzern zur Subſiſtenz bekommen kann, der Vorſpannsſteller von obigem Wartgeld täglich 2 kr. für das Brod, und 6 kr. für jede Heu-Portion, wie auch den zur Subſiſtenz des Knechts bezogenen Geldbetrag zurück zu laſſen hat, wie dieſes reſpectu der Brod- und Pferd-Portionen ſchon vorwärts bey der Naturaliengebühr §. 37. gehörigen Orts vorgeſehen iſt.

Dieſe nemliche Bezahlung hat auch damals ſtatt, wenn die Regimenter zur Zufuhr der Naturalien für die Vorpoſten Wartwägen nöthig haben.

Wird wegen der Fourage-Theuerung für derley Wartwägen eine höhere Bezahlung beſtimmt, ſo haben ſie auch für das aus Magazinen abfaſſende Brod und Heu ein Mehreres zu entrichten.

In Feindeslanden müſſen derley Pferde und Wägen ohnentgeltlich abgegeben werden.

Wie die Vergütung der Zufuhr der vom Lande eingelieferten Fourage zu geſchehen hat, wird allemal nach den Umſtänden bemeſſen, und beſtimmt.

Ob die Vorſpann im Kriege baar bezahlt, oder wo nur quittirt, oder beydes gänzlich unterlaſſen werden ſoll, hängt von Umſtänden ab, und wird damals, wenn nemlich die baare Bezahlung nicht geſchehen ſoll, immer eigends kund gemacht werden.

Benützung der Waſſerfahrten: Von einzelnen Parteyen.

§. 16. Wenn Verſchickungen und Transferirungen, die keine Eile haben, vor ſich gehen, bey welchen die Reiſeſpeſen vom Aerario beſtritten werden, und es im nemlichen Lande, oder aus einem Land in das andere geſchieht, wo Waſſer-Transporte, oder auch andere Waſſerfahrten ganz, oder zum Theil zu benützen thunlich iſt, wodurch dem Aerario eine Erſparung gegen den Aufwand der Vorſpann zugienge, ſo muß man ſich ſolcher Gelegenheiten bedienen.

Von Truppen.

§. 17. Wenn Truppen zu Waſſer transportirt werden, ſo iſt in Friedenszeiten folgendes feſtgeſetzt:

Beſtimmung der einzuladenden Bagage.

Keinem Officier iſt geſtattet, Wagen und Pferde auf die Schiffe einzuladen, ſondern es hat jeder dafür zu ſorgen, auf was immer für eine andere Art er ſolche an den Ort ſeiner Beſtimmung zu verſchaffen vermöge.

Nur den Stabs-Officieren und Adjutanten wird geſtattet, die zum Dienſt nöthigen Reitpferde auf die Schiffe zu embarquiren, weil ſie zu Pferde Dienſte zu leiſten haben.

Dem Officier iſt erlaubt, einen Bettſack nebſt dem Zelte; den Stabs-Officieren und Hauptleuten hingegen, nebſt dem Bettſack und Zelt, auch einen Coffer auf die Schiffe zu nehmen.

Der Mannſchaft vom Feldwebel abwärts wird nur der bepackte Torniſter paſſirt.

Den Soldatenweibern bleibt es unterſagt, unnöthige, das Schiff belaſtende Geräthſchaften mitzunehmen.

Sollten die Stabs- und Ober-Officiere über obbenannte Ausmaß noch mehrere Bagage mitführen wollen, ſo ſind ſie verpflichtet, dafür dem Aerario den Schiffmiethlohn zu bezahlen, weswegen denn auch in ſolchen Fällen dieſe mehrere Bagage in den commiſſariatiſch ausgefertigten Entwürfen allemal beſonders erſichtlich zu machen iſt.

Endlich iſt jedem mit einer Truppe zu Waſſer marſchirenden Generalen ein beſonderes, ſeinem Gefolge und ſeiner Bagage angemeſſenes Schiff anzuweiſen.

In Kriegszeiten bleibt die Beſtimmung der embarquirt werden könnenden Officiers-Bagage der Beurtheilung und Beſtimmung des General-Commando überlaſſen.

Ende des erſten Bands.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bundschuh, Karl <<von>>,

Uibersicht des bei der K. K. Oesterreichischen Armee bestehenden Militär-Oeconomie-Systems, und aller dahin Bezug nehmenden Gesetze mit Hinweisung auf die Zeitperioden, in welchen sie erflossen sind, und nach welchen sich bey Aufstellung dieser Uibersicht geachtet, hierbey aber auch darauf Rü cksicht genommen worden ist, daß diese Uibersicht zugleich ein belehrendes
Bd.: 1

Prag (1813)

4 Austr. 27 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10000071-1